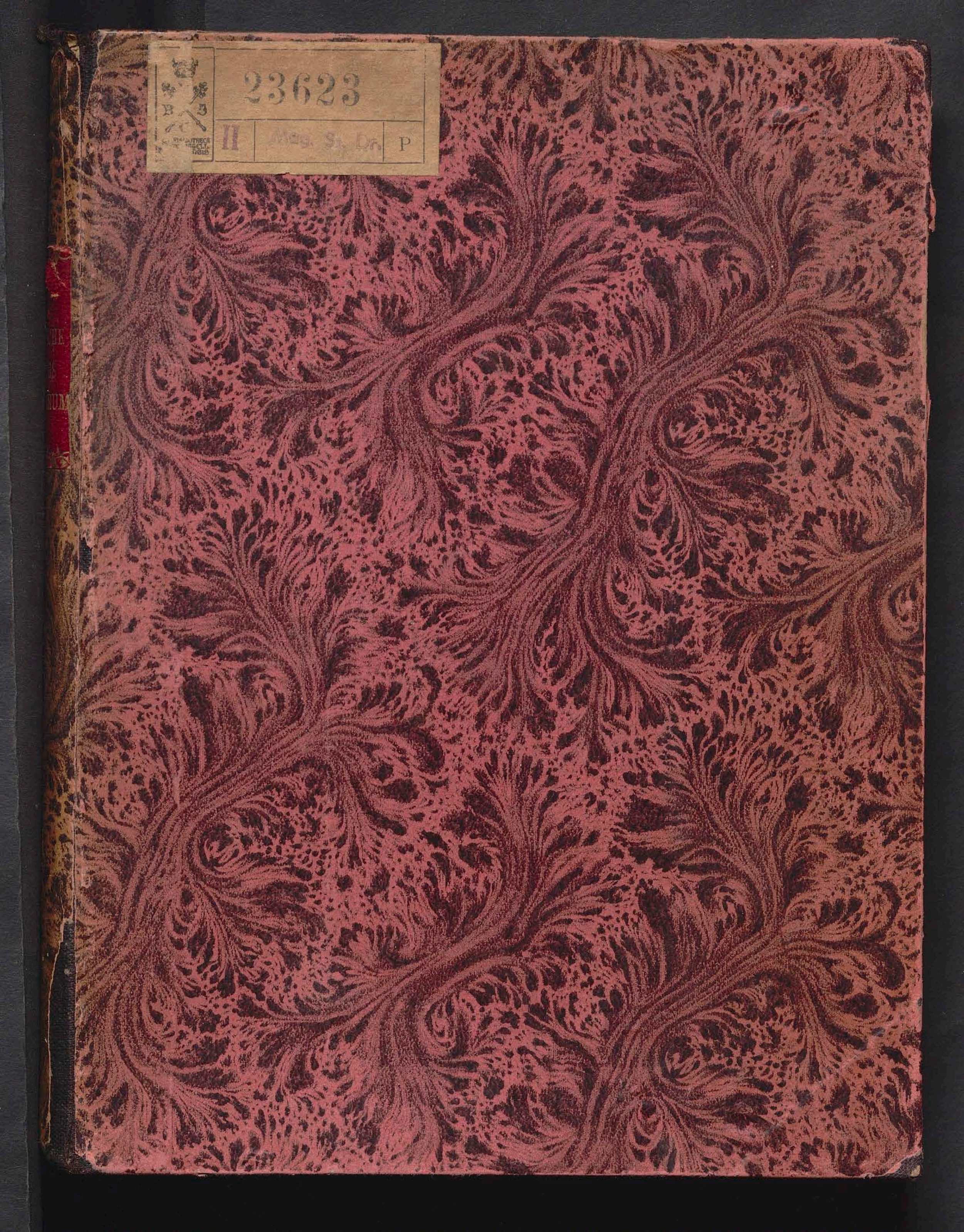

23623
II
Mag. St. Dr.
P


23623
II

Das
Sich schliessende
Polnische
Kriegs=
THEATRUM

vorstellend

Die den so sehnlich gewünschten Frieden publicirende

Königl. Residenz-Stadt



nebst andern darzu dienlichen Kupffern.

Fernerer Inhalt ist auf folgender Seite zu lesen.

Franckfurt und Leipzig,
Anno 1718.

Dieses Kriegs-Theatrum
praesentiret

1. Eine unpartheyische Beschreibung derer im Jahr 1715. entstandenen und im Jahr 1717. am 1. Febr. glücklich geendigten innerlichen Troublen in Polen.

2. Die vornehmsten von beyden streitenden Theilen gegen einander publicirte Manifeste und Schrifften.

3. Einige Nachricht von denen unter solchen Troublen zu zweyen mahlen angestellten Friedens-Conferentien, wobey zugleich die zu Rava und Warschau getroffenen Friedens-Schlüsse, auch die an letztgemeldtem Ort festgestellte Reichs-Grund-Gesetze und andere wichtige Documenta befindlich.



NB. Der Plan von der Action bey Kowalewo wird. p. 156. gebunden.



Geneigter Leser,

POLEN, eines der grösten Königreiche in Europa, führet seinen Namen von Pole, einem ebenen Felde, her. Zu wünschen wäre es, daß dessen Regiments-Verfassung so eben, wie seine Felder, das ist, alle Verordnungen und Privilegia derer Einwohner in selbigem so beschaffen wären, daß sich der Eigennutz, Rachgier und Hochmuth nicht hinter dieselben, als hohe Berge und sichere Brustwehren wieder alle billige Bestraffung, verbergen und sicher stellen könten. Allein es scheinen die Stände dieses Reiches von der seit dem Absterben Königs Sigismundi II. eingeführten Regierungs-Art dergestalt eingenommen zu seyn, daß sie eher Gut und Blut aufopffern, ja endlich ihr Vaterland in ein gäntzliches Nichts verwandelt sehen, als nur das geringste von ihrer so hochgerühmten und manchmahl in eine muthwillige Licenz degenerirenden Freyheit verliehren wollen. Man nennet die von der Polnischen Nation so hochgeliebte Freyheit mit gutem Vorbedacht eine muthwillige Licenz, in welche ihre von den ersten Regenten an hergeführte mit den Gräntzen der Billigkeit umschränckte Freyheit nach und nach verwandelt worden. Polen ist zwar von Lechi Zeiten her ein Wahl-Königreich gewesen, iedoch so, daß die Stände desselben immer bey einer Familie, wie etwan die Teutschen bey den Carolingern, Sachsen, Francken, Schwaben und endlich dem löblichsten Ertz-Hause Oesterreich, geblieben sind, und die Könige einer unumschränckten Herrschafft, die Stände aber einer zum Aufnehmen und Wohlfarth ihres Vaterlandes beqvemen Freyheit genossen haben. Ihre Könige führeten ehemahls Krieg, und machten Friede, wenn es ihnen gefällig war; Sie worben und unterhielten zu ihren Diensten so viel Mannschafft, als ihnen beliebte; Sie belohneten, strafften, ertheileten Gnade nach ihrem eigenen Gutdüncken, und pflegten so wohl in öffentlichen als privat Angelegenheiten alles nach ihrem eigenen Gefallen anzustellen, daß die Polen selbst zugestehen müssen, es sey Sigis-

mundus II. der letzte König von der Jagellonischen Linie, so souverain in seiner Regierung gewesen, als zu unsern Zeiten ein König in Dännemarck oder Schweden seyn kan. So lange nun die Könige in Polen eine so unumschränckte Gewalt in ihren Händen hatten, erweiterten sie die Gräntzen ihres Reiches vortrefflich; von den Ihrigen wurden sie geliebet, von den Auswärtigen aber gefürchtet; denn sie kunten starcke und mächtige Armeen ins Feld führen, und ihre meisten Anschläge wurden mit nicht minderm Glück und Ehre vor die Nation, als Geschwindigkeit und Nachdruck ausgeführet. Und dieses alles vornemlich darum, weil sie damahls nicht, wie zu unsern Zeiten, von den langweiligen Berathschlagungen derer Stände, Eigensinn der Nuntiorum terrestrium, und den Schlüssen eines verwirrten Reichs-Tags dependireten. Da aber, wie schon gemeldet, das Regiment des Jagellonischen Manns-Stamms mit Sigismundo II. ein Ende nahm, so gab erwehnter König kurtz vor seinem Tode dem Senatoren- und Adel-Stand die vollkommene Gewalt, nach seinem Tode mit dem verledigten Throne nach ihrem Gutdüncken zu disponiren, und da ward insgesamt beschlossen, das durch das Herkommen behauptete Wahl-Recht nicht wieder an eine Familie zu binden, sondern allen Christlichen Printzen die Freyheit zu verstatten, daß sie sich um die vacante Crone bewerben möchten, im Fall sie die darzu erforderte Qualitäten besässen. Es wurden hierauf ein und andere Verordnungen gemacht, und die unter voriger Regierung bemerckte Puncta in faveur des Senatoren- und Adel-Standes aufgesetzet, die der zukünfftige König vor seiner Crönung beschweren solte; welche Art zu verfahren bey allen folgenden Königs-Wahlen beybehalten und obgedachte den Candidaten zur Crone vorzulegende Puncte mit dem Titul der Pactorum Conventorum beleget worden. Hierauf traff die Wahl nach dieser neu eingerichteten Regierungs-Verfassung unter vier Competenten, Henricum von Valois, Hertzogen von Anjou, Königs Caroli IX. in Franckreich Bruder, und dieses geschah im Jahr 1574. Weil nun die Polen sahen, daß die meisten Europäischen Printzen von dieser neuen Regierungs-Art Anlaß nahmen, ihrer Nation, nach dem Tode ihrer Könige, auf alle ersinnliche Art zu flattiren, damit selbige entweder sie selbst, oder doch iemanden von ihrer Familie, zu der Königl. Würde erheben möchten; So fieng der Adel nach und nach an, eine gar besondere Prærogative aus der Freyheit, sein Votum zur Wahl eines neuen Königs viritim zu geben, zu machen, und seinen Stand

dem

dem Fürstlich-ja gar Königlichen gleich zu schätzen, unter dem Vorwande, daß er andern die Crone geben, auch sich ein ieder unter ihm bey allen Wahlen selbst Rechnung darauf machen könte. Welches gleichsam mit dem Geblüte fortgepflantzte Vorurtheil/auch den allergeringsten Edelmann so aufgeblasen macht, daß er sich bey ereigneter vacanz mit allerhand vergeblichen Chimæren flattiret/oder, wenn es auch nicht sein rechter Ernst ist, selbige dennoch zur Geringschätz-und Verachtung des auswärtigen Adels anwendet. Wie weit aber diejenige Legende mit der Warheit übereinstimme/ welche meldet: daß bey dem letzten rechtmäßigen Wahl-Tage in Polen ein armer Edelmann den von ihm verwalteten Haußknechts-Dienst verlassen, mit dem Vorwande, daß er zum Königl. Wahl-Tage reisen, und zusehen müste / ob ihm vielleicht selbst das Glücke treffen möchte/die Crone davon zu tragen, solches überläßt man den Uhrhebern derselben zu verantworten. Doch die bißher erwehnte Regiments-Form hat den Poln. Adel nicht allein in besondres Ansehen gebracht/sondern ihm auch die Wege zu allerhand unvermerckten Geldschneidereyen eröffnet. Denn nachdem er gesehen/daß sich die Candidaten zu dem verledigten Throne nach und nach vermehret, so hat er den Zugang zu selbigem mit so viel Schwürigkeiten unvermerckt zu verlegen gewust, daß er nicht anders als mit golden-und silbernen Schlüsseln eröffnet werden können. Und wenn unter 5 biß 6 Candidaten ein ieder seinen Anhang die allergeneröseste Freygebigkeit empfinden lassen/so ist dennoch die Wahl wol auf einen siebenden ausgefallen/der sich weder Kosten noch Rechnung deßwegen gemacht, wie aus dem Exempel des Königs Michaels deutlich erhellet. Wie aber diese beyden Wege vermögend, den Poln. Adel ansehnlich und reich/also sind sie auch fähig gewesen, denselben hochmüthig zu machen. Die beyden Könige, Johann Casimir und Michael haben es mehr als zu wol erfahren; und wolte GOtt! unsere itzige Zeiten wüsten nichts von dergl. Demarchen, so hätte die eines grössern und ruhigern Königreichs würdigste itzige Kön. Maj. in Polen mit dero getreuen Erb-Landes-Kindern in allem Kön. hohen Wohlergehen und Zufriedenheit leben, der Sarmatische Adler / unter Bedeckung der Sächsis. Chur-Schwerdter, das Aufnehmen seiner Wohlfarth und geseegneten Ruhestandes sehen, auch sich Gerechtigkeit u. Friede in beyden Ländern küssen können. Allein das hohe Verhängniß des Himmels hat ein gantz anderes beschlossen/und der theuerste Augustus II. in Polen muß, wie ehemahls der grosse Röm. August/die ersten Jahre seiner Regierung in einem schweren Kriege und beständiger Unruhe zubringen, damit die letztern und GOtt gebe! späten Jahre derselben desto ruhiger, berühmter u. gesegneter seyn mögen. Die sechzehnjährige Unruhe in Polen, ja die verwirrten und nach dem Maß des Glücks abgemessene Folgen derselben, sind dem grösten Theil der itzt lebenden Menschen durch eigene Empfindung so tieff ins Gedächtniß eingedruckt, daß es fast unnöthig scheinet, dieselben zu Papiere zu bringen, wenn nicht die Liebe vor die Nachwelt ein gantz anderes wolte. Doch die vortreffl. *Zalusk*ische Arbeit/und die so aufrichtig verfertigte Historische Nachricht über die neulich entstandene *Revolutiones* in Polen/wie auch viele andere hieher gehörige Schrifften können dem geneig-

neigten Leser zu einer beliebigen Wiederholung alles desjenigen, was bis auf das Jahr 1711. passiret, dienen, die übrigen Jahre aber wird er, ob zwar kurtz, doch gar ordentlich und ohnpassionirt in dem so genannten **Pommerischen Kriegs-*Theatro*** beschrieben finden, und daselbst sehen, daß zu Ergäntzung des Zusammenhangs in der Geschichte des Poln. Wesens nichts mehr übrig ist, als die Historie derer im Jahr 1715. entstandenen und über 5 Viertel Jahr gewehrten innerl. Troublen. Nun sind zwar dieselbe von der Bewandniß, daß sie eher in ewige Vergessenheit/als durch ein erneuertes Andencken wieder an den Tag gestellet zu werden verdienen. Doch da die unter solchen Troublen vorgefallene Begebenheiten weltkündig sind/auch die von beyden Theilen publicirten Schrifften/ingl. die bey den gütlichẽ Tractaten erwachsene Acta, und endlich darauf erfolgte Friedens-Schlüsse, so wol schrifftlich als gedruckt durch viele Hände rouliret; So hat man denen Liebhabern der Historie, der werthen Posterität und sonderlich der gerechten Sache einen nicht unangenehmen Dienst zu erweisen gehoffet, wenn man davon, so viel als möglich an Nachrichten und Documenten zusammen zu bringen, und dem geneigten Leser ohne alle Passion und unbillige Absichten unter dem Titul: **Das sich nunmehro schliessende Polnische Kriegs-*Theatrum***, mitzutheilen bemühet. Es könte zwar dasselbe mit besserm Fug **das schon vor einem Jahre** geschlossene Poln. Kriegs-*Theatrum* heissen; Allein da der Anfang des Drucks von dieser Beschreibung gleich nach dem am 3. Nov. 1716. zu Warschau publicirten Frieden gemacht, das Ende aber desselben/aus allerhand wichtigen Ursachen, bis zu itziger Zeit verspahret worden, so hat man den auf denen schon gedruckten Bogen befindl. Columnen-Titul, zu Vermeidung aller Confusion, welches der G. L. nicht ungütig vermercken wird, behalten müssen. Ubrigens wird der ohnpartheyische Leser von der Gütigkeit seyn, und in dieser wolgemeynten Arbeit mehr Aufrichtigkeit und Fleiß/als Kunst und Vollkom̃enheit zu suchen belieben; denn man gestehet freywillig, daß solche wegen der verwirrten affairen, da man zu denen noch hin und wieder abgehenden Nachrichten, nach angewendeter möglichsten Mühe, nicht gelangen können, nur ein fragmentum sey, welches iedoch hoffentlich denen Freunden der Historie/in Ermangelung eines bessern/zu einigem Vergnügen, denenjenigen aber/so die intricaten und merckwürdigsten Geschichte des Allerdurchläuchtigsten Augusti II. zu beschreiben Ordre und erforderte Eigenschafften haben werden, in ihrer wichtigen Arbeit zu einiger Erleichterung dienen wird. Wobey man schlüßlich von Hertzen wünschet, daß der durch den Warschauischen Frieden wieder hergestellte Ruhestand des Königreichs Polen von immerwährender Dauer seyn, und bey dem Könige die Majestät, bey dem Senat die Autorität/bey dem Ritter-Stande aber die Freyheit in ihren durch die Reichs-Grund-Gesetze fest gestellten Schrancken ungekränckt floriren, auch durch diese so nöthige Harmonie die Wohlfahrt des Reichs befördert/hingegen alle feindliche Anschläge wieder selbige zu nichte gemachet werden mögen!

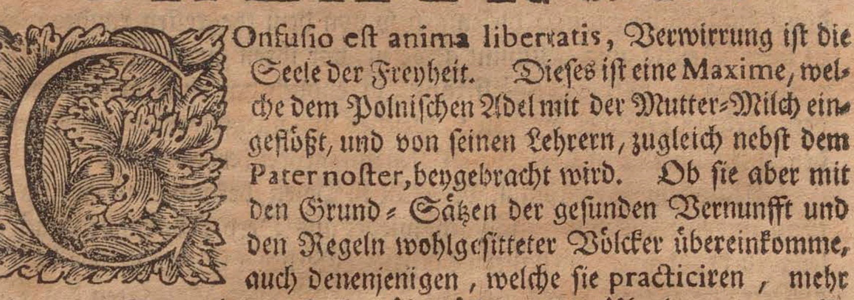
Das

Das

sich nunmehro schliessende

Polnische

Kriegs-
THEATRUM.



Onfusio est anima libertatis, Verwirrung ist die Seele der Freyheit. Dieses ist eine Maxime, welche dem Polnischen Adel mit der Mutter-Milch eingeflößt, und von seinen Lehrern, zugleich nebst dem Pater noster, beygebracht wird. Ob sie aber mit den Grund-Sätzen der gesunden Vernunfft und den Regeln wohlgesitteter Völcker übereinkomme, auch denenjenigen, welche sie practiciren, mehr Schaden als Nutzen bringe, solches überlässt man der Uberlegung moralisirter Völcker und der Polnischen Nation eigenen Erfahrung. Zum wenigsten weiset der Effect, daß eine ordentliche Regierung, bey welcher man von keiner, zu nichts, als Verwirrung und Ruin, dienenden unumschränckten Licenz gewust, dem Königreich Polen, biß auff das Absterben Sigismundi (II.) Augusti, mehr Vortheil, Erweiterung und Ansehen, auch innerlichen Wohlstand gebracht, als die nach der Zeit eingeführte, auff obige Maxime gegründete, und den eigennützigen und insolenten Adel zu Ausübung seiner ungezähmten Neigung leitende Regiments-Verfassung. Das verlohrne Liefland, die dem Polnischen Scepter entrissene Provintzen Smolensko, Czernichow und Kiow, das sich selbst der Polnischen Schutz-Gerechtigkeit mit äuserster Gewalt entledigende Cosacken-Land, die der Nation zu unauslöschlichem Schimpff von den Türcken abgenommene Festung Caminiec, und der schändl. Tribut, welchen diese Conquête nach sich gezogen, nebst den fast unzehlichen innerlichen Factionen, Empörungen und blutigen Kriegen, sind leider! mehr als zu wahrhaffte Zeugen von unserm Satze. Und wer weiß, ob der ietzt noch währende 16. jährige Krieg, welcher so vielen auch in dem grauen Alterthum fast nie erhörten Revolutionen unterworffen gewesen, nicht gar den gäntzlichen Umsturtz des Polnischen Reichs würde nach sich gezogen haben, wenn nicht ein allergütigster **Friedrich** mehr zu friedli-

chem Verfahren, als Schärffe geneigt gewesen, und die Untreue durch Güte zu einer standhaften Treue zu bewegen, auch, als ein grosser AUGUSTUS, die Gräntzen des so widerspenstigen Reichs gleich Anfangs mit der vortrefflichen Festung Caminiec zu vermehren, und dieselben biß daher, mit den größten Kosten, in ihrem ehemaligen Wesen unzertheilt zu erhalten gesucht hätte. Welche heroische Güte und Langmuth um so viel desto mehr zu bewundern, weil sie von dem größten Theil der aufrührigen Polnischen Nation mit Undanck aufgenommen, und diejenigen, so von dem theuresten Landes-Vater zu ihrer Beschützung bestimmt gewesen, vor ihren guten Willen mit Verweigerung der nöthigen Subsistenz, ja endlich gar einer grausamen Niedermetzelung belohnet worden; welches aus nachfolgender Beschreibung des letzten innerlichen Krieges in Polen mit mehrem erhellen wird.

Nachdem Ihre Königl. Majestät in Polen, bekandter maßen, im Jahr 1709. mit einer ansehnlichen Macht wieder aus Dero Erb-Landen nach Polen zurücke gekehret; so haben Sie, aus väterlicher Sorgfalt vor das Ihro anvertraute Reich, mit Consens der vornehmsten Magnaten des Königreichs Polen, Ihre Sächsische Völcker in gemeldtem Reiche behalten müssen, theils weil dasselbe gegen die Pommerischen Gräntzen von einem neuen Einbruche des Craußauischen Corpo nicht gesichert, theils auch, weil dem an den Türckischen Gräntzen sich aufhaltenden Könige von Schweden, und dem von ihm auffgewiegelten Türckischen Hofe nicht viel zu trauen, Polen aber selbst nicht in dem Stande war, allen feindlichen Machinationen mit seiner übelbestellten Armee gehöriger maßen vorzubeigen. Nun erfoderte es die in der gesunden Vernunfft gegründete Billichkeit, daß diejenigen, welche ihr Blut und Leben vor die Wohlfahrt des gemeinen Wesens auffsetzen solten, auch nothwendig von demselben mußten unterhalten werden. Weil aber solcher Unterhalt ohne Geld nicht zu bewerckstelligen war, so wurden gleich Anfangs die Sächsischen Trouppen, um die Einwohner nicht allzusehr zu beschweren, so gut, als es sich thun ließ, aus einander gelegt, und mäßige Contributiones ausgeschrieben. Es wolten zwar Anfangs die Polen nicht recht daran; ließen aber sich dennoch durch wohlgegründete Vorstellungen, daß dadurch weit üblere Suiten vermieden würden, zur Erlegung der ausgeschriebenen Contributions-Gelder bewegen; continuirten auch damit, jedoch nicht sonder Murren, die ersten Jahre durch, zumaln da das Land durch die starcken Corps, so zu verschiedenen malen nach Pommern abgiengen, von der Einquartierungs-Last einiger maßen befreyet wurde. Es hat aber

aber der Erfolg nach der Zeit gewiesen, daß die Polen, aus allerhand Ursachen, mehr ihren innerlichen Verdruß über die Anwesenheit der Sächsischen Völcker dissimuliret, als sich zu einem willigen Beytrag zur Subsistenz derselben bequemet. Denn nachdem ein starckes Sächsisches Corpo in vorigem Jahre, zu der concertirten Belagerung der Stadt Stralsund, aus Polen nach Pommern marchiret, und sich die Operationes daselbst angefangen; So fiengen Anfangs die Lithauer an, sich über die ausgeschriebenen Contributiones zu beschweren, schmiedeten in ihren Land-Tags-Versammlungen allerhand aufrührische Consilia, und weigerten sich denen Sächsischen Auxiliar-Trouppen die fernere Subsistenz zu reichen. Endlich aber schritten sie gar zur Thätlichkeit, und nachdem die Lithauische Armee, unter der Direction ihres Feld-Herrn Pociey, ein Defensiv-Bündniß wider die Sachsen gemacht, griffen sie etliche Sächsische Postirungen feindlich an, fertigten Deputirten an die Cron-Armee ab, um selbige zu ihrem Bündniße anzulocken, suchten mit der Cron-Armee causam communem gegen die Sachsen zu machen, und sie, als vorgegebene Reichs-Feinde, mit Gewalt anzugreiffen. Wenn nun Ihre Königl. Maj. auch also gesinnet gewesen, so hätte die Sache leichtlich zu grosser Weitläufftigkeit gedeyhen können; allein sie erwiesen eine recht heroische Langmuth gegen den Feld-Herrn Pociey, als Haupt dieses Complots, und suchten ihn erstlich durch Briefe, hernach aber durch persönliche Absendung des Herrn Bischoffs von Cujavien von seinem üblen Vornehmen abzumahnen, da denn, nach vielen Debatten, die Güte in so weit verfieng, daß dieses ausbrechende Feuer, wo nicht gäntzlich gelöschet, dennoch in so weit gedämpffet wurde, daß die Cassation des obgedachten Bündnißes und die Königl. Amnestie darauf erfolgete. Mitlerweile als dieses in Lithauen vorgieng, so fanden sich viele Senatores, und nebst denselben auch der Cron-Groß-Feld-Herr zu dem ausgeschriebenen Senatus-Consilio bey Sr. Königl. Maj. in Warschau ein. Als nun die meisten beysammen waren, so machte der Cron-Cantzler, mittelst einer geschickten Anrede den Ingreß, und stellte seinen Herrn Compatrioten die allerhöchsten Verdienste Ihrer Königl. Maj. gegen ihre Nation und gesamte Republique, auch Dero Gnade und Langmuth gegen die Halsstarrigen auff das nachdrücklichste vor. Hierauff ließen Ihre Maj. denen Ständen drey Puncte, welche den gegenwärtigen Reichs-Zustand betrafen, zur Uberlegung vortragen. Der (1.) betraff die Constitutiones des Reichs, worinn Ihre Maj. erwiesen, daß sie in den Kirchen-Ordnungen keine Veränderung gemacht, sondern selbige

auffrecht erhalten hätten; in Civil-Sachen wäre alles durch des Marschallen und Cantzlers Hände gegangen, und in Kriegs-Affairen hätten die Feld-Herrn nach Gefallen, ohne einige Hinderung, ihre Aemter verwalten können. Der (2.) gieng den **Krieg** an, in welchem Ihre Maj. darthaten, daß sie an Verlängerung desselben nicht Schuld wären, indem, gleichwie Polen, also auch Sachsen dadurch in grosses Abnehmen gerathen; wann Sie aber Schätze gesammlet, oder Ihre Erb-Länder bereichert hätten, so könte deßfalls ein Argwohn auff Sie geworffen werden. Was aber den Anfang des Krieges beträfe, so wären Ihre Maj. hierzu nicht allein durch die Pacta Conventa obligiret gewesen, sondern es hätte Sie auch der damalige Primas Regni zu selbigem angefrischet; und da Ihre Maj. mit Dero Trouppen in andern Ländern agiret, hätten die Ubelgesinnten den Feind ins Reich gelocket, und eben derselben beständige Empörungen und Factiones wären an Verlängerung des Krieges Ursache. Der (3te) aber zielte auff die in Polen unter den Reichs-Ständen **roulirende Uneinigkeit**, in welchem Ihre Maj. sonderlich remonstrirten, daß Sie, gleichwie zu Anfang Dero Regierung, also jederzeit bemühet gewesen, die Republique in Einigkeit zu erhalten: Wann nun also Ihrer Maj. die entstandene Uneinigkeiten mit Bestand nicht imputiret werden könten; so möchten die wohlgesinnte Patrioten inquiriren, welche die Urheber von diesem Ubel wären; bevor aber solches geschehen, würde man bekennen müssen, daß die Republique Ursache hätte, Ihrer Maj. vor nachfolgende Stücke verbunden zu seyn, 1) daß kein Feind mehr in Polen zu finden wäre; 2) man kein unerträglich fremdes Volck sähe; 3) der Krieg in des Feindes Land geführet würde; 4) daß der gedrohete Türcken-Krieg abgewendet, und 5) Ihre Maj. sich mit auswärtigen Potentzen, zur Conservation der Republique, ohne ihren Kosten, oder Verlust ihrer Länder, in Bündniß eingelassen hätte.

Hierauf wurden etliche Tage darnach, bey continuirtem Senatus Consilio, noch nachfolgende Propositiones ad deliberandum vorgetragen:

1) Solte man bedacht seyn, auff was Art und Weise Ihro Maj. der König in Preussen für Seine ietzige Assistenz, da Se. Majestät das Polnische Interesse beförderten, contentiret werden möchten.

2.) Solten die Polnischen Fahnen, welche nicht complet und montirt, abgeschafft, und an ihre Stelle 12000. Mann Sachsen der Cron-Armee, incorporiret werden, welchen ihre Verpflegung, wie den andern Polnischen Völckern, von der Crone müste gegeben werden.

3.) Müsten

3.) Müsten die Woywodschafften die fernere Unterhaltung für die Auxiliar-Trouppen anschaffen, welche nicht eher abmarschiren könten, biß der Krieg mit der Cron Schweden geendiget wäre.

Es gab aber diesem Senatus Consilio nichts so grosse Hinder- und Verzögerung, als die Abwesenheit des Primatis Regni, welcher allererst den 5. Septembr. nach Warschau kam, den folgenden Morgen bey Ihrer Kön. Majest. Audientz hatte, und den 7. Sept. wieder nach Skierniewitz mißvergnügt zurücke reisete, weil man seine inpracticablen Propositiones zwar angehöret, aber denselben nicht, nach seinem Begehren, völligen Beyfall gegeben. Nun hatten Ihro Königl. Maj. sich schon seit einiger Zeit her resolviret, sich in allerhöchster Person nach Sachsen zu erheben, wolten aber vorhero das Ende des Senatus Consilii abwarten. Jedoch weil es mit selbigem ziemlich langweilig aussahe so überliessen Sie dem Primati Regni und Cron-Groß-Feldherren die Abthuung der übrigen Affairen, mit Befehl, eine gewissenhaffte und denen Reichs-Satzungen gemässe Einrichtung aller Dinge vorzunehmen, und brachen sodann, nebst des Herrn Grafens von Vitzthum Excellentz, von Warschau per posta auf, passirten den 24. Sept. durch Breßlau, und langten den 27. dito zu Dreßden an.

Schon vor dem Senatus Consilio hatten die schwierigen Reußländer, aus Haß wider die Sächsischen Auxiliar-Trouppen, einen allgemeinen Aufstand, oder, ihrem Stylo curiæ nach, eine Confœderation angezettelt, den Castellan von Lemberg zu ihrem Marschall auffgeworffen, und sich unter einander verschworen, keine Contribution mehr zu geben, diejenigen aber, welche sie durch militarische Execution eintreiben wolten, mit blutigen Köpffen abzuweisen. Nun empfunden Ihre Königl. Maj. diese Empörung, wie billig, mit gerechter Indignation, wolten aber dennoch aus wichtigen Ihro beygehenden Ursachen, vor allen Dingen die Güte versuchen, und schickten deswegen den Lithauischen Referendarium Fredro, einen nahen Vetter des Marschalls derer schwürigen Reußländer, an sie ab, selbige von der obhandenen Tumultuirung durch nachdrückliche Vorstellungen abzumahnen, auch die schädliche Empörung nach allen Kräfften zu hintertreiben. Allein seine Bemühung hatte gar einen widrigen Effect; Denn an statt daß die ungeduldigen Reußländer von ihrem gefährlichen Beginnen ablassen solten, so suchten sie vielmehr die benachbarten Woywodschafften zu gleicher Widerspenstigkeit zu bewegen, und sie zu verleiten, daß sie den Sächsischen Hülffs-Völckern weiter keine Subsistentz reichen, die Exequirer aber mit

dem Säbel abweisen solten. Es blieb zwar Anfangs eine ziemliche Weile nur beym Drohen, und die Polen fochten mehr mit anzüglichen und gehorsamen Unterthanen unanständigen Worten, als den Säbeln. Allein sobald, wie oben gedacht, Ihre Königl. Majestät aus dem Lande waren, so bedienten sich die schwürigen Polen der Abwesenheit Ihrer Königl. Majest. zu ihrem Vortheil, und die Tragoedie gieng zu erst in der Woywodschafft Cracau an. Denn es rottirten sich daselbst erstlich nur wenig Edelleute zusammen, vagirten, wie die Ziegeuner, auff dem Lande herum, verbitterten die noch wohlgesinten Gemüther, weigerten sich weiter Contributions-Gelder zu geben, und massacrirten viel Sachsen und andere, welche sie in teutscher Kleidung eintzeln antraffen. Hierauff packten sie im Zanocker Gebiete einige Sächsische Commandirten an, hieben den Lieutenant, Fähndrich und etliche 30 Gemeine nieder, und nahmen ihnen biß 38000. Tympffe von eincaßirten Rauchfangs-Geldern ab; An einem andern Orte aber attrapirten sie 20. Sachsen in einem Gasthofe, welche daselbst über Nacht logiret: Diesen zündeten sie an etlichen Orten zugleich an, und was nicht im Feuer umkam, muste über den Säbel springen. Wie nun diese Streiche, ihrer Meynung nach, sehr wohl gelungen, so fanden sie nach und nach grössern Anhang, da es denn dieses zusammen rottirte Gesindel dahin brachte, daß das Brandsteinische Cüraßier-Regiment ins Gedränge gelocket, und demselben durch ihre disproportionirte Macht eine Capitulation abgenöthiget wurde. Nachdem aber dieses Regiment, der Capitulation zu Folge, das Gewehre abgelegt, so gab das treulose Gesindel Feuer, unter selbiges, hieb einen Theil davon Mörderischer Weise nieder, plünderte die Bagage, und schickte den Rest der Mannschafft, nach abgedrungenem Eide, nicht weiter in Polen zu dienen, auff Craucau zu. Eben dergleichen Tractament wiederfuhr auch einigen Bauditzischen Dragonern, so bey Opatowiz auff Execution standen, diese wurden bey Nachtzeit überrumpelt, niedergemacht, einige an Bäume gebunden, und nach ihnen, wie nach einem Ziele, geschossen, die Soldaten-Weiber aber theils gottloser Weise mißgebraucht, theils aber ins Wasser gejagt und gestossen. So litt auch ein Theil der Königlichen Küche, vieles von der Bagage des Herrn General Jaitus, und etwas von der Cavalier-Garde Anstoß von dieser herum vagirenden Rotte. Es wäre auch der Bagage derer Officirer vom Bauditzischen Regiment nicht besser ergangen, wenn sie nicht noch das Glücke gehabt hätte, unter gnugsamer Convoy größten Theils in aller Geschwindigkeit nach Cracau gebracht zu werden; Ja es hatten die herum-

schweiffende

schweiffende Polen gar einen Anschlag auff die Stadt Cracau, deren gefährlichem Deissein aber die kluge Vorsicht des darinn commandirenden Herrn Grafen Legnasco durch gute Anstalten sattsam vorzubeigen wuste.

Der erste, welcher sich bey dieser durchbrechenden Fluth vor den Riß stellete, war der Herr Obriste Miers: Dieser zog den größten Theil seines Dragoner-Regiments in Eil zusammen, und marchirete damit schleunig ins Gebürge. Allein hier wurde ihm von den Wiedrig-gesinnten der Proviant abgeschnitten, und er selbst mit seinen Leuten so in die Enge getrieben, daß er Gefahr lieff surprenirt zu werden. Sächsischer Seits sahe man Anfangs dieses Unternehmen nur vor einen unbesoñenen Auflauff an, der sich vielleicht bald wiederlegen, wenn die erste Hitze verraucht seyn würde. Nachdem man aber am 6. Octobr. sichere Nachricht erhielt, daß sich so gar die Polnische Cron-Armee, aus Begierde des rückständigen und von Plünderung der Sachsen ihnen versprochenen Soldes, mit denen im Gebürge liegenden Powialen in eine formale Confœderation wider die Sächsischen Hülfs-Völcker eingelassen, auch auff die würckliche Conjunction und endlichen Ruin der Sachsen bedacht wären, so wurde höchstnöthig zu seyn befunden, ohne Verzug alle nahe gelegene Trouppen zusammen zu bringen, aus dem Gebürge gegen Tarnow zu ziehen, und den Marsch zu beschleunigen. Diesem zu Folge kamen die Mierischen und Klingenbergischen, oder Bauditzischen Dragoner den 7. Octobr. des Abends nach Tarnow und verhinderten die in dasiger Gegend herumschweiffenden Polen, daß sie die daselbst gestandene Sachsen-Meinungische Bagage nicht plündern kunten. Den 8. Octobr. brachen die beyden Dragoner-Regimenter von hier wieder auf, wurden aber auf dem Felde von 4000. anmarschirenden Polen angegriffen; welchen Hauffen sie mit der grösten Bravoure zurücke wiesen, unterschiedene Vornehme davon erlegten, und ihm 2. Paar Paucken, 2. Fahnen und 1. Standarte abnahmen. Nach diesem ersten Siege gieng der Marsch auff Bochnia, woselbst sich die Lubomirskischen Saltz-Bergwercke befinden; Weil sich aber derselbe, wegen voriger Action, etwas verspätet, so kamen die Sachsen erst eine Stunde in der Nacht an den Fluß Diniec, oder Donawitz. Als sie nun selbigen passiren wolten, so musten sie sich wiederum mit 700. Polen herumbalgen, welche ihnen die Passage disputirlich machten; doch die Polen gaben bald Reißaus, und die Sächsischen Dragoner erreichten erst mit anbrechendem Tage Bochnia, woselbst sie sich setzten, und die abgematteten Pferde zu erfrischen suchten. Allein sie kunten auch hier nicht Ruhe haben; denn die Polnischen

Fahnen

Fahnen rückten von ihrem in das Gebürge commandirten Detachement abermahls auff selbige an, wurden aber, gleich den vorigen, mit Hinterlassung einiger Todten zurücke getrieben, hierauff setzten die Dragoner ihren Marsch ungehindert nach Cracau fort, und langten daselbst den 9. Octobr. Abends an, nachdem sie sich vorhero binnen 24. Stunden dreymahl mit dem Feinde herumschmeissen müssen. Bey diesem Marsche hatte sich sonderlich der Herr Obriste Klingenberg durch seine kluge Conduite wohl signalisiret, sonsten hätte es diesen beyden Dragoner-Regimentern leichtlich so, wie dem Brandsteinischen ergehen können. Alles ietzt erzehlte passirte im Cracauischen District, und es würde vielleicht im Warschauischen nicht besser ergangen seyn, wenn die damahls gleich durchmarschirenden Russen denen Factionisten durch ihre Gegenwart nicht einige Ombrage verursachet hätten. Man meinte auch Anfangs, es würde der General Bauer mit etlichen 1000. Russen so lange zurücke bleiben, biß sich die Sachsen verstärcket hätten; Allein die Russen eilten mit ihrer Macht nach Pommern, und liessen die Sachsen bloß. Diese zogen hierauff, so viel es sich thun ließ, ihre Macht nach Warschau zusammen, in der Meinung, den Herausmarsch ihrer Landesleute aus Lithauen abzuwarten, sich mit der Ribinskischen Division zu conjungiren, und den noch treugebliebenen Rest der Cron-Armee an sich zu ziehen, auch sodann den Auffstand glücklich zu dämpffen. Allein die Trouppen von der Ribinskischen Division waren meist desertiret, und dem Rest der Cron-Armee nicht viel zu trauen, deswegen zogen sich die Sachsen in Warschau, und fortificirten die Vorstädte daselbst nach Möglichkeit, kehrten auch alle ersinnliche Mittel zu einer tapffern Defension vor, damit der wütende Adel nicht etwan einbrechen, die Stadt plündern, und alles ruiniren möchte. Mittlerweile als dieses hier vorgieng, vagirte der gröste Schwarm von den Tumultuirenden um Cracau herum, und hinderte die Sächsische Reutherey an der Fouragirung, welche doch gleichwohl noch etwas in den nechstgelegenen Dörffern fand, wodurch sie sich erholen kunte. Der Haupt-Anschlag der Polen war auff Cracau gemüntzet, und man wuste, daß sie sich hart verschworen, diese Stadt auszuplündern, alle Teutschen tod zuschlagen, und hierauf nach Warschau zumarschiren, und daselbst, wo möglich, dergleichen zuthun. Sie getrauten sich aber auff Cracau keinen Sturm zu wagen, oder sich weiter in eine Action einzulassen, sondern sperrten nur alle Zufuhr, in der festen Meynung, daß diese Stadt kaum auff 3. Wochen mit Proviant versehen wäre, welche Rechnung aber ohne Wirth gemacht war. Damit sich aber diese ungestümen

Vögel desto mehr verstärcken, auch nach und nach alle Woywodschafften an sich ziehen und durch deren Hülffe desto leichter zu ihrem Zwecke gelangen, und nicht vor Rebellen sondern treue Beschützer der Freyheit ihres Vaterlandes, angesehen werden möchten, so setzten sie sich in eine genaue Vereinigung unter dem Titul eines in Polen gewöhnlichen Nahmens der Confœderation zusamen, machten hierauff einen Marschall u. publicirten unterm Dato des 10. Octobr. ein Manifest, in welchen sie der Welt weiß machen wolten, daß ihr Auffstand nicht gegen Ihre Königl. Majestät, sondern nur die Unterdrücker der Polnischen Freyheit gerichtet wäre, selbiges war in Polnischer Sprache abgefasset, lautet aber in der Teutschen auf folgende Weise:

Manifest Ihrer Gnaden des Herrn Confœderations-Marschalls.

Præmiss. præmittend.

DEmnach die hiesigen Cron-Trouppen auff die äuserste Art genöthiget worden, in eine genaue Vereinigung und hertzliche Confœderation, zu Rettung des Vaterlandes, zusammen zu treten, als wird hierdurch niemand auff die Gedancken gerathen, daß sie deßfalls etwas neues anfangen, sondern es ist ihr einiges Absehen, den bißherigen Ruin abzuwenden, und das ihnen angethane Unrecht zu rächen, mithin solche Confœderation zu beschweren. Denn wer siehet doch nicht in allen Woywodschafften, wie selbige in dem Joche ihrer Unglückseeligkeit winseln, die Contributiones bey harten Executionibus auszahlen müssen, und welchergestalt das jährliche Commissariat aus ihren eigenen Erbländern und der Republique geistlichen Gütern, wovon doch sonsten die Cron-Armee ihre Subsistenz haben solte, sich mit so vielen Millionen bereichere. Man darff allhier nicht einmahl den grossen Schaden, welchen die Adlichen Güter tragen müssen, in Betrachtung ziehen: massen man auff ihre Immunitæten keine Reflexion machet, und deroselben Jura mit Füssen tritt; indem iedermann die Freyheit hat, einen Polnischen Edelmann von seinen Gütern wegzujagen, sich aber selbst hinein zu setzen, daselbst alle Haabseeligkeiten wegzunehmen, und wenn solche, zu Ersetzung der Contribution, nicht zulänglich, den Eigener tod zuschlagen, oder ihn, wegen eines blossen Argwohns, zu arrestiren und gefänglich zu halten? Und bey allen diesen Demarchen, hat die Cron-Armee ihren Sold, welcher ihr, als Landes-Kindern, billig vor allen Fremden gebühret, gantz entbehren müssen, ohngeachtet sie Gut und Blut für ihren rechtmäßigen König Augustum auffzusetzen niemahls unterlassen. Man hat im Gegentheil noch darzu nirgend keine Ruhe an seinen eigenen und denen geistlichen Gütern gehabt, deren Fahnen feindlich angegriffen und auffgehoben, die wohlverdienten Regimentarios und Towarsischen Tod geschlagen, und iederzeit denen Cron-Trouppen das Blutsaure Winter-Brod aus den Zähnen gerissen, welches alles dann zu ietziger Confœderation die eintzige Ursache gegeben. Wann nun die Pacta Conventa, zu Folge des Königl. Eyds unverändert bleiben sollen, so soll hiermit iedermann wissen, daß diese Confœderation zu Beybehaltung unsers allergnädigsten Königs, wie auch zu Bestätigung dessen Throns, und immerwährenden Macht und Autorität der Feldherrn fest und ewig stehen wird. Wie dann ich hiemit, in Ansehung gedachter Gründe Krafft dieses, Nahmens der gantzen Armee, manifestire, daß ich mein ietziges Marschall-Amt, weder aus eigener Ambition, oder Gewinnsucht, noch in Ansehung des längst-verdienten und bloß

bißhero unrechtmäßig verhaltenen Soldes, oder Privat-Interesse, sondern vielmehr aus einem sonderlichen Patriotischen Verlangen, zum allgemeinen Nutzen und Befreyung des Vaterlandes von so vielen Pressuren, auff mich genommen habe, so daß ich mein Leben vor die Wohlfahrt des Vaterlandes jederzeit auffopffern will. Wannenhero ich hiermit alle Woywod schafften ersuche, sie wollen sich mit Uns, wegen des allgemeinen Bestens ungesäumet und hertzhafft in so lange vereinigen, biß das Vaterland von innen und aussen in ruhigen Stand wieder gesetzet seyn wird. Ubrigens habe dieses Manifest in den Adlichen Gerichten ad acta bringen lassen. Gegeben unter Guizie den 10. Octobr. Anno 1715.

WLADISLAUS GURZYNSKY, Fraustädtischer Fähndrich, der H. Confœderation vor GOtt, den Glauben, die Rechte, Väterliche Freyheiten, den König und die Gewalt derer Feld-Herren, der Ehrliebenden Cron-Ritterschafft Marschall.

JOSEPHUS BRANICKY, substituirter Baskischer Truchses.

JOSEPHUS GRABINSKY, Sendomirischer Truchses, Husaren-Fähndrich, und des Allerdurchläuchtigsten Königl. Printzens (sc. Constantins) Rath.

CONSTANTINUS GORDON WALEWSKY, Sendomirischer Mundschencke und Rath.

BENJAMIN SCHARBECK, Baroneskischer Rath.

PETRUS WODEZICHI, Obrister und Rath.

FELICIANUS JOSZINSKY, Jhro Königl. Maj. Rittmeister bey der Artillerie, und Rath.

Wie weit dieses Manifest Stich halte, wollen wir dem Urtheil vernünfftiger Leute überlassen, und selbigen nur so viel zu überlegen geben, wie nachstehende Worte zusammen zu reimen, wenn in dem Manifest gesagt wird, die Confœderation sey zu Bestätigung des Königl. Throns auffgerichtet, und zwar aus der Ursache, weil sie das Absehen hätte, die Königl. Armee, als die vornehmste Stütze desselben, gäntzlich zu ruiniren, und was dergleichen alberne Dinge mehr seyn. Doch wo die Menschen einmahl zu einer Sache geneigt seyn, da müssen auch die absurdesten Vorstellungen die Stelle der bündigsten Argumenten vertreten. Das Königreich Polen ist durch göttliche Verhängniß in einem langwierigen Kriege, so zu reden, biß auff den eusserten Grad ruiniret worden, ja was der Krieg übrig gelassen, das hat Pest, Brand, Theurung und andre Folgen desselben vollends nachgeholet; Alle Commercien sind ins Stecken, und die meisten Einwohner, aus Mangel der Nahrung, in eusserstes Armuth, Noth und Elend gerathen. Nun fallen die Menschen bey solchen allgemeinen Landes-Plagen niemahls auff die rechte Haupt-Ursache, sondern wissen allerhand Neben-Motiven vorzuwenden, warum ihnen dieses oder jenes Unglück wiederfahren. Und eben dergleichen Bewandniß hatte es auch in Polen. Alles Unglück, so nur zu nennen war, musten die guten Sachsen verursachet haben, und niemand wolte auff die Haupt-Ursache alles Verderbens sehen, welche doch die Polen in ihren eigenen Busen suchen sollen. Es war also desperaten und ihres Lebens überdrüßigen Leuten schon genug gesagt,

was

was zu thun wäre, wenn man die Sächsische Auxiliar-Völcker vor die Urheber aller ihrer gegenwärtigen Drangsaalen ausgab; Denn theils meinten sich entweder durch die Sächsische Beute in einen glücklichen Stand zu setzen, oder durch einen mit feindlichem Blute versiegelten Todt das Ende alles ihres Jammers zu finden, und die Rädelsführer suchten von allen diesen Conjuncturen, zu desto leichterer Ausführung ihrer Anschläge, zu profitiren. Wo sie hinkamen, da funden sie genugsamen Anhang, und wer nicht mit wolte, muste sich das Seinige nehmen lassen, und wenn er sodann nicht crepiren wolte, nothwendig mitgehen. Es war also fast gantz klein Polen rege, und Cracau bloquiret, ja alles hatte dem äuserlichen Ansehen nach, sein Absehen auf den gäntzlichen Ruin der hin und wieder im Lande zertheilten Sächsischen Auxiliar-Völcker gerichtet. Allein es schien als wenn die Sache mitten unter diesen Bewegungen zur Güte gelangen, und man dieselbe durch friedliche Tractaten beylegen wolte; Denn es fand der Herr General Bauditz den 20. Octobr. Gelegenheit mit den confœderirten Polen auff 14. Tage einen Waffen-Stillstand zutreffen, reversirte sich auch, daß einem jeden, wenn er seine Beschwerden verificiren könte, solte zulängliche Satisfaction gegeben werden. Die Stillstands-Puncte aber, welche zwischen hochgedachtem Herrn General und denen Deputirten von der confœderirten Cron-Armee, Hrn. Obristen Dannefeld und Hrn. Major Menozyski auffgerichtet wurden, waren folgende, nemlich der Herr General Bauditz wolte

1. Wegen der von den Polen so starck urgirten Ausschaffung der Sächsischen Hülffs-Völcker an den Hrn. General-Feld-Marschall, Grafen von Flemming, Schreiben, und sein möglichstes darbey thun, daß der Ritterschafft und sämtlichen Republique in ihrem Begehren billige Satisfaction gegeben werde.
2. Die categorische Antwort auf obigen Punct innerhalb 14. Tagen verschaffen, inzwischen aber seinen Trouppen scharffe Ordre ertheilen, sich aller Feindseligkeiten zu enthalten, und die confœderirte Woywodschafften und Völcker unangetastet zu lassen.
3. Der Guarnison zu Cracau Befehl ertheilen, von denen umliegenden Adlichen Gütern keine Fourage oder Proviant einzutreiben. Dabey solte
4. Denen Edelleuten freystehen in- und aus der Stadt Cracau zu reisen, und ihre Deposita abzuholen.
5. Wolte der Herr General, wenn inzwischen jemanden aus dem Adel einiger Schade gewaltthätiger Weise zugefüget werden solte, solchen sogleich, noch vor der eingeholten Antwort aus Warschau, möglichst ersetzen.

Nun kunte wohl nichts billigers seyn, als das, was der Herr General Bauditz

denen confœderirten Polen in diesen Puncten zugestanden; allein es wolte bey den aufrührigen Leuten keine Güte verfangen, und den Rädelsführern, welchen mehr an der Fortsetzung der einmal angefangenen Tragödie, bey der sie im Trüben fischen, alle gute Ordnungen umkehren, und, unter dem Vorwande der zu beschützenden Freyheit, alle nur ersinnliche Boßheit verüben kunten, als an dem Ruhe- und Wohlstande ihres Vaterlandes gelegen war, schiene mit nichts weniger, als mit Fried und Einigkeit gedienet zu seyn. Damit sie aber doch den Schein nicht haben möchten, als wenn sie zu keinem Frieden inclinirten, so ließen sie alle ihre Trouppen nach Tarnow abmarschiren und nur etwan 60. Polnische Fahnen, nebst 600. Dragonern in den Sendomir- und Cracauischen Woywodschafften zurücke, suchten aber ihren Anhang unter der Hand noch mehr zu verstärcken, die einiger maßen wieder besänfftigten Lithauer auff ihre Seite zu bringen, und nöthigten eine Woywodschafft nach der andern in die Confœderation mit einzutreten. Es funden sich zwar noch hin und wieder viel wohlgesinnte Edelleute; allein sie musten mit fort, wo sie nicht gäntzlich ruinirt seyn wolten, andre giengen aus Curiosität, der gröste Theil aber aus Armuth mit, und das gantze Werck schien einem Schneeball gleich zu seyn, der je weiter er geweltzet, je grösser er wird. Ja es gaben sich die Häupter der Confœderation viel Mühe, so gar den Cron-Groß-Feld-Herrn auff ihre Seite zu ziehen, und suchten ihn durch ihre offtmalig abgesendete Deputirten zu dem Eintritt in die Confœderation zu bereden. Es wolten aber alle ihre Vorstellungen bey demselben nichts verfangen, sondern er ermahnte sie vielmehr zur Ruhe, stellte ihnen den erbärmlichen Zustand des gantzen Landes und die vor die Republique zu besorgende Folgen beweglich vor, und blieb beständig zu Reusch-Lemberg, wohin er sich, aus Beysorge von dem wütenden Gesindel auff seinen Gütern überfallen zu werden, retiriret hatte. Was ihn am meisten kränckte war dieses, daß sein eigen Leib-Regiment, so größten theils aus Teutschen Dragonern bestand, ihn verlassen und zu den Confœderirten übergegangen war. Bey diesem Zustande wolte der Primas Regni seinem Amte ein Gnügen thun, und mahnte die schwürigen Woywodschafften von dem vorhabenden Auffstand durch ein ernstliches Schreiben ab; allein sie musten entweder nicht glauben, daß es sein rechter Ernst wäre, oder sie hatten, nebst der Liebe vor ihr Vaterland und Treue gegen ihren König, auch ihre sonst grosse Ehrfurcht vor die Geistlichkeit gäntzlich aus ihren Hertzen verbannet; Denn die Plackereyen giengen nicht allein im Cracau- und Sendomirischen wieder fort, sondern hatten sich auch biß in Groß-Polen extendiret, wo sich die Tragoedie, wie ehemals in klein Polen, erstlich mit Strassenraub und Pusch-Klepperey anfieng, endlich aber zu einem völligen Aufstande gediehe.

Je grösser nun die Gefahr dadurch wurde und den Sächsischen Auxiliar-Völckern den Garaus drohete, je mehr hatten diese Ursache auff guter Hut zu seyn, sich, so gut es sich thun ließ, zusammen zu ziehen, auch sodann dem sich mehr und mehr verstärckenden Feinde unter die Augen zu rücken, und zusehen, ob er bey einem förmlichen Treffen so viel Bravoure erweisen würde, als er vorhero bey seinen Streiffer- und Pusch-Kleppereyen Wuth und Grausamkeit gegen eintzelne Personen, kleine Detachementer u. s. w. hatte blicken lassen. Es zog sich also die Sächsische Armee nach und nach zusammen und des Herrn General-Feld-Marschalls, Grafens von Flemming Excellenz rückten sodann mit selbiger gegen die Confœderirten an. Was nun weiter so wohl auff dem Marsch, als auch bey der darauff paßirten Zerstreuung der Confœderirten und endlich erfolgtem Stillestand, Friedens-Tractaten, Schluß und Bruch geschehen, solches alles wird aus nachstehendem Diario umständlich zu ersehen seyn:

Diarium, aus welchem erhellet, was bey der von des Hrn. General-Feld-Marschalls, Grafens von Flemming Excell. wider die confœderirten Polen commandirten Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächsischen Armee vom 27. Novembr. 1715. biß zu dem Bruch des zu Rava am 18. Januar. 1716. geschlossenen Friedens, vorgegangen.

Den 27. Novemb. 1715. waren wir von Szyotowice aufgebrochen, und mit der Armee drey Meilen von dannen zu Waithock zu stehen gekommen; bey welcher Gelegenheit unsere Husaren und Tartarn unterschiedliche Partheyen von den Confoderirten verjagten, und 1. Regiments-Quartier-Meister von dem Regiment des Palatins von Masovien, nebst einem andern Officier und etlichen Soldaten, gefangen einbrachten.

Selbigen Tag erhielte man die Nachricht, daß die Armee der Confoderirten noch zu Tarnow, zwischen Kielse und Bozagin, sich befinde, und daselbst durch einige Militz aus Podolien und der Ukraine verstärcket worden; ferner, daß der Adel der anderen Palatinaten jenseits der Weichsel sich die Rechnung machte, zu Tarnogrod zusammen zu kommen, um allda einen Marschall zu erwehlen.

Den 28. dito brachen wir von Waithock auf, und setzten uns zu Boleszin, vierdthalbe Meilen von dannen; mit dem Vorhaben, die Confoderirten anzugreiffen. Unterdessen war eine Mannschafft von 25. Compagnien in unsere Bagage eingefallen, als diese aus dem Wald von Rzepin hervor kame; allein der commandirende Feld-Marschall, Herr Graf von Flemming, hatte, wegen Sicherheit unserer Bagage, so gute Mesures genommen, daß die Confoderirte Mann-

schafft, mit Verlust 12. Todten, auch unterschiedlichen Verwundten, und 1. Gefangenen, sich wieder davon machen muste; Der Hauptmann Müller unterstützte bey diesem Gefecht die Unsrigen mit 24. Dragonern und 12. Grenadirern, brachte auch, nach einem zweystündigen Scharmützel, die Conföderirten in die Flucht, ehe der Nach-Troupp und die Pelotons des Fuß-Volcks, welche in einer gewissen Entfernung zwischen denen Bagage-Wägen marschirten, wegen des Gebürgs und üblen Wegs herbey kommen kunten. Indessen hatten die Conföderirten nicht das geringste von gedachter Bagage erbeutet, ausser 30. Pferden, welche die Knechte aus unzeitiger Furcht ausgespannet, und mit selbigen davon geritten, auch darüber denen Conföderirten in die Hände gerathen waren; Wir hatten bey solchem Scharmützel mehr nicht, als 1. Husarn und 2. Grenadiers, verlohren.

Den 29. dito kame die Bagage bey der Armee zu Boleszin an, woselbst wir eine General-Fouragirung machten; Selbigen Tag erhielten wir Nachricht, daß die Conföderirten von Tarnow aufgebrochen, und nach Opatow marschiret, dahin wir gleichfalls zu ziehen gewillet waren; Es kam eine von unsern ausgeschickten Partheyen zurück mit etlichen Gefangenen, welche alle einhellig aussagten, daß die Conföderirten nach Opatow im Zug begriffen. Eine ihrer Partheyen gerieth auf unsere Fouragirer vom Milkauischen und des Grafen Moritz von Sachsen Regiment; sie wurde aber mit Verlust 12. Todten zurück gewiesen; da hingegen unser Seits nicht mehr, als 2. Dragoner, oder Reuter getödtet; und 1. Lieutenant, nebst 1. Cornet, verwundet wurde.

Den 30. dito waren wir sehr früh wieder mit unserer Armee aufgebrochen, und 3. starcke Meilen vom vorigen Lager gegen Opatow gerücket, daselbsten wir Nachricht erhielten, daß die Conföderirten gleichfalls aufgebrochen wären, und Opatow lincker Seits liegen gelassen hätten, ihren Marsch nach der Weichsel fortsetzend; daher wir einige Partheyen ausgeschicket, um fernere Kundschafft davon einzuziehen.

Den 1. December. Heute um 2. Uhr, früh, langte der Bericht ein, daß die Conföderirten sich zwischen Tarnow und Kürow, 2. Meilen von Opatow, gesetzet hätten; dahero der Herr Feld-Marschall mit dem Palatin von Culm und den Herren Generalen, Baudiß und Seissan, Kriegs-Rath gehalten; darinnen beschlossen wurde, diesen Morgen, um 4. Uhr, aufzubrechen, um die Conföderirten, wann es möglich, ehe sie weiter marschirten, zu erreichen; und, damit man u n so viel weniger im Marsch gehindert werden möge, ware für rathsam geachtet, die Bagage in Opatow zu lassen; weil es aber noch sehr finster ware, ließe man nur das

das Fuß-Volck voran gehen, ingleichen die wenige Artillerie, und den Herrn General-Lieutenant Seissan fortrücken; der Herr Feld-Marschall aber folgte mit der Reuterey beym Anbruch des Tags, und zwar in solcher Geschwindigkeit, daß sie zu bestimmter Zeit sich mit dem Fuß-Volck vereinbaren kunten, um die gantze Armee in Schlacht-Ordnung zu stellen, und denen Conföderirten eine Schlacht zu liefern, weilen man glaubte, es würden diese sich jenseits des Gebürgs noch aufhalten; allein die Hoffnung ware verschwunden, massen eine ausgeschickte Parthey die Nachricht brachte, daß offtgedachte Conföderirten, welche von unserm Anmarsch Wind bekommen, um Mitternacht noch aufgebrochen wären, und nach Sendomir sich gezogen hätten; dahero wurde beschlossen, die Weichende ferners zu verfolgen, welches auch in solcher Behändigkeit geschahe, daß wir zu Sendomir, so vier starcke Meilen von Opatow entlegen, schon um 3. Uhr angelangt waren; Unterdessen vernahme man, daß die Conföderirten sich bereits über die Weichsel so geschwind gezogen hätten, daß unsere Tartarn nicht mehr, als 100. Pferde, noch disseits angetroffen, von denen 20. Mann auff dem Platz erlegt, und die Ubrigen in die Weichsel gesprengt hätten; deren Unserigen waren 2. Mann todt geblieben und 4. verwundet worden. In dieser Nacht lagerten sich die Conföderirten in grosser Unordnung; Allein,

Den 2. dito, stellten sie sich in 2. Linien jenseits der Weichsel; Diesen Tag wurde eine General-Fouragirung vorgenommen; weilen aber unsere Bagage noch zurück ware, so fande man nicht vor thunlich, die Weichsel zu paßiren.

Den 3. dito. Wir erwarteten heute die Bagage, um alsdann die Weichsel auch zu paßiren, und die Conföderirten, falls sie Stand halten, und nicht wieder sich auf den flüchtigen Fuß setzen solten, daselbsten anzugreiffen; Inzwischen aber hatte man denen Regimentern von der Armee zu ihrer Unterhaltung die Pfarrereyen angewiesen; Zu dem Herrn Palatin von Culm hatten die Conföderirten ein Tawarsicz gesendet, um die Erlaubniß zu bitten, ihre bey jüngster Paßirung der Weichsel Ertrunckene begraben zu dörffen.

Den 4. dito. Heute hat der commandirende Feld-Marschall, Herr Graf von Flemming, die Ordre ergehen lassen, daß alle diejenige, so sich auf der Fouragirung befinden, den 7. dieses sich wieder im Lager stellen solten.

Den 5. dito brachte dem vorgemeldt-commandirenden Herrn Feld-Marschall ein Tawarsicz vom Marschall derer zu Tarnow versammleten Conföderirten ein Schreiben. Abends hatte offtgedachter Herr Feld-Marschall die Oerter, wo man durch die Weichsel setzen kunte, auskundschafften lassen; Man machte auch die Anstalten für diejenige Trouppen, welche bey Sendomir zurück verharren sollten

ten, um diesen Paß die Zeit über zu bewahren, unter welcher wir durch die Weichsel setzen würden; Dem Regiment von Seissan, welches zu Opatow zurück stehen verblieben, ertheilte man den Befehl, wiederum zu der Armee zu stossen.

Den 6. dito schickte der Feld-Marschall, Herr Graf von Flemming, den General-Wacht-Meister, Herrn von Cassenau, an den Herrn Cron-Groß-Feld-Herrn; Es wurde unterschiedlichen in Sendomir sich befindenden Studenten die Erlaubniß gegeben, daß sie sich über die Weichsel, und so fort zu denen Ihrigen nach Hauß verfügen durfften.

Ubrigens stehet die Armee derer Conföderirten annoch jenseits des mehrgemeldten Flusses, längst welchem sie eine Brust-Wehre aufgeworffen, um sich vor unserm kleinen Geschütz bedeckt zu erhalten.

Den 7. dito. Heute war unsere Reuterey auf eine kleine Insul, so mitten in der Weichsel gelegen, gantz gemächlig paßiret, dabey ein jeder Reuter einen Musquetirer hinter sich sitzen gehabt; Der Herr Feld-Marschall hatte hierauf die Insul in Augenschein genommen, und befunden, daß die Gegend zur Stellung der Reuterey in eine gute Ordnung gar bequem seye; Die zurück gebliebene Mannschafft bekame den Befehl, noch so lang allda zu bleiben: biß man den andern Arm der Weichsel auch paßiret seyn würde.

(Ein anders von eben selbigem Dato:) Der General-Feld-Marschall, Graf von Flemming, welcher sich mit der Königl. Armee nahe bey Sendomir befindet, hat dem General Bauditz Ordre zugestellet, daß er aufs eiligste mit denenjenigen Trouppen, welche bey Opatowa stehen, zu ihm stosse; Die Reuterey aber hat er an dem Ufer der Weichsel beordert, da inzwischen das Fuß-Volck diesen Fluß durchwatet; worauf er den Feind angegriffen. Ohngeachtet selbiger sich tapffer gewehret, hat er doch das Sächsische Feuer nicht vertragen können, sondern die Flucht zu seinem Retrenchement genommen, wohin er von den Sachsen verfolget worden; wobey diese 50. Todte und 160. Bleßirte bekommen; bey der Weichsel aber seynd 49. todt geblieben; wieviel an Seiten der Conföderirten geblieben, ist unbekannt, weil sie auf der Flucht zerstreuet und getödtet worden. Die Sächsische Armee hat sich über Ranava nach Zamosc gewendet, um sich allda mit dem, unter Commando des Printzen von Weissenfels stehenden Corpo, zu conjungiren.

Den 9. December. Es wäre zu wünschen gewesen, daß die Conföderirten hinter ihrer Verschantzung, welche sie am Gestade des Weichsel-Flusses auffgeworffen hatten, festes Fusses stehen verblieben wären; massen, allem Ansehen nach, wir die Conföderirten geschlagen, und also denen Trübsalen dasiges Reichs eine Endschafft gemacht haben würden.

Den

Den 10. dito. Der commandirende Königliche Feld-Marschall, Herr Graf von Flemming, hatte aufs neue sich mit seiner Armee bey der Dorffschafft Trzesnia gelagert; welcher Ort, wegen des voriger Zeiten allda geschlossenen Tractats, genugsam bekannt ist; und ist dasselbe einem bey denen Conföderirten dermalen sich befindenden Senatorn zugehörig, welches sie, gleichwie noch ein anders in selbiger Nachbarschafft gelegenes Land-Guth, das ihr Marschall in Bestand hat, bißanhero verschonet; dergestalten, daß, mittels der allda befindlichen Fourrage, samt deme, was man in dem Lager derer Conföderirten an Vorrath gefunden, unsere Armee biß daher, gleich wie auch,

Den 11. 12. und 13. dito, in dem Lager gantz ruhig bliebe; ohne auf Fourragirung jemand auszuschicken: Aber,

Den 14. dito, machten wir eine grosse Fourragirung, auch hatte die gantze Armee Befehl, sich mit Brod auf 8. Tage zu versehen; Der General-Wacht-Meister, Herr Wilsdorff, ein Obrist-Lieutenant und ein Wacht-Meister würde, samt etlichen Trouppen, commandiret, unsere Fourragirer zu bedecken; Unsere Husaren und Tartarn besetzten unterschiedliche Posten, welche der Conföderirten Armee am nähesten gelegen waren;

Eben diesen Tag, gegen Abends, gerieth eine Parthey derer Conföderirten auf 100. Mann vom Regiment Seissan, die in einer Mühle, unweit derer Conföderirten Lager, sich gesetzt hatten; diese aber wehrten sich so tapffer, daß man ihnen eine Verstärckung von 50. Fußgängern zur Hülffe beybringen kunte: sodann machten sich der Conföderirten ihre bald wieder abseits, und versteckten sich im nächst darbey gelegenen Walde.

Den 15. dito erhielten wir einen Uberläuffer, welcher alsobald aussagete, daß offterwehnte Conföderirte Parthey ungefehr 2000. Mann ausgemacht, so Befehl gehabt, auf unsere Fourragirer loßzugehen; Ubrigens befinde sich ihre völlige Armee auf dem Marsch geraden Wegs gegen uns anzurücken.

Diesen Tag hatte ein Cornet, welcher mit 20. Reutern vom Regiment von Züden ware hinaus geschickt worden, um Kundschafft einzuholen, Bericht gegeben, daß die Conföderirten, in vergangener Nacht, auf ihn einen Angriff gewagt; allein er hätte selbe abgewiesen; darbey diese einen Towarsicz, so auf dem Platz todt geblieben, und etliche Verwundte eingebüsset.

Unser commandirender Königliche Feld-Marschall, Hr. Graf von Flemming, hatte einen hefftigen Catharr-Fluß bekommen, so ihn im Zimmer zu bleiben verursachet, so lang schon, als wir hier liegen; derselbe hatte verwichner Tage von unserm König einen Courrier erhalten.

Den 16. dito schickte man einige Commandirte hinaus, um dem Printz von Sachsen-Weissenfels entgegen zu gehen, welcher, allem Verhoffen nach, bereits wird die Vieper paßirt seyn, um zu uns zu stossen.

Diesen Tag, gegen 10. Uhr, Nachts, erhielte man die Kundschafft, daß die Confoderirten in zahlreicher Menge sich im nächst-gelegenen Walde befanden; dahero stellten wir uns in Verfassung, dieselbe sehr wohl zu empfangen.

Den 17. dito. Heut, sehr früh, vernahme man auch, daß die Confoderirten die Fouragiers des Hrn. Palatins von Culm überfallen, und bey 30. Gefangene von ihnen weggeführet; Man will sagen, es sey die Fahrläßigkeit derer Officirer daran Ursach, welche zu viel getrauet, und vor der Zeit überfallen worden; Es sollen auch bey dem Weissenfelsischen Regiment 4. Mann todt geblieben seyn; Hingegen hätten sie 7. Mann denen Confoderirten zu Schanden gemacht, darunter 2. Towarsiczen sich befunden.

Sonsten wurden unterschiedliche Briefschafften aufgefangen, aus denen man vernommen, daß der Printz von Weissenfels die Vieper paßirt wäre, da wir doch hiervon noch bißhero keine Nachricht erhalten hatten.

Den 18. dito. Heute, vor Tags, war in der Stadt in unserer Polacken Quartier ungefehr Feuer auskommen; der Herr Feld-Marschall, Graf von Flemming, aber hat so fort dergestalt gute Ordre gestellet, daß nur ein Hauß, mit etlich wenigen Scheunen, im Rauch aufgangen;

Gegen den Abend commandirte man eine Parthey von 200. Mann zu Fuß, um die Confoderirten von den nächsten Posten zu vertreiben, und in Wald zu jagen, mithin in ihrem Lager Lärmen zu machen, da inmittels in unserm Lager die ausgeweste Fourragirer glücklich zurück gelanget waren.

Den 19. dito. Es lieffe die Nachricht heut ein, daß die Proviant-Wägen des Printzen von Sachsen-Weissenfels zu Lublin angelanget wären, darauf der Herr Feld-Marschall dem Printzen geschrieben, daß er seinen Marsch nach Turrobin beschleunigen solte, um zu uns zu stossen; Unsere ausgeweste Tartarn und Polnische Compagnien waren im Lager zurück gelanget, und hatten mitgebracht, daß die Confoderirten gegen Siniavar marschiret seyen, welches auch eine Parthey von unserm Fuß-Volck bestätiget hatte; Man wolte zwar, daß der Herr Feld-Marschall nach Radzinsky marschiren möchte; allein er begabe sich,

Den 20. dito, nach Turrobin, daselbsten man vernommen, daß die Confoderirten nach Czarnostock gewichen wären; Die Vortrouppen, unter Commando des Fürstens von Lubomirsky, hatten, bey Einrückung in das Lager, einige mit Zwey-

back und Pöckel-Fleisch beladene Wägen, so einem Towarsicz von den Conföderirten zugehöret, unvermuthet hinweggenommen.

Diesen Tag wurden keine Fourragirer ausgeschicket, weilen man Heu nach Gnügen um diese Stadt gefunden hatte; Die Bagage ware noch zurück geblieben, wegen der engen Wege, die man paßiren müssen; Sonsten aber ware mehrmalen ein Brand, und zwar im Quartier des Herrn Grafen von Sachsen entstanden, dadurch einige von dessen Pferden und zwey Häuser verlohren gangen; der Schade würde grösser gewesen seyn, wann das Feuer von uns nicht wäre gleich gedämpffet worden; wie dann die wenige in ihren Häusern zurück gebliebene Bürger sich selber verwundern müssen, daß unsere Leute mit solcher Mühe das Feuer gelöschet, welche Mühe die Polacken sich nicht genommen, sondern die gantze Stadt hätten verbrennen lassen.

Den 21. dito. Heute hat die Armee einen Rast-Tag gemacht, auch Leute zum Fourragiren ausgeschickt, Die Bagage rückte Nachmittags im Lager ein, zu welcher Zeit auch ein Rittmeister mit 50. Pferden von dem Printzen von Sachsen-Weissenfels ankame, welcher den Ort ernennet, wo dieser Hertzog sich postiret habe.

Den 22. dito, des Abends, hatte dahier im Lager, der Printz von Sachsen-Weissenfels sich selbsten eingefunden, war aber gleich in der Nacht zu seiner Mannschafft, so er eine Meile zurück gelassen, wieder abgegangen; nachdem derselbe die benöthigte Ordre von dem commandirenden Herrn Feld-Marschall empfangen.

Wir erhielten die Nachricht, daß die Conföderirten, nachdem sie nach Szebrzezin marschiret, eine Brücke verheeret, und daß sie auff einem Damm sich postiret, um uns die Paßirung nach letzt-gemeldten Ort schwer zu machen, oder gar zu verwehren; ungeacht dessen hatte der commandirende Herr Feld-Marschall den Herrn General-Wachtmeister Filaine mit 400. Reutern, 200. Fußgängern und den Hussaren dahin commandiret, um die Conföderirten von dem Damm hinwegzutreiben.

Den 23. dito. Heut war die Königl. Polnische Armee gegen Szebrzezin auffgebrochen; dabey die Vortrouppen beordert worden, ihren Marsch, so viel möglich, zu beschleunigen, um, im Fall der Noth, den Herrn General-Wachtmeister Filaine unterstützen zu können;

Dieser Hr. General befande sich eine Viertel-Meil von besagter Stadt, und liesse melden: daß er die Conföderirten so wohl von dem Damm, womit sie ihme die Paßirung verwehren wollen, als auch aus der Stadt selbsten vertrieben; dabey einige Gefangene, auch verschiedene Beute bekommen habe; mit dem Ersu-

chen, daß der commandirende Herr Feld-Marschall ihme, Herrn General-Wachtmeister, erlauben möchte, die Conföderirten ferners zu verfolgen, und von den 2. Büschen, hinter welche dieselbe sich gezogen und verstecket, ebenfalls hinwegzujagen;

Der commandirende Herr Feld-Marschall, welcher biß daher mit Catharr, Colic und Fieber behafftet gewesen, ließ, nebst den Vor-Trouppen auch noch eine Squadron voraus marschiren, mit Ordre an den Hn. General Wachtmeister Filaine, die Conföderirten auch alldorten, iedoch mit aller Behutsamkeit, zu vertreiben u. zu zerstreuen; allein dieselbe hatten die Annäherung unserer Leute nicht erwartet, sondern sich alsobald aus dem Staube gemacht.

Diesen Abend kame der Hertzog von Weissenfels, nachdem er das Fuß-Volck, auf Befehl des commandirenden Herrn Feld-Marschalls, zu Turrobin zurück gelassen, darinn man 30. Polacken, so in der Stadt noch angetroffen worden, gefangen, mit der Reuterey im Lager an; der etliche Wägen mit Proviant, Hungarischem Wein, und 8. Tonnen Pulver, zur Beute eingebracht: auch bey den P. P. Franciscanern bey 800. Scheffel Geträyde gefunden hatte; davon gleich ein Theil, um Brod für die Trouppen zu backen, ausgegeben worden. Die Gefangene sagten aus, daß ihr Marschall, Gurzinsky, nach vielen Zwistigkeiten, abgesetzet, und, an statt seiner, ein sogenannter Brauch erwehlet worden.

Den 24. dito. Der Herr General-Wachtmeister, Graf von Friesen, kame mit dem bey Turrobin zurück gelassenen Fuß-Volck im Lager auch heut an, von dar man eine starcke Mannschafft aufs Fourragiren ausgeschicket; Sonsten aber waren einige Leute von dem Regiment Seyssan ohne Gewehr in ein Hauß, unweit des Lagers, gangen, darinn sie von den Conföderirten überrumpelt, theils getödtet, und theils verwundet worden; Diese letztere, wenn sie davon kommen, sollen aufgehencket werden, weilen sie, wider Ordre, sich aus dem Lager gemacht.

Den 25. dito. Heute waren wir gegen die Stadt Zamosc aufgebrochen; vor welcher Stadt die Conföderirten ihr Lager aufgeschlagen, aber dasselbe alsobald, nach erhaltener Kundschafft von unserem Marsch, wieder aufgehoben: und die Bagage voran hinweg geschicket hatten, mit Hinterlassung einiger starcken Nach-Trouppen, so sich iedoch gleichsfalls, auf unsere Annäherung, in den Wald gezogen; man beorderte darauf einen Theil des Fuß-Volcks, um die Conföderirten aufzusuchen, von denen inzwischen einige Trompeter zu uns kamen, mit Ersuchung, Halt zu machen. Wir setzten, ohngeacht dessen, unsern Marsch fort, und paßirten etliche Wasser; die herbey kommende Nacht aber verursachte so viel, daß wir endlich still stehen musten, wehrend solchem die Conföderirten Zeit genug gewonnen hatten, sich retiriren zu können; bey welcher Retirirung jedoch sie noch etliche

etliche Mann eingebüsset hatten: welche zum theil getödtet, und zum theil verwundet worden.

Es kam diese Nacht abermal bey dem commandirenden Herrn Feld-Marschall von den Conföderirten ein Trompeter an, welcher ebenfalls, Nahmens derer Palatinen von Podolien und Czernikow, um einen Waffen-Stillstand anhielte; unangesehen dessen aber rückte die Armee

Den 26. Dito unter Zamosc, daselbst alsobald so wohl von der conföderirten Armee, als von den conföderirten Woywodschafften Deputirten anlangeten, denen die Palatinen von Podolien und Czernikow selbsten folgeten, und einen Entwurff von einem Waffen-Stillstand mitbrachten; weilen aber solcher dem commandirenden Herrn Feld-Marschall nicht anstunde, schickte derselbe jene mit einem andern, und zwar beliebigern Auffsatz wieder zurück; welchen sie nachdem von den Häuptern der conföderirten Armee unterzeichnet zurück brachten; darauff ihnen der begehrte Waffen-Stillstand auff 3. Tage verwilliget worden.

Den 27. Dito. Nachdem die Palatinen von Podolien und Czernikow gestern bey dem comandirenden Hrn. Feld-Marschall in dessen Quartier um eine Unterredung auff heute früh, um 9. Uhr angehalten, als wolte sich dieser, um veranlaßte Zeit, bey denenselben in ihrer Wohnung einfinden; allein sie liessen sich höfflich entschuldigen. Kurtz darauff machte der Palatin von Culm dem Herrn Feld-Marschall zu wissen, mit denenselbigen geredet zu haben, dabey sie sehr darauff gedrungen, damit doch die Sächsische Trouppen aus dem Polnischen Reich weggeführet werden möchten; er habe ihnen aber die Wahrheit ohne Hinterhaltung vorgetragen. Der commandirende Hr. Feld-Marschall erwiederte: Man solte selbigen nichts in Weg legen, ihre Gedancken platt heraus zu sagen, Ihro Königl. Polnische Majestät hätten die Gerechtsamkeit der Sache für sich, welche zu behaupten der Herr Feld-Marschall schon, wie es sich geziemet, sich bearbeiten wolte; begehrte so dann ferners, daß die Palatinats-Deputirten, nebst denen von der conföderirten Armee, sammentlich der zu halten veranlaßten Unterredung beywohnen solten; Die zwey obbemeldte Herren Palatinen aber wolten nicht darein willigen. Es wurde ihnen sodann auff alle ihre vorgebrachte Beschwernissen mit noch mehrerem Grunde, als sie geglaubt, und sich hätten einfallen lassen mögen, die Beantwortung zu vernehmen gegeben; Der Herr Feld-Marschall stellte ihnen auch vor den von den Conföderirten Ihro Majest. dem König zugefügten Frevel; wie auch, daß die über ietzige deren Sachen Beschaffenheit eingesendete Nachrichten gantz nicht also im Wercke sich befänden:

Jene verlangten gleich Anfangs zu wissen, ob der commandirende Hr. Feld-

Marschall mit einer guten Vollmacht von Ihro Majestät versehen wäre? darauf er auch hinwieder von selben zu wissen begehrte, ob sie wider den König, oder wider seine Armee die Waffen führten? und, nachdem sie Antwort gaben, daß es allein wider diese Armee angesehen wäre, hatte derselbe vermeldet: daß, wenn er solche Armee, als Ober-Haupt commandirte, so müsten sie damit, ohne ferneres um eine Vollmacht anzufragen, sich begnügen lassen. Endlich sagten sie, daß sie um Friede anzuhalten kommen wären; worauff der Herr Feld-Marschall antwortete: Er setze sich nicht darwider; allein sie solten auff zulängliche Mittel bedacht seyn, solchen Frieden zu machen. Sie gestunden, daß es ihre Schuldigkeit erforderte, Ihro Majestät, dem König, vorhergängige Zufriedenheit für die Schäden zu erstatten, welche Derselben von denen Confoderirten zugefügt worden; iedoch begehrten sie zugleich die Versicherung, daß die Sächsische Trouppen aus dem Polnischen Reich abgeführet, und die Zeit, wenn man solches thun wolte, benennet werden solte. Die Antwort des Herrn Feld-Marschalls ware; Solches würde Ihro Majestät, dem König nicht schwehr vorkommen, jedoch hätte die Unruhe dasiges Reichs bißhero daran die Verhinderniß gemacht; obwohlen Ihro Majestät ihm schon die Commission auffgetragen, mit gewissen Potentaten in Handlung zu treten, um einen Theil Dero Trouppen selbigen zu überlassen. Worauff vorgedachte Palatinen begehrten, der Herr Feld-Marschall solle schrifftlich und besiegelt des Königs Verlangen verfertigen lassen, nachdeme man über die Cantonirung deren beyderseitigen Trouppen sich würde vereiniget haben; Sie ersuchten auch den Herrn Feld-Marschall, den Waffen-Stillstand länger zu erstrecken; so er ihnen auch vergünstiget, wofern man seinen Trouppen die benöthigte Unterhaltung ertheilen wolte. Unterdessen begehrten sie, daß man keine Steuren einfordern solle, sondern sie wolten die nothwendige Fourrage und Brodt für die Trouppen reichen lassen; welches vom Herrn Feld-Marschall auch angenommen: obwohlen zugleich ihnen angedeutet worden, daß solches denen Land-Inwohnern zu grosser Last gereichen müsse. Dergestalten nun seynd die vorläuffige Artickeln zu einem Vergleich, so viel als eingerichtet.

Es ereignete sich zwischen dem Herrn Feld-Marschall und den Herren Palatinen, als derer confoderirten ihren Deputirten, eine grosse Wortwechslung, aus Gelegenheit derer Königlichen Gerechtsamkeiten, und des Vaterlandes Freyheiten; wie nicht minder über die Ursach dasiges Krieges so wohl, als wegen Auffenthalt der Sächsischen Trouppen in Polen vieles gesprochen worden; allein der Hr. Feld-Marschall hatte hinwiederum so wichtige Gründe denen Deputirten der Confoderirten vor Augen geleget, daß sie damit vergnügt seyn musten.

Den

Den 28. Dito. Nachdeme der Ordonnat von Zamosc der Königl. Armee bißher über tausend Verdrießlichkeiten zugefüget, ungeachtet dessen, daß der Herr Feld-Marschall ihme durch Befreyung seiner Güter viele Höfligkeiten erwiesen; so liesse doch besagter Ordonnat nicht allein die gemeine Soldaten, sondern auch die Officiers selbst durch die Kälte lang abmatten, ehe er solchen den Eintritt in die Stadt erlaubet, um ihre Nothdurfft alldorten einzukauffen; nach deren Einlassung aber hatte derselbe solche gleichsam bewachen lassen.

Es kamen deßhalben bey dem Herrn Feld-Marschall viele Klagen ein, welcher sagte: daß sie sich bemühen möchten, durch die Fenster einzusteigen, wann sie nicht durch die Thür hinein gehen könten; darauff 60. Officirer, davon die Helffte der Obrist-Lieutenannt Reinard, die andere Helffte aber der Obrist Wachtmeister, Dillburger commandiret gehabt, der Wache an den Thoren sich bemächtiget: welcher die Besatzung zwar so gleich zu Hülffe kame, und mit Stücken, wie auch Musqueten auff die Unsrige ein starckes Feuer gabe; allein, nachdem unser Fuß-Volck aus der Vorstadt, theils durch die Thore, und theils über die Wälle hineingedrungen, ist der Ort sogleich bemeistert worden; Der Commendant, der Platz-Major und einige andere Officiers, wie auch 30. Gemeine waren getödtet, und der geweste Marschall der Conföderirten, Gurzinsky, mit allen seinen Schrifften gefangen; Unser Seits aber war kein Mann geblieben.

Den 29. Dito. Bevor, als man wegen des andermahligen Stillstandes richtig war, hatten wir uns der Festung Zamosc bemächtiget, welches folgender massen sich ereignet: Weilen die Bauren ihr Vieh mit sich in den Stadt-Graben-Zwinger geflüchtet, so stellte man eine Wacht nahe bey selbigen, um zu verhüten, daß diesem armen Volck kein Schade durch die Soldaten wiederfahren möchte; zumahlen der in Zamosc befindliche Herr Ordonnat verwilligte, daß man auch bey einem ieden Thor eine Wache von 30. Mann ausstellen durffte, so die Unordnung abwenden solten, welche vielleicht durch diejenige, die was einzukauffen sich in die Stadt verfügen würden, könte verursachet werden; doch ließ derselbe gleich die Wachen an denen Thoren verdoppeln, und schickte an die Palatinen, sich zu beklagen, daß man den Platz geschlossen halte, obgleich das, was geschehen, mit seiner Bewilligung vorgenommen worden. Dieses des Ordonnats ungleiches Verfahren machte, daß man 60. Officiers, unter dem Vorwand, allerhand Nothwendigkeit anzuschaffen, in den Platz hinein brachte, welche an einem bestimmten Orte darinnen zusammen kamen, zum Theil mit dem Degen in der Faust auff die eusserste Vor-Wache loß giengen, und diese verjagende, sich dero Gewehr bemächtigten,

Theils

Theils auff die Thore der andern Theile zugleich eindrungen; Der Commendant so hinzugeeilet ware, hatte das Unglück, gleich getödtet zu werden, und der Platz-Major bekam einen Degen-Stoß durch den Leib, und blieb auch auff der Stelle; die Haupt-Wache in der Stadt stellte sich in Wehrstand, man zwunge sie aber, das Gewehr abzulegen; Unterdessen da solches in der Stadt vorgienge, hatte der Herr General-Lieutenant Seissan und Herr Obrist Fizner Mittel gefunden, in den Platz zukommen, und ware das Fuß-Volck allda schon an die Hand gebracht; Man überstiege an unterschiedlichen Orten durch Leitern die Mauer; Wie dann solches eben zu thun das Flemmingische Regiment, so heut in die Stadt zur Besatzung eingezogen, scharffen Befehl empfangen.

Den 30. Dito. Nachdem der am 26. dieses verwilligte Stillstand zu Ende gegangen, als hatte man solchen, durch Vermittelung der Palatinen von Podolien und Czernikow, noch auff 15. Tage von heut anzufangen, nemlich biß auff den 15. Jenner erstrecket, und dabey bedungen, daß die Königl. Armee aus dem Lande, welches rechter Seits von Tomassow an biß gegen Sambor gelegen: die conföderirte Armee aber aus dem Land, so lincker Seits biß an Bug befindlich, die Verpfleg- und Unterhaltung nehmen solte; mit dem Beyfügen, daß die Plätze und feste Oerter, darinnen Besatzungen liegen, so lange der Stillstand dauret, beyderseits von niemand beunruhiget werden sollen.

Der commandirende Herr Feld-Marschall hatte den Herrn Palatinen erlaubt, etliche gefangene Polacken, iedoch mit Hinterlassung ihrer Haabschafften, aus Zamosc mit sich zu führen; Ingleichen hatte man verschiedenen Polnischen Herren ihre Pferde wieder zugestellet.

Um nun einen gütlichen Vergleich zu treffen, ware der Platz Rava dazu bestimmet worden; allda Königl. Seits der commandirende Feld-Marschall, Herr Graff von Flemming, und der Herr Palatin von Culm: Conföderirter Seiten aber vorgedachte Palatinen und einige andere Polacken erscheinen werden, welcher letztern Puncte, zu Beylegung gegenwärtigen Krieges zum Vorschein kommen: Nemlichen, es soll

1. Eine Deputation an Ihro Königlich-Polnische Majestät erfolgen, von dem Primat des Königreichs und dem gantzen Senat, um dem Volck, welches nicht gewust, was es gethan, gnädigst zu verzeihen, und dasselbe dieser Vorbitte geniessen zu lassen.

2. Es soll an Ihro Königl. Majestät eine besondere Deputation von der conföderirten Cron-Armee abgesendet werden, um Selbige allerunterthänigst um Verzeih- und Vergessung alles dessen, was bißhero mißhandelt worden, zu ersuchen.

3. Es soll ebenfalls eine Deputation an Höchst-ermeldte Ihro Königliche Majestät von den conföderirten Woywodschafften abgehen, wodurch diese um Gnad und Verzeihung Fußfällig anflehen und inständigst bitten müssen, einen Reichs-Tag anzustellen, darinnen sowohl Ihro Maj.

ro Majestät die Sicherheit verschaffet werde, als auch der Republick die genugsame Vorsehung geschehe.

4. Es sollen die Besatzungen, welche in die Städte und Festungen Klein-Polen, nahmentlich in Cracau, Sendomir und Zamosc eingeführet werden, von ihren Woywodschafften mit genugsamen Proviant und Futerage für Menschen und Vieh, iedoch ohne Geld-Steuren, in diesem Winter allein versehen, aber keine Plätze mehr eingenommen, auch aus denen besetzten keine Artillerie noch Kriegs-Gezeug abgeführet werden.

5. Es solle die übrige Sächsische Armee, ohne Auffbürdung einiger Geld-Steuren, mittelst eines schleunigen Marsches, geziemend, mit möglichem Unterhalt sich vergnügend, aus dem Polnischen Reiche abgeführet werden.

6. Es verspricht der commandirende Herr Feld Marschall, Ihro Majestät, den König, dahin zu vermögen, daß Dero Sächsische völlige Armee aus allen, so wohl des Königreichs, als auch des Groß-Hertzogthums Lithauen Landen, auff zukommendes Früh-Jahr, nemlich den letzten Aprill geführet werde.

7. Es sollen die Winter-Quartiere und Besoldungen, welche der conföderirten Polnischen Cron-Armee rückständig und gebührend seyn, von den Sächsischen Soldaten, so wohl in allen Polnischen Provintzen, als auch in Preussen, keine Verhinderung finden, hingegen die Cron-Armee, zu Vermeidung fernerer Verdrießlichkeiten, nur diesen Winter hindurch in Klein-Polen und denen darzu gehörigen Woywodschafften stehen verbleiben.

8. Im übrigen versprechen beyderseitige Theile eine durchgehends vollkommene Sicherheit.

Den 31. Dito. Heut ware die Armee fortgerücket, und kame in der Gegend Kraznobrod an, allda selbe in dreyen Theilen cantonnirte.

Den 1. Jenner 1716. gienge die Armee weiter, und wurde das Haupt-Qvartier zu Tomassow bezogen; man hatte die Fourrage in den herumliegenden Dörffern genommen, und allda die Trouppen in diese Oerter verlegt.

Die Conföderirten hatten sich auch auseinander begeben, um gleichfals in unterschiedlichen Oertern zu cantoniren.

Den 2. Dito verlieb die Armee allda, und machte einen Rast-Tag; Indessen ware man beschäfftiget, in den bezogenen Oertern die Verpflegungs-Anweiß-Zettel einzurichten; wie ingleichen

Den 3. Dito, die Armee abermahl liegen verliebe, ausgenommen ein Theil aus denen drey Theilen, so das Qvartier aus Mangel der nöthigen Fourrage, verändern müssen.

Den 4. Jenner. Bey dem commandirenden Feld-Marschall, Herrn Grafen von Flemming, waren Brieffe von denen Palatinen von Podolien und Czernickow eingelauffen; in welchen sie ihr Verlangen äusserten, daß man ihnen zustehen wolte, auff den 6. Dito erst sich in Rava einzufinden, indeme doch der 3. Dito zur Versammlung festgestellet ware;

Hochgedachter Herr Feld-Marschall, nachdem er ihnen bedeuten lassen, daß solche Veränderung keine gute Würckung haben werde, hatte doch darein gewil-

liget; und verfügte sich noch diesen Tag in erwehnte Stadt, welche zwischen uns, denen Herren Vermittlern, und denen Herren Deputirten der gegenseitigen Parthey getheilet ware.

Unsere Armee befindet sich sowohl recht- als lincker Hand unweit der Stadt Nava in den umliegenden Oertern zu cantonniren verlegt, welche, auff Veranstalltungen, so mehrerwehnter Herr Feld-Marschall vorgenommen hat, auf eine solche Weise ausgetheilet liegt, daß sie sich wohl erholen, und dannoch innerhalb 24. Stunden zusammen ziehen kan; Die Herren Generalen Golz und Baron von Blumenthal, welche zu Lemberg bald wären gefangen genommen worden, seynd wieder hiesiger Orten angelanget.

Den 5. Dito. Heute bekame der Herr Feld-Marschall Nachricht, daß die Deputirten von den Palatinaten und der conföderirten Armee bereits gestern zu Nava sich eingefunden. Es wurde zu ihnen geschickt, um sie zu begrüssen; dergleichen ihrer Seits auch die Bewillkommung abgestattet wurde; Der Herr Cron-Groß-Feld-Herr hatte heute bey dem commandirenden Herrn Feld-Marschall eine sehr höfliche Beschickung mit unterschiedlichen Erfrischungs-Sachen, ablegen, und anbey ihme das Quartier zu Lemberg antragen lassen; dahingegen bemeldter Herr Feld-Marschall nicht ermangelte allen diesen Höfligkeiten mit solcher Manier zu begegnen, daß der Herr Cron-Feldherr sehr wohl damit vergnüget war: die Stadt Lemberg schickte an den Hrn. Feld-Marschall auch Erfrischungen, und anbey wurde angesuchet, die Sicherheit gemeldte Stadt geniessen zu lassen, als welche jederzeit Ihro Königl. Majestät getreu verblieben: Man sagte gedachter Stadt die Sichereit zu, jedoch mit dem Beding, daß man Friede machen solle.

Den 6. Dito. Die Herren Deputirten waren heute den Herrn Feld-Marschall zu besuchen kommen, und bestunden ihre Höflichkeiten in Bedeutungen, daß sie grosses Vertrauen zu beyderseits Intereßirten setzten, sie würden sich im Zusammentrettungs-Ort vor denen Herren Vermittlern einfinden: Der Herr Feld-Marschall hernach erwiese ihnen solches seiner Seits: Die Hn. Palatinen, welche die Vermittlung auff sich genom̃en, waren angekom̃en, u. hatten, samt allen Herren Deputirten der Conföderirten, beym Herrn Feld-Marschall Mittags gespeiset.

Eodem überreichte auch die Königl. Polnische und Chur-Sächsische Armee Ihren Excell. Excell. dem Herrn General-Feld-Marschall, Grafen von Flemming, und dem Herrn Woywoden von Culm nachstehendes Memoriale, aus welchem der Status Controversiæ von Anfang biß zu Ende ziemlicher massen zu ersehen, und das in seiner Original-Lateinischen Sprache, nebst der Teutschen Ubersetzung folgender massen lautet; Bitt-

Bitt-Schrifft, welche dem Herren General Feld-Marschall, Grafen von Flemming und dem Herrn Woywoden von Culm von der Königlichen Polnischen und Churfürstl. Sächsischen Armee den 6. Jan. 1716. zu Rava übergeben worden.

COnstat universo orbi, Nos secundum mentem Serenissimi Regis Nostri, omnes nostras vires in Regni hujus emolumentum adhibuisse.

ES ist der gantzen Welt bekannt, daß wir, laut habender Ordre von Ihro Königl. Majestät, alle unsre Kräffte und Vermögen, zum Besten und Aufnehmen dieses Königreichs, angewandt haben:

(a) Pauco ab electione Serenissimi Regis tempore, ingentes pecuniæ summæ e Saxonia in Regnum hoc translatæ sunt, ad liberandum illud a prioribus discordiis, ac scissionibus, exitialem interitum toti Regno minitantibus.

(a) Dann kurtz nach geschener Wahl Ihro Königl. Majestät sind aus Sachsen grosse Geld-Summen in dieses Königreich eingeführet, und solche allein zu dem Ende angewandt worden, um dieses Königreich von denen schon entstandenen Uneinigkeiten, und Trennungen, welche demselben den gäntzlichen Ruin und Untergang androheten, zubefreyen.

(b) Idem paulo post in Lithuania accidit.

(b) Wie dann eben solches kurtz darnach in Lithauen geschehen.

(c) Castris nostris ad Turcicas oras motis, Camenecum recuperatum, bellumque cum Turcis felicissime finitum.

(c) Nachdem wir mit unserm Lager biß an die Türckische Gräntze gerücket waren, auch die Festung Caminiec wiederum erobert, und mit den Türcken den Krieg dergestalt glücklich geendiget hatten:

(d) Non licebat Serenissimo Regi bellum cum Svecis evitare, dum hi occasionem per transgressionem tabularum pacis Olivensis bello præbebant, Serenissimusque Rex, per pacta Conventa ad avulsa recuperanda obligatus erat, quod nullo alio, nisi æris, ac militis Saxonici auxilio, suscipiebatur.

(d) So konten Ihro Königl. Maj. den Krieg mit denen Schweden unmöglich vermeiden, theils weil die Schweden, durch Brechung der Olivischen Tractaten, gnugsame Gelegenheit zum Kriege gaben, theils auch, weil Ihre Königl. Maj. vermöge der Pactorum Conventorum dasjenige, was zur Cron Polen gehöret hatte, und derselben abgenommen worden, wiederum an dieselbe zu bringen sich obligiret welches eintzig und allein mit Sächsischen Trouppen und Gelde auszuführen vorgenommen wurde.

(e) Ex voto etiam succedebat res, sed tricæ ac dissidia interna Regni hujus, successus nostros Regisque bonam intentionem interpellabant, finique præposito obicem opponebant, dum

(e) Wie denn auch solches Vornehmen nach Wunsch ablieff; Allein die innerlichen Unruhen und Uneinigkeiten dieses Königreichs gaben Ihro Königl. Majest. glücklichen Successen und gutem Vorhaben einen grossen Stoß und Verhinderung, und schoben dem vorgesetzten Zweck gleichsam einen Riegel vor, indem sie

(f) Regem eo abducebant, ut in exitum Copiarum suarum e Regno hoc consentiret, licet subsecuta infortunia ab eo, quamvis nullo cum effectu, prædicabantur

(f) Ihro Königl. Majestät darzu brachten, daß selbige Ihro Trouppen aus diesem Königreiche zu ziehen willigte, ungeachtet die daher erfolgten Unglücks-Fälle zur Gnüge, wiewohl vergebens propheceyet wurden.

(g) Eo eventum est, ut, quod in limitibus Regni gerebatur bellum, in ejus viscera magno cum detrimento Reipublicæ transferretur.

(g) Biß es endlich dahin gekommen, daß der Krieg, welcher nur an den Gräntzen dieses Königreichs geführet worden, zum grösten Schaden und Nachtheil der Republique, in das Innerste derselben sich gezogen hatte.

(h) Subsecuta facti pœnitentia denuo in Regnum revocabamur, cui revocationi etiam non restitimus.

(h) Welches, als man es hernachmahls bedaurete, wurden wir erst wiederum in dieses Königreich zurück beruffen, und kamen auch darauff wieder herein

(i) Divulserunt Nos dissidia Ministrorum, ac internæ tricæ, ita ut Suecorum arma per discordias nostras magis, quam per fortitudinem suam feliciora redderentur.

(i) Die Uneinigkeiten der Herren Ministrorum und die innerlichen Unruhen haben uns zertrennet, so, daß die Schwedischen Waffen nicht so sehr durch ihre Tapferkeit, als vielmehr durch unsre Uneinigkeiten glücklich worden.

Qua proinde re Regnum hocce, ac

(k) Ipse Serenissimus Rex summis periculis jactabantur.

(k) Wodurch nicht allein dieses Königreich, sondern selbst Ihre Königl. Maj. in die eusserste Gefahr gesetzet wurde.

(l) Sed & in extremis non defuit Serenissimo Regi animus, sed de liberando Regno semper sollicitus, virtute ac prudentia sua eo rem perduxit,

(l) Allein auch in der grösten Gefahr hat Ihro Königl. Majest. den Muth nicht sincken lassen, sondern wie selbige allezeit das Reich von aller Gefahr zubefreyen, Ihre gröste Sorge seyn liessen, also haben Sie es durch Dero Helden Muth und Verstand so weit gebracht,

(m) Ut in Regnum redux, hilari animo a populo excipi potuerit.

(m) Daß Sie bey Ihrer Zurückkunfft in in dieses Königreich von allen mit Freuden empfangen worden.

(n) Quam primum autem in Poloniam lætus reversus erat, tristi animo experiebatur, condendis inter Serenissimum Regem & Czaream Majestatem discordiis multos studere, ita ut in eam inciderent suspicionem utrique Principes, se, licet pro salute Regni laborarent, ejusdem interitum machinari.

(o) Kaum aber da Ihro Königl. Maj. mit Freuden nach Polen zurücke kommen waren, musten sie gantz bestürtzt erfahren, daß sich ihrer viele bemüheten, wie Sie Ihro Königl. und Czaar. Maj. Maj. von einander trennen möchten, so daß beyde Fürsten in diesen Verdacht fielen, als ob sie (wiewohl sie sich des Königreichs Bestes zu befördern äuserst liessen angelegen seyn) auff desselbigen Untergang bedacht wären.

(o) Quod tamen subsequens tempus longe aliter edocuit, dum devolvebatur, in Regni emolumentum, ab utrisque Prin-

(o) Welches jedoch die nachfolgende Zeit gantz anders ausgewiesen hat, da der Krieg von beyden Fürsten, diesem Königreiche zum Besten in das feindliche Pommern transferiret

cipibus

cipibus bellum in hostilem Pomeraniam, non obstante alio bello, quod Czareæ Majestati cum Turcis suscipiendum erat.

(p) Omnia ad faustum exitum sperandum parata erant, ita ut felicem successum inPomerania nobis promittere possemus, cum novum Serenissimo Regi afferretur impedimentum, dum appropinquantibus Turcis copiæ nostræ expetebantur, & bello in Pomerania parta, ut Regno feratur auxilium, deserebantur.

Consentiebat in reditum Copiarum suarum Serenissimus Rex, sed

(q) Nihilominus eo rem dirigebat, ut per initum cum Serenissimo Borussiæ Rege fœdus, non Poloniam solum, sed & Saxoniam, ab inimicis invasionibus securam redderet.

(r) Redux e TurciaSueciæ Rex, statim declarabat, se Saxoniam invadere nullatenus meditari, in Poloniam autem introitum machinari, ad restaurandum Turcarum ope ingentique impetu bellum. Stipulaverat quidem Serenissimus Borussiæ Rex, se Poloniam ac Saxoniam ab aggressione hostis sartam tectamque conservaturum, fundatum autem erat Pactum hoc in facienda etiam ex nostra parte dispositione ad mutuo concursu prohibendum hosti ingressum. Cumque Serenissimus Rex, tam in Polonia quam in Saxonia omnia ad fortiter resistendum necessaria, solius Germanici militis auxilio, locatis hinc inde in Turciæ limitibus copiis Regni, summo studio parasset, non deerat Serenissimus Borussiæ Rex anteriorum Pactorum effectus nobis exhibere, illosque conficiendo Tractatum executionis, firmare, ut par erat a nobis auxilium, quod etiam denega-

worden, ungeachtet Jhro Czaar Maj. sich vor einem Kriege mit den Türcken annoch zu besorgen hatte.

(p) Alle Verfassungen nun waren bereit und dahin gerichtet, daß wir an einem glücklichen Ausgang in Pommern keines weges zu zweifeln hatten, wenn nicht Jhro Königl. Maj. eine neue Verhinderung vorgefallen wäre; da auff Herannahung der Türcken unsre Trouppen zurück beruffen wurden, und musten wir alles, was wir in Pommern durch den Krieg erbeutet und erobert, um nur dem Königreiche zu Hülffe zu kommen, verlassen. Jhro Königl. Maj. bewilligten alsobald dero Trouppen nach Polen zurück zu ziehen.

(q) Nichts destoweniger brachte Selbige es durch die mit Jhro Königl. Maj. in Preussen auffgerichtete Allianz dahin, daß nicht allein Polen, sondern auch Sachsen von feindlichen Einfällen sicher und befreyet wurde.

(r) Nachdem der König von Schweden aus der Türckey zurücke kam, so erklärte er sich gleich, daß er keines weges Sinnes wäre in Sachsen einzubrechen, aber wohl einen Einfall in Polen zu wagen, um vermittelst Türckischer Hülffe, den Krieg aus allen Kräfften auffs neue wieder um anzufangen. Es hatte zwar Jhro Königl. Maj. in Preussen versprochen, so wohl Polen als Sachsen von allen feindlichen Einfällen zu beschützen; Allein diese Alliance war darauff gegründet, daß wir auch von unsrer Seite Verfassung und Anstalten machen möchten, wie man dem Feinde den Einfall mit beyderseits Kräfften verwehren könte. Nachdem Jhro Königl. Maj. eintzig und allein durch Dero Teutsche Trouppen sowohl in Polen, als in Sachsen, sich in guten Defensions-Stand gesetzt und die Cron-Armee hier und dar an den Türckischen Gräntzen verleget hatte, so unterließ Jhro Königl. Maj. von Preussen nicht, uns den Effect der vorhin gemachten Alliantz zu zeigen, und selbigen durch Verfertigung des Executions-Tractats zu bekräfftigen, auch von uns die versprochenen Auxiliar-Trouppen zu fordern welches wir nicht abschlagen kunten. Jedoch

ri non poterat, & malebat Serenissimus RexSaxoniam copiis destituere, quam exitu earum e Polonia, Regnum hoc inimicæ invasioni exponere. Mittebantur proinde e Saxonia Regi Prussiæ primum octo millia militum, deinceps ad duodecim usque millia militum adauctæ copiæ. Licet autem omnia ea peragebantur, quæ hostem, ex Pomerania Poloniam invadere, impedire poterant, patebat ipsi nihilominus ubicunque mare, teste frequentiori in Polonia exinde orto metu.

(s) Et insuper Rex Borussiæ de rebus suis bene dijudicans, semper de invasione inimica in Regnum Poloniæ, aut in Prussiam sollicitus erat, ideoque expresse in id incubuit, ut ea in Polonia pararentur, quæ ad mutuum & ex utraque parte ferendum auxilium, casu aggressionis existente, requirebantur. Apparet exinde, mali Regno imminentis aversionem, ac sperandum per pacem emolumentum, Germano militi tribuenda esse.

(t) Ea etiam fuit præsentium nuper Varsaviæ Senatorum opinio, eo temporis, quo milite nostro Polonia destitui posset, nondum perventum esse, sed

(u) proponebatur, ut de bona methodo, quo necessaria militis sustentatio fieret, ageretur, cui rei etiam per confectam complanationem consulebatur, præviis insuper omnibus, ad evitandos excessus conducentibus ab Eccellentiis Vestris adhibitis mediis.

II.) Quid autem fit? Bellum, nulla denunciatione prævia, barbaro impetu nobis infertur.

wolte unser Allergnädigster König viel lieber die Trouppen aus Sachsen herausziehen, als das Königreich Polen, durch deren Herausziehung der feindlichen Macht und Gewalt bloß lassen und exponiren. Derohalben wurden dem Könige in Preussen erstlich 8000. Mann aus Sachsen übersandt, welche hernach biß 12000. Mann vermehret worden. Ob nun wohl dergleichen gute Anstalten und Verfassungen gemacht waren, welche den Feind, um aus Polen in Pommern keinen Einfall zu thun, abhalten konten, so hatte doch der Feind die See von allen Seiten offen, wie dann solches die so offters daher erwachsene Furcht in Polen bezeuget.

(s) Uber dieses war der König in Preussen, welcher seine Sachen sehr wohl und reifflich überlegte und erwog, allezeit wegen eines feindlichen Einfalls, entweder in das Königreich Polen, oder Preussen, bekümmert und besorget, daher er auch expresse darauff bestund, um in Polen dergleichen Verfassungen zu machen, damit auff den Fall eines zu erfolgenden Einfalls beyde Parthehen einander secundiren könten. Hieraus erhellet genugsam, daß sowohl die Abwendung der dem Königreiche bevorstehenden Gefahr und Unglücks, als auch der durch den Frieden zu hoffende Nutzen und Beste denen Teutschen Trouppen alleine zu dancken sey.

(t) Und dieses ist eben derer neulich in Warschau anwesenden Herren Senatorum Meynung gewesen, nemlich, daß es noch nicht Zeit wäre, Polen von den Sächsischen Trouppen zu evacuiren, und das Land ledig zu lassen, sondern

(u) Es wurde damahls proponiret, daß man, wegen einer guten Einrichtung, wo nemlich der nöthige Unterhalt vor die Trouppen herkommen möchte, tractiren solte, welches auch durch den darauff gemachten Vergleich abgethan wurde, nachdem E. E. Excell. Excell. vorhero, alle zu Vermeidung der Excesse dienl. Mittel vorgekehret hatten.

II.) Allein was geschicht? Wir werden, ohne einige vorhergegangene Kriegs-Ankündigung, durch einen Barbarischen Anfall bekrieget.

III.) Pro-

III.) Proinde suppeditat nobis naturale jus facultatem, mala avertendi, ac peragendi ea, quæ ad defensionem nostram conducere possunt. Non etiam in malam partem nobis verti poterit, quod, quo animo meditatum nobis damnum, perpeti debuissemus, eodem omne, jure armorum, quod coacti sumpsimus, nobis competens emolumentum, acquirere studeamus.

III) Derohalben giebt uns das natürliche Recht die Freyheit an die Hand, das uns zustossende Ubel von uns abzuwenden, und uns in einen vollkommenen Defensions-Stand zu setzen. Auch wird uns dieses nicht Ubel ausgelegt werden können, daß wir eben mit dem Gemüthe, mit welchem wir die uns zugedachte Gefahr und Unglück hätten ausstehen müssen, den hieraus, vermöge des Waffen-Rechts, uns zukommenden Nutzen (wiewohl wir hierzu gezwungen worden) zu erlangen uns bemühen.

IV.) Hoc in principio fundantes nos, rogamus humillime Excellentias Vestras, ut ea, quæ proponimus, considerare dignentur, non autem permittere velint, ut Confœderati stabilitas leges ac Constitutiones præ se ferant, easque allegent, cum ipsi iis renunciaverint, viribusque ac pectoribus suis omnia concrediderint.

IV.) Nachdem Wir uns auff dieses principium gründen, so ersuchen Wir E. E. Excell. Excell. unterthänigst, Sie geruhen dasjenige, was wir vorgetragen, gnädigst zu erwegen, nicht aber denen Conföderirten zu verstatten, daß selbige sich auff die uralten Gesetze und Constitutiones beruffen, und dieselbige allegiren, indem sie derselbigen sich schon verziehen und begeben, und alles nur auf ihre Macht und Kräffte haben ankommen lassen.

V.) Nec Regem adire possunt, licet ludicro animo afferant, nullam sibi cum Regia Majestate rem esse, seque unice contra nos arma sumpsisse. Nec etiam Serenissimus Rex nec Respubl. hanc in rem consentit, aut illam permisit, ideoque etiam illuc recurrere non audent. Ab universo Orbe improbanda sunt, quæ in sui favorem in medium proferunt argumenta. Oppressores libertatis ac immunitatum nos appellant, cum tamen nunquam probari

V.) Sie können nicht zum Könige gehen, ob sie gleich lächerl. vorgeben sie hätten nicht wieder Ihro Kön. Maj. sondern eintzig u. allein wieder uns die Waffen ergriffen; Weil aber weder unser Allergnädigster König, noch auch die Republique in diese ihre Händel bewilliget, so dürffen sie dahin auch ihre Zuflucht nicht nehmen. Diejenigen Argumenta, welche sie zu ihrer Defension anführen, muß die gantze Welt improbiren; Sie nennen uns Stöhrer und Unterdrücker ihrer Freyheit und Immunitæten, da doch niemahl erwiesen werden kan, daß sich einer von den Unsrigen in ihre Freyheit, Impote-

poterit, quenquam nostrum libertati, immunitati & prærogativis illorum se immiscuisse. Nunquam appetita nobis fuerunt eorum bona ac beneficia. Stipendiis nostris contenti fuimus, nam in præmium operæ, alimenta nobis ad minimum suppeditanda fuerunt. Dignus est mercedis suæ mercenarius, hanc unice quæsivimus, non traditam (fatemur rem) indagavimus. Naturale est, victum investigare, vivendum enim est. Exemplum nobis exhibet ipsemet Exercitus Regni, venando necessaria, si stipendia deficiunt; ac patrando excessus, in totius Regni querimoniam. Nihilominus tamen eum nunquam oppressorem libertatis ac prærogativarum nominaverunt, licet sæpius libertati illorum se immiscuerit, ac multorum Nobilium libertatem funditus turbaverit, quotidianis clarissimis indiciis.

VI) Cum itaque nationi natio, Exercitui Exercitus, nullo Regis, nullo Reipublicæ, nullo legum intuitu, nec ulla fundatæ in jure naturæ, licet animalibus insitæ, gratitudinis, nec immolatæ sæpius pro iis vitæ bonorumque nostrorum, ratione habita, bellum intulerit, in quo brachium ipsorum Rex, pectus Respublica, armaque leges esse debuis-

munität, oder Prærogativen immeliret hätte. Es hat keiner von den Unsrigen ihre Güter, Rechte, oder Gerechtigkeiten an sich zu bringen verlanget. Mit Unserm Sold haben Wir uns vergnüget: Denn zu Belohnung unsrer Mühe und Strapazen haben wir zum wenigsten Alimentations-Gelder bekommen müssen. Ein Tagelöhner ist seines Lohnes werth; Diesen haben Wir eintzig verlanget, und da derselbe uns nicht gegeben worden, gestehen wir auffrichtig zu, ihn genommen zu haben, wo wir ihn bekommen können. Es ist nichts natürliches, als Lebens-Mittel zu suchen, denn man muß davon leben. Das klärste Exempel stellet uns die Cron-Armee selbst vor, welche, bey ausbleibendem Solde wegnimmt, was sie bekommen kan, und grosse Excesse dabey begehet, so daß sich das gantze Königreich darüber zu beklagen hat. Und dennoch ist dieselbe niemahls vor eine Unterdrückerin der Freyheit und Prærogativen ausgeschrien worden, ob sie sich wohl öffters in ihre Freyheit gemischt, und vieler Edelleute Freyheit von Grund aus gestöhret, welches die fast täglichen Exempel deutlich vor Augen legen.

(VI) Da nun eine Nation die andere, ein Kriegs-Heer das andere, weder mit Consens ihres Königs, noch ihrer Republique, oder ihrer Gesetze bekrieget, und die Conföderirten, ohne einiges Absehen zu haben auff die in den Rechten der Natur gegründete, und selbst denen Thieren angebohrne Danckbarkeit, noch auch, daß wir so offt unser Leben und unsre Güter vor sie auffgesetzet und gewaget, uns mit Krieg überzogen, in welchem doch ihr Kö-

sent,

ſent, quoque nos coegerunt, nos non ſolum ſecundum jus naturæ defendere, verum ipſos etiam ad melius ſentiendum adigere.

VII) Expreſſe per literas has Excellentias Veſtras rogamus, nobisque reſervamus, ut eo rem redire permittere velint, quo eam ipſimet Confœderati adducere in animo habuerunt, ſcilicet, quod indictum nobis ab ipſis fuit bellum, perficiendi, ac pro armis quæſitis habendi Provincias illas, ex quibus eos pepulimus, & adhuc pellere eos poſſumus & ut ſententiæ Domini Leduchovvski ſatisfaciamus: non minor eſt virtus, quam quærere parta tueri.

IIX) Excellentiæ veſtræ juſte inter nos dividere poterunt ea, quæ in poteſtatem noſtram redegimus. Eadem ſervitia reddemus privatim ac publice iis Palatinatibus, qui in legum obſervantia permanſerunt. Majori Fœderatis, majori Regi Reique publicæ emolumento erimus, meliusque illos Regnumque hoc ab omni, quod ei intentum eſt, malo ſalvos conſervabimus. Nulla vicinas Poteſtates afficiemus moleſtia. Ad extremum; Eo rem dirigemus,

nig ihr Arm, die Republic ihre Bruſt, und die Geſetze ihre Waffen ſeyn ſollen; So haben ſie uns gleichſam mit den Haaren darzu gezogen, daß wir uns nicht nur, zu Folge dem natürlichen Rechte, vertheidigen, ſondern ſie auch mit Gewalt auff beßre Gedancken zu bringen ſuchen.

(VII) Durch dieſe Zeilen erſuchen wir E. E. Excell. Excell. ausdrücklich, und halten uns bevor, daß Sie uns erlauben möchten, es dahin zu bringen, wohin es ſelbſt die Confœderirten zu bringen im Sinne gehabt, nemlich den Krieg, welcher uns von ihnen angekündiget worden zu Ende zu bringen, und diejenigen Provintzien, aus welchen wir ſie verjagt haben, und noch verjagen können, vor die unſrigen, als die wir durchs Schwerdt erworben, zu achten, damit wir dergeſtalt den von dem Hrn. Leduchowsky angeführten Spruche: Es iſt keine ſo groſſe Tugend etwas zu erwerben, als das Erworbene zu erhalten ſuchen, ein Genügen leiſten mögen.

(IIX) E. E. Excell. Excell. werden dasjenige, was wir unter unſre Bothmäſſigkeit gebracht, unter uns vertheilen können. Denenjenigen Woywodſchafften, welche denen Geſetzen gehorſam geblieben, werden wir, ſo wohl privatim als publice, unſre Schuldigkeit und Dienſte leiſten. Sowohl denen Confœderirten, als auch dem Könige und der Republic, werden wir weit erſprießlichere Dienſte thun, und ſie zuſammt dieſem Königreiche, vor aller Gefahr, die ihnen angedrohet worden, deſto beſſer beſchützen. Den benachbarten Potenzen werden wir auff keinerley Weiſe beſchwerlich fallen. Zu-

ut quilibet nobiscum contentus sit, Regnumque si quando a se amoverit seditiosa, quæ in eo sunt, capita, innumeris molestiis liberatum plena quiete ac securitate fruatur.

letzt werden wir es so einrichten, daß ein ieglicher mit uns zufrieden seyn, und dieses Königreich, dafern es die in demselben befindliche auffrührische Köpffe von sich abschaffen solte, von unzehligen Beschwerungen befreyet seyn, und vollkommener Ruhe und Sicherheit geniessen könne.

Den 7. dito hatten sich die Herren Deputirten abermal beym Herrn Feld-Marschall eingefunden, und demselben etliche Puncte überreichet; mittels deren sie erweisen wolten, daß sie Ursach gehabt, die Waffen wider die Königl. Armee zu ergreiffen, und brachten zugleich vor, was sie von uns foderten.

Den 8. dito begehrte der Herr Feld-Marschall eine Zusammenkunfft bey den Herren Vermittleren, welche auch ihren Fortgang hatte; und wurde berathschlaget, was über alle die ihme eingereichte Puncte in Antwort zu ertheilen, da man ihn auch zu einem Vermittler hatte erkieset: Der Herr Feld-Marschall hatte an denen Vollmachten der Polnischen Herren Deputirten etwas auszusetzen gefunden: Diese Herren erkennten es selbst auch, daß der Herr Feld-Marschall recht habe, versprachen demnach, daß sie die geschriebenen Wörter verändern wolten; welches aber der Herr Feld-Marschall nicht geschehen ließe.

Den 9. dito. Nachdeme des Cron-Groß-Feld-Herrns Frau Gemahlin ihre Ankunfft zu Dzievojecziezy, einem von Rava anderthalbe Meil entlegenen Ort, dem Herrn Feld-Marschall zu wissen machen lassen, hatte dieser selbe besucht, und sie zum Herrn Palatin von Podolien, das Mittags-Mahl einzunehmen, begleitet: Die Deputirten des Palatinats von Reussen begaben sich heute zu der Conföderirten Armee, um bey dieser das, was in den gehaltenen Unterredungen abgehandelt worden, kund zu machen, und fernere Ordre abzuholen.

Den 10. dito. Heute wurde eine grosse Abhandlung bey dem Herrn Feld-Marschall zwischen denen Vermittlern und Deputirten gegen Abend gehalten; darinnen man beyderseits gleichsam die Beschwernissen vorbrachte, als ob man wider den Waffen-Stillstand sich vergangen hätte; annebens die Mittel ausfündig gemacht, damit dergleichen hinfüro nicht mehr sich ereignen möchten.

Den 11. dito. Weilen die Deputirten des Reußischen Palatinats nicht waren zurück gekommen, so erkundigten sich die Herren Palatinen, ob es der Herr Feld-Marschall nicht für gut hielte, daß aus ihnen einer zu denen Palatinaten sich verfügte; welches aber der Herr Feld-Marschall widerrathen. Indeme jene dannoch darauf beharreten, vermeldete derselbe diesen; sie wären Meister, und

möchten

möchten es thun, ohne ihm solches zu vermelden. Der Herr Feld-Marschall bekame Nachricht, daß der Cron-Groß-Feld-Herr auf seinem Guth Dzievojeciezy angelanget, und verfügte sich selben zu besuchen.

Den 12. dito. Gleich diesen Augenblick war der Herr General Seissan in des Herrn Feld-Marschalls Quartier angekommen: Der Herr Cron-Groß-Feld-Herr, dessen Frau Gemahlin, der Herr Palatin von Mazovien, der von Lublin, nebst etlichen anderen Polnischen Herren, haben heute bey dem Herrn Feld-Marschall das Mittags-Mahl eingenommen.

Den 13. dito hielte man bey dem Herrn Feld-Marschall die Zusammentretung, nach welcher dieser sich nach Dzievojeciezy erhoben, den Herrn Cron-Groß-Feld-Herrn zu besuchen, bey deme derselbe auch zu Mittags gespeiset, und Abends wieder zurück gelanget war; so dann Abends, gegen 7. Uhr, legte des Herrn Cron-Groß-Feld-Herrns seine Frau Gemahlin bey dem Hrn. Feld-Marschall in seinem Quartier eine Besuchung ab: Der Herr Palatin von Czernickow war diesen Tag wieder zurück gekommen.

Den 14. dito wurde, so wohl Morgens als Abends, ein grosser Congressus gehalten, auf welchem es so viel disputirens gesetzet, daß man an Fortsetzung der Conferentzien, und anderem glücklichen Ausgang gezweiffelt: um destomehr, weil der Herr General-Feld-Marschall, Graf von Flemming, so gar grossen Proviant verlanget, welcher in einem Jahre über 16. Millionen und etliche 100000. Tympfen betragen, und zwar nur allein, in Regard der Conföderirten Woywodschafften. Worüber die Herren Mediatores selbst Anfangs verstummet, endlich aber die Unmöglichkeit vorgeschützet. Da denn der Herr Graf von Flemming die Helffte nachgelassen; welches die Herren Mediatores oberwehnten Commissarien, die sich in dem neben beygelegenen Zimmer befunden, hinterbracht, die an Fortsetzung weiterer Tractaten zu zweiffeln angefangen. Die Herren Mediatores aber wolten von dem angefangenen Wercke die Hand nicht abziehen; sondern kamen von neuen zusammen, und überlegten beyderseits Theile Anforderungen gegen einander. Nachdem sie etliche Stunden darüber in Conferentz gewesen, ließen sie die Commissarios so wohl von denen Conföderirten Woywodschafften, als auch der Cron-Armee zu sich entbieten. Diese, wie sie die unveränderliche Nothdurfft, um ermeldten Proviant in natura zu liefern verstanden, haben Anfangs kaum einen Tympf von jedem Rauchfang verwilligen wollen. Wie nun die Herren Mediatores wohl gesehen, daß das Sächsische Kriegs-Heer hierbey unmöglich bestehen könte, haben die Commissarii von jedem Rauchfang 12. Tympfe zugestanden, dabey einen Scheffel Haber und so viel Korn. Der Herr Feld-Marschall, Graf von Flemming,

ming aber hat von 20. Tympfen von jedem Rauchfang, und zwar auf Art und Weise wie An. 1661. nicht abweichen wollen; ingleichen von der Trennung der Conföderirten Woywodschafften und Cron-Armee. Die Woywodschafften aber haben die Conföderation vertheidiget, und wolten hierüber vom zukommenden Reichs-Tage die Resolution erwarten. Und weilen die Zeit des Stillstandes den 15. dieses vorbey, als ist solcher auf 3. Tage, mit Einschliessung des Samstags verlängert worden, um die Tractaten zwischen den kriegenden Partheyen zu vollführen.

Den 15. dito war abermal Unterredung beym Herrn Feld-Marschall, nach welcher dieser sich zum Herrn Palatin von Czernickow begeben, und alldorten Mittags gespeiset: Der Cron-Groß-Feld-Herr, besuchte heute früh den Hrn. Feld-Marschall, und verbliebe hernach in seinem Quartier das Mittags-Mahl einzunehmen, welchen der Herr Feld-Marschall zurück begleitet, und etwas bey ihm verweilet: dann auch mit dem Herrn Palatin von Culm, und etlichen unsern Generalen eine Unterredung gepflogen hat. Obgedachter Groß-Cron-Feld-Herr begabe sich Abends wieder nach Dzievojeciez, wo ebenfalls noch mit denen Palatinen von Podolien und Czernickow, und dem Herrn Feld-Marschall, als Vermittlern, eine Unterredung erfolgt war.

Vom vorigen dato. Es setzte vieles disputiren über die beyderseits eingegebenen Gravamina. Denn wegen Abführung Ihro Königl. Majest. Auxiliar-Trouppen, und wegen Aufhebung der Contributionen, seynd an Seiten Ihro Majest. und dero Armee folgende Puncte zur Satisfaction verlanget worden:

1. Die Aufrichtung Ihro Königl. Majest. Cuiraßirer-Regiment.

2. Die Ergäntzung aller und jeden Schäden, die denen Regimentern zugefüget worden, nach der auszustellenden Liste und Berechnung.

3. Die wieder Zurück-Gabe der empfangenen Summen, und Compensirung derselben, deren Empfang im verwichenen Sommer und Herbst beygeleget worden.

4. Die Gratificirung gegen die Auxiliar-Armee, so wohl den General-Stab, auch alle und jede Officirer, als die gemeinen Soldaten, um dadurch zu verhüten, daß dieses Krieges-Heer, die ihm zugefügte Injurien nicht selbst ahnden und rächen möge.

5. Die Auszahlung des rückständigen Soldes an die Polnische und Tartarische Fahnen, welche in Gehorsam des Hn. Woywoden von Culm geblieben; und die Wahl des zukünfftigen Unterhalts derjenigen, welche sich vor andern in der Treu und Gehorsam aufführen werden.

6. Satisfaction dem Herrn General-Major von Kavenack, durch Extradirung des Herrn Wodzicki, und anderer seiner Rathgeber, daß er sich an ihnen revangiren möge; mit Vorbehalt der alten Anforderungen, dem Herrn Wodzicki, wegen der Saltz-Gruben, seiner guten geleisteten Dienste halber, in dem Zwiadzeck; ohnbeschadet der öffentlichen Strafe.

7. Die Zurück-Gabe der Stücken, und anderer Krieges-Rüstungen, die bey Privatis gefunden, und Lieferung derselben, an Ort und Stelle, wo selbige genommen.

8. Die

8. Die Loßlassung unserer Gefangenen, und Auslieferung der Deserteurs von der Cracauischen Besatzung, oder der Armee, ohne einige Ausnahme.

9. Die Auslieferung eines gewissen Officiers, wie nicht weniger etlicher Edelleute, welche sich als Strassen-Räuber und Mörder auf geführet; die Zurück-Gabe der Gelder, Mobilien und Schrifften, welche diese Strassen-Räuber, und ihr Anhang unterschiedenen Königl. Hof-Bedienten, so wohl selbst, als ihren Fuhren nach Breßlau und anderwerts abgenommen, solche ermordet und beraubet; mit Vorbehalt der getödteten Erben Satisfaction und ihres geraubten Gutes Restitution, auch öffentlicher Strafe.

10. Es soll auch inskünfftige vorgebauet werden, daß die Strassen-Mörder und Räuber überall vertilget werden.

11. Satisfaction dem Vice-Instigatori Herrn Adam Derengowsky, in seinen rechtmäßigen Anforderungen wegen zugefügter Schäden.

12. Ingleichen allen andern, welche rechtmäßige Forderungen anzeigen können.

Zweytens Ihr. Maj. Satisfaction betreffende.

1. Die Zurück-Gabe und Aufhebung aller und ieden, so wohl Original- als Vidimirten Schrifften und Instrumenten, welche so wohl in den Lägern, als auch Gerichts-Oertern der Conföderirten, in sonderheit auf dem Zwiadzeck vorgebracht worden, sie seyn von der Cron-Armee, oder von den Woywodschafften insgemein, oder auch von iedem besonders; nicht das allergeringste davon ausgeschlossen.

2. Die alsobaldige Zertrennung gegenwärtiger Conföderation, daß nemlich die Woywodschafften nacher Hauß, die Armee aber zum Gehorsam der Feld-Herren zurück kehren.

3. Daß die Woywodschafften gegenwärtige Conföderation verwerffen, durch rechtmäßige Actus, insonderheit, durch die von Ihro Majest. angeordnete Land-Täge; zuförderst durch Mannutenirung der Sendomirischen General-Conföderation, biß der König und die Republic solche aufheben, mit neuer Beschwörung oberwehnter Sendomirischen Conföderation. Es sollen auch aus berührten Land-Tägen, an Ihro Königl. Majest. Bothen geschickt werden, mit Abbitte des bißhero passirten; auch soll dergleichen Submißion die Conföderirte Cron-Armee, an ihre Feld-Herren und Officirer, die sich des Zwiadzecks nicht theilhafftig gemacht, thun.

4. Es sollen Gerichts-Bäncke bestellet werden durch Richter, welche in der Sendomirischen Conföderation bestätiget; auch entdecket und angezeiget werden die Häupter und Urheber, welche den Adel und die Cron-Armee zur gegenwärtigen Conföderation verleitet, mit den Marschällen, Räthen und ausgeschickten, solche zu hegen, und anzufrischen: auch so an auswärtige Potentzen Deputirte so wohl des Königreichs, als des Groß-Hertzogthums Litthauen, zu schicken, Anlaß gegeben; alle diese nun, sollen in denen Reichs-Tägen, Berathschlagungen, Land-Tägen, und was dem anhängig, keine Activität genießen, biß die Gesetze über ihr Thun und Lassen decidiret.

5. Es sollen abgedancket, und mit vorerwehnter Strafe beleget werden alle Regimenter und Fahnen, welche in dem gegenwärtigen Zwiadzeck gedienet, und der Discretion der Königl. Soldaten Preiß gegeben werden.

6. Es sollen alle Polnische Fahnen zertrennet werden, welche sich im Zwiadzeck befunden, und nur diejenigen beybehalten werden, welche bey solcher Verbindung nicht gegenwärtig gewesen. Sie sollen auch ihre Patente zurück geben, und solche andern treu-gebliebenen Obristen und Officirs eingehändiget werden. Die vier Regimenter aber, welche dem Woywoden von Culm treu geblieben, sollen verstärcket werden. Die Abstellung aller und jeder Prätensionen, wegen rückständigen Soldes an denen Trouppen des Zwiadzecks, und ein solches nicht alleine zu ihrer wohlverdienten Strafe, sondern auch zu Erleichterung der Woywodschafften.

7. Alle Kriegs-Articel sollen zur Execution gebracht werden; Es soll niemand Fahnen

 führen,

führen, welchem solche die Gesetze verbieten; Die Autorität der Majest. soll besser von der Armee beobachtet werden, als vor; ingleichen der gebührende Gehorsam denen Feld-Herren.

8. Dahingegen sollen die Gründe, woraus die Armee ihren schuldigen Sold zu erhalten hat, solcher gestalt beschaffen seyn, damit sie sich deren zu erfreuen habe.

9. Es soll auch veste versprochen werden, dergleichen verbotene Verbindungen, oder Zwiadzeck, ins künfftige nicht mehr zu erregen; und werden die Herren Mediatores hierzu zulängliche Mittel und Guarantirungen vorschlagen, damit alle Hoffnung zu dergleichen neuen Aufstand und Conföderirung benommen werde, und der von Gesetzen befreyete König mit allen Kräfften wider solche Ubertreter agiren möge.

10. Es sollen gut gethan werden alle denen Königlichen Oeconomien, Saltz-Gruben, Zöllen und andern Tafel-Einkünfften, welche durch die Gesetze der Republique gestifftet, zugefügte Schäden.

11. Weilen die Conföderirte Woywodschafften, durch gegenwärtige Motus Ursache, daß mehrere Königl. Trouppen in Polen eingeführet, und mit Genehmhaltung der Feld-Herren einige Gegenden eingenommen; als sollen auch diese, ausser denen zuvor darinn gestandenen, ihren vollkommenen Unterhalt, aus denen aufgestandenen Woywodschafften genießen, und zwar auf ein gantzes Jahr.

12. Es wird auch vorbehalten, daß im Fall die Conföderirte Woywodschafften ihre Contributiones, und die Conföderirte decretirte Gaben einfodern wolten und solten, auch den Auxiliar-Trouppen erlaubet seyn soll, gleiche Summen einzutreiben.

13. Und weilen mit solcher Undanckbarkeit gegen die Sachsen verfahren wird, und deren der Republique geleisteten Dienste nicht geachtet werden, auch sehr schimpfflich seyn würde, wenn das Churfürstenthum seine Länder, zu Salvirung des Königreichs Polen, aufopffern solte; als solten die Sächsische verpfändete und veräuserte Landschafften herzugeschaffet, ingleichen so unsägliche Summen, und viel 1000. Menschen, so aus Sachsen, zum besten der Republic Polen, verwendet und verlohren gegangen, gut gethan werden. Wie dann bey Ihrer Königl. Maj. die Sachsen anhalten werden, daß sie nicht mehr in Polen dienen mögen.

14. Es soll Sicherheit verschaffet werden, so wohl der Maj. als der Republic wider dergleichen Verknüpffung, oder Zwiadzek, und allem was dem ähnlich; wie nicht weniger dem Volcke wider die Unterdrückung der Grossen; wobey die Gleichheit des Adels genauer zu observiren, auch der Sicherheit der nacher Hause kehrenden zu prospiciren, deren gröster Theil entweder verführet, oder mit Gewalt gezwungen worden, sich denen Conföderirten zu zugesellen. Auch sollen die Hülffs-Völcker alle Sicherheit, bey ihren Verbleibungen und Beystande, wider alle und jede Unterdrücker genießen.

15. Wenn solches alles geschehen, und obengedachte Satisfaction verschaffet, versichern Ihro Königl. Majestät, daß Sie, ohne alle Schwierigkeit, die Auxiliar-Trouppen hinaus führen werden; wenn es nur nicht via facti, oder durch bißherige Drau-Worte und Gewalt-Thaten verlanget wird. Man glaubet auch wohl, daß, wenn der Anfang gemachet werden solte, die Sächsische Völcker mit Proviant, Portions-weise, zu versehen, und biß Monats Aug. künfftigen Jahres zu continuiren, der König sich geneigt bezeugen werde, solche vor erlangendem Frieden ausmarschieren zu lassen, jedoch mit dieser Bedingniß, daß er an alle Lasten des Krieges nicht gebunden, und der Republique davor Red und Antwort zu geben nicht gehalten seyn wolle. Und weilen der Namen der Contributionen so gar verhaßt ist, so sollen die Auxiliar-Trouppen mit Fourrage und Proviant sich vergnügen, wovon aber niemand befreyet bleiben muß. Wodurch alle ihre Erleichterung finden, und zu dergleichen Aufständen, wie die bißherigen, nicht aufgefrischet werden.

Den 16. Jenner war der gröste Theil unserer Armee aus den Cantonirungs-Quartieren etwas weiter gerücket; maßen in den um Rava gelegenen Oertern die Fourrage

ge ermangelte. Der Cron-Groß-Feld-Herr war dahier zu Rava angelanget, und gastirte die Herren Mediatores und Deputirte; desselben Fr. Gemahlin aber speisete Mittags bey dem Herrn Feld-Marschall.

Den 17. dito war man den gantzen Tag beschäfftiget, den Frieden zu schliessen, zumalen die Zeit des Waffen-Stillstandes zu Ende lieffe, und sich der Herr Feld-Marschall verlauten ließe, keine Verlängerung mehr zugestatten. Man vergliche sich über einige Puncte, aber es wurde erst

Den 18. dito der Friede getroffen, und, zu beyderseits Vergnügen, unterzeichnet, welcher in seinem förmlichen Lateinischen Original- und übersetzten Teutschen Innhalt folgender maßen lautete:

In Nomine Sanctissimæ Trinitatis.

EXortis quibusdam dissidiis inter Exercitum auxiliarem Saxonicum Sac. Reg. Majestatis, Domini nostri clementissimi ab una, & Confœderatos Palatinatus & terras Minoris Poloniæ, scilicet Palatinatum Cracoviensem, cum Ducatu Oswiecimensi & Zatoriensi, Palatinatum Sendomiriensem, Palatinatum Russiæ, Terras Chelmensem, & Halicensem, Palatinatus Volhyniæ, Lublinensem, Belzensem, & Braclaviæ, atque Exercitum Regni in nexu permanentem, ab altera parte: & intervenientibus postea Excellentissimorum & Illustrissimorum D. D. Palatinorum, Podoliæ & Czerniechoviæ, ab intermedio Ordine Senatorio Leopoli degente, pro mediatione destinatorum, studiis, pro pacificandis rebus & impedienda ulteriori effusione sanguinis, & inde emananti desolatione Patriæ adhibitis; quibus accessit cura & sollicitudo Excellentissimi & illustrissi-

Im Namen der allerheiligsten Dreyeinigkeit.

Nachdem einige Streitigkeiten zwischen Ihrer Königl. Maj. unsers allergnädigsten Herren, Sächsischen Auxiliar-Armee an einem; und den conföderirten Woywod- und Landschafften in klein Polen, nemlich der Woywodschafft Cracau, nebst dem Hertzogthum Oswieczin und Zator, der Woywodschafft Sendomir, der Woywodschafft Reußland, den Landschafften Chelm und Halicz, den Woywodschafften Volhinien, Lublin, Belcz und Braclaw, wie auch der in der Vereinigung bleibenden Cron-Armee am andern Theile entstanden; So ist es hierauf, durch darzwischen gekommene Bemühung derer von dem zu Lemberg sich aufhaltenden neutral-gebliebenen Senat, zur Vermittel- und Wiederherstellung des Friedens, auch Verhinderung weiteres Blut-Vergießens und daher entstehender Verwüstung des Vaterlandes bestimmten Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Woywoden von Podolien und Czernickow; Ingleichen durch Ihrer Excellentz des Herrn Grafens von Flemming, Groß-Stallmeisters des

mi Domini, Comitis à Flemming, Supremi stabuli Præfecti Magni Ducatus Lithuaniæ, & Campi-Ducis Exercitus Saxonici Sac. Reg. Majestatis, pro restabilienda tranquillitate publica, tandem, divina assistente gratia, eo perventum est, ut post concessum & prolongatum aliquoties armistitium, Ravæ ad Tractatum inter partes differentes processum sit, ubi expeditis & constitutis in hunc finem ab utraque parte Mediatoribus, Excellentissimis & Illustrissimis Dominis, Domino Palatino Podoliæ, Domino Palatino Czerniechoviæ, & Domino Campi-Duce Saxonico, delegatisque Commissariis ad tractandum, & quidem ex parte Exercitus auxiliaris Saxonici Sacræ Regiæ Majestatis, Domini nostri clementissimi, Illustribus & Magnificis, Domino Barone de Golz, Starosta Srzedensi, Generali Locum tenente Peditatus, & Domino Comite Sapieha, Notario Magni Ducatus Lithuaniæ, Generali Locum tenente Equitatus prædicti Exercitus Sacræ Regiæ Majestatis; Ex parte vero Illustrissimorum Palatinatuum Confœderatorum & Exercitus Regni Confœderati, Illustribus & Magnificis Dominis, Domino Rosnovvski, Capitaneo Lascoviensi, Domino Koc, Judice Terrestri Belzensi, Domino Czaczi, Dapifero Volhiniæ, Domino Draminski, Da-

Groß-Hertzogthums Lithauen, und General-Feld-Marschalls Ihrer Königl. Maj. Sächsischen Armee, Vorsorge und Bemühung vor die Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe, endlich durch Beystand göttlicher Gnade dahin gediehen, daß man, nach bewilligtem und etliche mal verlängerten Waffen-Stillstande, zwischen beyden streitigen Parthenen zu Rava zu Tractaten geschritten, woselbst, nach vorhero von beyden Theilen ausgemachten und gesetzten Mittels-Personen, nemlich den Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, dem Herrn Woywoden von Podolien, dem Herrn Woywoden von Czernichow, und dem Sächsischen Herrn General-Feld-Marschall ingleichen zum tractiren abgeschickten Gevollmächtigten, und zwar von Seiten Ihrer Königl. Maj. unsers allergnädigsten Herrns Sächsis. Auxiliar-Armee, denen höchst-ansehnlichen und Magnificis, Herrn Baron von Goltz, Starosta von Srzede, General-Lieutenant von der Infanterie, Herrn Grafen Sapieha, Notario des Groß-Hertzogthums Lithauen und General-Lieutenant von der Cavalerie bey vorgemeldter Ihrer Königlichen Maj. Armee; von Seiten aber der höchst-ansehnlichen confoderirten Woywodschafften und der confoderirten Cron-Armee, denen höchstansehnlichen und Magnificis, Herrn Rosnowski, Lascovischen Capitain, Herrn Koe, Belczischen Land-Richter, Herrn Czaczi, Volhinischen Truchseß, Herrn Draminski, Belczischen Truchpise-

pifero Belzensi, Domino Olecki, Capitaneo Szmeltinensi, Domino Kielczvveski, Dapifero Lublinensi, Domino Bembinski, Locumtenente Cohortis Loricatæ, Domino Golnchovvski, Colonello Exercitus; ab utraque parte plenepotentiis ad concludendum sufficientibus instructis, quorum tenor sub fine hujus instrumenti annexus, Tractatus conclusus est de tenore subsequenti.

Articulus I.

Postquam ex parte Exercitus auxiliaris Sacræ Regiæ Majestatis deductum est, eundem exercitum nullatenus intentione lædendi Jura & immunitates Reipublicæ, aut eandem opprimendi in Poloniam intrasse & ibidem substitisse, sed propter urgentem necessitatem belli in fundamento legum pro bono & defensione Reipublicæ introductum fuisse, & eidem fidelia & proficua officia præstitisse; Denique eundem non contra libertatem, sed pro defensione Majestatis & libertatis, quam per ultimas motus & aggressionem violentam Exercitus sui læsam esse supposuerunt, vim vi repellendo, operam navasse. Ex parte vero prædictorum Palatinatuum Confœderatorum & Exercitus in nexu subsistentis explicatum fuit, se unice Zelo & scrupulo libertatis ductos, quam per mansio-

seß, Herrn Oleki/ Szmeltinischen Capitain/ Herrn Kielczweski/ Lublinischen Truchseß/ Herrn Bembinski/ Lieutenant bey einer Compagnie Pantzer-Reuther/ und Herrn Golnchowski, Obristen bey der Armee/ welche von beyden Theilen mit zulänglichen und am Ende dieses Instruments angehengten Vollmachten versehen gewesen/ ein Tractat von folgendem Inhalt geschlossen worden:

I. Articul.

Nachdem von Seiten Ihro geheiligten Königl. Maj. Auxiliar-Armee dargethan worden/ daß selbige keinesweges in der Absicht/ die Rechte und Freyheiten der Republiqve zu kräncken/ oder selbige zu unterdrücken/ in Polen einmarschiret und sich daselbst auffgehalten/ sondern/ wegen dringender Krieges-Noth/ nach dem Fundament der Gesetze/ zum Besten und Beschützung der Republiqve/ in selbiges geführet worden/ und ihm treue und ersprießliche Dienste geleistet; Endlich/ daß sie ihre Bemühung nicht wieder die Freyheit/ sondern zur Beschützung der Majestät und Freyheit angewendet/ die sie aber durch die letzten Bewegungen und gewaltsamen Angriff ihrer Armee beleidiget zu seyn gehalten, und dahero Gewalt mit Gewalt vertrieben. Hingegen ist von Seiten der confœderirten Weywodschafften und der in der Vereinigung stehenden Cron-Armee erkläret worden/ daß sie bloß aus Antrieb der vor ihre Freyheit hegen-

nem copiarum auxiliarium in Regno & exactionem subsistentiæ pro iisdem, læsam esse senserunt, ad nexum Confœderationis processisse, & libertatem tuendo nihil unquam contra Personam & regimen Sacræ Regiæ Majestatis feliciter regnantis, aut violationem seu postpositionem Jurium Majestatis intendisse, quin potius inter prima fundamenta Confœderationis suæ, tuitionem Majestatis posuisse; declarando insuper, quod & in futurum quoque Jura Cardinalia Majestatis & Reipublicæ, inprimis vero Jus manutenendæ liberæ Electionis in persona prædictæ Sacræ Regiæ Majestatis Domini Nostri Clementissimi, perpetuo manutenere, & contra omnes peturbatores aut infractores hujus Juris, seu ejusdem usurpatores & fautores, inhærendo juramentis in hanc rem in anterioribus Comitiis & omnibus aliis actibus legitimis, quæ sarta tecta tenere promittunt, præstitis, insurgere volentes, factiones seu cointelligentiam cum Rege Sveciæ & aliis Principibus exteris non habent, nec habebunt, aut fomentabunt, sed talia directe aut indirecte, clam aut palam foventes, in quantum eos resciverint, detegent, & contra eosdem & eorum asseclas, tanquam contra hostes Pa- triæ

den Jalousie und Besorgniß / welche sie durch der Auxiliar-Völcker Aufenthalt im Königreich / und Eintreibung der Subsistenz vor sie / beleidiget zu seyn / empfunden / zu Auffrichtung der Confœderation geschritten / und indem sie die Freyheit beschützen wollen / niemals etwas wider die Person und Regierung Ihrer geheiligten glücklich regierenden Königlichen Majestät / noch einige Kränck- oder Hindansetzung der Majestäts-Rechte im Sinne gehabt: Wobey sie die Erklärung gethan / daß sie auch ins künfftige die Haupt-Rechte der Majestät und Republique / vornemlich aber das Recht die freye Wahl in der Person allerhöchstgedachter geheiligt. Königl. Maj. unsers allergnädigsten Herrens Auffrecht zu erhalten / beständig handhaben / auch sich allen denjenigen / welche dieses Recht stöhren, brechen / usurpiren / ingleichen dieser Freunden, vermöge ihrer deswegen bey den vorhergehenden Reichs-Tagen und allen andern rechtmäßigen Handlungen geleisteten Eide / die sie unverbrüchlich zu halten versprechen / widersetzen, keine Factionen oder Verständniß mit dem Könige in Schweden / oder andern auswertigen Fürsten haben / noch haben und unterhalten / sondern diejenigen / welche dergleichen directe oder indirecte, heim- oder öffentlich haben / so weit es ihnen wissend ist entdecken, auch wider sie und ihre Anhänger / als wider Feinde des Vaterlandes / verfahren wollen; welches alles sie durch

triæ procedent; id quod præsenti instrumento sub vinculo Jurisjurandi spondent.

Insuper vero visum est utraque ex parte, materias primarias modernarum inter partes differentiarum, evacuationem scilic. copiarum auxiliarium Sacræ Regiæ Majestatis & dissolutionem nexus ambarum Confœderationum, Palatinatuum nempe & Exercitus, in Comitiis ordinariis Generalibus a Sacra Regia Majestate jam declaratis & proxime celebrandis exequenda esse.

Hinc remittitur illuc plenaria dissolutio prædicti nexus cum reditu Exercitus ad obedientiam Illustrissimorum Ducum, cum extraditione Manifesti Tarnogrodiæ editi & aliorum Scriptorum & Actorum ad hunc nexum pertinentium in futuris Comitiis producendorum & abolendorum.

Remittitur quoque illuc satisfactio punctorum & prætensionum utriusque partis, in manibus Excellentissimorum & Illustrissimorum Dominorum Mediatorum permanentium, cum satisfactione & securitate Sacræ Regiæ Majestatis & Reipublicæ.

Et quoniam Excellentissimus & Illustrissimus Campi Dux, Comes a

gegenwärtiges Instrument bey Eydes-Pflicht versprechen.

Hiernechst ist von beyden Theilen beliebet worden/ daß die vornehmsten Ursachen zu jetzigen Streittigkeiten zwischen selbigen, nemlich die Ausschaffung Ihrer Geheiligten Königlichen Maj. Auxiliar-Völcker/ und die gäntzliche Zernichtigung beyder Confœderationen/ nemlich derer Woywodschafften und Cron-Armee/ auff dem ordentlichen allgemeinen von Ihrer Geheiligten Königl. Maj. schon angesetzten und nechstens zu haltenden Reichs-Tage sollen aus dem Wege geräumet werden.

Es wird dannenhero die völlige Aufflöß- und Zernichtung vorgemeldter Confœderation, nebst der Rückkunfft der Cron-Armee unter den Gehorsam der höchstansehnlichen Feld-Herren/ ingleichen die Auslieferung des zu Tarnogrod heraus gegebenen Manifests/ und anderer zu dieser Confœderation gehöriger/ auch auff künfftigem Reichs-Tag vorzuweisender und zu cassirender Scripturen und Acten dahin verwiesen.

So wird auch biß dahin beyder Theile Satisfaction auf ihre Beschwerden und Anfordern/ welche indessen in den Händen Ihrer Excell. der höchstansehnlichen Herren Vermittler bleiben sollen/ nebst der Satisfaction und Sicherheit vor die Geheiligte Majestät und Republique verschoben.

Und weil Ihre Excellentz/ der Hoch- und Wohl-Gebohrne General Feld-

Flemming Plenipotentiam a Sacra Regia Majestate ratione evacuationis hic & nunc producendam non habet, sed tamen de intentione Sacræ Regiæ Majestatis optime instructus, scit, Sacram Regiam Majestatem pro teneritudine affectus Paterni, quo Rempublicam semper prosecuta est, ad nullum alium finem, nisi ad finiendum quantocyus cum honore Suæ Majestatis & Gloria Nominis Poloni, nec non suo & Reipublicæ emolumento, bellum Svecicum, sibi & ditionibus suis hæreditariis gravissimum, copias suas auxiliares in ditiones Regni sui introduxisse, nihil magis optans, quam ut vota populi sui, ratione evacuationis copiarum auxiliarium exaudire posset; Ideo Excellentissimus & Illustrissimus Comes a Flemming bona fide & verbo honoris spondet, se obtenturum assecurationem Sacræ Regiæ Majestatis super totalem evacuationem copiarum suarum, tam ex Regno Poloniæ, quam ex Magno Ducatu Lithuaniæ & aliis Provinciis annexis & fortalitiis cum præfixione temporis, assecurationemque Regiam ad manus Excellentissimorum & Illu-

Marschall/ Graff von Flemming von Ihrer Geheiligten Königlichen Majestät/ wegen der Ausschaffung der Sächsischen Völcker/ hier keine Vollmacht haben/ noch dieselbe ietzt produciren können/ dennoch aber/ indem sie von der Intention Ihrer Geheiligten Königl. Maj. bestens instruiret sind/ wissen/ daß Ihre Geheiligte Königl. Maj. aus Zärtlichkeit Ihres Väterlichen Affects/ den sie zu allen Zeiten gegen die Republiqve verspühren lassen/ Dero Auxiliar-Völcker in keiner andern Absicht/ als den Deroselben und Ihren Erb-Landen höchst beschwerlichen Schwedischen Krieg/ so bald als möglich/ mit Reputation Ihrer Majestät und Ruhm des Polnischen Nahmens/ auch so wohl Ihrem als der Republiqve Nutzen zu endigen/ in die Provintzen Ihres Reichs geführet haben/ auch nichts sehnlicher wünschen/ als daß sie im Stande seyn möchten/ die Wünsche Ihres Volcks/ wegen Ausschaffung der Auxiliar-Völcker erhören zu können. So versprechen Ihre Excell. der Hoch- und Wohlgebohrne Graff von Flemming auff guten Glauben und Dero Ehre/ daß Sie von Ihrer Geheiligten Königl. Maj. die Versicherung wegen Ihrer Auxiliar-Völcker völligen Ausschaffung so wohl aus dem Königreich Polen/ als Groß-Hertzogthum Lithauen und andern, denselben incorporirten Landen und Festungen/ mit Bestimmung einer gewissen Zeit/ auswürcken/ und machen sich anheischig die Königliche Versicherung in die Hände Ihr. Ihr.

strissi-

ſtrisſimorum Dominorum Mediatorum, ante Comitialia, generalia Comitia præcedentia, cum Declaratione, easdem copias auxiliares nunquam amplius introducendi, appromittit.

Reciproce vero Domini Commiſſarii Plenipotentes Palatinatuum & Exercitus Confœderatorum, itidem fide bona & verbo honoris promittunt, Palatinatus ſuos apud Rempublicam, pretio integræ evacuationis ex tota Polonia, & Magno Ducatu Lithuaniæ & annexis Provinciis, obtenturos, ut SERENISSIMUS REX a Republica, tota eadem conſentiente, a præſtationibus, onere & obligatione præſentis belli, reſpectu Regni Poloniæ & annexarum Provinciarum in proximis Comitiis, proviſa ſufficienti ſecuritate Sacræ Regiæ Majeſtati & Reipublicæ, liber pronuncietur & diſſolvatur. Cujus promisſionis aſſecurationem, nec non ſponſionem de diſſolvendo nexu Confœderationis Palatinatuum & Exercitus in proxime futuris Comitiis exequendam, Domini Commiſſarii prædictorum Palatinatuum & Exercitus a Principalibus ſuis, ad manus itidem Excellentisſimorum & Illuſtriſſimorum Dominorum Mediatorum

Excell. Excell. der höchſtanſehnlichen Herren Vermittler / noch vor denen vor dem allgemeinen Reichs-Tage vorhergehenden Land-Tagen zu lieffern / mit beygefügter Erklärung / daß gemeldte Auxiliar-Völcker niemals wieder in das Reich eingeführet werden ſollen.

Im Gegentheile verſprechen die Herren Gevollmächtigten Commiſſarii derer confœderirten Woywodſchafften und Cron-Armee gleichfalls auff guten Glauben und Ihre Ehre / daß ihre Woywodſchafften / in Anſehung der völligen Evacuation aus gantz Polen, wie auch dem Groß-Hertzogthum Lithauen und incorporirten Landſchafften / bey der Republiqve auswürcken wollen / daß der Allerdurchlauchtigſte König, mit Bewilligung der gantzen Republiqve / durch dieſe von den Unkoſten / Laſt und Verbindlichkeit des gegenwärtigen Krieges / ſo weit er das Königreich Polen und deſſen incorporirte Provintzen betrifft, auff künfftigem Reichs-Tage frey geſprochen und ſeiner Pflicht erlaſſen, jedoch Ihro Geheiligten Königl. Maj. und der Republiqve zulängliche Sicherheit verſchaffet werden ſolle. Wie denn die Herren Commiſſarien vorbemeldter Woywodſchafften und Armee verſprechen / daß ſie die Verſicherung über ſolche Promeſſe, ingleichen die / wegen der auf künfftigem Reichs-Tage zu vollziehenden gäntzlichen Auffhebung der von denen Woywodſchafften und Armee gemachten Confœderation, gethane Zuſage / gleichfalls in die Hände Ihrer

ante Comitiola, Comitia Generalia præcedentia, remittere appromittunt.

Excellentien/ derer Hoch- und Wohl-Gebohrnen Herren Mediatoren noch vor denen Land-Tagen/ welche vor dem allgemeinen Reichs-Tage gehalten zu werden pflegen/ überliefern wollen.

Articulus II.

Interim spondetur ex nunc concordia & amicitia firma inter exercitum auxiliarem Saxonicum Sacræ Regiæ Majestatis & prædictos Palatinatus Confœderatos minoris Poloniæ, nec non Confœderatum Exercitum Regni, sepositis & sublatis omnibus hostilitatibus, guerris & violentiis omnis generis, concessa securitate plenaria cujuscunque dignitatis vel Status Magistratibus, Officialibus, Nobilibus, Militibus & aliis personis, eorumque bonis utraque ex parte nihil excipiendo, tam in domibus illorum, quam in castris, aut alibi, cum libera ubique eundi & redeundi facultate, & liberrimo cursu postarum publicarum, rhedarum & commerciorum, itidemque ex utraque parte.

Divisio quoque Excellentissimi & Illustrissimi Domini Palatini Culmensis, per mandatum Illustrissimi supremi Ducis Regni, ad latus Regium ordinata, & nunc apud Exercitum auxiliarem Sacræ Regiæ Majestatis permanens, ulterius quoque ad mandata Sacræ Regiæ Maje-

II. Articul.

Mitlerweile verspricht man von nun an Einigkeit und beständige Freundschafft zwischen Ihrer Geheiligten Königl. Maj. Sächsischen Auxiliar-Armee/ und vorermeldten confœderirten Woywodschafften in klein Polen, ingleichen der confœderirten Cron-Armee zu halten/ auch alle Feindseeligkeiten/ Krieg und nur ersinnliche Gewalthätigkeiten bey Seite zu setzen und auffzuheben/ ingleichen allen Obrigkeiten/ Officirern/ Edelleuten/ Soldaten und andern Personen/ wes Standes oder Würden sie seyn/ auch ihren Gütern, beyderseits nichts ausgenommen/ so wol in ihren Häusern als Lägern/ oder anderwerts völlige Sicherheit/ nebst vollkommer Freyheit allenthalben hin- und wieder zu reisen/ wie nicht minder denen öffentlichen Posten/ Kutschen und Commercien von beyden Theilen ihren ungehinderten Lauff zu verstatten.

Es soll auch die Division Ihrer Excellentz des Hoch- und Wohl-Gebohrnen Herren Woywoden von Culm/ welche auff Befehl des Hoch- und Wohl-Gebohrnen Cron-Groß-Feld-Herren an Seiten Ihrer Königl. Maj. zu bleiben beordret ist/ und sich jetzo bey Ihrer Königl. Maj. Auxiliar-Armee befindet/ noch ferner unter dem

statis permanebit, atque ea propter cum suis Regimentariis, Generalibus, Officialibus, Commilitonibus & Militibus, cujuscunque nationis, neminem excipiendo, per omnia, imprimis quoad securitatem in præsenti tractatu comprehenditur.

Articulus III.

Conventum est porro, ut expediantur quantocyus legationes ad Sacram Regiam Majestatem, & quidem

I. Ex Senatu, supplicando, ut Sua Majestas recipiat in sinum Paternæ gratiæ suæ Confœderatos Palatinatus atque Exercitum, & annuat benignissime supplicationibus ejus.

II. A confœderatis Palatinatibus, excusando factum & exponendo optimam intentionem suam circa tuitionem Majestatis atque supplicando, ut Sacra Regia Majestas dignetur quam primum declarata Comitia instituere, in quibus provideretur abunde securitati Sacræ Reg. Majestatis & Reipublicæ.

III. Ab exercitu Regni Confœderato, deprecando facta, & supplicando veniam Serenissimi Principis.

Articulus IV.

Et quoniam copiæ auxiliares Sacr.

Commando Ihrer Königl. Maj. verbleiben/ und ist dessentwegen/ was die Sicherheit betrifft/ mit ihren Regimentariis, Generalen/ Officirern/ Kriegs-Bedienten und Soldaten, von was vor Nation sie seyn/ niemanden ausgenommen/ durchgehends in diesem Tractat/ mit begriffen.

III. Articul.

Ferner hat man sich verglichen, auff das schleunigste einige Deputirten an Ihro Königl. Maj. abzuschicken/ und zwar

1) Aus dem *Senat*, um unterthänigst zu bitten/ daß Se. Majest. gütigst geruhen wolle/ die confœderirten Woywodschafften und Armee in Dero Väterlichen Gnaden-Schoß gütigst auffzunehmen/ und Deroselben inständiges Flehen zu erhören.

2) Von denen *confœderir*ten Woywodschafften/ um/ was bißhero geschehen/ zu entschuldigen/ und Deroselben beste Intention, wegen Beschützung der Majestät zu erklären/ auch unterthänigst zu bitten/ daß Ihre Geheiligte Königl. Maj. geruhen möchte/ den beliebten Reichs-Tag mit ehistem anzustellen/ auff welchem der Sicherheit Ihrer Geheiligten Königl. Maj. und der Republic sattsam prospiciret werden sollte.

3) Von der *confœderir*ten Cron-Armee/ um das/ was geschehen/ zu depreciren/ und bey dem Durchläuchtigsten Fürsten um Verzeihung zu bitten.

IV. Articul.

Und weil die Sächsischen Auxiliar-

Re-

Regiæ Majestatis Saxonicæ in ditionibus & Provinciis Reipublicæ subsistentes ante exitum suum, qui propter vigorem hyemalis temporis, ad movenda castra intempestivi, & alias rationes hic & nunc fieri non potest, sine alimentatione necessaria retineri non possunt, hinc prædicti Palatinatus Confœderati, subveniendo necessitati huic, amore pacificandarum rerum, & pretio promissæ evacuationis proxime subsecuturæ, concedunt ex suis Palatinatibus Confœderatis, pro sustentatione prædicti exercitus auxiliaris alimentationem, cujus qualitas & quantitas, nec non mensura ad triginta ollas seu Garniec, per quemlibet modium computando, cum pretio ad proportionem septemdecim Tynfonum ex fumo quolibet determinatur.

Quæ quidem proportio juxta Tariffam anni 1661. a Commissariatu Sacræ Regiæ Majestatis Illustrissimorum Palatinatuum hic præsentibus Dominis Commissariis plenipotentibus extradendam, in tribus terminis, quorum primus constituitur 1ma Februarii a. c. de septem Tynfonibus, secundus, 1ma Martii a. c. de quinque Tynfonibus & tertius die 3tia Aprilis a. c. 1716ti de quinque Tynfonibus, ex prædictis Palatinatibus, neminem excipien-

Trouppen Ihrer Geheiligten Königl. Majestät / so sich in denen Ländern und Provintzen der Republic auffhalten / vor Ihrem Ausmarsch / welcher / wegen allzustrengen Winters / und anderer Ursachen sich zur Zeit nicht wohl bewerckstelligen läßt / ohne nöthigen Unterhalt nicht im Zaum gehalten werden können; So lassen obbemeldte confœderirte Woywodschafften / aus Liebe zum Frieden / und in Ansehung des nechst künfftig darauff zu erfolgenden Ausmarsches / zu, daß / zu Bestreitung dieser Nothwendigkeit / vorbesagte Auxiliar-Armee / zu ihrem Unterhalt / Proviant, dessen Qualität und Quantität, wie auch Maaß, dreyßig Töpffe oder Garniec auff jeden Scheffel beträgt und der Werth davor / nach Proportion oder Anlage der 17. Tympffe auff jeden Rauchfang / gerechnet wird / fordern möge.

Welche Proportion oder Anlage / nach dem Tariff vom Jahr 1661. so denen Hoch- und Wohlgebohrnen hier anwesenden Herren Gevollmächtigten Commissarien derer Woywodschafften von Ihrer Geheiligten Königl. Maj. Commissariat wird überliefert werden / in dreyen Terminen, deren erster auff den 1. Febr. jetztlauffenden Jahres zu 7. Tinffen / der andere auff den 1. Martii jetzigen Jahres zu 5. Tinffen, der dritte auff den 3. April des jetztlauffenden 1716. Jahres zu 5. Tinffen angesetzet wird / aus vorgemeldten Woywodschafften also / daß nie-

do

do aut libertando, sine ulla diminutione in integro comportandis.

Cavendo, quod pro Tynfonibus omnis alia moneta, secundum valorem & currentiam Regni computando 38. grossos pro Tynfone, talerum pro sex Tynfonibus & sextante, Ungaricum aureum pro 13. Tynfonibus & sextante uno, nec non prospiciendo, quod olla seu garnice a Commissariatu insignita extradetur, secundum quam receptio naturalium, sine ulla alia aggravatione fiet, & stipulando insuper, quod ultra supra expressam alimentationem 17. Tynfones per fumum efficientem, nihil prætendetur circa receptionem aut quietationem ejusdem.

Item quod executiones, quibus omnis securitas promittitur, præcisis Tynfonibus & sextantibus executorialibus, ultra pabulum & victum naturalem nihil prætendent.

Declaratur denique, quod pecuniæ a prædictis Palatinatibus post diem primam Januarii a. c. Exercitui auxiliari jam exsolutæ, in prædicta proportione alimentationis 17. Tynfonum compensabuntur.

mand davon ausgenommen oder befreyet sey/ völlig und ohne einigen Abbruch entrichtet werden soll.

Wobey zugleich bedungen, daß an statt der Tinffe alle andre Müntze/ nach dem im Königreich üblichen Werth und Cours, 38. Groschen vor einen Tinff/ einen Thaler vor 6. Tinffe und 1. Schustack/ einen Hungarischen Ducaten vor 13. Tinffe und 1. Schustack gerechnet/ genommen werden/ auch wohlbedächtig ausgemacht worden/ daß ein vom Commissariat bezeichneter Topff oder Garniec hergegeben/ und nach solchem der Empfang derer Lebens-Mittel/ ohne einige andre Beschwerung geschehen solle. Hierüber ist auch zugesaget worden/ daß ausser oben bestimmte Alimentation, welche auff jeden Rauchfang 17. Tinffe beträgt/ weiter nichts/ bey deren Empfang oder Qvittirung darüber/ prætendiret werden;

Ingleichen/ daß die Executiones, welchen alle Sicherheit versprochen wird, nach auffgehobenen sonsten vor Executions-Gebühren gefoderten Tinffen und Schustacken/ ausser dem Futter und ihren Leibes-Unterhalt/ nichts fordern sollen.

Und Endlichen erkläret man sich auch/ daß das von vorbesagten Woywodschafften an die Auxiliar-Armee/ nach dem ersten Tag Januarii jetztlauffenden Jahres bezahlte Geld von obgemeldten zur Alimentation bewilligten 17. Tinffen gut gethan werden solle.

Articulus V.

Post acceptam modo dictam alimentationem, Exercitus Sacræ Regiæ Majestatis ex prædictis Palatinatibus Minoris Poloniæ, nihil amplius prætendet, sub quocunque nomine & vocabulo, neque itineris seu exitus sui causa, pro quo ex sæpe dicta massa alimentationis, impensas faciet suo sumptu, sine ulteriori molestia exhausti populi, & ex illis Palatinatibus, qui quotam partem suam exsolverunt, protinus exibit.

Prout etiam promittitur, non nisi ad proportionem memoratæ alimentationis Regimina Exercitus Auxiliaris in hac regione permansura fore, cætera vero statim in alios Palatinatus educenda, & ultimario in termino evacuationis, directa via ad ditiones suas transducenda esse.

Articulus VI.

Ut vero in causis supervenientibus, res eo promptius decidi possint, hinc ad dijudicandas querelas ratione proportionis alimentationis ab Exercitu ultra assignationem, modo aliarum defensarum, & superius nominatarum extorsionum perceptæ, vel a Palatinatibus, secundum declarationem præsentem non comportatæ, nec non ratione criminum & excessuum, quæ ab u-

V. Articul.

Nach Empfang nur erwehnter Alimentation, soll die Armee Ihrer Geheiligten Königl. Maj. von obbemeldten Klein-Polnischen Woywodschafften/ unter was Nahmen und Benennung es auch geschehen könte/ noch minder unter dem Vorwand ihres Fort-oder Ausmarsches/ weiter nichts fordern/ sondern von offtgedachter Alimentations-Massa/ die Unkosten darzu aus eigenem Beutel nehmen, und, ohne das erschöpffte Volck weiter zu beschweren, aus denen Woywodschafften/ welche ihren angewiesenen Theil bezahlet/ alsobald fortmarschieren.

Wie denn auch versprochen wird/ daß nur so viel Regimenter von der Auxiliar-Armee/ als es die Proportion erwehnter Alimentation leidet/ in dieser Gegend bleiben/ die übrigen aber sogleich in andre Woywodschafften geführet/ und letzlich/ bey erschienenem Evacuations-Termin/ graden Weges nach ihren Landen gebracht werden sollen.

VI. Articul.

Damit aber bey allerhand Vorfällen die Sachen desto schleuniger entschieden werden können; So soll/ zu Beurtheilung derer Klagen/ so entweder darum/ daß von der Armee mehr, als ihr in Ansehung der Alimentations-Anlage angewiesen worden/ oder sonsten durch andere Verbothene und oben benennte Erpressungen genommen/ oder/ daß die Woywodschafften/ gegenwärtiger Erklärung nach/ solche nicht geliefert/ ingleichen/

traque

traque parte committi possent, præsertim ratione latrociniorum, quæ in stratis & viis patrantur, dijudicandorum, formabitur judicium compositum Jaroslaviæ, ad quod Sacra Regia Majestas D. N. C. unum ex Senatoribus pro Præside delegabit, Palatinatus vero Confœderati & Terræ, quilibet unum Commissarium mittent, Exercitus autem Auxiliaris parem numerum ex Officialibus suis constituet. Qui Commissarii, unius vel plurium absentia non obstante, dummodo sex præsentes sint, pari ab utrinque numero, causas supervenientes dijudicabunt.

Articulus VII.

Cavetur porro, quod deposita, quæ pro nunc Zamoscii, aut alibi inveniuntur, statim post comportationem primi termini, prædictæ summæ alimentationis septem Tynfonum, veris proprietariis & Dominis suis salva restituentur, exceptis frumentis, quæ omnia jam in usum Exercitus repartita sunt. Tormenta bellica quoque & Acta Tribunalis Regni Lublinensis, in Zamosc existentia eodem tempore, quo evacuatio fiet, restituentur.

Interim aditus ad prædicta Acta Tribunalitia, cuilibet liber permittitur, Actaque sub disposi-

wegen der Verbrechen und Excesse / so von beyden Theilen begangen werden können, vornemlich aber zu Bestraffung derer auff den Strassen und Wegen begangenen Raubereyen / ein zusammen niedergesetztes Gericht zu Jaroslav angestellet werden / zu welchem Ihre Geheiligte Königl. Maj. unser Allergnädigster Herr / einen von den Senatoribus, an statt eines Præsidis, abschicken, die Confœderirten Woywod- und Landschafften aber jede einen Commissarium abfertigen / hingegen die Auxiliar-Armee eine gleiche Anzahl von Officirern darzu hergeben soll. Welche Commissarien / ohnangesehen eines oder mehrerer Abwesenheit / wenn nur 6. davon, zu beyden Theilen in gleicher Anzahl / gegenwärtig sind / die vorfallenden Dinge richten sollen.

VII. Articul.

Ferner ist versehen / daß die Deposita, welche vorietzt zu Zamosc und anderwerts befindlich / nach Abtrag des ersten Termins an obbesagter Alimentations-Summe der 17. Tinffe / ihren wahren Eigenthümern und Herren wiedergegeben werden sollen / ausgenommen das Getraide / so schon alles zum Gebrauch der Armee repartiret ist. So sollen auch die Canonen / ingleichen die Acta des zu Lublin befindlichen Reichs-Tribunals / so in Zamosc sind / zu gleicher Zeit / wenn die Evacuation geschehen wird / restituiret werden.

Mittlerweile soll jedem ein freyer Zugang zu vorbemeldten Tribunals-Acten verstattet / und dieselben unter

tione eorundem Officialium, sub quibus hactenus fuerunt, permanebunt.

Articulus VIII.

Hybernarum ex lege publica, integro Exercitui Regni debitarum, per Deputatos exactio, ab Exercitu Auxiliari in Regno nullatenus impedietur.

Articulus IX.

Stativa & consistentias idem Exercitus, nexu Confoederationis nondum solutus, habebit in Palatinatibus Volhyniæ, Braclaviæ, & Kyoviæ, partim pro evitandis omnibus collisionibus, partim ne Palatinatus nimium aggraventur transitibus; sed ut primum Exercitus Auxiliaris Sacræ Regiæ Majestatis ex Palatinatu aliquo post perceptam alimentationem supra dictam exiverit, liberum erit Exercitui Regni in illos Palatinatus evacuatos, pro commodiori locatione, movendi, & stativa sua extendendi. Stativa vero Exercitus Auxiliaris Sacræ Regiæ Majestatis erunt in principio in Palatinatu Podoliæ, Terra Leopoliensi, & Halicensi.

Articulus X.

Neutra pars immisceat se dispositionibus bonorum mensæ Regiæ, Salisfodinarum, & Oeconomia-

der Disposition dererjenigen Bedienten/ so sie bißher in Händen gehabt/ gelassen werden.

VIII. Articul.

Die durch Deputirten vorzunehmende Eintreibung derer durch ein öffentliches Gesetz der gantzen Cron-Armee verstatteten Hybernien/ soll von der Auxiliar-Armee in dem Königreiche keinesweges verhindert werden.

IX. Articul.

Ebenfalls soll die von dem Bande der Confœderation noch nicht entbundene Armee ihre Postirungen und Qvartiere in denen Woywodschafften Volhinien, Braclav und Kyow haben, theils um alle Collision zu vermeiden/ theils auch/damit die Woywodschafften nicht allzusehr mit Durch-Märschen beschweret werden mögen; Sobald aber Ihrer Geheiligten Königl. Maj. Auxiliar-Armee aus einer Woywodschafft/ nach empfangener obenbemeldter Alimentation, heraus marschieret seyn wird/ so soll der Cron-Armee frey stehen/ zu desto beqvemerer Logirung/ in solche geräumte Woywodschafften einzurücken/ und ihre Qvartiere zu extendiren. Ihrer Geheiligten Königl. Maj. Auxiliar-Armee aber soll anfangs ihre Qvartiere in der Woywodschafft Podolien und denen Lemberg- und Halicischen Landschafften haben.

X. Articul.

Keines von beyden Theilen soll sich in die Dispositiones derer Königl. Tafel-Güter / Saltz-Gruben und Oeconomien / oder Zölle Ihrer Geheirum

rum, aut Teloneorum Sacræ Regiæ Majestatis & Reipublicæ.

Articulus XI.

Non potuit recusare Excellentissimus & Illustrissimus Dominus Campi Dux, Comes a Flemming, quin Palatinatibus Confœderatis ad iteratas eorum instantias promitteret, se apud Sacram Regiam Majestatem instare debere, ut Sua Majestas officia quam efficacissima eo interponat, ut Exercitus Russicus S. Czareæ Majestatis quantocyus ex ditionibus Reipublicæ educatur: utque Sacra Regia Majestas apud fœderatos suos de fine & fructibus præsentis belli instet.

Articulus XII.

Conditionatum quoque est per expressum ab Excellentissimo & Illustrissimo Domino Campi Duce, Comite a Flemming, ut Excellentissimi & Illustrissimi Domini Mediatores, Palatini Podoliæ & Czerniechoviæ, quantocyus ad Sacram Regiam Majestatem cum relatione præsentis transactionis festinent, nec non aliqui ex parte Dominorum Confœderatorum, vigore legationum supra dictarum.

Articulus XIII.

Captivi utraque ex parte, ubicunque fuerint, ex nunc libere dimittentur.

ligten Königl. Maj. und der Republic einmischen.

XI. Articul.

Ihre Excellentz der Hoch- und Wohl-Gebohrne Herr Feld-Marschall/ Graf von Flemming haben sich nicht entbrechen können denen confœderirten Woywodschafften / auff ihr zum öfftern wiederholtes Ansuchen/ zu versprechen/ es bey Ihrer Geheiligten Königl. Maj. dahin zu vermitteln/ daß Se. Maj. es durch Dero nachdrücklichste Bemühung dahin bringen werden, daß Ihrer Czaarischen Maj. Russische Armee zum baldesten aus denen Gebieten der Republic geführet werde; Ingleichen daß Se. Geheiligte Königl. Maj. bey Dero Alliirten auff den Endzweck und Nutzen des gegenwärtigen Krieges andringen werden.

XII. Articul.

So ist auch von Ihrer Excellentz dem Hoch- und Wohl-Gebohrnen Herren Feld-Marschall/ Grafen von Flemming/ bedungen/ daß Ihre Excell. Excell. die Hoch- und Wohl-Gebohrnen Herren Mediatoren/ nemlich die Woywoden von Podolien und Czerniechow/ wie auch einige von denen Herren Confœderirten/ in Krafft obengemeldter Absendungen / auffs baldeste mit dem Bericht von gegenwärtigem Vergleich zu Ihrer Geheiligten Majestät eilen.

XIII. Articul.

Die Gefangenen von beyden Theilen/ an welchem Orte sich auch dieselben jetzo befinden / sollen von nun an auff freyen Fuß gestellet werden.

Articulus XIV.

Excellentissimus & Illustrissimus Dominus Campi Dux, Comes a Flemming, universalia ad omnes Palatinatus & Terras confœderatas ex Cancellaria sua extradi jubebit, ad promulgationem hujus tractatus, ut sit omnibus Incolis habitantibus in Villis & subditis eorum, nec non mercatoribus omnis generis securitas provisa, sine ulla depactatione, nec non liber transitus sine interceptione supellectilium, boum, equorum & jumentorum. Ut nundinæ quoque sint securæ & vecturæ, imprimis in via ab Exercitu Auxiliari Sacræ Regiæ Majestatis. In quam rem ordinationes quoque ad Regimina tam in Palatinatibus Confœderatis, quam non Confœderatis degentibus dabuntur. Viciſſim autem a Palatinatibus Confœderatis & Exercitu Regni, in nexu permanente Exercitui Auxiliari Sacræ Regiæ Majestatis appromittitur, ut sit omnis securitas prædicto Exercitui, & omnibus ad eundem spectantibus, nec non mercatoribus omnis generis, cum libero transitu, sine interceptione, iter facientibus, omnis conditionis hominibus, ut & equis & vecturis, atque supellectilibus eorundem, non impediendo, aut pro-

XIV. Articul.

Ihre Excellentz der Hoch- und Wohl-Gebohrne Herr Feld-Marschall/ Graff von Flemming/ werden Ihrer Cantzley befehlen/ an alle confœderirte Woywod- und Landschafften/ zu Publicirung dieses Tractats / Universalia ergehen zu lassen/ wodurch allen Einwohnern auff den Land-Gütern und ihren Unterthanen/ wie auch denen Kauffleuten völlige Sicherheit, ohne einige Plackerey/ ingleichen eine freye Hin- und Wieder-Reise/ ohne Anhalt- oder Wegnehmung derer Sachen/ Ochsen/ Pferde und Vorspanns verstattet werden soll. So sollen auch die Jahr-Märckte und Frachten/ sonderlich auff dem Wege von Ihrer Geheiligten Königl. Maj. Auxiliar-Armee ihre Sicherheit haben. Wie denn auch zu solchem Ende an die so wohl in den confœderirten, als nicht confœderirten Woywodschafften stehende Regimenter Ordres ergehen sollen. Im Gegentheil aber wird von denen in dem Bande der Confœderation bleibenden confœderirten Woywodschafften und Cron-Armee der Auxiliar-Armee Ihrer Geheiligten Königl. Maj. versprochen / daß selbige und alle derselben Angehörige/ ingleichen alle Kauffleute, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, alle Sicherheit, auch alle Menschen/ wes Standes oder Würden sie seyn/ freye Hin- und Wieder-Reise / ohne Auff- oder Anhaltung / welches auch von ihren Pferden/ Fuhrwerck/ Waa-

hiben-

hibendo ullo modo extraditionem Exercitui prædicto Sacræ Regiæ Majestatis alimentorum in natura, vel in pecunia, uti supra dictum est, in omnibus Palatinatibus tam Confœderatis supra nominatis, quam cæteris, & universalia ad sistendum hostilitatem a Palatinatibus promulgabuntur; in Exercitu vero confœderato ordines in hunc finem dabuntur. Finaliter utraque ex parte promittitur, quod articuli supra dicti omnes & singuli cum omnibus eorum punctis & clausulis mutuo ac reciproce stipulatis, bona fide, & exacte ab utrinque observabuntur.

ren und Bagage zu verstehen / geniessen sollen / also daß / wie oben gemeldet worden / in allen so wohl obgenannten confœderirten / als übrigen Woywodschafften / die / entweder in Natur oder an Gelde vorzunehmende Lieferung der Subsistenz an Ihrer Geheiligten Königl. Maj. Auxiliar-Armee, weder gehindert noch einiger massen verboten werden solle. Wie denn / zu Einstellung aller Feindseeligkeiten / in denen Woywodschafften Universalia publiciret, bey der confœderirten Cron-Armee aber zu diesem Ende Ordres ausgegeben werden sollen. Schlüßlich wird von beyden Theilen versprochen / daß alle und jede obenbenannte Articul mit allen ihren gegen einander verheissenen Puncten und Clauseln / mit guter Treue / und Beyderseits genau gehalten werden sollen.

In quorum fidem præsens Instrumentum in duplo confectum, & ab Illustribus & Magnificis Dominis Commissariis Plenipotentibus utriusque partis, appositis sigillis eorundem subscriptum, & cuilibet parti exemplar Authenticum, pro ratificatione Principalium suorum extraditum est. Quod ab Excellentissimis & Illustrissimis Dominis Mediatoribus in vim guarantiæ mutuæ ab utraque parte conclusorum subscribetur. Actum Ravæ,

Dessen zu Uhrkund ist gegenwärtiges Instrument doppelt verfertiget / und von Beyderseits Hoch- und Wohl-Gebohrnen auch Hoch-Ansehnlichen Herren Gevollmächtigten Commissarien / mit Beyfügung ihrer Pittschaffte / unterschrieben / und jedem Theile ein authentisches Exemplar, um solches Ihren Principalen zur Ratification überschicken zu können / überliefert worden. Welches auch von Ihren Excellentien / denen Hoch- und Wohl-Gebohrnen Herren Mediatoren / zu mutueller Guarantie des von beyden Theilen Geschlossenen, unterschrieben werden soll. So geschehen zu Rava / den 18. des

væ, die 18. Mensis Januarii Anno Domini 1716

Nicolaus Joachimus de Golz, Sreden. Novodvvorscensis Capitaneus, S. R. M. Generalis locum tenens, Plenipotentiarius Exercitus auxiliaris Saxonici.
(L.S.)

Nicolaus Rozpowski, Capitaneus Laskovien. Generalis Mareschalcus Palatinatus Russiæ, Commissarius & Plenipotentiarius a Republ. Confœderata.
(L.S.)

Nicolaus Josephus Koc, Judex terrestris Belzensis, Commissarius & Plenipotentiarius a Republica Confœderata.
(L.S.)

Michael Franciscus, Comes Sapieha, Notarius Campestris Magni Ducatus Lithuaniæ, Sacræ Regiæ Majestatis Generalis locum tenens, Plenipotentiarius Exercitus Auxiliaris Saxonici.
(L.S.)

Michael Hieronymus Czacki, Dapifer Volhyniæ, Commissarius & Plenipotentiarius a Rep. Confœderata.
(L.S.)

Franciscus Draminski, Dapifer Belcensis, Commissarius & Plenipotentiarius a Republ. Confœderata.
(L.S.)

Monats Januarii, im Jahr des Herren 1716.

Frantz Joachim v. Goltz, Stredischund Novodworscischer Capitain, Ihrer Geh. Königl. Maj General-Lieutenant, Gevollmächtigter der Sächsischen Auxiliar Armee.
(L.S.)

Nicolas Rozpowski, Laskoviensischer Capitain, General-Marschall der Woywodschafft Reußland, Commissarius und Gevollmächtigter von der confœderirten Republic.
(L.S.)

Nicolas Joseph Koc, Belzischer Land-Richter, Commissarius und Gevollmächtigter von der confœder. Republic.
(L.S.)

Michael Frantz, Graff Sapieha, Feld-Schreiber, des Groß-Hertzogthums Lithauen, Ihrer Geh. Königl. Maj. General-Lieutenant, Gevollmächtigter der Sächsischen Auxiliar-Armee.
(L.S.)

Michael Hieronymus Czacki, Volhinischer Truchseß, Commissarius und Gevollmächtigter von der confœder. Republic.
(L.S.)

Frantz Draminski, Belcischer Truchseß, Commissarius und Gevollmächtigter von der confœderirten Republic.
(L.S.)

Albertus Oledzki, Szmeltinensis & Baclaviensis Capitaneus, Cohortis hasta-

Albrecht Oledzki, Smeltinischer und Baclavischer Capitain, Hauptmann

tæ, Præfectus, Commissarius & Plenipotentiarius ab Exercitu Confœd.

(L.S.)

Thomas Skarbek Kielczevvski, Dapifer Lublin. Cohortis Loricatæ Præfectus, Commissar. & Plenipotent. ab Exercitu Conf.

(L.S.)

Petrus Dembinski, Pocillator Culmens. Præfectus Cohortis Loricatæ, Commiss. & Plenip. ab Exercitu Confœd.

(L.S.)

Alexander Daniel Golnchovvski, Colonellus S. R. M. Commiss. & Plenipot. ab Exerc. Confœder.

(LS.)

Nos infrascripti, Tractatum huic Instrumento ratificatorio annexum Ravæ sub dat. 18. Mensis Januarii, Anno Domini 1716. inter Exercitum Sacræ Regiæ Majestatis Auxiliarem, & Palatinatus Confœderatos Minoris Poloniæ, atque Exercitum Regni Confœderatum, per Commissarios Plenipotentes utriusque partis confectum & subscriptum, in omnibus suis punctis & clausulis, nomine prædicti Exercitus Auxiliaris Sacræ Regiæ Majestatis, Domini Nostri Clementissimi, ratificamus & observationem ejusdem exactam ex parte dicti Exercitus Auxiliaris Sacræ Regiæ Majestatis præsentibus bona fide appromittimus. Dabantur in

bey einer Compagnie Speer-Reuter, Commissarius und Gevollmächtigter von der confœd. Armee.

(L.S.)

Thomas Skarbek Kielzewski, Lublinischer Truchseß, Hauptmann bey einer Pantzer-Compagnie, Commissarius und Gevollmächtigter von der conf. Armee.

(L.S.)

Peter Dembinski, Culmischer Schenck, Hauptmann bey einer Pantzer-Compagnie, Commissarius und Gevollmächtigter der confœd. Armee.

(L.S.)

Alexander Daniel Golnchowski, Colonell Ihrer Geh. Königl. Maj. Commissar. und Gevollmächtigter von der confœd. Armee.

(L.S.)

Wir Endes unterschriebene ratificiren den diesem Ratifications-Instrument angehengten/ und unterm Dat. Rava den 18. Jan. im Jahr des Herren 1716. zwischen Ihrer Geh. Königl. Maj. Auxiliar-Armee/ und denen confœderirten Woywodschafften in klein Polen / wie auch der confœderirten Cron-Armee / durch Beyderseits Gevollmächtigte Commissarien auffgerichtet/ und unterschriebenen Tractat/ in allen seinen Puncten und Clauseln/ Nahmens obbemeldter Ihrer Geh. Königl. Maj. unsers allergnädigsten Herrens / Auxiliar-Armee / und versprechen durch gegenwärtiges von Seiten Ihrer Geh. Königl. Maj. Auxiliar-Armee auff guten Glauben / denselben genau zu beobachten. Gegeben in der Stadt Zolkiew/ am 20.

Oppido Zolkievv, die 20. Mensis Januarii, Anno Domini 1716.

Jacobus Sigismundus Rybinski, Palatinus Culmensis, Generalis Artilleriæ Regni, nomine totius Exercitus Auxiliaris S. R. M.
(L.S.)

De Baudiss, im Nahmen der gantzen Armee.
(L.S.)

Johann Adolph, Hertzog zu Sachsen-Weissenfels, im Nahmen der Cavallerie und Dragoner.
(L.S.)

Seissan, au nom de L' Infanterie & Artillerie.
(L.S.)

Nos infra nominati Mediatores Tractatum Ravensem supra scriptum, in vim gvarantiæ mutuo ab utraque parte conclusum, confirmamus. Dabantur Leopoli, die 24. Januarii, Anno Domini 1716.

Stephanus Humiecki, Palatinus Podoliæ, Mediator ex Senatu ab utraque parte.
(L. S.)

Franciscus C. Zaluski, Palatinus Czerniechoviensis, Mediator ex Senatu ab utraque parte.
(L.S.)

J. H. Comes a Flemming, Supremus Præfectus Stabuli M. D. L. Mediator ab utraque parte, requisitus & Plenipotentia post actum munitus.
(L. S.)

des Monats Januarii, im Jahr des Herren 1716.

Jacob Sigismund Rybinsky, Woywode von Culm, General von der Cron-Artillerie, im Nahmen Ihrer Geh. Königl. Maj. gantzen Auxiliar-Armee.
(L. S.)

Von Baudis, im Nahmen der gantzen Armee.
(L. S.)

Johann Adolph, Hertzog zu Sachsen-Weissenfels, im Nahmen der Cavallerie und Dragoner.
(L. S.)

Seissan, im Nahmen der Infanterie und Artillerie.
(L. S.)

Wir Endes benennte Mediatoren bestätigen/ zu Bekräftigung der Gvarantie, obbeschriebenen Ravischen zwischen beyden Theilen geschlossenen Vergleich. Gegeben zu Lemberg den 24. Januarii, im Jahr des Herren 1716.

Stephan Humiecki, Woywode von Podolien, Mediator von dem Senat von beyden Theilen.
(L. S.)

Frantz, Graff Zaluski, Woywode von Czerniechow, Mediator von dem Senat von beyden Theilen.
(L. S.)

J. H. Graff von Flemming, Obrister Stallmeister des Groß-Hertzogthums Lithauen, erforderter Mediator von beyden Theilen, so nach vollzogener Handlung mit Königl. Vollmacht darzu versehen worden.
(L. S.)

Copia

Copia Plenipotentiæ ex Parte Senatus & supremorum Regni Ducum Campestrium.

NOs Senatores, necnon Supremus & Campestris Exercituum Regni Duces, Leopoli præsentes. Cum spectando fata Reipublicæ augeri & præcipitari magis ac magis in dies, potissimum ex occasione cœptarum inter Illustrissimos Palatinatus, Exercitumque Regni Confœderatos, & Exercitum S. R. M. Domini Nostri Clementissimi, Saxonicum, collisionum & hostilitatum, præmissa matura deliberatione, de mediis succurrendi extremis Patriæ malis exinde secuturis, implendo obligationem Ordinis intermedii, mediationis partes in nos assumserimus; & jam, auspice DEO, in actualem prædicti operis negotiationem descenderimus, per expeditos e medio nostro, Illustrissimos & Excellentissimos Podoliæ & Czerniechoviæ Palatinos ad partes belligerantes, & post susceptum pro zelo & amore communis boni hocce in se munus expeditos cum instrumento inchoandi operis præfatorum Illustrissimorum & Excel-

Copia der Vollmacht von dem *Senat* und Feld-Herren des Königreichs.

WJr zu Lemberg anwesende Senatores, wie auch Cron-Ober-und Unter-Feld-Herren. Nachdem Wir gesehen daß sich die Unglücks-Fälle in der Republic vermehren und die Sachen derselben täglich mehr und mehr in Verfall gerathen/ vornemlich aber bey Gelegenheit derer zwischen denen Confœderirten der höchstansehnlichen Woywodschafften und Cron-Armee/ und Jhrer Geh. Maj. unsers Allergnädigsten Herrens/ Sächsischen Armee entstandenen Zwistig-und Feindseeligkeiten; So haben wir/ nach vorher gehabter reiffer Uberlegung/ auff Mittel gedacht/ das Vaterland aus denen daraus zu vermuthenden eusersten Ubeln zu reissen/ und/ um die Pflicht eines in die Mitte gesetzten Standes zu erfüllen/ die Mediation auff uns genommen. Da Wir nun/ mit GOttes Hülffe/ in vorerwehntem Wercke zu würcklicher Handlung/ durch Abordnung aus unserm Mittel Jhr. Jhr. Excell. Excell. derer Hoch-und Wohlgebohrnen Herren Woywoden von Podolien und Czerniechow an die kriegenden Partheyen/ geschritten sind/ diese aber/ nach ihrem vor die gemeine Wohlfahrt hegenden Eifer und Liebe/ solch Amt übernommen/ und zu Unternehmung dieses Wercks mit einem Instrument abgefertiget/ auch durch die grosse Sorge vorerwehnter Jhrer Excellentien/ derer Hoch-und

 len-

lentissimorum Palatinorum conclusa felicissime præliminaria.

Ut assumta a nobis negotiatio restaurandæ pacis Reipublicæ optatam possit habere coronidem, eosdem Illustrissimos & Excellentissimos Podoliæ & Czerniechoviæ Palatinos probatæ jam dexteritatis hoc in puncto Viros, repetita vice expetiimus, ut bene per se cœptum opus saluberrime perficere dignentur. Suscipientesque, svadente summo in publicum amore, iterum paciscendi Provinciam, expedimus cum plenissima ab omnibus nobis præsentibus agendi, tractandi, & concludendi atque finaliter ac feliciter saluberrimeque tranquillitatis & pacis votivæ opus cum prænominatis Illustrissimis Palatinatibus, Exercituque Regni, nec non cum Illustrissimo & Excellentissimo Domino Comite de Flemming, Præfecto Stabuli M. D. Lithu. Exercitusque Saxonici Campi Ductore perficiendi potestate. Quodcunque autem præfati Illustrissimi & Excellentissimi Podoliæ & Czerniechoviæ Palatini cum prædictis partibus deciderint, statuerint, & concluserint, id omne nos pro rato & grato acceptare, & ut tale manutenere tuerique declaramus, & assecuramus præsentibus.

Wohl-Gebohrnen Woywoden / mit Göttl. Hülffe die Præliminar-Tractaten glücklichst geschlossen worden;

So haben wir, damit diese von uns, zu Wiederherstellung des Friedens in der Republic / unternommene Handlung / zum erwünschten Ende gelangen möge / eben dieselbe Ihre Excellentien / die Hoch- und Wohl-Gebohrnen Herren Woywoden von Podolien und Czerniechow, wegen ihrer in diesem Puncte schon erwiesenen Redlichkeit / nochmals ersucht / daß sie das von ihnen wohl angefangene Werck heilsamst zum Ende zu bringen geruhen möchten. Indem sie nun das Friedens-Werck / aus höchster zum Gemeinen Besten hegender Liebe abermals über sich genommen; So haben wir / im Nahmen unser aller / so gegenwärtig sind / dieselbe mit der vollkommensten Macht zu handeln / zu tractiren / zu schlüssen / und mit vorbenanten höchstansehnlichen Woywodschafften und Cron-Armee / ingleichen Ihrer Excellenz dem Hoch- und Wohl-Gebohrnen Herren / Grafen von Flemming, obristen Stallmeister des Groß-Hertzogthums Lithauen und Feld-Marschall bey der Sächsischen Armee, das erwünschte Beruhigungs- und Friedens-Werck / endlich, glücklich und heilsam zum Stande zu bringen / abgefertiget. Was nun vorgemeldte Ihre Excellentien / die Hoch- und Wohl-Gebohrnen Herren Woywoden von Podolien und Czernichow / mit vorbesagten Theilen decidiren / ordnen und schlüssen werden / Das alles erklären

tibus. Datum Leopoli, die 5. Januarii, A. D. 1716.

Johannes Marlch, Archi-Episcopus Leopoliensis, nomine præsentis Senatus,
(L. S.)

Comes Sieniawski, C. C. S. E. R. P. D.
(L. S.)

Copia Plenipotentiæ ex parte Palatinatuum Confœderatorum, & Exercitus Regni Confœderati.

QVandoquidem ex consilio Illustrium, M. M. Senatorum Leopoli peracto, paciscendarum inter nos & Exercitum Regni ab una, & copias Saxonicas exortarum querelarum ab altera, non vana spes affulsit, scilicet; dum Illustrissimi & Magnifici, Stephanus a Ryth Humiecki, Podoliæ, & Franciscus in Zaluskie Zaluski, Czerniechoviæ Palatini, a Republica & Exercitu Regni: Excellentissimus & Illustrissimus vero Dominus Jacobus Henricus, Comes a Flemming, Stabuli M. D. L. Præfectus, Exercitus Saxonici Campi-Ductor, a parte Exercitus Saxonici in se mediationem suscepere, quos, Nos pro veris & indubi-

und versprechen wir/krafft gegenwärtiger Vollmacht/ vor gut und genehm zu halten/ auch in solcher Qualität zu handhaben und zu vertheidigen. Gegeben zu Lemberg/ am 5. Jan. im Jahr des Herren 1716.

Johannes Marlch / Ertz-Bischoff zu Lemberg/ im Nahmen des gegenwärt. Senats.
(L. S.)

Graf Sieniawski/ C. C. S. E. R. P. D.
(L. S.)

Copia der Vollmacht von Seiten der confœderirten Woywodschafften und Cron-Armee.

JNdem/ nach dem von den Hoch- und Wohl-Gebohrnen/ auch hochansehnlichen Senatoren zu Lemberg gehaltenen Consilio, nicht ungegründete Hoffnung entstanden/ daß der Friede zwischen uns und der Cron-Armee an einem/ dann denen Sächsischen Trouppen am andern Theile wieder her gestellet und die entstandenen Beschwerden abgethan werden solten/ da nemlich die Hoch- und Wohl-Gebohrnen/ auch Magnifici, Stephan v. Ryth Humiecki/ Woywode von Podolien/ und Frantz in Zaluskie Zaluski/ Woywode von Czerniechow/ von Seyten der Republic und Cron-Armee: Ihre Excellenz der Hoch- und Wohl-Gebohrne Herr Jacob Heinrich/ Graff von Flemming/ Obrister Stallmeister des Groß-Hertzogthums Lithauen und Feld-

tatis Mediatoribus agnoscendo, delegavimus a Republica nostra Deputatos ad tractatum Ravæ expediendum, Illustrem & Magnificum Dominum Nicolaum Rosnovvski, Capitaneum Laskoviensem, Mareschalcum Generalem Palatinatus & Terrarum Russiæ, Magnificum Koc, Judicem Terrestrem Detzensem, Magnificum Michaelem Czacki, Dapiferum Volhyniæ, Magnificum Draminski, Dapiferum Belzensem, Magnificum Oledzki, Capitaneum Szmeltinensem, Magnificum Kielczevvski, Dapiferum Lublinensem, Magnificum Dembinski, Locum tenentem Cohortis Loricatæ, & Generosum Golnchovvski, Exercitus nostri Colonellum. Dantes & concedentes illis plenariam facultatem tractandi, resolvendi & concludendi, quidquid in commodum Reipublicæ nostræ & Exercitus nostri viderint, Nos pro rato & grato habituros.

Cætera activitati, prudentiæ & obligatæ eorum conscientiæ ommittimus.

Datum Wlodimiriæ, die 1ma Januarii, A. D. 1716.

(L.S.) S. Ledochovvski, P. K.
M. G. C. Rzptey.
(L.S.) J. Branlcki, S.
B. M. W. Rp.

Marschall bey der Sächsischen Armee aber, von Seyten der Sächsischen Armee, die Mediation über sich genommen; So haben wir dieselbe vor wahre und unzweifelbare Mediatores erkannt, und zu dem zu Rava zutreffenden Vergleich von unserer Republic, als Deputirten, den Wohl-Gebohrnen und Magnificum, Herrn Nicolaum Rosnovvski, Laskovischen Capitain, und General-Marschall derer Reußischen Woywod- und Landschafften, Ihre Magnificenz den Detzischen Land-Richter Koc, Ihre Magnif. den Vollhinischen Truchseß, Michael Czacki, Ihre Magnificenz den Belzischen Truchseß Draminski, Ihre Magnificenz den Szmeltinischen Capitain Oledzki, Ihre Magnificenz den Lublinischen Truchseß Kielczewski, Ihre Magnificenz den Lieutenant von den Pantzer-Reutern, Dembinski, und den edlen Golnchowski, Colonell bey unserer Armee, abgeschickt; Geben und verstatten denenselben volle Macht und Gewalt zu tractiren, zu resolviren und zu schlüssen, was dieselben vor unsere Republic und Armee gut zu seyn befinden werden, wollen auch solches vor gut und genehm halten.

Das übrige committiren wir ihrer Activität, Klugheit und dem Vaterlande verbundenem Gewissen.

Gegeben zu Wlodimir am 1. Januarii im Jahr des Herren 1716.

(L.S.) S. Ledochovvski, P. K.
M. G. C. Rzy.
(L.S.) Branlcki, S.
B. M. W. Rp.

Copia

Copia Plenipotentiæ ex parte Exercitus Auxiliaris Sacræ Regiæ Majestatis.

QVandoquidem post differentias inter exercitum Auxiliarem Regiæ Majestatis D. N. C. atque Illustrissimos Palatinatus Minoris Poloniæ Confœderatos, nec non Exercitum Regni Confœderatum, exortas, ut ad repræsentationem ab Excellentissimis & Illustrissimis Dominis Palatinis Podoliæ & Czerniechoviæ factam, nec non ad persvasionem Excellentissimi atque Illustrissimi Domini Campi Ducis, Comitis a Flemming, nos Generales, Colonelli, aliique omnes Officiales, Regimina, Cohortes, & universus Exercitus Auxiliaris Sacræ Regiæ Majestatis, D. N. C. armistitium propositum acceptaverimus, & ad plenarios quoque pacis tractatus, promisimus. Hinc acceptata mediatione prædictorum Excellentissimorum & Illustrissimorum Dominorum Palatinorum Podoliæ & Czerniechoviæ, & Cæterorum DD. Senatorum, qui huic mediationi accedere voluerunt, Excellentissimorum atque Illustrissimorum Dominorum, Domini Comitis a Flemming, Supremi Stabuli M. D. L. Præfecti, tanquam Campi Ducis Nostri, & Domini Palatini Culmensis, Rybinski, tanquam Generalis Equita-

Copia der Vollmacht von Seiten Ihrer Geh. Königl. Maj. Auxiliar-Armee.

INdem / nach denen zwischen Ihrer Geh. Königl. Maj. unsers Allergnädigsten Herren / Sächsischen Auxiliar-Armee / und denen höchstansehnlichen confœderirten Woywodschafften in klein Polen, ingleichen der confœderirten Cron-Armee entstandenen Differentien / Wir Generals / Obristen und alle andere Officiers / Regimenter / Compagnien und gantze Auxiliar-Armee Ihrer Geh. Königl. Maj. unsers Allergnädigsten Herren / auff geschehene Vorstellung Ihrer Excellentien der Hoch- und Wohl-Gebohrnen Herren Woywoden von Podolien und Czerniechow, auch Persvasion Ihrer Excellentz des Hoch- und Wohl-Gebohrnen Herren Feld-Marschalls, Grafens von Flemming / den in Vorschlag gebrachten Stillestand angenommen und uns auch zu völligen Friedens-Tractaten anheischig gemacht; So geben wir, nach angenommener Mediation vorbesagter Ihrer Excellentien / derer Hoch- und Wohl-Gebohrnen Herren Woywoden von Podolien und Czerniechow / auch anderer Herren Senatoren / welche sich zu dieser Mediation begeben wollen, ingleichen Ihrer Excellentien derer Hoch- und Wohl-Gebohrnen Herren, Herrn Grafens von Flemming / Obristen Stallmeisters im Groß-Hertzogthum Lithauen / als unsers Feld-Marschalls / und Herrn Rybinski / Woywoden von Culm / als

tus

tus nostri, ex parte Exercitus Auxiliaris. Damus plenam potestatem, atque facultatem Perillustribus atque Magnificis Dominis, Domino Baroni de Goltz, Capitaneo Srzedensi, Generali Locum tenenti Peditatus, & Domino Comiti Sapieha, Notario M. D. L. Generali Locum tenenti Equitatus nostri, tanquam expetitis Commissariis nostris, cum Commissariis atque Deputatis ex parte Illustrissimorum Palatinatuum Confœderatorum, & Exercitus Confœderati, tractandi, & concludendi, promittentes nomine supra dicti Exercitus Auxiliaris Sacræ Regiæ Majestatis, omnia, quæ a dictis Dominis Commissariis conclusa fuerint, ab Exercitu Auxiliari pro rato & grato habita fore. In quorum fidem præsentes literas Plenipotentiæ, nomine totius Exercitus nostri, Generalibus & Commendantibus nostris subscribere, & Sigillis suis munire commisimus. Dabantur Ravæ, die Januarii. Anno Domini 1716.

(L.S.) de Baudiss, im Nahmen der gantzen Armee,

(L.S.) Seissan, au nom de L'infanterie & artillerie.

(L.S.) Joh. Adolph, Hertzog zu Sachsen-Weissenfels, im Nahmen der Cavallerie und Dragoner,

Generals unserer Cavallerie/von Seiten der Auxiliar-Armee, denen Wohl-Gebohrnen und Hochansehnlichen Herren/ Herrn Baron von Goltz/ Srzedischen Capitain/ General-Lieutenant bey der Infanterie, und Herrn Grafen Sapieha/ Feld-Schreiber des Groß-Hertzogthums Lithauen, General-Lieutenant bey unserer Cavallerie/ als unsern erbetenen Gevollmächtigten volle Macht und Gewalt mit denen von Seiten derer Höchst-ansehnlichen confœderirten Woywodschafften und Armee abgeschickten Commissarien und Deputirten zu tractiren und zu schlüssen, und versprechen im Nahmen Ihrer Geh. Königl. Maj. obbenennten Auxiliar-Armee, daß alles/ was von besagten Herren Commissarien geschlossen wird, von der Auxiliar-Armee vor genehm und gut gehalten werden soll. Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtige Vollmacht von unsern Generalen und Commendanten unterschreiben/ auch mit ihren Siegeln befestigen lassen. Gegeben zu Rava/ am Tage Ianuarii, im Jahr des Herren 1716.

(L.S.) von Baudis/ im Nahmen der gantzen Armee.

(L.S.) Seissan/ im Nahmen der Infanterie und Artillerie.

(L. S.) Johann Adolph/ Hertzog zu Sachsen-Weissenfels/im Nahmen der Cavallerie und Dragoner.

Nota. Zu Erläuterung einiger Nahmen in diesem Friedens-Tractat dienet zu wissen/ daß Capitain über einen gewissen District, auf Polnisch Starosta auf Teutsch aber so viel/ als ein Schloß-Hauptmann/ oder Amtmann heisse/ und sind deren zweyerley/ nemlich Starosten mit und ohne *Jurisdiction*, jene verwalten die Justiz/ treiben inerhalb ihres Districts die Königl. Einkünffte ein/ und haben vor ihre Mühwaltung den vierten Theil davon zu geniessen/ diese hingegen sind eigentlich nichts anders/ als Verwalter und Schösser. Die Pantzer-Reuter heissen auf Pohlnisch *Panczerni*, haben Pferde und Mann mit einem von Kamm-Ringeln gemachten Pantzer bedeckt/ die Speer-Reuter aber heissen auf Polnisch *Kopiynicks* und führen Lantzen die ohngefehr 6. Schuch lang sind.

Dieses war also derjenige Friede welchen man mit so vieler Mühe und unter so viel harten und verdrießlichen Debatten endlich mit Kummer und Noth zu Stande gebracht/ wobey sich denn sonderlich des Herrn Feld-Marschalls/ Grafens von Flemming Excell. viel Mühe gegeben/ denen mißvergnügten Polen auf das deutlichste zu zeigen,, Daß sich ihrer Königlichen Majest. Auxiliair-Armee nimmermehr durch Gewalt aus Polen würde treiben lassen, dennoch aber von solcher Bescheidenheit wäre, daß sie das Königreich willigst quittiren würde/ wofern man nur solches auf eine billigere Art bey Ihr suchen/ und derselben/ wie nöthig/ auf einem Reichs-Tage remonstriren würde, daß man ihrer Hülffe nicht ferner benöthiget wäre/ nichts desto minder aber müßte dieselbe mittler Zeit mit zulänglichen Lebens-Mitteln versehen werden: daß Ihrer Königlichen Maj. niemahls zu Gemüthe kommen/ Dero Volck und Unterthanen zu verderben/ noch weniger dasselbe mit Gewalt/ sondern mit Gnade und Güte zu regieren. Sonderlich aber wurde denen Confoederirten ausdrücklich remonstriret/ daß sich weder die Sächsische Armee/ noch des Herrn Feld-Marschallen Excellentz zum Richter auffwerffen/ oder denen Confoederirten Polen befehlen wolten/ Ihre Confoederation zu verlassen/ zumahln da diese eydlich contestiret hätten/ daß sie nicht wider/ sondern für den König wären/ wie auch/ daß sie sich wider alle diejenigen setzen wolten/ welche vielleicht/ unter dem Mantel der Confoederation ihre übelgesinnte Absichten zu verbergen und etwas anders/ als die Confoederation in sich hielte, auszuführen suchten; Ja daß allen solchen Suiten nicht besser vorzubauen wäre/ als wenn man die Evinculation der Confoederation, und Ausmarsch der Sächsischen Trouppen so schleunig/ als möglich/ beförderte/ und deßfalls etwas positives ausmachte. " Es ward also durch so reiffe Vorstellung endlich so viel zu wege gebracht/ daß der oben in Forma inserirte Friede geschlossen/ dessen Ratification aber zu Ihrer Königl. Maj. allerhöchsten Willkühr und derer Confoederirten Gutdüncken ausgesetzet wurde.

Noch selbigen Tag/ als der Friede geschlossen war/ nehmlich am 18. Jan. erhuben sich des Herrn Feld-Marschalls Excellentz nach Zolkiew, die beyden Herren Woywoden von Podolien und Czernichow nach Lemberg, ingleichen ein Theil von den Deputirten der Confœderation nach Zolkiew/ die übrigen aber zu ihrer Armee. Den 16. Dito suchte man die Sächsischen Trouppen aus einander zu ziehen/ und den 21. darauf begab sich des Herren Feld-Marschalls Excellentz/ in Gesellschafft des Herrn Marquis de Seisfan und derer Herren von Goltz und Blumenthal nach Lemberg. Eine Meil Weges von der Stadt wurden sie durch einen von dem Cron-Groß-Feld-Herrn abgeschickten General-Wachtmeister und einen Obristen complimentiret/ sodann durch eine schöne aus der Stadt gerückte Cavallerie von Edelleuten begleitet/ und nahe an der Stadt mit allen Ehren-Bezeugungen/ auch mit dreymahliger Loß-Brennung derer Canonen von den Wällen empfangen/ hierauff aber zu Mittags mit dem gantzen Gefolg gastiret. Noch selbigen Abend legte der Herr Feld-Marschall bey allen in der Stadt Lemberg befindlichen Herren Senatoren die Visiten ab/ am 21. curr. aber geschahe in des Herrn Feld-Marschalls Quartier eine lange Conferrentz mit den Cron-Generalen/ auch einigen darzu gekommenen Senatoren/ worauf der Cron Groß-Feld-Herr noch selbigen Tag ein herrliches Festin und schönen Ball gab. Den 22. dito wurde bey dem Cron-Unter-Feld-Herren die Mittags-Mahlzeit eingenommen/ der Abend aber bey dem Cron-Groß-Feldherren passiret; der Aufbruch von hier gieng noch diese Nacht nach Zolkiew vor sich/ woselbst die hohe Gesellschafft am 23. Ejusdem gegen den Tag wieder anlangte. Den 24. dito erhielte des Herren Feld-Marschallen Excellentz zu unterschiedenen mahlen Befehl/ sich nach Hofe zu begeben, und gaben sich dahero den gantzen Tag über viel Mühe vor die Sächsische Armee alle gehörige Anstalten zu verfügen/ um so wohl auf erfolgenden Frieden/ als Krieg/ in guter Bereitschafft zu stehen: dem Herren General Bauditz aber wurde indessen das Commando über die Armee anvertrauet. Eod. bekam man Nachricht/ daß die Confœderations-Marschälle dem Lithauischen Groß-Feld-Herren entgegen gegangen wären/ andere aber meldeten/ daß sich dieselben/ unter diesem Vorwand/ zu Salvirung ihrer Personen/ tieffer nach Volhinien zurück begeben/ und dieses aus der Ursache/ weil derjenige/ so ihnen den Friedens-Tractat überbracht/ mit dessen Genehmhaltung noch nicht zurück gekommen. Den 25. Ejusdem begaben sich die unter dem Herren Woywoden von Culm abgesondert stehende Trouppen/ unter Commando des Herrn General-Majors Casenau in die Winter-Quartiere nach Preussen/ übrigens aber entstand bey der Sächsischen Armee ein Ruff/ daß die Confœderirten den Friedens-Tractat unterschrieben hätten. Den 29. Dito war der Herr Feld-Marschall/ den gantzen Vormittag über/ mit allen

len Generals-Personen in Unterredung. Eben selbigen Tags kam die Gemahlin des Cron-Groß-Feld-Herrens zu Zolkiew an, und speisete des Nachmittags bey dem Hrn. Feld-Marschall/ brachte auch den gantzen Tag daselbst zu. Am 27. Ejusdem liessen bey dem Herrn Feld-Marschalle Schreiben von beyden Herren Woywoden von Podolien und Czernichow/ als gewesenen Mediatoren bey den Tractaten/ ein/ worinn sie berichteten/ daß die Confœderirten den Friedens-Tractat nicht unterschreiben wolten/ contestirten darüber ihren innigsten Verdruß/ und bathen dabey inständigst/ daß der Herr Feld-Marschall seine Reise noch auf etliche Tage verschieben/ und die Feindseeligkeiten eher nicht wieder anfangen lassen möchte/ als biß ein gewisser Edelmann/ welchen sie bereits an die Confœderirten/ um ihnen ihren Unfug vorzustellen/ abgeschickt/ wieder zurück gelanget seyn würde. Ubrigens muste iedweder gestehen/ daß die vor die Confœderirten accordirte Friedens-Puncte/ nach Beschaffenheit ihres damahligen Zustandes/ sehr billig und vortheilhafftig wären, welche ihnen der Herr Feld-Marschall um deßwillen zugestanden/ damit er dasjenige in der That erweisen möchte/ was er bißher so nachdrücklich behauptet/ nemlich/ daß Ihre Kön. Maj. mehr mit Gelindigkeit/ als Schärffe zu regieren verlangten. Doch alle diese gerechte und wohlgemeinte Absichten waren nicht zulänglich die hartnäckigen Confœderirten auf friedliche Gedancken zu bringen/ sondern sie beharreten bey ihrem widerspenstigen Vorsatze/ wolten die Friedens-Tractaten nicht ratificiren und eröffneten die Ursachen der Tarnogrodischen Confœderation in einem an den Päbstl. Stuhl auch alle Christl. Potentien gerichteten Manifest/ wie das Insertum sub Lit. A. zeiget/ dasjenige aber/ was sie zu Verwerffung des Ravischen Friedens-Tractats bewogen/ suchten sie in einem unterm Nahmen ihres General-Confœderations-Marschalls Leduchowski am 27. Jan. 1716. datirten und so fort publicirten Manifest/ wie aus dem Inserto sub Lit. B. zu ersehen/ vorzustellen/ welches aber/ durch die dem Inserto beygefügte Anmerckungen eines Polnischen Edelmanns gründlich widerleget worden. Beyde Piecen sind gut Polnisch/ das ist in einem Lateinischen confusen und hochtrabenden Stylo entworffen/ und dienen zwar zur Erläuterung dieser Historie/ meritiren aber nicht übersetzt zu werden; indem dasjenige/ was seinem Innhalt und Schreib-Art noch böse ist, sich im Teutschen nicht gut exprimiren läßt. Der Innhalt aber von ermeldten Manifesten war folgender:

Lit. A.

Manifestum Reipublicæ Polonæ in Congressu generali Tarnogrodensi.

ILlibata Regibus Dominisque suis gentis nostræ fidelitas, si quando fortiori compelli potuerit argumento, ut, deficiente ulterioris tolerantiæ alimento, universum orbis ascenderet Theatrum causamque ageret suam, tum vel maxime, cum in hoc interitus sui steterit gradu, unde fere ultimum esse ad funestam cladem Reipublicæ descensum, admirandam sane libertatis nostræ naturam esse quis non judicet? Cum ad defendendum tot jurium legumque concurrant remedia, ita, ut nulla patiatur vi opprimi, Amoris tandem & observantiæ erga Majestatem vinculo, tot tantaque sustinuit pressurarum genera, in majus quasi honoris sui argumentum, quo probari poterit, servatam esse Regibus nostris in integro fidem, cum nos vel ipsa Legum autoritas in perimenti casu ab omni dispensare valeat officio. Remonstratam esse Regni nostri patientiam jam ab ipsa Serenissimi Regis Poloniæ, Augusti II. Domini nostri Clementissimi ad Poloniæ thronum evectione cum continua temporum serie mutata antiquæ Felicitatis nostræ forma sus deque procedebant, & statum in quoddam triste deformatum esse, quis neget spectaculum? in quo tot miseriarum conduntur cuduntur que imagines, quot cuiquam Saxonum depingere licuit species. Intremuit ad hæc solummodo, ingemuitque legum auctoritas amotoque roboris sibi in tali casu concrediti medio, silentium imposuit ori, ne libera quidem voce earumque usu adversa magis lacessere videatur fata, ad supplices recurrere persvasa libellos, peragere id credens potestatem tranquillam, quod violentia nequiret. Sed leve fuisse punctum, cum inter armatas legiones silere sæpissime leges, & quo majori justiorique dolorum pondere instructas esse Legiones, eo graviori furore allegata proponi ulterioris pressuræ onera, dum præoccupata odio, dominabatur malefactorum affectio. Cumque execrabilis exotica Militiæ licentia, effrenata in innocentem Rempublicam rabie, ferro invadere eam decreverat, si quam violentiam fecerat, necessitatem appellavit. Ecquis proinde crederet, ut eam aliquando sperare poterimus ab ingrato Exercitu gratitudinem? cui hoc solum non licuit, quod non libuit? Et quos tot aluimus annis ad luxuriam ut amicos, sentiamus operto amicitiæ velamine, ut hostes. Quippe toto expilato depopulatoque Regno, nec ipsis sacris parcendo ædibus, tota Polonia ad nullum alium conversa usum, nisi, ut everso statu insupportabili, contribueret onere & genere, quod quisque pro suo Lubitu Liberæ genti imposuit officialis. Accesserat cunctis pejor calamitatibus nefanda crudelitas, vel in ipso proclamato belli furore vix inter hostes practicata, quod magis mirum inter unius Domini subditos. Non compescuit enim, divinarum humanarum-

rumque timor legum, non obstitit personarum Dignitas, non dissvasit Innocentiæ reverentia; Uno verbo: Ipsa licentia exitioso inferior erat exercitu, vastæ vastantique potentiæ non aliud esse Regimen nisi quod male affectus genti nostræ persvaserit animus, vel ad delendam jam nominis Poloni umbram. Assumpta quippe contra nos Saxonum impietas, tanto impetu ad nostrum provolabat Interitum, ut vel cujuslibet impatiens fieret moræ, nulloque omisso, quod quæcunque tulerit occasio, facinore. Jam etenim super-bus Serenissimorum pie defuncti desideratissimi Regis Poloniæ, Joannis III. filiorum Captivationis ausus, jam sacrilega Episcoporum Detentio, Senatorum extra regnum nulla culpa sequestratio, legum Postpositio, status Eversio, bellorum fœderumque, sine consensu Reipublicæ, susceptio, Legationum ab ea, tota licet inscia, cum plenaria instructione extra regnum varias ad aulas expeditio; iniqua spontaneæ quasi per nos Contributionum exsolutionis, cum violenta manu extortæ fuerint, interpretatio; resistentium nobilium invasio, ibique Senatorum & variarum insignis qualitatis personarum cum nefanda crudelitate interemptio, innumerabiliumque prorsus in liberum Regnum, legibus juribusque munitum, pressurarum & miseriarum introductio, ita, ut tot millium millia animarum Christi immemorabilis in tam opulento regno fames ad extraneas deduxerit gentes, vel altero tanto in escam bestiis inedia degit. Quibus occurrere malis nullum aliud redintegrandæ pristinæ felicitatis adinveniri videbatur medium (cum tot vicibus supplex ad S.R. Majestatem patientia non plus solatii tulit, præter inanem verborum apparatum) itaque cum & Generalis Baudis, in castris, sub nova civitate Korzyn locatis, inter suscepta ab exercitu nostro, in ordine ad capitulationem, puncta, evacuationem totius exercitus Saxonici, tam in campo, quam in præsidiis, ubicunque in Regno & M. Ducatu Lithuaniæ commorantis, in spatio duarum septimanarum spoponderat, beneficio usus ad educendos ex manibus victoris exercitus nostri milites suos, secus capitulationi & obligationi suæ fecerat, facto ergo per extrema consiliorum legibus patriciis authorisato opus erat. Proindeque Nos regni Proceres, relictis in prædam domibus, indomito hosti & feroci nobis noxa ferroque & igne minanti, recenter per universales Generalis Flemming in publicum editas literas, labenti consulentes regno, hucusque in campo securi, quousque tandem optata temporibus pax non redeat nostris, manifestamus coram supremo cordium cogitationumque humanarum scrutatore, ejusque sanctissimo Vicario, sancta apostolica sede, Domino nostro clementissimo, cujus paternam in spiritualibus plenarie agnoscimus Jurisdictionem, coram augustissima & invictissima Sacra Cæsarea Majestate, cujus Imperium sit semper faustissimum, serenissimis & invictissimis, Catholicissima & Christianissima Majestaticus, aliisque Serenissimis ac potentissimis Regibus, Principibus & Rebuspublicis, præsertim vero coram Serenissima & Potentissima Czarea Majestate, toto-

que & universo orbe, non alio fine, aut intentione, Status nostros in hanc confœderari unionem, nisi ultimæ impulsu necessitatis, ad redintegrandum in regno nostro tranquillitatem publicam, firmandam securitatem universalem, pacandamque Rempublicam totam. Absitque omnis ad prævertenda hæc pia consilia malevolorum væsana interpretatio, in sacram quasi Majestatem, Regem nostrum, Augustum II. Dominum Clementissimum, inde aliquas promanaturus Machinationes, cum vel maxime circa tuitionem ejus nos esse juramenti Vinculo obstrictos. Fas nobis dederat Saxonicum nefas ad conspiranda contra oppressionem eorum media, justamque naturalis defensionis proclamationem, ut vim vi repellere liceat, stantibus in omnibus punctis & clausulis illæsis cum aliis vicinis Regnis & potentiis antiqua Tractatuum forma & praxi conscriptis Fœderibus. Itaque implorata a sanctissima Dei Dextera benedictione, justam ne nostram derelinquat causam, omnes obtestamur supra specificatas, sanctissimam sacramque sedem, Majestates ac Potentias, (ad quas publicæ expedientur legationes) ut in deplorato innocentis Reipublicæ nostræ statu, non solum justam ad inveniamus compassionem, sed ipso Christiano impulsu adæquata, ad reprimendos hostiles conatus feramus auxilia, ne plus ultra crudeli sævire liceat hosti, cui nunquam licuit liberum opprimere regnum.

Stanislaus Leduchovvsky,
S.C.M. G.C.R.P.
(L. S.)

Lit. B.

Confutatio Manifesti a D. Leduchovvski, vulgati die 27. Januarii, Anno 1716.

MAnifestum a D. Leduchovvski nuper vulgatum, & pro more suo, calumniis undique refertum, refellere animus est; præmissa tamen prius brevi & paulo altius repetita rerum informatione, ad meliorem materiæ, de qua agitur, intelligentiam.

Anno præterito Celsissimus Primas Regni & Supremi Duces eductionem Copiarum auxiliarium a Rege efflagitarunt, & quidem æstivo tempore, & durante adhuc bellica expeditione in Pomerania; sed solidis argumentis demonstrato periculo ex hac præcoci Copiarum eductione imminenti (cujus funestos re ipsa sensisse effectus Polonia, ni præsentia militis Saxonici illis obviam itum esset) ut & diffidentia, & dissensione, hinc sine dubio inter fœderatos septentrionales, oriundis, moramque operationibus Pomeranicis, tanti cæterum momenti, allaturis, promisit Serenissimus Rex, se, simul ac finis Expeditioni Pomeranicæ impositus

ſitus foret, copias ſuas educturum. His & Primas & Duces acquieverunt. Ipſe Rex tum, ut propiori acceſſu ad loca ubi bellum gerebatur, hujus finem accelerаret, eoque citius promiſſa de eductione adimpleret, tum, ut ſubſidia militi ſuo, in Polonia alendo, compararet, Saxoniam petiit; præmiſſo ante diſceſſum ſeveriori edicto, quo ab omni & licentia, & exceſſu prohibebatur miles Saxonicus, utque cum exercitu Regni ſeſe bene haberet, ipſi injungebatur.

Hic erat rerum ſtatus, cum Exercitus Regni, (cui poſtea aliquot Minoris Poloniæ Palatinatus ſeſe conjunxerunt) bellum copiis auxiliaribus infert, easque improviſo adoritur; ſicque contemptis & poſthabitis legibus, cauſam ſuam aleæ belli committit. Quis vero in ſimili caſu jus naturalis defenſionis, vimque vi repellendi copiis auxiliaribus competere neget? Hoc indubitato jure nixus miles Saxonicus ſtrenue ſeſe defendit, & ipſo facto Confœderatis in ſui perniciem conjuratis demonſtrat, ipſos non ſatis aptam forte & ſecuram viam iniiſſe, meliusque utilitatibus ſuis conſuluiſſe, ſi legibus potius, quam armis dimicaviſſent; at jacta erat alea: quæ armorum ſorti commiſſa fuerant, armis decidere conveniebat: Saxones ſub fauſtis Auſpiciis Illuſtriſſimi D. Comitis a Flemming copiarum Regiarum Feld-Mareſchalli, Viſtulam, renitentibus Confœderatis, trajiciunt; & quamvis, juxta horum computationem (accuratam equidem non dixerim, præcipiti enim feſtinatione diſcedentibus, non ſatis temporis ſuppetiiſſe, ad rationes ſcrupuloſius ſubducendas, valde probabile eſt) Saxonum tantus numerus ceciderit, ut, ſi Diis placet, iis cæſis & vulneratis Viſtulæ curſus ſteterit; horum tamen triſtes reliquiæ Confœderatorum cedentium veſtigiis inſiſtentes, verſus Leopolim iter intendunt, illosque prope Zamoſcium offendentes, ad pugnam ſe parant, at dum Saxones de pugna ſerio cogitant, Confœderati per Tubicines, eosque numero plures, a Comite Flemmingio ſollicite & repetitis vicibus petunt, ut conſiſtere velit; Datum reſponſum ſe equidem nec velle, nec poſſe conſiſtere, ſed polliceri ſe Confœderatis non inſtituturum, modo a via recedant.

Inter hæc armiſtitium a Confœderatis duobus Senatoribus committitur proponendum Comiti a Flemming, qui in diſſidiis inteſtinis ad pacem, quam ad bellum propenſior, nullamque ſibi partum iri gloriam exiſtimans, ex bello cum ipſis Regis ſubditis geſto, trium dierum armiſtitio conſentit, quo finito, ejusdemque prorogationem, pacis ineundæ cauſa, cupientes Confœderati, eorum votis iterum annuit Dominus Feldt-Mareſchalcus; Plenipotentiarii & Mediatores ad Pacem perficiendam ab utraque parte nominantur: in hos dico Mediatores Dominus Feldt-Marſchalcus & Dominus Palatinus Culmenſis, a parte Exercitus Regni proponuntur; ſed admiſſo primo, alterum, videlicet Dominum Palatinum recuſant Confœderati; & quamvis hujus admisſio ab Exercitu Regio, urgeri, imo obtineri potuiſſet; ab hac prætenſione, in Pacis gratiam, ſponte ceſſit Dominus Palatinus; indicium certum, quod Confœderatis non ſolum facultas libera ſuffragii

gii & sententiæ suppetierit, sed & obsequiosius illorum, quam Exercitus Regii voluntati indultum sit.

His peractis ad pacis transactionem processum est: utrinque proponuntur conditiones, a parte Regii Exercitus, ut extemplo dissolvatur Confœderatio, ipsique in proprietatem cedant, quæ armis acquisiverat: a parte vero Confœderatorum, ut educantur copiæ auxiliares, & ab onere contributionum liberentur. Re ab utriusque partis mediatoribus bene perpensa, perspectaque impossibilitate ad compositionem unquam perveniendi, quamdiu neutra pars a prætenso jure recedere vult, medium quæsitum est, quo utrique parti, pari passu a prætensionibus recedenti, satisfieret: hoc autem medium his præsertim conditionibus continebatur; respectu Confœderatorum, ut eis copiarum auxiliarium eductio, sub honoris pignore promitteretur; nexusque Confœderationis indissolutus maneret ad eductionem usque; quod a Confœderatis in majorem dictæ eductionis fidem postulatum est; respectu vero Exercitus Regii, ut ipsi interim modicum alimentum suppeditaretur, quod postea, ne in illo comparando justos limites excederet Miles, 17. Tymphonum summa definitum est: ipsum vero eductionis tempus Regi & Reipublicæ definiendum relinqueretur, tanquam utriusque partis superioribus, & quorum authoritati ultima demum litis diremptio subest.

His tanquam præcipuis conditionibus, totum Ravense pactum, a Confœderatis postmodum improbatum & ruptum, continebatur.

Ex rebus supra narratis Lectorem monitum velim, ut sequentia puncta memoria teneat.

1.) Confœderationem incepisse eo fere tempore, quo promiserat Rex copias suas educturum, statim atque finis expeditioni Pomeranicæ impositus foret.

2.) Confœderatos, juxta proprium testimonium, nihil aliud in votis habuisse, quam copiarum auxiliarium eductionem, & ab omni contributione exemptionem: hocque unico fundamento, si fides illis habeatur, totam niti Confœderationem.

3.) Confœderatos arma primos arripuisse, & Copias auxiliares offensive esse aggressos.

4.) Sicque aleæ belli prætensiones suas commisisse.

5. Primos armistitium, porro ejusdem prorogationem, & demum pacem petiisse.

6.) In hunc finem Plenipotentiarios & Mediatores plena potestate munitos, sponte & proprio motu, ad pacificandum elegisse & misisse.

7.) Tandem solemne Pacis pactum ab omnibus utriusque partis cum Plenipotentiariis tum Mediatoribus approbatum, & libere libenterque subscriptum, posthabitis honestatis & bonæ fidei legibus, non solum improbasse, sed & rupisse.

Jam ad Articulos Manifesti a D. Leduchovvski vulgati respondere mihi incumbit.

Mani-

Manifestum.

STanislaus &c. Leduchovvski Mareschalcus Generalis *Reipublicæ Confœderatæ.*

Confutatio.

IAm pluries D. Leduchovvski demonstratum est, illum æque falſe, ac ridicule aſſeclarum ſuorum coetum nomine Reipublicæ indigitare; miror ſane quod adhuc dum phantaſmate illo ſibi adblandiatur; ſed ſerò ſapiunt Phryges.

Prout hanc Confœderationem noſtram non alia intentione inchoavimus & conſtituimus, *quam ut Regia Majeſtas Auguſti II. in tuto ſervetur, non indigendo exterorum auxiliis, ſed ſolum iis, quæ validiſſimo tutamine fidelium ſubditorum ſubminiſtrat amor*, & retineantur libertates & leges noſtræ in ſalvo, *ſine quibus etiam ampliſſima & potentiſſima Imperia mera ſunt latrocinia.*

Omnes quotquot novas res moliri, Civitatemque ſeditionibus perturbare unquam intenderunt, eandem hanc rationem ſemper cauſati ſunt, videlicet Legum & Libertatis conſervationem, vel reſtitutionem, ut tanti prætextus ſplendore alios in partes ſuas traherent; at ſane ſi quis legum infractione reus pronunciari debeat, ipſi ſunt Confœderati, non vero Copiæ auxiliares, quibus alimentorum ſuppeditatio, pro præſtitis, in bello ab ipſa Reipublica conſtituto & adhuc dum durante ſervitiis, pro legum & libertatis violatione, absque injuria haberi nequit, (de hac materia fuſius tractatur in libello ſupplici ab Exercitu Regio, D. Feld Mareſchallo & D. Palatino Culmenſi oblato, & hic ad finem adjecto) Ergo vel alia mente ducti fuerunt Confœderati, (qvod maximè veriſimile eſt (quam ut Legum & libertatis defenſionem ſuſciperent: vel ſane falſa opinione ducti umbram pro corpore, nubemque pro Junone amplexi ſunt.

Ita licet aliquoties ab Exercitibus Sacræ Regiæ Majeſtatis ſtante etiam armiſtitio angatiſati fuerimus & Fortalitium Zamoſcenſe contra publicam fidem, *Nobilitarium fortunarum & actorum publicorum depoſitorium, non ſine effuſione ſanguinis, illiusque loci Commendantis crudeli occaſione*, receptum, *nihilominus hanc famam, quam hucusque celebris natio Polonica, & ſæpe cum diſpendio ſui conſervat, quod licet ſibi ipſa eligat Reges*, tamen illos magis obſervat quam aliæ nationes hæreditarios Principes; nullum fecimus hoſtilitatis greſſum, habentes in cordibus mitiora conſilia.

Jam alibi demonſtratum eſt, quod Fortalitium Zamosc ad armiſtitium non pertinuerit, hinc etiam cum de armiſtitii prorogatione actum, pacisque ineundæ gratia Ravæ conventum eſt, ne minima de dict: Fortalitii occupatione, vel querela, vel mentio injecta eſt.

Exemplum illius observationis ex Turbis præsentibus peti potest. Hoc contra veritatem dictum, durante enim trium dierum armistitio, Confœderati Equitum nostrorum plures hostiliter aggressi sunt, eosque captivos abduxerunt: plus semel etiam ad loca nobis ad pabulum, in Tomaszow assignata, ipsi pabulatum iverunt.

Et quamprimum per literas Czarea Majestas sese denunciavit, statim debita pro hoc affectu facta gratiarum actione, constituimus expedire ad Czaream Majestatem nostrum Legatum.

Postea quando nobis denuntiaverunt Senatores nostri, & Fratres majores, quod habebant certa media ad fundamentalem pacem nostram, idque in Labunie oretenus confirmaverunt, statim annuimus, nullis tamen aliis positis conditionibus præter illas quæ sunt basis nostri nexus, videlicet Evacuationem indilatam Exercitus Saxonici ex limitibus nostris & cessationem instantaneam omnium in genere & specie contributionum, & has conditiones tanquam præliminaria Legatis Plenipotentiariis nostris ad Tractatum in Ravâ per Senatores nostros assignatum tam in instructione, quam oretenus commisimus.

Quis D. Leduchovvski ita loquentem audiens, non credat Confœderatos, Copiis auxiliaribus ita fuisse superiores, ut hæ ab illis tanquam Victoribus, pacem efflagitare coactæ fuerint? at alio plane modo res se habet. Confœderati enim ab exercitu Regio retro cedentes, & pugnam detrectantes, armistitium primo perquam sollicitè, tum ejus prorogationem, & pacem demum requisiverunt: ergo petentium personam sustinentes; ipsos conditiones Pacificationis posuisse, easque tales quales D. Leduchovvski asserit, videlicet indilatam evacuationem & Cessationem instantaneam omnium contributionum, quam sit rationi absonum judicet Lector: Quid enim Victores aliud facere, aliud exigere potuissent? Quid aliud cœptis audacibus unquam prætexerunt Confœderati, quam dictæ Copiarum Evacuationis & Contributionum cessationis adeptionem? Ad quid aliud, juxta propriam confessionem, arma sumpserunt? Atqui sorti armorum semel credita vel armis decidere oportet, vel si altera partium belligerantium pacem exposcat, & ad illam perficiendam Plenipotentiarios & Mediatores omni meliori formâ plenâ potestate munitos, mittat; præsumitur à prætensionibus suis plus minus recedere velle, (alies cui bono mitterentur Mediatores, si omnia pacificationis media respuere animus esset) ni sibi malæ fidei notam inurere velit; Quod viderint Confœderati.

Ubi

Ubi dolendum non per modum mediationis, sed potius via compromissi ad arbitrium D. Feldt-Marschal Flemming omnia negotia tractabantur, & quæ non valuit ratio efficere, hæc respectus & metus vicinæ Potentiæ acceptare coëgit, nonnullos nostros Legatos pollicitationibus alios diris & minis, alios ad conferentiam non admittendo, ad subscriptionem Tractatus, cum æterna infamia & dedecore gentis nostræ adduxerunt.

Iste Articulus à capite ad calcem omni falsitate falsior est. Non solum enim æqua conditio, æqua libertas, loquendi, proponendi, agendi, utrique parti fuit: sed ut jam in Proæmio dictum est, majori indulgentia voluntati Confœderatorum, quam Regii Exercitus obsecundatum est; ideo etiam ne tantulum quidem à Confœderatorum Deputatis tunc temporis expostulatum est. At certe, si juxta calumniam D. Leduchovvski, omnia pro arbitrio D. Feldt-Mareschalci gesta sunt, summas illi reddere grates tenerentur Confœderati, qui eorum utilitatibus tam studiose invigilaverit. Nihil enim nisi proficuum & illis optatum, in Pacto Ravensi continetur: Copiarum eductio, quam semper adeo in votis habuerunt, sub honoris pignore promittitur. Nexus Confœderationis, pro certiore illius eductionis fide, ad dictam eductionem usque indissolutus relinquitur, Copiis auxiliaribus, per breve illud tempus modica, & qua carere non possunt, alimentatio conceditur quæ postmodum septemdecim Tymfonum Summa definitur, eo fine ut vitarentur excessus qui ex non definita sed arbitrio militis relicta necessaria alimentatione, procul dubio orti fuissent, ut illos re ipsa post ruptam pacem ortos videmus.

Sub tempus hujus Tractatus, licet stante *armistitio*, *nulla erat securitas; Sacraria Dei, Domus nobilitares deprædabantur, comburebantur; uncti Dei & nobiles innocui variis cruciatibus, & inauditis tormentis afficiebantur; Postæ nostræ quæ propter communicationem nobiscum inter Ravam & Woldimirz sub Salvagardiâ Saxonicâ dispositæ erant, revidebantur, & intercipiebantur, ita ut ut nec forma fuerit, nec species ulla securitatis, quam sub tempus talium actuum omnes gentes servare consueverunt.*

Calumniare audacter, semper aliquid hæret: huic præcepto adeo diligenter paret D. Leduchovvski, ut illud in symbolum elegisse non dubitem; nihil à vero magis alienum esse potest, quam quæ in hoc articulo proferuntur: non Copiis auxiliaribus, quæ enumerantur hic flagitia attribui possunt, sed Confœderatorum moribus apprimè conveniunt; quibus plurima facinora objici possunt Latrociniis, quam bellicis gestis similiora. Si vera foret hæc imputatio, quare durante pacificatione de hoc non conquesti sunt Deputati? Quare

re cum inde ansam sumere debuissent ab omni negotiatione statim absistendi, & re infecta discendendi, ad conclusionem usque Pacti cum Juris gentium violatoribus perrexerunt.

Apposuerunt ad hanc operam & maxime adjuverunt ad intolerabilem Tractatum *insani quidam hujus Patriæ Filii*, qui per tacitos cuniculos, varias machinationes, plusquam Saxones ipsi (nam ibi ferme nullus Saxo fuit) elaboraverunt hoc opus.

Hi in sani Patriæ Filii ipsius Leduchovvski, & ex Confœderatorum gremio electi Plenipotentiarii fuerunt.

Jam principales rationes rupti pacti Ravensis à Confœderatis allegantur.

1.) *Ubi evacuatio Saxonum ad arbitrium Regium rejecta est.*

1.) Non evacuatio ad arbitrium Regium rejecta est, promissa enim simpliciter & absolute fuit, sed temporis evacuationis definitio.

2.) Non ad Regem solum, sed ad Regem & Rempublicam remissa est definitio illa. *Rex* & Respublica, utriusque Partis diffidentis sunt Superiores. Quid vero æquius est, quam ad ipsos summam diffidiorum decisionem deferre; imo sine crimine læsæ Majestatis ab hoc jure excludi non possunt.

Quid autem sibi metuerint Confœderati ex illa ad Regem & Rempublicam delatione examinare lubet?

Non forsan ipsis voluntas Regis & Reipublicæ suspecta fuit, ita ut crediderint non alia de causa ad hos provocatum fuisse, quam ut evacuatio Copiarum protraheretur? imo seleandem hac via nunquam fore adepturos? at cum brevi de hoc potuissent fieri certiores, quare ante periculum factum, num bona vel mala fide secum ageretur, Tractatum abruperunt? ut saltem si mala fide secum esset actum, speciem justitiæ & æquitatis huic violationi obtendere potuissent. Aliquot septimanis tota expectatio continebatur. Quemnam fructum ex impatientia sua reportarunt? Num propterea promptiorem Copiarum evacuationem adepti sunt? nonne potius coram Orbe toto malam fidem, & voluntatem suam testati sunt? justamque injecerunt suspicionem, se non tam Pacti in executionem timuisse, idque mala Ducum suorum voluntate, qui ex rerum perturbatione utilitatem capientes, ab omni Pacificatione abhorrent.

2.) *Et à Rege etiam Plenipotentia producta non fuit.*

Cum Confœderati tam sancte protestati sint, sibi cum Rege nihil esse negotii, sed cum Exercitu Regio; non Regis, sed exercitus Plenipotentia opus fuit; verum huj9 defectum, Regis Ratificatio cumulatè supplevisset.

3.) *Contributio tam gravis per Septemdecim Tymfones*, juxta Tarivam 1661. ex fumo quovis, ubique concessa est.

Non Nomine Contributionis hi 17. Tymfones concessi sunt, sed solum modo in alimendationem, quæ hac

hac Summa definita fuit, idque inutilitatem publicam, ut jam dictum est supra.

4.) *Locatio Exercitus* optime de nobis meriti *in tribus tantum Palatinatibus*, videlicet Volhyniæ, Braclaviæ & Kijoviæ assignata. Ratio fuit (ut in ipso Tractatur declaratur) partim ad vitandas omnes collisiones; partim ne Palatinatus nimium aggravarentur transitibus.

At locatio Exercitus Regii in duobus tantum Palatinatibus, Russiæ & Podoliæ constituta fuit; imo in unico tantum, promissum enim fuit Palatinatum Podoliæ liberum relinquere.

5.) *Guarantia*, quæ pro maximo robore & pondere manutentionis omnium Tractatuum *additur, nostrorum Senatorum apposita, quasi ad elusionem Reipublicæ*, cui tot Constitutiones Comitiorum, Consiliorum, & diplomata nullum attulerunt suffragium.

Quid mirum si guarantium apposuerint ii ipsi, quos in Mediatores elegerant Confœderati.

Propterea Nos procedendo recto & justo itinere Antecessorum Nostrorum, testamur primò coram Deo, uti optimo cordium humanorum Scrutatore, postea coram toto mundo, & dignissimo Regno Poloniæ, ac Provinciis eidem annexis, *quod non ex ullo externo, aut particulari interesse, sed tantum intuitu & zelo boni publici* hunc Tractatum pro nullo & invalido, pro damnoso Libertati, Legibus nostris, pro lædenti honorem liberæ gentis Polonæ habere volumus, & non tantum illum ratificare, sed nec acceptare volumus, & serio commendamus, & jubemus, ne ullibi illius executio fiat.

Credat Judæus Apella; at ego nec credum, nec ab ullo Viro æquo credi posse existimo.

Sed vicissim coram omnibus protestor, hanc à Confœderatis Tractatus rejectionem esse bono publico damnosissimam & bonæ fidei; legibusque Divinis & humanis è diametro contrariam.

Præmonemus interea insanos hujus Patriæ Filios ut amplius super illius viscera sævire nolint, dando illis tempus ad resipiscendum sex septimanarum à data præsenti, ut juxta tenorem Confœderationis Nostræ ad Nos veniant; nam si in præscripto tempore id non fecerint, ex tunc prævio Universali Nostro, quod pro tunc Publicare demandabimus, pro hostibus patriæ, & invindicabilibus capitibus, quemlibet nominatim exprimento illos declarabimus, & bona illorum jure caduco distribuemus.

Præmoneo etiam omnes novis studentes, turbasque & bella in sinu Patriæ moventes, & foventes, eaque de Causa titulo insanorum Pratriæ Filiorum verè dignos, ut tandem ad bonam frugem redeant.

Nunquam tamen *recedendo ab honesta pace*, abhorrendo Tributorum onus, & non tantum oblatam Czareæ Majestatis mediationem, sed & aliorum publicorum vicinorum nostrorum acceptare parati. Quæ omnia Deo exercituum committendo, qui scit misereri super egenum & pauperem, hoc Manifestum Nostrum, & ad cujusvis facilius perveniat notitiam, recommendavimus, ut in omnibus Castris & Paraphiis publicetur, Datum Wlodzimiriæ Die 27. Januar. 1716. Sign. Stanislaus Leduchovvski.

Quis credat Confoederatos honestam Pacem acceptare velle, qui talem à propriis suis, & è gremio illorum electis Plenipotentiariis constitutam & à Mediatoribus approbatam rejiciunt & frangunt; multo similius vero est ipsos Ducum suorum fascinatione seductos bello delectari, utinam brevi resipiscant. Quoad Mediationem Czareæ Majestatis & aliorum vicinorum Principum, non solum perlibenter illam acceptabit Exercitus Regius, sub Regis & Reipubl. beneplacito, sed & ad totum Orbem provocare paratus est.

C.

Antwort eines getreuen Patrioten auf das von der sogenannten Confoederirten Republic publicirte und kurtz vorher sub Lit. A. befindliche Manifest.

Man hat einen gewissen Zettel drucken und ausgehen lassen, und zwar unter dem Titel eines Manifests der Polnischen Republic auf dem allgemeinen Tarnogrodischen Congress. Aber mit was vor Freyheit masset sie sich dieses Titels an? Die Republic bestehet nur aus dreyen Ständen, ausser welchen nichts als eine falsche Republic und rebellische Zusammenrottirung formiret wird. Fliessen dahero aus einen bösem Grunde lauter Boßheiten, ja Missethaten. Wahr ist es, daß die Polnische Nation auf der eusersten Stuffe ihres Untergangs zum kläglichen Verderben der Republic gestanden. Dann aus Lust zu innerlichen Verwirrungen und aus Trieb des Ehr-Geitzes einiger unter ihnen, war ein Bruder wieder den andern, ein Freund wider den andern der Sohn wieder den Vater. So stunde es mit der Republic, da unser Allerdurchlauchtigster König erwehlet wurde, da er der Republic, welche zu ihrem eigenen Untergang auf war, eintzig und allein Rath verschaffete, und sie durch Beylegung der Uneinigkeiten vom Verderben errettete. (Man macht viel Redens von den Orten der Drangsalen, damit es nur das Ansehen gewinne, als hätte der König etwas zum Verderben der Republic vorgenommen, da er doch alle Sorge und Mühe zur Erhaltung der Republic angewandt, und der

gantzen Welt kund ist, was er zu ihrem Heyl und Wohlfarth gethan. Ist nicht ein jeder in ruhiger Besitzung seiner Güter und seines Vermögens verblieben? Wer kan einen Sachsen, oder einen Ausländer, von was Nation er sey, weisen, der sich in die Einkünffte, Bedienungen und Güter der Polen eingemenget, wie zu der vorigen Könige Zeiten geschehen, und die sich in Pohlen niedergelassene Ausländische Familien bezeugen.

Der alte glückselige Zustand soll unter der Regierung des Allerdurchlauchtigsten geändert seyn. Wann er durch den Krieg, für geändert gehalten wird, warum warten diejenigen nicht, die in gegenwärtigem Krieg Schaden gelitten, und sitzen still biß der Friede gemacht wird. Ist aber die Rede von der vorigen Glückseeligkeit, so war ja der Zustand der Polnischen Nation in vorigen Kriegen noch viel schlimmer.

Das auf der einen Seite die Majestät, auf der andern die Freyheit seyn soll, darüber ist das Volck mit dem Könige eins worden. Aber aus der Freyheit des Volcks muß keine Freyheit böses zu thun werden, noch, mit Hindansetzung des Gehorsams ein Auffruhr angehen, wann man nicht, vermög eben dieser Gesetze, auch den König nicht mehr an etwas binden will. Und was könte wohl erfolgen, was aus eben diesem Grund der Allerdurchlauchtigste König also verfahren, und seiner Unterthanen Exempel folgen wolte?

Die Contributionen sind in Kriegs-Zeiten eine Last, woraus offt sehr grosser Nutzen entstanden, und hat man sich des Volcks Ungedult darüber, davon nicht abhalten lassen. Auff Regen folget Sonnen-Schein.

Denen Abgeordneten seines Volcks, die bißweilen unbescheiden waren, hat der Allerdurchlauchtigste König allezeit Gehöre gegeben, und, was zu Erleichterung des Volcks geschehen können, gethan.

Daß das Ausländische Kriegs-Volck im Reich bleiben solle, ist nicht nur aus Noth geschehen, sondern auch nach den Gesetzen, das ist, es ist durch den Königlichen Lublinischen Reichs-Tag, durch die Sendomirische General-Confœderation und den Warschauischen grossen Rath gut geheissen worden.

Sie sagen es sey von der Armee keine Danckbarkeit zu hoffen. Was wollen sie vor eine von ihr hoffen, da sie ihr vielmehr zu allem Danck verbunden. Haben sie nicht für die Wohlfarth der Republic gestritten, und ihr Leben und Blut zugesetzet. Was hat aber die Republic hingegen den Soldaten gethan? Wird nicht das Brod, welches ihnen von vielen kümmerlich gegeben worden, von den meisten noch biß jetzt zugeben geweigert, vielmehr können sich die Hülffs-Trouppen über die Undanckbarkeit beschweren. Sie sind wider die Schweden zu Hülffe geruffen worden, sie haben auch Hülffe geleistet, dafür haben sie eine Belohnung verdienet, und da sie ihnen nicht gegeben

worden

worden, ja gar das Brod hat wollen geweigert werden, hat man ihnen dasselbige nach göttlichem und natürlichem Recht selbst zu suchen erlaubet.

Die Klage über Beraubung Kirchen und Clöster ist falsch, massen die Sächsischen Soldaten dieselben vielmehr vor dem Untergang, den ihnen die Schweden angedrohet / geschützet und unverletzt erhalten.

Wahr ist es, daß der Sächsische Soldat den Polnischen rechten nicht unterworffen ist, er kan ihnen auch nicht unterworffen werden. Es ist nirgends das Hülffs-Volck denen Gesetzen derjenigen unterworffen, denen es zu Hülffe gezogen. Ist es nicht genung, daß die Missethaten und Verbrechen, nach des verbrechenden Gesetzen gestrafft werden, wie sie gewißlich allezeit auf das schärffste sind gestraffet worden.

In Gefangenuehmung derer Printzen des Allerdurchläuchtigsten Königs Johannis, höchstseeligsten Angedenckens, hat man nach derselben Thun verfahren. Und warum hat die Republick, die seither so offt zusammen gekommen, nicht hiervon jemals auffs Tappet gebracht. Ihrer Kayserl. Maj. kam vielmehr diese Sache zu / welcher die Umstände ausführlich von diesem Handel bekannt sind.

Die Bischöffe hat man angehalten, weil sie sich nicht als Bischöffe aufgeführet. Man hat sie auch dem päbstlichen Stuhle überliefert, damit der H. Vater sehen möge, ob das seine Söhne wären, welche die geistlichen Dinge hindangesetzet und sich in frembde Händel gemenget haben. Und warum hat die Republic gleichfals hiervon zu seiner Zeit nicht Meldung gethan? Der Autor des Manifests beschuldiget dadurch nicht allein die Republic, sondern auch ihre Heiligkeit den Pabst hierinnen einer Nachläßigkeit.

Der ausser dem Reich im Gefängniß lebende Senator, hat diese Art zu leben selbst erwehlet; Weil er hoffe, der König werde ihn begnaden, indem er merckte, daß man ihn vor ein scharffes Gericht zu stellen vorhätte, vor welches der König wolte, daß er sich stellen solte, und furchte es möchte bald zur Execution schreiten, ist er entflohen.

Man muß die Gesetze von welchen im Manifest solch Geschrey gemacht wird / nahmhafft machen.

Welches ist der Staat über welchen man klagt, daß er übern Hauffen geworffen worden. Sind nicht alle Provintzen des Reichs bey einem so harten Krieg noch unzertrennt geblieben.

Alliantzen zu machen und Gesandschafften abgehen zu lassen, komt dem König, als König in Pohlen und Churfürsten zu Sachßen zu. Der Allerdurchläuchtigste König höret nicht auf Churfürst in Sachßen zu seyn. Die Frage bestehet aber nur dariñen, ob diese Bündnisse und Gesandschafften der Repu-

blic

blic geschadet? Haben sie geschadet, so muß es bewiesen werden, und der König muß der Republic deßwegen dafür stehen, sind sie aber nützlich, und vom König, als Churfürsten zu Sachsen eingegangen worden, so verdient er vielmehr Danck als Vorwurff. Als wenn die Könige in Pohlen keine Allianz machen dürfften, wann sie nur nicht zum Nachtheil und Zergäntzung der Republic gemacht werden.

Wann einige Contributionen nicht freywillig erlegt worden, hat man sie auf andre zulängliche Weise eingefodert, man machts im Kriege nicht anders. Wer Krieg führen will muß sich auch nicht weigern, die Mittel, denselben zu führen herbey zu schaffen. Der Soldat muß zuleben haben, wenn er fechten soll.

Welches sind dann die Edel-Höfe/ in welche man eingefallen und sie mit Frembden besetzt, als dererjenigen, die hineingeflohen, und allen Vorrath zu nöthiger Unterhaltung der Soldaten mit sich dahin genommen. Lästre frech drein, es bleibt immer was kleben.

Daß der Hunger und die Pest viel hingerissen, davon kan die Schuld daß sie umgekommen, ingleichen die Landes-Verwüstung der Sächsischen Armee von keinem, der noch einen Funcken Verstandes hat/ beygemessen werden; Da die Erhaltung der Innwohner der Soldaten Vortheil mit ist.

Der Stillstand, den der Herr General Baudiß eingegangen ist genau gehalten worden, nicht als wenn er ihn vorgeschlagen, sondern weil er von der andern Parthey begehret worden. Den völligen Auszug unserer Armee aber, kan weder der König, noch die übrigen Stände allein eingehen, sondern es muß durch die gantze Republic beschlossen seyn.

Man rufft man müsse zur Thätlichkeit schreiten; so müssen denn auch wir darzuschreiten, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Denn die, welche die Gesetze zu erst brechen, dörffen sich hernach nicht beschweren, wenn sie von andern auch nicht gehalten werden.

Wer sind die vornehmen Stände in diesem (zusammen rottirten) Hauffen? Die wahrhafftig vornehmen Stände, so es mit dem Vaterlande gut meinen, haben vor dergleichen Beginnen einen Abscheu.

Es ist wieder die Wahrheit, was von den Drohungen des Feld-Marschals/ Grafen von Flemming gesaget wird. Er hat vielmehr in seinen öffentlichen Ausschreiben alle Sicherheit versprochen, als der für das beste des gemeinen Wesens sorget.

Warum nimmt man seine Zuflucht zu ausländischen Potentaten. Warum nicht zu unserer aus 3. Ständen bestehenden Republic, warum gehet man den rechtmäßigen Richter vorbey. Die ausländischen Potentaten wis-

sen auch das wahre vom falschen zu unterscheiden, und ist gewißlich unsers Königs Verfahren hierinn so gesetztmäßig und gerecht, daß er sich nicht weigern solte, so es vonnöthen, die gantze Welt darüber urtheilen zu lassen.

Man muß lachen über diejenigen, die vom Eyde reden, womit sie dem Könige verbunden, da sie doch durch ihre Thaten allezeit wieder diesen Eid verfahren.

Die Sachßen haben kein Unrecht oder Gewaltthätigkeit verübet, aber was die natürliche Vertheidigung anbelangt so muß man sich den gewaffneten gewaffnet entgegen setzen.

Freylich sollen die schrifftlich verfaßten Alliantzen mit den benachbarten Reichen stehen bleiben, dann wann unser allergnädigster König denenselben nicht mehr als die Republic nachgelebet, in was vor Zustande wäre jetzt das Königreich Polen? Diese aber sind durch unsers Königs Sorgfalt in bloßer Absicht auf den Wohlstand der Republic, welche wenig auff ihr bestes gedacht, gemacht worden.

Es würde auch dem Allerdurchläuchtigsten Könige nicht entgegen seyn, wann ausländische Potentaten zutreten, und das verhindern möchte, was man zum Untergang der Republic vornehmen könte. Es erfoderte auch das Interesse der Könige und Fürsten, daß sie wieder die Rebellen im Nothfall dem Allerdurchläuchtigsten Könige zu Hülffe kämen. Er würde auch die ausländische Mediation nicht ausschlagen, wenn sie nur ohne Schaden des Königs und der Republic geschehen könte, und man für die gehabte Mühe nichts begehrte, so der Republic nachtheilig, sondern nur die Erleichterung der Republic, und den Ruhm, derselben geholffen zu haben, zum Zweck hätte.

Nachdem nun auf jeden Punct gemeldten Manifests geantwortet worden, muß man noch hinzuthun, daß des Allerdurchläuchtigsten Königs Gnade und Gerechtigkeit in seiner Regierung nichts so deutlich beweise, als dieses Manifest, welches die Boßheit derer, so es gemacht, gnugsam endeckt und zugleich darthut, daß sie mehr eine ungezäumte Boßheit, als Landes-Freyheit vertheidigen, auch ihr unrechtmäßiges Beginnen und schändliches Verfahren bemänteln wollen, indem sie gleich den Nahmen der Republic setzen, und sich dessen anmassen, da sie doch nichts als Zwiazeck machen, und da sie wieder die Satzungen der Republic handeln, können sie sich nicht einmahl mit dem Schatten der Republic bedecken. Auff die Excesse, worüber bemeldte Autores, die selbsten wieder die Gesetze Excesse begehen, sich beklaget. Ist allbereit geantwortet; Doch noch beyzufügen, daß die Verbrecher bey der Armee so hefftig gestrafft worden, daß ihre Verkläger offt selbst um Milderung der Straffe gebeten. Und wann die Woywodschafften die Wahrheit bekennen wolten, würden

den sie nicht läugnen, daß die Cron-Armee ihnen mehr Last verursachet, als die Sächsische, daher sie auch sich zum öfftern erboten, sie wolten den Auxiliar-Trouppen mehr contribuiren, als man von ihnen begehrte, man solte nur die einheimischen Soldaten abdancken.

Die Stiffter der jetzigen Unruhen suchen die Catholischen Fürsten zu bewegen, indem sie sich ungegründet einbilden / sie werden aus Religions-Eifer gleich gefaßt seyn, ihren unbilligen Klagen Gehör zugeben. Es haben alle Catholische Fürsten Soldaten in Diensten, die nicht allezeit gleicher Religion sind. Weil der Soldat nur zu gehorsamen, und sich nicht in Religions-Händel zu mischen da ist. Und welcher Catholischer ist wohl in Königreich von den Hülffs-Trouppen verjaget worden, wo sind die Kirchen, die andern Religions-Verwandten von der Sächsischen Armee aufgebauet worden.

Man rücket Sr. Königl. Maj. die Gesandschafften auff / die zum besten der Republic an ausländische Printzen abgegangen, wofür man Sr. Königl. Maj. vielmehr dancken solte.

Und wann etwan ein Ausländer in ein Amt gekommen, ist es gewiß aus Mangel der Pohlen geschehen, die solchen Dienst entweder nicht annehmen kunten, oder nicht wolten; Da sich die Ministres der Crone selbst entschuldiget, man könne nicht allezeit tüchtige Leute dazu finden. Denn die Studia, worauff sich die meisten legen, bestehen nur darinne, daß sie eine Oration ausarbeiten können, davon sie die Arbeit und Ehre offt denen P. P. Jesuiten, oder einen Klechen zu dancken. So sind auch offt keine benöthigte Geld-Mittel da, wodurch etwas muß ausgerichtet werden; Daher komt es, daß die Gesandten offt wenig oder gar kein Geld mit bekommen, und wann sie dann das Ihrige dabey zugesetzt / müssen sie den Hoff, an den sie abgeschickt worden sind, endlich unverrichteter Sache und vor der Zeit verlassen.

Diesen Mangel hat der König offt, zur Erhaltung des Honneurs der Republic ersetzet, damit ihr Interesse dadurch keinen Schaden leiden möchte. Er hat allezeit tüchtige Leute zu Staats-Sachen ausgelesen, denen er die benöthigten Kosten aus eignen Mitteln, zum grossen Vortheil der Republic verschafft / wie die That genugsam da ist. Ich will nur von dem Könige in Preußen sagen, der in die Nordische Allianz mit getreten; Dieser ist durch dergleichen Leute Negotiation darzu veranlasset worden, und zwar zum grösten Vortheil der Republic, weil sich dadurch die Hoffnung zum Frieden gar deutlich genähert.

Was gegenwärtigen Krieg und dessen Fortsetzung anlanget, so ist allbereit zur Gnüge darg:than, daß Ihre Königl. Maj. Gewissens halber, und zum besten dero Volcks, verbunden gewesen, wegen Sicherheit der Republic an

derjenigen Seite Vorsehung zuthun, wo es am meisten nöthig war nemlich gegen Liefland. Man weiß daß niemand Sr. Königl. Maj. auf dero Verlangen, von der Obligation solches zuthun, dispensiren wollen, und daß sie an glücklicher Ausführung des Kriegs durch dero eigene Unterthanen im Reiche gehindert, da doch unterdessen derselbe angekündiget, und durch obenerwehnte Constitutionen approbiret worden.

Uberdiß ist der gantzen Welt bekannt, daß Ihre Königl. Maj. um diesen Krieg glücklich auszuführen, dero Erb-Länder erschöpfft, den eigenen Schatz ausgeleeret, viel Unterthanen aus Sachßen aufgeopffert, und offt dero geheiligte Person bey allerhand Kriegs-und Unglücks-Fällen, zu keinem andern Ende bloß gegeben, als nur die Republic unzergliedert zuerhalten; Welches sie auch würcklich erlanget, indem kein Gesetze umgestossen noch die geringste Provintz vom Reich entzogen worden. O was vor Gnade des Königs, und was hingegen vor Boßheit vieler aus dem Volcke ist das! Warum erkennen sie so große Wohlthaten des Königs nicht mit danckbaren Hertzen? Es solten zum wenigsten die Urheber solcher Unruhe, ihren jetzigen Lermen zu rechtfertigen, der gantzen Welt zu beurtheilen darlegen:

1. Die Definition der Republic.

2. Die Gesetze, welche diese Republic gegeben, die Königl. Maj. und die Freyheit zubehaupten, und beweisen, worinnen sie in Ansehung der Freyheit hindangesetzet, und worinnen sie in Ansehung der Königl. Majestät beobachtet worden.

Alsdann wird jedermann erkennen, daß 3. oder 4. Woywodschafften der einigen Provintz klein Polen die Republic machen, noch der Herr Ledochowski derselben Haupt seyn, noch jemand im Nahmen der Republic etwas setzen und ordnen könne, wenn nicht alle Stände rechtmäßig zusammen beruffen, und von denselben darein gewilliget worden.

Diesem aber sind die Stiffter der jetzigen Unruhe gantz entgegen.

1. Weil sie wieder das Gesetz Rotten machen, und denenselben, mit höchststräflicher Verwegenheit, den Nahmen der Republic geben.

2. Zum liederlichen Vorwand nehmen, daß sie das Volck von der Last befreyen wollen, da sie doch selbst dasselbe mit neuen Lasten und Trübsaalen überhäuffen.

3. Durch unzuläßige Mittel, da sie doch keine Macht dazu haben, auf der Auxiliar-Trouppen Ab- und Ausmarsch, die doch von der Republic zu Hülffe geruffen worden sind / und den, wenn es von der Republic ordentlich gesuchet, Sr. Königl. Maj. wie sie es sonst schon gewilliget, nicht versagen würde, treiben.

4. Besagte Trouppen eben zu der Zeit angreiffen, da Se. Königl. Maj.

an Abführung des grösten Theils derselben selbst gedacht hatte, und dadurch machen, das zu Beschützung, der Königl. und der Republic Rechte wider die Stöhrer der gemeinen Ruhe, nach dem Gesetz, mehr Volck ins Land geführet wird.

5. Den Friedens-Schluß hindern, der nechstens zu hoffen, und von der Republic so sehnlich verlanget worden.

6. Mit kurtzem, der Wohlfahrt der Republic, beym Ausgang des Krieges, wie bey dem glücklichen Fortgang im Anfang desselben entgegen sind.

Die Republic mag derohalben wohl ihre Augen auffthun und die Thaten einiger ihrer Bürger untersuchen, sie wird sehen, daß bey denselben, zum Schaden des gemeinen Besten, Eigennutz und Ehr-Geitz den Vortheil davon suchet. Es liegt eine Schlange darunter verdeckt, welche mercket, daß ihr nur der König im Wege stehet, ihren Gifft auszubreiten, diesem muß man bey Zeiten steuren, daß hernach die Hülffe nicht zu spatt sey, wenn der Schaden durch Versäumniß verzweiffelt böse worden. Aber diese Leute werden nur mit Schaden klug. Rom ist nicht durch ausländische Waffen, sondern durch die Röm. zu Grunde gegangen.

An dieser beschiedenen und zugleich gegründeten Antwort, wird wohl kein vernünfftiger und unpartheyischer Mensch etwas auszusetzen finden. Zu Erläuterung aber der Sache muß hier noch mit beygefüget werden, daß so wohl das Manifest der Tarnogrodischen Confœderation, so oben sub lit. A. befindlich, als auch die hier sub lit. C. ergangene Antwort darauff, schon zu Ende des 1715. Jahres ohngefehr beym Ende des Monats Novembr. publiciret worden. Denn wenn man den oben pag. 21. seq. beschriebenen Zustand der Pohlnischen confœderirten, und das damahls simulirte Verlangen nach einem Stillstand, auch den dadurch zu befördernden Frieden gegen das Manifest der Tarnogrodischen Confœderation hält/ so kan man leichtlich sehen, daß sie sich mehr durch ihre damalige Conduite aus der ihnen von der Sächsischen Armee und dem angehenden Winter bevorstehenden euserſten Gefahr zu retten, als dem Vaterlande die so höchstbedürfftige innerliche Ruhe wieder herzustellen gesuchet.

Zu wünschen wäre hiernechst, daß man diesem Theatro alle Sächsischen Antworten, auff solche Manifeste die insgemein sehr acut und wohlgegründet gewesen, hätte inseriren können. Allein man hat derselben, aller angewendeten Mühe ohngeachtet, nicht habhafft werden können. Vornehmlich aber haben sich wie Welt bekandt des Herren General-Feld-Marschalls, Grafens von Flemming Excellentz bey diesen Conjuncturen gar besonders distinguiret, und so wohl im Felde bey denen Kriegs-Anstalten auch deren Execution als ei-

einen erfahrnen tapffern und behutsamen General als auch bey denen successive vorgefallenen Tractaten, als einen klugen, Activen und scharffsinnigen Staats-Mann erwiesen, und wie insgemein mit dem Degen die Pohlnischen Divisiones zu zertrennen, also auch der Pohlnischen Deputirten spitzfindige und anzügliche Reden durch scharffsinnige Antworten und deutliche Vorstellungen so nachdrücklich abgewiesen, daß die Pohlen überhaupt nichts als die Reue über ihr Verfahren davon getragen. Am allermeisten aber suchten Se. Excellentz die so gar von aller Liebe gegen Ihre Maj. und dero Erb-Unterthanen, erkaltete Hertzen, durch Vorstellung der Königlichen Liebe, väterlichen Intention und Langmuth, deren feurige Strahlen von Ihrer Excellentz auf die confœderirten Polen zurücke pralleten, zu erwärmen, und sie auf heilsamer- und liebreichere Gedancken zu bringen; Allein die Güte wolte in bösen Hertzen nicht verfangen, und jemehr man Sächsischer Seits die Seiten nachließ, je schärffer wurden sie Polnischer Seits gespannet, also, daß, aller von den Herren Mediatoren angewendeten Mühe ohngeachtet, der Friede nicht ratificiret, sondern der Krieg von neuem mit mehrer Bitter- und Hefftigkeit als vorher fortgesetzet wurde. Ehe aber des Herren Feld-Marschallens Excellentz wieder zu den Waffen griffen, so suchten Sie noch vorhero denen Herren Mediatoren, in ihrem oben erwehntem Ansuchen zu gratificiren, und ertheilten ihnen am 27. Jan. die Antwort, daß Sie, ihren Verlangen zu deferiren, noch 2. Tage verweilen wolten; stellten auch in ihr Belieben, ob sie nach Zolkiew kommen, und sich mit deroselben zu unterreden belieben trügen; Notificirten aber auch zugleich, daß sie willens wären abzureisen, weilen alle Anstalten, entweder zum Kriege, oder zum Frieden schon gemacht wären, auch deroselben keinen Kummer verursachte, die Sache möchte ausfallen wie sie wolte, nur daß sie sich, auf ereignenden Fall des Krieges die Mühe geben müsten solches ihren Leuten bekant zu machen: Hiernechst schrieben sie auch an die zu Lemberg befindl. Senatores, aus deren Mittel die Herren Mediatores gewesen, daß sie die Confœderirten durch nachdrückliche Vorstellungen zu Unterschreibung des Tractats vermögen, oder widrigen Falls sich denenjenigen mit allen Ernst wiedersetzen solten, welche einen so feyerlichst gemachten und von ihren gevollmächtigten approbirten Frieden nicht ratificiren wolten. Den 28. Ejusdem kamen die Herren Mediatores wieder zu Zolkiew an, und ersuchten den Herren Feld-Marschall, seinen Auffbruch zu differiren, in Hoffnung, daß die Ratification des Tractats von denen confœderirten noch einlauffen würde; weil aber dieser Tag zur Abreise bestimmet, auch alles zu selbiger in Bereitschafft war, so meldete ihnen der Herr Feld-Marschall; daß er gesonnen wäre den Original-Tractat dem Herren General Baudis zu hinterlas-

lassen, welcher solchen, auf erfolgte Genehmhaltung derer Confœderirten, mit selbigen auswechseln, jedoch nicht verstatten würde, das allermindeste an selbigem zu ändern. Am 29. Ejusdem reisete der Herr Feld-Marschall in Gesellschafft des Herren Woywoden von Culmi, von Zolkiew ab, und ließ seine Bagage bey der Armee, selbigen Abend schlieffen sie bey dem Herren Cron-Schreiber, am 30. Dito setzte der Herr Feld-Marschall seinen Weg fort; Am 31. Ejusd. passirte er durch Jaroslaw allwo er das Mittags-Mahl bey dem Herren General Geschow einnahm; des Abends darauff kam er in Ziechow/ einer dem Printzen Lubomirski zugehörigen Festung an. Hier vernahm man, daß die Berg-Leute sich um Cracau befänden, und daß durch 300. hiervon 30. Dragoner vom Bauditzischen Regiement angegriffen, auch der Capitain Gebhard, so selbige commandiret, von dem Starosten Roffeczki, der sich auf Parole mit ihm unterreden wollen, leichtfertiger Weise ermordet worden. Ingleichen daß der Fähndrich des ermordeten Capitains so fort das Commando übernommen, die Polen mit blutigen Köpffen abgefertiget 25. davon massacriret, und sodann seine Retirade mit geringem Verlust nach Cracau genommen hätte.

Weil aber dieser Uberfall wieder ein Anfang zu neuen Feindseeligkeiten und denen darauff erfolgten harten und blutigen Rencontren gewesen, so wird es nicht unangenehm seyn, in nachstehendem Auszug eines Schreibens den wahren Verlauff davon zu ersehen.

Extract eines Schreibens aus Wielizka 2. Meilen von Cracau, de Dat. 1. Febr. 1716.

Ob schon die bißherige Unruhe in Pohlen gäntzlich geleget, und durch gewisse in Rawa geschlossene Tractaten debattiret war, so gehet solche doch wieder von neuen an, und hat sich der bekante Grudzinski einen Anhang von etliche 1000. Polen gemachet, in hiesiges Gebürge gesetzet/ und that auff denen Strassen allenthalben vielfältigen Schaden. Wie er denn auch am 30. passato den Capitain-Lieutenant Gebhardt von dem löblichen Bauditzischen Regiement, so mit 30. Pferden auff Execution auscommandiret gewesen, bey dem Städtgen Wißmar mit 400. Pferden attaquiret, und obgemeldten Lieutenant zwar bey dieser Affaire todt geschossen, allein der nach ihm commandirte Fähndrich Brenkendorff hat die Action dennoch standthafft verfolget, und die Polen etliche mahl repousiret, 30. Mann erleget, und von den Seinigen weiter nichts als 4. Pferde und etliche Mann ververlohren. Den 31. passato wurde der Herr Capitain von Nassau mit 60. Pferden dahin commandiret, und als er die Polen angetroffen, hat er sie von

dar völlig hinweg, und ins Gebürge gejaget, da die Polen wieder etliche Mann, wir aber niemanden verlohren. Hierauf hat sich der Herr Capitain auch des dasigen festen Schlosses Wisnitz solcher gestalt bemächtiget: Als ihn der Herr Gubernator davon zum Essen gebeten, gieng er mit etlichen Dragonern dahin, und als er auff der Brücke gewesen, hat er ihm das gantze Commando nach kommen lassen, und mit dieser Art sich dessen bemächtiget, ob es zwar mit Pacholckens besetzt gewesen: Es sind 70. Cannonen, theils Metallene / theils eiserne, ingleichen Mortiers und von Ammunition ein ziemlicher Vorrath, wie auch gute Ungarische Weine darin gefunden worden / womit der Herr Obrist-Lieutenant von Klingenberg Meister von dem gantzen Gebürge bleiben kan.

Dieses war also das Vorspiel zu der wieder angehenden neuen Kriegs-Tragoedie, und daher auff den Friedens-Tractat keine Rechnung mehr zu machen. Dem ohngeachtet aber ließ sich der Herr Feld-Marschall durch solche Kundschafft an Fortsetzung der vorseyenden Reise nicht hindern, sondern setzte den Weg über Artzenout Tembelere und Bochnia gotrost nach Cracau fort, woselbst er allererst am 4. Febr. wegen der fast unbrauchbaren und durch Auffthauung des Eises grundloß gemachten Wege, ankam. Bey der Ankunfft allhier resolvirte der Herr Feld-Marschall 3. Tage in diesem Orte zu bleiben und indessen die Bewegungen der Confœderirten abzuwarten, auch in dieser Festung einige nöthige Anstalten zur Defension zu machen. Vornehmlich aber ergieng die Ordre, sich der Stadt und Schlosses Sondecz zu bemeistern, die Bergleute zu vertreiben, so dann mit Wißnicza, einer dem Fürsten Lubomirski gehörigen Festung ein gleiches zu thun, um dadurch die dort herum gelegene Landschafft zu behaupten, und die Confœderirten gegen das Gebürge zu im Zaume zu halten. Währender Zeit wurde auch der im Arrest sitzende Obriste Ouvorbeck von Ihro Maj. der Königin Leib- oder dem so genannten Brandsteinischen Regiement examiniret, und allerhand wichtiger Dinge beschuldiget.

Am 8. Febr. erhub sich der Herr Feld-Marschall von Cracau nach Warschau zu ihrer Königl. Maj. Sr. Excell. wolten durch Malagosch und Odrcevall auf der grossen Strasse paßiren, in dem sie daselbst Relais-Pferde zu finden vermeinten, vier Meilen aber von hier führte deroselben Ihre Tartarische Escorte zwey Towarsischen von den Confœderirten zu, von welchen sie vernahmen, daß ein grosses Theil von den Ihrigen Sr. Excellentz entgegen rückten, nachdem sie eine Escorte, welche mit 50. Pferden auf Ihre Excellentz zu Odrczevall gewartet, geschlagen / und die Königl. Relais-Pferde weggenommen. Die Towarsischen musten selbst gestehen, daß sich die Sachßen von Morgen an biß auf den Abend gewehret, auch biß 60. Polen getödtet, ja sie

end-

bige durch das Feuer, womit sie die Stadt an vier Orten angesteckt, zur Ubergabe genöthiget. Diese Nachricht verursachte, daß der Herr General Feld-Marschall einen andern Weg nehmen, und sich nach Petrikau wenden mußte, um daselbst auff den ordinairen Post-Weg zu kommen, mit der Persvasion, daß man ihn daselbst nicht auffsuchen würde. Um aber den Feind destomehr zu amusiren, so ließ er einen grossen Theil seiner Escorte einen andern Weg nehmen; Allein zwey Meilweges von Petrikau, zu Wolbirez, überfiel der Feind dennoch den Herrn Feld-Marschall, wie er die Pferdte füttern ließ; er fand aber noch Zeit sich in Gesellschafft des Herrn Ribinsky, Woywodens von Culm, und des Hrn. Generals Goltz nach Petrikau zu retiriren da inzwischen die Tartarn, so er zur Escorte bey sich hatte, sich als brave Leute, fast eine Stunde lang mit den Confœderirten herum schlugen, endlich aber der Menge weichen musten, nachdem 2. von ihnen gefangen und 17. getödtet worden; Wobey denn der Herr Busse, Kriegs-Secretarius, den der Herr Feld-Marschall bey sich hatte, gefangen und beraubet, folgends aber wieder loß gelassen ward. Weil sich nun der Feld-Marschall bey so gestalten Sachen zu Petrikau nicht sicher genug zu seyn erachtete, ob schon das Tribunal daselbst gehalten wurde, indem sich die Confœderirten wenig an die Justiz kehrten; So begab er sich mit einem Priester alleine in geistlichen Habit, in einer mit zwey Pferden bespannten Kalesche auf den Weg, und kam vermög dieses Mittels glücklich durch den Feind. Einige hiervon, die ihm unterweges begegneten fragten ihn: Woher er käme, und wohin er wolte? Er antworte: daß er von Zierads käme und seiner Geschäffte halber nach Warschau gienge. Man fragte ihn weiter: Ob er zu Petrikau gewesen? Er antwortete: Nein, wohl aber, daß er vernommen, daß allda Sachsen wären. Endlich kam der Herr Feld-Marschall den 13. Ejusd. ohne fernern Anstoß glücklich zu Warschau an. Ihre Königl. Maj empfingen denselben sehr gnädig, und waren höchst erfreut, daß er noch so glücklich entwischt wäre; Approbirten auch zugleich dessen in den Ravischen Tractaten bezeugte Aufführung, und lobten vor allen Dingen, daß er den Frieden dem Kriege vorgezogen; Bestätigten hiernechst durchgehends alles, und liessen hierauff an die Woywoden von Podolien und Czernichow, als Mediatores bey besagten Tractaten, vor derselben dießfalls, zum besten der Republic erwiesene Mühe und Sorgfalt ein sehr gnädiges Danck-Schreiben abgehen.

Mitlerweile nun als sich der Herr General Feld-Marschall zu Warschau auffhielt, wendete der Hof noch allen möglichsten Fleiß an, die Confœderirten durch ihre eigene Landes-Leute, die zu Reusch-Lemberg befindlichen Senatores, zu Ratificirung des zu Rava geschlossenen Tractats zu vermögen, allein

man predigte Tauben Ohren, und jemehr sich die Kälte verringerte, und die bey Anfang des Tractats von den Sachßen bevorstehende Gefahr sich zu mindern schiene, je grösser wuchs den Confœderirten das Hertz, deren Marschälle sich unter der Direction eines General-Marschalls zu Lubomle auffhielten, und ihrer Impression nach die Republic repræsentirten, mit dem Vorwand, die Waffen nicht eher niederzulegen, als biß sie alles dasjenige in der Erfüllung sehen würden, was in der Tarmogrodischen Confœderation beschlossen wäre. Weil auch dazumal die Saison nicht zuließ lange im Felde herum zu vagiren, so wurde zwar unter der Zeit die Sächsische Armee manchmahl von den Polen alarmiret, allein es hatte insgemein nicht viel zubedeuten. Endlich aber gieng der rechte Rommel zu Ende des Febr. bey Wiereschau, Schildberg und Kempen an der Schlesischen Gräntze wieder an. Denn nach dem der Sächsische Obriste, Herr von Berner, am 27. Febr. mit einigen Compagnien Dragonern von dem Anspachischen Regiment zu Wiereschow angekommen, so schickte er 60. Mann am 28. Ejusd. nach Proviant aus, mittlerzeit aber kommen etliche 1000. Confœderirten unter dem Commando des Gniasdowsky, gantz unvermuthet gegen den Mittag auf ihn angerückt. Nun hatte erwehnter Herr Obriste in der Eil keine Zeit die Pferde satteln zu lassen, rückte also mit seinen Leuten nur zu Fuße an die Schlag-Bäume und wehrte sich daselbst sehr tapffer, daß ihm die Confœderirten nicht viel anhaben kunten. Ein Theil seiner Mannschafft von ohngefehr 100. Köpffen stund bey dem Pauliner-Kloster auf einem gemauerten Kirch-Hofe, und nahm den Polen 2. Canonen weg, konte sie aber nicht behaupten, und weil denen Sachsen das Feuer der überwiegenden Polnischen Macht zu starck war, so retirirten sich dieselben in die Kirche, waren aber auch in diesem von den Polen, als Röm. Catholischen so hochgehaltenen Asylo nicht sicher, sondern mußten sich, weil der Feind die Kirche einzuäschern drohete, zur Ubergabe bequemen, nachdem die meisten von ihnen getödtet oder verwundet worden. Obige auf Proviant ausgewesene 60. Mann mußten sich auch durch 25. Polnische Fahnen durchschlagen, wurden aber meistens getödtet und der Herr Obriste Mörmer selbst gefangen, die bey ihm gefundene Königl. Gelder erbeutet, und ein Theil der gefangenen Mannschafft, nach gäntzlicher Beraubung, dimittiret, welche sich sodann nach Mertzdorff, Wartenberg und weiter hinein in Schlesien salvirten. Hierauf marschirten die Polen gegen Kempen an der Schlesischen Gräntze, und blieben eine halbe Meile davon über Nacht in einem Dorffe stehen. Folgenden Sonnabends frühe aber kam der Herr General-Major von Eckstädt mit 3. Escadrons vom Schmettauischen Regiment, von Wieluy den Seini-

gen

gen zu Hülffe. Allein es war zu spät, und weil die Polen die Brücke hinter sich abgeworffen, solche aber nicht bald auszubessern war, so bekamen die Polen Kundschafft von dem Sächsischen Anmarsch und zogen sich etwas zurücke. Sie wurden aber dennoch von den Sachsen eingeholet; ohnverzüglich angegriffen, und nach kurtzem Wiederstand in die Flucht geschlagen, die meiste Bagage, nebst denen Gefangenen wieder erobert und befreyet, allein der Obriste Berner war weg, und man wußte damals nicht, wo er hingekommen, er hat sich aber nach der Zeit wieder eingefunden. Die flüchtigen Polen retirirten sich hierauf in Schlesien nach Mertzdorff, und von dannen über Guhre und Pensinowe nach Schildberg, weil ihnen der Regimentarius Gniasdowsky das Rendesvous dahin bestimmet hatte. Weil sich aber inzwischen die Sachsen so wohl durch die salvirten Gefangenen, als durch etliche frische Compagnien verstärcket, so gieng der Tantz am 4. Martii mit denen zu Schildberg liegenden Polen von neuen an. Die in Kempen zusammen gezogene Sachsen rückten in Eile vor Schildberg, umringten das Städtlein, massacrirten die Polnischen Gäste, und nahmen Revange. Dieses aber machte dem Vagiren der Polen dessentwegen kein Ende, sondern der Gniasdowsky zog mit seinen Leuten von einem Orte zum andern herum, und disponirte den ohne dem mißvergnügten Adel, theils durch Vorstellung, am meisten aber durch Zwang dahin, daß er gegen Ende des Aprilis sich zu Szreda versamlete, und endlich am 27. Ejusd. in eine formale Confoederation trat, welche von den gegenwärtigen unterschrieben, denen abwesenden aber zur Unterschrifft zugeschicket wurde / da denn der General-Major Skorzevvsky seine Sache so wohl zu karten wuste, daß ihn die combinirte Woywodschafften Posen und Kalisch zu ihrem Marschall erklärten. Kurtz vorher ehe diese Confoederation zu Stande kam, hatte sich der Gniasdowsky, welcher mit dem Skorzevvsky in Compagnie agirte, bey seinen Landes-Leuten durch etliche Ritter-Thaten vel quasi signalisiret, und gewiesen, was sie von so tapffern und klugen Anführern zu hoffen hätten. Es hatte nemlich der zur Lissa liegende Herr General-Lieutenant Seidlitz sich mit der meisten Guarnison von hier aus am 16. Aprill nach Kosten begeben, um, wo möglich, sich mit dem Obristen Seydlitz, der mit 380. Mann aus Posen, nach Kosten im Anmarsch war, zu conjungiren, sodann die Conjunction mit dem Hrn. General-Major von Eckstädt zu bewerckstelligen. So bald aber der Herr General Lieutenant Seydlitz nach Kosten kam, so muste er vernehmen, daß sich der Obriste gleiches Nahmens am 18. dito bey Dulcke mit seinen 380. Mann, ohne sondre Gegenwehre an die Confoederirten ergeben, wovon die meisten am 18. Ejusd. geschworen und unter den Confoederirten

Dienste genommen. Nun war guter Rath theuer; Denn sich weiter zu begeben schiene gegen die auf viel 1000. Mann angewachsene Polnische Macht zu gefährlich / und die Retirade nach Lissa zunehmen war noch weniger rathsam. Es machte also der oberwehnte Herr General-Lieutenant mit seinem Detachement in Kosten Halte, ließ die Brücken um das Städtgen abwerffen und die bey sich habenden Canonen an denjenigen Ort pflantzen, wo er eine Attaque von Polen befürchtete. Hierauf thaten zwar die Polen einen Anfall; Weil aber das Nest zu feste und ihr Haupt-Absehen auf die Defension des Land-Tags zu Szreda gerichtet war, so zogen sie sich nach und nach dahin, und der General-Lieutenant fand indessen Gelegenheit sich durch einen Umweg mit seinen Leuten kümmerlich nach Posen zu salviren. So bald nun, wie oben gemeldet, der Land-Tag zu Szreda vorbey war; So war so wohl der neue Confœderations-Marschall, als auch sein Regimentarius dahin bedacht, wie sie nunmehro die Sachsen völlig delogiren möchten, indem sie sich durch die Confœderation darzu authorisiret zu seyn, und also desto bessern Fug zu haben meinten. Weil nun der confœderirten Polen und sonderlich des Gniasdowsky Haupt-Quartier bißher zu Striemen gewesen, so wolten sie denen an den Schlesischen Gräntzen gelegenen Teutschen Städten etwas näher rücken, und schickten ein Detachement nach dem andern nach Kosten, Schmiegel u. s. w. ab, der Gniasdowsky aber blieb mit dem Haupt-Corpo noch zu Striemen stehen. Wie nun der zu Lissa von dem General Lieutenant Seydlitz zurück gelassene Capitain Litwitz sahe, worauff es angesehen wäre, so marschirte er am 1. May Morgens um 4. Uhr mit der bey sich habenden Mannschafft und vieler Bagage nach Fraustadt, in der Meinung sich mit denen daselbst liegenden Sachsen hinter der Mauer besser, als zur Lissa hinter dem noch unvollkommenen Wall wehren zu können; Gegen 9. Uhr darnach, rückten die Confœderirten mit ihrer Mannschafft in Lissa ein, und der Stadt ward angesagt, daß sie Deputirten nach Striemen zu dem Herrn Regimentario abschicken solte. Diesem Befehl zu Folge begaben sich den 2. May etliche Deputirten von Lissa nach Striemen, da denn der Regimentarius Gniasdowski vor 361. Mann völlige Montur, und 300. Sp. Rthl. vor sich zum Recompens foderte. Den 4. dito wurden von einen auscommandirten Capitain, Rob genannt, die Lißnischen Stadt-Thore visitiret, und die darinn gefundene von den Sachsen zurück gelassene Sachen mit Arrest beleget. Am 5. ejusd. rückten die Confœderirten des Nachts um 12. Uhr unter dem Gniasdowski vor Fraustadt, und attaquirten die Stadt; sie funden aber von denen darinne liegenden Sachsen starcken Wiederstand; Alleine diese mußten endlich der Menge weichen,

und hierauff drangen die Polen in die Stadt, hieben und schossen biß 20. Sachsen nieder, der Major Frauendorff aber, der hernach, nachdem aller Sturm vorüber, unverantwortl. Weise malacriret worden, ingleichen drey Haupt-Leute, Lölhöfel, Litwitz und Lieben, auch 2. Lieutenants, worunter einer Gerßdorff hieß, und der Fähndrich Tschischwitz wurden nebst 40. biß 50. Mann gefangen genommen, und die gute Stadt muste von 6. biß 11. Uhr eine Plünderung und andere Mißhandlungen der Innwohner ausstehen. Mittags darauff kam der Regimentarius Gniasdowsky selber nach Lissa, und nahm mit den bey sich habenden 50. Mann sein Quartier auff der breiten Gasse. Den 6. ejusd. wurde nur gemeldte Stadt mit schwerer Einquartierung heimgesucht, da in den meisten Häusern, 6. 8. 12. 18. 20. biß 28. Mann zu stehen kamen. Am 8. dito wurde der Fr. D. Arnoldin Hauß, wo sonst der General-Lieutenant Seydlitz logiret, mit einer starcken Wache besetzt, und desselben noch darinnen befindliche Sachen arrestiret. Nachmittage aber rückten, ohne diejenigen/so schon in der Stadt waren, noch 2. Compagnien ein, und gegen Abend wurde das Kostensche Thor geschlossen, und die gantze Strasse mit Wachen besetzt, das niemand aus- oder ein gehen kunte, um zu verhüten, daß kein Mensch zu sehen solte / was von den angetroffenen Sächsischen Sachen weggeschleppet würde, und war der Gniasdowsky selber dabey zugegen. Den 9. ejusd. wurde das Fuß-Volck auf dem Marckte gemustert, und denen noch unbewehrten ihr völliges Gewehre gereichet. Des Gniasdowsky Regiment bestand allen Ansehen nach aus wenigstens 1500. Mann, und zwar meistens aus gefangenen Sachsen, welche Dienste annehmen müssen; Selbigen Abends noch kam eine Compagnie Towopesischer mit Paucken und Fahne von der Rabinskyschen Division zu dem Regimentario über und rückte in die Vorstädte ein. Denn 10. dito hierauff publicirte der allhier sich seit einigen Tagen befindende General Major Skorzewski als ernennter Confœderations-Marschall/ nachstehendes Patent oder Manifest in Polnischer Sprache, welches ins Teutsche übersetzt folgender Massen lautet.

Andreas Bogoslow Skorzewski von Skorzevve, General Major über die Trouppen Ihro Königl. Maj. und Marschall der Confœderirten Woywodschafften Posen und Kalisch.

Es sey überhaupt allen, insonderheit aber einen jeglichen, welchem etwas hieran gelegen, vornehmlich denen Hocherlauchteten, Erlauchtest-Mächtigen, Vielmächtigen, Gnädigen Herren, Herrn Senatoribus, Dignitarien, Amt-Leuten, wie auch der gesammten Ritterschafft der Posenischen und Kalischen Woywodschafften, nebst Emfehlung unser Unterthänigen Willfährig-

rigkeiten kund und zuwissen gethan, daß ich durch die eclatirte Intention Ihro Gnaden des Herrn General Seidlitz, welche er, Krafft seines in Publicum edirten Universals, und die an die Fraustädtische Besatzung abgelassene Ordre, die durch einige aus der Armee, aus sonderbarer göttlichen Providenz aufgefangen worden, deutlich an den Tag geleget hat, nach Erhaltung solcher fatalen Post, meine Feder zuergreiffen forciret werde. Ich ruffe demnach Himmel und Erde, ja die gantze Welt zu Zeugen, das die Confoederirten Woywodschafften aus keinern andern Absicht, als die Röm. Catolische Religion unter der Protection der Allerdurchlauchtigsten Königl. Maj. unsers geliebtesten Herren, zu manteniren, die Republic von aussen und von innen zu besänfftigen, und die Rechte und Freyheiten unsers Vaterlands zu conserviren, und deswegen zu der mit andern beliebigen Vereinigung, vermöge aufgerichteter Confoederation bestmöglichst forteilen, damit nur die unter denen Ständen entstandene Diffidence und Zergliederung, als ein Zunder alles damit erregten Ubels, von ihnen ausgerottet werden möge. Wenn wir denn also eine mehr als feindseelige Resolution aus erwehntem Universal und Ordre Ihro Gnaden des Herrn General Seydlitz wahrnehmen müssen, daß er sich auch so gar wieder aller Völcker Rechte, die Archiven dieser Woydwodschafften, nehmlich diejenigen Bücher, in denen der Kinder und Waysen Vermögen von Zeit zu Zeit annotiret sind, den Flammen aufzuopffern, ja was noch mehr ist, das geliebteste Blut der Adlichen Jugend, welche die ersten Exercitia ihrer Kindheit auff Schulen abzulegen beflissen ist, zu exstirpiren sich erkläret hat, auch solches bereits durch die anbesagte Fraustädtische Guarnison ertheilte Ordre würcklich und in der That selbst erwiesen; Indem er die Vornehmsten Adel-Höfe in dem Fraustädtischen Districk der unbändigen Wuth seiner Trouppen zum Raube übergeben, und auch alle Einkünffte dieser Starostey durch Raub und Feuer zu ruiniren befohlen hat: Ja den freyen Titul der Adelschafft mit dem unerhörten Nahmen der Rebellen lästert, und die in denen so genannten legibus positivis, ja mit so vielen Diplomaten der Allerdurchl. Könige von Polen confirmirte absolute Macht der Confoederirten, durch seine furieuse Feder, zu noch grösserer Bewegung aufgebracht hat. Da ich nun bemühet bin, der mir obliegenden Pflicht und Obligation ein Genügen zu thun, auch die Verbitterungen, aus welchen nunmehro unsre Nation und Freyheiten, als aus einer grossen Wassers-Fluth und Uberschwemmung ihr Kräfte empor geschwungen, in Consideration ziehe, so warne hiervon einen jeden so wohl in Universali als particulari, daß er auch bey seiner höchsten Unschuld, so wohl in Regard der vergangenen, als künfftigen Zeiten, außer allen unserm Ritterstande zukommenden Gerechtigkeiten, sich keine sichere Ruhe ver-

versprechen könne. Und weil ich diese hocherlauchtete Woywotschafften unter einen so unerträglichen Joche ferner nicht sehen kan, noch mag, so sehe mich nach einem Mittel um, wie der mehr erwehnten Furiosité zu begegnen sey. Verlege und transferire deßwegen aus Raison de Gverre, auf Gut-befinden und Rath der gnädigen Herren Brüder, welche zu solcher Zeit anwesend seyn werden, die bald nach geendigten Land-Tage, nehmlich auf den 25. May angesetzte Congregation, aus tragender und von einer Hoch-Adelichen Brüderschafft mir conferirten Authorität auf eben diesen Tag nach Kosten. Wohin denn allesammt und sonder Hochadeliche Brüder, laut der in unsern Rechten beschriebenen, ja auch freywillig gemachten Verbindlichkeit, als einen einzelnen Mann hiermit will invitiret haben/ und recommandire dabey meine Dienstfertigkeit in Erfindung eines Mittels, welches, zu beyderseitiger Rettung/ Krafft des an abgewichenem Land-Tage gefasten Schlusses und Decrets dienen soll. Worzu denn eigentlich und vor allen andern die Hochadelichen Herren Possessores der Geist- und Königl. Güter, wie auch der Städte und Marck-Flecken, nach Innhalt deren von viel Jahren geführten Praxi der Republic/ und Sinne des neulichst beschloßenen Laudi verbunden sind. Zu welcher Zeit sie denn auch an mehr gedachtem bestimmten Orte, die aus alten Königl. Gütern erhobene Intraden recht ordentlich unter der in denen Gesetzen ausgedruckten Pœn zuerlegen gehalten, und sich unter das Commando des, geliebt es GOtt, von diesen Woywodschafften zu erwehlenden Regimentarii zu præsentiren und alsdenn fernere Ordre und Befehl zuerwarten verobligiret seyn sollen. Damit nun dieses Universal desto geschwinder kund werden möge, so soll solches in allen Groden, oder Curial-Oertern auch Parochien publiciret werden. Zu mehrem Nachdruck habe unter Beydrückung meines Insiegels mit eigner Hand unterschrieben. Datum Lissa den 10. Maji Anno 1716.

(L. S.)

Es hat sich aber der Adel an diese Invitation des General-Majors Skorzevvski wenig gekehret und ist weder nach Kosten, noch auch nach reiterirter invitation nach Kolo kommen, sondern der durch solche Zusammenkunfft intendirte Popis limitiret, und endlich gar ausgesetzet worden.

Doch wieder auf die Lißnischen Affairen zu kommen, so ward dem Magistrat und gesammten Bürgerschafft am 11. Ejusd. nochmahls angedeutet, mit einem Eyde auszusagen, wo noch Sächsische Sachen befindlich wären, als sich aber dieselbe mit der Unwissenheit entschuldigten, so wurde auf freyer Strasse durch öffentlichen Trompeten-Schall publiciret, daß wer noch etwas von Sächsischen Sachen hätte/ und nicht heraus geben wolte/ nach-

mals aber bey Visitirung sich anders befinden würde, der solte nicht allein an seinen Gütern, sondern auch an Leib und Leben hart gestraffet werden: Worauf das Rathhaus mit Gewalt erbrochen / die Gewölber visitiret, aber nichts verdächtiges darinn gefunden worden. Gegen 3. Uhr Nachmittags marschirten die Dragoner ab. Den 13. Ejusd. kamen die Gefangenen Sächsischen Officierer auf Parole loß, welche sich binnen 8. Wochen wieder einzustellen versprochen. Am 15. dito mußten sich die Lißnischen Vorstädte absonderlich mit dem Regimentario Gniasdowsky vergleichen, und am 21. Ejusd. marchireten die Völcker biß auf etliche wenige des Abends gegen 7. biß 8. Uhr aus Lissa ab, und giengen biß unter Viczenske. Den 22. dito wurde ein Spion aus Posen von den Confœderirten aufgefangen, und zur Straffe biß an den Halß eingegraben, und am 23. Ejusd. hielt der Rußische General Bauer eine Unterredung mit dem Regimentario Gniasdowsky auf dem Schlosse zu Reisen. Den 25. Ejusd. fieng sich der Popys zu Kosten, aber ziemlich confus an, da einer hier der andre dort hinaus wolte, die meisten aber declinirten die von ihnen prætendirten die von ihnen prætendirte Unterschrifft der Confœderation. Unter andern aber erklärte sich einer mit Nahmen Skzatarinsky gar vernünfftig, daß der Popys nicht eher vorgenommen werden könte, als biß die Deputirten von Ihrer Majestät zurücke kommen würden, nach derer Rückkunfft müsse allererst resolviret werden, was zuthun sey. Der Gniasdowsky aber wendete ein, wer sich nicht gleich unterschreiben wolte, der wäre kein treuer Sohn, sondern ein Bastart des Vaterlandes, hierauf replicirte der Skzatarinski etwas spitzfündig, und darüber kam es von Worten zu Schlägen. Der Gniasdowsky zog den Säbel, der Skzatarinski aber schoß denselben erstlich in den lincken Arm, nachmals aber recht auf die Brust, wegen des starcken Blechs aber, so er vor sich hatte kunte die Kugel ihren Effect nicht thun. Sobald dieses des Gniasdowsky Dragoner, die er um sich hatte, ersahen, gaben 6. zugleich auf den Skzatarinski Feuer, und schossen ihn durch den Kopff und dicke Bein, daß er in wenig Tagen daran sterben muste. Es ward also aus dem Popys so viel als nichts, und derselbe auf etliche Wochen limitiret. So bald nun der Adel wieder aus einander gegangen war, so zogen sich die Confœderirten am 28. May biß unter Kalisch. Nach diesem ist ein neues Auffsitzen zu Ende des Junii ergangen, und am 29. Ejusd. als am Fest Petri und Pauli, der erste Congreß gewesen; Allein es ist nichts merckwürdiges passiret. Zudem so heisset uns nun auch die Ordnung wieder an klein Polen und das benachbarte Lithauen zurücke dencken. In diesen beyden Provintzien ist es nicht viel besser als in Groß-Polen zugegangen. Weil die klein-Polen sahen, daß

mit

mit der gantzen Sächsischen Armee nichts anzufangen wäre, so theilten sie sich in viel Partheyen ab, ließen aber ein starckes Corpo bey denen zu Lubomle befindlichen Confœderations-Marschällen zurücke, und fiengen also an auf allen Strassen herum zuschwermen, zu plündern, auch was ihnen von angetroffenen Personen verdächtig schien, todt zuschlagen; Ihr Haupt-Absehen aber gieng vornehmlich dahin, denen Sachsen alle Zufuhr abzuschneiden, alle Fourage vor und hinter ihnen zu ruiniren, sie durch beständige Anfälle zu alarmiren, und endlich durch das viele hin- und her marschiren so mürbe zumachen, daß ihnen der Appetit, länger in Polen zubleiben, vergehen solte. Indem sich nun dieses alles in einem platten Lande, wo wenig rechte Festungen und die Einwohner grösten Theils dem einem Theile ohne dem zu wieder sind, auch über dieses der heran nahende Frühling den zu geringen Futter gewöhnten Polnischen Pferden genugsame Weide, ingleichen das in Wäldern wieder ausbrechende Laub ihren Reutern eine sichere Retirade versprach, gar bequem practiciren ließ, um die Polen hier und dar durch ihre Menge und Flüchtigkeit, auch vollkommene Kundschafft des Landes einen Vortheil erhielten; So meinten die in dem unmittelbar vorhergehenden Herbst mit grosser Mühe besänfftigten Lithauer, es könne ihnen auch nicht fehlen, rottirten sich deswegen zusammen und machten Mine, sich mit den Confœderirten Polen zu vereinigen. Allein des Printzen Joh. Adolphs von Sachsen-Weißenfels Hochfürstl. Durchl., die sich bey solchen innerlichen Troublen in Polen außerordenlich signalisiret, wusten durch eine kluge Disposition des unter sich habende Corpo, und durch allerhand glimpffliche Vorstellungen, das gantze Werck so wohl zu hintertreiben, daß der intendirte Haupt-Auffstand und Conjunction mit den Confœderirten Polen unterblieb, ob sie gleich nicht hindern konten, daß einige Partheyen, die hernach in der Action bey Kowalewo mit gewesen, seitwärts gegen Preußen ausgeschweiffet. Es blieb also derjenige Lithauische Succurs, auf den sich die Confœderirten so wohl in groß- als klein Polen bißher so grosse Rechnung gemacht, zurücke; Es ließen sich aber diese dennoch in ihrem Vorhaben dadurch nicht stöhren, sondern so bald der Herr General Baudis mit dem Groß der Sächsischen Armee aus den Vorstädten zu Lemberg, mit Anfang des Monats Aprilis, aufgebrochen war, so rückte ihm ein Detachement von den Confœderirten, unter Commando des Cron-General-Kriegs-Commissarii Potocki und seines Bruders des Starosten von Belsk auf dem Fuße nach, und rückten in vorgemeldte Vorstädte ein. Die Commandirenden Officiers wurden ohne vieles Bedencken eingelassen, und da sie am 4. Aprilis bey dem Suffraganeo zu Lemberg zum Mittags-Mahl waren, suchten mitler Zeit einige von

ihren Leuten durch das so genannte Haliziſche Thor in die Stadt zu dringen, und verlohren einen Towarsiſch darüber. So bald aber vorgedachter Cron-General-Kriegs-Commissarius solches erfuhr, stund er so gleich von der Tafel auff, setzte sich zu Pferde und ritt mit denen bey sich habenden Leuten nach erwehntem Thore zu, woselbst er den Commendanten von der Stadt rencontrirte und in arrest nehmen ließ, aber auch zu gleicher Zeit wieder frey gab. Dieser aber aber konte sich nicht dispensiren, auf die Confœderirten nochmals Feuer geben zu lassen, worüber er ihnen aber zum andern mal in die Hände gerieth, und folglich von ihnen nach der Vorstadt geführet wurde. Hierauf rückten die Confœderirten auf die Hauptwache loß, die sich so gleich ohne sonderlichen Wiederstand ergab. So bald dieses geschehen, wurde einige Mannschafft an das sogenannte Cracauiſche Thor commandiret, um die noch daselbst hinterbliebene Wache zu delogiren; Ehe aber dieses geschahe, ritte mehr erwehnter General-Kriegs-Commissarius vor das Haus, in welchem der General-Lieutenant Sapieha logirte, weil aber die Thüre verschlossen war, so ließ er dieselbe mit Gewalt öffnen und gedachten General-Lieutenant gefangen nehmen, auf Intercession des Regimentarii Trajonowsky aber auf Parole wieder frey gehen. Dieser Zufall hätte auch dem Königl. Cammer-Herren, Baron von Blumenthal gar leicht begegnen können, wenn er sich nicht noch bey Zeiten in das ohnweit von seinem Quartier liegende Dominicaner-Closter salviret. Nachdem sich nun, wie vorgemeldet, die Guarnison insgesammt ergeben, so ließ er dieselbe auf die Vorstadt vor sein Quartier führen, er selbst aber rückte an das Schloß-Thor. Nun hatte der Cron-Groß-Feldherr, der sich gleich damals in Lemberg befand, bey Anfang des bißher erwehnten Tumults, die Schloß-Thore zuschliessen lassen; Als aber auf das vielfältige Klopffen des General-Kriegs-Commissarii niemand in Schlosse antworten wolte, so gab er seinen Leuten Ordre das Thor aufzuhauen. Diesem aber kam der Obriste Blendowsky vor, der von dem Cron-Groß-Feldheeren an den General-Kriegs-Comissarium abgesendet war, um bey diesem vor den Cron-Feldherren um ein discretes Tractament anzuhalten, und jenen zu diesem zu invitiren, welches dieser auch that/ und nachdem er sich eine viertel Stunde bey demselben aufgehalten, wieder zurücke ritte. Hierauf besetzte er die Stadt mit Confœderirten, vor seine Person aber nahm er das Quartier bey oberwehntem Suffraganeo, woselbst er noch verschiedene geheime Conferencien hielt, und folgendes Tages von denen anwesenden Magnaten, nemlich dem Ertz-Bischoff von Lemberg, Cron-Groß-Feldherren, dem Woywoden von Podolien, dem Cron-Referendario und Cron-Fähndrich einen Eyd auf die Confœderation foderte, wovon

sie

sie sich kaum, nach vielem Remonstriren und Bitten loß zu wickeln vermochten. Sie mußten aber dennoch sich schrifftlich reversiren, daß sie keine Factiones erregen, noch einige der Republic schädliche Verständniß und Correspondenz mit der Widrigen Parthey haben, widrigen falls aber sich an ihren Personen und Gütern straffbar wissen wolten. Den Stadt-Magistrat suchte man gleichfalls zu einem Jurament zu zwingen, welches aber durch der anwesenden Senatoren Interposition hintertrieben wurde. Es mußte sich aber dennoch der gewesene Commendant zu einem Eyde bequemen, wofern er anders sammt der Guarnison auf freyen Fuß gestellet werden wolte, und folglich schweren, daß er der Confœderirten Republic treu dienen, die Ordres ihres General-Marschalls respectiren, und in allen Puncten zur Execution bringen wolte; worauf er endlich loßgelassen wurde. Weil ihm aber der General-Kriegs-Commissarius, als einem Fremden nicht viel zutrauete, so untergab er ihn im Commando dem Cracauischen Confœderations-Marschall Rybinsky; er selbst aber gieng dem Sächsischen General Bauditz, welcher, laut eingeloffenen Nachrichten, sich damals mit seinen Leuten um Janow herum verleget hatte, nach. Diesem drohete er im ersten Ansatz aufzureiben, bedachte sich aber gleichwohl und ließ ihm so viel Raum, daß er sich schwencken, und am 14. Aprilis Lemberg wieder einnehmen, den darinne liegenden confœderirten Commendanten zum Gefangenen machen, und mit seinen Trouppen daselbst so lange respiriren kunte, biß mehrere Mannschafft zu ihm stieß.

Bey allen diesen Plackereyen, liessen es so wohl Ihre Königl. Maj. und die in Warschau, als auch die zu Lemberg befindlichen Herren Senatores an allerhand freundlichen Vorschlägen und unermüdetem Fleiß zu Beförderung des Friedens nicht erwinden, es wolte aber bey den hartnäckigen Köpffen keine Güte verfangen. Die zu Lemberg vorhandenen Senatores, fertigten nach dessentwegen gehaltenem Senatus Consilio, einen expressen Deputirten an die zu Lubomle anwesende Confœderations-Marschälle ab, welcher in Commissis hatte, dieselben dahin zu vermögen:

1. Daß sie den Rawischen Tractat genehm halten, aus ihrem Mittel gewisse Deputirten an ihre Königl. Maj. abfertigen, und deroselben hinterbringen lassen möchten, daß sie, zu Wiederherstellung der Ruhe, den Rawischen durch die Herrn Mediatores geschlossenen Vergleich, falls demselben nur genau nachgelebet würde, acceptiren wolten. Daferne aber dieser Vorschlag nicht angenommen würde, solte er

2. Suchen, die Confœderations-Marschälle zu persuadiren, daß sie nur abermals Zeit und Ort benennen möchten, wo die Transactions-Tra-

ctaten wiederum könten vorgenommen werden, und ihnen hierzu die Stadt Lublin, jedoch mit der Bedingung vorschlagen, daß unter währender Friedens-Handlung sowohl die Polnische, als Lithauische Trouppen 7. Meilen von der Stadt entfernet bleiben müßten. Falls aber auch dieser Punct abgeschlagen würde, solte er

3. Ein neu Armistitium von 6. Wochen proponiren, damit in solcher Zeit, bey aufgehobenen beyderseitigen Feindseeligkeiten, man die Mittel zu Beruhigung des Landes desto eher ausfinden, und den Weg zum Frieden bahnen könte:

Eben dergleichen that auch der Primas Regni an seinem Orte, und unterließ nicht, die Confœderirtrn zu verschiedenen malen, zu Niederlegung der Waffen anzumahnen, ersuchte auch zugleich Ihre Königl. Maj. daß sie dero Teutsche Trouppen, bey denen es die letzten 2. Jahre her viel Excesse gegeben, aus dem Reiche nach Ihren Erb-Landen marschieren zu lassen geruhen möchten. Se. Päbstl. Heil. sollen Ihrer Königl. Maj. auf inständiges sollicitiren des Polnischen Adels, durch ein eigenhändiges Schreiben zu eben solcher Ausschaffung Ihrer Teutschen Völcker gerathen haben, da sich denn Ihre Königl. Maj. aus dero Weltbekannten Liebe zur Ruhe und Gerechtigkeit gar leicht bewegen lassen, nachstehendes Manifest, wegen Ausschaffung der Sächsischen Trouppen aus dem Königreich Polen zu publiciren:

Ob schon der Krieg mit der Cron Schweden, durch Friedens-Tractaten noch nicht gäntzlich zu Ende gebracht, dennoch aber, und nachdem der Feind, durch unsere Sächsische, und der mit Uns alliirten Potentzien Waffen, nechst göttlichen Beystand dahin gebracht worden, daß er sich über das Meer begeben müssen, und also die stets bevorstehend gewesene Gefahr, eine Invasion in diese Republic vorzunehmen weit entfernet, über dies schon erwehnte Republic sich erbietet, im Fall eines feindlichen Anfalls, mit eigenen Kräfften, ohne Unserer Auxiliar-Trouppen Beystand, sowohl Uns, als sich selber in ihren Gräntzen zu beschützen und zu vertheidigen: Als haben wir, das Wünschen und Verlangen unserer Unterthanen zu contentiren, und die allgemeine Ruhe wiederum herzustellen, unsere Königl. Parole hiermit engagiren wollen, daß wir nicht allein, nach dem Innhalt Unserer vor dem ergangenen Diplomatum, unsere ausländische Trouppen, sogar auch die 6000. Mann, die wir zur Defension und Diensten der Republic laut den Pactis Conventis, in der Cron zu halten schuldig sind, biß nur auf 1200. Mann unserer Leib-Guarde, welche wir jedoch mit eigenen Kosten unterhalten werden, ohne fernere Schwierigkeiten zu der Zeit und demjenigen Termin, welcher, Krafft unserer letzten Diplomatum bey dem Congreß der in-

innerlichen Pacification, von unsern Plenipotentiarien wird produciret werden, über die Gräntze heraus führen, sondern auch unsern Plenipotentiarien Vollmacht ertheilen wollen, bey denen Præliminarien dieses Congresses, die Evacuation von Zamosc und Cessation der Contributionen zu accordiren und einzugehen. Wir versprechen auch den Ständen der Republique, daß nach hergestellter Sicherheit und allgemeiner Ruhe auf diesen Congreß, wir unverzöglich in voller Freyheit und Ruhe einen allgemeinen Reichs-Tag zuhalten uns werden gefallen lassen, und versichern zugleich, daß wir die hierzu gehörige Expedition und Universalia, schon auf diesen Congreß versiegelt durch unsere Plenipotentiarien übersenden wollen rc.

Jedoch so billig und gnädig dieses Königl. Erbieten war, so wenig liessen sich die meisten Confœderirten dadurch zu Niederlegung der ergriffenen Waffen bewegen, sondern setzten ihre verbitterte Feindseeligkeiten gegen die Sachsen unverändert fort. Und weil sich die Groß-Polen etwas später, als die übrigen zu bewegen angefangen, so liessen sie keine Gelegenheit vorbey um gegen die ihnen sogar verhaßten Sachsen an straffbaren Beginnen ihre Compatrioten, wo nicht zu übertreffen, doch denenselben gleich zu kommen. Denn es ist nicht allein bey denen oben nach der Länge zu Kosten, Lissa, Fraustadt rc. Verübten Feindseeligkeiten geblieben, sondern der Regimentarius Gniasdowsky hat den Adel durch seine Partheyen endlich dahin forciret, daß er abermals zu Szreda sich versammlen, und die daselbst errichtete Confœderation ratificiren, auch unter seiner Protection, sich zu nachstehendem Land-Tags-Abschiede bequemen müssen:

1.) Daß man der Confœderation in Groß-Polen in allen Stücken nachkommen, und den Herren Skorzewsky als Marschall der Groß-Polnischen Confœderation erkennen, die Starosten Wytowsky und Bylomowsky aber als Consiliarios dem in solcher Qualität erkennten General-Confœderations-Marschall, Herrn Ledochowsky zuschicken wolle, damit sie ihm mit Rath und That an die Hand gehen, auch das Interesse derer Groß-Polen besorgen könte.

2. Daß man gewisse hiezu erwehlte Deputirten an Ihre Königl. Maj. abschicken wolle, welche die Noth ihrer Provintz Königl. Majestät remonstriren, um die Evacuation derer Auxiliar-Trouppen inständigst anhalten, wie auch einen allgemeinen Reichs-Tag erbitten, und zugleich hochgedachter Maj. die Rußischen Proceduren mit lebendigen Farben vor Augen stellen solten.

3. Daß man eine allgemeine Kopff-Steuer, nemlich von der Person

1. fl. nehmen, und dadurch zu dem mit der Confœderation intendirten Zweck zu gelangen suchen wolle.

4. Daß der allgemeine Auffsitz am 25. Jun. unter Szreda bewerckstelliget werden solte.

Dieses alles geschahe aus keiner andern Absicht, als vollends mit den Sachsen den Garaus zu machen, und diejenigen, welche bißher aus eigenem Gutdüncken in Groß-Polen allerhand Feindseligkeiten wieder sie verübet, publica Constitutione zu Fortsetzung ihrer Proceduren zu authorisiren. Es wurden auch kurtz nach beschlossenem Land-Tage, aus dem im 3ten Articul vorerwehnten Abschieds etabilirten Fond dem Regimentario Gniasdowsky 100000. Fl. vor seine Trouppen, 10000. Fl. aber vor seine eigene Person bezahlet, und dem Confœderations-Marschall Skorzewski 12000. Fl. assigniret. Hierauff gieng der Lärm noch ärger an, weil sich aber auf dem Lande keine Sachsen mehr befanden, sondern was davon nicht massacriret worden, seine Retirade nach Posen genommen hatte, so wurde Posen von dem Skorzowski von weiten bloquiret, der Gniasdowsky aber setzte sich bey Kolo und ließ seine Partheyen durch das Land herum vagiren, die Posten anhalten, alle Briefe erbrechen, und denen in Preussen, Lithauen und klein Polen befindlichen Sachsen dadurch alle disseitige Communication mit den Erb-Landen ihres Souverains abschneiden. Zu allen dergleichen Exorbitantien aber wurden die Polen noch mehr angefrischet, als sie vernahmen, daß sich die Lithauer gleichfals vor die Confœderirten erkläret, und am 27. April zu Wilda eine förmliche Confœderatiou aufgerichtet, worzu sich auch der gröste Theil von der Lithauischen Armee, jedoch mit äuserster Contradiction ihres Feld-Herren geschlagen. Nun haben zwar diese nach der Zeit etliche mahl versuchet, ob es angienge, sich mit denen Confœderirten in klein Polen zu conjungiren, allein die ungemeine Wachsamkeit des Durchl. Printzen von Weissenfels hat die völlige Conjunction durch etliche zum Nachtheil der Lithauer vorgefallene Rencontren verhindert, ob sie gleich nicht verwehren können, daß nicht hier und da eine Parthey durch gewischt seyn, und sich zu denen Confœderirten Klein-Polen practiciret haben solte.

Alle solche gewaltsame Zunöthigungen hätten einen andern, als gütigen und mildreichen Augustum, gar leicht zu gleichmäßigen Gegen-Mitteln verleiten, und dadurch das gantze Land in äuserstes Verderb bringen können. Allein die Weltgepriesene Güte des grossen Augusti blieb bey allen innerlichen Landes-Bewegungen unverändert, und die Wiederaussöhn- und Beruhigung ihrer Landes-Kinder war ihr einiger Zweck; Ja da es ie-

zo in dero Königreich, wie ehemahls in der Familie des frommen Isaacs aus sahe, so solte Jacob eher das Angesicht seines allergütigsten Vaters verlassen, und in ein ander Land gehen, als durch Gegenwart dem verbitterten unartigen Esau ferner zuallerhand blutigen Anschlägen und äuserster Beunruhigung seiner Familie Anlaß geben. Ihre Königl. Maj. waren dahero zu nichts als Frieden geneigt, weil doch dieser Krieg zu nichts anders, als zu euserstem Ruin Dero Unterthanen ausschlagen kunte, und suchten durch einen förmlichen Tractat die innerliche Landes-Ruhe wieder herzustellen. Dieses aber mit desto besserm Nachdrnck bewerckstelligen zukönnen, wurde eine auswärtige Mediation in Vorschlag gebracht; Und weil Ihre Königl. Maj. mit Ihrer Czaar. Maj. im Monat April ein Abouchement zu Dantzig hatten, so wurde endlich die Sache also verabredet, daß Ihre Czaar. Maj. die Mediation zwischen beyden Theilen über sich nahmen, und solche durch Dero schon lange Zeit in Polen gewesenen Gesandten den Fürsten Dolhorucki bewerckstelligen liessen. Die Confœderirten Polen nahmen diesen Vorschlag nicht sonder alle Schwierigkeit an, bequehmten sich aber dennoch dazu, und Lublin, eine in Klein-Polen gelegene, auch wegen des daselbst den Sommer über zu halten üblichen Reichs-Tribunals berühmee Stadt ward zum Congreß bestimmt. Mit Anfang des Monats Juny solten die Gevollmächtigten daselbst zusammen kommen, welches auch geschahe, damit sie aber wegen ihrer Sicherheit vergewissert seyn könten, so ward das eine Thor bemeldter Stadt mit 300. Sachsen, das andre hingegen mit 300. confœderirten Polen besetzt, die beyderseitigen Armeen solten in der Nähe campiren, und iede vor ihr Geld zehren, ohne jemanden beschwerlich zu fallen. Und damit Ihre Königl. Maj. dnrch dero hohe Gegenwart denen Tractaten desto bessern Nachdruck geben, auch zu allen Expeditionen desto näher seyn mochten, so kamen dieselbe von Dantzig wieder nach Warschau zurücke. Es verfügten sich hierauff in Dero Königl. Nahmen der Herr Bischoff von Cujavien, und Se. Excellentz der Herr General Feld-Marschall Flemming nach Lublin. Hier nun solte der Congreß am 12. Juny seinen Anfang nehmen, dahero wurde an gemeldtem Tage früh Morgens noch vor 9. Uhr, auff Befehle der Confœderations-Marschälle, unter Trompeten- und Paucken-Schall publiciret, daß alle Personen, die keinen Character, oder Vollmacht zu diesem Tractat hätten, wes Standes sie auch wären, unverzöglich die Stadt räumen, oder sich in derselben nicht einfinden solten, bey Straffe des Arrests und gerichtlicher Inquisition, als gegen verdächtige Leute. Worauf sich der Woywode von Czernichow, die Gemahlin des damahls auf dem Königstein in Sachsen sitzenden Woywodens von

Reußland, Jabolonowsky, der Cron-Referendarius Potocky, und andre mehr von Lublin weg und auf ihre Güter begaben. Um 9. ermeldten Tages, erhuben sich die obengenenten 2. Königl. Plenipotentiarii nach dem Quartier des Herrn Mediateurs, und warteten daselbst auff die Gevollmächtigten derer Confœderirten, welche, wegen der Lithauer, gar lange aussen blieben. Der Herr Mediateur schickte ihnen einen Capitain von seinem Gefolg entgegen, und ließ sie ersuchen, sich einzustellen, um mit in die Kirche zur Votiva zu gehen, und sodann die Sessiones anzuheben. Allein sie baten biß folgenden Tag um Dilation, da inzwischen der Herr General-Feld-Marschall selbigen Mittag dem Herren Bischoff von Cujavien, dem Herr Mediateur und andern ein solennes Festin gab.

Am 13. Juny Vormittags um 10. Uhr begaben sich die Königl. Herren Gevollmächtigten wieder zum Herrn Mediateur, woselbst sich denn auch die Confœderirten Plenipotentiarii einfanden, und, nach mutueller Bewilligung zusammen nach der Kirche fuhren, und daselbst die Messe/ mit Anruffung des heiligen Geistes, auch zugleich eine Predigt über die Worte: Christus trat mitten unter sie und sprach: **Friede sey mit euch** 2c. anhöreten/ In dieser Predigt ließ der Jesuit, der sie that, seinen Patriotischen Eifer sonderlich blicken, und wieß gar nachdrücklich, was der Frieden für Vorzug vor dem Kriege hätte. Nach verrichteten Gottesdienst fuhren alle gerades Weges zur Session auffs Rathhauß, da denn der Herr Mediateur, als Præses den Platz in der Mitten/ die Königl. Plenipotentiarien zur Rechten und die Confœderirten zur Lincken einnahmen. Der Herr Mediateur machte so dann den Anfang zu reden, beklagte das Mißvernehmen zwischen der Majestät und Freyheit, entdeckte seines Principalen Commission, nehmlich/ auf beyderseits Gutbefinden die Sachen durch dessen Vermittelung zu schlichten, wünschte dabey guten Fortgang, und brachte seine Vollmacht zum Vorschein, ließ auch eine übersetzte Copey davon/ durch den Secretarium über laut ablesen. Hierauff fieng der Herr Bischoff von Cujavien, als erster Königl. Gevollmächtigter anzureden; Seine Rede, war nach der Polnischen Art in sehr prächtigem Latein concipiret, und bestund, wenn einer Frantzösischen und Teutschen Ubersetzung davon zu trauen ist, in nachfolgenden Formalien:

Daß seit 16. Jahren / da die Republique in eine tödliche Kranckheit verfallen ist/ und innerlich mit Zerrüttung angegriffen / ausserhalb aber ihrer Stärcke und Zierde beraubet worden / selbige anjetzo noch in letzten Zügen lieget / können die gegenwärtige und zukünfftige Zeiten nicht gnugsam bewundern. Wir unglücklichen Zuschauer / haben recht billig zu verzweiffeln angefangen / und öffters geglaubet / daß GOtt selbst fast keine Sorge mehr vor unsre Sicherheit habe / und nur auf lauter Rache wieder uns bedacht sey.

sey. Endlich aber hat zu der Zeit / da die menschlichen Gemüther von so vielen Drangsalen verdunckelt zu seyn schienen / die göttliche Vorsichtigkeit uns ihre Hülffe von oben herab gesendet / und machet uns Hoffnung zu glückseeligen Zeiten durch den instehenden Frieden: Worzu Ihre Maj. durch Antrieb dero angestammten Güte / um die Ruhe der Republic wieder herzustellen / und allen Zwiespalt aufzuheben uns gewürdiget hat / in Qualität dero Gevollmächtigten / benebenst der Interposition Sr. Czaar. Maj. durch den Fürsten Dolhorucki zu bestimmen / und zu diesem Congreß zu senden / um sammt den Herren von der Confœderation dem gemeinen Wesen zu dienen.

Hierauf begrüssete er insgesammt alle in seinem, und des Herrn General-Feld-Marschalls, seines Collegen, Nahmen sehr freundlich, producirte auch hiernechst, wie bey dergleichen Solennitäten gebräuchlich, die von Königl. Maj. ihm und seinem Herrn Collegen, gegebene Vollmacht in Originali, und ließ eine Copey davon dem Herrn Mediateur, die andre aber den Confœderirten Gevollmächtigten überreichen, in der Hoffnung, daß sie ein gleiches thun würden. Und weil bey allen Tractaten gleich Anfangs vor die gemeine Sicherheit aller Personen, die dazu gehören, auch ihrer Bedienten, sie mögen gleich schon zu gegen, oder unterweges seyn, gesorget, und wegen der Zeit, des Orts, Art und Manier, so man halten wolle, deliberiret zu werden pfleget, so hielt er an, daß diese Materie vor allen Dingen ausgemachet, ingleichen daß man Staffel-weise bey denen Tractaten verfahren möchte, explicirte auch die Gradus, so in dergleichen Fällen, nemlich sowohl in denen würcklichen Tractaten, als auch vor denen Præliminarien beobachtet zu werden pflegen. Damit aber auch endlich zum Beschluß die zweifelhafften Gemüther aus ihren Scrupeln von der wahren und gewissen Intention Ihrer Königl. Maj. gesetzet würden, so versicherte er öffentlich und ohne eintzigen Vorbehalt, daß Ihre Königl. Maj. nichts so sehr verlangten / als das Begehren Dero Volcks billiger massen zu vergnügen / ja daß Sie, zu Folge dero geschwornen Capitulation, nicht anders, als über ein freyes Volck herrschen wolten, jedoch mit der Cautel, daß alle Obrigkeiten und Ministri des Königreichs, vom Höchsten biß zum Niedrigsten, in ihren Gräntzen und vorgeschriebenen Gesetzen verbleiben, und ihrer Schuldigkeit, in dem Ihrer Königl. Maj. zu erweisenden Respect / ein Genügen leisten solten. Hierauf, sprach er, will man zu besserer Consolirung der Unterthanen, alle Excesse und Gebrechen, so sich unter diesem Kriege, sowohl wegen der bösen Zeiten, als auch sonsten der menschlichen Boßheit halber eingeschlichen abzuthun und zu verwerffen suchen; Derowegen solte man sich allhier und zwar in gerechten, billigen und zutträglichen Terminis über dasjenige erklären, was man vor die Sicherheit der gantzen Republic, die Majestät des Königs / und vor die Freyheit des Volckes nöthig zu seyn achtete: allermassen

sen Ihre Maj. der König selbst wünscheten: Majestatem in vigore, und libertatem in flore zu erhalten.

Da nun also der Herr Bischoff seinen Discours geendiget, so fieng hierauff der Herr General-Feld-Marschal, Graff von Flemming als zweyter Königl. Gevollmächtiger auch an zu reden, approbirte alles, was der Herr Bischoff bißhero vorgebracht, und eröffnete der gantzen Versammlung seine Meinung, in nachstehender aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzten Rede:

Der Hochwürdigste Herr Bischoff, hat alles, nach der Intention des Allerdurchlauchtigsten Königs dermassen wohl angeführet, daß nichts beyzusetzen übrig finde. Denn gleichwie der König der Erste im Reiche ist: Also ist er auch am ersten und allermeisten besorget gewesen, daß es diesem Reiche wohlgehen möchte. Er ist der Erste, den nicht nur das Elend des Volcks am allermeisten schmertzet, sondern hat auch alle Kriegs-Lasten mit demselbigen dergestalt getheilet, daß wo die, aus welchen das Reich bestehet großen Schaden ausgestanden, gewißlich der, so den Reichs-Scepter führet, nicht weniger erlitten. Zum Zeugniß dessen dienet die Verwüstung der Königl. Tafel-Güter und die Entblössung dero Erb-Landen. Wo also die Freyheit im Kriege benachtheiliget, so ist gewiß auch das Recht der Majestät darinnen beleidiget anzusehen. Die Polen haben keinen König gehabt, der Edler von Geschlecht, verträglicher im erlittenen, und gnädiger im nachgelassenen Unrecht iemahls gewesen, als der jetzige König, an welchem, wofern menschliche Schwachheiten, davon kein Sterblicher befreyet ist, jedennoch gewiß keine Königliche Fehler zu finden sind. Denn er hat dem Publico nichts entzogen, oder seinem Beutel, sondern vielmehr das Seinige dem Publico auffgeopffert, einige seiner Erb-Lande verpfändet, und um deßwillen an Fremde versetzet, damit er die Polnischen Reichs-Lande gantz beysammen behalten könte. Wegen des Krieges, den er zur Rache über den gebrochenen Olivischen Friden, und zu wiederherstellung des alten Glantzes von diesem Reiche vorgenommen, hat er sich ins besondere, nicht aber das Reich mit Schulden beladen. Solcher gestalt scheinet er meist dahin gezielet zu haben, daß, wenn ja aus Nothwendigkeit des Krieges etwas zu leiden, doch die Republic in kein Elend gerathe, welches sich entweder niemahls oder langsam redressiren läst; sondern nur einige Privat-Personen etwas litten, die sich leichtlich, bey anderweitigem Glücke wiederum erholen können. Zu solcher Erholung ist noch niemahls eine grössere und nähere Hoffnung gewesen, als itzo. Jetzo sind die sieben unfruchtbare Jahre, wie weyland in Egypten, verstrichen, und räumen sieben anderen Glückseligern ihre Stelle ein.

Es sind alle solche Tage vergangen, an welchen Weyland die Römer aus Ungedult gewünscht: daß nimmermehr ein Augustus in der Welt gewesen wäre; und nunmehro kommt die Zeit, da, jene ihren, also wir unsern Augustum nimmermehr sterben zu sehen wünschen. Alles muß uns erfreulich und glücklich ablauffen, wann sich nur das Volck mit seinem Könige recht verstehen wird, dergestalt, daß das Volck die Majestät in der Person des Königes verehre, der König aber an dem Volcke die Freyheit liebe, und beyde Partheyen den Reichs-Gesetzen Folge leisten. Auf einer Seite ist die Beybehaltung der Freyheit; Auf der andern die Zierde und Maintenirung der Majestät zu behertzigen, daß aber beydes zum Besten der allgemeinen Wohlfart wieder hergestellet werde, ist des Königs Absicht, und das wir uns darum bemühen, solches hat er uns ernstlich anbefohlen. Da wir nun keinen Zweiffel tragen, Ew. Excellentien und Magnificentien werden auch solches Sinnes seyn, so können wir von unsere Bemühnng einen glückseligen Ausgang hoffen, welchen GOtt befördern wolle.

Wir erwarten demnach, zu vernehmen, was uns Ew. Excellentien in Sachen die Freyheit betreffend vorzu tragen haben, damit wir hernach ebener gestalt unsre Gedancken über das, was die Majestät anbelanget, eröffnen und also über beydes unter einander den Vergleich treffen. Was ich meines Orts zu diesem heilsamen Vorhaben beytragen kan, will ich unfehlbar thun.

Nach diesen gehaltenen Reden muste der Königl. Gevollmächtigten Secretarius, beyde Königl. Vollmachten laut ablesen. So bald solches geschehen, fiengen die Confœderations-Deputirten auch an zu reden. Erstlich bedanckte sich der Starosta von Beltz, Herr Joseph Potocki, im Nahmen der Woywodschafften, daß Ihre Königl. Maj. das Wünschen des Volcks zu vergnügen, Ihro Czaar. Maj aber die Mediation bey diesem Wercke zu übernehmen, geruhet. Hierauff laß man die Vollmacht der gesammten Deputirten von der Confœderation, so der General-Confœderations-Marschall Leduchowski unterschrieben, vor. Hiernechst fieng auch Herr Wadislaus Krzyszhowski, Starost zu Vlodimir, erster Deputirter und Unter-Marschall von der Cron-Armee an sein Compliment gegen den Herren Mediateur zu machen, und sich wegen seines Erscheinens zu bedancken, machte anbey viel Wesens von der Liebe und Treu der Cron-Armee gegen ihr Vaterland, von deroselben schweren Fatiquen bey immer rückständigem Solde, und wie hurtig sie gewesen, die Vertheidigung der Republic wieder die harten Pressuren der Sächsischen Völcker zu unternehmen. Hierauff ward seine und seiner Collegen Vollmacht produciret. Nachgehends redete wegen Lithauen der Woywoda Trocki Oginski, welcher sich

excusirte, daß seine Vollmacht bey der Bagage auf dem Wagen zu rücke geblieben, und er selbst nur zu Pferde voraus geeilet wäre. Endlich beschloß hinter ihm der Herr Sadrowsky, Deputirter von der confoederirten Lithauischen Armee, mit Vorweisung seiner Vollmacht die Reihe.

Bey Ablesung derer Vollmachten derer Confoederirten bemerckten die Königl. Gevollmächtigten, daß jene nur potestatem restrictam hätten, nemlich, daß sie vorhero alles, ehe es zum Schluß käme, an die Confoederations-Marschälle nach Lubomle referiren, und sodenn weiter Ordre erwarten solten, welchem Mangel sie aber ehestens abzuhelffen versprachen. Hierauf wurde von Königl. Seite auf die Klagen der Confoederirten geantwortet: **Daß man hier nicht zugegen wäre sich gegen einander, wegen des passirten zu rechtfertigen, sondern Friede zu machen; sonsten hätte man Königlicher Seits auch gar viel** gravamina **beyzubringen.** Der Starosta von Belcz replicirte hierauf und sagte, daß ihn seine Instruction obligirte, zu fragen: **In was vor** Qualität **der Herr Feld-Marschall Flemming seinen Sitz bey dem** Congreß **genommen, ob als Minister des Königs, oder als ein** Concivis? Wobey er zugleich bedeutete, daß er und seine Collegen schweren müssen, mit denenjenigen keinen Sitz im Congreß zu nehmen, so wieder die Republic die Waffen ergriffen hätten. Der Herr Feld-Marschall antwortete: **Er wäre beydes, hier aber als Königl.** Plenipotentiarius. Ein andrer machte hierauf viel Rühmens von des Herrn Feld-Marschallens Person und Meriten, warff Ihm aber doch vor: Er hätte die Waffen wieder ein freyes Volck geführet. Der Herr Bischoff von Cujavien antwortete weitläufftig und deutlich, daß die movirte Frage wieder den Herrn Feld-Marschall hier keine statt hätte, weil ja jetzund die Confoederation aufhören und der Friede wieder hergestellet werden solte. Der Herr Feld-Marschall selbst sagte: Libertas admittit Majestatem & Pax hostem. Ein andrer aber sprach: **Wenn der Herr Feld-Marschall** Civis **wäre, so stünde er** sub Judicio Reipublicæ; Worauf der Herr Feld-Marschall replicirte: **Ja! wenn** Lex non rupta ist; sed in bello leges silent, und kein Bürger hat Connexion mit dem andern, sondern jeder gleiches Recht, den andern anzufallen, oder sich zu wehren. Hierauf begehrten die Confoederirten Gevollmächtigten, daß die Abgrasung des Korns und Verbrennung der Häuser verboten werden möchte, so ihnen auch accordiret worden. Als dieses geschehen, übergab der Fürst Dolhorucki, als Mediateur, einige Puncten, welche, nachdem eines und das andre darinn corrigiret worden, approbiret wurden. Sodann stunden die Confoederirten Plenipotentiarii, nach vorher gebetner Erlaubniß,

auff

auff, da sie denn, nachdem sie sich besonders mit einander unterredet, sich über die in den Königl. Vollmachten befindliche Worte: Confœderirten Woywodschafften movirten, und davor das Wort Republique gesetzet wissen wolten; Diesem Ansuchen aber wurde hautement wiedersprochen, und der Bischoff von Cujavien, erwieß, daß solchem unmöglich deferiret werden könte. Jene wendeten allerhand darwieder ein, sie musten sich aber bedeuten lassen, daß wo nicht alle drey Ordines wären, unmöglich eine Polnische Republic seyn könte. Hierauff brachte der Woywoda von Trock vor, daß man sich in seiner Vollmacht nennen solte, wie man wolte, selbige aber möchten insgesammt dem Herren Mediatori eingeliefert werden, der einem jeden Versicherung geben könte, daß man sich legitimiret hätte; Denn zuletzt, wenn man näher zusammen käme, würde sich alles geben. Die Confœderirten Gevollmächtigten, wolten hierauf unter sich conferiren, wozu von den Königl. Plenipotentiarien nichts gesaget wurde, weil es ohne dem schon Nachmittags um 4. Uhr war, und sowohl der Herr Mediateur, als auch die Königl. Herrn Plenipotentiarii nach Hause fuhren.

Am 14. Juny fiel ein Feyertag ein, und deßwegen war keine Session. Eod. hatte der Fürst Dolhorucki als Mediator, nachdem er denen Confœderirten Gevollmächtigten die Visiten gegeben, so wohl dieselben, als auch die Königl. Herrn Gevollmächtigten zu sich zur Mahlzeit eingeladen. Bey diesem Convivio wurde mit den Gläsern nicht gefeyret, und das Gesundheit-Trincken auf die Bahn gebracht, da denn Ihrer Königl. Maj. des Czaars, und aller Nordischen Alliirten Gesundheit stehend getruncken wurden, also daß ein jeder eine gute Dosin bekam, die er mit nach Hause nehmen kunte.

Den 15. Ejusd. ward die Session aufgeschoben.

Den 16. Dito ward die Session wie gewöhnlich, des Morgens um 8. Uhr angefangen, und der Mediateur machte den Eingang darzu mit der Ermahnung, daß man zur Sache schreiten, und das Friedens-Werck beschleunigen solte. Hierauf fieng der Herr Starosta von Belez an zureden, und urgirte noch den bey der ersten Session begehrten Titul Republic, daß hieraus üble Folgen entstehen würden, ingleichen daß es besser wäre frey zu sterben, als unterdrückt zu leben. Auf dieses wurde ihm von Königl. Seite repliciret, daß man dießfalls mit ihm einig wäre, allein die Freyheit könte sowohl durch ihren, als der Majestät Mißbrauch gekräncket werden; Beydes aber, sowohl Freyheit als Majestät könten der Unterdrückung unterworffen seyn; und also wäre noch eine grosse Frage: An wem der Fehler haffte? Endlich wurde die Sache von beyden Seiten so vermittelt, daß man an statt

des Worts der Republic, so man von Königl. Seite nicht zustehen kunte, zuletzt einwilligte, sie confœderirte Stände der Republic zu nennen. Welches auch gar wohl angieng: denn sie waren Confœderirte und auch Stände der Republic. Hierauf wurden des Herrn Mediatoris mit den Königl. und Confœderirten Herren Gevollmächtigten gemachte Puncta Antepræliminaria abgelesen, und zum Effect gebracht, ingleichen die Wache dergestalt eingerichtet, daß vor jegliches Hrn. Gevollmächtigten Quartier eine Wache von seinen Leuten, auch auf jeglicher Seite des Rathhauses eine gesetzet werden solte. Den 17. Ejusd. wurde abermals Session gehalten, und der Herr Mediateur machte die Ouverture, mit Ermahnung zum Waffen-Stillstand zu schreiten. Der Herr Bischoff erklärte hierauf in seinem und des Herren Feld-Marschalls Nahmen, daß an Ihre Königl. Maj. sie die concertirte Vollmacht abgeschickt, und noch keine Antwort erhalten hätten, wären aber dennoch bereit, zu Trost des bedrängten Volcks mit den Herren Deputirten weiter in Tractaten fortzufahren. Der Herr Starosta von Belcz erwiederte, daß ihre Vollmachten auch noch nicht wieder zurücke kommen wären, und dahero könten sie vorjetzo nicht weiter gehen, bath hierauf um die Befreyung des auf dem Königstein in Sachsen sitzenden Woywodens von Rußland, und der Lubelskische Fähndrich hielt alsdenn im Nahmen seiner Woywodschafft an, daß der Herr Tarlo, Podstoli von Lithauen, seiner Obligation entlassen werden möchte, damit er wieder zu publiquen Verrichtungen gezogen werden könte. Hierauf antworteten die Künigl. Gevollmächtigten, daß der Woywode von Rußland Gnade hoffen könte; des Podstoli Qualitäten und Meriten wären auch bekannt, und weil er schon ehemals bey Königl. Maj. Gnade gefunden, so zweiffelten sie nicht, daß sie ihm solche auch vor dieses mal wiederfahren lassen würden; Sie erlaubten ihm dahero, unter der Bedingung, daß er nichts præjudicirliches wieder den König unternehmen solte, sein Amt zum Dienst des Königs und gemeinen Wesens auszuüben, worauff denn die Deputirten derer Confœderirten versicherten, daß Königl. Maj. kein Nachtheil daraus entstehen solte. Nach diesem beschwerte sich der Herr Bomanowski über die Violirung der Kirchen, aus welcher einer der Herr Podstoli genommen worden, und der Herr Stecki über die Verletzung der adelichen Freyheiten. Der Herr Bischoff antwortete, und bedanckte sich gegen den Herren Bomanovvski vor den bezeigten Eifer vor die Kirche GOttes; Es wäre aber der Bischoff von Chelm, der Päbstl. Nuntius und er schon hierunter an Königl. Maj. gegangen, welche eine Commission zu Untersuchung dieser Sache angeordnet. Dem Herren Stecki aber sagte er: Es wären zwey Status, der Krieg und

und Friede: Im ersten könte man nicht in seinen Freyheiten bleiben; wenn man aber im Frieden darinn beleidiget würde, hätte man Ursache sich zu beschweren. Daß beste wäre jetzund zu vergessen was geschehen, und nach Frieden zutrachten. Hierauf wiederholte der Herr Feld-Marschall, was er schon bey Anfang der Sessionen gesagt, nemlich, daß man nicht beysammen wäre sich zu rechtfertigen, und wenn sie sich über die Beleidigung der Libertät beschweren wolten, so könte man sich auch gnugsam über die Verletzung der Majestät beschweren. Und endlich sprach er: Nec umbram Libertatis, nec umbram Majestatis nobis habere competit; Et nec sub Tarquinio, nec sub perpetua Dictatura Cæsaris vivere volumus. Es stehet uns nicht zu einen Schatten der Freyheit, noch einen Schatten der Majestät zu haben; wir wolten weder unter Tarquinio, noch unter der immerwehrenden Dictatur des Cæsaris leben. Endlich that der Herr Ozanski Ansuchung, daß man die Session biß Morgen limitiren möchte, weil ihre Vollmachten noch nicht zurücke kommen wären, welchem alle beyfielen. Die Königl. Herren Gevollmächtigten aber erinnerten dabey, daß man, wenn Hindernisse einfielen, solches dem Herrn Mediatori zu wissen thun möchte, damit keine unnöthige Sessiones vorgenommen würden, worauf sich die Session endete.

Den 18. Ejusd. legten die confœderirten Gevollmächtigten bey den Königlichen eine Visite ab, und baten zugleich die Session biß auf den Montag aufzuschieben, weil sie indessen ein besonderes Gerichte zu halten und den Cron-Feldherren zurichten hätten: worwieder die Königl. Herrn Gevollmächtigten eine doppelte Protestation bey dem Herrn Mediatore und Confœderirten, einlegten. So ließ auch der Herr Mediateur, zu Hintertreibung solches Unternehmens ein Abmahnungs-Schreiben an den General-Confœderations-Marschall abgehen.

Am 19. Dito gaben die confœderirten Gevollmächtigten, ohne Zweifel weil sie die Folgen ihres Unternehmens etwas tieffer einsahen, eine Antwort auf die Protestation derer Königl. Herrn Gevollmächtigten ein, worinn sie ihr Vornehmen in Quæstione leugneten, welches die Königl. auch acceptirten.

Den 20. Ejusd. legten die Königl. Herrn Gevollmächtigten bey dem Herren Mediatore eine Manifestation, wegen Unsicherheit der Posten und anderer Inconvenientien ein, wodurch die Confœderirten ihren Versprechen zu wieder gehandelt, welches von Seiten der Confœderirten Bestens entschuldiget, und daß solchem abgeholffen werden solle, versprochen worden.

Den 21. wurde, weil es Sonntag war, nichts vorgenommen.

Am 22. Dito ward die Session abermahl vom Herren Mediatur, Fürsten

sten Dolhorucki mit der Frage eröffnet: Ob die geänderten Vollmachten eingelauffen wären? Der Herr Bischoff antwortete, daß Sr. Königl. Maj. aus unvergleichlicher Clementz, und um die gantze Welt von dero Propension und Verlangen zum Frieden zu convinciren, eine solche Veränderung eingegangen, und die Vollmachten hätten übersenden lassen; jedoch allein unter der Bedingung, daß solche Aenderung denen Haupt-Rechten der Majestät und Verbindniß aller und jeden Stände der Republic nicht præjudicirlich seyn solte, als worgegen protestiret würde. Der Starosta von Belcz antwortete: daß diese Königl. Willfährigkeit zu Schlissung des Tractats Hoffnung machte, und daß sie, die Confœderirten mit gleicher Bereitwilligkeit correspondiren wolten. Hierauf wurde die Materie von Evacuation der Sächsis. Auxiliar-Trouppen aufs Tapet gebracht, nehmlich wo selbige unter währendem Waffen-Stillstand stehen solten? Hiernechst ward auch die Ausziehung der Guarnisonen / sonderlich von Zamosc und Lemberg urgiret. Der Herr Feld-Marschall begegnete ihnen, und sagte: Man müste die Materien nicht mit den Zeiten, und die Zeiten nicht mit den Materien confundiren. Es gehörte die Ausziehung der Guarnisonen nicht zum Waffen-Stillstande, als einem Præliminari, sondern nach dem Schlusse der Tractaten. Nach verschiedenen Disputen pro und contra, ward endlich von der Confœderirten Seite vorstellig gemacht: Wenn die Evacuation der Fortressen nicht aus Billigkeit zuläßig wären, so solte man aus Douceur etwas thun. Der Herr Feld-Marschall replicirte / wenn es so gemeinet wäre, so würde hernach davon zu reden seyn, wenn man sehen würde, wie sich die Sachen anliessen. Nachgehends wurde wegen des Waffen-Stillstandes die Quæstion an? resolviret, und darauf verschiedene Puncte zu selbigem von dem Herren Bischoff entworffen.

Am 23. Ejusd. machte der Herr Mediateur die Ouverture zur Session mit einer kurtzen Rede, worinn er die tractirenden Theile zu Verles- und Ausmachung der Gestern zum Waffen-Stillstande proponirten Puncte zu schreiten ermahnete. Hierauff ward der erste Articul wegen Aufhörung der Hostilitæten von beyden Seiten durch den Herren Bischoff abgelesen / und ohne Wiederrede accordiret. Nachgehends folgte der Articul wegen der aufhebung der Contributionen / und weil sich in selbigen befand, daß solche Cessation von Contributionen denen so auf Treu und Glauben Geld vorgestrecket, zum Nachtheil gedeihen möchte, so ward von den Confœderirten dagegen excipiret, endlich aber die Sache mit beyder Theile Genehmhaltung biß zu dem Tractat selbst verschoben. Hiernechst sagte der Starosta von Trock, er wünschte, daß man durch einen kurtzen Weg den Waffen-Stillstand schliessen-

sen, und zugleich den Ort, wo die Lager unter währenden Stillstand campiren solten, ausmachen möchte. Der Herr Feld-Marschall erwehlte vor die Sächsische Armee den Ort zwischen Golomb und Lemczycz, die Deputirten nahmen es ad referendum an ihre Marschälle an; nachmals ward die Restitution der Königl. Oeconomie reguliret. Hierauf urgirte der Starosta von Belcz wieder die Evacuation von Zamosc und Lemberg. Nachdem nun verschiedenes wegen Wegnehmung solcher Festungen hin und wieder proponiret worden, so sagte endlich der Herr Feld-Marschall, daß er gar nicht entgegen wäre, daß beyde Festungen nicht solten geräumet werden, er verspräche es vielmehr hiemit im Nahmen Ihrer Königliche Majest. Allein die Frage wäre: zu welcher Zeit solche Evacuation geschehen solle? Denn in dem Plan, welcher in Dantzig pro fundamento dieses Tractats gemachet worden, stünde, daß der Ausmarsch derer Sächsischen Trouppen nach getroffenen Vergleich und nicht Waffen-Stillstande geschehen solte? Und da er in Obacht genommen, als wenn damit der zu Dantzig gemachte Plan gleichsam in Zweifel gezogen werden wolte, so müßte er hierunter Gewißheit haben: Und wie man Königlicher Seits die Versicherung wegen Evacuation der Trouppen und Unterbleibung der Contributionen gegeben, also müßte man ihrer seits auch versichert seyn,

1. Der Eliberation des Königs von der Last des Krieges; denn dessentwegen wären die Trouppen auf der gantzen Republic Begehren ihr zu Hülffe gesandt, und ohne von dieser Verbindlichkeit zum Kriege befreyet zu seyn, hätten Se. Königl. Maj. sie nicht heraus ziehen können.

2. Wegen Aufhebung der Confœderation.

3. Daß dergleichen Verwirrung, als die jetzige wäre, nicht weiter wider das Gesetze der Majestät und Freyheit geschehen möchte. Worauff dasjenige, was in Dantzig unter Mediation ihrer Czaar. Maj abgehandelt worden, einmüthig zum Fundament des Tractats gesetzet wurde.

Der Woywode von Trock brachte hierauf die Evacuation der Festungen wieder aufs Tapet, und sagte dabey, es würde hieraus Ihrer Königl. Maj. gute Intention, die Sache aufs schleunigste beyzulegen, und der Herrn Gevollmächtigten guter Wille erhellen. Der Herr Bischoff legte endlich seine Instantien wegen Evacuirung derer Oerter bey dem Feld-Marschall ein, und bath hierinnen ein Document Königlicher Clementz zu geben. Der Herr Feld-Marschall erklärete hierauf, nach einer kurtzen mit dem Herrn Bischoff besonders, und nachgehends mit Zuziehung des Herren Mediatoris gehaltenen Unterredung, daß Lemberg bey Anfang des Waffen-Stillstands solte abgegeben werden, Zamosc aber müßte, biß

auf weitere Königliche Resolution bleiben, doch unter den 2. Bedingungen,

1. Daß in denen evacuirten Oertern auch von der Gegenseite keine Guarnisonen seyn solten.

2. Daß keine Revange von Seiten derer Confoderirten in solchen Oertern vorgenommen würde. Worauf der Starosta von Belcz sich bedanckte, und auch wegen Zamosc um künfftige Resolution bath.

Nachgehends wurde auf der Conföderirten Ansuchen accordiret, Commissarien auszusetzen/ die Verification derer Depositorum, und derselben Specification, ratione desjenigen, was in denen Festungen noch befindlich wäre, zu verfertigen. Hierauf bath der Chelmische Unter-Cämmerer, daß die in Verhafft genommene Edelleute möchten dimittiret werden, und der Herr Feld-Marschall versprach, auf Interposition des Herrn Bischoffs, die Edelleute und andere, so keine Soldaten wären, ohne Ansehung ihres Standes, Mann vor Mann gegen gemeine Soldaten auszuwechseln. Schließlich wurden zu Gewinnung der Zeit gewisse Deputirte von denen Conföderirten benennet, um mit denen Königl. Gevollmächtigten den Entwurff des Waffen-Stillstandes zu concertiren und zu verabreden.

Am 24. dito übergaben die Königl. Herren Gevollmächtigten denen Conföderirten gewisse Puncte, und zwar

1. Wegen Aufhebung der Feindseeligkeiten und Contribution.

2. Wegen der ratione der Restitution der Litthauischen Oeconomien und Zölle vom Litthauischen Marschall zu gebenden Ordren.

3. Wegen der Fertighaltung des Courirs, obige Ordres wegzubringen.

4. Wegen einzugebender Specification derer Oerter, wo die Cron- und Litthauische Armee campiren solte.

Worauf der Conföderirten Deputirte, nach gepflogener Deliberation zu antworten versprochen. Hiernechst communicirten dieselben denen Königl. Herrn Gevollmächtigten ein Project zum Waffen-Stillstande, worinn die Evacuation von Zamosc auf den ersten Tag des Waffen-Stillstandes fest gesetzet wurde; diese aber refusirten solches ohne Königl. Ordre einzugehen, nahmen es jedoch ad deliberandum an.

Am 25. Ejusd. sandten die Königl. Herren Gevollmächtigten denen Deputirten von den Conföderirten ihre letzte Resolution wegen des Entwurffs zum Armistitio zu, und diese hingegen jenen das ihrige, worüber man

man aber selbigen Tages nicht hat eines werden können. Eod. kam auch die Gemahlin des Cron-Groß-Feldherrn zu Lublin an.

Am 26. Dito waren die zu Errichtung des Waffen-Stillstandes abgeordnete Personen bey denen Herren Gevollmächtigten, und concertirten daselbst den endlichen Entwurff zum Waffen-Stillstand, worauf er allerseits Principalen zugeschickt wurde. Eod. reiseten des Woywoden von Reußland, des Cron-Referendarii, wie auch des Stranicks Coronn: Gemahlinnen, auf dießfalls von denen Conföderirten geschehene Intimation von Lublin ab.

Den 27. Ejusd. wurden in der Session die ersten Articul des Waffen-Stillstandes vorgelesen, und bekamen ihre Richtigkeit. Der 7. Articul, welcher von der Immunität der Königl. Oeconomien und Zölle handelte, ward nach vielen beyderseitigen Contradictionen biß auf die letzte ausgesetzt. Der 8. von der Evacuation der Stadt Lemberg handelnde Articul kam auch zu seiner Richtigkeit; Wobey die Deputirten derer Conföderirten erinnerten, daß man die Gefangenen ohne Auswechselung extradiren möchte, weil sich der Commendant auf Discretion ergeben, und sie dessentwegen nicht vor Gefangene gehalten werden könten. Man erklärte ihnen aber auf Königl. Seite, was es hiesse, sich auf Discretion ergeben. Hierauf drang der Starosta von Belcz abermal auf die Evacuation von Zamosc, auf welches Begehren sich die Königl. Gevollmächtigten erklärten: Daß Königl. Maj. aus angebohrner Clementz darein consentiret, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Conföderirten gleiche Willfährigkeit bezeigen, und daß, wie die Adlichen, also nicht minder die Königl. Güter von allen Abgaben frey seyn solten; Solchenfals solte es mit Zamosc ebenfalls seine Richtigkeit haben. Besagte Conföderirten nahmen solches ad referendum an, indessen aber wurden die andern Puncte alle accordiret, und beschlossen am folgenden Tage den Waffen-Stillstand zu unterschreiben. Weil aber von den Litthauischen Marschall, an welchen die Litthauer ihre Prætensiones ergehen lassen, noch keine Antwort zurücke kommen/ so ward die Unterschrifft wegen Erwartung sothaner Antwort ausgesetzet. Die Conföderirten liessen darauf denen Königl. Herren Plenipotentiariis hinterbringen, daß sie zum Unterschreiben parat wären, nur die Herren Litthauer, so diesen Krieg nicht fühleten, streueten aus Eigennütz diese Dilation ein; worauf die Königl. Herren Gevollmächtigten protestirten, daß sie an diesem Unheil weder heimlich und öffentlich Schuld hätten, die aber, so daran Schuld wären, würden es vor dem darunter leidenden Volck und gegen GOtt zu verantworten haben, indessen aber ein ieder des Königs Inclination zum Frieden erkennen.

Am 28. dito war Sonntag, und den 29. pasſirte wegen des eingefallenen Festes und der Commiſſarien Reise nichts in publicis.

Am 30. dito, als welcher Tag wegen der von den Litthauern gemachten Difficultæten ohne etwas vorzunehmen abgieng, übersandten die Königl. Herren Gevollmächtigten dem Herren Mediatori einen Extract von der Ausgleichung von Litthauen, die Königl. alten Zölle betreffend, nebst unwiedersprechlichen darinn angeführten Rationibus des Rechts und der Possesſion Ihrer Königl. Maj. damit besagter Herr Mediator, daß die Litthauer sich ohne Grund widersetzten und gedachte Zölle prætendirten, selbst erkennen, und ihnen ernstlich repræsentiren möchte, auf daß diese, wegen ihres Privat-Interesses, die Unterschrifft des Waffen-Stillstandes, als von welchem das Soulagement des Volcks dependirte, nicht verzögerten. Nach Erhaltung solches Extracts und der dabey annectirten Rationen, hat der Herr Mediateur denen Litthauern hierunter die in der übergebenen Schrifft befundene Billigkeit zu remonstriren, und sie zu Unterzeichnung des Waffen-Stillstandes anzumahnen versprochen. Eod. reisete auch die Gemahlin des Cron-Feldherren zu ihrem Gemahl nach Lenczna ab.

Den 1. Julii ließ der Herr Mediateur denen Königl. Herrn Gevollmächtigten zu wissen thun, daß die Litthauer bey ihm wären, und sich mit ihm wegen der Zölle bereden wolten. Die Königl. Herren Plenipotentiarii antworteten: Es bliebe bey denen dem Herren Mediatori communicirten Raisons und daher deducirten Königl. Gerechtsamen, als wovon sie nicht abgehen könten, und daß, wenn die Herren Litthauer den Waffen-Stillstand auf diesen Fuß unterschreiben wolten, sie sich willig einfinden würden; Die Litthauer declarirten im Gegentheil, sie könten darein nicht willigen, und baten man möchte diese Sachen biß zum Reichs-Tage aussetzen. Nach Mittage erhoben sich die Königl. Herren Plenipotentiarii selbst zum Herrn Mediatori, und sagten demselben, daß sie bereit wären, den Tractat wegen des Waffen-Stillstandes nach dem concertirten Project zu unterzeichnen, ersuchten dabey selbigen den andern Theil durch seinen Secretarium auch darzu einladen zulassen.

Der 2. dito wurde mit Continuation des Stillstands-Wercks zugebracht, und die Herren Commiſſarii reiseten zu Schlichtung des streitigen Articuls nach Lenczna ab.

Den 3. Ejusd. kam bey dem Congreß die Post an, daß da eine Litthauische Parthey von 4000. Mann unter Commando des Brigadiers Wazowsky, den Printzen von Weissenfels, so ohngefehr 1200. Mann

bey

bey sich gehabt, hinter Tomaszow unter Dobroczym die Passage wehren wollen, es beyderseits zu einem blutigen Gefechte kommen, wobey die Litthauer, nachdem sie 3. Attaquen mit guter Resolution formiret, endlich mit ansehnlichem Verlust sich zurücke ziehen müssen der Brigadier Wazowsky aber im Nachhauen tödlich blessiret und gefangen nach Zamosc gebracht worden, endlich aber gestorben sey, welchen Weg alles Fleisches auch viele der Vornehmsten bey diesem Commando gewesenen Polen genommen hätten. Hierauf kamen die Litthauischen Herrn Deputirten vor und Nachmittags zu den Königl. Herren Gevollmächtigten, mit der Erklärung: Daß sie den Waffen-Stand ungeändert unterschreiben wolten. Nur ersuchten sie Ihre Königl. Maj. um die Gnade, daß ihnen, wegen desjenigen, so sie währender Confœderation aus den Litthauischen Zöllen erhoben, keine Rechnung abgefordert werden möchte, so ihnen auch, Nahmens Ihro Königl. Majestät accordiret ward.

Den 4. Julii wurde der allgemeine Waffen-Stillstand unterschrieben, und durch ein Supplement ein und anderer darinn enthaltener Punct erläutert, folgends unter Trompeten- und Paucken-Schall publiciret. Was nun dessen eigentlicher Innhalt gewesen, das kan man aus nachstehenden in lateinischer Sprache concipirt- und unterschriebenen hier aber ins Teutsche übersetzten Puncten ersehen:

Nachdem man sich unter beyden, wegen der Friedens-Tractaten beysammen befindlichen Partheyen, wegen eines allgemeinen Waffen-Stillstandes verglichen, so sind hierauf folgende Articul geschlossen, und zu Lublin am 4. Jul. Anno 1716. unterschrieben worden:

I. Zwischen allen, wes Nahmens und Würden seyenden Armeen beyderley Theilen, wird die biß anhero währende Feindseeligkeit würcklich und in der That aufhören, von dato und Unterschrifft dieses Vergleichs an, und zwar in Klein-Polen binnen 6. in Groß-Polen und Preussen aber binnen 12. und im Groß-Hertzogthum Lithauen binnen 15. Tagen, worüber zulänglicher Befehl ergangen, von allerseits Theilen, und wird alles doppelt unterschrieben, und durch Staffetten an alle associirten von beyden Theilen geschickt werden.

II. Alle Contributiones und alle Fourage, so genannte Podwoden und andere Extorsiones, sie haben auch Nahmen wie sie wollen, sollen durch das gantze Königreich Polen und Groß-Hertzogthum Lithauen ohne Ausnahme einiges Orts, Provintz und Stadt, würcklich gantz und gar aufhören; und sollen deßwegen Krafft dieses Vergleichs keine Exequirer geschickt,

vielweniger solche, als Contributions- und Proviants-Reste gefodert werden.

III. Und weilen beyderseits Armeen, so wohl im Marsch, als in Lagern, von ihren eigenen Mitteln zu leben schuldig seyn, und also deßhalb gar nichts zu fodern haben, als wird der Kauff und die Provision der nöthigen Victualien vor Geld in denen herum gelegenen Oertern frey seyn / doch ohne willkührliche Ansetzung des Werths, sondern wie sie sich mit den Verkäuffern vergleichen, also soll es ohne Gewalt und Unrecht bezahlet werden, und sollen die Armeen mit blossem Graß vor ihre Pferde vergnügt seyn, an Ort und Enden wo sie stehen, welche sie nach Belieben nicht verändern können, so lange das Graß zulänglich.

IV. Da aber Mangel des Grases und anderer Lebens-Nothdurfften beyderseitige Armeen zu Veränderung der Oerter nöthigen solten, soll es mit vorheriger Nachricht davon geschehen, keinesweges aber nach Lublin zu, sondern vielmehr weiter zurücke.

V. Wann einige Klagen währenden Stillstandes zwischen Soldaten und Partheyen vorfielen, so soll dem Beleidigten von denen Commendanten Recht und Gerechtigkeit ertheilet werden. Solte aber solches nicht geschehen, so hat der Mediator die Macht, solche Klagen beyzulegen, oder die Justitz, an statt dessen, der solches sonst thun solte, zu administriren.

VI. Weilen gegenwärtiger Waffen-Stillstand auff Treu und Glauben um dadurch den Frieden zu befördern, auffgerichtet worden, als wird hierdurch zugleich vorgebauet, daß unter dessen Faveur von einem oder dem andern Theil keine neue Abfälle, oder Vergrösserung der Läger erfolgen, noch der eine Theil den andern durch unzuläßige Correspondentzen schwäche, oder ihm Schaden verursache, so wohl in denen Woywodschafften, als in denen Armeen, wie auch unter Personen.

VII. Sollen die Taffel-Gelder des Königs, aus allen Oeconomien und Zöllen von jedermañ unbeschädigt bleiben, doch ohne Nachtheil der Gerechtsamen des Hochgebohrnen Herren Sapieha, Truchsessen des Groß-Hertzogthums Lithauen, und aller andern daselbst befindlichen Einhaber; Es soll auch von selbigen à dato gar keine Contribution eingefodert werden, ausgenommen die ordentliche Steuer vor die Republic, und sollen die Oeconomischen Güter, nahmentlich aber die alten Zölle im Groß-Hertzogthum Lithauen, biß zur Decision eines Reichs-Tages / denen Adlichen Administratoribus, jedoch, daß sie dafür gnugsam gesessen seyn, übergeben werden.

VIII. Ihre Königl. Maj. haben, zu Bezeugung dero wahren und auf-

auffrichtigen Eifers zu Wiederherstellung des Friedens, durch Ihre Gevollmächtigten erkären lassen, daß die Sächsische Besatzung aus der Stadt Reusch-Lemberg an demselbigen Tage, da der Stillstand der Waffen in Klein-Polen seinen Anfang nehmen wird, ausmarschiren soll, mit Uberlassung des Zeughauses in dem Stande, wie es sich zur Zeit der eroberten Stadt befunden, ausgenommen Pulver und Bley, so hierunter nicht begriffen. Es sollen auch alle Deposita in den Klöstern und bey den Bürgern, so wol in- als außerhalb der Stadt unberührt verbleiben; Auch niemand in die Stadt kommen, biß der Extract zu Ende und unterschrieben. Es wird auch die Stadt bey ihren Privilegien und alten Gebrauch verbleiben, und unter keinem Titul, oder Prætext, weder das Universum noch auch besondere Personen von beyderseits Theilen bekräncket werden.

IX. Und damit Ihrer Königl. Maj. väterliche Gnade, auch Vorsorge, um die gemeine Ruhe wiederum herbey zu bringen, desto klärer werde / so soll die Festung Zamosc von der Sächsischen Besatzung verlassen werden, an eben dem Tage, wie bey vorhergehendem Articul von Reusch-Lemberg gemeldet. Es sollen auch die Deposita, die nach vorhergegangener Commission und Untersuchung also befunden / denen Eigenthümern wieder zugestellet werden. Die Stücke sollen allda verbleiben, und die Vestung, ohne Hereinlässung einiger von beyden Theilen im Stande gelassen werden. Das Proviant zu Unterhaltung der Sächsischen Soldaten, so bereits erkaufft, oder annoch erkaufft wird werden, soll mit aller Sicherheit ins Lager unter Golomb geführet werden.

X. Damit aber aller Orten vollkommene Sicherheit sey, so wohl in Häusern der Geistlichen, des Adels, der Bürger und jedes Standes, sowohl im Handel und Wandel, auch Ablauffung der Posten 2c. so soll eine jede Obrigkeit deßhalben überall scharffe Justitz administriren, nach denen Gesetzen und Statuten des Königreichs.

XI. Durch diejenige Festungen, Städte und Flecken, so die Sachsen besetzt behalten, soll einem iedem, ausgenommen denen Gewaffneten, oder sonst wegen Feindseeligkeit Verdächtigen, die freye Passage erlaubet seyn. Es soll aber von ihnen keine Contribution, noch sonst etwas anders gefodert werden, auch alle Deposita unberühret bleiben.

XII. Währendem diesem Stillstand soll keine Festung, sie sey fertig oder neu angefangen, von beyden Theilen gemachet werden, sondern in dem Stande verbleiben, wie sie anietzo befunden wird.

XIII. Zeit dieses Waffen-Stillstandes, sollen die Deposita, welche aus denen Festungen, Klöstern und Kirchen genommen worden, ingleichen kei-

keine der Republic und Privat-Personen zustehende Artillerie und Ammunition, Proviant und Viehe noch einige Innwohner aus dem Königreich Polen und Groß-Hertzogthum Lithauen geführet, auch alles, was von dato des angefangenen Waffen-Stillstandes an weggenommen worden, denen Prætendenten, nach dem Lauff des Rechts wiedergegeben werden. Was aber vor Deposita aus dem Reiche hinaus geführet worden, dieselbe sollen so lange unversehrt und gantz beysammen bleiben, biß sie ihren Besitzern wiedergegeben werden. Und das vorgemeldter Waffen-Stillstand und vorherstehende Articul durch alle Woywodschafften, Districte, Städte, Parochien und alle Oerter publiciret werde, solches wird hiermit denen Feld- auch andern Cron-Officirern ernstlich anbefohlen.

Fürst Gregor Dolhorucki.

Constantin Szaniawski, Bischoff in Kujavien und Pommern, Ihro Königl. Maj. Gevollmächtigter.

Johann Heinrich Flemming, Ober-Stallmeister des Groß-Hertzogthums Lithauen, Ihrer Königl. Majestät Gevollmächtigter.

Joseph Potocki, Starosta von Belcz, Commissarius zu denen Tractaten.

Frantz Pradzevvski, Starosta von Wschowa, Commissarius zu denen Tractaten.

Casimir Oginsky, Woywode von Trock, und des Groß-Hertzogthums Lithauen Commissarius zu denen Tractaten.

Nicolaus Olszanski, Fähndrich von Vollhinien, Commissarius.

Adam von Ponin Poninsky, Starosta von Babimost, Commissarius zu denen Tractaten.

Anton Novosielski, Castellan von Novogrod, des Groß-H. Lithauen, Commissarius zu denen Tractaten.

Casimir Stecki Fähndrich und Marschall von Kiow, Vice-Starosta von Zator und Wlodomir.

Frantz Poninski Starosta von Copaniec, Commissarius zu denen Tractaten.

Georg Sapieha, Truchses des G. H. Lithauen, Commissarius zu denen Tractaten.

Thomas Johannes von Romanow Romanowski, Unter-Cämmerer, General-Marschall der Chelmischen Landschafft, und Commissarius zu denen Tractaten.

Frantz Mielzynski, Sohn des Castellans zu Srems, Commissarius zu denen Tractaten.

Gregor Kotowitz, Jägermeister des G. H. Lithauen, Starosta zu Grodno, Commissarius.

Ni-

Nicolaus in Kossaki Kossakowski, Fähndrich und Marschall der Woywodschafft Lublin, Commissarius.

Johannes von Szcregiovv Tretzer, Burggraff zu Cracau, Secretarius der General-Confœderation und Commissarius zu denen Tractaten. mpp.

Vladislaus Krzyzkowski, Włodomirischer Truchses, Commissarius von der Cron-Armee.

Carl Wyzycki, Vice-Præfect. im G. H. Lithauen, Commissarius von der Cron-Armee.

Andreas Kozycki, Obrist-Lieutenant bey der Cron-Armee und Commissarius von selbiger, mpp.

Johannes de Campo Scypion, Starost des Lidischen Districts, Commissarius zu denen Tractaten.

Christoph, Graff von Backszty Zawisza, Commissarius zu denen Tractaten von wegen des Groß-Hertzogth. Lithauen.

Andreas Turlay Trockischer Landschreiber, und Commissarius des Groß-Hertzogthums Lithauen.

Nicolaus Sulistrowski, Oßmianischer Unter-Truchses, Commissarius des Groß-H. Lithauen.

Stephan Michael Haraburda, Jägermeister der Woywodschafft Novogrod Commiss. des G. H. Lithauen zu denen Tractaten.

Lucas Baranowice Struinick Polny des G. H. Lithauen, Fähndrich zu Grodno, Commissarius von der Armee des G. H. Lithauen.

Stephan Czacki, Jägermeister in Volhinien, Starosta von Medin, Obrister bey der Armee des G. H. Lithauen und Commissarius.

Ignatius Sadowsky, Sloniwensischer Starosta, Commissar. von der Armee des Groß-Hertzogthums Lithauen, mpp.

Den 5. Julii brachte man den gantzen Tag mit Depechirung der Notificationen und gehörigen Ordres an die differente Corps und Partheyen beyderseits Armeen zu; Wobey denn jedem nachdrücklich eingebunden ward, daß sie, ohnerwartet des zu Publicirung des Waffen-Stillstandes in jeder Provintz angesetzten Termins, so gleich nach Empfangung der Ordres, alle fernere Hostilitæten einstellen, und von allen Exactionen sich enthalten solten.

Am 6. dito, wurde das Tribunal zu Folge der letzten Limitation wieder gehalten, und also die Fortsetzung des Friedens-Congresses, biß sich das Tribunal wieder auf einige Zeit würde limitiret haben, ausgesetzet. Der nur letzlich angekommene Haus-Prælat des Herren Primatis, Herr Robielski aber, gieng erst selbigen Tages zu denen Confœderations-Marschällen nach Tenczycz ab, selbigen die Immunität der geistlichen Güter zu recommendiren, damit sie von denen confœderirten Trouppen nicht mehr über die Gebühr mit genommen werden / sondern vielmehr des Beneficii des Waffen-Stillstandes zu geniessen haben möchten. Wesfalls der Bischoff von Cujavien demselben auch Recommendations-Schreiben an die Marschälle mitgegeben.

Am 7. Ejusd. wurde das Tribunals-Gerichte aufgehoben, und endlich am 8. dito biß auf den 5. Augusti limitiret; die Confœderations-Commissarii aber begaben sich zu denen Marschällen nach Leneczycz, um nähere und Essential-Instructiones zu bevorstehenden Friedens-Tractaten einzuholen.

Am 9. 10. und 11. dito wurden die Provincial-Sessiones wegen der angestellten Tractaten gehalten, wobey sich aber die Lithauer gar nicht mit den Polen vereinigen kunten, so daß man solche aufschub, mit dem expressen Vorbehalt, daß sie nicht eher reassumiret werden solten, als biß die Lithauischen Deputirten völlige Ordres wegen Cedirung der Königl. Oeconomien und Zölle würden erhalten haben. Mittlerweile wurde über die Commissarien von denen Confœderirten, so den Ravischen Tractat privata autoritate unterschrieben, das Kriegs-Recht gehalten, es erschien aber niemand als der Herr Ramowski, welcher sich mit einem Eyde purgiren solte, daß er von denen Sachsen keines weges mit Gelde bestochen worden.

Den 12. 13. und 14. dito wurden keine Sessiones gehalten, weil die Commissarien noch nicht von Lenczna zurücke gekommen, allwo sie sich, ihrer Propositionen halber unter einander berathschlaget, ob sie solche Punctweise oder insgesammt vorstellen wolten.

Am 15. Ejusd. liessen die Confœderirten ihre Postulata durch den Chelmischen Unter-Cämmerer, Herren Romanow dem Herren Mediatori übergeben, mit Bitte, daß ermeldter Printz die Königl. Herren Commissarios auch ersuchen möchte, ein gleiches zuthun: Es lauteten aber selbige in der Teutschen Ubersetzung, wie folget:

JEsus, Maria, Joseph wollen gesegnen!

DJe Conditiones zu dem, wolte GOtt glücklich zu Ende zubringenden, zwischen Jhro Königl. Maj. Augusto dem II. und der confœderirten Republic von der Cron- und Groß-Hertzogthum Lithauen, in Lublin auf den 12. Junii einfallenden Tractat so in Lenczycz, den 14. Julii 1716. entworffen worden, seyn diese:

1.

GLeichwie in unserm Catholischen Reiche der erste Eifer bey der heil. Cathol. Religion ist, also ist auch das derselben zugefügte Unrecht, selbige zu vindiciren und zu beschützen in unsern Hertzen das erste Motiv, derohalben müssen die dem heil. Orthe zu Czenstochovv mit Aergerniß der Völcker und Nachtbaren verursachte Gewaltthätigkeiten und grosse Schaden compensiret, das Getraide, Geld und Vieh / so theils mit Gewalt, theils Pfand-weise genommen ist, restituiret werden. Der Staroste Bogustavvski, als Invasor und Oppressor dieses Orths und so wohl anderer darzu gehörigen Güther, als auch derer in dortigem Novität vorhandenen Personen, müssen von Jhro Königl. Majest. weder in- noch außer dem Reiche einige Protection haben, sondern vielmehr vor der Republic Gerichte gestellet werden, consequenter muß denen geplünderten Kirchen, wo nicht allein das geweyhete und Kirchen-Ornat, sondern auch die heilige Ciboria selbst durch räuberische Hand entheiliget worden, ingleichen für die geistlichen Nonnen und Kirchen-Bediente eine völlige Satisfaction erfolgen, so wohl in Restitution der Recompensation, als auch Bestraffung derer an solchen Schandthaten schuldigen Personen, und zwar, daß solches alles exequiret werde.

2.

Die zur ketzerischen Devotion in denen Städten und Flecken, Dörffern und Höffen theils reparirte, theils wehrender Regierung Jhr. Königl. Majest. neu angelegte Kirchen müssen durch Delegirte von der Republic oh-

ne eintzige Verhinderung demoliret, und bey capital-Straffe keine mehr repariret werden, ausser diejenigen, so vermöge der Constitution erlaubet sind.

3.

Eine gäntzliche Evacuation der Sächsischen Trouppen müsse längstens innerhalb 2. Wochen von dato des angefangenen Tractats erfolgen, welche Trouppen an dem Orth, wo sie sich ietzo befinden, ihren March den nächsten Weg nach denen Schlesischen und Sächsischen Gräntzen zunehmen gehalten seyn, ohne weiter in Polen und Lithauen zu gehen, und weder das geringste auser dem Grase zu prætendiren, noch die Lande geistl. und Königl. Güter worinne zu aggraviren, ingleichen auch nirgend Podvvoden zunehmen, und keine Fourage noch Getraide abzumachen, welches, wenn es geschehen solte, Ihro Königl. Majest. den verursachten Schaden auf künfftigen Reichstag, gel. GOtt, de proprio zu compensiren gehalten sind, wie denn Ihro Königl. Maj. weder diese noch andere fremde Trouppen in Polen einzuführen, anietzo eine Assecuration von sich stellen müssen, mit der grossen Versicherung der Republic, ja auch sub conditione permissæ evinculationis ab obedientia.

4.

Ein Reichstag zu Pferde müsse aufs fördersambste unter Direction deß Herrn General Marschalls von der Republic sub Confœderatione determiniret werden, welche unter dessen Regierung, im Fall der Reichstag zurissen würde, wieder aufgemuntert werden muß. Auf diesem Reichstag müssen Ihro Königl. Maj. die Pacta conventa beschweren cum conditione liberæ evinculationis ab obedientia, im Fall sie denenselben worinnen nicht nachkommen solten, und haben selbige auch Ihro Königl. Majest. die Königin anhero hohlen zulassen, die fremden hingegen zu removiren / um der Straffe GOttes so wohl vor sich, als des gantzen Königreichs zu entgehen; Beyde Königl. Maj. aber müssen die heil. Cathol. Religion öffentlich exerciren und bekennen, secundum fundamentum Legum & nexum Pactorum conventorum.

5.

Der Actus der Tarnogrodischen Confœderation, wie auch der Hybernen und Zastugovveg Commissionis nebst denen sancitis müssen ohne alle Hindernisse expediret, approbiret und effectuiret werden, ja noch Ihro Königl. Majestät die Confœderation beschweren, daß Sie solche mainteniren und nichts wieder selbige vornehmen wollen; Im Gegentheil aber

müs-

müssen alle andere Universalia und übrige der Republic schädliche Gebürden, von wem sie auch seyn mögen, worunter auch der Rawische Tractat, verbrandt werden.

6.

Die in Cracau / Wisnic, Lemberg, Sendomir, Zamosc und andern particulier Orthen und Dörffern weggenommene Deposita; theils in Summen, theils in Mobilien müssen ihren Possessoribus unverletzt restituiret und die violirten aber compensiret werden, ingleichen muß auch das von denen Speichern und Schiffen genommene Getraide, auch die vorenthaltene Schiffe wiedergegeben werden, nicht minder die grosse und über 2. Millionen betragende Deposita des Herrn Starosten von Sendomir, so in Wisnic ausgegraben, und nebst denen metallenen Stücken und Pferden über die Gräntze weggeführet worden, unverletzt zurück gestellet werden.

7.

Die aus denen Vestungen und Zeughäusern weggenommene auch theils über die Gräntze gebrachte Stücke und Ammunitiones müssen eben denenselben in pleno numero Zeit von 4. Wochen wieder gegeben / in Ermangelung derselben aber andere an deren statt, von eben dem Preiß und Wichtigkeit der Republic wieder restituiret werden; Hiernechst werden Ihro Königl. Maj. auch der Republic geschenckte und in Memel gelassene Stücke, wie auch das von dem Cracauer abgebrandten Schloß weggenommene Blech, zu eben der Zeit, entweder an die von der Republic oder der Cracauer Woywodschafft designirte Commissarien abgeben.

8.

Die aus dem Cron-Schatz weggenommene Kleinodien und Archivà Regni müssen denen Commissariis der Republic nach dem Register abgegeben werden.

9.

Der durch Abbrennung der Dörffer, Plünderung adelicher Höfe, Fouragirung und Erpressung der Contribution die gantze Zeit über verursachte grosse Schaden muß compensiret / denen prætendirenden restituiret, die Autores aber stante Tractatu nach Lublin gestellet, arrestiret, und cum instante executione gerichtet werden. Die Tribunals- und Gerichts-Acten, von wem sie auch immer weggenommen seyn, insonderheit die in Racolad genommene Acta und Deposita müssen restituiret, wie auch die zur Straffe dem Herrn Palatin von Smolensko genommene 10000. Tympffen wieder gegeben werden.

10.

Die Herren Palatins von Rusland, Starnkovvsky, Urbanovvsky, Woicins, und andere hohe Edelleute, welche prius captivati, antequam jure victi, und theils im Reich, theils ausserhalb demselben, auf das genauste gefangen gehalten werden, müssen mit Restitution ihrer Ehre und ohne eintzige Prætension oder Assecuration loß gelassen werden, ingleichen muß auch der Obriste Karczenski nebst seinen gefangenen Officiers und Gemeinen mit Satisfaction deß Herrn Obristen Ehre loß gelassen werden.

11.

Andere Herren und würdige Personen, welche prætextuose ad sinistram delationem arrestiret worden, und an ihrer Ehre und Fortun Schaden leiden müssen, müssen eine sonderbahre Satisfaction haben, als da ist der Herr Podstolli von Litthauen, so mit Verletzung der Kirche zu Krasnistovv, ohne Ansehen seiner Würde, aufs gewaltigste genommen und weggeführet worden, und zuletzt eine Versicherung an Ihro Königl. Maj. in perniciem libertatis gentis von sich zustellen gezwungen worden, muß diese Schrifft wieder zurück haben. Ingleichen muß der Herr Starosta Kopanicki, welcher aus seinem Hause weggenommen und unschuldig sequestriret worden, für diese Verletzung seiner Ehre und Schaden an der Fortun, aber von Ihro Königl. Maj. nur durch Entschuldigung eines Versehens consoliret worden, eine gebührende Satisfaction in summo desiderio haben.

12.

Die in ihren Häusern aufs grausamste getödtete Herren Castella, Biecki, Turski, Sembicki, Malachovvski, und viele andere Edelleute müssen per Justitiam ex Autoribus und Satisfactionem debitam vindiciret werden.

13.

Die Leute, Poln. Regimenter und Fahnen, so wieder die Republic dienen, müssen sonder einige Protection unter das Commando des Herrn Marschalls gegeben, ingleichen unsere in Sächsischen Diensten stehende Bauren alle frey gelassen werden, welches so wohl an verschiedenen Orthen, als auch bey der Armee publiciret werden muß; es sollen auch so gar diejenigen, welche durch die Herrn Generals Lutzelbourg, Seidlitz, Goltz, Lacommeri, und andere, aus dem Reich weggeführet und verkaufft worden, entweder restituiret, oder das für selbige erhobene Geld wieder gegeben werden.

14. Der

14.

Der Herr Ribinski, als ein Feind des Vaterlandes, muß von Ihro Königl. Majest. keine Protection haben, von allen Chargen und Functionen removiret, die andern aber wie der Mir mit seinen Officiers als Sclaven und Unterthanen der Republic, ingleichen la Motte, als nächtlicher Uberfaller der Edelleute, Plünderer, Mordbrenner, Räuber, Bauern-Aufwigler, wie nicht minder Derengovvski, Limont, Gorecki, Seidliz, Karnot, Steffens und andere mehr an den Herrn General Marschall der Republic Gerichte ausgelieffert werden.

15.

Wegen der Feldherrn Charge und anderer Ministrorum muß eine behörige Circumscription von der Republic gemacht werden, und soll niemand ex ordine Senatorio (ausser den Herrn Woywoden von Cracau und Herrn Woywoden von Lublin, in regard ihrer sonderbahren Meriten) ein Regiment haben, welches Recht diesen beyden Herren doch nur ad Dies vitæ dienen wird, die andern hier auch anwesenden Herren aber müssen die Regimenter zur Disposition der Republic übergeben, nach vorgegangenem Calculo der erhobenen port und deren Restitution.

16.

Kein Sachse müsse weder zu einiger Würde und Ministerio in Königreich, noch in beyden Armeen zu einiger Charge admittiret werden, auch keiner fähig seyn, quocunque jure & prætextu, einige Starostey, Königlich Gut, Oeconomie, Zoll, Saltz-Gruben und andere Güther, so wohl in der Cron als Litthauen zu administriren, auch kein anderer noch Jude sub libera captivatione cuicunque concessa, es sollen auch in Ihro Königl. Maj. Collegio nicht mehr als 6. Personen seyn, welche sich aber in das Interesse des Königreichs und deß Groß-Hertzogthums Litthauens nicht zu meliren haben, das Commissariat aber und dessen Nahme soll gar aufgehoben seyn, ingleichen auch das vocabulum camera.

17.

Der zur Ubernehmung der jetzigen wider die jura Reipublicæ lauffenden Administration in den Wielicker und Bochn'schen Saltzwercken destinirte Commissarius, Herr Staroste Kovvalski müsse an der Untersuchung derer allda verursachten Schäden gar nicht gehindert werden, um von deren Zustande auf dem Reichstag behörige Information geben zukönnen, jedoch ohne einige Præjudiz Ihr. Königl. Maj. Einkünffte, so wie sie zur Zeit König Johannis gewesen sind.

18.

Der durch einen gewissen Reina, Vermöge so vieler Constitutionen und Approbation erlaubte, anietzo benommene Gebrauch deß Saltzes im Dorff, Svvieczy Kunigunda genandt, dem Herrn Lubomirsky zugehörig, muß demselben zurück gegeben werden.

19.

Die Cron-Zölle, und andere deß Königreichs und Hertzogthum Litthauens Einkünffte (ausgenommen den alten zur Decision deß Reichstags aufgehobenen Zoll in Litthauen) müssen so lange in Besitz der Confœderirten Republic verbleiben, biß beyde Herren Schatz-Meister den Calculum, auch von der Zeit an, da das Interregnum promulgiret gewesen, werden gezogen haben, das denen Edelleuten von so langer Zeit her zukommende Fasten-Saltz muß so wohl das zurückbehaltene, als auch das in Zukunfft gebührende richtig ausgegeben werden.

20.

Die zum besten der Republic von dem Herrn General Marschall aus eigenen Mitteln aufgewandte Kosten müssen restituiret werden, dessen mit keiner Feder zu beschreibende Merita aber werden Ihro Königl. Maj. recommendiret, wohin auch die Arbeit und grosse Fleiß des Herrn Secretarii der General-Confœderation remittiret wird; iedoch werden die demselben genommene 24. Mill. Tympffen restituiret; zu eben diesem Königl. Respect gehöret auch der für das Publicum eyfernde Herr Marschall von Litthauen, und Herr Secretarius von selbiger Provintz.

21.

Der Herr Marschall, Substitut, Regimentarius, und die gantze dem Vaterland treu dienende Armee wird gleichfalls den geziemenden Egard und Recompens von Ihr. Königl. Maj. haben.

22.

Alle vom Anfang der Confœderation vergebene Vacanzen werden Ihro Königl. Maj. Disposition überlassen, und denenjenigen ertheilet, die sich um das Vaterland wohl verdient gemacht haben.

23.

Zu mehrerm Vertrauen zwischen der Majestät und Libertät, und Aufhebung aller Gelegenheit zur Diffidence müssen die Autores der grossen Practiquen zum Ruin der Republic heraußer gegeben werden, welche in ihrem Nahmen, wiewohl derselben ohnwissend es gethan sich extra æqualitatem liberciret, und die Sächsische Trouppen nicht allein in das innerste

Po-

Polen, sondern auch in den Comput der Armee einzuführen permittiret haben.

24.

Der alten und wohl meritirten Familien Ansehen, werden, in Hoffnung der Besserung, wieder aufgerichtet.

25.

Die in der Cron und Hertzogthum Litthauen gelegene Güther der Fürstin von Neuburg werden von der unbilligen und wiederrechtlichen Apprehension Ihr. Königl. Maj., sammt denen völligen Einkünfften der vorigen Jahre, an diejenigen, welchem sie de jure gebühren, restituiret.

26.

Die auf Ihr. Königl. Majest. so lange hafftende Schuld des Königl. Printzen Jacobs, wird entweder auf gesetzte Zeit, oder ein dieser Summa gleichendes Pfand sammt dem Usufructu gegeben, ingleichen die von denen Sächsischen Trouppen aus dem Grund ruinirten Güther der Königl. Printzen compensiret, wie auch deß Herrn Starosten Kovvalsky auf die Saltzwercke gegebene Schuld restituiret.

27.

Die Creditores zu denen Leczinski'schen Gütern werden alle reinduciret, prævia calculatione & refusione, deren wehrender Zeit davon genommenen Einkünffte, wie auch die durch Verkauffung verwüstete Wälder compensiret und nicht mehr ausgehauen werden.

28.

Die vom General Seidlitz und andern aus denen Woywodschafften zum Schatz gehörig genommene Contributiones werden in integrum restituiret.

29.

Der Appendix wird in einigen Puncten reserviret.

30.

Der Tractat so wohl als das Armistitium hat nicht länger als von Morgen, nehmlich vom 15. dieses, auf 10. Tage zu dauren, in welcher Zeit so wohl das Armistitium als der Tractat sich endigen werden. Datum ut supra.

(L.S.) S. Ledochowsky P.
R. K. Sulistrowsky.

Dieses waren also die Polnischen mehr als zu starcken Postulata, an welchem die Gesetze der Höfflichkeit gar vieles auszusetzen finden dörfften; Allein es hieß hier: Schicket euch in die Zeit, denn es war böse Zeit; und also wurde Königl. Seits zwar gründlich, jedoch ohne einige Ahndung darauf geantwortet, und solche Antwort in nachstehenden Terminis am 20. Julii dem Herren Mediatori zugestellet, der sie so dann denen Confœderirten Deputirten übergab:

Im Nahmen der allerheiligsten und unzertheilten Dreyfaltigkeit.

Antwort / so von Seiten Sr. Königl. Maj. Gevollmächtigten zu Lublin den 20. Julii 1716. auf die von den Confœderirten Commissariis überlifferte Postulata gegeben worden.

WIewohln wir in denen zum Tractat Ewr. Excell. eingehändigten und Uns nachmahlen communicirten Puncten ein den Frieden zu stifften contraires Studium finden, mehr Difficultät als Facilität zur fundamentalen Pacification in solchen wahrnehmende, als da vors erste wieder die concertirte Præcaution die Anmassung deß Ihro Königl. Maj. als dem ersten Stande und allen zugleich versammleten Ständen competirende Tituls gleichsam vor die Stirn dieser Puncte gesetzet ist, zum andern weiln viel Puncte über den Innhalt deß in Dantzig (Krafft deren die aus Lubomle abgeordnete Herren Abgesandten mit beydertheiligem Assensu an Ihro Czaar. Maj. als den Mediateur eingegebenen Propositions accordirte Plans inseriret sind) auf welchen Plans Eundament der ietzige Congress eingerichtet, angefangen und auch zu prosequiren ist. Jedennoch nach vorhergehender Manifestation wider dergleichen denen Rechten Ihro Maj. und Republic præjudicirlichen Uberschreitungen zum Beweißthum warhaffter Intention und Applicirung Sr. Königl. Maj. U. A. G. Herrn um die eigene Sache herzustellen, haben wir uns entschlossen auf etliche Puncte directe und schlüßlichen, auf andre aber, so wenig zu dem Objecto des ietzigen Actus gehören, nur projective und discursive zu repliciren, auch solches Replicat Ewr. Liebden einzuhändigen

Ad 1.

Wir hätten nicht anders zu ominiren, als einen glücklichen Ausgang dieses Tractats, da die Propositiones derer Partheyen sich von dem Eyfer für

für die Ehre GOttes, Beschützung des heil. Orths Czenstochovv und Vindicirung derer injurirten Kirchen, wie auch derer zum Dienste GOttes geweyheten Personen, anheben; anbelangende Czenstochovva, so wird eine genuine und richtige Relation gegeben, nicht als wenn die That, für welche der Beschuldigte respondiren mag, hierdurch justificiret würde, sondern nur bloß zu eigentlicher Information. Als das öffentliche Gerüchte von Peterkau nach Hofe kam, als ob der Herr Staroste Bogoslavvsky diesen heil. Ort mit einer Belagerung angegriffen hätte, so haben sich über solches alle Anwesende am Hofe Herren Ministers und Senatores hefftig entsetzet, da nun Ihro Königl. Maj. diese die grosse Gewaltthätigkeit vorgestellet, so haben Sie befunden, daß Sr. Maj. nicht allein diese Kühnheit des Starosten detestiret / sondern auch condemniret nicht sonder grosse Verwunderung und nicht völlige Glaubens Beymessung, daß dieser sich ohne gehabte Ordres zu einer solchen Action solte erkühnen können; Eben dergleichen Sentement hat sich bey Sr. Excellentz, dem Herrn General Feld-Marschall geäussert, da Sie so gleich nach Ihro Maj. Willen zweyfache Ordres stellen lassen, eine an den Starosten Bogoslavvsky, er solte so gleich von seiner impresse abstehen, und die andere an den Gen. Major Filain, damit selbiger, falls die delata sich wahr befinden solten, so gleich den Starostosten solte lassen in Arrest nehmen. Diese Ordres sind alsobald gleiches weges durch einen Expressen des Herrn Bischoffs von Cujavien Stallmeister / nach Czenstochovv geschicket worden, aber ehe solcher hingelanget, so war der Staroste schon abgewichen, nachdem er vorhero eine Assecuration vor etliche 20000. Tympff wegen der prætendirten Contribution hatte geben lassen; nichts desto minder hat doch der Herr Pater Prior erwehnte Ordres zu sich genommen, und in seiner Antwort nichts mehr prætendiret / als nur die wegen dieser Contribution von sich gegebene Handschrifft, welche auch auf Persuasion dieses Herrn Bischoffs und Instanz der aus Lubomle zu seiner Czaar. Maj. Abgeordneten nach Ihro Maj. Befehl deß Hrn. Feld-Marschalls Excellentze wieder zurück zugeben anverfüget haben, wannenhero gleichwie Sr. Maj. diesen heil. Orth mit particulairer Veneration und warhaffter Pietæt verehret, also werden selbe mit Dero Protection dem Starosten gar nicht assistiren, daferne solcher in foro soli sträfflich zu seyn gerichtlich überwiesen werden solte. Was anbetrifft die andere Plünderung derer Kirchen, und gegen die GOtt geweyheten Personen und Gefäße verübte Unterfangungen, so soll von allen denenjenigen, welche durch rechtmäßige und gnugsame Beweißthümer werden überführet werden, daß sie

 straff-

straffbar seyn, auf Begehren derer prætendirenden, Justiz administriret werden, so wie bißhero aus egard derer Recurrenten administriret worden ist.

Ad 2.

Derjenige thut Sr. Königl. Maj. Gottseligkeit und Dero uhraltuntadelichen Religion grosses Unrecht, welcher dieser Meynung ist, als ob unter Sr. Maj. Regierung, aus Dero Zulaß und Connivenz neue Protestantische Versammlungs-Häuser in denen Städten, Dörffern, oder es sey in wessen adelichen Höfen es wolle, aufgerichtet seyn solten; als die Cantzeleyen beyder Nationen der Warheit Gezeugniß geben, ob zu dergleichen Absehen irgend eine mit Königl. Hand unterschriebene Privilegien und Instrumenta ausgefertiget sind; Falls aber wehrenden Kriegs, unter Faveur der Schwed. Protection, iemand aus eigener Keckheit sich unterfangen, solche Versammlungs-Häuser aufzuführen, so bewilligen Ihr. Königl. Maj. gerne in ihre Schleiff- und Zerstörung, wie es bedungen wird, omni meliori executionis modo, nebst Declarirung die dergleichen præsumirende ins künfftige zur Straffe zu ziehen salva eines Weges pace inter dissidentes per leges patrias concepta.

Ad 3.

Die Königl. auxiliar-Trouppen würden schon vorlängstens aus denen Herrschafften der Republic, geführet seyn, wenn solche nicht durch äuserliche Gefährligkeiten wegen des durch den Tractat noch nicht geendigten Schwedischen Krieges und einheimischen Unternehmungen aufgehalten würden; wenn aber die Stände der Republic, nach erfolgtem Tractat, und vermittelst in selben gestellten, laut des zu Dantzig formirten Plans Articuln, Ihro Königl. Maj. die völlige Sicherheit verschaffen werden, und daß, nach Außführung der Trouppen, im Fall einer neuen Invasion vom König von Schweden, Sie sich selbst und Ihro Königl. Maj. defendiren werden, ohne Erforderung einiger Hülffe von Sr. Königl. Mai. aus Dero Erbländern, und wenn höchstgedachte Königl. Maj. vorgewissert seyn werden wegen Dissolvirung der Confœderation, wie nicht weniger wegen Sicherheit so wohl zur Defension der Majestät, als auch der in Ruhe gesetzten Republic gegen allen äusser- und innerlichen Anfall, so wollen Sr. Königl. Majest. alle Dero auxiliar-Trouppen aus allen Gebiethen der Republic zu der in diesem Tractat præfigirten Zeit, und auf solche Weise nach der Route wie im Tractat beschrieben seyn wird, ohnfehlbar heraußer ziehen, keine hinterlassende, ausgenommen seine in 1200. Mann bestehende Leib-Guarde, so auf Königl. Maj. eigene Kosten unter

erhalten werden soll; auch sind Sr. Königl. Maj. ein Assecurations Diploma von sich zugeben, wie auch andere der Königl. Würde und Republic anständige, vor ietzo und ins künfftige nicht præjudicirliche, wegen Anlaß und Gelegenheit zu kriegen und einheimischen Zerrüttungen Versicherung zuertheilen, daß sie diese Trouppen unter keinerley Prætext hereinführen wollen.

Ad 4.

Wenn Ihro Königl. Maj. vollkommene Messures werden nehmen können, oder genommen haben, wegen Vollziehung deß ietzigen Tractats und redlichen Intention derer eyfrenden, so declariren Ihro Maj. einen Reichstag anzusetzen, in solcher Form, als Sie samt denen Ständen der Republic nach Beschaffenheit der Zeiten vor heilsam und dem gemeinen Besten nützlich judiciren werden, die durch einheimische Zwistigkeiten erschöpffte und ermüdete Republic nicht in den Fall und größte Gefahr setzend, auch seynd Ihr. Königl. Maj. nicht weniger gesinnet einen Reichstag zu Pferde beygelegener Zeit, zu Folge des in den Pactis conventis enthaltenen Gesetzes anzudeuten, mit dieser Præcaution, damit das Jus Majestaticum, die Ansetzung derer Reichstäge, Ausgebung derer so genandten Wici zum allgemeinen Aufboth, und derer Universalien, als welches Recht des Thrones vermittelst alter und neuen Gesetzen, denen Königen iederzeit reserviret ist, heilig und unverletzt bleiben möge, auch vom niemand usurpiret werde, die Republic zu turbiren, oder zustören. Die Erwehlung des Marschalls auf dem nach dem Tractat erfolgtem Reichstag, und auf allezeit, überlassen Sr. Maj. der freyen Wahl der eligirenden, zu Folge alter Gewohnheit und Rechtens, niemand nicht ausschliessende. Die Pacta conventa declariren Se. Maj. heilig zuhalten und zu erfüllen; anbey, daß woferne alle zusammen versammlete Stände einmüthig eine mutuelle Erneuerung derer Eydschwüre verlangen solten, Sr. Maj. diesen nicht zu wieder seyn wollen; Ingleichen wollen Se. Königl. Majest. nicht anstehen, Ihro Maj. die Königin hereinzubringen, um die Vota des Volcks zu contentiren, haben auch jederzeit gewünschet, und wünschen auch noch, damit Sie durch die Gnade deß heil. Geistes zu dem heil. Römischen Cathol. Glauben sich begeben möge.

Ad 5.

Die Actus aller und ieder, auch durch das Recht nicht verbothener Confœderationen haben nicht die Krafft ewiger Gesetze, sondern nur biß zu einer gewissen Zeit, pflegen also folglich nach aufgelößtem Bande durch die gantze zu ihrer alten Form restituirten Republic entweder gut geheissen oder verworffen zu werden. Die Commissiones zur Hyberne und ver-

diente Gage, gleichwie solche iederzeit von Anbegin gestiffter Republic, nur auf den Reichs-Tägen constituiret worden sind, also können andere ohne des Reichs-Tages Ansetzungen attentirte ihren Valeur und Bestand nicht prætendiren, salvo statu antiquo. Woferne einmüthig und durchgehends consentiret werden solte, daß alle Instrumenta, Schrifften und Tractaten, so von Anfang ietzigen Krieges pro & contra, zum Præjudiz derer Partheyen ausgegangen seynd, in die Asche ewiger Vergessenheit verscharret werden sollen, so begehren Se. Majestät diesem nicht zu wiedersprechen.

Ad 6.

Wiewohl nach dem Rechte des Krieges alle, nach angefangenen Hostilitäten, wider Ihro Königl. Maj. Trouppen abgenommene und eroberte Deposita weder prætendiret noch extradiret werden solten; So haben Se. Königl. Maj. dennoch, aus Liebe ihrer Unterthanen und auf instance und Persuasion assistirender Ministres und Senatoren anbefohlen, damit solche ihren Proprietariis, wo und bey weme sie solten gefunden werden, zugestellet würden.

Ad 7.

Keine Artyllerie noch einzige Stücke sind iemahlen von hier nach Sachsen gebracht, es wäre denn daß von dorten herauß, wider den Feind, zum Gebrauch und Defension der Republic, zu mehren mahlen eine notable quantität geführet, und dem Feind zu Theil worden wäre. Auch dieses wird Sr. Königl. Maj. nicht erwiesen werden, als wenn die zu Memel abgelegte Stücke der Republic wären geschencket worden, aber dieses könte wohl probable seyn, daß Ihro Maj. in Verständniß mit dem seel. Cardinal solche hätte von denen Schweden, unter dem Titul der Republic salviren wollen, ehe und bevor der Krieg auf dem Reichstag zu Lublin declariret worden. Der Rest von dem ertzenen Dache des von dem König in Schweden abgebrandten Cracauischen Schlosses ist zu Giessung derer Stücke geschmoltzen worden, welche zu Dienst der Republic gebrauchet, und hernach von dem Feind erobert worden seynd.

Ad 8.

Vor die Kleinodien und Archive des Königreichs im Cron-Schatz haben sich Se. Königl. Maj. niemahls interessiret, und wissen auch von ihnen nicht, mögen also von denen gefordert und repetirt werden, in wessen Händen sie sich, als ein sicheres Depositum, befinden.

Ad 9.

Ad 9.

Die Kriegs-Schäden pflegen durch das Ende des Krieges nach allgemeiner Gewohnheit in der gantzen Welt compensiret zu werden, sonsten würden auch anderer Seits die Urheber derer Zerrüttungen, Plünderungen und Verheerungen deß Landes zur Restitution und Straffe angehalten werden müssen. Die über Kriegs-Raison und Necessité begangene Excesse, woferne welche solten angezeiget werden, sind von beyden Seiten nach Behauptung derer Objecta, zur Straffe zuziehen. Die Tribunals- und Grods-Acten, daferne welche genommen worden, und bey wem sich solche befinden solten, werden ohnfehlbar wieder zurück gegeben, wie auch die in Raxoluti genommene Pappiere und Deposita, prævia Deductione.

Ad 10.

Auf geschlossenem Tractat pfleget die Erlassung derer Kriegs-Gefangenen erstlich zu erfolgen, welche auch, nach geendigtem Tractat gewiß erfolgen soll, sonder einige Prætension und Assecuration, der Herr Obriste Karczensky, welcher sich in Lemberg auf Discretion ergeben, ist schon erlassen worden für den Obrigsten Berner, also sollen auch andere Officiers und Soldaten ausgewechselt werden.

Ad. 11.

Die Kriegs Raison absonderlich aber des einheimischen erfordert, daß man auch die geringsten Gefährlichkeiten nicht geringe schätze, folglich wenn etwa auß einer Motiv billiger Vorsichtigkeit Königl. Majest. Sicherheit ist providiret worden wider den Herrn Podstolli, Littevvsky und den Starosten Kopanicky, so ist solcher der Beschaffenheit der Zeiten zuzumessen, und das Vertrauen zu Sr. Maj. Clementz zuhaben, daß gleichwie Selbe der Injurien zuvergessen wissen, also werden sie auch Mittel gnug haben, die in der Treu gegen ihren König und Vaterland Verharrende, mit Gnaden und Wohlthaten zubedencken, anbey auch bey Reussirung des Tractats / die in Egard vorgemeldter gegebener Assecuration zurück zu stellen, anzubefehlen nicht ermangeln werden, da die Ursache des Mißtrauens wird gehoben seyn.

Ad 12.

Es hat damals das väterliche Hertz Sr. Maj. sehr schmertzlich empfunden, daß des Herrn Castellans Biecky unrathsames Verfahren, und auch noch anderer mehr, durch Affrontir- und Attaquirung Ihro Königl. Maj. Leuthen, wie auch durch gewaltsame Wegnehmung derer Fahnen, zu ihrem Tode anlaß gegeben, nach denen Gesetzen der natürlichen Defension,

sion, sintemahl wer seine Sachen denen Waffen anvertrauet, der exponiret sich ja selbst allen Fällen.

Ad 13.

Die Polnische Regimenter und Fahnen, welche Ihro Königl. Maj. treu und beständig assistiret, sollen nach geendigtem Tractat unter ihr gehörig Commando abgegeben werden; Es sind keine Polnische Unterthanen der Republic mit Gewalt in Sächsische Kriegs Dienste genommen worden, hat iemand solche willig angenommen, so ist dem selbst wollenden wohl kein Unrecht geschehen, und danebenst wenn man rechnen solte, wieviel Königl. Sächsische Leute in Beschützung Se. Königl. Maj. und der Republic ihr Leben eingebüsset, so würde diese Anzahl jener weit überlegen seyn, ebener massen haben die allegirten Herrn Generals keine Leute ins besondere ausser denen Gräntzen geführet, es wäre denn, daß sie, zu Ersetzung derer in Polen verlohrnen, die Dienste acceptirende unter ihren Regimentern angenommen.

Ad 14.

Der Herr Rybinsky, Woywode von Culm, ein Civis und Senator grosser Meriten in der Republic, da selbiger von anbegin des Schwedischen Kriegs getreu und beständig bey Beschützung der Maj. seines Königes und Vaterlandes gehalten, hat vielmehr des Königs Protection und Assistenz verdienet, und nichts weniger als von Ihro Königl. Maj. verlassen zu werden, worzu auch alle andere treu und ergebend dienende gehören, und in eben solcher Consideration gehalten werden, und zwar um so viel mehr, da Sr. Majest. eine grössere Anzahl dererjenigen, so würcklich dem König in Sweden beygestanden, wieder den König und die Republic die Waffen geführet, mit dem Recht der Vergessenheit beschencket haben, und noch diejenigen, welche in sich gehen werden, was das Vergangene anbelanget, aus der Liebe zum Frieden auch wieder Erneuerung der Einigkeit zu beschencken willens sind, und also hierdurch keine Instrumenta, so die Republic affligiren und turbiren übrig zulassen.

Ad 15.

Obgleich alle Veränderungen in der Republic gefährlich zu seyn, und ehe die Fehler zu vermehren als zu verbessern pflegen; Jedennoch sind Se. Maj. Willens sich dem Sinne aller versammleten Stände zu conformiren wegen Circumscription und Reduction in ihre Gebühr und Gleis derer Feldherren Stäbe und anderer Ministerien, um damit nach denen Gese-

tzen keiner aus dem Senat ein Regiment habe, salva prærogativa æqualitatis & Meritorum.

Ad 16.

Soll nach Præscription und Vorschreibung in denen Pactis conventis ein Gnügen geschehen.

Ad 17.

Zu denen Wiliczker und Bochnier Saltz-Gruben kan ohne Wissen und Consens Sr. Königl. Maj. keine Commission oder Commissarius geschicket werden, es wäre denn auf Königl. Maj. Gutachten, wie auch aller Stände von der Republic zu Einrichtung und Reparirung dieser Saltz-Gruben, laut alter Gewohnheit.

Ad 18.

Wiewohln durch Ausschlagung einer neuen Saltz-Scheiben klar am Tage liget, daß die Herrn Lubomirskischen kein Saltz mehr auf ihrem Grunde haben, und diesertwegen die Sache schon in ihrem gehörigen foro gerichtlich gehandelt wird. So wollen Se. Königl. Maj. dennoch nicht contrair seyn, daß die künfftige Commission eine Untersuchung und Ausspruch in dieser Sache ein für allemahl machen soll.

Ad 19.

Die Herrn Schatz-Meisters beyder Nationen, Ministres einer bewehrten Treue und von sonderlichen Meriten können würcklich von dero Administration derer Schatz proventen nicht allieniret werden, und folglich nach Gerechtigkeit und Vorschreibung derer Gesetze, so können Ihro Königl. Maj. nicht anders als nur ihre Autorität interponiren, damit selbige restituiret werden, zum Exercitio ihrer Aemter und aller Satisfaction. Auch ist nicht zu zweiffeln an ihrem Glauben, als ob sie nicht vollkommene Rechnungen vor der gantzen Republic von ihrer Administration ablegen würden; Damit das Quartal-Saltz der Adelschafft nicht entzogen werde, haben Se. Königl. Maj. diesertwegen die Verordnung ergehen lassen, ohne auf den Ruin und Calamité der Zeiten zusehen.

Ad 20.

Der Preiß derer Verdienste pfleget von der Tugend der Meritirenden und Justiz deß Belohnenden zu dependiren, wenn das Werck mit denen Worten wird übereinkommen, so ist alsdenn an Ihro Königl. Maj. Clementz und Gutheit nicht zu zweiffeln, daß diese und andere / welche vornehmlich und beyfällig mit einem uninteressirten Abziel die Civil-Uneinigkeiten auf die Seite setzende / zur Stifftung eines soliden innerlichen Frie-

dens und Wiedereinrichtung der Republic in ihre alte Rechte und Zierde concurriren, werden Sr. Königl. Maj. gutthätigen Respect erkennen und billige Satisfaction von Sr. Königl. Maj. liberalen Hand empfangen.

Ad 21.

Eben diese Antwort, wie in nechst vorgesetzten Puncte.

Ad 22.

Es möchte contradictorisch und von der gantzen Welt zu improbiren seyn, wenn sich die Confœderation mit dem Munde zur tuition Sr. Königl. Maj. bekennete, in der That aber das Principaleste aus denen Rechten der Maj. in Zweiffel ziehen solte, und durch ein unerhörtes Exempel das selbst gefällige Exercitium Justitiæ distributivæ hemmen und limitiren oder einschräncken wolte, bey Leben und Regierung des Herren.

Ad 23.

Von denen Uhrhebern der Practiquen und Verwirrung der gantzen Republic, welche den König von Schweden in das innerste des Königreichs eingezogen, haben schon einige für GOtt Rechenschafft gegeben, andere imploriren vielmehr Clemence und vergessen alle Rache, dererjenigen aber, so sich aus natürlicher Eigenliebe dahin bearbeitet und gesuchet von denen Kriegs-Contributionen befreyet zu seyn, oder auch etwa würcklich befreyet gewesen, würde eine unzehlbahre Zahl seyn, wenig oder keine nicht ausgenommen. Die Sächsischen Trouppen um weniger Incommodität willen haben sollen unter dem Comput und des Feldherrn Commando stehen, da aber Contradictionen dazwischen kommen, ist die Sache nicht zu ihrem Zweck gerathen.

Ad 24.

Die Gleichheit des Ritterlichen Standes in Polen leidet keine Ungleichheit derer Familien, der Unterscheid aber der Persönlichen Meriten ist und wird allezeit bleiben in Consideration Sr. Königl. Maj.

Ad 25.

Die Güther der Hertzogin von Neuburg, wie sie von allen als verlassen und gleichsam ohne Besitzer seyende, verwüstet worden, so haben Se. Maj. auf Begehren des Hertzogs von Neuburg, nicht Krafft einiges erhaltenen Rechts, sondern Titulo supremæ tutelæ, solche bey wehrendem Kriege in Dero Protection genommen, damit sie nicht völlig möchten zu Grunde gehen, alleine so bald die gebührende Sicherheit, als Güthern so deren Adel. Rechten geniessen, vermittelst des Tractats, oder eines öffentlichen Statuti, vor solche wird providiret seyn, so sollen sie in ihren ersten Stand

re-

restituiret werden, mit Vorbehaltung der Gutmachung der Königl. Prætension an den Hertzog von Neuburg.

Ad 26.

Schulden und privat-Prætensionen gehören nicht zum General-Tractat, angesehen ein jeder durch privat recurriren, wenn er sein Recht liquide erweisen wird, aus Sr. Königl. Maj. Gerechtigkeit seine Satisfaction haben kan.

Ad 27.

Die Creditores derer Lesczynskischen Güther sollen, vermittelst angesetzter Commission von allen Ständen der Republic, und, nach Behauptung ihrer Rechte, in gleichen Anspruch reinduciret werden/ juxta præscriptam Legem.

Ad 28.

Ob die Schatz-Contributionen der Woywodschafften durch den Herrn General Seidlitz und anderen mehr weggenommen sind, wird zuvor erfordert, und muß der Billigkeit gemäß dieserwegen eine Untersuchung und Deduction vorhergehen.

Ad 29.

Ein gleichmäßiger Zusatz wird vorbehalten in denen Puncten, welche von Seiten derer Herrn Königl. Plenipotentiarien einzugeben sind, salvo jure addendi & minuendi.

Ad 30.

Mehr als zuwünschen wäre, daß der Tractat und Armistitium in zehen Tagen von dem 15ten præsentis könte zu Ende kommen, allein es scheinet eine kleine Hoffnung hervorzuleuchten, da nach declarirter von Königl. Maj. Seiten gewisser und unfehlbahrer Evacuation derer Sächsischen Trouppen nach derer alten Rechten zur vorigen Forme versicherten Restitution und gehöriger, zu allgemeinem Verlangen und Verschreibung in denen Pactis conventis, Satisfaction, letzthin nach glücklich geschlossenen und unterschriebenen Waffen- und Contributions-Stillstand, obschon mit Schrifften und mit Worten, die Fuition der Majest. als auch das Verlangen des Friedens vorgewendet wird, und dennoch alle Rechte der Maj. und aller Stände der Republic würcklich violiret und verkehret werden, da man Gesandschafften an benachbarte Höfe expediret und annimmt, Universalien auf Landtage und zum General-Aufboth (pospolite Ruszczenie) so nur alleine Königl. Maj., oder bey deren Abgang dem Reichs-Primati von Rechts wegen zukommet, herausgiebet, Auflagen, deren Ansetzungen

(Uchwaly) an alle drey Stände gehöret, aus privat Angeben constituiret, Hybernen und Besoldungs-Commissionen, welches nur auf denen Reichs-Tagen zu decerniren gewöhnlich ist, sonder Reichs-tägliche Constitutionen exerciret, in dergleichen Sachen, so nur vermöge denen Gesetzen zu aller Stände Disposition gehörig sind, Gerichte formiret, die Ministres angreiffet, die Einkommen des Ærarii publici intercipiret, Staats-Ministres ohn gerichtet und unüberwiesen, und wieder das Haupt-Gesetze: Neminem captivabimus nisi jure victum: unterm Arrest hält, neue Trouppen ohne autorimentische Brieffe (Przypowidne Listy) von Ihro Königl. Maj. und ohne Soutuirung aller Stände / aufgerichtet, die alten cassiret, die Ausspendungs-Gerechtigkeiten, eine sonderliche Zierde der Maj. Polnischer Könige / abnimmt, und andere Vergreiffungen, Verhinderungen und Obstacula mehr, die Ergäntzung des Friedens und der innerlichen Ruhe zustöhren mit Fleiß gesuchet, und vom Tag zu Tag zu fernerer Zerrüttung, Verwüstung und Untergang deren Gebiethen von der Republic mit Eversion des Staats anhäuffet.

Obigen Postulatis derer confœderirten Stände, waren auch die Anforderungen derer Cron- und Lithauischen confœderirten Armee beygefügt, welche denen Herren Commissariis von der Confœderation schon am 10. Jun. zu bestmöglichster Ausmachung waren recommendiret worden. Es lauteten aber selbige wie folget:

Puncta.

So von der Cron- und Groß-Fürstenthums Lithauen mit der Republic confœderirten Armee zu dem in Lublin destinirten Tractat eingegeben und recommendiret worden, den zehenden Junii Anno 1716.

1.

Daß die Millionen, so Krafft der mit Czaar. Maj. getroffenen Alliance wehrenden Schwedischen Kriege jährlich haben sollen gezahlet werden, der Armée aber nicht gereichet worden sind, möchten restituiret werden.

2.

Die durch die Pacta conventa zu Auszahlung der Armée declarirte Summa, so annoch größten theils restiret, möchte ausgezahlet werden.

3.

Daß die unbillige Usurpation des Sächsischen Commissariats, so viele Jahre her in denen Consistencen, Hybernen und Zaslagi erlittene Unrecht und Schaden möchten compensiret werden.

4. Vor

4.

Vor die Exorbitantien und unschuldige Ertödtung so vieler Herrn Regimentarien, Officiers, Compagnien und Ruinirung derer Fahnen möchten die Autores und Complices bestraffet werden.

5.

Das wohlverdiente Brodt und Monath derer Soldaten möchte nach denen alten Rechten distribuiret werden.

6.

Der Gorecki, welche mit denen im Lager zurückgebliebenen Leuten und sämmtlicher Equippage der Soldaten desertiret ist, möchte zur Execution des Decreti, nebst andern Verräthern, als Wei, Aulach und Richter, extradiret, wie denn auch die Leute und alle Equippage wiedergegeben werden.

7.

Die durch die Sächsischen Trouppen mercklich ruinirten werden, sonderlich wehrendem Armistitio, recommendiret.

Ludwig Pocey
H.W.W.X.L.
(L.S.)

K. W. Joseph Branicki
S.P.M.W. Rzptey.
(L.S.)

Diese aber funden in nachstehender Beantwortung derer Königl. Herren Gevollmächtigten ihre Abfertigung:

Translat.

Beantwortung von Seiten Sr. Königl. Maj. Herrn Plenipotentiarien auf die von der Cron- und Lithauischen Armée eingegebene Puncte:

Ad 1.

Die von Sr. Czaar. Maj. Krafft Tractats versprochene Millionen gehen Sr. Königl. Maj. nichts an.

Ad 2.

Es wird nicht negiret, daß Se. Königl. Maj. bey Dero Wahl eine Summa zu Bezahlung der Polnischen Armee declariret haben; alleine præsupponirende, es würde keine Scission und Zertheilung erfolgen; da a-

der solche erfolget ist, so haben Se. Königl. Maj. solche zu stillen, wie nicht weniger zu Herausführung Dero Trouppen wider die Türcken, unter welcher Apparence und Apparat der Carlowitzische Friede erfolget ist, nicht allein diese Summa, sondern auch viel Millionen anwenden müssen.

Ad 3.

Erfolgte Consequentien sind der Kriegs Necessite und unumgänglichen Beschützung Königl. Maj. Integrität, so durch eigene Militz hat müssen conserviret werden, beyzumessen.

Ad 4.

Auf diesen Punct ist in der Republique auf vorige Puncte sub 14. und 17. geantwortet worden.

Ad 5.

Sr. Königl. Maj., als ein Vater der Armee, werden nicht ermangeln das Brodt der wohl meritirten, observirende die militair-Monathe nach Billigkeit derer Verdienste, unter die gut meritirte auszutheilen.

Ad 6.

Ist ebenfalls beantwortet sub No. 14. in vorigen Puncten.

Ad. 7.

Die mercklich ruinirten sollen bey sich ereigender Gelegenheit Compassion und Respect in Königl. Maj. allergütigstem Hertzen antreffen.

Endlich aber wurden am 23. Julii auch von den Königl. Herren Plenipotentiariis dem Herrn Mediatori ihre Conditiones, zu bevorstehendem Friedens-Tractat, in nachfolgenden Puncten übergeben:

Conditiones, welche von Seiten Sr. Königl. Majest. Bevollmächtigten zum Tractat eingegeben sind zu Lublin den 23. Julii 1716.

I.

Weiln die Integrität oder Frömmigkeit aller Herrschafften auf diesen zweyen Stützen, nehmlich Religion und Justice beruhet, als ist billig, daß diejenigen, so der Schwedischen Parthey zugethan gewesen, und zur grossen Unehr ihres eigenen Vaterlandes und mit Detestirung fremder Völcker, Kirchen, Clöster, Priesterliche Wohnungen und ihre Personen, wie auch adel. Häuser gewaltthätig angefallen, ausgeplündert, ohne derjenigen Oerther zuverschonen, so durch Gnaden und Wunderzeichen berühmt sind, nahmentlich zu Sokal, Lemberg und anderwerts, wie auch in-

sonderheit diejenigen / welche die Wohlthat der Amnestie Krafft eines publiquen Ausspruches von allen Ständen erlanget hatten, mögen durch einen kurtzen Process verurtheilet und exemplariter gestraffet werden, auch daß die Unsträffligkeit neben denenselben und andern nicht würcke und verursache eine Reitzung und Kühnheit nach selbst eigenem Belieben zu sündigen, ins künfftige. Auch sollen die aus obgemeldeten Kirchen geraubte Vasa sacra und andere Effecten denen Beraubten wieder zugestellet werden.

2.

Und weiln einige von denen Dissidenten die Gräntze der durch des Vaterlandes Gesetze permittirten Leidhafftigkeit, oder Tollerance überschritten, und sich unterstanden, unter Faveur der Schwedischen Protection, neue Kirchen zubauen, Schulen anzulegen, das Exercitium Religionis allda, allwo es vor deme nicht gewesen, einzuführen, und andere Abusen oder Mißbräuche zum Præjudiz der rechtgläubigen Römischen Religion fortzupflantzen, als ist es nöthig, daß diejenigen, nach vorher geschehener Uberzeugung sich davon enthalten, die Kirchen und Schulen demoliret, und in dem vorigen Stand, in welchem sie sich vor dem Kriege de jure und nicht de facto befunden, und sich also zu erhalten schuldig sind, wieder gesetzet würden, laut dem Præscripto der Gesetzen und alten Gewohnheit, welche von Ihro Königl. Maj. Antecessoribus observiret ist.

3.

Nachdem die so wohl aus der Cron-Polen, als auch aus dem Groß-Hertzogthum Lithauen Ihr. Königl. Maj. auxiliar-Trouppen Evacuation gründlich gewiß, und unfehlbahr von Königl. Seite declariret ist, als gehöret sich auch, daß alle zu dem Ende nöthige essentielle in dem Dantzischen Project accordirte Conditiones möchten anietzo zu einer Zeit alias simul & semel in dem Tractat verfasset, gehalten und realiter & in effectu vollzogen werden.

4.

Erstlich daß Ihr. Königl. Maj. von allen Ständen der Republic mögen versichert seyn, daß selbe die Beschützung der Maj. und der Republic wider den Schwedischen König und wider alle und iede Invasores, so wohl ausländische als einheimischen Feinden der Republic auf sich nehmen wollen, ohne einige Hülffe zubegehren von Ihrer Maj. aus ihren Erbländern, und daß sie nebst andern mit Ihr. Königl. Maj. allegirten Potenzien den Schwedischen König obligiren werden, den Krieg zu endigen / und zu einen reputirlichen und der Maj. wie auch der Republic nützlichen Tractat.

5. Daß

5.

Daß die Evinculation von beyden Confœderationen nach erlangtem Absehen, unter dessen Prætext selbige angefangen sind, das ist, bey der wahren Position und ohnfehlbahren Evacuation derer Sächsischen Trouppen, möge warhafftig, positive und unfehlbahr asſecuriret, und auf dem im Tractat vorgesetzten Termin ad executionem deduciret werden, ohne eintzige Weigerung und Exception.

6.

Es soll eine reelle oder wahrhafftige Securität Jhr. Königl. Maj. auf dem Thron, aufs künfftige verschaffet und constituiret werden, durch Designirung eines würcklichen Gerichts und Schärffe der Straffen, über die Schwedischen Adhærenten und Verwirrer der publiquen Tranquillität.

7.

Daß über die öffentlichen und nicht resipiscirenden Schwedischen Adhærenten, und über die, denen keine Amnestie gegeben worden / und auf einem Register specificiret sollen werden, nahmentlich über den Stanislaum Leszozynsky, ex nunc: möge die in den Gesetzen declarirte Straffe gesprochen und ohne Verzug exequiret werden.

8.

Daß die Rechte der Majestät, Ministeriorum, Magistratuum, Officiorum und aller Gesetzen, so durch die Verwirrung des Krieges und Umstände derer Zeiten verletzet, ja gantz und gar zu Boden getreten sind, mögen zu ihrem vorigen Rigveur und gebührlichem Gebrauch in genere & in particulari, restituiret werden, so wohl quoad civilia, als auch militaria.

9.

Daß der einheimische Haß und Zwietracht aus dem Grunde vertilget werde, und die Republic zu einer gantz völligen Einigkeit und Tranquillität kommen möge, soll eine general-Amnestie und glaubliche mutua Annihilirung und vollkommene Vergessenheit aller voriger Sachen, so unter wehrendem Kriege von beyden Partheyen geschehen, oder attendiret worden, gesprochen, decerniret und auf ewig statuiret werden.

10.

Daß alle Mißbräuche, Gewaltthätigkeiten, Exorbitantien und aller Arth Freyheiten, welche bey ietzigem Kriege eingeschlichen / mögen abgeschaffet werden.

11.

Die höchste Macht Jhr. Königl. Maj. circa Justitiam distributivam soll

soll vollkommen und unverletzt gelassen werden, und daß alles, was zu ihrer Præjudice attentiret ist, wie auch die unbillige Sequestration derer Jaworovvschen und Kalnsischen Staroßteyen, so an hoch meritirte Patrioten vergeben sind, soll wiederruffen und aufgehoben werden.

12.

Daß die Königl. Taffel-Güther, und die dazu gehörigen Einkünffte, so durch den Krieg gantz und gar desoliret sind, mögen repariret werden, wird von Königl. Seiten aufs hefftigste urgiret, um eine exemption von allen auferlegten Beschwerden oder Gaben, Befreyung von Hybern-Geldern, und andern militairischen Executionen; die intercipirten Einkünffte aber aus diesen Oeconomien sollen vergolten werden.

13.

Die der Princeßin von Neuburg zugehörigen Güther, weiln selbige naturam bonorum terrestrium haben, sollen alle Freyheiten und Immunitäten geniessen, mit Ausschliessung aller Beschwerden, Præjudicien und Oppresionen, von was Titel, oder Nahmen selbige seyn mögen.

14.

Nach der legalischen vorher beschriebenen Securität ist eine Armatur von nöthen zur Defension der Königl. höchsten Würde und Gräntzen von der Republic zur Guarnison vor die an denen Gräntzen liegende Vestungen, und zu allen schleunigen Zufällen, dannenhero wird vor nöthig und indispensabel erachtet, daß nach vorher geschehener Combination mit der alten in dem Comput stehenden Armee, aus eben derselben Armee eine gewisse regulirte auf Königl. Befehl möge unter einem rechtmäßigen Commando formiret werden, und zwar so fort bey dem Schluß und Vollziehung deß Tractats, mit Bedacht einer regulairen und punctuellen Bezahlung, auf alle Quartale durch eine Repartition oder Anweisung, an gewisse und unfehlbahre Oerther in Woywodschafften, Landschafften und Districten oder Poviaden, daß also durch dieses Mittel alle mit Recht verbothene Exemptiones, Beschwerden und Extorsiones aufhören, und die Königl. Geistl. und Adel. ruinirten Güter zu ihrer Aufnahme kommen mögen, und das alles sey für, nicht wider die Republic, um die Republic considerabel zu machen, und nicht schwach distrahiret und desoliret vorzustellen.

15.

Daß die Winter-Quartiere vor dieselbe Armee an einem Orthe allemahl assigniret würden, erfordert die publique Necessität, um die Durchmarchen und Verwüstung des Landes zu vermeiden.

U 16. Und

16.

Und weiln die Sendomirische General-Confœderation die Rechte der Majestät und Libertät in Vindicirung der freyen Wahl glorieus erhalten oder mainteniret hat, und dieselbe Election von allen Ständen der Republic, laut dem Innhalt derselben Confœderation, mit cörperlichen Eyde bestätiget ist, biß zur vollkommenen Befriedigung ab intra & ab extra, als meritiret dieselbe Confœderation nebst ihren würdigen, in der Beständigkeit unbeweglichen, in der Treue gegen seinen Herrn und Vaterlande stets beständigen Marschalle eine danckbahre Recognition, oder Erkenntlichkeit, und eine gebührende Hochachtung bey allen Ständen der Republic zufinden.

17.

Zu demselben Respect sollen gehören auch alle diejenigen, so vom Anfange des Kriegs mit der Cron Schweden, für ihr eigenes Vaterland, und die Königl. Maj. in einer unüberwindlichen Beständigkeit, mit einem unerschrockenen Gemüthe gefochten, und glorieus verblieben.

18.

Nicht darum, als ob Ihr. Königl. Maj. mehr Verhindernissen zu dem erwünschten Tractat erfinden wolten/ oder Satisfaction prætendiren, sondern denen Confœderations-Prætensionen entgegen zuhalten, und der Republic zu zeigen, wie viel der bona fide & optima intentione pro recuperatione avulsarum angefangene Krieg kostet, von welchen die Republic, wenn sie einig seyn wird, viel kan mit Ihro Königl. Maj. zugleich bey dem General-Tractat zwischen den Nordischen Potentien profitiren, haben Ihro Maj. befohlen zu remonstriren, daß die Sächsische Schatz-Cammer, laut warhafftiger Nachrechnung, zu Expensen dieses Krieges ausgezahlet hat, drey hundert und sieben und dreyßig Millionen, siebenmahl hundert und funffzig tausend Tympffen dico: 337750000. (oder ohngefehr 68. Millionen Reichs-Thaler.)

19.

Die Cron-Zölle, alle Ablagen und andere Einkünffte in der Cron und Groß-Fürstenthum Lithauen, so nullo jure sequestriret sind, sollen denen Herrn Schatz-Meistern beyder Nationen zur Disposition und Administration wieder eingeräumet werden, mit Bonificirung derer, von weme es immer geschehen, intercipirten Einkünfften.

20.

Es erfordert die Justice, daß alle denen Königl. insonderheit zum Krie-

ge nicht gehörigen Leuten entwandte oder geraubte Haabseeligkeit, nahmentlich dem Cammerherrn von Blumenthal, dem Vice Instigator Derzgowsky und andern restituiret, oder laut eingegebenen Register recompensiret werde.

21.

Nach beschlossenen und vollzogenen Tractat soll der Reichs-Tag, Pacificationis tituliret, intimiret werden, auf welchen die warhafftige, nicht bemäntelte und prætextuose Libertät, so zu ihrem Ziel nur eintzig und allein das Bonum Publicum, und allerseits Glückseeligkeit hat, restituiret werden.

22.

Gleichwie Jhro Königl. Maj. Verlangen der Republic alle Glückseeligkeit und Prosperität zu procuriren, indeme selben allen Nutzen und Aufnahme zum Besten derselben promoviren, also versehen sie sich auch dessen u. hoffen, daß Jhro Väterl. Affection oder Sorge mit gleichlicher Ergebenheit und beständiger Treue von denen Ständen der Publique vergolten wird werden.

23.

Die gewöhnliche clausula salvo jure mehr dazu zusetzen oder zu vermindern, wird reserviret.

24.

Es wird nicht allein mit aufrichtigen Wunsche von Jhr. Königl. Maj. Plenipotentiarien Seite der glückliche und baldige Ausgang des Tractats verlanget, sondern es soll in der That demonstriret werden, daß sie auf alle Art mögliche Facilität mit Ausschlüssung aller unnützen, unnöthigen Hindernissen und Obstaculen gebrauchet wird.

Constantinus Szaniavvsky,	Jac. Heinr. Flemming
Episcopus Cujaviensis & Pomeraniæ,	Stab. Præf. M. D. Lith.
P. S. R. M.	P. S. R. M.
(L.S.)	(L.S.)

Mittlerzeit als die Herren Gevollmächtigten von beyden Theilen zu Lublin mit den Federn und Zungen stritten, so wolten die Trouppen im Felde denselben nichts nachgeben, sondern es setzte auch nach publicirten Waffen-Stillstande blutige Köpffe. Denn der Sächsische General-Major

jor Friese fuhr in der Sendomirischen Woywodschafft, unerachtet des angegangenen Armistitii, mit Eintreibung der rückständigen Contribution fort, als er aber an des Castellanidis von Sendomir, Herrn Lasciszevvsky, der auch nur Pospolite Ruscrenie in seinem District, zum Rittmeister und Führer erwehlet gewesen, Güter kam und einen gewissen Rest von solcher Contribution foderte, der Castellanides aber solchen, mit Vorwand, daß diese Anfoderung wider den Waffen-Stillstand lieffe, nicht abtragen wolte, so ließ er demselben 13. Ochsen pfänden. Nun reclamirte der Castellanides dieselbe, erhielt aber nichts, und brauchte also Repressalien, indem er denen Sachsen von des General-Major Friesens Commando 5. Pferde wegtreiben ließ. Sobald ietztgenannter General-Major solches erfuhr, schickte er demselben eine Parthey biß auf den Land-Tag nach Opatow nach, da es denn zwischen beyden Partheyen zum Gefechte kam, in welchem, wie damals aus Polen gemeldet ward, sich endlich der Castellanides, nachdem er keine Gelegenheit zur Retirade sahe dem Sächsischen Major auf Parole ergab. Sobald nun dieser nach Sendomir gebracht wurde, so ließ obbemeldter General-Major einen Galgen auf dem Marckte aufrichten, und den Castellanidem ohne alle Barmhertzigkeit, unter dem nichtigen Prætext, daß er ein Pferde-Dieb wäre, welche man in Polen mit dergleichen Straffe zu belegen pflegte, aufhencken. Durch dieses Verfahren wurde des Entleibten Vater, der ein vornehmer Cron-Beamter und von ansehnlicher Familie war, nicht nur in äuserste Consternation gesetzet, sondern der gesammte Adel in der Sendomirischen Woywodschafft, der durch sein in den gefährlichsten Conjuncturen beständiges Attachement an Königl. Maj. ein besseres Tractament verdienet zu haben meinete, dermassen allarmiret, daß er auf nichts als die entsetzlichste Rache bedacht war, auch die zu Lublin befindlichen Commissarien von den Confœderirten dahin disponiren ließ, daß sie sich gegen den Herren Mediatorem erklärten, eher an die Tractaten nicht wieder zu gedencken, biß der General-Major Friese ausgelieffert, und an ihm Repressalien ausgeübet wären. In diesem Frangenti, wußte sich der General-Major nicht besser zu helffen, als daß er sich mit der Flucht salvirete, weil ihm die Polen den schimpfflichsten Tod geschworen hatten, der Hof aber hatte den äusersten Verdruß davon, indem er freylich zugestehen mußte, daß der General-Major unrecht gethan, dennoch aber sich auch aus wichtigen Ursachen nicht resolviren kunte, den General-Major an die Polen, ihrem Begehren nach zu extradiren. Es trug sich aber mittlerzeit in Groß-Polen etwas zu, wodurch

durch zwar die Affaire des General-Major Friesens nicht justificiret, jedoch den Königl. Herrn Gevollmächtigten zu Lublin etwas an die Hand gegeben ward, daß sie der Polnischen Beschwerde wegen des General-Major Friesens ein Gegen-Gravamen opponiren kunten. Es hatte nemlich der Regimentarius Gniasdowski mit seinen Trouppen ohnweit Posen Posto gefasset, und dadurch der Guarnison daselbst das Auslauffen zu wehren, auch die Zufuhre abzuschneiden gesucht, darüber es etliche mal, jedoch gemeiniglich zum Nachtheil der Sachsen, zum Schlagen gekommen. Nun wagte es, mit Anfang des Monats Julii, der in Posen commendirende Sächsische General-Lieutenant Herr von Seydlitz, mit dem Obristen-Schlottenbach, Obristen-Lieutenant Prætorio und einigen andern Officirern, außerhalb der Stadt zu reiten und die daherum gelegene Gegend zu besichtigen; Sie hatten aber das Unglück von den Polen unvermuthet überfallen zu werden, da denn der Obriste Schlottenbach gleich todt geschossen; der Obrist-Lieutenant Prætorius tödtlich verwundet und gefangen nach Kolo geschleppet wurde, woselbst er nach der Zeit gestorben ist, der General-Lieutenant aber kam nebst den andern Officirern mit genauer Noth wieder in die Stadt zurücke: Etliche Tage hernach, ohngefehr am 7. Julii, wurden von Posen aus unter denen Capitains de la Grange vom Seidlitzischen, und Lorrant von dem Castellischen Regiment 200. Mann nach Kosten commandiret, um in selbiger Gegend die Restanten von den Rauchfangs-Geldern und Proviant einzutreiben; zu welchem Ende der Hauptmann de la Grange in Kosten stehen blieb, der Capitain Lorrant aber, 2. Meilen der Schlesischen Gräntze näher/ nemlich biß nach Storchnest gieng, sich mit seinem Fuß-Volck und etwan 13. Hungarn in dasiges Schloß legte, und sodann von dort seine Billets aussandte: welches ohngefehr Donnerstags oder Freytags, das ist den 9. oder 10. Julii geschahe. Nun kunte man damals nicht begreiffen, wie der Regimentarius Gniasdowski, als welcher sich damals in Kolo und also wenigstens 20. Meilen von Storchnest befand, so zeitig von dieser Mannschafft Nachricht bekommen, weil seine Leute sich schon Sonnabends, nemlich am 11. Julii vor Storchnest sehen liessen, und der Regimentarius selbst mit seinen Dragonern am 12. Julii dahin kam, und dem Schlosse also fort dermassen starck zusetzte, daß es noch selbige Nacht erobert wurde; da denn etliche 30. Sachsen, in specie aber alle Hungarn massacriret, ja von diesen letztern etliche aufgehencket, die übrigen aber von dem Castellischen Regiment nebst dem Hauptmann Lorrant und Lieutenant Schäfer gefangen worden. Nach

dieser so kurtzen Expedition rückte erwehnter Regimentarius am folgenden Tage, nemlich am 13. Julii für Kosten, wo sich der Capitain de la Grange so gleich mit Accord ergab. Weil nun dieses alles so hurtig von statten gieng, so kam dem Regimentario gar ein Lüstgen an, Posen zu belagern, und conjungirte sich deßwegen mit dem Posnisch- und Kalischen Confoederations-Marschall Skorzewsky. Mittlerweile aber ward am 16. Julii der Waffen-Stillstand publiciret; allein der Regimentarius kehrte sich nicht viel dran, sondern die Eroberung Posen war in seinen Gedancken ohnfehlbar, und daher ließ er dasselbe am 20. Julii berennen. Nun schien es anfänglich nur auf eine Bloquade angesehen zu seyn; allein am 24. Julii ließ der Regimentarius die Festung mit harten Bedrohungen durch einen Trompeter auffodern. Hierauf schickte der in Posen commendirende General-Lieutenant Seydlitz den Regiments-Quartier-Meister Bergner zu den Confoederirten heraus und ließ den beyden Commendeurs sagen, daß er ohne expresse Ordre von Ihrer Königl. Maj. die Stadt nicht übergeben dörffte; Zudem wäre ja Waffen-Stillstand, welchen die Confoederirten nicht brechen sondern abziehen, widrigen Falls aber erwarten würden, daß er wie bey Belägerungen gebräuchlich, die Vorstädte, nebst denen in selbigen befindlichen Kirchen demoliren und sich gegen ihre Attaquen, als ein honetter Cavalier wehren würde. So bald der Regiments-Quartier-Meister mit der Antwort, daß sie Posen haben müßten, abgefertiget war, ließ er sogleich unter Trompeten- und Paucken-Schall ausruffen: Wer Lust und Belieben hätte, solte nunmehro seine Hertzhafftigkeit sehen lassen, und mit zu Sturme lauffen. Den 25. Julii Abends ward derselbe auch würcklich vorgenommen, wobey sich der Regimentarius der List bediente, daß er die Soldaten vorhero mit Brandtewein vollsäuffte, und ihnen die Erlaubniß gab, die Stadt nach deren Eroberung, zu plündern; Worauf sie sodann, nach gegebenem Signal, wie blind und rasend ins Feuer lieffen. Der Obriste Steinflicht, ein Schwede, dem der Regimentarius das Ober-Commando über den Sturm aufgetragen, that die erste Attaque, und erstieg nach drey viertelstündigem Gefechte, die Mauer am Breßlauer Thore. Ihm hatten die Polen diese Eroberung zu dancken, sonst würden sie die starcke Festung vor welcher ehemals gantze Armeen vergeblich gelegen, durch ihre Geschicklichkeit, zumal da weder approchiret noch Bresche geschossen worden, wohl unerobert gelassen haben. Von Polnischer Seite waren über 600. Mann im Sturm geblieben, von den Sachsen aber 200. Mann, ingleichen 7. Bürger und über 60. Juden

massacriret und mehr denn 200. Soldaten blessiret worden. Da nun der Herr General-Lieutenant sahe, daß die Stadt nicht mehr zu retten war, salvirte er sich mit einigen Officirern auf das alte Schloß, mußte sich aber mit selbigen, ohne viel Federlesens zu machen, auff Discretion an die Polen ergeben. Sobald die Ubergabe geschehen, gab der Regimentarius dem General Lieutnant seinen Degen wieder / und schenckte ihm seine Equippage, der Adel aber wolte den General Lieutnant durchaus in Stücken zerhauen haben, wurde aber je dennoch auff reiffe und nachdrückliche Vorstellung des Confoederations-Marschalls Skorzewsky kümmerlich beym Leben erhalten. Nachgehends kam er mit den meisten Officiren auff Parole loß / muste aber nebst selbigen heiliglich versprechen, sich binnen 9. Wochen wieder zustellen. Und so weit gieng die generosite der Polnischen Commendeurs. Allein ihre Leute verfuhren mit der Stadt desto barbarischer. Die durchgehende Plünderung war das geringste, viel unschuldige Leute, Weiber und Kinder kamen erbärmlich um ihr Leben, und wer nicht nackend ausgezogen wurde, hatte von Glück zusagen. Zwey ansehnliche Frauens-Personen wurden erschossen, eine hochschwangere Frau in Stücken zerhauen, und ihr Leib mit einem Säbel auffgeschnitten, daß man die noch lebende Frucht sehen kunte. Ein armes sechs Wochen Kind, so hefftig weinete, schmissen die Plünderer zum Fenster herunter, daß das Gehirne davon herum spritzete, die arme Mutter aber ward im Bette erstochen. Alle Fenster / Oefen, Tische, Bäncke und Töpffern Geräthe wurde entzwey geschlagen, die Bett-Züchen auffgeschnitten und die Federn auff die Gaßen geschüttet; die Wein- Meth- Bier- und Brandtewein-Fässer in den Kellern entzwey geschlagen, also daß man in den meisten Kellern biß an die Knie baden muste. Am allermeisten aber musten die Augspurgische Confeßions- Verwandten ausstehen, ja die Verbitterung gegen diese war so groß, daß sie nicht allein in der Sächsischen Gvarnisons-Kirche alles auff daß eiffrigste ruiniten, sondern auch die Cantzel, Bäncke und den Tisch, worauff das H. Abendmahl ausgetheilet worden, von dem Schinder unter die Staup-Säule auf den Marckt schleppen und daselbst, unter vielen entsetzlichen Flüchen und Schand-Reden öffentlich verbrennen ließen. der Sächsische Feld-Prediger wurde mit genauer Noth durch den Schwedischen Obristen Steinflicht von den barbarischen Händen errettet, ja ietzt gemeldter Obrister überwarff sich der harten Procedur wieder die Gvarnisons-Kirche halber mit dem Gniasdowski, und sagte, wenn er gewust hätte, daß aus diesem Kriege ein Religions-Krieg werden solte, so wolte er sich nimmermehr mit ihm eingelas-

lassen, vielweniger den Sturm auff Posen dirigiret haben. Der Gniasdowski suchte zwar selbigen einiger massen mit Worten zu besänfftigen, erwieß ihm aber in der That den empfindlichen Tort, daß er nach geschehener Plünderung, die vornehmsten Evangelischen Bürger in Arrest nehmen, und ihnen 40000 Tympffe abfodern, unter dem nichtigen Vorwand, als ob ihnen solches Geld von einem auswärtigen Potentaten zu Stabilirung ihres Gottes-Dienstes verehret worden. Mit einem Worte, die gute Stadt hat von ihren eigenen Landes-Leuten so viel ausstehen müssen, als kaum eine den gantzen Krieg über von feindlichen Händen erfahren hat. Ja letzlich wurde die gantze Fortification durchwühlet und ruiniret. Dieses alles nun geschah unter wehrendem Waffen-Stillstand, an welchen sich die Lithauer eben so wenig kehrten, als die Polen. Denn diese prætendirten von ihren Feld-Herren Pociey, daß er auffbrechen und sich wieder den ausdrücklichen Inhalt des Armistitii, mit der Cron-Armee conjungiren solte. Wie er aber in ihr Ansuchen nicht willigen wolte, so entstund dessentwegen/ auf Anstifften derer Feinde des Feld-Herrn ein solcher Tumult unter der Armee, daß der Feldherr auff die Flucht dencken muste, und kaum so viel Zeit gewinnen kunte, mit 15. Personen von seinen Domestiqven zu echappiren. Sobald seine Retirade ruchtbar war, setzte ihm sogleich eine Compagnie Tartarn nach und verfolgte denselben 3. gantze Meilen, biß auff die Brücke vor Lublin, erschoßen auch im Nachsetzen 5. Personen von des Feld-Herrn Leuten. Wie nun der Feld-Herr nach Lublin kam, salvirte er sich in das dasige Dominicaner-Closter, verließ aber dasselbe, auff Vorstellung des HErren Mediatoris bald wieder, und setzte seine Flucht weiter fort. Er war aber kaum eine virtel Sunde weg, so drang ein gantzer Schwarm von Lithauern in die Stadt und besetzte das Dominicaner-Closter, verübten auch allerhand Insolentien, zogen aber endlich auff vielfältiges Remonstriren des HErren Mediatoris wieder ab. Hierauff kündigten die verbitterten Gemüther ihrem Feld-Herrn den Gehorsam öffentlich auff, und erwehlten den Lithauischen General-Feld-Wachtmeister Potocky zu ihrem Confœderations-Marschall. Mitlerzeit aber da diese Exorbitantien vorgingen, hielte sich die Sächsische Armee in ihrem Lager bey Golomb gantz stille, und die Commissarien der Confœderirten, so bey Ihr. Königl. Maj. Audienz hatten, wurden mit aller ersinnlichen Gnade tractiret. Es kam auch auf dem Congress zu Lublin so weit, daß Ihre Königl. Maj. versprachen, die Sächsischen Völcker aus Polen marschiren zu lassen, und einen freyen Reichs-Tag zu Pferde auszuschreiben; jedoch mit der expressen

sen Bedingung, daß die Confœderation ebenfalls unverzöglich evinculiret seyn und aus einander gehen solte. Die Confœderirten aber wolten sich zu diesem Anerbieten nicht recht verstehen, und machten allerhand nichtige Ausflüchte, daß endlich der Congreß gar darüber dissolviret wurde, und sich die beyden Königl. Herren Gevollmächtigten zu der Sächsischen Armee begaben. Der Herr Mediator wandte alle ersinnliche Mühe an, die Sache zu redressiren / aber es halff kein Zureden, und die confœderirten Deputirten giengen von Lublin zu ihren Principalen nach Krasnostow. Ihro Königl. Maj. reiseten hierauf am 25. Aug. nach Janowitz, woselbst sich folgenden Tages der Woywode von Masuren und andre Magnaten bey deroselben einfunden. Am 27. Aug. kamen die Confœderirten Commissarii wieder von Krasnostow, allwo sich ihre Marschälle mit der Armee befanden, nach Lublin zurücke, und liessen daselbst folgenden Tages unter Trompeten- und Paucken-Schall publiciren, daß der Waffen-Stillstand nicht länger, als biß auf den 2. Septembr. dauren würde, weßwegen sich denn der Herr Mediator noch selbigen Tages in Begleitung des Sächsischen General-Lieutenant Goltzes, welcher bey dem Congreß von Königl. Seite die Stelle eines Secretarii vertreten, unter Bedeckung der in der Stadt gewesenen Sächsischen Guarnison, von hier zu Ihrer Königl. Maj. nach Janowitz erhub, vor seiner Abreise aber denen Confœderirten Commissariis melden ließ, daß der General Rönne mit einem starcken Corpo von Ihrer Czaar. Majest. Trouppen, von Kiow aus nach Polen im Anmarsch wäre, nicht zwar in der Intention jemanden zu beleidigen, oder sich vor eine oder die andere Parthey zu interessiren, sondern nur bey dem so schwer von statten gehenden Tractat, der Sache ein Gewicht zu geben, und vornemlich zu verhindern, daß bey solchen innerlichen Landes-Troublen sich keine neue Faction in Polen zum besten des Königs in Schweden und seiner Creatur des Stanislai erheben möchte. Den 29. Ejusd. liessen die Confœderirten Commissarii ihres General-Marschallen Leduchowski Universalien zur Pospolite Ruscenie in vorgemeldten Lublin publiciren. Die Sächsische Armee aber zog sich selbigen Tages biß unter Myzabitow, an die Weichsel, um selbige folgends bey Pulaw zu passiren. Am 30. Aug. kam der Herr Mediator bey Ihro Königl. Maj. zu Janowitz an, und hatte den 31. Ejusd. mit Dero Ministris etlich Stunden lang Conferenz.

Am 1. Septembr. pasirete die Sächsische Armee in hoher Gegenwart Ihro Königl Maj. über die unter Pulaw geschlagene Brücke die Weichsel, der Herr Mediator aber von hier wieder nach Lublin zurücke.

Den 2. Dito bekam man bey Hofe aus Lublin die Nachricht, daß die Confœderirten, nach einer langen daselbst gehaltenen Conferenz, sich entschlossen hätten, eine abermahlige Deputation an Ihre Königl. Maj. abzuschicken, um deroselben ihre letzte Resolution zu hinterbringen. Es stund also nunmehr das Friedens-Werck in der gefährlichsten Crisi, und allem menschlichen Ansehen nach schien der Krieg näher als der Frieden zu seyn. Die Sachsen waren mittler Zeit sowohl bey der Armee, als auch zu Warschau auf guter Huth, und obzwar der General-Confœderations-Marschall dieser Königl. Residentz-Stadt ein Universale zuschickte, vermöge dessen sich kein Confœderirter in ihrer Gegend blicken lassen, oder sich an derselben vergreiffen solte, so traueten doch sowohl die Innwohner, als Sächsische Guarnison dem Land-Frieden nicht, sondern jene flüchteten ihre beste Sachen, aus Beysorge einer Plünderung in Kirchen und Klöster, diese aber verließ die Vorstädte, und suchte unter der Direction des Herren Generals, Grafens von Wackerbart, die Stadt durch aufgeworffene Schantzen möglichst zu fortificiren, und wider alle feindliche Anschläge sicher zu stellen. Mittlerweile erwarteten Ihre Königl. Majestät vorerwehnte Deputirten von denen Confœderirten in Warschau, weil aber diese am 5. Septembr. noch nicht bey Ihrer Maj. angelanget waren, so erhoben sich dieselbe nach Janowitz, mit der hohen und recht langmüthigen Intention, noch drey Tage daselbst auf dieselben zu warten; weil derselben Anbringen den Ausschlag zum Krieg oder Frieden geben solte. Hierbey waren Ihre Maj. resolviret, im Fall der Friede erfolgen würde, nach dem Orte, wo der Reichs-Tag zu halten, sich hinzuwenden, wenn es aber zu einer neuen Ruptur käme, sich nach Preussen zu erheben; Wie sie denn zu solchem Ende sich durch sorgfältige Ausschreiben an die Magnaten solcher Provintz, welche noch die eintzige war, die außer der Confœderation stund, den Beytritt darzu zu verhindern, und derselben insonderheit sich zu versichern suchten. Dem aber allen ohngeachtet brachten es dennoch die Confœderations-Deputirte, nach geschehener Einrückung der Gniasdowskischen Trouppen in Preussen dahin, daß der Bischoff von Ermeland die Stände dieser Provintz auf den 18. September nach Marienburg berieff, um über die von denen Confœderations-Deputirten gethane Proposition, so den Beytritt derer Preussen zur Confœderation betraff, auch über die von dem Gniasdowski prætendirte Contribution zu deliberiren. Bey dieser Zusammenkunfft, wobey doch die wenigsten von denen Ständen erschienen, gab es allerhand harte Debatten. Sonderlich beschwer-

ten sich die Dantziger, daß ihnen der Gniasdowsky 1000. Pferde mit so vielen Sätteln, Halfftern, Steigbügeln, Zäumen, Stangen, hinter- und Vorder-Zeug, Carabinern, Riemen, Patron-Taschen und allem andern Zugehör; 2000. Paar Stieffeln mit Sporren; 1000. lederne Camisols und Hosen nebst so vielen Degen und Degengehencken; 6000. Paar blaue Strümpffe; 12000. Hembder; 6000. Ellen schwartzen Treppun zu Halstüchern; 30000. Ellen blau Tuch: 40000. Ellen blauen Boy, 15000. Ellen Leinwand: 12000. Dutzend Camisol-Knöpffe von Meßing, und endlich vor seine 12. Hautboisten völlige Leib-Montirung mit Silber bordiret, unter Androhung militarischer Execution abgefordert hätten. Andre hatten andre Klagen und die Deputirten von der Confoederation gar wenig erfreuliches von ihren Compatrioten zu vernehmen. Am wenigsten aber wolten sich die getreuen Preussen zu dem praetendirten Beytritt in die Confoederation verstehen, ob zwar einige dem Schein nach, aus Furcht vor dem Gniasdowsky, denen Deputirten von der Confoederation Hoffnung machten, daß man sich endlich, wenn die Stände erst alle mit einander beysammen wären, gar willig darzu bequemen würde/ nur könte man sich dißfalls nicht übereilen, sondern mußte Zeit und Raum zum deliberiren haben. Unterdessen weil dieses allhier in Preussen vorgieng, hielten sich die Sachsen und Confoederirten Polen in ihren occupirten Quartieren in klein Polen ziemlich ruhig/ der Moscovitische Ambassadeur, Fürst Dolhorucki, als Mediateur, bemühete sich auch unablässig, daß die Tractaten endlich ein erwünschtes Ende bekommen und nicht abgebrochen werden möchten. Endlich aber kam er mit denen Königl. Herren Plenipotentiariis, dem Woywoden von Masuren und General Goltz am 22. Septembr. zu Warschau an, welchen die Deputirten von der Confoederation am 24. Ejusd. folgeten und die langwierigen Tractaten am 26. Dito reassumireten, auch dieselben mit fast unüberwindlich Schwürigkeiten fortsetzeten. Mitten aber unter allen diesen Sorgen hatten Ihre Königl. Majestät und des Hrn. Feld-Marschalls Excellentz ein wachsames Auge auf Preussen, damit sich dasselbe nicht verleiten, und durch die Drohungen des Gniasdowsky der Confoederation beyzutreten bewegen lassen möchte, weil dieser Beytritt sowohl in Ansehung der innerlichen Landes-Troublen, als auch wegen der auf diese Gelegenheit passenden Cron-Schweden von einer gar gefährlichen Folge hätte seyn können. Deßwegen bekam der Herr General-Lieutenant Bose Ordre, mit einem Corpo von ohngefehr 6000. Mann nach Preussen zu marschiren/ um sowohl dem Gniasdowsky Ein-

halt zu thun, als auch die vor Furcht wanckenden Gemüther derer Preussen in ihrer bißherigen Devotion und Treue gegen ihren allergnädigsten Herrn zu befestigen. Sobald der Gniasdowsky solches erfuhr, rückte derselbe dem Herrn General-Lieutenant Bosen biß nach Kowalewo entgegen, in der Absicht, sich daselbst mit denen ihm zu Hülffe kommenden Lithauern zu conjungiren, und nach bewerckstelligter Conjunction die Sachsen anzugreiffen. Es gieng auch alles nach des Gniasdowskens Intention, nur darinn fehlte seine Rechnung, daß er anstatt die Sachsen zu schlagen, selbst am 5. Octobr. bey Kowalewo geschlagen und sein gantzes Corpo zerstreuet wurde. Weil nun dieses die einige Action bey diesem gantzen innerlichen Polnischen Kriege gewesen, so das Ansehn und den Nahmen einer förmlichen Schlacht verdienet, so wird es hoffentlich nicht unangenehm seyn, einen deutlichen Abriß davon, der sich auf nebenstehenden Kupfferstich befindet, und einen ausführlichen Bericht von dem völligen Verlauff solcher Bataille zu sehen/ den der Herr General-Lieutenant Bose selbst an des Herrn Feld-Marschalls Excellentz abgestattet hat.

Copia des an Se. Excellentz den Hrn. General Feld-Marschall, Grafen von Flemming von dem Hrn. General-Lieutenant Bosen de Dato Thoren den 9. Octobr. 1716. wegen des von Ihm wider die Confœderirten bey Kowalewo erhaltenen Sieges, abgestatteten Pflichtmäßigen Rapports.

Durch meinen nach Broducca eingerichteten und nach aller Mögligkeit beschleinigten March habe ich zwar so viel gewonnen, daß ich den Lithauis. Succurs, welcher effective 2000. M. recht guter Leute gewesen ist, auf 2. Meilen vorkommen, und zugleich einen Ort gewonnen, wo ich unser sehr grosse Bagage, auf einige Tage von einem guten Detachement bedeckt, habe zurück lassen können. Es giengen aber selbige Lithauer, als sie meinen March selbst sahen, und doch nicht verhindern konten, so gleich lincker Hand gegen Gollujo, allwo sie die Trepenze nach ihrem Gebrauch, ohne Schiffe paßirten, so bald ich hiervon Nachricht bekam, und zugleich erfuhr, daß der Gniasdowsky mit seinem Corps biß Kowalewo avanciret, und willens wäre, nach geschlossener Conjunction mit den Lithauern, bey Broducca mich zu attaquiren, fand ich nebst allen Herren Generals und


Plan
von der Action beÿ Kowalewo.
d. 5. Octobr. 1716.
a. Feindl: Avantguarde, welche, nach dem sie unser lincker flügel attaquiret gleich die Flucht genommen.
b. feindl: Infanterie vor welcher 6. Canons postirt stunden.
c. Teutsche Regimt. Cavallerie.
d. Lithauer.
e. Touwarschen und Ba„ cholten.
f. Flucht des feindl. rechten Flügels.
g. Retirade ihrer Infan„ terie.
h. Flucht des lincken Fl:
i. Gebüsche worinnen von den Feinden ver„ deckt stunden und in unsere Flanquen feurten.
Kawalewo.
Fuga Lithuanorum
Feindl: Treffen.
Pohlnische Trouppen
Königl.
Plasgowenzÿ.
Andere Rangirung nach dem sie den Wald passirt.
Avant guarde an der Feldwacht
Erste Rangirung der Königl. Pohlnischen Trouppen.
Wackerbart.
Schmettau
Königin
Fleming
P. Alex.
Palquwo.

Commendanten derer Regimenter vor billig, selbigen in solchem occupirten Lande nicht zu erwarten, sondern biß Kowalewo, allwo sich eben das flache Feld anfänget, entgegen zu gehen. Ich brach deswegen mit GOtt am 4. dito mit Hinterlassung aller Bagage auf, und marchirte biß Wrosky, die Lithauis. und Polnis. Fahnen begleiteten mich auf allen Seiten, könten mir aber, weil ich keine Bagage bey mir hatte, nichts thun, auch nicht einen eintzigen Gefangnen von mir bekommen, ohngeachtet, der Gniasdowsky und Potocky selbst, mich einrücken sahen, und meine Avant-Garde mit 2000. Pferden chargiren wolten, wovon sie aber, weil ich sie mit 2. Regim. Infanterie soutenirte, nicht einen Mann bleßiren, vielweniger nehmen konten. Ich trat deswegen meinen March den 5. früh um 3. Uhr wieder an, und weil ich Nachricht bekam, daß der Feind ein gewisses Defilee in Lupero, welches die nächste Strasse war, unpassable gemacht, und eine Wacht, um mich zu observiren, dahin gesetzet hatte, so machte ich doch auch dessen Dessein darinn zu nichte, daß ich alle Feuer im Lager brennen ließ, ohne einiges Signal aufbrach, und in aller Stille einen bessern Weg, so zwar etwas weiter war, nahm. Ich war deswegen unter Faveur des grossen Nebels ohne von einiger Parthey decouvriret zu werden, zwischen 8 biß 9. Uhr, 1. Meile von hier avanciret, als mir der Capit. Ulau, einen Lieut. mit 5. Gefangenen, welche auf einer Feld-Post, um mich zu observiren, gestanden, einbrachte. Und als mich selbige versicherten, daß die gantze Feindl. Macht, welche ihrer Aussage nach in 14000. Mann bestünde, eine kleine Meile von dar im Lager, in aller Sicherheit stünden, so rückte ich biß hinter ein eine halbe Meile von hier gelegenes Holtz, allwo ich mich formirte, und darauf so gleich so viel die Dickigkeit des Holtzes zu gab, durch selbiges passirte; Weil aber einer von der aufgehobenen Wacht weggekommen war, und von meiner Annährung Nachricht gebracht hatte, so fand ich gleich vor dem Holtz einige Leute, welche meinen March recognoscirten, als ich nun in solcher Ordnung biß auf 2000. Schritt gegen die feindliche Linie avanciret war, so meldete sich ein Polnis. Officier durch einen Trompeter, brachte mir ein groß Compliment vom Hn. Gniasdowsky und den Lithauis. Marschall Potocky, nebst Uberreichung eines Briefes, mich ersuchende, nicht weiter zu marchiren, weil ich doch sonder Zweifel keine Ordre haben würde, ihn zu attaquiren, in dem der Friede mit Ihr. Königl. Maj. bereits geschlossen wäre. Ich wieß ihn aber gantz kurtz zurücke, und continuirte meinen March. Und ohngeachtet selbiger mir noch zweymahl wieder entgegen kam, und vielerley Conditiones vorschlug, auch versicherte, daß ihre gantze Armee sich aus den La-

Lager ziehen, und mir freyen Paß nach Thorn zu gehen, lassen, auch selbige Stadt evacuiren würde; wenn ich nur so lange anhalten wolte, biß sie ihre Bagage heraus gezogen hätten, so kehrte ich mich doch an nichts, sondern continuirte meinen March allezeit in guter Ordnung, biß endlich unser lincke Flügel mit des Feindes rechten Flügel, gleich nach 12. Uhren zu chargiren anfieng. Unser rechter Flügel konte zwar so zeitig nicht darzu kommen, weil wegen vieler Moräste das Defiliren etwas aufhielte, endlich kam doch die gantze Linie zum Feuer; Da denn der feindliche rechte Flügel, welcher aus Polen unter Commando des Gniasdowsky, formiret war, nicht länger, als biß die auf unsern Flügeln melirte Infanterie zu feuren anfing, resistirte; Der Hr. Gen. Maj. Penzig, von dieser Confusion profitirend, brach so gleich mit dem Bayreutis. und Bielkischen Dragoner-Regim. in die durch das Feuer der Infanterie gemachte Oeffnung ein, und jagte die Cavall. in die Infanterie, und diese wieder zwischen die Artillerie / und weil sich von dar alles nach der Stadt retiriren wolte / und doch nicht fortkommen konte, so ward daselbst das meiste massaciret, einige feindliche Esquadrons / wolten zwar denen Unsrigen in Rücken fallen, ich schickte ihnen aber selbige Flanqve unter Commando des Major Buttmanns entgegen, welcher sie auch vigoreusement repoußirte; Das übrige von diesen Flügel fiel auf unsere in Corps stehende Infanterie, welche der Hr. Obrist Preuße commandirte, sie wurden aber so wohl von der selbigen, als auch von dem Printz Alex. Regiment, auf eben solche Art empfangen und zurück gejaget. Unser rechter Flügel hingegen fand desto größern Widerstand von den Lithauischẽ, theils weil selbige ungleich besser als die Polen fochten, theils auch weil alle auf dem andern Flügel geschlagene feindl. Esquadrons sich hinunter gezogen, und selbigen verstärckten, am allermeisten aber, weil wir wegen vieler Moräste gar wenig en Front chargiren konten, und folglich so offt wir defiliren musten, vom Feind überflügelt waren, und von der Flanque attaquiret worden, selbige hingegen Zeit gewannen, allezeit sich wieder zu setzen, ich fand deswegen nöthig, die in Corps gestandene Infanterie, nebst des Printz Alex. Reg. auch nach dem rechten Flügel zu ziehen, und machte von selbigen mit Zuziehung der unter dem Hn. Obrist. Steffens Comãndo stehenden Flanque die andere Linie, mit welchen so dann der Hr. General-Major Cassoran, den Feind in guter Ordnung angriff, die Moräste paßirte die Infanterie auch biß über die Knie, und machte der Cavallerie die Flanque frey, biß auch endlich dieser Flügel gegen 5. Uhr zu weichen gezwungen worden; Weil sich aber die Litthauischen doch allezeit wiedersetzten und formirten, so muste

ich

ich diesen Flügel biß gegen 5. Uhr noch mit continuirlichen Feuer verfolgen lassen, da dann an einem, eine starcke Meile von Camp de Bataille liegenden Paß, noch viele Leute todt geschossen; Die übrigen aber so zerstreuet worden, daß nicht 20. Mann beysammen geblieben. Und auf solche Art, ward durch Göttlichen Beystand, aller Herren Generals und Commendanten kluge Conduite, auch aller Anwesenden nicht gnugsam zu rühmende Bravoure, diese Bataille geendiget. Den 6. dito schickte ich ein Commando nach Broducca, um unsre daselbst zurück gelassene Bagage abzuholen, (so auch heute hier angekommen,) und rückte mit dem Corps gegen diese Stadt, weil aber meine vorausgeschickte Partheyen mir rapportirten, daß alles evacuirt sey, so habe ich in die nechst gelegenen Dörffer die Regimenter rücken lassen, allwo sie noch stehen. Der Feind hat seinen Weg an alle Ecken der Welt genommen: Die Litthauischen sind bey Novonciata und Bralian: Der Gniazdowsky aber bey Luibizsch, die Trebence, andere aber die Weichsel, an so viel Orten, als es möglich gewesen, mit der grösten Confusion repaßiret. Außder Wahl-Stadt sind von feindlicher Seiten über 1000. Todte, nebst etliche 100. Bleßirten, welche letzteren, wegen Mangel der Fuhren, zurück lassen müssen. An Gefangenen habe erhalten:

Vom Pohlnischen General-Stab:

1. Cron Fähndrich Pesihorsky Bitzcowsky. 1. General-Adjut. Joh. Dürrbach.

Von der Artillerie:

3. Canoniers, 1. Büchsenschäffter, 1. Büchsenmacher.

Staabs-Officierers und dazu gehörige Personen:

1. Obrist-Lieutenant Gerhard von der Miehlen, 1. Major Alexander Jungen, 3. Hautboier.

Ober-Officirer.

3. Capitains: Anton Uladowsky, August. Ludw. Meliez. Joh. Millac. 1. Capitain-Lieut. Joh. Rulkowsky. 3. Lieutenants: Christ. Friedrich Altenburger, Bernasky, Heinrich Massau. 6. Fähndrichs: Anton Kamsky, Gojatrowsky, Christ. Zelapko, Georg Heinr. von Schlichting. Anton Bogdausky, Ignatius Hammel. 30. Unter-Officiers. 5. Tambours. 3. Querpfeiffer. 547. Gemeine. Summa 610. Köpffe.

Specification derer Trouphees:

6. drey pfündige Canons: 4. Metall. und 2. Eiserne. 8. paar Paucken. 3. Estandarten. 3. Fahnen, worunter 1. vom Seidlitzs. und 1. vom Castelschen Regim. sich befunden;

Uber

Uber dieses sind noch eine grosse Menge Paucken und Estandarten von dem flüchtigen Feinde in die Moräste und Wasser geworffen worden, welche man, weil die Nacht darzu kommen, nicht hat heraus nehmen können.

Auf unser Seite sind Todte und Bleßirte:

1. Obrist-Lieut. von Friesen. Infanterie 1. Lieuten. vom Bielckischen. 2. Unter-Officiers. 1. Trompeter. 30. Gemeine. Summa 35. Mann, und 78. Pferde todt. Bleßirte: 1. Rittmeister vom Printz Alexand. Reg. 1. Lieut. von Bayreutischen. 1. Lieut von Bielckischen. 1. Lieut. von Friesen. 1. Adjutant vom Königl. Printz. Infant. Regiment. 8. Unter-Officiers. 74. Gemeine. Summa 87. Mann, und 83. Pferde.

Bey des Königl. Printzens Regiment ist die Estandarte vor des Obristen Compagnie, vom Feind genommen worden.

Der Gniasdowsky, welchem durch diesen unglücklichen Streich sein gantzes Concept verrückt und die concertirten Desseins auf einmal zu Wasser worden, retirirte sich mit dem übel zugerichteten Rest seiner Trouppen nach Thorn, verweilte sich aber nicht lange daselbst, sondern nahm von hier seinen Marsch wieder nach Groß-Polen/ ließ jedoch einen Officier mit einem Schreiben an den Hrn. General-Lieutenant Bose zurück, in welchen er denselben ersuchte die Gefangenen und Blessirten wohl zu halten, auch den durch die Action bey Kowalewo gebrochenen Waffen-Stillstand wieder zu erneuren. Der Herr General-Lieutenant, welcher durch den befochtenen Sieg mehr als er suchen solte/ erhalten hatte, ließ sich hierzu gar willig finden und am 17. Dito den Stillstand von neuem publiciren, acceptirte auch zugleich den Vorschlag, die Gefangenen gegen einander auszuwechseln. Hierauf brach am 19. Ejusd. das Sächsische Corpo, zu Folge des von neuem getroffenen Stillstands, von Thorn auf, und die Infanterie gieng diß- die Cavallerie aber jenseits der Weichsel nach Pomerellen, der Herr Obriste Philippi aber blieb mit seinen Leuten in Thorn stehen. Nach der Zeit ist es zwischen beyden Partheyen weiter zu keiner Thätlichkeit, sondern endlich, nach überwundenen unzehlichen Schwürigkeiten, durch Ihrer Königl. Majestät, des Herrn Mediatoris, auch der Gevollmächtigten beyder Theile hohe und unermüdet angewandte Application am 3. Novembr. zu einem glücklichen Friedens-Schluß gekommen. Wie es aber bey denen Tractaten selbst ergangen, solches läßt sich aus folgendem gar deutlich ersehen.

Die Confœderirten Gevollmächtigten bey dem Friedens-Congress hatten

ten, bißher mit grosser Ungedult auff den Succeß der Marienburgischen Zusammenkunfft und der Gniàsdowskyschen Unternehmungen gelauret, und deßwegen durch allerhand in Weg geworffene Hinderungen den Fortgang der Tractaten gehemmet und die Federn ziemlich erhoben. Nachdem aber das Gniasdowskysche Unternehmen auff einen Pfuidian hinaus lieff, und denen Confœderirten ihre bißherige Hoffnung fehl schlug, so liessen sie die Flügel etwas sincken, und ihre bißher erwiesene Hartnäckigkeit wurde um ein grosses gemildert, zumahl da des Herren Feldmarschalls, Graffen von Flemmings Excellentz alle bißher ausgesprengte unerfindliche Beschuldigungen der Polnischen wieder die Sächsische Nation, durch eine wohlgegründete Vorstellung so nachdrücklich wiederlegten, daß die Herren Confœderirten / ohne sich vor der gantzen Welt zum Gelächter zu machen, nichts mit Fug darwieder einwenden kunten. Dieser hohe Ministre, durch dessen wachsame Sorgfalt und unermüdeten Fleiß die Sächsische Raute auf dem Polnischen Thron wurtzeln gefasset, und durch welches vortreffliche Rathschläge sich Ihre Königl. Majest., gleich als an einem Ariadnischen Faden, aus dem düstersten Labyrinth derer Polnischen Revolutionen allemal glücklich heraus gefunden, war es auch allein, der die ertichtete Beschuldigungen der mißvergnügten Polen am nachdrücklichsten wiederlegen kunte. Denn er hatte den Zustand der Polnischen Affairen von Anfang ihrer Königl. Maj. Regierung in Polen, ingleichen den Genie der Polnischen Nation vollkommen inne. Doch das Werck selbst wird den Meister loben, und ein jeder unpartheyischer Leser aus nachfolgender unvergleichlicher Schrifft sattsam ersehen, daß dieser kluge Ministre und grosse General die Feder eben mit so grossem Nachdruck, als den Degen zu führen wisse. Es lautet aber die bißher erwehnte Lobens-würdige Schrifft in ihrer durch eine gelehrte Feder aus dem Lateinischen Original verfertigten Teutschen netten Ubersetzung folgender massen:

Historische Erzehlung,

Worinn die Zeit / Art und Ursachen angeführet werden, wenn, wie und warum die Sächsischen Trouppen in Polen geführet worden, erstlich denen Confœderirten Gevollmächtigten bey dem Friedens-Congress übergeben, hernach aber am 2. Febr. 1717. publiciret.

OB zwar Ihro Königl. Majest. iederzeit ein wohlgemeintes Absehen in dem Königreich Polen gehabt; ob zwar auch höchst gedachter König auf alle Weise bemühet gewesen, seine Liebe und Gnade dieser Nation zu zeigen: So ist es dennoch Sr. Maj. unmöglich gewesen, denen erdichteten Beschuldigungen und ungegründetem Verdachte bey diesem Volcke zu entgehen. Man hat ja von deroselben auf das empfindlichste geredet. Der gröste Theil dieser Nation hat höchst-gedachtem König die Beleidigung der Freyheit der Republi ue beyzulegen sich nicht gescheuet, und vorgegeben, daß zu diesem Zwecke zu gelangen, der König aus freyem Bewegnisse und Gefallen, seine Teutsche Trouppen in das Königreich gezogen: Endlich ist man auch so weit gegangen, daß einige gar zu reden sich unterstanden, es wolte Se. Maj. durch Einführung einer ungemessenen Herrschafft die Freyheit der Republique über den Hauffen werffen.

Was diese letztere Beschuldigung anbelanget, so darf ich mich bey derselben Widerlegung nicht lange aufhalten. Sie ist niemahls öffentlich dargethan worden / sondern hat nur in einem bloßen Verdachte bestanden, welcher verhoffentlich niemanden mehr in dem Sinne liegen wird. Solte aber doch iemand noch zu zweiffeln Ursache haben, so darf er nur folgende vier Puncte erwegen:

1.) S. Königl. Maj. liessen sich bald nach erlangter Crone, bey Antritt ihres Regiments nichts so sehr angelegen seyn, als die Unruhen und innerlichen Uneinigkeiten, welche dem Königreiche höchstnachtheilig waren, zu dämpffen: niemand kan solches läugnen: hieraus aber ist leichte zu beweisen, daß der König auf nichts weniger als eine absolute Herrschafft sein Absehen gerichtet gehabt. Denn wenn er dergleichen gesuchet hätte, so würde er sich mehr auf die Vergrösserung der Uneinigkeit, als Herstellung der Einigkeit befleißiget, und die Maximen der Tyrannen in acht genommen haben: Wer regieren will, muß Factionen unterhalten.

2.) Da zu Ausführung eines solchen Vorhabens nöthig gewesen, seine eigene Trouppen zu schonen, und in gutem Stande zu erhalten, hingegen die Trouppen der Crone in die Gefahr zu führen, und durch derselben Ruin sich mächtig zu machen: so haben sich Se. Maj. hierbey gantz anders aufgeführet, und ihre eigene Trouppen bey allen Gelegenheiten mit grösten Schaden gebrauchet, und hingegen die Polnische Militz, so viel als es nur ist möglich gewesen, von allen gefährlichen Unternehmungen befreyet.

3.) Ferner hat der König niemahls die Sammlung grosser Schätze

sich lassen angelegen seyn, ohne welche unmöglich ein so weitläufftiges Vorhaben kan ausgeführet werden; Er hat vielmehr sich selber erschöpffet, und zwar zu dem Nutzen und Wohlfahrt der Republique ungemeine Unkosten, so wohl in- als ausserhalb dem Königreiche aufgewendet.

4.) Endlich, da aller benachbarten Puissancen Interesse es erfodert, daß die Republique in gegenwärtiger Regiments-Verfassung beständig gelassen werde: so ist es auch nicht einmahl wahrscheinlich, daß der König ein solches schweres Werck sich iemahls werde in den Sinn kommen lassen, da er weiß, daß alle Nachbarn diesem Vorhaben sich auf das äuserste widersetzen, vielweniger hierinnen ihm beystehen würden, ohne deren Beystand aber an dergleichen Werck gar nicht zu gedencken.

Die Erwegung dieser vier Puncte ist zulänglich allen Verdacht, daß Se. Königl. Maj. nach einer absoluten Herrschafft getrachtet habe, zu benehmen. Dannenhero will ich mich hierbey nicht länger aufhalten, sondern wende mich vielmehr

1.) Auf die Untersuchung der Klage, daß Se. Majest. Ihre Teutsche Trouppen, wie man vorgiebt, ohne Wissen und Willen der Republique, in das Reich geführet habe: Daß aber diese Klage ungegründet und falsch sey, will ich zeigen.

2.) Hierauf will ich die Trouppen von der Beschuldigung, womit man sie in Ansehung derer Contributionen und Excesse, die von ihnen sollen seyn begangen worden, beleget hat, befreyen.

I. Beweiß, daß seine Königl. Maj. von Polen nicht ohne Willen und Verlangen der Republique ihre Sächsische Trouppen in das Königreich gezogen.

1697.

Die Sächsischen Trouppen betraten 1697. zum erstenmahl den Polnischen Boden, und wurden von dem Waywoden von Reußland, als damahligem Haupte der an den König von der Republique geschickten Gesandschafft, empfangen und nach Cracau geführet.

1698.

Als An. 1598. nach glücklicher Crönung Sr. Königl. Maj. der Printz von Conti bey Dantzig landete, und in Polen wie die Rede gieng allerhand Unruhe zu erregen suchte, so wurde zu Cracau in einem Consilio beschlossen, man solle Se. Maj. ersuchen, daß sie geruhen möchten ihre Trouppen, welche in Hungarn unter Käyserlichen Solde stunden, nach Polen zu beruffen; wann auch die innerliche Ruhe ohne Blutvergiessen solte erhalten werden, so

müsten die Sächsischen Völcker zu Erlangung eines billigen Friedens mit denen Türcken gebrauchet werden: wie sich denn auch würcklich die Republique dieser Teutschen Trouppen in Podolien bedienet hat, nachdem sich dieselben mit der Cron-Armee conjungiret hatten. Hierauf hat man auch Polnischer Seite, durch ein Decret eines zu Brezina gehaltenen Senatus-Consilii, als ein Zeichen der Erkänntlichkeit vor die geleistete Dienste der Sächsischen Armee, die Winter-Quartiere verstattet und angezeiget.

1699.

In dem folgenden Jahre musten diese Trouppen zu Dämpffung der in Litthauen ausgebrochenen grossen Unruhe verhelffen. Damahls fieng man schon an von dem Kriege gegen die Cron-Schweden, wieder deren Beeinträchtigungen man sich zu verwahren Ursache hatte, zu reden: Die Gelegenheit war folgende:

In denen Pactis Conventis, zu deren Haltung der König eydlich verbunden wird, ist ein besonderer Artickel enthalten, in welchem der König versprechen muß, die von der Crone abgerissenen Provintzen, auf welche das Königreich noch einen rechtmäßigen Anspruch anführen kan, bey sich ereignender Gelegenheit mit dem Königreiche zu vereinigen zu suchen. Nun hatte Schweden zu unterschiedenen mahlen den Olivischen Vertrag gebrochen, und zwar unter andern

1.) War der gantze Staat von Liefland umgekehret worden, denen Einwohnern waren die Privilegia genommen, viele von denen ältesten Familien waren zerstreuet worden, und hatten auch viele Unschuldige das Land räumen müssen. Die Proceduren waren wider den klaren Innhalt der Olivischen Tractaten, in welchen Liefland an die Cron-Schweden, von deren Seiten man ohnedem den Krieg unrechtmäßiger Weise währenden Waffen-Stillstandes angefangen hatte, mit dieser ausdrücklichen Bedingung übergeben worden, daß diese Provintz in ihrem damahligem Zustande solte gelassen werden.

2.) Ferner hat der König von Schweden denen Einwohnern von Curland, welches Hertzogthum der Republique als ein Lehn verbunden, den Schutz von der Crone geniesset, auch gleiches Rechtes mit dem Königreiche sich zu erfreuen hat, die freye Schiffahrt auf dem Balthischem Meer verwehret, ihre Schiffe mit Gewalt weggenommen, und also wider die ausdrücklichen Worte des 9ten Artickels gehandelt, in welchem es heist: Die alten Commercia zwischen dem Königreiche Polen, und Groß-Hertzogthum von Litthauen, und zwischen der Cron-Schweden, in-

gleichen beyden Königreichen unterworffenen Provintzen, Unterthanen und Einwohnern, sollen zu Wasser und Land frey und ungestöhret verbleiben ꝛc. Diese Fried-brüchige Unternehmungen des Königs von Schweden gaben Sr. Königl. Maj. von Polen, nachdem alle freundliche Vorstellungen fruchtloß abgelauffen waren, die Waffen in die Hände, sich selbst zu einer Satisfaction zu verhelffen, und hiermit ihrem geleisteten Eyde wegen Wiedereinnehmung derer von der Crone abgerissene Länder, unter denen Liefland oben an stehet, ein Gnügen zu thun. Denn obzwar vermöge des 35. Artickels des Olivischen Frieden, dem beleydigten Theile nicht alsobald zu denen Waffen zu greiffen frey stehet; so erhellet doch auch aus diesem Artickel, daß diese Bedingung auf denjenigen Fall nicht zu ziehen, wenn ein Theil von dem andern mit denẽ Waffen öffentlich angegriffen würde. Die Worte sind deutlich: Ausgenommen, daß ein Theil gewalthätiger Weise durch die Waffen wäre beleidiget worden. Denn wenn ein Theil dem andern durch öffentliche Gewalt Schaden zugefüget hätte, so solte der Beleidiger durch eben diesen Artickel vor friedbrüchig nach folgenden Worten gehalten werden: Solte es sich zutragen, daß ein Theil von dem andern zu Wasser oder Lande wider diesen Friedens-Schluß mit Gewalt angefallen würde, so soll der Anfallende von allen wegen dieser That, als ein Friedbrecher angesehen werden. In diesen Worten ist gegenwärtiger Fall ausdrücklich enthalten. Denn Schweden ergriff zuerst die Waffen, indem es denen Polnischen und Churländischen Unterthanen ihre Schiffe durch Fregatten wegnehmen ließ: Dannenhero man den König von Schweden vor den Beleydiger und Friedbrecher erkennen muste: Hieraus aber ist deutlich zu erweisen, daß der wieder Schweden angefangene Krieg kein Offensiv-Krieg, welchen ein König von Polen vor sich selbst anzufangen nicht befugt ist, sondern ein blosser Defensiv-Krieg gewesen.

Hierzu liessen sich damahls die Conjuncturen sehr wohl an. In Liefland waren keine Trouppen; Die Einwohner seuffzeten über die Tyrannische Herrschafft derer Schewden: sie wendeten sich zu dem Könige von Polen, und baten ihn, daß er ihre unterdruckte Freyheit wieder aufbringen solte. Der Spanische Krieg war vor der Thüre, und sahe man wohl, daß in denselben fast alle Fürsten und Staaten von Europa dürfften verwickelt, und hierdurch verhindert werden, sich in die Liefländische Händel zu mischen.

Der Käyser war ein Freund von Sr. Königl. Maj. von Polen, und muste Schweden als einen Erb-Feind des Ertz-Hauses ansehen: Die Nie-

derländer sahen wegen ihres eigenen Nutzens und Freyheit derer Commerciorum lieber, daß Liefland der Republique, als einem absolut regierendem Herrn solte unterworffen seyn.

Dannenhero man zu diesem Kriege sich aus höchst-gerechten und billigen Ursachen entschloß: Denn durch denselben suchte man die zugefügten Beleidigungen eines Feindes, welcher uns gleichsam aus Verachtung eines so heiligen Friedens angefallen, zu hintertreiben, denen Unterdruckten, welche um unsere Hülffe Ansuchung gethan, beyzustehen, und endlich auch dem geleisteten Eyde nachzuleben. Da nun auch der König von Dännemarck und der Czaar viele Ursachen hatten sich über Schweden zu beklagen, und Se. Königl. Maj. erwog, wie gegenwärtiger Krieg ein Defensiv-Krieg wäre, so hat er sich nicht lange verweilet in eine Alliance mit ihnen zu treten: So bald auch in Polen dieses gefaste Vorhaben ausgebrochen, so ist nicht allein von niemanden demselben widersprochen worden, sondern man hat es in einem Senatus-Consilio approbiret, welches auch der Primas Regni gethan, der über dieses noch mit dem Herrn Patkul, als einem Abgeordneten von Liefland, einen der Republique sehr vortheilhafften Tractat geschlossen.

Weil man auf dem Reichs-Tage dieses Jahr beschlossen hatte, daß die Königl. Trouppen aus dem Königreiche solten gezogen werden, so hielt man doch nachgehends vor rathsam, daß noch ein Theil von denenselben zurücke bleiben möchte, und zwar unter dem Vorwande, daß man dieselben zu Verfertigung des Hafens Polangen gebrauchen wolte, welches Absehen der Cardinal und alle diejenigen, so von dem Vorhaben auf Schweden geheime Nachricht hatten, ausbreiteten: in der That aber solten diese zurück gebliebene Trouppen zu dem Dessein gegen Schweden angewendet werden, welches auch nach der Zeit geschehen.

Es ist mir wohl bekannt, daß man den Einwurff gemacht, es könne der König keinen Krieg ohne vorhergehende Berathschlagung auf dem Reichs-Tage anfangen. Hierauf aber ist zu antworten:

1. Es sey dieses wohl richtig in Ansehung eines Offensiv- nicht aber Defensiv-Krieges / dergleichen gegenwärtiger ist, den man aus keiner andern Ursache angefangen hat, als daß man sich wider des Königes von Schweden Beleidigungen, welche er mit Hintansetzung der Olivischen Tractaten begangen hat, verwahren möchte.

2. Die Wiedererlangung derer von der Cron abgerissene Theile, zu welcher sich höchstgedachter König eydlich verbinden müssen, machte eine Exce-

ption

ption in der Regel, daß der König ohne Zuziehung des Reichs-Tages keinen Krieg unternehmen solle. Denn da in denen Pactis Conventis expresse von der Recuperation derer abgerissenen Theile gehandelt wird, so ist zugleich dem Könige mit allem Rechte verstattet, alle gerechte, billige und favorable Gelegenheiten zu ergreiffen, das Verlohrne zu der Republique wieder zu bringen; indem niemand zweiffeln kan, daß nicht auch die Republique die Mittel, welche zu Erhaltung ihres Zweckes führen, approbiren solte. So kan man sich auch leichte vorstellen, daß diese Recuperirung einer Defensiv-Action vollkommen ähnlich sey, und nicht als eine Offensive könne betrachtet werden; sonsten würde dieser Articul in denen Pactis Conventis gantz überflüßig seyn; wäre er nun überflüßig, so sehe ich keine Ursache, warum man Se. Maj. durch einen solennen Eyd zu demselben verbinden wollen?

1700.

Auf diese Art und aus angeführten Ursachen wurde der Anfang des Krieges gemacht, durch den man sich zu beschützen, und einen gefährlichen Feind loß zu werden gedachte, vor welchen man sich zu fürchten viele Ursache hatte, indem er nicht allein wegen der nahen Nachbarschafft zu schaden Gelegenheit hatte, sondern auch das sehr bequeme Lager seiner Gräntzen, die durch Flüsse und auf andere Weise wider auswärtige Anfälle wohl verwahret waren, zu dem Schaden des benachbarten Königreiches gebrauchen konte, welches von allen Seiten offen stunde. Auf diese Weise wurde der Krieg mit einer zwar geringen, doch zulänglichen Anzahl Trouppen angefangen, immassen man anfänglich eher mit List als Gewalt weiter zu kommen gedachte, weil das heimliche Verständniß mit denen Liefländern hierzu Hoffnung machte. Doch der Anschlag wurde verrathen, und gieng also das Vorhaben zurücke: Der Krieg war einmahl angefangen, und muste fortgesetzet werden: Der Feind war schon aus Koberschanz und Dunemunde getrieben, und war man schon biß an den Fluß gerücket. Dannenhero erforderte die Nothwendigkeit, daß der König mehr Trouppen aus Sachsen nach Liefland kommen liesse, vor welche der Primas selbst durch Brieffe, so auch bekannt sind, bey dem Churfürsten von Brandenburg die Erlaubniß eines Durch-Marsches zu erhalten bemühet war. Mit diesen Trouppen trieb auch Se. Maj. der König in Begleitung vieler Cron-Bedienten und vornehmer Magnaten, den zur Gegenwehre sich setzenden Feind zurücke. Alles war in gutem Zustande, und zweiffelte niemand an einem glücklichem Ausgange, als dieser erwünschte Succeß kurtz darauf aus folgenden Ursachen unterbrochen wurde:

1. Der

1. Der König von Dännemarck / welcher in die Schwedischen Provintzen hätte einbrechen, und auf dieser Seite denen Schweden zu thun macher sollen, verließ die Schwedischen Länder, und wendete seine Armee nach Hollstein, welche aber wegen des mächtigen Beystandes, derer so dem Hollsteinischem Hause alliirt, zu kurtz kam. Hiermit bekam der König von Schweden Lufft, und Vermögen einen grossen Theil seiner Trouppen nach Liefland zu ziehen.

2. Hierauff entstunden zwischen dem Hause Sapieha und Oginsky grosse Uneinigkeiten. Das Hauß Sapieha, welches ehemahls die Oginskische Familie unterdruckt zu haben beschuldiget wurde / sahe sich nunmehro selbst von diesem Hause gedruckt, nahm seine Zuflucht zu dem Könige von Schweden / und suchte durch desselben Beystand sich wiederum empor zu heben. Hiermit wurde dem Feinde das Königreich geöffnet, welcher sonsten nicht würde auf diese Gedancken gerathen seyn, sondern sich begnüget hätte, wenn er nur auf denen Gräntzen einen Frieden hätte erhalten können.

Da nun in diesem Zustande die Republique ihre Kräffte mit dem Könige vereinigen / desselben wohl gemeintes Absehen unterstützen, und dem eyfrigen Verlangen, welches er als ein ander Jagello trug, eine Provinz durch einen Heldenmüthigen Schluß zu dem Königreiche zu bringen, und zugleich einen der Republique abgeschwornen Feind von ihren Gräntzen zu entfernen, auf alle Art hätte beystehen sollen: so haben im Gegentheil die Stände von Sr. Majestät zu allem Unglücke auf das inständigste verlanget, daß Sie ihre Trouppen aus dem Reiche ziehen möchten: sie haben vorgegeben, das gemeldete Trouppen die Schlüssnng eines Friedens aufhielten, welcher gewiß erfolgen würde, so bald man das Land von denenselben befreyet hätte; der König von Schweden würde ferner nichts wider die Republique unternehmen; im Falle er aber sich solches unterfangen würde, so wolten sie sich, Ihre Majestät und die Freyheit ihres Vaterlandes, gegen dergleichen Feind beschützen.

Se. Königl. Majest. sahe wohl höchstvernünfftig voraus, daß die Sachen gantz anders lauffen dürften, und gaben denen Ständen der Republique deutlich zu verstehen, es fehle noch sehr viel, daß auf diese Art der Friede verschaffet würde / vielmehr sey dieses ein Mittel den Krieg in die Ferne hinaus zu ziehen. Denn nachdem man auf diese Weise denen Schweden eine Last und Hinderniß aus dem Wege würde geräumet haben, so hätte man ihnen zugleich den Weg eröffnet in das Hertze des Königreiches zu dringen. Aber diese Nation wolte nicht hören; alle Vorstellungen des Königes

ges waren vergebens: die Beschwerungen und Klagen nahmen täglich zu; und Se. Majest. wurden hierdurch genöthiget ihre Trouppen das Land räumen zu lassen, und nach Sachsen zurück zu schicken, damit nur die Gelegenheit abgeschnitten würde über Se. Majest. zu klagen, und allerhand übelgesinnten Verdacht auszustreuen.

1701.

Kaum waren die Sächsischen Trouppen aus Polen, so stund schon der König in Schweden mit seiner Armee vor Warschau. Da nun auf diese Art der Krieg, welcher bißhero auf denen Gräntzen war geführet worden / nunmehro im innersten des Reiches war fortgesetzet worden; da nun auch die Cron-Armee gar nicht in dem Stande war, die einbrechende Gefahr zu hintertreiben, so wurde verlanget, man möchte diejenigen Trouppen wieder zurück ruffen, deren Abzug man so hefftig gesuchet hatte.

Se. Königl. Majest. als ein iederzeit gnädiger und gütiger Herr, wolte in diesem gefährlichem Zustande die Republiqve nicht verlassen: ob ich zwar selbst Sr. Majest. den Rath gab, sie möchten ihre Trouppen nicht lassen zurücke kommen, wofern nicht zuvor ein Tractat geschlossen würde, vermöge dessen man diesen Trouppen einen gewissen Sold bestimmen, und hiermit die Klagen und Beschwerungen der Nation vermeiden würde.

1702.

Der König, welcher den gefährlichen Zustand seines Volckes nicht ohne Bewegung ansehen konnte, beruffte seine Trouppen zurücke, ob man ihm gleich nicht zu der geringsten favorablen Condition Hoffnung gemacht hatte. Allein der Ausgang lieff gantz anders, wider den Wunsch und gute Intention Sr. Maj. ab. Die Schlacht bey Klitschow, welche man auf Verlangen der Polen, die den Krieg wolten geendiget haben, lieferte, war unglücklich.

1703.

Hierauf folgete die Niederlage von der Infanterie bey Thoren. Der Feind wurde durch den glücklichen Fortgang seiner Waffen sehr hochmüthig.

1704.

Er brachte es auch durch Beystand derer Widrig-gesinnten Factionen, denen die bey Sr. Maj. Getreu-verbliebene zu widerstehen zu schwach waren, dahin, daß eine frühzeitige und ungestalte Mißgeburth, welche man mit einem Königl. Titul ziehrete, zur Welt gebracht wurde. Hiermit wurde aller Welt ein neues Monstrum, und ein ewiges Zeugniß der unverantwortlichsten Undanckbarkeit, der Posterität zum Abscheu, vor die Augen geleget.

1705.

In dem folgendem Jahre eroberte zwar der König Warschau, und bekam hier zugleich die Schwedischen Gesandten gefangen, welche in dem verflossenen

nen Jahre mit gewaffneter Hand durch Hülffe der Schwedischen Trouppen eine so schändliche That begangen hatten: es konnte aber Se. Maj. der König von Polen durch diesen glücklichen Streich seinen Zustand noch nicht verbessern. Denn es erfolgte hierauf die unglückliche Schlacht bey Fraustadt, und verlangte der Czaar und die Polen das Ende des Krieges zu sehen.

1706.

In diesem unglücklichen Zustande erwartete der König die von denen Russen ihm versprochenen Hülffs-Völcker; Allein dieselben entzogen sich vielmehr, weil entweder der Fürst Menczikow durch falsche Vorstellungen war eingenommen worden, oder eine andere Ursache hierunter verborgen war. Hierauf brachen die Schweden in Sachsen ein, welches von Trouppen entblösset war, indem hier nur die Reliquien von der unglücklichen Schlacht bey Fraustadt noch übrig/und nicht einmahl beysammen waren. Hierdurch wurde der König genöthiget die grausamen und mit Gewalt ausgepreßten harten Friedens-Bedingungen anzunehmen, sich in die Zeit zu schicken, und bessere Conjuncturen, dabey er sich wiederum erhohlen könnte, zu erwarten. Se. Czaar. Majest. gaben hierzu dem Könige zuerst Anlaß, und thaten den ersten Vorschlag wegen Zurückkunfft nach Polen.

Diesem Antrage konnte der König desto eher Gehöre geben, weil viele Treu- und Wohlgesinnte in dem Königreiche Se. Maj. wegen ihrer Retour ersuchten und hefftig anlagen. Dannenhero entschloß er, nach Polen zu gehen; entdeckte auch dieses Vorhaben dem Käyser, Engelland, Holland, Preussen und andern Reichs-Fürsten, von welchen es mit allgemeinem Beyfalle angenommen wurde: Se. Maj. brachten auch endlich diesen Anschlag zu Stande, begaben sich mit den Plenipotentiariis von Sr. Czaar. Maj. nach vorhergegangener Uberlegung mit dem Könige von Dännemarck und Preussen wegen der hierzu erfoderten Mittel, in ihr Königreich, alwo Se. Maj. mit ungemeiner Freude ihrer getreuen Unterthanen aufgenommen wurde: Sie bezeigten auch gleich Königliche Clemenz gegen diejenigen, welche ihre begangene Fehler erkannten, und liessen alles in Vergessenheit gestellet seyn.

Da nun hierauf die Göttliche Providenz Sr. Czaar. Maj. Waffen bey Pultawa mit einem ungemeinen Siege segnete; so liessen sich auch die Aspecten auf Königl. Polnischer Seite glücklicher an. Nachdem man nach diesem erwünschten Succes die Schweden aus Polen getrieben, so erfolgte bey Thoren die Conjunction derer Königl. und Rußischen Völcker. Indessen waren die hohen Alliirten wider die Cron-Franckreich und Spanien in Sorgen, es möchten die hohen Nordischen Allirten ihren flüchtigen Feind in denen Teutschen Ländern verfolgen, ersuchten also die letztern, daß sie dergleichen nicht unter-

ternehmen möchten. Man willigte auch endlich unter der Bedingung ein, daß Polen und Sachsen wegen des Schwedischen Einfalles in Sicherheit solten gesetzet werden. Als dieses versprochen wurde, so haben die Nordischen Alliirten den Neutralitäts-Tractat aufgerichtet. Se. Maj. hatten bey Aufrichtung dieser Neutralität das Absehen, daß sie Polen von allen auswärtigen Anfällen durch fremde Hülffe frey behalten, und den Krieg von denen Gräntzen ihres Königreiches entfernen möchten, wormit dasselbe in Ruhe und Stille in währendem Kriege gesetzet, und die innerlichen Unruhen mit leichterem Succes könnten gestillet werden.

1710.

Es geschahe auch solches An. 1710. durch ein Senatus-Consultum, welches ein ewiges Zeugniß der hohen Königl. Clementz seyn kan, indem Se. Maj. damahls allen denjenigen, welche wider Ihre Heilige Person auf das ärgste verbrochen hatten, Ihre Gnade wiederfahren lassen.

So sahe es damahls aus, als der König von Schweden, durch die Versprechungen derer Türcken, zu denen er seine Zuflucht nach unglücklicher Schlacht bey Pultawa genommen hatte, gantz hochmüthig gemacht wurde, und nicht allein seinen Feinden, sondern auch dem gantzen Reiche mit einem grausamen Einfall derer Barbarn drohete, da indessen seine Trouppen aus Pommern zu einen Einfall in Polen und Sachsen sich geschickt machten.

Die hohen Nordischen Alliirten waren hierbey sehr besorget, wie sie diesen Drohungen entgegen gehen solten, liessen auch an die gegen Franckreich hohe Alliirte ihre Vorstellungen, wegen der versprochenen Gvarantie und der Art und Weise dieselbe zu erhalten, gelangen. Allein da von diesen letztern, welche vor sich selbst viel zu thun hatten, nichts konnte erhalten werden, so überlegte man vielmehr, wie der Krieg in denen Teutschen Schwedischen Provincen fortzusetzen, und also dem Schwedischen Vorhaben vorzukommen wäre. Dem Könige gefiel dieser Vorschlag, weil hierdurch der Krieg von seinem Königreiche, wie er beständig gewünschet hatte, abgewendet, zugleich auch Gelegenheit gegeben würde, Polen von der Last derer Rußischen Trouppen zu befreyen, indem man dieselben dahin beredete, daß sie sich nach Pommern zu desto stärckerem Angrif des Feindes wenden möchten, wie auch in der That erfolgte.

1711.

Die Krieges-Operationen kamen in dem ersten Jahre gar nicht der Hoffnung derer hohen Alliirten bey, weil es an dem Geschütze ermangelte, so der König von Dännemarck zu lieffern versprochen hatte, nicht aber, wie man wünschte und er sich selbst sehr angelegen seyn ließ, zu rechter Zeit am bestimmten Orte erhalten konnte.

1712.

Den Fortgang derer Waffen hielt in dem andern Jahre der König von Dännemarck sehr auf. Er verließ das Project, welches mit einstimmigem Beyfall derer Alliirten war gemacht worden, wendete sich mit seinen Trouppen vor Stade, und machte also alle gemachte Anschläge rückgängig; Hierzu kam, daß zu Ende dieses Jahres die Schlacht bey Gadebusch unglücklich ablief, ungeachtet des Succurses, welchen ich auf Befehl Sr. Königl. Maj. gleich zu der Zeit, da die Bataille schon angefangen war, herzuführete.

1713.

Allein in dem folgendem dritten Jahre war das Glücke schon näher auf derer hohen Alliirten Seite. Denn es wurde die Capitulation von Tönningen geschlossen, und muste sich der Schwedische General Steinbock mit seiner Armee zu Krieges-Gefangenen machen lassen.

Nachdem nun der Krieg so glücklich in Hollstein war geendiget worden, so hatte S. Kön. Maj. Hoffnung die Früchte eines erwünschten Fortganges in Pommern, welches man durch einen Tractat, so unter denen hohen Alliirten war aufgerichtet worden, höchstgedachtem Könige zugeeignet hatte, zu geniessen. Allein die herannahende Gefahr eines Türckischen Einbruches, und die Nothwendigkeit die Gräntzen mit Trouppen zu besetzen wurde von dem Cron-Groß-Feldherrn und denen bey der Pforte sich befindenden Polnischen Gesandten Sr. Kön. Maj. nachdrücklich vorgestellet; welche auch hierdurch beweget wurden, auf die Beschützung ihres Königreiches bedacht zu seyn, ihre Trouppen aus Pommern heraus zu ziehen, und in das Königreich von Polen als die eintzige Hülffe, welche man der herannahenden Türcken-Gefahr entgegen setzen konnte, zu führen.

Da aber S. Maj. nicht die Vortheile aus denen Händen lassen wolte, und zugleich auf die Sicherheit der Republique ihr Absehen gerichtet hatten, dabey überlegten, wie Ihre und Ihrer hohen Alliirten Kräffte nicht zulänglich wären, den Krieg auf allen Seiten fortzusetzen, so bemüheten sie sich den König von Preussen in die hohe Alliance zu ziehen; welches auch derselbe vermittelst der Sequestration von Pommern gethan, immassen dieselbe mit Consens der hohen Alliirten in seine Hände, jedoch mit der Bedingung geschahe, daß der König von Preussen Polen und Sachsen von allem Schwedischen Einfall sicher halten, diese Sequestration aber auch denen gerechtsamen Sr. Königl. M. von Polen nicht nachtheilig seyn solte. Der König von Preussen gieng auch diese Conditiones ein, wie aus dem Sequestrations-Tractat zu ersehen ist.

1714.

Nachdem nun die bevorstehende Türcken-Gefahr von dem Königreiche, durch

durch die Ankunfft derer Königl. Trouppen, und die Negotiation derer Königl. Gesandten an der Pforte, war abgewendet worden, so fieng man schon wiederum über den Aufenthalt derer Königl. Trouppen, als einer unnöthigen und höchstbeschwerlichen Sache zu klagen an, weil man sich vielleicht einbildete, daß keine Gefahr mehr zu fürchten sey, nachdem sich der Sturm geleget hätte, oder wie man zu reden pfleget: wenn die Gefahr vorüber ist, so höret man auf zu beten. Dannenhero man Sr. Königl. Maj. unaufhörliche Vorstellung that, daß sie Ihre Trouppen aus dem Königreiche möchten zurück gehen lassen.

Hierauf wurde geantwortet: Es schiene zwar, daß man sich von denen Türcken nichts mehr zu besorgen hätte, doch sey denen Versprechungen derer Barbarn nicht zu trauen, zumahl da der König von Schweden sich bey ihnen noch aufhielte, welcher nicht unterlassen würde, sie zu neuen Unternehmungen aufzumuntern: nichts destoweniger wolten Ihro Maj. Ihrem Volcke gerne eine Erleuchterung gönnen, die Helffte von ihren Trouppen aus dem Königreiche gehen lassen, die andere aber zur Beschützung des Reiches im Lande behalten, und auf das Vorhaben des Königes von Schweden Achtung geben lassen, welcher damahls seine Rückreise vornehmen, und, wie die Rede gieng, solche durch Polen mit einer grossen Escorte anstellen wolte: dannenhero die Gegenwart derer Königl. Trouppen höchst-nöthig wäre.

Kurtz darauf gelangete der König von Schweden auf Teutschen Boden an, wohin er sich durch die Erblande Sr. Käys. Maj. begeben hatte. Er erklährete sich anfänglich, daß er gegen Sachsen nichts unternehmen wolte, indem er ohne Zweiffel sich vorstellen konte, daß es nicht wohl ablauffen dürffte, weil damahls in dem Reiche Ruhe war, und er sich auch einbilden konte, daß andere Reichs-Fürsten die Parthey des Königes nehmen dürfften. Sein Absehen blieb also nach Polen zu gehen, allwo er den Krieg mit grösserm Succes durch Beystand seiner Adhærenten und derer Türcken zu führen sich getrauete.

Se. Maj. der König wolte denen feindlichen Anschlägen zuvor kommen: nachdem er nun seine und der Cron-Trouppen also verleget hatte, daß die Unbedachtsamen nicht konten unterdrucket werden: so wendete er sich zu dem Könige von Preussen, und verlangte von ihm den Effect der Garantie, zu welcher sich dieser durch den Sequestrations-Tractat verbunden hatte.

An dem Preußischen Hofe merckte man in Ansehung dieses Punctes, daß die Gemüther nicht einerley Meinung hegeten! da man aber auch diese Schwürigkeit, wiewohl nicht ohne grosse Mühe, aus dem Wege geräumet hatte, so versprach der König von Preussen, er wolte zu Ausführung der Garantie sich entschliessen, und wurde dieses vermittelst eines Tractats zwischen beyden Königen erhalten, in welchem Se. Maj. der König unter der Bedingung,

daß Preussen würcklich die Garantie leisten möchte, folgendes versprach:

1. Daß er dem Könige von Preussen 8000., die aber nachgehends noch mit 2000. Mann vermehret wurden, geben solte, daß sie in Pommern wider den Feind nebst seinen Trouppen agiren könten.

2. Daß er den König von Preussen, so lange er in Pommern zu thun haben würde, den Rücken frey halten wolte.

Diese Bedingungen, welche, wie man siehet, den König nöthigten, daß er an zwey Oertern zugleich seine Trouppen halten muste, wurden doch von ihm gern angenommen, weil er hoffte, daß auf diese Weise der Krieg desto eher dürffte geendiget werden, und man also auch Polen von der Last seiner Trouppen, wie er jederzeit sehr gewünschet, befreyen könte.

Dieses aber war die Beschaffenheit des Zustandes, welcher das Ansehen hatte, daß er sich in eine wahre und glückselige Crisin, und zugleich in das Ende des Krieges in kurtzer Zeit resolviren würde, da indessen das Volck, welches die Gefahr, so dazumahl dem Königreiche sehr nahe war, nicht begriff, mit grösserer Ungedult als jemahls zuvor, die Nothwendigkeit ihre Auxiliair-Trouppen von ihrem Brodte essen zu lassen, ertrug.

Dannenhero wurden dem Könige auf das neue häuffige Vorstellungen von dem grossem Elende des Volckes und der Unmöglichkeit dasselbe länger auszustehen gethan, und dabey die häuffigen Instanzen wiederhohlet, daß der König seinen Trouppen befehlen möchte, aus dem Königreiche sich zu begeben.

Se. Maj. antworteten hierauf: Es könten die Drangsalen seines Volcks niemanden mehr schmertzen als ihn: er sorgete vor nichts so sehr, als daß er sie ehestens davon befreyen könte. Aber da die unvermeidliche Beschaffenheit derer Conjuncturen diese Last, durch welche der König selbst am meisten gedruckt würde, ihnen auferleget hätte, so müste man dieselbe mit Gedult noch die kurtze Zeit, als dieses Ubel anhalten dürffte, ertragen.

Es wäre nicht zu rathen, daß man diejenigen Schiffer nachahmen solte, welche, wenn sie die gröste Gefahr auf der See überstanden haben, noch in dem Hafen Schiffbruch leiden. Man solle nur erwegen, was A. 1701. geschehen. Damahls überredete man sich, wie ietzund, daß die Wohlfahrt der Republique in dem Abmarsche der Auxiliar-Trouppen beruhete, aber wieviel unzehliche Ubel sind daraus entstanden, von denen gleichsam als aus ihrem ersten Quelle gegenwärtiges Unglück entsprungen? S. Majest. versicherten heilig, daß sie ihre Trouppen aus dem Königreiche ziehen wolten, so bald das Vorhaben auf Pommern würde ausgeführet seyn, indem man doch dasselbe einmahl mit der hohen Alliirten Einstimmung angefangen, und nun so plötzlich durch eine unzeitige Abführung derer Trouppen das gemachte Pro-

ject nicht zerreissen könte: indem hiermit dem Könige von Schweden auf das neue der Weg nach Polen geöfnet, und der Türcke angereitzet würde, etwas wider die Cron Polen zu versuchen. Diese letztere Ungelegenheit würde in gar keine Vergleichung mit dem geringen Schaden, welcher aus dem längeren Aufenthalt derer Königlichen Trouppen entstehen könte, zu ziehen seyn: Se. Maj. wolte indessen die Sächsische Militz zu Haltung genauer Ordre, Vermeydung aller Licenz und Excesse auf das schärffste verbinden, und befehlen, daß sie mit der Cron-Armee in gutem Verständnisse leben, und sich gegen dieselbe wohl aufführen solte. Er würde selbst nach Sachsen sich begeben, damit er theils denen Pommerischen Krieges-Operationen näher seyn, und vielleicht etwas zu Herstellung des Friedens beytragen, hierauf auch die versprochene Abführung ihrer Völcker beschleunigen, theils zu dem Unterhalt seiner Soldaten in seinen Erbländern Anstalt machen könte.

Auf diese Vorstellung und Vermahnung Sr. Kön Maj. wurde nichts geantwortet. Dannenhero der König aus oben angeführten Ursachen sich auf den Weg nach Sachsen machte, weil es scheine, als wenn alles in Ruhe wäre, nachdem zuvor die Unordnung, welche sich in Litthauen hatte mercken lassen, war gestillet worden.

Doch kaum war der König aus dem Reiche, da man schon alle Vorstellungen und Versprechungen vergessen hatte, und kam es so weit, daß die Cron-Armee, mit welcher sich einige Woywodschafften verbunden hatten; auf die Auxiliar-Völcker unversehens loßgiengen, und viele von denenselben elendiglich erschlugen.

Dieses war der Anfang der Conföderation, und aller Unruhen, welche noch biß auf heutigen Tag währen.

Weil nun die Sächsischen Trouppen sahen, daß man sich an sie auf alle Art und Weise zu reiben suchte; so ergriffen sie die Gegenwehre, welche ihnen ohnstreitig durch das natürliche Recht verstattet wurde. Doch führeten sie sich dabey also unter meinem Commando auf, daß sie in denen Gräntzen einer Defension verblieben, wie solches der Befehl des allergnädigsten Königes war, welcher befahl, daß man mit seinem Volcke auf das glimpflichste verfahren solte.

Die Ubersetzung bey der Weichsel giebet ein gewißes Zeugniß diese Moderation. Denn ob zwar die Conföderirten ohne Auffhören nach denen Auxiliar-Trouppen Feuer gaben, damit ihnen die Passage solte verwehret werden, so geschahe doch von dem andern Theile kein einiger Schuß, wie ich verboten hatte.

Noch mehrere Proben dieser Langmüthigkeit wurden zu Zamosc abgeleget. Da ich mit denen Auxiliair-Völckern mehr die Subsistenz vor die Armee, als den Feind aufzusuchen bemühet war; so wurde mir ein Waffen-Stillstand

vorgeschlagen, welchen ich auch eingieng. Hierauf erfolgte der zu Rava solenniter geschlossene Friedens-Tractat, dessen Fundament war auf der einen Seite der Abmarsch derer Auxiliar-Trouppen, und von der andern Seite die Auflösung der Confoederation, wovon die Execution biß auf den Reichs-Tag, welchen der König halten solte, verschoben wurde.

Der König verweilete sich nicht in Ratification dieses Tractates, ob man sich es gleich eingebildet hatte: Doch von der andern Seite wolte man sich hierzu nicht verstehen, sondern setzte vielmehr die Feindseeligkeiten wider die Auxiliar-Trouppen auf das neue fort, welche sich aber doch nur in denen Gräntzen der Defension halten musten.

Einige Zeit darauf fieng man wiederum an von dem Frieden zu reden, S. Maj. hofften nicht unbillig, daß ihnen zwischen dem Volcke und ihren Trouppen die Mediation gehörete. Doch die Confoederation wolte sich lieber zu dem Czaar wenden, und wurde desselben Mediation dem Könige angetragen. Derselbe konte anfänglich hierein nicht wohl stimmen, weil es ungewöhnlich, und die Sache auch so beschaffen war, daß sie mit grösserer Sicherheit, und ohne Weitläufftigkeit, ohne die dritte Person konte beygeleget werden. Doch liessen es sich endlich Se. Maj. aus Liebe den Frieden zu befördern, gefallen, erhoben sich auch nach Dantzig und unterredeten sich mit dem Czaar.

Hier wurde mit gemeinem Beyfall das Fundament des Friedens mit denen Deputirten, welche die Confoederation an den Czaar geschickt hatte, ausgemacht, und bestund dasselbe in Beschützung der Majest. und der Freyheit. Der Czaar fügte die Clausul bey: Daß, wenn ein Theil den Frieden verwerffen solte, man denselben mit vereinigten Kräfften angreiffen würde: und wurde sie auch von beyden Partheyen angenommen.

Lublin wurde zu dem Congress erwehlet, und begaben sich hieher die plenipotentiarii von beyden Seiten.

Die Acta publica zeugen deutlich, was man hier abgehandelt habe. Se. Königl. Maj. liessen durch ihre Gevollmächtigte auf alle mögliche Weise den Frieden erleichtern, und da es mit demselben langsamer zugieng, als es der König verlangete, und sein grosses Mitleyden über den betrübten Zustand seines Volckes zuließ, so verhoffte er durch seine hohe Gegenwart zu Erleichterung des Friedens etwas beyzutragen, begab sich aus freyem Willen nach Janow, ob er gleich in einem kräncklichen Zustande sich befand. Nachdem er sich hier funffzehn Tage aufgehalten hatte, so kehrte er wieder zurück nach Warschau, wohin man den Congress nachgehends verlegete, und endlich zu einem glücklichen Schlusse brachte.

Aus Angeführten erhellet nun: Daß der König niemahls seine Troup-

pen

pen in das Königreich gezogen, als wenn er darum entweder von der Republique oder denen Magnaten, welche vermöge ihrer Aemter verbunden sind, mit sonderbarem Eyfer vor den Nutzen und die Sicherheit der Republique zu sorgen, ist gebethen worden, solches auch niemahls gethan, wenn es nicht die äusserste Nothwendigkeit erfordert hat, und zur Ehre und Wohlfahrt des Staates gereichet ist, dergestalt, daß er vor sich selbst nicht den geringsten Privat-Nutzen, sondern vielmehr den grösten Schaden gehabt. Hiermit wird also die Beschuldigung wiederleget, daß der König aus eigenem Bewegniße und Gefallen seine Völcker in das Königreich geruffen.

II. Beweiß, daß die Auxiliar-Trouppen in Erwegung derer Contributionen und Excesse nicht zu beschuldigen.

Ich habe gewiesen, daß man Se. Kön. Maj. wegen Einführung ihrer Trouppen unrechtmäßiger Weise beschuldigen will: Es ist noch übrig, daß ich die Beschwerungen, welche man wieder die Militz 1) wegen der Contribution, und 2) Excesse vorgebracht, wiederlege. Und zwar was 1) die Contributionen, durch welche die Freyheit der Nation soll seyn gebrochen worden, anbelanget, so antworte ich darauff: Es sey ein Unterscheid zwischen Contribution und Contribution zu machen. Diese, von welcher hier geredet wird, ist nichts anders gewesen, als die Abforderung des Soldes, welcher von rechtswegen einem Soldaten vor seine Dienste gebühret. Da man sich nun gar nicht mit gutem hierzu hat verstehen wollen, so sind die Trouppen genöthiget worden denselben mit Gewalt zu suchen, damit sie nicht gar vor Hunger sterben möchten. Eine solche Contribution ist denen Gesetzen und der Freyheit des Volckes so wenig zuwider, als man mit Rechte die Bezahlung seiner Schulden fordern kan.

Daß aber dieser Sold denen Trouppen von rechtswegen gehöre, und denen gerechtesten Schulden beyzuzehlen sey, kan vermuthlich von niemanden in Zweiffel gezogen werden, welcher die vielen Dienste, so von diesen Trouppen dem Königreiche gethan werden, und von denen ich oben schon gedacht habe, überlegen will.

Ferner ist hierbey zu erwegen, daß Seine Majest. Bedencken getragen, diese Auflagen in seinem Nahmen einfordern zu lassen, damit es nicht das Ansehen einer Contribution bekommen, oder der Argwohn entstehen könnte, daß man dieselbe zu verewigen gedächte. Das Commissariat hat in Ihrem Nahmen diese Contribution eingezogen, welche die Umstände des Krieges erforderten, und als ein denen Auxiliar-Trouppen gehöriger Sold anzusehen war, welcher nicht länger dauren solte, als gemeldete Dienste wäh-

reten, das heist, so lange der Krieg gegen Schweden noch zu keinem Ende gelanget, oder die Republique den Krig ohne Beystand derer Auxiliar-Trouppen mit eigenen Kräfften zu führen übernehmen würde. Dannenhero in dem Racovischen Vergleiche, so bald als man versprach die Last des Krieges auf sich zu nehmen, auch zu dem Abmarsche derer Trouppen gewisse Hoffnung gemacht wurde.

Im übrigen kan man doch die Militz gar nicht beschuldigen, daß sie die Gesetze und öffentliche Freyheiten im geringsten angegriffen hätte: sie hat sich niemahls in die Privilegia und Freyheit der Nation gemenget, die Chargen und Aemter sind iederzeit mit der grösten Freyheit und Sicherheit verwaltet worden.

So ist auch ihr Absehen gar nicht gewesen in dem Königreiche eine Faction, oder wie man sagt, einen Altar gegen den andern aufzurichten, welches zu thun man nicht würde unterlassen haben, wofern man etwas wieder die Freyheit hätte vorzunehmen im Sinne gehabt.

2.) Was die Beschwerung wegen der begangenen Excesse betrifft, so werden dieselben damit entschuldiget, daß man denen Trouppen ihren gebührenden Sold zurücke behalten / und hiermit dem Schlusse zu wider gehandelt hätte, daß man denselben ordentlich wolte austheilen lassen. Wie können wohl die Excesse vermieden werden, wenn die hungrige Militz genöthiget wird, das Brodt nach eigenen Gefallen durch Gewalt zu suchen? Und ist nicht vielmehr alle Schuld auf diejenigen zu werffen, welche den Soldaten zu einem so harten Entschlusse nöthigen? Indessen wurden alle Mittel angewendet / daß man oben gedachten Excessen möchte zuvor kommen: Man verboth dieselben auff das schärffste, und bestraffte diejenigen auff das härteste, welche eines solchen Verbrechen konten überführet werden, wovon ich viele Exempel anführen könnte.

Endlich wofern die Auxiliar-Trouppen, indem sie die Wohlfarth der Republique zu erhalten gesuchet, eine Last gewesen sind, und Gelegenheit zu klagen gegeben haben, so möchte man billig fragen, ob nicht auch die Confoederation, welche die Beschützung der Majestät zu ihrem Zwecke gehabt, viele den Gerechtsamen Sr. Majest. gantz wiedrige Sachen vorgenommen, ob sie gleich vorgegeben, daß sie die Majestät zu schützen gesuchet.

Gewiß man wird dieses nicht läugnen können. Was war es, daß man den Anfang von Zwiazek oder Aufrichtung der Armee machte? Was bedeuteten die Land-Täge? Die Gesandschafften an auswärtige Höfe? Die Zusammentreibung einer Armee? Die Austheilung derer Aemter und Chargen? Sind diese Unternehmungen nicht alle denen Gesetzen und Juribus Sr. Majestät zuwider?

Doch

Doch es mag dieses alles vergessen seyn, weil diese Confoederation in Ansehung der Majestät anfgerichtet worden/ auch einiger Nutzen daraus entstanden, nehmlich die Verbesserung vieler Mißbräuche, welche unter denen Vorfahren Sr. Maj. eingeschlichen waren.

Doch wird man mir zugestehen müssen, daß der Anfall auf die fremde Militz mehr aus Ungedult, als gewisser und verursachter Schuld entstanden sey; worüber man sich zu verwundern hat, indem dieselbe offtmahls ihr Blut vor die Wohlfarth der Republique vergossen, und dieselbe vor den herannahenden Ruin des Staats und der Religion, vor welche sie auch, ob sie schon einem andern Glauben zugethan war, treu und unermüdet gefochten, bewahret hatte.

Hauptsächlich kan man diese Ungedult daher beweisen/ daß die Confoederation zu der Zeit die Sächsischen Völcker angefallen, in welcher Se. Maj. der König versprochen hatte, daß er dieselbe aus dem Königreiche nicht erst nach geendigtem Kriege, wozu er ehemahls sich schon verbunden hatte, sondern bald nach dem Ausgange derer Pommerischen Affairen ziehen wolte, zumahl da auch diese Militz nach der ihr ertheilten scharffen Ordre mit der Cron-Armee und denen Einwohnern ruhig und stille lebete. Was war nun anders zu erwarten, als daß sich diese Trouppen zur Gegenwehre setzen würden, da sie so unvermuthet feindseliger Weise überfallen wurden?

Hier kan man recht die Clemenz Sr. Maj. gegen sein Volck erkennen, immassen sie ihren Trouppen nicht mehr verstatteten, als daß sie sich bloß und so behutsam/ als es nur seyn konnte, defendiren möchten. In was vor einen gefährlichen Zustand würde nicht die Nation und die Republique seyn gesetzet worden, wenn es den Sächsischen Trouppen freygestanden, sich eben der Schärffe und Hitze zu gebrauchen, mit welcher sie angefallen wurden?

Dieses sind die Zeugnisse der väterlichen Liebe, welche höchst-gedachter König seinem Volcke von der Zeit an, da er zu regieren angefangen, bis itzund erwiesen hat. Damit man auch hiervon noch mehr überzeuget werde, und man erkennen möge, wie niemahls ein Fürste regieret, welcher, wie Se. Maj. die Leutseligkeit eines nach denen natürlichen Gesetzen lebenden Menschens, und die großmüthigen Tugenden eines grossen Königes vereiniget habe, werde ich nicht unrecht thun, wenn ich hier die wichtigsten Begebenheiten unter der Regierung Sr. Königl. Maj. anführen werde.

Den Anfang Ihrer Regierung machte Se. Maj. mit Beylegung derer innerlichen Unruhen und Uneinigkeiten, welche das Königreich elendiglich zerrütteten, und die schon weit angewachsen waren, daß man von allen Seiten einander zu unterdrucken suchte.

Zur Ehre des Christlichen Nahmens und Ausbreitung des Polnischen Ruhmes hat er Caminiek, welches die Ungläubigen seinen Vorfahren entrissen hatten, glücklich zu der Crone wiedergebracht.

Damit er seinen in denen Pactis Conventis geschwornen Eyd heilig in acht nehmen möchte: so hat er die erste Gelegenheit, die von dem Königreiche abgerissene Länder wiederum zu erobern, auch mit seinen eigenen Unkosten ergriffen; indem er nicht zugeben wolte, daß jemahls in denen Geschichten solte gelesen werden, ein König von Polen und Churfürst von Sachsen habe mit geduldigem Gemüthe und ungerächet ertragen, daß ein mit Polen heilig geschlossener Friede, wie der Olivische war, gebrochen worden. Und da Se. Majest. in diesem höchstrühmlichen Vorhaben die grösten Hindernisse von denen innerlichen Factionen gemacht wurden, da auch die feindlichen Trouppen in das innerste des Königreiches waren gelocket worden, nachdem zuvor die Sächsischen Trouppen auf das hefftige Verlangen derer Polnischen Stände, welche sich zu frühzeitige Hoffnung von dem Frieden machten, aus dem Königreiche waren geführet worden: so hat er dennoch sich nicht verweilet dieselben zu Dienste und Hülffe der Republique zurücke zu beruffen, ob er gleich dabey nicht die geringste vortheilhaffte Condition erhielt, wie sonsten diejenigen zu erhalten pflegen, welche andern Auxiliar-Trouppen schicken, und ließ Se. Maj. sich nur an dem Unterhalt ihrer Völcker begnügen.

Als nun der König aller Mittel seine wohlgemeinte Absichten auszuführen beraubet wurde, und lange genug die Last des Krieges allein getragen hatte, so muste er doch endlich den unglücklichen Conjuncturen nachgeben, und in dieselben sich gantzer drey Jahre mit nicht geringerer Großmuth als sonderbahrer Klugheit bequemen, biß er hierauf eine erwünschte Gelegenheit ergriff, sich wiederum nach Polen zu begeben.

Hier wurde er mit gröster Freude von seinen getreuen Unterthanen aufgenommen, er stellete die wieder Se. Maj. begangene grosse Verbrechen in Vergessenheit, ließ sich die Regiments-Sorgen ungemein angelegen seyn, und richtete sein gantzes Absehen dahin, daß Polen mitten in dem Kriege eines Friedens und Ruhe geniessen könte; welche auch in der That durch den Neutralitäts-Tractat erhalten wurden, in welchem die Sicherheit insonderheit von Polen besorget wurde, da indessen die Hohen Alliirten dem Feinde auf den Leib giengen.

Da nun der König von Schweden mit allerhand Dräungen den Untergang nicht allein von Polen und Sachsen, sondern auch dem gantzen Reiche zu erlangen suchte: so gebrauchte sich der König dieser Conjunctur zu Erleichterung seines Königreiches von der Last derer Rußischen Trouppen, indem er

die-

dieselben in die feindlichen Provincen unter dem Vorwande zog, daß man denen feindlichen Dräuungen zuvorkommen solte.

Diese Bemühung des Königes war nicht vergebens; dann nachdem er hier die in schlechtem Zustande sich befindenden Affairen auf bessern Fuß gesetzet hatte, und die Progressen des Feindes bey Gadebusch durch einen dem Könige von Dännemarck geschickten Succurs gehemmet, und zu der glücklichen Capitulation von Tönningen viel beygetragen hatte, so hat er hierdurch die Anschläge derer Schweden mit denen Türcken, welche auf Polen gemüntzet waren, ziemlich gestöret und kurtz darauf völlig vernichtet. Denn als er sichere Nachricht erhalten, daß man sich aus dem Orient noch einer Gefahr zu besorgen hätte, so hat er die Früchte seiner angewendeten Mühe in Pommern auf einige Zeit fahren, und vielmehr auf den Schutz seines Königreiches mit seinen Trouppen gedacht. Durch derselben Gegenwart, wie auch der Polnischen Gesandten Negotiation bey der Pforte, sind die Türcken biß auf gegenwärtige Zeit von dem Einfall in Polen zurück gehalten worden.

Endlich damit desto eher das Ende des Krieges befördert, und also sein Volck von aller Krieges-Last befreyet würde, so hat der König noch andere Puissancen, als nemlich den König von Engelland und Preussen, durch neue Tractaten in die hohe Alliance gezogen, also daß jener Sachsen / dieser aber Polen und Sachsen zu beschützen versprochen.

Wobey zu mercken ist, daß S. Kön. Maj. niemahls ein Bündniß, welches der Republique schädlich, oder vielmehr nicht höchst-nützlich gewesen wäre, aufgerichtet hat.

In der Alliance mit dem Czaar hat er sich von Liefland zu versichern gesuchet, damit er wie ein ander Jagello, sein Königreich durch den Zusatz einer so schönen Provintz vergrössern könnte. Mit dem Könige von Dännemarck hat er sich wieder den gemeinen Feind: mit dem Käyser und dem Reiche wider Franckreich, welches damals die Schwedische Parthey feste hielt, als ein Churfürst von Sachsen verbunden. Doch als Franckreich nach der Zeit declarirete, daß es zu dem Nachtheil des Königes, so wohl in Ansehung derer Schweden als Türcken, nichts unternehmen würde, so wolte der König nicht abschlagen mit dieser Crone einen Freundschaffts-Tractat aufzurichten, jedoch mit der Bedingung, daß nicht das geringste darinnen solte anzutreffen seyn, welches seinen alten Alliancen und Obligationen, womit er dem Käyser und dem Reiche, ingleichen seinem Königreiche verwandt wäre, zuwider lauffen könte. Aus diesen aber erhellet, daß der König in allen seinen Alliancen und Tractaten das wohl-gemeinte Absehen gehabt, daß er durch dieselben seinem Königreiche entweder etwas zuwenden, oder ein Ubel abwenden möchte.

Da nun Se. Königl. Majest. ihren in diesen Tractaten gethanen Versprechungen vollkommen nachgelebet haben: So hoffen sie auch, daß dergleichen von Ihren hohen Alliirten geschehen dürffte, und zwar von dem Czaar in Ansehung Liefflandes, von dem Könige von Dännemarck was Pommern betrifft, von dem Käyser und dem Reiche in Betrachtung der Indemnisation.

Bißhero habe ich ietz regierende Königl. Maj. an und vor sich selbst nur betrachtet; ietzund ist noch übrig, daß ich dieselbe ihren Vorfahren entgegen halte.

Und zwar so ist unter seiner Regierung nichts der Crone entrissen worden, wie es ehemahls unter denen vorhero regierenden Königen geschehen, sondern es sind unter ihm, von dem Königreiche getrennete Theile der Crone wieder einverleibet worden.

Man kan zwar nicht genung die von einem gewissen Polnischen Könige dem Kayser geleistete Hülffe wider die Türcken rühmen, und ist es auch würcklich eine sehr ruhmwürdige That gewesen.

Aber hieraus ist auch die Verwüstung des Landes entstanden, indem man hier verhindert wurde Caminieck, welches von denen Türcken vor einiger Zeit war erobert worden, wiederum wegzunehmen.

Es ist bekannt, wie die vorhergehenden Könige die Uneinigkeiten unter denen Poln. Familien entweder unmittelbahr oder durch andere, unterhalten haben.

Hingegen hat der König sich allezeit lassen angelegen seyn, diese Uneinigkeiten aus dem Wege zu räumen.

Jene haben grosses Reichthum gesammlet, die Chargen und vacanten Aemter verkauffet. Der König hingegen hat dieselben allezeit umsonst ausgetheilet, und sich würcklich in ein Unvermögen gesetzet, indem er auff die Ehre und Wohlfahrt der Republique alle Kräffte angewendet. Doch wenn einige Privat-Personen in währendem Kriege, wie es unmöglich zu vermeiden ist, Schaden gelitten haben, so kan solches dem Könige gar nicht beygemessen werden. So hat auch ferner der König dem Königreiche nicht die geringsten Schulden zugezogen; welches in andern florisantesten Staaten, die iemals in Krieg verwickelt gewesen, eine gantz unerhörte Sache ist, daß sie nicht in grosse Schulden solten gerathen seyn: Es bezeugen solches der Käyser, Franckreich, Engelland und Holland, welche die in dem letzten Kriege gemachte Schulden noch nicht tilgen können.

Da aber ungeachtet aller angewendeten Sorge, daß der Krieg dem Staate nicht nachtheilig seyn möchte, es ohnmöglich zu verhindern ist, daß nicht durch denselben Privat-Leuten solte geschadet werden, so lange der Krieg innerhalb denen Gräntzen eines Landes geführet wird: So hatte der König den Krieg nach Pomern zu bringen getrachtet; man hatte auch schon zu einem er-

erwünschten Beschlusse desselben Hoffnung, da indessen das ungedultige Volck einen neuen Krieg erweckte, welcher desto gefährlicher war, weil er in dem Königreiche selbst entstund, und also vor andern der Republique höchstschädlich würde gewesen seyn, wenn nicht Se. Königl. Majest. aus Gütigkeit mit ihrem eigenem hohen Beyfall erlaubet hätten, daß einige Woywodschafften sich mit der Confœderation verbinden möchten, damit desto geschwinder, und endlich auff einmahl, die Troublen möchten geendiget werden; wie auch durch den auffgerichteten Frieden mit gröster Freude und grossem Troste des Volckes geschehen.

Gewiß wenn wir Sr. Königl. Maj. Großmüthigkeit und standhafftes Gemüthe in diesem beweinens-würdigen Coniuncturen und Drangsahlen, mit welchen sie durch anderer Schuld überschüttet worden: wenn wir Sr. Maj. ungemeine Klugheit sich derer zu Aufrichtung derer verfallenen Sachen bequemen Umstände zu rechter Zeit zu bedienen; wenn wir höchstgedachten Königes grosse Modestie in glücklichen Zufällen, womit Sie die göttliche Providentz gesegnet hat, mit gröster Verwunderung betrachten sollen: So müssen wir am meisten die unerhörte Leutseligkeit bewundern, welche sie in gegenwärtigem verwirrten Zustande haben blicken lassen, und durch dieselbe so viel gewürcket, daß wieder alles Vermuthen, aus demjenigen viel Gutes entstanden, welches zu dem Ruin der Republique schiene abgerichtet zu seyn; und daß aus glücklicher Befriedigung dieser Troublen nicht allein die Vergnügung einer Ruhe wiederum hervor gewachsen, sondern auch aus derselben noch viele andere Glückseligkeiten, gleichsam als aus einem reichen Quelle, entsprunge.

Hierinnen erlanget der König die Befestigung Sr. Majest; die Nation aber die Versicherung ihrer Freyheit; der Senat eine gewisse und unbewegliche Regel, nach welcher er als einer Richtschnur sein vornehmstes Amt einrichten kan, welches darinnen bestehet, daß er zwischen dem Könige und dem Volcke die Balance zu halten suchen soll.

Die Schwedischen Adhærenten erhalten ihres Ortes diesen Nutzen, daß sie sich itzund der Ungewißheit ihres Gemüthes, welche sie bißhero zwischen Furcht und Hoffnung aufgehalten hat, entreisen, und sich gäntzlich ihrem rechtmäßigen Könige wiedmen können, damit sie durch desselben berühmte Munificentz die grossen Summen Geldes ersetzen können, welche sie vorgeschossen, davon aber keine Wiedererstattung zu hoffen haben, wenn auch gleich die andere Person, der sie mit so grossem Eyfer zugethan sind, gegenwärtig wäre: Denn er selbst stecket in so grossem Mangel, daß er seine Schulden niemahls bezahlen wird, über dieses möchte es auch nach dem Sprichwort ergehen, daß die Einforderung derer Schulden aus Freunden Feinde zu machen gewohnt sey.

End-

Endlich wird auch hierdurch zwischen beyden Nationen die Gewogenheit und Eintracht, welche auf beyden Seiten viele Vortheile nach sich ziehen können, erneuert, und werden sie einander nach Beschaffenheit der Nothwendigkeit beystehen können.

Wer solte zweiffeln daß in dieser glücklichen und beständigen Harmonie dieser zwey Nationen, welche ich meines Ortes jederzeit gewünschet und nach meinem Vermögen mit Rathe, Schrifften und Thaten zu befördern mich bemühet, und deswegen niemahls mich partheyisch gemacht, vielmehr zu verhüten gesuchet, daß die Gemüther nicht möchten erbittert werden, ferner beyder Nationen Wohlfahrt ohne Partheyligkeit zu befördern getrachtet, indem ich beyde, als welche einen König und Herrn mit mir erkennen, auf gleiche Weise geliebet, daß, schreibe ich, in dieser Harmonie beyde Völcker mit himmlischen Seegen unter einem solchem Könige, wie Se. itztregierende Königl. Maj. beschaffen sind, nicht solten überschüttet werden? Alsdenn werden die Wünsche und Prophezeyungen, welche ich zu Lublin von denen sieben fetten Jahren gethan, erfüllet werden. Alsdenn wird die erfreuliche Zeit da seyn, da Ihr Polen wünschen werdet, daß, wenn es möglich wäre! Euer theurer Augustus niemahls sterben möchte.

Der Höchste helffe, daß ihr in kurtzer Zeit diese Freude erleben und geniessen möget, welche sich nicht in 7. Jahren endigen, sondern viele Secula dauern soll!

Diese so wichtige Vorstellung, welche des Hrn. General-Feld-Marschalls Hoch-Gräffl. Excellentz denen Polen durch die Feder, und der Hr. General-Lieutenant Bose bey Kowalewo durch den Degen gethan, waren von so vortrefflichem Nachdruck, daß die Deputirten von der Confœderation ein grosses von ihrer bißher bezeugten Hartnäckigkeit nach- und mehrere Facilitæt den bißher trainirten Frieden zu befördern verspühren liessen. Es kam auch endlich dahin, daß in kurtzer Zeit darnach nehmlich am 3. Nov. 1716. der längst erwünschte Friede zwar geschlossen und publiciret, aber die Ratification desselben biß auf einen allgemeinen Reichs-Tag ausgesetzet wurde. Doch eben durch diese Reservation bekamen die Deputirten von der Confœderation von neuem Gelegenheit, die Langmuth und Gnade ihres Großmüthigen Königs noch weiter auf die Probe zu stellen, und da sie nunmehro durch den publicirten Frieden vor den Sächß. Waffen gesichert zu seyn vermeinten, so fiengen sie hierauff desto freyer an die Generosität ihres allergn. Königs durch allerhand unerträgliche Anforderungen gleichsam zu bekriegen. Die Woywoden von Cracau und Lublin, nebst denen Starosten von Fraustadt und Lascow trugen Ihrer Königl. Majest. vor, Sie möchten allergnädigst geruhen,

1.) Der

1.) Die Feldherren beyder Nationen zu Leistung des in denen Tractaten verabredeten Eydes zu nöthigen.

2.) Diejenigen Decreta, welche in Ansehung derer an ihrer Ehre gekränckten Polnischen Nation dem Friedens-Instrument einverleibet wären, zur Execution zu bringen.

3.) Bey dem Kayserlichen Gesandten, Herrn Grafen von Virmond, anzuhalten, damit in dem Schlesischen Nonnen-Closter zu Trebnitz, so wie es die Reichs-Gesetze erforderten / auch Polnische Dames admittiret würden.

4.) Mittelst Dero Ordre den Reußischen Woywoden, Jablonowsky, aus dem Sächßischen Arrest in Freyheit zu stellen / und

5.) Dem Woywoden von Smolensko die von der Sächsischen Militz abgenommene Gelder zu refundiren.

Uber welche Puncte ihnen auch sogleich eine schleunige und der Billigkeit gemässe Satisfaction versprochen wurde. Weil auch bißhero allerhand Klagen wider die Irregularität und Desordres derer Cron- und Litthauischen Armeen geführet worden; so urgirten die Deputirten von der Confœderation, daß dieselben auf einen gewissen Fuß und Anzahl gesetzet / und dadurch aller Anlaß zu künfftigen Beschwerden abgeschnitten werden möchte. Auch dieses accordirten Jhre Königl. Maj. und bestand der General-Comput und die Einrichtung der Cron-Arme in nachfolgendem:

General-Comput der Cron-Armee, so wie solcher von Jhrer Königl. Majestät bey jetzigem Congreß accordiret worden.

A. Die Polnische Militz bestehet aus 6. Regimentern.

I. Jhrer Majestät des Königs Regiment, hat

4. Hussaren-Compagnien.

1.) Die Leib-Compagnie Jhrer Maj. des Königs 100. Mann.

2.) Die Compagnie des Hrn. Woywoden von Lublin, 55. M.

3.) Des Herren Woywoden von Massuren 55. Mann, und

4.) Des Herren Cron-Schatz-Meisters Compagnie ebenfalls 55. Mann. Und

20. Pantzer-Compagnien, nemlich

1.) Die Königl. Leib-Compagnie 110.

2.) Des Herren Woywoden von Podolien.

3.) Des Herren Woywoden von Lentschitz
4.) Des Hrn. Woywoden von Belsk.
5.) Des Hrn. Woywoden von Masuren.
6.) Des Hrn. Woywoden von Chelm.
7.) Des Hrn. Woywoden von Liefland.
8.) Des Hrn. Cron-Groß-Marschalls.
9.) Des Hrn. Cron-Groß Cantzlers.
10.) Des Hrn. Unter-Cantzlers von Lithauen.
11.) Des Hrn. Cron-Groß-Schatzmeisters.
12.) Des Hrn. Cron-Küchen-Meisters.
13.) Des Hrn. Cron-Feld-Schreibers.
14.) Des Hrn. Cron-Schenckens.
15.) Des Hrn. Starosten von Kaminieck.
16.) Des Hrn. Starosten Belsky.
17.) Des Hrn. Starosten Popeysky.
18.) Des Hrn. Starosten Koscierzysky.
19.) Des Hrn. Leduchowsky, und
20.) Des Hrn. Branaky Compagnien, jede 50. Mann starck.

Facit. zusammen 1325. Mann.

II.) Des Königl. Printzens Hoheit Regiment hat

4. Hußaren-Compagnien, nemlich

1.) Die Leib-Compagnie 80. Mann.
2.) Des Hrn. Cron-Schwerdt-Trägers Compagnie 55. M.
3.) Des Hrn. Starosten von Cracau Compagnie 55. M. und
4.) Des Hrn. Starosten Bransky Compagnie 55. M.

19. Pantzer-Compagnien, nemlich

1.) Die Leib-Compagnie Sr. Königl. Hoheit 80. Mann.
2.) Des Hrn. Woywoden von Sendomir.
3.) Des Hrn. Woywoden von Kyow.
4.) Des Hrn. Woywoden von Smolensko.
5.) Des Hrn. Woywoden von Wolhynien.
6.) Des Hrn. Woywoden von Marienburg.
7.) Des Hrn. Castellans von Sendomir.
8.) Des Hrn. Castellans von Podlachien.
9.) Des Hrn. Castellans von Kaminiec.
10.) Des Hrn. Cron-Referendarii,

11. Des

11.) Des Hrn. Unter-Tafel-Deckers von Lithauen.
12.) Des Hrn. Starosten von Wlodimirs.
13.) Des Hrn. Starosten von Konin.
14.) Des Hrn. Cämmerers von Lithauen.
15.) Des Hrn. Fähndrichs von Wolhynien.
16.) Des Hrn. Einsky.
17.) Des Hrn. Hulimisky.
18.) Des Hrn. Alizar.
19.) Des Hrn. Ostrowsky Compagnien, jede 50. Mann starck.
Facit zusammen 1225. Mann.

III.) Des Cron-Groß-Feld-Herren Regiment, hat
4. Hussaren-Compagnien, nemlich
1.) Des Cron-Groß-Feld-Herren Compagnie von 80. Mann.
2.) Des Hrn. Cron-Marschalls.
3.) Des Hrn. Cron-Feld-Schreibers, und
4.) Des Hrn. Starosten von Sendomir Compagn. jede 55. M. und
19. Pantzer-Compagnien, nemlich
1.) Des Cron-Groß-Feldherrn Compagnie 80. Mann.
2.) Des Herren Castellans Woynicky.
3.) Des Hrn. Cron-Cämmerers.
4.) Des Hrn. Fähndrichs von Litthauen.
5.) Des Hrn. Cron-Stallmeisters.
6.) Des Hrn. Starosten Oronicky.
7.) Des Hrn. Starosten Stenzycky.
8.) Des Hrn. Starosten Tinmacky.
9.) Des Hrn Starosten Mierzwicky.
10.) Des Hrn. Kozatowsky.
11.) Des Hrn. Blendowsky.
12.) Des Hrn. Krosnowsky.
13.) Des Hrn. Gniasdowsky.
14.) Des Hrn. Castellan Leduchowsky.
15.) Des Hrn. Zagwoysky.
16.) Des Hrn. General-Cron-Qvartiermeisters.
17.) Des Hrn. Fähndrich Halicky.
18.) Des Hrn. Kalinowsky, und
19.) Des Hrn. Kamensky Compagnien, jede 50. Mann starck.
Facit zusammen 1225. Mann.

IV.) Des Cron-Unter-Feld-Herren Regiment, hat

4. Hussaren-Compagnien / nemlich
1.) Die Compagnie des Cron-Unter-Feldherrn 80. M.
2.) Des Hrn. Woywoden von Cracau.
3.) Des Hrn. Woywoden von Siradien, und
4.) Des Hrn. Groß-Cantzlers von Litthauen Compagnien, jede 55. M. starck, und

18. Pantzer-Compagnien / nemlich
1.) Des Cron-Unter-Feld-Herrn Compagnie 80. Mann,
2.) Des Hrn. Castellans von Lublin.
3.) Des Hrn. General-Qvartiermeisters.
4.) Des Hrn Cron-Wachtmeisters.
5.) Des Hrn. Starosten Kowalsky.
6.) Des Hrn. Wicloharsky.
7.) Des Hrn. Glogowsky.
8.) Des Hrn. Czacky.
9.) Des Hrn. Jedymin.
10.) Des Hrn. Garbowiecky.
11.) Des Hrn. Duciminsky.
12.) Des Hrn. Krasnowsky.
13.) Des Hrn. Rudzinsky.
14.) Des Hrn. Schwidzinsky.
15.) Des Hrn. Fähndrichs von Posen Szoldrsky.
16.) Des Hrn. Derengowsky.
17.) Des Hrn. Zabicky, und
18.) Des Hrn. Zaklaky Compagnie / jede 50. M.

Facit zusammen 1175. Mann.

V.) Ihrer Maj. des Königs Regiment von leichten Fahnen, nemlich,
1.) Des Herrn Pawlawsky und Tiertow Compagnien, zusammen 125. Mann.
2.) Des Hrn. Adamowiecz, und Joseph Ulan Compagn. zusammen 125. M.
3.) Des Hrn. Dobrewolsky und Schlezeskowsky Compagnien, beyde 125. M.

4.) Des

4.) Des Herrn David Ulan und Murza Compagnien 125. Mann, und

5.) Des Hrn. Cymbey Ulan Compagn. 50 M. starck.

Machet zusammen 650. M.

VI.) Des Cron-Groß-Feldherren Regiment von leichten Fahnen. nemlich,

1.) Des Hrn. Buzacki.
2.) Des Hrn. Stecky.
3.) Des Hrn. Josefowitz.
4.) Des Hrn. Olßynsky.
5.) Des Hrn. Rozeowsky.
6.) Des Hrn. Ciarowsky.
7.) Des Hrn. Jaworsky.
8.) Des Hrn. Tomkiewitz, und
9.) Des Hrn. Dobrowolsky Compagn. jede 50. Mann starck.

Machet zusammen 450. M.

B. Die Teutsche Militz, bestehet aus folgenden Regimentern.

(a) Dragoner.

1.) Die Königl. Guarde, unter Commando des Hrn. Stallmeisters von Lithauen, starck = = = 1000. Mann
2.) Die Guarde der Königin / unter Commando des Cron-Cämmerers.
3.) Die Guarde des Königl. Printzens unter Commando des Obristen Szachmann.
4.) Des Cron-Feld-Herren Regiment, unter Commando des General Granowsky.
5.) Des Cron-Unter-Feld-Herren Regiment, unter Commando des Hrn. Gneral-Major Kasenaf.
6.) Das Regiment des Cron-Unter-Tafeldeckers und Generals Jessau, und
7.) Das Regiment des Herrn Obristen Prebendau, jedes 500. Mann starck

Machet zusammen 4000. Mann.

(b) Infanterie.

1.) Die Königl. Guarde pro tempore unter Commando des Obristen Grzegorzewsky 3000. M.

2.) Der Königin Guarde unter Commando des Hrn. Generals, Grafens von Flemming 1000. Mann.
3.) Des Königl. Printzens Guarde unter Commando des Hrn. Stallmeisters von Litthauen 1000. M.
4.) Des Cron-Groß-Feld-Herrn Regiment / unter Commando des Hrn. General-Major Bartsch, 900. M.
5.) Des Cron-Unter-Feld-Herrn Regiment / unter Commando des Brigad. Rappen 850. M. und
6.) Des Cron-Feld-Zeugmeisters Regiment, unter seinem eigenen Commando 850. M.

Summa der Infanterie 7600. Mann.

(c) Heyducken.

1.) Des Cron-Groß-Feldherrn	, ,	150. M.
2.) Des Cron-Marschalls	, ,	150. M.
3.) Des Cron-Unter-Feldherren	, ,	100. M.
	Summa	400. M.

Summa der gantzen Armee 18050. M.

Auf was vor einen Fuß aber die Lithauische Armee gesetzet worden, solches hat man niemals erfahren können.

Doch da auch diese Schwürigkeit, wegen Einrichtung der Armee/ zum Vergnügen der Confœderirten, gehoben worden, so kamen sie mit allerhand andern verdrießlichen Prætensionen angestochen, und wolten dem Friedens-Tractat noch allerhand verdrießliche Gradus, wie sie es nenneten, angeflicket haben. Anfangs übergaben sie dererselben 3. überhaupt, unter dem Titul: Ad Securitatem Majestatis & libertatis; denen hierauf noch 7. andre gefolget, unter dem Nahmen: Gradus in Partem Statuum, diesen waren, nach obeinverleibtem Computo, die 3. verdrießlichsten Gradus angehänget. Der erste bestund darinnen, daß die Geistlichen ihre Güter zu Consistenz excipirten. Der andere, daß der Computus der Armee verbessert würde, indem bereits viel von denen Bedienten aus dem Register wären gestrichen worden, und an deren Stelle neue Benennungen und Zunahmen zum Vorschein gekommen. Es machten auch diejenigen, so unter den Fahnen der Cron-Armee ihre Bezahlung nicht bekommen, einen grossen Tumult. Drittens, daß der Reichs-Tag von neuem angehen/ und auf Hungarische Manier eingerichtet werden solte/ damit er nicht nur bloß muta scena carendo activitate sermonis seyn/ sondern damit er auch Copiam activæ vocis haben möchte.

Die ersten Gradus ad securitatem Majestatis & libertatis lauten folgender massen:

1. Se. Königl. Maj. sollen ihren Trouppen Ordonnantz ausgeben, damit sie alsobald an die Gräntzen rücken mögen.

2. Ihre Gnaden/ der Fürst Dolgorucki/ solte gleichmäßige Ordre an den Hrn. General Rönne schicken/ sich auf erhaltenen Befehl alsobald zurücke zu ziehen; worbey die Stände der Republic bestens dahin trachten wolten, wie sie Mittel und Wege finden möchten, so wol ad unionem animorum, als auch zu Verhütung weiterer Mißhelligkeiten.

3. Daß wiederum der Fürst Dolgoruki nicht Macht habe, den General Bauer, welcher sich in dem Gebiethe der Republique eingenistelt, Ordonnanz zum Auffenthalt zu geben; massen die Stände der Republique an Ihre Königl. Maj. durch den Fürsten und Primas des Reichs gelangeten, damit Sie, ob majorem securitatem der Republique, ein Diploma allergnädigst ertheilen möge/ auf daß, in quantum justæ repostulationes, könten gemachet werden, die weder dem König, noch der Republique, und den Hrn. Cara in diesem Stücke einiges Genügen leisten könten; Also der König der Republique verspreche/ daß Er unito Consilio mit ihr auf alle ersinnliche Weise Fleiß anwenden wolle, die Moscowiter aus dem Lande zu räumen, welches Diploma in die Hände des Fürstens/ und Primatis des Reichs, soll eingeliefert werden.

Man hat von Seiten des Königes geantwortet:

1.) Ihro Maj. verlange ebenfalls die Ruhe im Reiche herzustellen, damit die Innwohner eines wahrhafftigen und beständigen Friedens geniessen könten. Wannenhero Ihro Maj. hefftig wünscheten, daß niemand mehr im trüben Wasser zu fischen trachtete, und es wären die Sächsischen Völcker schon längst an die Reichs-Gräntzen, ja gar aus selbigen fortmarschiret, wenn Confœderirter Seits die Executio Tractatus erfolget.

2.) Es hat der Fürst Dolgorucki, auf Begehren des Königes versprochen, nach geendigtem Tractat dem General Rönne Befehl zu ertheilen, gleich mit denen Rußischen Völckern aus Pohlen zu marchiren.

3.) Es befrembde aber Se. Königl. Maj nicht wenig, daß die Confœderirten Stände ein solches Mißtrauen in den Fürsten Dolgorucki setzten, den sie doch, unerachtet aller Gegen Vorstellungen, willkührlich zum Mediatore verlanget. Seine Czaar. Maj. hätte zur Gnüge declariret/ daß sie mit sothaner Mediation nicht ihr eigen Interesse, oder des Reiches Nachtheil suchten, und zweiffele also der König gar nicht, selbige würden folglich ihre

Troup-

Trouppen bald aus dem Reiche zurück ziehen. Daß aber der König hierüber ein Diploma in der Confœderirten Stände Hände liefern solte, wäre unförmlich, und müste man vorhero wissen, zu was Ende sie solches so gar strenge forderten. Wolten sie es nehmlich zur Versicherung haben, daß der König würcklich in diesem Fall mit der Republique Verlangen sich conformiren würde, so hätten sie an Ausfertigung dieses Diplomatis gar nicht zu zweifeln, denn es sey bekannt, daß der König, in so weit er die Republique præsentiret, ohnerwartet der übrigen beyden Stände Convocation, schon vorhin von Czaar. Maj. gebethen, Sie möchte ihre Trouppen nicht in Polen einrücken lassen; Thäten es aber die Confœderirten Stände in böser Meynung gegen Ihr Czaar. Maj. wie aus ihren eingegebenen Articuln jemand leicht schliessen könte: so zweifele Ihre Maj. der König / ob die Confœderirten eine solche wichtige Angelegenheit sattsam überleget, und ob sie billig-mäßiger urgiren könten, daß etwas dergl geschähe / ohne solenne Deliberation aller dreyer zusammen beruffener Reichs-Stände, und ohne vorgängige und accurate Examinirung aller darbey concurrirenden Umstände. Solchemnach wolle Se. Königl. Maj. allererst völlige Nachricht von allem einziehen, ehe sie ihre Gedancken von dem begehrten Diplomate eröffne. Unterdessen wären dieselbe zu allen, was naturaliter und moraliter von Ihro zu erlangen, iederzeit parat, um Dero gerechte und aufrichtige Intention vor das gute Interesse der Republique an den Tag zu legen. Selbige wünsche dahero, und verlange eifrigst, daß der heilsame Effect eines höchst nutzbaren und schon längst unterschriebenen Tractats/ nicht länger aufgehalten und verzögert würde.

Die in obgedachten 18. Dec. 1716. præsentirten 7. Gradus in partem statuum Confœderatorum, so sie vor Auswechselung des Tractats expediret begehrten, hiessen also:

1.) Es solle den Sächsischen Völckern Befehl und Maß von den Ständen geschehen, in 4 Columnen auszumarchiren,

2.) Der Terminus Evacuationis von 26. Tagen gemindert/

3.) Die Decreta in puncto Religionis & læsi honoris Regni, baldigst publiciret.

4.) Befehl zur Auslifferung des Woywoden von Reußland ertheilet;

5.) Versicherung zur Restitution des Unter-Truchsesses vom Groß-Hertzogthum Litthauen gegeben;

6.) Das hierzu nöthige Spatium im Final-Tractat erfüllet; auch der endliche Schluß-Tag des Tractats benennet; und

7. Der Czaarische Befehl vom Ausmarsch der Moscowitischen Trouppen aus Polen/ herbey geschafft werden.

Auser

Auser itzt angeführten Prætensionen begehrten die Deputirten von der Confœderation noch weiter/ daß vor Auswechselung der Friedens-Tractaten, auch nachfolgende Puncte abgethan werden solten; Als erstlichen solte mit der Cron-Armee abgerechnet: 2.) die dazu gehörige Officiers von dem Könige benennet: und 3.) ihre Besoldung und Winter-Gelder ausgemacht werden; dann 4.) solten die Confœderations-Marschälle und Regimentarien ihre bißhero geführte Aemter schrifftlich aufgeben, und darauf 5.) der König diejenigen benennen/ unter welchen die Armee/ biß die Feld-Herren den im Tractat verfasten Eyd abgeleget/ stehen solten; 6.) Solten die Marschälle und Regimentarien in dem Königl. Lager sich einfinden; 7.) die Gerichts-Beysitzer ernennet werden; vor welchen diejenigen verklaget und verurtheilet werden solten, so es mit der Cron Schweden gehalten, und mit selbiger noch Gemeinschafft trieben; 8.) Solte die Constitution für künfftigen Pacifications-Reichs-Tag entworffen werden; 9.) der Termin dessen Haltung, wie auch der Abmarsch der Sächsischen, und Cron-Armee abgethan werden; 10.) und letztens solte zur Ausführung die Zeit benennet, auch die Gefangenen beyderseits auf freyen Fuß gestellet werden.

Am 19. Decembr. hatten die Abgesandten der Deputirten von der Confœderation eine solenne Audientz bey Ihro Königl. Majest. im Schlosse zu Warschau, und zwar in grosser Freqventz der anwesenden Magnaten. Der Herr Woywode von Podolien hielt die Anrede/ und der Herr Starosta von Belsk laß die Puncte vor/ so an statt einer Instruction dienen solten, nemlich:

1.) Weil die Cron-Trouppen mit den Lithauischen schon zur Exvinculation schritten, und wiederum unter die Macht ihrer alten Feld-Herren giengen, so solten die Feld-Herren innerhalb 3. Tagen den vorgeschriebenen Eyd leisten, warum sie supplicirten.

2.) Nach erfolgter Exvinculation prætendirten sie, daß die Evacuation der Sächsischen und Moscowitischen Trouppen alsobald vor sich gienge.

3.) Daß die Ratification des Tractats dem Fürsten Dolgorucki, als Meditatori, von beyden Seiten ohne Verzug übergeben würde.

Auf solche drey Puncte ergieng aus der Königlichen Cantzley folgende Antwort:

1.) Dasjenige, was die Confœderirten Stände prætendiren, soll von Ihrer Königl. Majest. nicht gehindert, sondern vielmehr aufs beste urgiret werden.

2.) Sobald die Herren Confœderirten die Ratifaction beym Herren Meditatore eingegeben, so bald soll von Königl. Seite nachgefolget werden.

3.) Ihre Königl. Maj. versichert, daß bey Uberreichung der Ratification des Tractats/ auch die Ordres wegen Evacuation der Sachsen und Russen erfolgen solten.

Uberdieses erklärten sich Ihre Königl. Maj. auch, selbst zu der Confoederation zu treten, und solches mit einem Eyde zu bestätigen. Diese Declaration communicirten Ihre Königl. Maj. denen Confoederirten/ welche dieselbe mit grossen Freuden annahmen/ nebst unterthänigster Bitte, dasjenige, was Ihre Königl. Maj. mündlich offeriret, auch schrifftlich zu confirmiren. Es setzte auch über den von denen Feld-Herren gefoderten Eyd viel Disputirens, biß endlich am 2. Jan. 1717. auf dem Schlosse zu Warschau die meisten Senatores Regni, geist- und weltlichen Standes, Staats-Ministri, Königl. Plenipotentiarii, und der Republic Commissarii zusammen kamen. Nach diesen langten auch beyde Feldherren von Lithauen an; die Cron-Ober- und Unter-Feldherren blieben aussen, und liessen sich mit ihrer Unpäßlichk. entschuldigen, worauf sogleich von Ihrer Kön. Maj. der Cron-Schatzmeister abgeschicket wurde, um zu sehen, ob es sich in der That also verhielte, da denn derselbe den Cron-Ober-Feldherren bettlägrig, den Unter-Feldherren aber am Zahnweh kranck fand, der auch, auf Anrathen der Medicorum, schon über 3. Wochen nicht ausgegangen war. Nach gethaner Relation des Cron-Schatz-Meisters verliessen Ihre Königl. Maj. um 11. Uhr Vormittags Dero Cabinet, und fanden sich zu Anhörung des Eydes im Marmor-Saale ein, da denn der Lithauische Cantzler, in höchster Gegenwart Ihrer Majestät/ der Senatoren und Commissarien von der Republic, den Eyd, ohne Auslassung einer Sylbe/ vorlaß, den der Lithauische Ober-Feldherr Pociey ablegte/ und ihm sodann der Lithauische Unter-Feldherr dißfalls folgete. Nach diesem Actu kam der Woywode von Podolien an, und intercedirte vor den Boranowicz, damit er bey seiner Charge conserviret würde. Endlich begaben sich die Königl. Plenipotentiarii, nemlich der Herr Bischoff von Cujavien, Woywode von Masuren, und des Hrn. General-Feld-Marschalls, Grafens von Flemming Excell. nebst den Commissarien der Republic, nemlich dem Woywoden von Podolien, denen Belsk- und Kopanickischen Starosten, mit dem Eyde zu denen kranck-liegenden Cron-Groß- und Unter-Feld-Herren / wovon sich der letztere schon etwas besser befand. Ihnen ward der unten in dem Friedens-Schluß vorkommende Eyd durch den Cron-Secretarium Fredro vorgelesen, und folglich geschahe dem Friedens-Instrument auch in diesem Stück ein Genügen. Doch kaum da dieser Scrupel gehoben war, und man in guter Hoffnung stand, es würde endlich einmal die längst erwünschte Ratification

fication des Friedens erfolgen, so ersuchten die Confœderirten Commissarien von neuem Ihre Königl. Maj. es dahin zu bringen,

1.) Daß die Cron-Armee in den geistlichen Gütern ihre Subsistenz geniessen möchte.

2.) Den Computum und Reglement der Armee zu verbessern.

3.) Wegen Violation der Residentz und Erschlagung des Woywoden von Wielun Satisfaction zu verschaffen.

Die Antwort darauf war:

1.) Es fiele sehr schwer/ denen Geistlichen/ wegen ihrer Immunität ein Præjudicium zu machen, ob es gleich billig und nothdürfftig schiene.

2.) Der einmal gemachte Comput sey dem Interesse der Republic und Bewandniß der gegenwärtigen Conjuncturen gemäß/ folglich unveränderlich.

3.) Wegen Erschlagung des Woywoden von Wielun, solte eine Inquisition angestellet, und die Delinquenten zur Straffe gezogen werden.

Mittlerweile war auch der beruffne Regimentarius Gniasdowski, von denen Confœderations-Marschällen zu 16. wöchentlicher Gefängniß in Thurm condemniret worden; weil er in dem Königl. Hof-Lager sich unterstanden, den Hrn. Zagwoysky zu einem Duell zu provociren. Vor den Rittmeister aber/ den er erschossen, solte derselbe 1. Jahr und 6. Wochen im Thurme sitzen, und die gewöhnliche Geld-Straffe erlegen. Endlich aber kam es am 12. Januar. des 1717. Jahrs dahin/ daß alle Schwürigkeiten, welche bißher die Raticfiation noch gehindert hatten/ glücklich überwunden wurden. Doch, da man nunmehro im Begriff war, die bißher so sehnlich gewünschte Ratificationen des Friedens-Tractats zu expediren, so lieff aus dem Cracauischen die Nachricht ein, daß der bekannte Grudzinski in dasiger Gegend die abgedanckte Fahnen der Confœderirten an sich zu ziehen, und eine Reconfœderation zu machen suchte/ welche beyde paciscirende Theile ziemlich ombragirte. Man ließ hierauf die Sache etwas genauer untersuchen/ und befand endlich, daß zwar dergleichen intendiret worden, doch diese so schädliche Intention nicht von der gehofften Würckung gewesen. Endlich aber erschien der angenehme Tag/ nemlich der 30. Jan. an welchem der Friedens-Schluß, nachdem man fast an einem glücklichen Ausgang der Tractaten verzweifelt/ zu Warschau von Ihrer Königl. Majestät, und zu Prage von denen Confœderirten ratificiret wurde. Dieses ist eine Piece von grosser Wichtigkeit und lautet, nebst denen beygefügten Ratificationen, wie folget:

Friedens-Tractat,

Welcher zwischen denen Confœderirten Ständen des Königreichs Polen und Groß-Hertzogthums Litthauen, und denen Königl. Chur Sächß Auxiliar-Trouppen am 3. Nov. 1716. geschlossen, hiernächst von Sr. Königl. Maj. in Polen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. und der gesamten Republic, auf einem extaordiuairen Reichs-Tage am 1. Febr. 1717. in Warschau ratificiret, und solenniter publiciret worden.

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit.

Kund und zu wissen sey allen und jeden, denen daran gelegen; Nachdem aus der Gelegenheit des Mißtrauens unter denen Ständen die Streitigkeiten in dem Königreich Polen und Groß-Hertzogthum Litthauen mit denen Sächsischen Trouppen dergestalt zugenommen, daß endlich zwischen besagten Trouppen, und denen Confœderirten Ständen der Republic auch der Armee beyder Nationen hefftige Scharmützel und feindliche Attaquen fürgegangen, welche sogleich vom Anfange her Ihre Königl. Maj. August der Andere/ König von Polen/ Groß-Hertzog in Litthauen ꝛc. ꝛc. nach dessen gegen die Republic tragender väterl. Affection, um denen daraus zu besorgenden traurigen Suiten vorzukommen, und damit die Blutvergiessungen, Niederlagen/ Ruin und Verwüstungen, nicht weiter gehen möchten, dergestalt gnädig beyzulegen und zu endigen, mit aller Vorsorge und Application sich angelegen seyn lassen, daß man durch göttliche Beyhülffe und freundliche Vermittelung Ihro Czaar. Maj. durch den Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Gregorium Dolgoruki, Extraordinair-Ambassadeur, Stadthaltern in Czernichovien/ Würcklich Geheimbden Rath, des Ordens St. Andreæ, und weissen Adlers Rittern/ auf einen General-Frieden bedacht gewesen, und zu dem Ende mit beyderseitiger Einwilligung der 12. Junii dieses Jahres zum Congreß in Lublin angesetzet worden, welcher Congreß nachmals mit Consens aller Partheyen, erstlich nach Casimirs und endlich nach Warschau verleget worden/ allwo man den 16. Sept. den vorhin angefangenen Tractat reassumiret hat. Nachdem nun die von beyden Seiten darzu verordnete Gevollmächtigte und Commissarien/ und zwar von Seiten

Jhro Königl. Majest. und Dero Trouppen, Jhre Excell. die Hochgebohrnen, und der Hochwürdigste, Hr. Constantinus Felicianus Szaniawski, Bischoff zu Wladislaw und Pommern, dann Hr. Stanislaus Chomentowski, Woywod von Mazovien, Starost zu Radom und Drohiczin, wie auch Jacob Heinrich, Graf von Flemming, des Groß-Hertzogthums Litthauen Stallmeister, und General-Feld-Marschall über die Sächsischen Trouppen. Von Seiten aber der Confœderirten Stände der Republic/ wie auch der Polnischen und Litthauischen Confœderirten Armee, die Hochgebohrne und Magnifici Hrn. Stephanus Humiecki, Woywod von Podolien / Josephus Potocki, Starost zu Beltz/ Nicolaus Olzanski, Fähndrich von Wohlhynien/ Franciscus Poninski, Starost zu Kopanitz, Franciscus Mielzynski, des Hn. Castellan zu Srems Sohn, Christophorus, Graf von Backszty Zawisza, Starost zu Minsk, Joannes de Campo Scipion, Starost zu Lida, Uladislaus Krzyszhowski, Starost zu Ulodimir, und Unter-Marschall bey der Cron-Armee, Andreas Kozycki, Obrist-Lieutenant bey Jhro Königl. Maj. Stephanus Horodenski, Fähndrich von Czernichovien, Obrister über eine Fahne von Towarzyschen/ des Hochgebohrnen Hrn. Referendarii des Groß-Hertzogth. Litthauen, Michael Orzenski, Land-Jägermeister zu Busko, und Obrister über eine Fahne Pantzer-Reuter, des Hochgebohrnen Hr. Ober-Wachmeisters des Hertzogthums Litthauen, nach Anruffung der göttlichen Beyhülffe und gewöhnl. Communicirung ihrer allerseitigen Vollmachten (deren Originalien bey Ende dieses Tractats angehänget worden) sich zusammen gesetzt/ so haben Sie zu Etabilirung und Festhaltung der Sicherheit Jhro Kön. Maj. und der Freyheit der Republic in nachfolgende reciproque und ewige Friedens-Puncta einmüthig gewilliget und geschlossen:

Der Erste Articul.

Es sey ein allgemeiner, beständiger, ewiger/ wahrer und aufrichtiger Friede (so wol zwischen vorbesagten Partheyen und deren Anhang, welche bißhero Feindseligkeiten wider einander verübet, als zwischen allen und jeden, so wegen contrairer Absichten, und wegen derer aus dem Kriege entstandenen Ursachen sich unter einander bißhero feind und zuwider gewesen,) in dem gantzen Konigreich Polen und Groß-Hertzogthum Litthauen/ auch in allen Provintzen und Herrschafften, welche zur Republic gehören, ingleichen denen beyden Armeen, so wol Polnischer, als Litthauischer Nation, und dieser Friede soll dergestalt getreulich und ernstlich von allen Ständen, Ordnungen/ Einwohnern, und von allen Bürgern gehalten und beobachtet worden, daß alle und jede den allerseitigen Nutzen, Ehre und Beste, auch den allgemeinen Ruhestand

und Interesse zu befördern/ und einmüthig dahin zu sorgen haben, damit die Rechte, Freyheiten und übrige Prærogativen der Majestät, des Senatoren-Ordens, und der Noblesse nach dem alten Gebrauch und Form auf denen Reichs-Tägen/ Dietinen, in Gerichten und Jurisdictionen/ Städten, Höfen, Dörffern, und überall, benebst accurater und billiger Administrirung der Justiz wiederum herfür kommen, und zu beständiger Glückseligkeit und dem gemeinen Aufnehmen der Republic blühen mögen.

Zweyter Articul.

ZUm Grunde und Fundament dieses beständigen und unwiederrufflichen Friedens, versprechen Ihre Königl. Majest. vermöge gegenwärtigen Tractats, aus Liebe zur Republic, und zu Folge des zu dem Ende gemachten Gesetzes/ in dem Vertrauen der reciproquen Gewogenheit und beständigen Treue aller Ordnungen und Stände der Republic gegen sich, daß Sie alle Dero Sächsischen Trouppen und Regimenter (ausser 1200. Mann, so nach denen Pactis Conventis zur Königl. Leib-Guarde zurück bleiben, und auf Dero eigene Unkosten, ausser aller Beschwerung und Schaden der Einwohner, verpfleget werden) aus denen sämtlichen des Reichs und Groß-Hertzogthums Herrschafften, und aus denen dazu gehörigen Provintzien/ und ausser denen Gräntzen der Republic herauszuführen; wobey zugleich verabredet wird, daß höchstgedachte Ihre Königl. Maj. dieselbe, so wol Sächsische als andere ausländische Trouppen niemals/ weder unter dem Titul der unvermeidlichen Nothwendigkeit/ noch mit Consens eines Senatus Consilii, oder einigen andern erdencklichen Vorwand in die Herrschafften des Königreichs Polen, Groß-Hertzogthums Lithauen/ oder die darzu gehörigen Provintzien wieder hereinführen wolle.

§. 1. Damit der Ausmarsch vorbesagter Trouppen ohne Beunruhigung und Beschwerung der Einwohner geschehen möge, hat man sich dahin vereiniget, daß dieselbe in 4. Columnen, auf denen Routen, welche von beyden Partheyen gesetzet und unterschrieben worden/ herausmarschiren sollen. Zu einer jeden Columne werden von Seiten der Confœderirten Stände der Republic zwey Commissarien deputiret/ deren einer seine Columne auf der verabredeten Route führen, der andere hingegen mit einem Sächsischen Commissario und denen Universalien voraus gehen soll/ um die nöthige Provision anzuschaffen, welche für Geld aus der Sächsischen Casse zu bezahlen, und zwar der Scheffel Roggen (weiln die Sächsischen Trouppen andere Art von Geträyde zu fordern/ nicht gehalten seyn sollen) in Klein-Polen und andern Woywodschafften von Groß-Polen für 5. Tympfen; in der Posenischen und Ka-

lischen

lischen Woywodschafft hergegen für einen Spec. Rthlr. oder 8. courrante Poln. Gülden. Und soll ein jeder Scheffel 30. Garniec in sich halten, welche Garniec, zu Vermeidung der Streitigkeiten wegen derer Maaß, mit beyder Partheyen Petschafften sollen besigelt werden; Und soll das Geträyde auf keine Weise eingedrucket, gehäuffet, oder auf ein- und andere Weise übermessen werden; Solte aber Hafer verlanget werden, so wird ein obgedachter Scheffel vor 4. Poln. Gulden bezahlet.

§. 2. Der Termin des Ausmarsches besagter Trouppen, fänget sich an den ersten Tag nach der Unterschrifft und Ratificirung dieses Tractats, und soll dauren 25. Tage inclusive. Nach Verlauff solcher Zeit sollen dieselben insgesamt schon über die Gräntzen des Reichs seyn.

§. 3. Es wird auch von Seiten Ihro Königl. Maj. und der Sächsischen Armee versprochen, daß besagte Columnen der Armée auf dem Marche gegen die Reichs-Gräntzen, weder in den Adelichen und Geistlichen Höfen, noch in denen Dörffern, Städten oder Häusern/ sondern nur im Felde dero Lager aufschlagen/ und sich mit dem Stroh und Heu begnügen sollen. In welchen Orten/Städten und Dörffern, die eine Columne ihr Lager aufgeschlagen gehabt, daselbst soll eine andere Columne ihr Lager nicht machen, ausgenommen an denen Gräntz-Orten/ wenn die Raison und Nothdurfft des Ausmarsches der Trouppen es nicht anders gestatten will.

§. 4. Auf dem Marche oder Nacht-Lagern sollen die Trouppen, ausser Heu und Stroh/ keine zum Lebens-Unterhalt gehörige Sache, Gelder noch Vorspann anders/ als für Geld verlangen, und gegen billigen Preiß; Von Heu und Stroh hingegen sollen sie über die Reichs-Gräntzen nichts mit führen/ keine Excesse und Beschwerungen machen, sich der Ausfischung der Teiche und Seen enthalten; Die darwider handeln, sollen unmittelbahr von denen Generalen, als welche dafür zu verantworten haben, ernstlich bestraffet werden, benebenst unverlängter Erstattung und Satisfaction wegen des verursachten Schadens, vermittelst der Aufsicht, oder des Attestats der Polnischen Commissarien, und soll der verursachte Schaden und Gewaltthätigkeit mit einem Eyde behauptet werden.

§. 5. Hiernechst, und damit wegen der Personen Sächsischer Nation (welche in regard und unter dem Titul besagter Sächsischen Trouppen, oder wegen des Commissariats, bishero bey Ihro Kön. Maj. sich befunden) nicht etwa einiger Verdacht entstehen möge/ daß dieselben in die Polnischen Aemter/ Collegia, oder Ministeria sich meliren wolten; So declariren Höchstgemeldte Ihre Maj. sothane Personen, Stundes an, zugleich mit der Armée her-

heraus gehen zu lassen, jedoch ausser der Sächsischen Cantzley, welche unumgänglich nöthig ist, und darinn Ihre Maj. nur die Anzahl von 6. Personen von Sächsischer Nation, beyzubehalten hat; Ingleichen ausser denen Personen von geringer Condition, und welche zu geringen Chargen employret sind; Welche besagte Personen, so wol von der ersten als andern Classe sich auf keine Weise in die Polnischen, weder Civil- noch Militair- oder Oeconomische Affairen, noch auch in das Saltzwesen und Zölle, oder Beförderungen/ nach dem Inhalt der Pactorum Conventorum einmischen sollen. Worüber die Ministres des Reichs und Groß-Hertzogthums Litthauen, welche in Ihro Maj. Hof-Lager sich aufhalten, ein wachsames Auge haben/ und es der Republic anzeigen sollen. Insonderheit haben die Groß-Marschälle, so wol bey dem Hofe der Cron, als des Groß-Hertzogthums Litthauen, zu beobachten:

1. Damit die Leib-Guarde Ihro Königl. Maj. so aus Soldatesque von Sächsischer Nation, so wol zu Pferde, als zu Fuß, bestehet, und auf Ihro Maj. eigene Unkosten erhalten wird (welche Garde nun in gegenwärtigen Conjuncturen für die Sicherheit Ihro Maj. zu sorgen aus besonderer Dispensation zu gelassen worden) nicht wider die Pacta Conventa, über die Anzahl von 1200. Mañ, so wol an Officierern/ als an gemeinen Soldaten, welche gegenwärtig in einem a parten Zettel specificiret sind, vermehret oder verändert werden möge.

2. Damit der Obriste von solcher Garde angehalten werde zu schwören, daß er Ihr. Königl. Maj. und der Republic getreu seyn, die vorbesagte Anzahl der Soldaten nicht vermehren, und die in den Gesetzen gegründete Subordination, in regard der Marschalls-Jurisdiction, erkennen wolle.

3. Damit nicht unter dem Prætext solcher Soldatesque neu-geworbne Soldaten oder Recrouten aus Sachsen ins Reich geführet werden.

4. Damit nicht die besagte Guarde weder an dem Orte, wo sie sich bey Ihr. Majest. aufhält/ noch auf den Fall, da sie gantz oder zum Theil hin und her marchiret, an keinem Orte einige Verpflegung/ weder für sich, oder für die Pferde/ umsonst/ oder mit Gewalt nehme, sondern allein auf eigene Unkosten lebe, und alles für baar Geld kauffe, bey unvermeidlicher harter Straffe wider diejenigen/ so darwider handeln. Und zwar im ersten Grade durch Dero Obristen, oder dessen nachgesetzte Officiers; In dem andern Grade hingegen/ und im Fall der versagten Justice, durch die Marschälle des Reichs und Groß-Hertzogthums Lithauen, ingleichen bey Wiedererstattung des verursachten Schadens/ so aus der Regiments-Cassa durch besagte Richter/ und auf erwehnte Art denen Beleidigten unverzögerlich und würcklich zu leisten ist. Eben diese Marschälle beyder Nationen haben zu præcaviren/ damit zur

Sächsi-

Sächsischen Cantzley mehr nicht/als 6. Personen zurück bleiben, und ins künfftige sich aufhalten. Jngleichen/ damit nicht unehrliche Leute, oder sonst Personen, welche wegen einer Ubelthat gerichtlich convinciret sind, bey Jhro Kön. Maj. Hofe zu subsistiren, und dessen Protection zu Verachtung der Gesetze zu geniessen, sich unterstehen; Nicht weniger haben die Marschälle alles dasjenige/ welches vermöge der Gesetze und des gegenwärtigen Tractats zu ihrem Amte gehöret, heilig zu verrichten und zu exequiren.

§. 6. Nicht minder sollen auch die Cantzler und Unter-Cantzler von Polen und Litthauen nach Dero gewöhnlichen Wachsamkeit/ und zu Folge der Gesetze, darauf acht haben, damit niemals ohne Wissen und Berathschlagung der gantzen Republic ein Offensiv-Krieg angefangen werde, ingleichen daß Jhre Königl. Majest. so offt es Deroselben (nach Expedirung derer alle zwey Jahre zu haltenden Reichs-Täge, ohne Præjudice der wichtigern, und die Republic angehenden Affairen) nach Sachsen zu gehen, gestatten möchte, nicht, alle Jahr, über drey Monath/ und alle zwey Jahr über sechs Monath (jedoch daß die Reise-Zeit darunter nicht eingerechnet, ingleichen mit Vorbehalt der Lublinischen Constitution von Anno 1703. fol. 9. in dem Fall es die Nothdurfft zu Wiederersetzung der Gesundheit erfordern möchte,) sich daselbst aufhalten, und der Republic indessen Dero Gegenwart entziehen, noch auch daselbsten die vacanten Stellen ersetzen möge; Als welche nur allein in Polen zu vergeben sind. Sonst muß in solchem Fall der Primas Regni davon informiret werden/ und der/ oder diejenigen, welche zu Folge ihres schuldigen Gehorsams in Jhr. Königl. Maj. Hof-Lager sich aufhalten, solchenfalls nach Polen zurück zu kommen, gehalten seyn. Uber dieß haben sie darauf ein wachsames Auge zu halten/ daß die Polnische Affairen nicht durch Gesandschafften der Sächsischen Ministres, und im Gegentheil die Sächsischen Affairen nicht durch Polen tractiret werden. Eben auf solche Art sind auch die Correspondentzen mit auswärtigen Puissancen zu reguliren; und sollen auch keine Unterredungen mit auswärtigen Fürsten, welche dem Reiche schaden würden, angestellet werden. Hiernechst sollen sie nicht zulassen, daß jemand, wer nicht gerichtlich überzeuget und condemniret ist, in Verhafft genommen werde. Vielmehr haben sie dahin zu sehen, und sich angelegen seyn zu lassen, daß vorbesagte Jhre Königl. Maj. sich und Dero Reich, nach Maßgebung der Gesetze, glücklich regiere, und die Puncta Conventa gantz heilig observire. Sodann haben auch besagte Cantzler und Unter-Cantzler des Reichs/ und des Groß-Hertzogth. Lithauen darauf bedacht zu seyn, daß die Rechte der Majestät, insonderheit die Jura Patronatus, ingleichen derer Edel-

leute des Hertzogthums Curland und Liefland, und des Lauenburgischen und Büttowischen Districts, wie auch derer Catholischen Kirchen/ in solchen und anderen Preußischen zu Polen gehörigen Herrschafften, nach Vorschrifft der Gesetze/ und dem Inhalt der alten Tractaten überall, und von jedermänniglich unbeleidiget und unverletzt observiret werden mögen; Insonderheit in Sachen, so zur Justitia distributiva gehören, zu dem Ende werden nicht allein alle Expectantzen, sondern auch alle Begnadigungen in Præsentirung derer Geistlichen, Ertheilung derer Beneficien, Würden oder Aemter/ wie sie immer Nahmen haben mögen, sie mögen durch Geistliche oder Weltliche von Ihro Königl. Maj. erlanget worden seyn, bey Straffe der Nullität derer ins künfftige zu erlangenden Beneficien oder Aemter, vermittelst dieses Tractats revociret, abgeschaffet/ und für null und nichtig declariret. Folgends haben sie zu beobachten, daß die Senatores, welche zur Residenz bey Ihro Maj. benannt sind, ingleichen die Groß-Secretarii, Referendaires, Notarien, und andere Bedienten, von beyderley Nationen, (ausser denen Fällen der Kranckheit, oder andern publiquen Verrichtungen) zu Vollbringung ihres Amts, bey Ihro Königl. Maj. verbleiben; Und haben die residirende Senatores in allen vorfallenden Begebenheiten ihre Senatus Consilia zu geben/ in deren Ausspruche es auf die Vielheit der Stimmen ankommen soll. Endlich haben sie dahin zu sehen, damit nicht die vorbesagte Senatus Consilia obenhin gegeben werden/ und daß Sie sich nicht in Staats-Sachen meliren/ dergestalt, daß Sie darinnen decidiren wolten; Wie auch, daß Sie die Decreta des Tribunals im Reich und dem Groß-Hertzogthum Lithauen/ nicht aufhalten, oder gar aufheben mögen. Die Privilegia zu Ehren-Stellen soll niemand mit offenen Plätzen oder Fenstern suchen, noch mit deren Besiegelung Incommodität machen. So haben Sie auch dahin zu sorgen/ damit die Ehren-Stellen und Würden des Reichs/ nicht denen Einwohnern des Groß-Hertzogthums Lithauen, welche im Reiche nicht ansäßig sind/ noch im Gegentheil die Aemter und Dignitäten des Groß-Hertzogthums Lithauen, denen Einwohnern des Reichs, so in Lithauen nicht angesessen sind/ gesiegelt werden mögen, bey Verlust derselben und deren Erklährung. Worunter jedoch die jetzigen Besitzer nicht begriffen seyn sollen. Uber dem sollen Sie ernstl. præcaviren, und die Cantzeleyen unter sich gewöhnlicher Massen communiciren, damit nicht die Privilegia über einerley Sache an zwey Personen extradiret werden mögen; Nemlich eines aus der grossen, und das andere aus der kleinen Cantzley des Reichs, oder des Groß-Hertzogthums Lithauen, zu Vermeidung der innerlichen Unruhe, und Zertrennungen in den Woywodschaff-

ten. Zu Vermeidung dieses Ubels sollen die Privilegia, so in der grossen Cantzley gesiegelt/ zum Archiv der kleinern Cantzley Extract-weise eingeliefert, und daselbst angenommen werden. So sollen sie auch auf den Unterscheid der Personen sehen, und die Militz-Monathe genau observiren; Auch keinem Ausländer/ oder denen, so von ungewissen Adel. Hingegen denen Dissidenten in der Religion nur dergestalt, daß es ohne Præjudiz der Catholischen geschiehet, die Königl. Beneficien und Gnaden-Patente siegeln. Weiln auch einige aus Ehrgeitz ihren verdächtigen Adel-Stand durch Errichtung neuer Städte und Dörffer unter ihren Nahmen zu gründen, und paßirlich zu machen, auch endlich nach Verlauff längerer Zeit für alt ausgeben und beweisen wollen; So sollen die Starosten und Inhaber denen Cantzlern und Unter-Cantzlern des Reichs, und des Groß-Hertzogthums Litthauen, solches anmelden, damit nicht aus Unwissenheit dergleichen Fundationen und Anbauungen/ durch Unterschleiff aus denen Cantzleyen, erhalten werden mögen. Und soll dasjenige/ was durch Errichtung solcher neu-fundirten Städte und Dörffer dem gemeinen Wesen vor Præjudiz zugewachsen, der Confiscation unterworffen seyn. Die Commissiones, welche sie einmahl auf Verlangen der Erben in denen Gütern ertheilet, sollen sie über die Maßgebung der Gesetze nicht erneuren, und alles dasjenige, was ihnen laut den publiquen Gesetzen und diesem Tractat oblieget, nicht unterlassen/ sondern genau zur Execution bringen. Auch haben die beyden obbenannten Ministeria dasjenige/ was ihren Amt und Pflichten, so wol nach dem Verbindniß und Observanz der Gesetze, als auch nach dem Rigœner gegenwärtigen Tractats gemäß/ zu verrichten.

Der Dritte Articul.

Es ist auch mit einhelligem Consens Ihro Königl. Maj. und aller Stände der Republic beschlossen und fest gesetzet worden/ daß nach Abschaffung aller Confusionen/ welche zur Zeit des Kriegs eingeschlichen waren/ die alten Satzungen/ Gerechtigkeiten/ Privilegien, Constitutionen und Grund-Gesetze der Republic, nach der Form und alten Gewohnheit, der wahren und rechtmäßigen Freyheit, in allen Berathschlagungen/ Gerichten/ Jurisdictionen, Würden, Aemtern, (mit Vorbehalt der Einschränckung derjenigen/ welche in einem a parten Articul verordnet werden wird) und allen publiquen Handlungen wiederum eingeführet/ und ins künfftige, so wol von Ihro Maj. als denen übrigen Ordnungen, nemlich den Senatoren- und Ritterschaffts-Orden, wie auch von andern Ständen observiret werden sollen.

§. 1. Dahero werden alle Adeliche Confœderationen, nahmentlich die

Tarnogrodische, so von Klein-Polen/ den 26. Novemb 1715. wie auch die von Groß-Polen zu Serzeda den 27. Apr. 1716. ingleichen die von dem Groß-Hertzogthum Lithauen, zu Wilda den 23. Mart. 1716. von der andern Parthey gemacht und formiret sind/ und andere nachfolgende, vermittelst des gegenwärtigen Tractats, von nun an gäntzlich und völlig aufgehoben und aufgelöset, auch alle diejenigen, welche alle vorbesagte Confœderationen angenommen, von dem Bande und Obligation ihrer Eyde auf ewig absolviret und frey erkannt; Wie denn auch der Regreß zu solchen oder neuen Confœderationen, unter was für Prætext und Titul es auch geschehen möchte/ verbothen wird; Gleichergestalt wird auch die Aufforderung der Ritterschafft zur Kriegs-Expedition, sonst Pospolite Ruszenie genannt, als welche Ihro Kön. Maj. so lange Sie leben, nach denen Reichs-Gesetzen, gantz allein zustehet, ins künfftige verbothen, und zwar bey denen in den Gesetzen geordneten Straffen.

§. 2. Damit aber alle Stände und Herrschafften der Republic, nach Uberseiträumung der Kriegs-Troublen, um desto eher den Genießbrauch der angenehmen alten Freyheit, nach denen Articuln und Maßgebung des gegenwärtigen, mit Consens aller Partheyen vorgeschriebenen Tractats, zu empfinden haben mögen; So soll die Authorität eines General-Pacifications-Reichs-Tags, nach dem Exempel des Reichs-Tags im Jahr 1673. durch welchen die Gollombische Confœderation geendiget ist, alsobald erfolgen; Welcher Reichs-Tag zur Einrichtung der Gesetze/ und zu Wiederherstellung der alten Regiments-Form der freyen Republic, mit Genehmhaltung Ihrer Kön. Maj. und Einwilligung der Ordnungen, unmittelbahr nach Unterschreibung und Ratificirung dieses Tractats, mit Publicirung der Constitutionen, welche Zeit währenden solchen Tractats concertiret und abgefasset worden/ unter der Direct. des Stanislai Ledochowski, Unter-Cämmerers von Krzemieniec, als sodann schon constituituirten Reichs-Tags-Marschalls, nicht weniger unter Activität derer Marschälle und Räthe, als welche sodann auch als Land-Bothen erscheinen/ expediret werden soll, unbeschadet ins künfftige der Beobachtung derer Gesetze, in Ansehung des allgemeinen ordinairen Reichs-Tags, so nach Inhalt vorgeschriebener Constitution jedesmahl nach Ablauff zweyer Jahre zu halten.

§. 3. Endlich/ damit wider allen, so wol innerlichen als äusserlichen Anfall, verhanden seyn möge eine gnugsame, völlige, würckliche und feste Sicherheit vor die Majestät und Freyheit, gleichwie die Stände der Republic, an statt derer Sächsischen, oder sonst einiger Trouppen von einer andern Nation,

die Beschützung des Reichs, innerhalb und ausserhalb, fürnemlich wider die einfallende Schwedische feindselige Gewalt in die Länder und Gebiethe der Republic über sich nehmen/ und wollen zugleich præcaviren, damit denen, wider den König in Schweden/ als gemeinsamen Feind, Alliirten Fürsten, durch Herausziehung vorgemeldter Trouppen aus dem Königreich Polen kein Præjudiz zuwachsen möge, und daß diese Alliirte Fürsten nicht obligiret seyn mögen/ im Fall der Noth dem Königreich Polen wider eben selbigen Feind/ einige Hülffe zu leisten; Also wollen dieselbe sich in einen vollkommenen Stand setzen/ es zu beschützen, und haben zu dem Ende ein Reglement (wegen einer gewissen und regulirten Militz, welche in die Woywodschafften, Länder und Districte eingetheilet und verleget werden/ und aus denen berits vorhandenen Armeen formiret werden soll, nach einem besondern Comput, welcher mit vorhergehender beyder Partheyen Einwilligung und Moderirung derselben Anzahl und Beschaffenheit betreffend, nicht weniger vermittelst Sr. Königl. Majestät Ausschreibung, bey währenden gegenwärtigen Tractat determiniret/ mit einem regulairen, gewissen und unausbleiblichen Sold, wie solches aus einer Schrifft/ so im Archiv, und welche durch Authorität des gegenwärtigen Tractats approbiret wird/ zu ersehen) von nun an in dem Königreich Polen und Groß-Hertzogthum Litthauen gemacht. Uber dieses haben dieselbe einmüthiglich beschlossen, daß nach vorgegangener solcher Regulirung der Militz/ die Verbindniß der Confœderirten Trouppen beyder Nationen, so fort nach unterschriebenen und ratificirten Tractat aufgehoben, und diese alsobald, nach denen ihnen assignirten Oertern dimittiret, und um der gemeinen Ruhe willen unter die in denen Gesetzen vorgeschriebene Jurisdiction und Gewalt ihrer Feldherren/ wenn vorhero die im gegenwärtigen Tractat verabredete Einschränckung zur Execution gebracht, zurück kehren sollen. Es sollen auch diejenige, welche in dem neuen durch den Königl. Brief authorisirten Comput nicht mit begriffen sind/ ferner nicht vor Soldaten der Republic geachtet und gehalten werden. So soll auch ins künfftige der Militz, des Reichs oder des Groß-Hertzogthums Lithauen/ nicht frey stehen, unter was Titul oder Vorwand es seyn mag/ fernere Verbündungen oder Confœderationes zu machen, und darin zu verharren, bey Vermeidung derer darauf in denen Gesetzen ausgedruckten harten Straffen.

§. 4. Uber dem haben Se. Königl. Maj. mit denen Ständen des Reichs und des Groß-Hertzogthums Lithauen/ um zu stöhren alle Licenz neuer Unruhe, und die gemeine Ruhe stöhrende Unternehmungen, wider alle diejenigen/ welche die Schwedische Parthey, und was derselben anhängig, heimlich

oder öffentlich halten und hegen, wie auch wider diejenige, so die Correspondenz mit denen Feinden Ihrer Königl. Maj. und der Republic continuiren, nicht minder dieselbe, welche gegenwärtigen Tractat brechen, oder auch nur ein Verbrechen wider den Staat begehen, nach Maßgebung der alten Constitutionen, Extraordinair-Gerichte, welche die Macht und Gewalt der Comitial-Gerichte repræsentiren, und krafft dieser Convention biß auf den ersten Reichs-Tag, nach geschlossenem Tractat mit der Cron-Schweden dauren sollen, bey dem Königl. Hof angeordnet und beschlossen, und zu dem Ende aus der Senatoren Orden, nicht weniger, denn acht Senatoren und Staats-Ministres von der Ritterschafft aus jeder Provintz achte, welcher zusammen genommene Zahl nicht weniger, denn zwölff seyn soll/ ernennet, nach der hierbey gesetzten Ordnung, als nemlich aus Klein-Polen: Die Hoch-Wohlgebohrne Herren/ Hrn. Thomas Romanowski, Chelmischen, und Hrn. Victorinus Kuczinski, Drohiciniſchen Unter-Cämmerer, Herrn Casimir Stecki, Kiovischen Fähndrich, Hrn. Ozarowski, Crakauischen, und Herrn Casimir Suffozynski, Luckovischen Truchses, Herrn Johann Niemiera, Luckovischen Unter-Truchses, Hrn. Anthon Borrecki, Lenciciſchen Credentzer, Hn. Stanislaus Brzezinski. Aus Groß-Polen die Hochwohlgebohrne Herren, Herrn Adam Jerewski, Ploczkischen Unter-Cämmerer/ Herrn Frantz Radzewski, Starosten zu Fraustadt, Herrn Paul Jarazewski, Ploczkischen Fähndrich, Herrn Thomas Podoski, Ciechanovischen Landrichter/ Herrn Adam Wilkowski, Sochaczovischen Land-Richter, Hrn. Casimirum Rudzinski, Czerskischen Mundschenck, Hrn. Frantz Mielzynski, des Castellan zu Srzem Sohn/ Hrn. Joh. Chrysostomus Radziewski. Aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen, Herrn Benedictum Wolski, Notarium bey dem Burg-Gerichte zu Wilda, Hrn. Ludovicum Chominski, Oßmianischen Land-Marschall, Hn. Sigismundum Bokiey, Tivunum zu Trocki/ Hrn. Josaphat Mirski, Braclauischen Fähndrich, Herrn Jacob Estko, Truchsessen/ und Notarium bey dem Burg-Gerichte zu Kowno, Hrn. Stephan Haraburda, Novogrodischen Land-Jäger, Hrn. Stanislaum Tyszkowsky, Bresciaٚnischen Unter-Truchseß, Herrn Anton Oskierka, Mozyrischen Land-Marschall.

Eyd derer Senatoren.

Ich N. N. schwere zu dem Allmächtigen und Drey-Einigen GOtt/ daß, nachdem ich vermöge des Warschauischen Tractats, aus dem Orden derer Senatoren zum Gerichte verordnet, ich wider die künfftigen Feinde Sr. Königl. Majest. und der Republic, wider die Adhærenten der Schwedischen Faction, nicht minder wider andere die gemeine Ruhe stöhrende/ die Haupt-

Gesetze

Gesetze des Staats und diesen Tractat brechende, in Absicht auf GOtt nach der Gerechtigkeit und Billigkeit/ die Streitigkeiten derer Partheyen, Deductionen und Real-Versicherungen, jedoch mit Ausschliessung dessen/ was hiebevor geschehen, ohne Unterscheid, ob er reich oder arm / Freund oder Feind, Einheimischer oder Fremder sey, weder nach Gunst, noch aus Neid, weder um Geschencke oder Versprechungen/ weder aus Zwang oder Furcht richten, vielmehr demjenigen/ so mir mein Gewissen zeiget/ folgen/ und in allen nach den Gesetzen und Vorschrifft des Tractats in meinem Richten verfahren, auch weder die Schwedische Adhærenten/ oder andere Nachsteller und mit Practiquen umgehende zum Nachtheil Sr. Königl. Maj. vertheidigen will/ die Sachen, welche eigentlich vor dieses Gerichte gehören/ will ich richten, auch so lange in dieser meiner Function verbleiben, als es der Tractat vorschreibet/ und werde ich mich diesen Gerichten niemahlen mit Fleiß entziehen. So wahr mir GOtt helffe.

Eyd derer von der Ritterschafft.

JCh N. N. schwöhre zu dem Allmächtigen und Drey-Einigen GOtt, daß, nachdem ich durch den Warschauischen Tractat aus dem Orden der Ritterschafft zum Gerichten ernennet, ich wider die künfftigen Feinde Sr. Kön. Maj. und der Republic, wider die Adhærenten der Schwedischen Faction, nicht minder wider andere die gemeine Ruhe Stöhrende/ die Haupt-Gesetze des Staats und diesen Tractat Brechende, in Absicht auf GOtt, nach der Gerechtigkeit, denen vorgeschriebenen Gesetzen und der Billigkeit, die Streitigkeiten derer Partheyen/ jedoch mit Ausschliessung, was hiebevor geschehen, ohne Unterscheid, ob er reich oder arm/ Freund oder Feind, Einheimischer oder Fremder sey, weder nach Gunst, noch aus Neid, weder aus Interesse noch um Geschencke, weder um Versprechung einiger Ehre, Würde oder Pension, weder aus Zwang, noch aus Furcht, noch auch sonst einigem Prætext oder Verstellung richten, vielmehr dasjenige/ so mir mein Gewissen saget, folgen will; will auch weder die Schwedischen Adhærenten, noch andere Nachsteller und mit Practiquen Umgehende zum Nachtheil Sr. Königl. Maj. protegiren, sondern in allen denen Gesetzen und der Vorschrifft dieses Tractats gemäß mich aufführen, und die eigentlich vor dieses Gericht gehörige Sachen, welchen ich mit Fleiß mich nicht entziehen werde, richten, auch so lange in diesem Amte verbleiben/ als es der Tractat vorschreibet. So wahr mir GOtt helffe!

Ordnung der vorgemeldten Gerichte.

VOr diese Gerichte, welche vorhero durch Circulair-Schreiben Sr. Kön. Maj.

Maj. kund zu machen, und an dem Königl. Hofe gehalten werden, und den 1. Jan. 1717. ihren Anfang nehmen sollen/ werden alle derer vorgedachten Excesse schuldige, durch des Reichs oder des Groß-Hertzogthums Lithauen Instigator, und derselben Angeber citiret. In denen Citationen aber / welche in des Reichs oder des Groß-Hertzogthums Litthauen Cantzley auszufertigen, und welcher Extradizung niemanden auf dessen Ansuchen versaget werden soll, wird der Termin zu erscheinen / angesetzet, in jeglichem Qvartal, wenn die Noth solches erfordert, und zwar innerhalb dem Reich, binnen vier Wochen/ in dem Groß-Hertzogthum Lithauen aber innerhalb 6 Wochen/ von Zeit der geschehenen Insinuation an zu rechnen. Und wird die Relation der geschehenen Insinuirung in dem Grod des Districts, wo die Güther desjenigen, so citiret worden/ gelegen/ oder, wenn solches Grod vacant, in dem nechst angelegenen eingeschrieben. In selbigem Termin nun/ wenn der citirte Theil erscheinet/ und peremptorie erscheinen will, zu dem Ende, damit er über seinen Ankläger zugleich erkennen lassen möge/ so soll ihm solches frey stehen. Wann aber der Beklagte nicht erschienen, wird nur die erste Ungehorsams-Beschuldigung wider ihn erhalten; alleine, nachdem derselbe die zweyte, der vorigen gleiche Citation empfangen, ist er schuldig, unausbleiblich zu erscheinen, und zu antworten. Jedennoch muß eine Dilation dem Advocaten, um sich mit dem Citirten zu unterreden / wie auch wegen wahrer Kranckheit / eine Dilation, wenn um selbige von dem citirten Theile Ansuchung geschiehet, verstattet werden/ allein mit Vorbehalt, daß er bey künfftigem Termin seine angegebene Kranckheit, vermittelst Eydes, erweise. Wenn nun das Gerichte erkennet, daß in der Haupt-Sache vonnöthen, einige Erkundigung oder Nachricht einzuziehen, so sollen die Partheyen vor einigen von diesem Gerichte Deputirten binnen 4. Wochen solches ins Werck richten. Wenn jemand aber aus denen eingezogenen Nachrichten, oder aus offenbahren und notorischen Briefschafften überzeuget ist, so soll er, nach Beschaffenheit der That und Verbrechens, wie solches das Gericht erkennen wird, der Straffe unterworffen seyn. Hingegen aber soll wider die Ungehorsamen, des Reichs oder des Groß-Hertzogthums Lithauen Instigator, nebst dem Angeber, gleicher Gestalt in contumaciam verfahren. Uber welche Personen alle, so wol, welche wegen Ungehorsam, als bey geschehener Untersuchung der Sachen verurtheilet worden, sollen/ nach der an die Starosten geschehenen remission derer Decreten, welche von dem Warschauischen Grod-Schreiber, oder in dessen Abwesenheit von dem Reichs-Hof-Decret-Schreiber eigenhändig zu verzeichnen, eben die Starosten selbiger Oerter, nach denen alten Gesetzen eine ungesäumte Execu-

tion verrichten. Die Ritterschafft aber derer Districte soll obligiret seyn, wider solche sich aufzumachen/ und/ um die Execution zu verrichten, dem Starosten zu Hülffe kommen, bey Vermeydung der Straffe/ so in Ansehung der Kriegs-Expedition gesetzet worden. Ferner, da jemand derer Verurtheileten so mächtig wäre, daß er mit Beyhülffe der Ritterschafft einer Provintz, oder Districts nicht bezwungen werden können, so soll frey stehen, vermittelst Sr. Königl. Maj. Briefes, die benachbarten Woywodschafften wider einen solchen aufzubringen. Ja, wenn auch ein Anfall oder Eroberung eines Orts in solchem Fall verlanget würde, soll diese Execution durch die regulirten Soldaten verrichtet werden. Wenn aber jemand von denen Starosten ungehorsam erschienen, oder der Beklagte selbst wäre, oder die Execution zu verrichten, sich weigerte, alsdenn soll, nach altem Gebrauch, der nechst anwohnende Starost wider einen solchen, wie obgedacht, verfahren. Jedoch soll einem jeden der Weg zur Königl Gnade unverschlossen seyn, wenn er vor demselben Termin in denen Sachen/ so Ihre Königl. Maj. angehen, selbige Gnade suchet; Mit Vorbehalt aber der pœnæ talionis wider die falschen Angeber, und diejenigen/ so jemand unbilliger Weise belangen. Wenn der citirte Theil sich, jedoch vermittelst Eydes/ von demjenigen, so ihm vorgeworffen, und er beschuldiget worden/ loß machet, hat die pœna talionis wider den Angeber nicht Statt. Vor obgedachtes Gerichte sollen nur gehören vorgemeldte, und lediglich den Staat angehende Sachen/ welche aus einem Register eintzig und allein acclamiret werden sollen, und sind in dieses Gerichte nicht mit einzuziehen/ diejenigen Sachen, welche in des Reichs oder des Groß-Hertzogthums Lithauen Tribunal- und andern kleinern Gerichten entschieden zu werden pflegen.

Der Vierte Articul.

Gleichwie in dem rechtgläubigen Königreich Polen und incorporirten Ländern/ ein grosser Eifer für den Heil. Römisch-Catholischen Glauben jederzeit hervor geleuchtet hat, wie solches die deshalb gemachten Haupt-Gesetze, respective aber in denen Warschauischen General-Confœderationen, Ao. 1632. 1648. 1668. 1674. bezeugen, dergestalt, daß denen Dissidenten in der Christlichen Religion ausser denen vor Alters gehabten Kirchen, vulgo Zbory, nebst einem freyen Gottesdienst in denenselben/ und welche vor obgemeldten Gesetzen erbauet worden/ nicht vergönnet ist, neue Kirchen, vulgo Zbory zu errichten/ sondern daß denen, welche sich in denen Städten, Flecken und andern Oertern des Königreichs Polen, und des Groß-Hertzogthums Lithauen aufhalten, nachgelassen sey, privatim, und nur in ihren Wohnungen

und Häusern ihre Andacht zu verrichten/ jedoch ohne Predigen und Singen. Derowegen, nachdem man wieder hervor genommen alle alte Gesetze, auch respective, die Masurische Exceptiones, ist durch die Authorität des gegenwärtigen Tractats feste gesetzet/ daß/ wenn etwa bißhero einige Kirchen, vulgo Zbori,nach und nach wider die oberwehnte Gesetze in denen Städten, Flecken/ Dörffern, und selbst in denen Adelichen Höfen aufgerichtet, solche ohne einige Hinderniß demoliret werden, und denenjenigen, welche dergleichen differente Meynungen in der Religion bekennen, ist nicht erlaubet, Versammlungen,öffentliche und privat Zusammenkünffte/ oder in denenselben Predigten und Singen (welches bey währenden gegenwärtigem Schwedischen Kriege zur Ungebühr und aus Mißbrauch practiciret worden, in Versammlung zu verrichten; So aber einige dergleichen Zusammenkünffte, Andachten, Predigten heimlich oder öffentlich auszuüben, oder Doctores, Sectirer, Prediger, um ihre Kirchen-Gebräuche auszuüben/ an sich zu ziehen, oder, da sie von selbst kommen, aufzunehmen sich unterstehen,sollen dieselbe, wenn sie deßhalb ertappet, zuerst an Gelde, hernach mit Gefängniß, und das dritte mahl mit der Landes-Verweisung nebst ihren Predigern bestrafet werden, so wol durch die Marschälle des Reichs und des Groß-Hertzogth. Lithauen, oder durch die Tribunals-Gerichte/als auch durch die Starosten eines ieden Orts. Nichts desto weniger sind ausgenommen allein derer auswärtigen Fürsten Ministri, welche ihre Devotion nach ihrem Gebrauch vor sich, und allein vor ihre Domestiquen privatim exerciren können, doch also, daß denen andern, bey Vermeydung der obgedachten Straffe, nicht erlaubet/selbige Andachten mit zu frequentiren.

§. 1. Und weiln die dieserwegen wider die Dissidenten/ insonderheit die Stadt Dantzig, in Betrachtung vieler Violenzien, Beschwerden, Beraubungen, entzogenen, übel an sich gebrachten Kirchen-Rechte/ und andern Injurien/ fürnemlich aber wegen nicht Wieder-Abtretung und Restitution der Parochial-Kirchen der Heil. Jungfrauen Marien, auf Anhalten derer Cujavischen Bischöffe/und des Cathedral-Capituls in denen Comitial-Relation- und Assessorial-Gerichten gesprochene Decreta bißhero nicht haben zur gehörigen Execution gebracht werden können, wegen Halsstarrigkeit der gäntzlich condemnirten Parthey von welcher so wol vorgemeldte Decreta, als die Königl. Rescripte und Rechte der Majestät und der Republic zernichtet und verachtet worden/ derowegen, um die Authorität selbiger Decrete zu mainteniren, so werden die Executorial-Gerichte obligiret, eine ungesäumte Execution zu verrichten, auch so gar mit starcker Hand. Allein auf den Fall einer

ner fernern Widerspenstigkeit werden die Sequestrationes derer Sachen, Waaren, beweglichen Güther, und derer Dantziger Personen inn- und ausserhalb dem Reich, an allen Orten, dem jetzigen Bischoffe zu Cujavien und dessen Successorn, als auch dem Cathedral-Capitul, wider diese, so gerichtlich condemniret, so von ihnen keine gehörige und gäntzliche Satisfaction gegeben wird, durch die Authorität des gegenwärtigen Tractats permittiret. Endlich werden die Constitutiones von An. 1638. und 1659. wider eben selbige Stadt und andere Preußische Städte reassumiret.

Der Fünffte Articul.

UNd weiln die Stände der Republic zugleich nebst Sr. Königl. Maj. nach geschehener Einrichtung/ und nach gemachtem neuen Comput derer Armeen/ in dem Reich und Groß-Hertzogthum Lithauen, die Sorge gäntzlich über sich genommen, die Militz ordentlich zu bezahlen, zu ernehren, zu erhalten und zu conserviren, nemlich nach denen Repartitionen durch die Woywodschafften, Provintzen und Districte/ als auch nach der besondern Ordnung welche dieserwegen vorietzt gemachet worden, denen Ober- und Unter-Feld-Herren, beyder Nationen aber überlassen haben, allein den Gebrauch des Degens/ und das Recht nach Verordnung und Befehl der Republic Krieg zu führen/ und die Gräntzen des Vaterlandes zu bewahren und zu defendiren, wider alle Feinde und Anfallende, und in solcher Absicht nur Dero Ordres an die Militz zu geben; Derohalben soll von nun an denen Ober- und Unter-Feld-Herren des Königreichs Polen und Groß-Hertzogthums Lithauen/ so wol denenjenigen/ als zukünfftig folgenden/ wegen des Soldes, wegen der Stand-Qvartiere, wegen der Hybernen-Contribution, ingleichen wegen der so genannten Zapfen- und Schillings-Gelder/ item wegen Kopf-Gelder der Juden und Tartarn, nicht weniger des Monopolii des Tabacks/ unter was vor einem Titul oder Fürwand einiger unvermeidlichen Nothwendigkeit, nicht frey stehen, einige Assignationes directe oder indirecte zu ertheilen, noch die Hybernen-Commission, welche auf ewig abgeschaffet wird, durch sich, oder durch andere zu verrichten. Es soll auch denenselben Cantonirungs-Quartiere und Divisiones zu formiren/ Regimentarien mit selbigen zu senden, und durch dieselbe, oder durch andere allerhand Abforderungen zu erpressen, und das Volck zu beschweren, nemlich den Comput, so durch Se Königl. Majest. an die Stände des Reichs gemachet, zu verändern, Fahnen, Soldaten, Pferde und Portiones über die darinn gesetzte Zahl zu vermehren, ausländische Officiers zum Præjudiz derer Einheimischen wider die Pacta Conventa, und Gesetze des Vaterlandes zuzulassen, die bewilligte Contributiones zur Be-

zahlung der Armee zu Unterdrückung der Gleichheit abzuschlagen ferner nicht frey stehen, und zwar bey Straffe der lædirten Majestät und Entsetzung derer Chargen, so wol der Ersetzung derer Unkosten, in welche Straffe dieselbe so gleich verfallen sollen, so wol in diesen durch gegenwärtigen Tractat gesetzten Gerichten / als auch in denen Tribunalen des Reichs und Groß Hertzogth. Lithauen, nicht weniger in denen Grodden, woselbst ihre Güter gelegen / und sind sie mit selbiger Straffe auf eines jeden Ansuchen / nach vorhergehender Insinuirung der Citation, zu belegen. Uber dieses sind selbige schuldig, nur allein aus einer wahren Noth der Republic in Campagne zu gehen, und allenthalben mit der Armee den geraden Weg zu marchiren, ohne davon nach ihren Gefallen abzuweichen, und überall die Soldaten in guter Ordnung zu halten, bey Verlust des, aus ihren eigenen Gütern zu ersetzenden Schadens, und zwar auf Ansuchung in denen vorgemeldten Gerichten / in einer peremtorischen Frist, ohne einigen Auffenthalt, Ausflüchte, Rechtens und Einwendungen. Uber dieses ist Krafft und durch Authorität desselben Tractats feste gesetzet und beschlossen, daß so wol die jetzige Ober- und Unter-Feld-Herren beyder Nationen bey Wieder-Annehmung des Commando über die Armeen, nach einem besondern unten gesetzten Formular, die nachfolgende aber ins künfftige, nach dem ihnen vorjetzt gleichfalls vorgeschriebenen Formular, bey Erhaltung ihrer Bedienungen / bey Straffe des Verlusts derselben, allezeit den Eyd abzulegen / angehalten werden sollen; Welche Charges, wenn selbige nach diesem vacant geworden / durch Se. Kön. Maj. nur auf Reichs-Tägen nach denen Stimmen des Raths, und auf Ansuchen derer Landes-Bothen / den um die Republic wohlverdienten Einheimischen, wohlpossessionirten und tüchtigen Personen conferiret werden. Auf den Todes-Fall aber beyder Feld-Herren der einen Nation, können Se. Königl. Maj. vor noch nicht so bald angehendem Reichs-Tage, indessen einen Regimentarium bestellen.

Eyd der jetzigen Feld-Herren.

JCh N. N. schwöre zu dem Allmächtigen GOTT, daß ich dem Allerdurchlauchtigsten Könige AUGUSTO II. und der Republic getreu seyn, und denen Puncten der Einschränckung / weshalb man sich, vermittelst eines zwischen Sr. Königl. Maj. und denen Ständen der Republic geschlossenen Tractats vereinbahret, und welche meine Charge betreffen / in allen Puncten und Clausulen ein Gnügen thun, alle Beleidigungen, welche ich so wol öffentl. als heimlich biß hieher erlitten habe / oder anietzo würckl. erleiden könte, gleichwie ich selbige aufrichtig und von Hertzen verzeihe / also will ich weder durch mich, noch durch

durch iemand anders an denenselben mich rächen/sondern die in gegenwärtigem Tractat aufgezeichnete Amnestie beobachten. Der mir übergebenen Armee will ich getreulich vorstehen/dieselbe mit unbilligen Fatiguen/und zu meinem eigenen Nutz gereichenden Diensten nicht beschweren noch ruiniren, sondern derselben nur zu Abhaltung der Einfälle derer äusserlichen und innerlichen Feinde gebrauchen; Die Gräntzen des Reichs will ich nach meinem Vermögen sicher halten/und dieselbe zur Dignität und Sicherheit Sr. Königl. Maj. und der Republic nach Vermögen beschützen/und wenn (welches GOtt verhüten wolle,) in dem Königreich, oder dem Groß-Hertzogthum Litthauen innerliche Unruhe entstehen solte/keiner unter sich streitenden Parthey/sondern der Republic allein assistiren. Mit auswärtigen Fürsten will ich keine Correspondenz zu meinem Nutzen und zum Schaden der Majestät und Republic unterhalten, noch von solchen Fürsten auf keine Weise dependiren. Zur Zeit der Königs-Wahl will ich mich mit der Armee, mit Ausschliessung alles Prætextes, an den Gräntzen aufhalten/und solche Wahl auf keine Weise verhindern, auch mich in keine Factiones meliren, sondern nur allein der vereinigten Republic Befehl erfüllen und erfüllen machen. Ingleichen will ich weder die Wahl der Marschälle und Deputirten zum Tribunal und anderer Gerichtl. Officianten, noch die Dietinen der Woywodschafften, Provintzen und Districte des Reichs und Groß-Hertzogthums Litthauen, durch militairen Beystand und meine eigene Intriguen verhindern, noch verstöhren. Denen Einwohnern des Reichs und Groß-Hertzogthums Litthauen will ich keinen Schaden zufügen auch/daß von der Republic Soldatesque, so unter meinem Commando stehet, dergleichen nicht geschehen möge, auf alle Weise præcaviren. Von denen Contributionen, welche von dem gantzen Reich bezahlet zu werden pflegen, will ich meine Güther nicht ausschliessen; Geschencke will ich von keinem Menschen nehmen, und auch dahin sehen, daß die Soldatesque Ihro Königl. Maj. und der Republic dergleichen nicht fodere. Zu Einreitung der Güter, sie mögen auf Gerichtliche Decrete/oder andere Prætensiones fundiret seyn/will ich keine Militair-Hülffe leisten/auch die Soldaten/so sich darein meliren, mit Leibes-Straffe belegen. Diejenigen, so durch Urthel und Recht condemniret sind, so wol in Criminal- als Civil-Sachen, will ich nicht schützen, noch ihnen mit Militair-Assistenz zu Hülffe kommen, noch ihnen auf andere Weise Beystand thun, sondern die Soldaten, welche aus freyem Willen ausser meinem Befehl sich in dergleichen Dinge meliren/ernstlich bestraffen. Damit auch die Officirer von der Dissidenten Religion, um Præjudiz der Catholischen/nicht bey der Armee in so starcker Anzahl, als die

die Catholischen seyn mögen, dahin will ich ernstlich sorgen, und darin Ihro Königl. Majestät erinnern. So wahr mir GOtt helffen soll.

Eyd der künfftigen Feld-Herren.

JCh N. N. schwöre dem Allmächtigen GOTT, daß ich dem Allerdurchlauchtigsten Könige und der Republic getreu seyn, auch denen mein Amt betreffenden Einschränckungs-Puncten, welche zu Warschau zwischen Ihro Majestät und denen Ständen und Ordnungen der Republic fest gestellet, in allen Clausuln und Articuln nachleben wolle. Der Armee / so mir übergeben/will ich getreulich vorstehen/und dieselbe mit übermäßigen Faiguen und Arbeit zu meinem eigenen Nutzen/nicht belegen/noch dieselbe vermindern/sondern dieselbe nur zu Verhütung des Einfalls äusserlicher und innerlicher Feinde, gebrauchen. Die Reichs-Gräntzen will ich nach allem Vermögen in Sicherheit erhalten, und dieselbe zur Würde und Sicherheit Ihro Königl. Maj. und der Republic, so viel ich kan, beschützen. Und im Fall, (welches GOtt verhüte,) in dem Reich oder Groß-Hertzogthum Litthauen einheimische Troublen entstehen solten, keinem von beyden Partheyen anhangen, sondern der Republic allein beystehen. Mit auswärtigen Fürsten will ich keine Correspondenz zu meinem Nutzen/ und der Majestät auch der Republic zum Schaden unterhalten/noch von sothanen Fürsten auf keine Art dependiren. Zur Zeit aber der Königs-Wahl will ich mich mit der Armee, mit Ausschliessung alles Prætextes, auf denen Reichs-Gräntzen aufhalten, und solche Wahl auf keine Weise verhindern auch mich in keine Factiones meliren / sondern alleine der vereinigten Republic Ordren pariren und pariren lassen. Ingleichen will ich auch nicht die Erwählung der Marschälle und Deputirten auf die Tribunale, oder anderer Gerichtlichen Officianten, ingleichen die Dietinen der Woywodschafften, Provintzen und Districte des Reichs und Groß-Hertzogthums Litthauen mit Militair-Assistenz oder auf andere Weise nicht verhindern noch stöhren. Denen Einwohnern des Reichs und Groß-Hertzogthums Litthauen will ich keinen Schaden zufügen, und auf alle Art præcaviren/daß solches von der Soldatesque der Republic, so unter meinem Commando seynd, nicht geschehen möge. Von denen Contributionen, welche aus dem gantzen Reich bezahlet zu werden pflegen, will ich meine Güther nicht eximiren; Geschencke oder Honoraria will ich von niemanden nehmen / und dahin sorgen / daß dieselbe, auch von der mir anvertrauten Soldatesque Ihro Maj. und der Republic nicht gefordert werden. Zu Einreitung der Güther, es mögen dieselbe auf Gerichtliche Urthel, oder auf andere Prætensiones sich gründen, will ich keine Militair-Assistenz geben, auch die Soldaten/so sich drein meli-

liren würden, hart straffen. Denen/so entweder in criminellen oder civilen Sachen gerichtlich convinciret seynd/will ich keine Protection, oder Militair-Assistenz geben, noch ihnen auf andere Art assistiren, sondern die Soldaten/so aus eigenem Triebe und ohne meine Ordre sich in dergleichen meliren/ernstlich bestraffen. Damit die Officirer von der Dissidenten Religion zum Præjudiz der Catholischen in so grosser Anzahl als diese/nicht in der Armee seyn mögen, will ich ernstlich beobachten, und Ihre Königl. Maj. daran erinnern, So wahr mir GOtt helffen soll.

Der sechste Articul.

NAchdem die Freyheit der Rechte und die Sicherheit der Personen der Königl. Printzen Jacobi und Constantini in denen Constitutionen und Pactis Conventis fest gestellet; Also versprechen Ihre Königl. Maj. und die Stände und Ordnungen der Republic, in Erwegung der grossen Meriten gegen die Republic, so der Allerdurchlaucht. und Hochsel. Johannes der Dritte, Unser Vorfahr/bey Deroselben erworben, nicht allein ins künfftige denen besagten Printzen eine ohnverletzliche Sicherheit an ihren Gütern und Personen/vermittelst gegenwärtigen Tractats; sondern haben auch declariret und versprochen, daß, im Fall (welches GOtt verhüte,) jemand die Durchläuchtige Printzen vor ein Gerichte, da Sie nicht hingehören, gefordert, und der Ehre ihrer Personen und Gütern Gewalt und Verletzung gethan, denenselben Printzen freystehen solle/solcher gelittenen Injurien halber/entweder in den Tribunals-Gerichten, oder auch in denen, welche durch gegenwärtigen Tractat etabliret worden, Satisfaction fordern zu können. Uberdem wird angelobet, daß denen Durchl. Printzen ihre Prætensiones wegen der Summen/welche so wohl auf den Oeconomien des Königreichs Polen und Groß-Hertzogthums Litthauen, wie auch auf denen dazu gehörigen Provintzien hafften; als ingleichen diejenigen, welche mit à parten Documenten erwiesen werden können, dem Einhalt der Pactorum Conventorum gemäß durch die Republic und respective durch Ihre Königl. Maj. nach vorhergehendem Beweise und vermittelst einer gütlichen Handlung Satisfaction gegeben werden solle. Durch eben solche Convention werden die Durchl. Printzen obligiret, zu Ablegung des Eydes der Treue an Ihr. Kön. Maj. und die Republic, nach dem Innhalt der Pactorum Conventorum.

Der siebende Articul.

MIt Reassumirung der alten Constitutionen nemlich von Ao. 1632. fol. 13. & 1646. fol. 1. und 1648. 1649. item 1662. fol. 2. 1667. fol. 9. 1668. und 1674.

1674. ingleichen bey Conservirung der Pactorum Conventorum wird mit Consens aller Ordnungen, durch dieses publique Gesetze verboten/daß sich niemand / wes Standes oder Condition er auch seyn möchte, unterstehen solle, Leute von Einwohnern der Republic über die Gräntzen des Königreichs, oder des Groß-Hertzogthums Litthauen, oder dazu gehörigen Provintzien, heraus zu führen, weder unter dem Vorwand der Werbung, noch unter einigem andern Prætext, und zwar bey peinlicher Bestraffung dererjenigen / so dawider handeln, welche durch die im gegenwärtigen Tractat ordonnirte Gerichte zur Execution gebracht werden sollen.

Der achte Articul.

DAmit nun ein fester und immerwährender Friede seyn möge zwischen denen Confœderirten Ständen der Republic und der Cron- und Litthauischen Armeen an einem; hingegen zwischen denen Sächsis. Trouppen am andern Theile/wie auch zwischen allen Ständen und Einwohnern des Königreichs Polen, Groß-Hertzogthums Litthauen und zugehörigen Provintzien; So haben die Paciscirenden Partheyen ausgemachet und beschlossen/daß eine gäntzliche und generale Amnestie und Vergessenheit seyn solle wegen alles dessen, was von Anfang des Schwedischen Krieges und der innerlichen Unruhe biß an den Schluß des gegenwärtigen Tractats/an welchem Orth, oder auf was Weise von wegen gesagtem Krieges und Unruhen, solches auch von einer oder andern Parthey/oder deren Anhang immer geschehen seyn möchte, und zwar solcher Gestalt, daß von wegen solcher gegen einander ausgeübten feindl. Actionen und Beunruhigungen, nicht weniger aller Beschwerden, oder denen Befreyungen/so von einem oder dem andern/aus Gelegenheit des vorhergehenden Kriegs/zugefüget, einer dem andern hinführo keine Feindseligkeit/Feindschafft oder Schaden, so wenig an der Person, als an den Gütern/ Ehre und Sicherheit, weder durch sich selbst, noch durch andere/auf keine Weise, entweder durch den Weg Rechtens/noch mit Gewalt/weder vor Gerichte/noch anderswo zufügen/oder zufügen lassen/oder, daß solches geschehen möge, leiden solle; Worbey iedoch ausgedungen wird, daß diejenigen Ubelthaten, welche nicht zum Kriege gehören, und schlechterdings als particulierer Leute Verbrechen anzusehen seyn, ob selbige gleich zur Zeit des Kriegs verübet worden / unter solche Amnestie und Vergessenheit nicht gehören sollen: Zu obigem Ende wird nicht allein allen und jeden ernstlich untersaget / daß sie wegen derer vorhergegangenen Dinge einem andern nichts imputiren, vorrücken, oder iemanden von der andern Parthey, daß er diesem oder jenem angehangen, anklagen/oder verfolgen solle, oder könne/vielmehr werden aus beson-

de-

derer Gnade Ihr. Maj. und Gutbefinden derer Ordnungen der Republic, zu Wiederherstellung und Befestigung der Einigkeit unter denen Ständen/ wie auch zu Befestigung der gemeinen Ruhe alle von beyden Seiten mit Worten, Schrifften, oder Wercken zugefügte Injurien, Gewaltthätigkeiten, Feindseligkeit/Kriegs-Unkosten, Contributionen und Unkosten/nicht weniger alle Prætensionen wegen Befreyung oder Libertationen von denen Sächsischen Auflagen und Contributionen, wenn einige gewesen seyn solten/ingleichen die vorhergehende und nachfolgende in solcher Absicht in denen Dietinen überall gemachte Verordnungen und deren Executiones ohne allen eintzigen Unterscheid der Personen, oder Sachen, durch eine beyderseitige und reciproque Vergebung und Schenckung aus Liebe zum Frieden, aboliret und begraben, und deren Gerichtliche Ausführung allenthalben auf ewig verbothen.

§. 1. Vermöge dieser General-Amnestie werden alle Verurtheilungen, Verbannung, Declarationen, Urtheil und Versicherungen, welche in Regard der feindlichen und thätlichen Actionen, welche hier und dar von denen Partheyen/oder deren Angehörigen in einem, oder andern Gerichten/ordinairen oder extraordinairen/Militair-oder Civil-Zusammenkünfften und Abhandlungen, wieder wen es seyn mag, erkant, oder erhalten worden, mit Vorbehalt der Ehre und Credits der Beschuldigten von beyden Theilen vor null und nichtig erkläret; Wovon iedoch ausgenommen werden die Gerichtlichen Verabscheidungen in particulier Criminel-Sachen/in regard der Injurien und Mordthaten der particulirer Leute.

§. 2. Die Manifeste, Remanifeste, und andere/so wohl publique als privat-Schrifften/welche anderer Leute Ehre und Reputation en general oder en particulier verletzen, werden cassiret und zernichtet, und wird denen darin benannten Personen ihre völlige Sicherheit und unbefleckte Reputation præcaviret.

§. 3. Allen beyderseits Gefangenen wird nach unterschriebenem und ratificirtem Tractat vollkommene Freyheit und unverzügliche Loßlassung versprochen, und wird hiermit alle und iede Prætension ausgeschlossen, auch die von beyden Theilen ausgestellte Reverse cassiret.

§. 4. Es wird aber hiermit en particulier præcaviret, daß der Stanislaus Leszczynski und alle diejenigen/so ihm anhangen/und ausser dem Reiche sich aufhalten/diese Amnestie nicht zu geniessen, noch sich damit zu beschützen haben, es wäre denn, daß sie innerhalb drey Monathen vom Tage/da dieser Tractat datiret ist/sich bey dem Corps der Republique wieder einfänden.

Widrigen Falls, und/wenn sie nicht auf bessere Gedancken kommen solten, so wird die Execution der in den Gesetzen exprimirten Bestraffungen wider sie hiermit vorbehalten.

Der neundte Articul.

NAchdem nun durch die Gesetze gegenwärtiger Tractaten die Majestät und Freyheit aufs zukünfftige mit einer hinlänglichen Sicherheit von innen und aussen versehen, so ist die Sendomirische General-Confœderation, so den 20. May Ao. 1704. établiret worden, ob solche gleich nach ihrem Inhalt bis zu Ende des auswärtigen Kriegs mit der Cron Schweden währen sollen, dennoch um die Republique wiederum zu ergäntzen und in ihren vorigen Stand zu setzen, worinn solche anfänglich in denen General-Reichs-Tägen sich befunden/und die gemeinsame Ruhe desto fester und besser zu mainteniren/ mittelst gegenwärtiger Convention aufgehoben und dissolviret worden, doch also, daß bey Ihr. Kön. Maj. und den Ständen der Republic, der Ruhm und die Meriten sothaner Confœderation und dero Marschalls, womit sie die Maj. und die Freyheit so standhafftig vertheidiget haben, in ewigem guten Andencken verbleiben soll.

Der zehende Articul.

DIe Plenipotentiarii derer pacificirenden Theile versprechen, daß der also geschlossene innerliche Friede nach denen unter sich concertirten Formuln von ihren Principalen ratihabiret, und die Original-Instrumenta von dem Tage des unterschriebenen Tractats an gerechnet, binnen einer Zeit von 89. Tagen übergeben, und gegen einander ausgewechselt werden sollen.

§. 1. Nachdem die Ratification desselben erfolget, und die Instrumenta gegen einander ausgewechselt worden, so soll auf der einen Seiten die Evacuation den 30. Jan. 1717. auf der andern Seite aber die Exvinculation, oder Dissolution der Militarischen Confœderation immediate, nemlich eben den 30. Jan. auf untenbeschriebene Weise erfolgen. Die Marschälle und Regimentarien insgesamt, so wohl der Cron-Armee und Groß-Hertzogthums Litthauen, sollen sonder Ausnahme eben des Tages/da sie die Ratification dieses Tractats unterschreiben werden, vermittelst ihrer, so wohl an Königl. Maj. als auch anderwärts an die Armeen und sämtliche Soldaten zuschreibende Briefe/ihren Officiis und Commando, so sie bißher gehabt, gäntzlich renunciiren, und vorbesagte sämtliche Armeen/ohne einige Reservation, oder Ausflucht, unter welcherley Prætext, oder Beschönigung es auch geschehen könne, resigniren, und dieselben und das Commando, unter allerhöchste Direction

Ihro

Ihro Königl. Maj. wieder restituiren / als welche Königl. Maj. nicht nur in dero allerhöchsten Namen die Universalia im gantzen Königreich Polen, und Groß-Hertzogthum Litthauen dieserwegen publiciren lassen, sondern auch durch andere Briefe, insgemein Przypowiedne Listy genañt, den neuen Comput aus der vorigen Armee, so anietzo fest gestellet, mainteniren, und denselben zur Execution bringen, mithin diese zum neuen Comput gebrachte Armeen so lange durch die von höchstgedachter Ihr. Königl. Maj. erwehlten Regimentarien gouverniret werden, biß die Groß- und Unter-Feld-Herrn beyder Nationen / die ihnen in diesem Tractat vorgeschriebene Eyde abgeleget haben.

§. 2. Indessen sollen bemeldte Militair-Marschälle, derselben Substituti, wie auch alle Regimentarii in Polen und Litthauen, nachdem sie ihr Commando und Function niedergeleget, ohne dem geringsten Zeit-Verlust sich bey Ihr. Königl. Majestät, zu Bezeugung ihrer Treue, einfinden, dabey aber keinen grössern Comitat, als den die Gesetze erlauben, mitbringen. Es wird aber nicht nur besagten Personen, sondern auch allen Räthen, Commissarien / Generals, Obristen und allen andern, die bey angeregten Armeen bishero gedienet / so wohl en general, als en particulier, wie auch auf der andern Seite allen Generals, Obristen und andern Officirern und Soldaten, die bey Ihr. Königl. Maj. gehalten / alle vollkommene Sicherheit so wohl wegen ihrer Personen, als ihrer Güter, Vermögen und Ehren-Aemter durch gegenwärtigen Tractat præcaviret.

§. 3. Ingleichen sollen alle General-Confœderations-Marschälle von Polen und Litthauen, wie auch alle Particulier-Marschälle und Räthe in den Woywodschafften, Landschafften und Districten den 1. Febr. 1717. wiewohl mit keinem grössern Comitat, als den die Gesetze erlauben, sich in Warschau einfinden, um den General-Reichs-Tag, nach Art und Weise, wie selbiger in dem Exvinculations-Articul concertiret ist / zu halten / und einen vollkommenen, soliden und General-Frieden in der Republic auf ewig mit Ihr. Kön. Maj. zugleich zu stifften und zu bekräfftigen.

§. 4. Gleichwie nun der gegenwärtige Friede auf dem Fundament der Pactorum Conventorum und aller andern Fundamental-Gesetze zwischen Ihr. Kön. Maj. und den Ordnungen und Ständen der Republic stabiliret ist; Also haben die paciscirende Theile zu Festhaltung des Friedens, nebst Acceptirung besagter Pactorum Conventorum und aller andern Gesetze und Fundamental-Constitutionen auffs künfftige, zu mehrerer Sicherheit aller und ieder Articul, worüber man vermittelst gegenwärtigen Tractats eins

worden ist, beschlossen, daß diese gantze Transaction nicht nur in die Reichs- und Litthauische Constitutiones auf den unmittelbar darauf folgenden Reichs-Tag, mit inseriret, sondern auch ein domestiques, väterliches / immerwährendes Haupt-Gesetze der Republic seyn soll/welches so wohl die Gegenwärtigen als Abwesenden, von was vor Ordnung/ Vorzug, Würde und Condition sie auch seyn möchten, ohne alle Ausnahme verbindet / und daß es von allen Ordnungen, Obrigkeiten, Ministeriis, Raths-Collegiis, Gerichten und Ständen, als eine vorgeschriebene Regul und Richtschnur zur künfftigen Administration der freyen Republic soll observiret und allewege fest gehalten werden.

§. 5. Zu dem Ende werden alle und iede Manifestationes, Protestationes, Contradictiones, Anführungen der Rechte und Gewohnheiten, und alle andere ersinnliche Ausnahmen wieder diesen Tractat vor nichtig, vergeblich und unzuläßlich declariret, und ist wider diejenigen / so dieser Convention und publiquen Sicherheit durch sich oder durch andere, heimlich oder öffentlich, mittelbar oder unmittelbar, durch Hülffe oder Rath, zuwieder zu leben / der Execution desselben sich zu wiedersetzen, oder solche zu verhindern sich unterstehen möchten, mit der Straffe des Friedens-Bruchs, so wohl durch den Weg des Rechts vor die, durch gegenwärtigen Tractat bestimmte Gerichte / als de facto durch den, krafft der so genannten literarum restium von Kön. Maj. auf die Beine gebrachten Adel, als Violatores der Gesetze, und Feinde des Vaterlandes, ohne Remission der Straffe zu verfahren.

§. 6. Wird hiermit declariret/daß bemeldte Straffe des Friedens-Bruchs auf gleiche Art auf diejenigen zu extendiren ist, die ins künfftige mit auswärtigen Puissancen oder Feinden des Vaterlandes Correspondenz zu haben/oder Gesandschafften, oder Verschickungen an selbige, unter was vor einem Vorwand es auch seyn möchte, heimlich oder öffentlich, zu expediren sich unterstehen solten, wovon aber die Commercia und private Bedürffnisse mit den Angräntzenden ausgenommen werden. Uhrkundlich ist dieser Friedens-Tractat vom Mediatore und Eingangs bemeldten Plenipotentiariis beyder Theile eigenhändig unterschrieben/und mit Beydruckung ihrer Petschaffte bekräfftiget worden. Warschau den 3. Nov. 1716.

X. Grzegorz Dolhorukoi.

(L. S.)

Constantinus Felicianus Szaniavvski, Bischoff in Cujavien und Pomern, Ihr. Kön. Maj. Gevollmächtigter bey diesem Tractat. m. p. (L.S.)

Stephanus Humiecki, Woywod von Podolien, Commissarius aus dem Senat von den Confœderirten Ständen. m. p. (L.S.)

Stanislaus Chometowski, Woywod v. Mazovien, Ihr. Kön. Maj. Gevollmächtigter. m. p. (L. S.)
Jacobus Henricus, Graf von Flemming, des Groß-Hertzogth. Litth. Ober-Stallmeister und Königl. Gevollmächtigter. m. p. (L. S.)
Josephus Potocki, M. C. P. B. und Starost, Commissarius aus Klein-Polen zu dem Tractat. m. p. (L. S.)
Nicolaus Olzanski, Fähndrich von Volhynien, und abgeordneter Commissarius von der Republic zu diesem Tractat. m. p. (L. S.)
Franciscus Lodzia Poninski, Starost zu Kopanitz, Commissarius und Gevollmächtigter zu diesem Tractat aus Groß-Polen. m. p. (L. S.)
Franciscus Mielzynski, Castellan zu Srems, Commissarius und Gevollmächtigter zu diesem Tractat aus Groß-Polen. m. p. (L. S.)
Joannes de Campo Scipion, Starost über den Lidischen District, Commissarius und Gevollmächtigter zu dem Tractat aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen. m. p. (L. S.)
Christophorus Graf in Bakszty Zawisza, Starost zu Minsk, Commissarius und Gevollmächtigter zu dem Tractat von dem Groß-Hertzogthum Litthauen. m. p. (L. S.)
Vladislaus Krzyszhowski, Starost von Ulodimir/ und Gevollmächtigter bey diesem Tractat von der Cron-Armee. m. p. (L. S.)
Andreas de Rozyce Rozycki, Obrist-Lieutenant über ein Regiment Cavallerie bey Ihro Königl. Majestät und der Republic und Commissarius bey diesem Tractat von der Cron-Armee. m. p. (L. S.)
Stephanus Horodenski, Fähndrich von Czernichovien, Commissarius von der Confoederirten Armee mit der Republic des Groß-Hertzogthums Litthauen. m. p. (L. S.)
Michael Stanislaus Zagtoba Orzencki, Land-Jägermeister zu Busko, und Commissar. von der Armee des Groß-Hertzogth. Lithauen. m. p. (L. S.)

Concordat cum Original.

Antonius Sebastianus Debowski,
S. R. Maj. ad Tractatum Secret. m. p.

Sr. Königl. Majestät Vollmacht.

WIr von GOttes Gnaden, Augustus der Andere/ König in Polen, tot. tit. Herr in Ravenstein &c. &c. thun hiermit kund: Nachdem wir aus angebohrner Gütigkeit unsere Unterthanen lieber im guten Wohlstand zu erhalten, als zu unterdrucken suchen; und wir daher die, wegen Beschützung Unserer Majestät, und gemeiner Freyheit, zwischen denen Confoederirten Ständen der Republic, ingleichen des Reichs, und des Groß-Hertzogthums Litthauen

thauen Armeen, an einem, und zwischen unsern Sächsis. Trouppen, am andern Theil, entstandenen Zwistigkeiten, gütlich beyzulegen, alle Gelegenheiten zu fernerern Unruhen/ aus dem Wege zu räumen, und in der Republic die innerliche Ruhe wieder herzustellen; Uns äuserst angelegen seyn lassen; Als verordnen Wir hiermit den hochwürdigen Vater in Christo, Herrn Constantinum Szaniawski, Bischoffen in Wladislaw und Pommern, dann die Hochwohlgebohrnen und Magnificos, Herrn Stanislaum Chomentowski, Woywoden in Mazovien, und Starosten zu Radom und Drohiczin, wie auch Jacob Heinrich, Grafen von Flemming/ des Groß-Hertzogthums Lithauen Stallmeister, und Unserer Sächsischen Armee General-Feld-Marschall/ auf dem Congreſs und Tractat, zu unsern würcklichen und rechtmäßigen Gevollmächtigten. Welchen Wir (ob auch schon einer oder der andere von ihnen nicht zugegen seyn solten) völlige Macht und Gewalt geben und gestatten, daß sie tractiren/ Rath halten und schliessen mögen, wie Wir denn versprechen/ alles dasjenige/ was sie in Unserm Nahmen schliessen und einräumen werden, allezeit kräfftig und genehm zu halten/ solches niemals in Zweiffel zu ziehen, sondern vielmehr zu vollstrecken. Zu dessen Bestätigung Wir diese Vollmacht/ so Wir mit eigener Hand unterschrieben, mit Unserm Königl. Siegel zu bekräfftigen befohlen haben. Gegeben im Schloß Janov, den VIII. des Monats Septemb. im Jahr des HErrn, MDCCXVI. Unsers Königreichs im XX. Jahr.

A. R. *(L. S.)*

Derer Confœderirten Stände Vollmacht.

WIr Stände des Reichs, und des Groß-Hertzogth. Lithauen, die Wir Uns zu Beschützung Sr. Kön. Maj. AUGUSTI II. Unsers Allergnädigsten Herrns, wie auch unserer Freyheit und Rechte, confœderiret, nachdem Wir nunmehr lange Zeit auf den Ausgang des Tractats gehoffet, welcher der einige Trost dieses so viele Jahre her unterdruckten Volcks/ und das einige Mittel ist, die Beschwerlichkeiten eines fernerweitigen Krieges von Unserm Vaterlande hinweg zu nehmen, und also ein ernstliches Verlangen zum Frieden tragen, demnach haben vor nöthig erachtet, den Tractat fortzusetzen/ zu dem Ende Wir auch/ damit er desto glücklicher von statten gehen möge/ von denen Hochansehnlichen und Vortrefflichen Herren Commissarien/ die wir in unserer erstern Vollmacht aus unserm Mittel darzu ernennet gehabt, nur einige wenige erwehlet/ als von denen Senatorn, Se. Excellenz den Herrn Stephanum Humiecki, Woywoden in Podolien, die Hochansehnlichen und Vortrefflichen Herren, Josephum Potocki, Starosten zu Beltz/ und Nicolaum

laum Olszancki, Fähndrich in Vollhynien, von der Ritterschafft/ und aus Klein-Polen; Aus Groß-Polen die Hochansehnlichen und Vortrefflichen Herren, Franciscum Poninski, Starosten in Kopaniz, und Franciscum Mielzynski, Castellan zu Srems; und aus dem Groß-Hertzogthum Lithauen die Hochansehnlichen und vortrefflichen Herren, Christophorum Zawisza, Starosten zu Minsk, und Johannem de Campo Scipion, Starosten zu Lida, welche/ nachdem sie den ihnen vorgeschriebenen Eyd, daß sie sich in diesem Handel gegen die Republic treu und sonder Gefährde bezeigen wollen/ abgeleget, von uns gevollmächtiget sind/ zu handeln, Streitigkeiten abzuthun, und einen endlichen Schluß zu fassen, ohne Uns erst darum befragen zu dürffen. Dahero Wir denn auch alles, was Se. Excellenz und unsere andere Hochansehnliche und Vortreffliche Herren Commissarien eingehen/schliessen und unterschreiben werden, vor kräfftig und genehm zu halten versprechen. Zu dessen mehrerer Versicherung Wir ihnen gegenwärtiges Instrument, so mit S. Excellenz des Herrn Confœderations-Marschalls Hand unterschrieben, und mit dessen Siegel bekräfftiget ist/ geben und überreichen. Gegeben in Krasnostaw, den V. Septembr. Anno 1716.

S. Ledochowski, M. Generalis. (L.S.) Krzyztof Sulistirowski, Cho.Osz.M.G.C.Wo.X. Lto.

Der Reichs-Confœderirten Armee Vollmacht.

WIr Generals/ Obersten, Rittmeister, Lieutenante/ Vice-Obersten, Majors, Capitains, und gesammte Ritterschafft der Reichs-Armee/ so sich mit der Republic confœderiret, so wol von Polnischen, als ausländischen Trouppen, thun hiermit kund und zu wissen, daß wir, um uns der Republic gleich zu stellen, welche die Zahl ihrer Herren Commissarien und Gevollmächtigten, den Tractat desto füglicher zu schliessen, verringert, also auch zu dem Ende von Seiten der Armee den Hochansehnlichen Hn. Vladislaum Krzyszkowski, Vlodomirischen Starosten und Plocischen Substitutum, wie auch Hn. Andream Rozycki, Vice-Obersten der ausländischen Cavallerie, ersuchet, die Stelle unserer Gevollmächtigten zu vertreten, geben ihnen auch hiermit vollkommene Macht und Gewalt, daß sie das Interesse, Anliegen und Forderungen der Armee mit denen Herren Commissarien der confœderirten Republic, so zu diesem Tractat mit benennet sind, in Berathschlagung ziehen, befördern/ und darüber einen Schluß fassen mögen. Was also gedachte Herren Gevollmächtigten und Commissarien, nach der ihnen von uns aufgetragenen Commission, vortragen, abhandeln und schliessen werden, versprechen Wir vor kräfftig zu erkennen/ zu dessen mehrerer Gültigkeit Wir diese Vollmacht,

macht, von dem Hrn. Marschall von der Republic confœderirten Armee unterschreiben lassen. Gegeben, bey Orlowa Wola, den 2. Sept. 1716.

J. Branicki, M. w. Rtcy. (L. S.)

Der Confœderirten Lithauischen Armee Vollmacht.

WJr Regimentarii, Obersten, Lieutenants, Rittmeister, Fähndriche, und Soldaten Polnischer Nation, wie auch Wir Generals, Brigadiers, Obersten, Vice-Obersten, Majors/ Rittmeister, Capitains / und alle Ober- und Unter-Officiers/ von Ausländern, unter der Lithauischen Armee, so wol von Cavallerie als Infanterie, unter dem Commando des Hrn. Stanislai in Aureo Potock, und Tartakowo Potocki, des Groß-Hertzogthums Lithauen Obristen Wachtmeisters und Marschalls, der mit der Republic confœderirten Armee, thun hiermit kund und zu wissen, daß, nachdem wir so wol mit denen Ständen der Republic, als mit deren Confœderirten der Reichs-Armee/ in gleicher Verbindung stehen, die Erhaltung und Beschützung der Majestät so wol, als der Rechte, Vorzüge und Freyheiten des Reichs und Groß-Hertzogthums Lithauen, uns zuförderst angelegen seyn lassen, und die Befehle und Anordnungen der Republic mit aller Aufrichtigkeit und unermüdetem Fleiß beobachten; Wir zu Ahndung des uns angethanen Unrechts aus Unserm Mittel die Vortrefflichen Herren, Hn. Stephanum Horodenski, Czernichowischen Fähndrich und Lieutenant, des Hochansehnl. Hrn. Referendarii des Groß-Fürstenthums Lithauen / Michaelem Orzencki, Buscischen Jägermeister/ Lieuten. des Hochansehnl. Obersten-Wachtmeisters des G. H. Lithauen, und Marschalls der Confœderirten Armee verordnen, und diesen vortrefflichen Herren auftragen, daß Sie mit denen Hrn. Gevollmächtigten der Reichs-Armee zugleich und einmüthig, als in einer unzertrennlichen Angelegenheit, nach der Instruction, und daselbst verzeichneten Puncten/ die Anforderungen und erlittenen Schäden der Armee getreulich vorstellen, und bey dem Tractat dafür inständigst Satisfaction fordern sollen. Uber diß sollen Sie die Anforderung der Curländischen Gelder, so wegen der Lehns-Pflicht bezahlt werden müssen, bißher aber durch die Sächs. Trouppen weggenommen worden/ mit vortragen, und dafür Satisfaction begehren. Was diesem nach die Vortrefflichen Herren Commissarien daselbst beschliessen / abreden oder setzen werden/ wollen Wir vor kräfftig und genehm halten. Gegeben im Lager bey Krasnostaw, den 4. Septembr. 1716.

Stanislaus Potocki,
Supremus excubiarum Præfectus, Mareschalcus Confœder. Exercitus M. D. Litth. Capitaneus Rubieszoviensis.

Rati-

Ratification Seiner Königl. Majestät.

WIr von GOttes Gnaden AUGUSTUS der Andere/ König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyow, Volhynien, Podolien/ Podlachien, Liefland, Smolensko/ Severien, und Czernichov, wie auch Erb-Hertzog zu Sachsen/ und Churfürst &c. &c. thun hiermit kund und zu wissen, allen und ieden, denen hieran gelegen; daß Wir den Warschauischen Tractat, der den 3. Novembr. 1716. zwischen unsern Gevollmächtigten/ dem Hochwürdigen Vater in Christo, Herrn Constantino Szaniawski, Bischoffen zu Wladislaw und Pommern, wie auch denen Hochansehnlichen und Vortrefflichen/ Stanislao Chomentowski, Woywoden von Mazovien, Radomischen und Drohiczinischen Starosten/ und Jacob Heinrich, Grafen von Flemming, des Groß-Hertzogthums Lithauen Stallmeister, und unserer Sächsischen Armee General-Feld-Marschall, an einem; und zwischen denen Gevollmächtigten, derer Confœderirten Stände der Republic, wie auch beyder Armeen/ so wol des Königreichs Polen, als auch des Groß-Hertzogthums Lithauen, nemlich dem Hochansehnlichen, Vortrefflichen, wie auch denen Gestrengen, Stephano Humiecki, Woywoden in Podolien/ Josepho Potocki, Belzischen Starosten, Nicolai Olzanski, Volhynischen Fähndrich, Francisco Poninski, Kopanizischen Starosten, Francisco Mielzynski, Sremischen Castellan, Christophoro, Grafen von Baksztyzawiska, Minskischen Starosten, Joanne de Campo Scypion, Lidischen Starosten, Vladislao Krzyszkowski, Vlodimirischen Starosten / Vice-Marschall der Reichs-Armee, Andrea Rozycki, Vice-Obersten unsers Regiments/ Stephano Horodenski, Czernichovischen Fähndrich, Obristen über eine Fahne von Towarzyschen, des Gestrengen Referendarii des Groß-Hertzogthums Lithauen, und Michael Orzenski, Buscischen Jägermeister und Obristen von den Pantzer-Reutern, des Gestrengen Wachtmeisters des Groß-Hertzogthums Lithauen, am andern Theile geschlossen und unterschrieben worden, nach allen darinnen enthaltenen Artickeln und Paragraphis, mit allen jeden Puncten und Clausuln billigen / genehm halten und bekräfftigen. Versprechen zugleich bey unserm Königlichen Wort, daß Wir alles und jedes, so in diesem Tractat verordnet und einstimmig beschlossen worden, heilig und ohne Gefährde halten und erfüllen, auch Sorge tragen wollen, daß alles auf die in eben dem Tractat vorgeschriebene Art, gehalten und erfüllet werde/ ohne zu gestatten, daß obgedachter Tractat, von iemanden, unter einigerley Vorwand, möge gebrochen und zernichtet werden. Zu dessen mehrerer Versicherung/ haben Wir dieses Diploma unserer Ratification, so Wir mit eige-

ner Hand unterschrieben, mit dem Reichs-Siegel bekräfftigen lassen. Gegeben in Warschau, den XXX. Januarii, im Jahr des HErrn MDCCXVII. im XXI. Jahr unsers Königreichs.

AUGUSTUS REX.

(L. S. Major. Regni)

Matthæus Iliak, Ensifer *Braclaviens. S. R. Majest. Sigilli Majoris Regni Secretarius.*

Ratification des Tractats von Seiten derer Confœderirten Stände.

WJr unterschriebene General-Marschalle des Reichs und Groß-Hertzogthums Lithauen / thun, denen es zu wissen nöthig / im Nahmen aller Confœderirten Stände, Woywodschafften, Länder und Districte, ohne einige Ausnahme / so daß jeder für alle / und alle vor jeden hafften, kund und zu wissen, daß Wir den Tractat, so zu Warschau den 3 Nov. A. 1716. denen Gevollmächtigten des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Augusti II. von GOttes Gnaden Königs in Polen, Groß-Hertzogs in Litthauen / Reussen, Preussen, Mazovien / Samogitien / Kyow, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko / Severien, und Czernichow, wie auch Hertzogs zu Sachsen und Churfürstens ꝛc. ꝛc. nemlich Ihro Excellentzen, als dem Hochwürdigen Constantino Feliciano Szaniawski, Bischoffen zu Wladislaw und Pommern / Stanislao Chomentovvski, Woywoden in Mazovien, Jacob Heinrich, Grafen von Flemming, des Groß-Hertzogthums Litthauen Stallmeistern / der Sächsischen Armee General-Feld-Marschaln, an einem Theil; wie auch zwischen unsern Gevollmächtigten, als nemlich denen Hochansehnl. und Vortrefflichen Herrn Stephano Humiecki, Woywoden in Podolien, Josepho Potocki, Belzischen Starosten / Nicolao Olzanski, Volhynischen Fähndrich, Francisco Poninski, Kopanischen Starosten, Francisco Mielzynski, Sremischen Castellan, Christophoro, Grafen in Bakszty Zawiska, Minskischen Starosten, Joanne de Campo Scipion, Lidischen Starosten / am andern Theile / geschlossen und unterschrieben worden / nach allen Artickeln und Paragraphis, so in demselben enthalten / mit allen und ieden Puncten und Clausuln, billigen, genehm halten und bekräfftigen, versprechen anbey alles und iedes / so in diesem Tractat verordnet und beschlossen worden, genau in Obacht zu nehmen, zu erfüllen und ins Werck zu richten. Geloben auch überdieß, nicht zu gestatten, daß obgedachter Tractat, von jemanden / es sey auch unter was für Vorwand es wolle, möge gebrochen und zernichtet werden. Zu dessen Versicherung Wir diese Ratification, so Wir mit eigenen Händen unterschrie-

terschrieben/ mit unsern allerseitigen Siegeln bekräfftiget haben. Gegeben in Prag, den 10. Januar. 1717.

Stanislaus Leduchowski, Succamerarius Kremenecensis, Maresch. Gener. Confœd. Reip.

(L. S.)

Christophorus Sulistrovvski, Vexillifer Oszamensis, Maresch. Gen. Confœd. M. D. Litth.

Joannes de Szczeglovv Frezer, Burggravius Cracov. Secret. Confœder. Gener. Reipubl.

Ratification des Tractats von Seiten der Confœderirten Reichs-Armee und Groß-Hertzogthum Litthauen.

WIr Marschälle und Regimentarii der Polnischen Cron- wie auch der Groß-Hertzoglichen Lithauischen Armee/ thun hiermit/ denen es zu wissen nöthig, im Nahmen aller so wohl in- als ausländischen Soldaten, ohne einige Ausnahme, also, daß ieder vor alle und alle vor ieden hafften, kund und zu wissen/ was massen wir den Tractat, so zu Warschau den 3. Novembr. Anno 1716. zwischen denen Gevollmächtigten des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Augusti des Andern von GOttes Gnaden Königes in Polen Groß-Hertzogs in Litthauen/ Reußen/ Preußen/ Masovien/ Samogitien, Kyow, Volhynien/ Podolien, Podlachien/ Liefland/ Smolensko, Severien und Czernichow, wie auch Hertzogs zu Sachsen, und Churfürstens 2c. 2c. nemlich Ihro Excellenzen, dem Hochwürdigen Constantino Feliciano Szaniawski, Bischoffen zu Vladislaw und Pommern, wie auch Stanislao Chomentowski, Woywoden in Masovien, Radomirischen und Drohiciniscchen Starosten, und Jacob Heinrich Grafen von Flemming/ Groß-Hertzoglichen Litthauischen Stallmeister/ und der Sächsischen Armee General-Feld-Marschalln/ an einem, wie auch zwischen unsern Gevollmächtigten/ nemlich denen Hochansehnlichen Vladislao Krzyskowski, Vlodimirischen Starosten/ Vice-Marschalln der Cron-Armee, und Andrea Rozycki/ Vice-Obristen Sr. Königl. Maj. bey der Cron-Armee/ und Stephano Horodenski/ Czernichovischen Fändrich, Obersten über eine Fahne von den Towarzyschen des Hochansehnl. Referendarii des Groß-Hertzogthums Litthauen/ und Michael Orzencki, Buscischen Jägermeister/ Obristen von den Pantzer-Reutern des Hochansehnl. Obristen Wachtmeisters des Groß-Hertzogthums Litthauen, am andern Theil/ geschlossen und unterschrieben worden/ nach allen Articuln und Paragraphis, so in denselben enthalten/ mit allen und ieden Puncten und Clausuln billigen/ genehm halten und bekräfftigen; Versprechen anbey alles und iedes, so in diesem Tractat verordnet und beschlossen worden, genau in Obacht zu nehmen/ zu erfüllen und ins Werck zu setzen. Geloben auch überdiß/ nicht zu gestatten/ daß obgedachter Tractat von iemanden/ es sey auch unter was für Vorwand es wolle/ möge gebrochen und zernichtet werden. Zu dessen Versicherung Wir diese Ratification/ so wir mit eigenen Händen unterschrieben, mit unsern allseitigen Siegeln bekräfftiget haben. Gegeben in Prag den 30. Jan. 1717.

Josephus Branicki, D. B. M. E. R. Confœderat. (L. S.)

Stanislaus Potocki, Supremus Excub. Præfectus, Mareschalcus Exerc. Confœder. M. D. Litth. Capitaneus Rubieszoviensis, m. p. (L. S.)

Casimirus Niesiolowski, Vexillifer hastatus, Notarius Exercituum Confœd. M. D. Litth. m. p.

Als

Als nun der hier inserirte Friedens-Tractat durch beyderseitige Ratification zu Stande und seiner völligen Gültigkeit gebracht war; So begaben sich hierauf die Herren Marschälle von der Confoderation am 31. Januar. von Prage hinweg nach Warschau/allwo sie Nachmittags um 3. Uhr arrivirten. Der Einzug derselben war gar prächtig/und die Zahl derer/so dem Herrn General-Confoderations-Marschall Leduchowsky folgeten/bestand in 500. ansehnlichen und wohlmontirten Leuten. Dieser/nebst dem Herrn Potocky und Herrn Cron-Feld-Schreiber machten die beste Parade/der Herr Leduchowsky nahm sein Qvartier bey denen P. P. Bernhardinern im grossen Revictorio/woselbst ihm noch diesen Abend viel Visiten von Magnaten gegeben wurden. Folgendes Tages/als am 1. Febr. wurde der allgemeine Pacifications-Reichs-Tag gehalten/und derselbe mit folgenden Umständen vollzogen. So bald die Reichs-Stände des Morgens um 8. Uhr in dem Conclavi derer Senatorum beysamen waren/so erhoben sich auch Ihre Königliche Majestät dahin und satzten sich auf Dero Thron. Der General-Confoderations-Marschall redete im Nahmen derer Confoderirten Stände Ihre Königl. Majestät an, erzehlte die Ursachen derer Klagen wider die Sachsen/nicht aber wider die Majestät,und bat/daß die Auxiliar-Trouppen aus dem Königreich möchten gezogen werden,wobey er weitläufftig behaupten wolte/daß die Confoderirten vor Ihre Königl. Majestät allezeit einen grossen Eifer bezeiget hätten. Hierauf antwortete der Cron-Groß-Cantzlar: „Se. Königl. Maj. wären höchst erfreuet/daß nach so vielem „Ungewitter der innerlichen Unruhen und schädlichen Mißtrauens durch eine auffge„richtete Einigkeit die Hoffnung besserer Zeiten erwecket würde. Durch die bißherige „grosse Unordnung sey bißhero alles unterdrückt gewesen, was auch nur einen Schein „des Guten gehabt hätte; Nunmehro solte alles Ubel ausgerottet werden; indem Se. „Majestät welche nicht so wohl mit dem Blitze der Säbel und Degen/als Dero Gnade „die Dunckelheit aller Finsternisse der Unglückseeligkeit von dem Königreiche zu vertrei„ben suchte, bißhero gegen seine Unterthanen alle Liebe und väterliche Gnade bezeuget „habe: Endlich müßten Sie auch die Modestie des Marschalls bey so wichtigen und „verwirrten Umständen, wie nicht weniger derer Plenipotentiariorum angewendeten „Fleiß und Mühe loben/wodurch dieselben sich ein ewiges Gedächtniß bey der Republic „erworben/und sich dieselbe unendlich verbunden gemacht. Dieser Tag solte nunmeh„ro den Grund zu aller Glückseeligkeit legen,wofern nur die Stände dasjenige/was sie „beschlossen, zu erfüllen nicht unterlassen würden.„

Nach Endigung dieser Rede gieng der General-Confoderations-Marschall zu dem Königl. Throne und küßte Ihrer Königl. Majestät die Hand, welches auch nachgehends viele von den Räthen und Deputirten der Woywodschafften thaten. Als nun hierauf die Constitutiones oder Reichs-Gesetze/durch welche allerhand bißher in denen Gesetzen eingeschlichene Mißbräuche reformiret worden,solten gelesen werden, so verlangten die Litthauer/daß man einige Vota möchte herum gehen lassen/weil sonst die Zusammenkunfft vor keinen Reichs-Tag könte paßiret werden. Doch da man ihnen vorgestellet/daß das Jus votandi unter währenden Tractaten satsam wäre exerciret worden/und dasjenige, was einmahl geschrieben wäre/geschrieben bleiben müste/und nicht geändert werden könte, so stunden sie endlich von ihren Prätensionen ab, der Primas Regni aber gieng hierauf aus dem Senat gar mißvergnügt nach Hause. Nach dieser Debatte wurden endlich die neuen Reichs-Constitutiones verlesen/und waren folgendes Inhalts:

CONSTI-

Constitutiones,

Oder

Reichs-Grund-Gesetze/

Welche bey Endigung der Tarnogrodischen und andrer sich dahin beziehenden Provincial-und besondern Confœderationen des Adels und der Armeen in der Cron und Groß-Hertzogthum Litthauen, unter der Macht und Ansehen des Pacifications-Reichs-Tages/ vermöge des Warschauischen Tractats, mit Beyfall derer Stände von der gantzen Republic am 1. Febr. Anno 1717. in Warschau fest gestellet worden sind.

Im GOttes Nahmen! Amen.

WIr August der Andere/ von GOttes Gnaden/ König in Pohlen/ Groß-Hertzog in Litthauen/ Reussen/ Preussen/ Mazovien/ Samogitien/ Kyovien/ Volhinien/ Podolien/ Podlachien/ Liefland/ Smolensco/ Severien und Schernicovien rc. rc. Hertzog und Chur-Fürst zu Sachsen rc. rc. Thun kund/ und fügen zu wissen allen und ieden/ insonderheit aber denen Einwohnern Unserer Reiche in der Cron und im Groß-Hertzogthum Litthauen. Nachdem Wir die nicht nur durch den Wechsel und die Beschaffenheit der Zeiten/ sondern auch durch die grosse innerliche Mißhelligkeiten und Collisiones zerstörte und zerrüttete Republique endlich durch den zwischen Unserer Majestät und denen Ständen der Republique auf dem Fuß der Pactorum Conventorum, wie auch aller Gesetze und Constitutionen der Republique glücklich geendigten Tractat in Ruhe gesetzet und vereiniget; So haben Wir die Actus aller generalen und particulieren in demselben Tractat aufgelöseten Confœderationen/ des Adels und der Armée in der Cron und im Groß-Hertzogthum Litthauen/ um die alte Berathschlagungs-und Regierungs-Form

der Republique wieder herzustellen, vermöge eines Pacifications-Reichs-Tages, mit Einstimmung aller Stände, aus Liebe zu der nicht anders als auf solche, einzig aus Ursachen der ietzigen Umstände zugelassene, ins künfftige aber nicht mehr zu practicirende Weise wieder zu erhaltenden allgemeinen Ruhe geendiget; welchem Reichs-Tage Wir alle Macht, Beständigkeit und Gewalt der alten gewöhnlichen Reichs-Täge ertheilet, und auf demselben folgende zur Sicherheit und Integrität derer Uns von GOtt anvertrauten Reiche gehörige Constitutiones fest gesetzet haben.

Bestätigung des Tractats, und Wiedereinsetzung des innerlichen Friedens.

INdem Wir eines theils in Erwegung ziehen, wie von Anbeginn der Welt kein Reich so formidable gewesen ist, noch seyn kan, welches nicht durch langwierige innerliche Zerrüttungen und Uneinigkeiten zuvor hätte wancken und zuletzt gar fallen sollen, andern theils aber betrachten, wie kleine und geringe Völcker, wenn sie in Einig- und Einträchtigkeit verbleiben, sich nicht allein in ihrem Bestand und Integrität erhalten, sondern auch an gemeinschafftlichen Kräfften und Vermögen zu ihrer eigenen Defension täglich zunehmen; So sagen wir zuförderst der Göttlichen Providenz schuldigen Danck, daß dieselbe die Reiche der Republique von denen innerlichen Mißhellig- und Uneinigkeiten zur Vereinigung der Gemüther und einer völligen Vertraulichkeit bringen wollen;

Nechst diesem aber reassumiren Wir nicht nur die Pacta conventa, Diplomata und alle Unsere Verbündnüsse, wie auch alle reciproque so wohl vorherige als nachgehende auf dem Warschauer Conseil bekräfftigte Verknüpffungen der Treu und des Gehorsams der Stände der Republique gegen Uns, und versprechen selbige gemeinschafftlich zu manuteniren, sondern approbiren auch über dieses mit Consens aller Stände, den in Warschau den 3. Novembr. 1716. geschlossenen und den 30. Januarii dieses 1717den Jahres von beyden Theilen ratificirten Tractat der innerlichen Beruhigung in allen Articuln, Puncten, Paragraphis und Clausuln, inseriren denselben in das Buch der Gesetze, declariren desselben Articuls beyderseits zur ungesäumten Execution zu bringen, und wollen, daß derselbe nur in denjenigen Sachen und Materien, welche darinnen geschlossen und beschrieben sind, zur Regul und Richtschnur der hinführo zu beobachtenden Administration der Republique observiret und beybehalten werden soll.

Weiln auch die sämmtlichen Stände der Cron und des Groß-Hertzogthums Litthauen in ihrem und der gantzen Republic Namen, mit einhelligen unveränder-

lichen Worten bey ihrem Eyd, Gewissen, und dem heil. Römisch-Catholischen Glauben Uns versichert haben, bey Unserer Königlichen Dignität, als ihrem durch freye Stimmen erwählten und gecrönten Könige wider alle Feinde zu verharren, die freye Wahl in Unserer Person zu vertheidigen, die Machinatores zu richten, und wider dieselbe als Feinde des Vaterlandes sich zu setzen; Als schlagen Wir im Gegentheil Uns auch zu der Vereinigung derselben versammleten Stände, und restituiren nach dem Innhalt des erwehnten Tractats die Regierungs-Form in den alten Stand der freyen Republic, als da sind die Reichs-Täge, Land-Täge, die Land-Boten-Stube, die Freyheit der Stimmen, und das Jus Vetandi, bringen auch alle und iede, so wohl Unsere Hof- als auch die Tribunals-Grodische Land- und alle andere, ausgenommen die durch den ietzigen Tractat abgeschaffte Fiscal-Gerichte, zu ihrem gewöhnlichen Lauff.

Wir restituiren ferner alle Rechte und Prærogativen aller geist- und weltlichen, ingleichen der Marschalls-Siegel-Schatz-Feldherren-Aemter und anderer Bedienten in der Cron und im Groß-Hertzogthum Litthauen, und wollen, daß sich dieselbe nach dem Innhalt des Tractats und der Constitutionen des ietzigen Reichs-Tages verhalten sollen: Reserviren Uns aber gäntzlich die nach den Gesetzen der Republique Uns gestattete Jura Majestatis.

Da nun bißhero die nicht erfolgte Observanz und verhinderte Execution derer auf den Reichs-Tägen festgesetzten Rechte und Bewilligungen alle Unordnungen und Confusiones in der Republique vornemlich verursachet, dieselbe, in Ansehung des der Armee nicht bezahleten Soldes in schwere Schulden gebracht, und insgemein alle Güter und Haabseeligkeiten dem Raub und der Beute so wohl des eigenen als auswärtigen Soldaten exponiret haben.

Dieserhalb ordnen und warnen Wir durch dieses Gesetze, daß alle Reichs-Tags Sancita und Bewilligungen auf allen Land-Tägen, Gerichten, und publiquen Actibus bey Annullirung derer in contrarium attentirten Laudorum, und ernster in denselben Gesetzen enthaltenen Straffe heiliglich und ohnverändert beybehalten, beobachtet und gäntzlich exequiret werden sollen.

Der allgemeine Aufboth in der Cron und in dem Groß-Hertzogthum Litthauen.

DEmnach Wir die Republic nicht nur durch die regulirte Armée, sondern auch durch die gröste Macht und Vortrefflichkeit des Adels selbst in die allerbeste Positur zu bringen, und wider alle Gefahr und jedes Anliegen, sie mögen herkommen wo sie wollen, in Sicherheit zu setzen willens sind.

Als ordnen Wir mit Consens aller Stände, zum allgemeinen und Unserer Majestät Schutz, sine divisione belli, nach alten Rechten und Gebräuchen, und nach der Vorschrifft der Statuten in der Cron und Groß-Herzogthum Litthauen, insonderheit aber der Constitutionen vom 1621. 1634. und 1676sten Jahre/ einen allgemeinen Aufboth in der Cron Pohlen und im Groß-Hertzogthum Litthauen, nebst allen dahin gehörigen Provinzien, als in dem Hertzogthum Liefland, Pilkyn und Churland;

Wobey Wir iedennoch die Extradirung der Aufboth-Briefe, wider allen Fall einer einfallenden Gefahr, und allgemeinen Nothwendigkeit in Unserer Gewalt behalten; Wie auch denen Mazovischen und Podlachischen Palatinats nebst den Lukowischen und Preußischen Landschafften, ingleichen dem Podolischen und Kyovischen Palatinat mit der Haliczschen Landschafft ihre alte Rechte und Gebräuche conserviren, wie nicht weniger die Enrollirungen und Musterungen gleichfalls nach alten Rechten und Gebräuchen practiciret wissen wollen;

Verbiethen indessen aber ernstlich, damit unter diesem Prætext keine durch die Gesetze condemnirte und die allgemeine Ruhe stöhrende Rottirungen und Empörungen entstehen mögen.

Reglement, zu punctueller Besoldung der Cron-Armée, vermittelst eingetheilter Repartition in die Woywod- und Landschafften.

Alldieweilen die gäntzliche Sicherheit, des voriezo glücklich zu Ende gebrachten Tractats innerlichen und äusserlichen Friedens, nicht weniger auch die Einschrenckung derer Feldherren Macht und Jurisdiction, und dann die gute und vollkommene Landes-Ordnung vors erste und fürnehmlichste auf dem Fundament regulirter und punctueller Besoldung beruhet; Also damit ins künfftige dergleichen Unglückseeligkeiten, welche Wir durch so viel unzehlbares Ungemach, und fast den äussersten Ruin ausgestanden haben, vorgebauet und zugleich auch vorgesehen werde, damit in einer egalen Republique alle und iede egal zu Ertragung der allgemeinen Beschwerden gehören, und niemand, wes Standes und Condition er auch seye/ von Bezahlung derer Landes-Auflagen ausgenommen seyn möge; Als ordnen und richten Wir vermöge gegenwärtiger Versammlung, mit allgemeiner Einwilligung aller Stände der Republique, zu Unserer und der Republic Beschützung eine regulirte, und was die Anzahl und Qualität betrifft, durch eine zum Archiv eingegebene Schrifft specificirte Armée auf, und bewilligen vor dieselbe obwohl bey so grossem Unvermögen des durch langwierigen Krieg, Contagion und andere vielfältige Plagen rui-

nirten gemeinen Wesens aus Liebe zur Erhaltung der unschätzbaren Rechte und uhralten Freyheiten, (welche wir allen Schätzen und Reichthümern vorzuziehen gewohnet sind) eine punctuelle, regulirte und reelle halbjährige, durch die Palatinats und Landschafften, laut der Haupt-Schoß-Tariffe de An. 1676. (iedoch mit dem Vorbehalt, daß solche auf künfftigem Reichs-Tage nach vorheriger gemeinschafftlichen Revision und Coæquation der Abgaben verbessert oder decerniret werden könne) gleich ietzo durch Deputirte mit Zuziehung des Cron-Schatz-Amts nicht allein en general, sondern auch particulier und nahmentlich mit specificirter Unterscheidung derer Güter, auf die Polnischen Fahnen und ausländische Regimenter neuen Computs eingetheilte Bezahlung, und assigniren solche von nun an, durch besondere, aus besagtem Cron-Schatz-Amt authentisch ausgegebene, und von dem Wohlgebohrnen Reichs-Tags-Marschall unterzeichnete Repartitiones, nebst Ausschliessung aller anderen Assignationen aufs künfftige, mit dieser Declaration: daß Wir obige regulirte Bezahlung um alle hinterlistige aus Zerreissung oder nicht Schliessung (da GOtt vor sey) künfftiger Reichs-Täge erfolgende Ungewißheit zu evitiren, wie nicht weniger auch die geringsten prætexte und Gelegenheiten zu wieder Einschleich- und Einreissung der vorigen Excesse, Beschwerungen und schädlichen Unordnung abzuschneiden, punctuel sonder einzige Interruption so lange zu continuiren und zu exequiren, versprechen, bis denen auf einem General-Reichs-Tage versammleten Ständen der Republic gefallen wird, diese Bezahlung durch Verstärck- oder Verminderung es seye des Computs oder des Soldes oder auch durch Annehmung einer anderweiten Tariffe zu verändern oder zu verbessern. Weßwegen Wir

I. Um die Nothwendigkeit und Gewißheit der generalen Reichs-Täge sicher zu stellen, und dieselbe zu allen Zeiten auf einen beständigen Termin fest zu setzen, die künfftige Reichs-Täge iedesmahl nach Verfliessung zweyer Jahre vom nechst verwichnen Feste Michaelis des vergangenen 1716den Jahres anzurechnen, iedoch die plötzlich vorfallende und dringende Nothwendigkeiten Reichs-Täge zu halten ausgenommen, auf den ersten Montag nach dem Fest S. Michaelis, wie auch die vor denen Reichs-Tägen gewöhnliche Land-Täge auf den sechs Wochen vor dem Reichs-Tage einfallenden Montag, der vorkommenden Fest-Tage ohnerachtet, unausbleiblich angesetzet und benennet haben. Reserviren Uns indessen die Jura Majestatis, wegen Ausgebung derer Universalien, Instructionen und anderer gewöhnlichen vor Reichs-tägigen Expeditionen auf sothane Land-Täge, worüber die Aufsicht und attendenz dem Hochwürdigsten Ertz-Bischoff von Gnesen, wie auch Primati in der Cron und Litthauen zu diesem Ende committiret wird,

damit er ein Viertel-Jahr vor der Cadenz die Extradirung der so genannten Deliberatorien erinnere.

II. Um auch den der Armée und Milice schädlichen Nachtheil, welcher bishero von denen Commissarien/ Schoß- und anderen Einnehmern, wie auch von denen Fiscal-Richtern verursachet worden, abzuwenden, so wollen Wir hiermit nicht nur die Erwehlung dieser Commissarien, Schoß- und anderer Einnehmer wie auch der Fiscal-Richter, sondern auch die fernerweite Ansetzung und Continuirung der Gerichte durch dieselbe, wie nicht weniger die dem gegenwärtigen Sancito widrige Contributions-Lauda, Veränderung der Tariffen, Revisiones, Defalcationes, Brand-Befreyungen, und alle andere Mißbräuche, welche so wohl zu eludirung der regulirten Bezahlung, als auch zur Erleichterung oder Beschwerung einiger Güter zu erdencken sind; wie auch alle übrige schädliche, denen Reichs-tägigen die ietzige regulaire Bezahlung angehende Satzungen præjudicirliche Anmassungen oder Veränderungen auf denen Land-Tägen, bey nullität des angemaßseten, und sub pœna peculatus wider die diesem zu wider lebende, so auf dem Cron- oder Schatz-Tribunal auf iedermans Instanz zu extendiren ist, ernstlich untersagen.

III. Erwehnter Cron-Milice neuen Computs, sagen Wir den Dienst vom ersten Februario dieses 1717den Jahres an, welche im neuen Comput sich befindende Armée denn, so bald sie so wohl Unsere Capitulations-Briefe auf die Fahne und Regimenter, als auch die von dem ietzigen Reichs-Tags-Marschall eigenhändig unterschriebene Repartition auf die Winter-Quartiere, den Sold und Hybernen, wie nicht weniger aus dem Schatz die specielle Benennung der Güter nach der gedachten Tariffe des Haupt-Schlusses de An. 1676. einmahl vor alle ohne die geringste Aenderung in Form der ordinairen Extradirung unter dem Schatz-Siegel, und bloß mit der Unterschrifft des Schatz-Schreibers, sonder eider einige Vervortheilung erhalten, verbunden ist, auf der Feldherren Inconformität der vom Reichs-Tags-Marschall gegebenen Assignationen, ohne die mindeste Aenderung, unter was vor Prætext es auch sey, ergangene Ordre, nach ihrer Consistenz zu marchiren, sich aller Eingezogenheit im March zu befleißigen, denselben nach der geradesten Route, sonder einige Vergleich-Gelder, Podwoden oder Proviant zu nehmen, noch andere Beschwerden zuzufügen, noch auch zwey Nachtläger in einem Dorffe zu halten, bey denen in den Kriegs-Articuln enthaltenen scharffen Beahndungen schleunigst zu prosequiren. Jedennoch haben sie ihre Deputirten, und zwar nicht mehr als zwey von einem Regiment oder Fahne, das ist, auf ein iedes halbes Jahr einen in die Grods ihrer Repartitionen

nach

nach denen zwey halbjährigen Besoldungen voraus zu schicken, in welchen Grods diese Deputirte, nachdem sie sich wegen der erstern halbjährigen Besoldung den 11. Martii, wegen der andern aber den 11. Septembr. in selbigen Jahre, und nachmahln in denen nachfolgenden Jahren in diesen Tagen und Monat werden eingefunden haben/ von denen Besitzern derer in ihrem Departement enthaltenen Gütern (welche Wir durch dieses Gesetze ermahnen und warnen, damit ein ieder von ihnen das von seinen Gütern auf ein halb Jahr laut der Tariffe und Repartition gebührende Quantum, innerhalb drey Wochen, von denen ersten oben vorgeschriebenen Termins-Tagen an, zur einfallenden halbjährigen Bezahlung einliefern und beytragen mögen) gegen ihre mit der Tariffe übereinkommende Quittungen, nebst Benennung der erhaltenen Summa, sonder die geringste Forderung einiger Contentation, und ohne Prætendirung des Quitts- und Groschen-Geldes, in lauffender nach der Vorschrifft dieses gegenwärtigen Gesetzes constituirten Müntze zu erheben haben. Die Widerspenstigen/ welche binnen vorbesagten drey Wochen das Contingent laut der Tariffe und Repartition aus ihren Gütern nicht abtragen solten, condemniren Wir durch dieses Gesetze zur Straffe ewiger Verbannung, und sind vermöge derselben von denen Deputirten zur Delata aufzuzeichnen, und ein Exemplar solcher Delata mit eigenhändiger Unterschrifft in den Grod, das andere zu Händen des auf das Schatz-Tribunal zur Zeit erwählten Commissarii abzugeben, und sollen dergleichen Reste durch militarische Execution aus den Gütern, auf solche Weise, wie es sub titulo de disciplina militari vorgeschrieben ist, beygetrieben werden. Im Fall aber iemand von denen Deputirten, nachdem er von dem Besitzer einige Gelder erhoben, und ihme darüber die Quittung ertheilet, dessen Güter zur Delata eingeben, und solche zu exequiren sich unterstehen solte, so ist derselbe mit der Straffe dreyfacher, der originalen Summa correspondirenden Ersetzung, durch das Grodische Gericht des Orts seiner Repartition zu belegen, und vermittelst Arrests zu augenblicklicher Auszahlung desselben anzuhalten. Weiln nun die Preußische Palatinats keine Haupt-Schoß-Tariffe haben; Als soll der Cron-Schatz verbunden seyn, eine a proportion der Kopff-Schoß-Tariffe des 1676. Jahres der Preußischen Provinz zufallende Summa nach Proportion ihrer Hufen-Tariffe zu repartiren, und das detail der Güter auf oben beschriebene Art, wie nicht weniger auf das Posnische Palatinat, weiln keine Kopff-Schoß-Tariffe de Anno 1676. vorhanden, nach der 1674sten denen assignatariis zu extradiren.

IV. Diesem auf das Schatz-Tribunal erwählten Commissario committiren Wir ernstes Einsehen zu haben, daß dasjenige/ so vorietzo so wohl wegen punctuel-

ctuellen Beytrags regulirter Besoldung durch die Besitzer der Güter, als auch wegen Erhaltung exacter Kriegs-Disciplin von den Soldaten beschlossen worden, observiret und von denen Deputirten bey Abnehmung der Contribution keine Vervortheilung oder Unterschleiffe verübet werden, wovon derselbe auch das Schatz-Tribunal im Nahmen derer Woywod- und Landschafften zu informiren, sich aber keinesweges unter einigem Vorwand, der Ausgebung einiger Assignationen, noch auch der meliorirung oder transformirung der Tariffe anzumassen, weiter keine Revisiones anzustellen, auch sonsten nichts vorzunehmen hat, was einige Veränderung, auf waserley Weise es auch seye/ der letzigen Disposition zu Erleichterung oder Beschwerung einziger Güter zuwege bringen, dem Soldaten oder Possessor aber zum Præjudiz gereichen und ausschlagen könte.

V. Und gleichwie niemand sich der Bezahlung dieser allgemeinen Contribution zu entziehen, vielweniger solche durch irgend eine Erfindung zu verhindern oder zurücke zu halten befuget ist, also wird wider einen solchen wes Standes, Condition oder Dignität er auch seyn dürffte, Pœna peculatus, Infamiæ, privationis vocis tam activæ quam passivæ, tum inhabilitatis ad omnes honores, officia & dignitates, ad cujusvis instantiam & in quovis foro vindicanda decerniret.

VI. Eben durch dieses Gesetze wird die Cron-Armée verbunden, daß selbige mit dergleichen regulirten und punctuellen Besoldung sich contentire, so wohl in denen Qvartieren als auch auf dem March vor ihr Geld lebe, und niemanden kein Unheil zufüge, auch in allen nach der Weise, Ordnung und Schärffe, wie solche ins besondere in der Militair-Disciplin enthalten sind, sich bey denen daselbst beschriebenen Straffen verhalte.

VII. Und weiln durchgehends in denen Tariffen der Woywod- und Landschafften wüste Dörffer und Oerter, wie auch dergleichen so denen Wasser-Uberschwemmungen unterworffen/ befindlich sind, (von welchen nach verfallenem Ackerbau) als von nicht verhandenen Sachen der Stipendiarius sein zustehendes nicht heben können, und also hierdurch, da der Soldat in der punctuellen durch die Woywod- und Landschafften im Laudo ausgerechneten Bezahlung zu kurtz käme, zu neuen Inconvenienzien von dieser oder jener Seite die Thür geöffnet werden dörffte; Als wird hierdurch præcaviret, daß der Unschuldige vor den Schuldigen und also ein Nachtbar vor den andern nicht beschweret werden, sondern dergleichen durch die Besitzer vernachläßigte Oerter, dem nechsten oder weiter entlegenen Nachbarn, welcher die onera publica zu tragen sich unternehmen wolte, zu occupiren zugelassen, falls sich aber niemand von denen Nachbaren den zustehenden Beytrag zu unternehmen resolviren wolte, dem Soldaten zu bonificirung seines zuste-

henden Quanti vermittelst eines Decrets oder völligen Uberzeugung und einer gerichtlichen Ubergabe des Grods, in Possession zu nehmen erlaubt seyn soll. Jedennoch wird die freye Abnahme und Recuperation derselben um die so genannten Terminos exemptionum, der Eigenthums-Herrn Willkühr anheim gestellet, und das Forum hierüber in den eigenen territoriis vor denselben Grodischen Gerichten mit Abschneidung der Appellation assigniret. Wenn aber der Staroste selbst in einem rechtlichen Proceß verwickelt wäre, so hat dessen Amt obiges zu verrichten. Und wofern ein Officium castrense zufälliger weise vacant wäre, so soll das nächste gehalten seyn, solche, eines Abwesenheit ohnerachtet, zu erfüllen.

Disposition der Hybernen und Winter-Consistenzien.

Nachdem Wir in Erwegung gezogen, daß aus denen Veranstaltungen der bisherigen Hybernen-Commissionen nicht nur der Cron-Armée ein grosser Nachtheil entstanden, sondern auch dem ærario publico ein mercklicher Schaden zugewachsen; Als heben Wir diese Commission hiermit auf, und schaffen sie zu ewigen Zeiten ab.

Da Wir aber im Gegentheil auf die augenscheinliche Verwüstung derer die Hybernen zahlenden Güter einen besondern égard haben, und gerne wolten, daß dieselbe durch einige Erleichterung sich wieder in etwas erholen könten; So assigniren Wir von nun an, und, bis die auf einem geendigten Reichs-Tage versammleten Stände der Republique durch ein publiques Gesetze ein anderes zu disponiren vor gut befinden werden, einmahl vor alle, denen Hussaren, Pancernen und leichten Fahnen nach Abzug des dritten Theils und der 2. Szostake eine simple Hyberne, zufolge der wohl unterschiedenen gewissen Benennung der Güter, welche in Beyseyn einiger hierzu deputirten, durch den Cron-Schatz einer ieden Fahne nach proportion der ihr gebührenden Summe zugetheilet worden.

Die Bezahlung gedachter Hybernen soll in einem ieden Jahr von S. Michaelis den Anfang nehmen, und biß S. Martin auf eben dieselbe Art, wie die Tractament-Gelder/ bey den Groden durch die Besitzer der Königlichen Güter/ welche Wir krafft dieses Gesetzes dazu verbinden, und darunter warnen, in die Hände der Deputirten ohne die geringste Contentation ausser einem eintzigen Groschen vom Gulden/ bewerckstelliget werden und währen. Im Fall aber etwas nicht ausgezahlet werden solte, wird über die so es zurück behalten (welche Wir zur Straffe einer ewigen bannition condemniren) die militairische Execution, vermöge dieser Condemnation, nach der in der Militair-Disciplin vorgeschriebenen Art, gestattet.

Indessen soll die dißjährige immediate nachfolgende Hyberne den 15. Febr. 1717. anfangen, und biß zum 15. Martii desselben Jahres mit oben beschriebener Ordnung vollendet werden. Von eben diesen Hybernen ordnen Wir in Ansehung des nöthigen Salarii und Aufwandes, mit Ausschliessung aller andern Liquidationen, und Pensionen, aus dem Schatz, von den Hybernen und Quarten, wie auch aller Geschencke von der Armée, auf die Groß-Feldherrn-Charge 120000, auf die Unter-Feldherrn-Charge 80000, und denn auf Largitiones und andere gewöhnliche Ausgaben 100000. fl. zur Disposition der Feld-Herren, von welchen letzteren mit Ausschliessung aller andern Zugänge aus dem Schatz, von Hybernen, Quarten und der Armée, wie sie nur Nahmen haben mögen, vor den Pisarz Polny horonny eine Pension à 30000. fl. ausgesetzet wird. Der Rest muß unter blessirten, ruinirten und wohlverdienten Officiers und Tovvaryszen ausgetheilet werden. Wobey Wir auch dem General-Major Boyen Commendanten von Bialacierkievv, so lange biß er ein Regiment erhalten, eine jährliche Pension a 6000. fl. von eben diesen Resten assigniren. Von dieser Eintheilung nun sollen die Feld-Herren alle Jahr ein Exemplar bey dem General Kolo der Armée, das andere aber auf einem ieden Reichs-Tage mit ihrer Unterschrifft dem Land-Boten-Marschall zu præsentiren und einzulieffern verbunden seyn. Die verlegene Hybernen-Assignationes suspendiren Wir alle biß wills GOtt zum künfftigen Reichs-Tage, und verbieten denen Deputirten ernstlich dieselbe beyzutreiben, iedennoch ohne denen vorherigen auf die Quarten extradirten, insonderheit Unseres Wlodimirschen Starosten Wladislai Krzyszkowski an die Zipser Starostey habenden zu præjudiciren.

Was die Winter-Consistenzien anlanget, so erlauben Wir den Soldaten in den Königlichen Gütern, es sey denn daß die Stände der Republ. wills GOtt auf dem Reichs-Tage, nach geendigtem Schwedischen Kriege, eine immerwährende Location auf den Grentzen anordnen solten, wenn die Armée ex nunc nach Proportion ihrer Qualität und Quantität eingetheilet seyn wird, das blosse Obdach, mit dem Beding, daß derselbe sich, seine Pferde und Leute von dem Sold und Hybernen unterhalte, die Victualien, Futter, und andere Bedürffnisse vor den Preiß/ welcher auf Marckt-Tägen in den benachbarten Städten und Städtgen gehen wird, einkauffe, die Wirthe aus ihren eigenen Häusern nicht heraus treibe, die Bierschencken oder Kretschmen nicht hindere, noch Jahrmarckt-Marckt-und Quartier-Geld nehme, noch auch sonsten die alten Mißbräuche bey der in der Militair-Disciplin beniehmten Straffe, usurpire, massen in solchem Absehen der Sold und Hybernen auf die Cavallerie vorietzo geordnet sind.

Und

Und wiewohl die geistlichen Güter/ vermöge der auf den Reichs-Tägen de Anno 1662. & 1667. producirten und An. 1670. confirmirten Rechten von militarischer exaction und Einquartirung befreyet seyn, auch die gewisse Summa zum Winter-Brodt, nicht aus Schuldigkeit/ sondern nur aus Obligation gegen die Republique bey gewaltsamen Bedürffnüssen derselben bißhero gezahlet, dabey aber iederzeit die Integrität ihrer Rechte præcustodiret haben; So declariret iedennoch der geistliche Stand, aus eben derselben Obligation gegen die Republique und ohne auf den äussersten Ruin seiner Güter Reflexion zu machen, auch ietzo die simple Hyberne nach Abzug des dritten Theils derselben, und der zwey Szostaken, das ist, die Summa von 346660. fl. 22. gr. biß zum künfftigen Reichs-Tage aus gutem Willen zu geben, præcaviret sich aber dabey, daß diese bezeigte æquanimität nicht zur Schuldigkeit oder Folge noch die geistliche Güter unter diesem prætext zur Last der Winter-Consistenz und anderer Militair-Beschwerden, so vielen Constitutionen, insonderheit der de An. 1676. zuwider, gezogen werden möchten; Diese oben gedachte Summa aber sollen die Besitzer der geistlichen Güter verbunden seyn, nach der unter ihnen vor dißmahl proportionirt fest gesetzten Taryffe und Repartition, iedoch die in ihrer Possession bißhero verhandene und das Recht der Land-Güter geniessende (welche von Natur zur Hyberne zu gehören nicht verbunden seyn, sondern nur bloß denen Oneribus der Republique unterliegen sollen) ausgenommen, auf Art und Weise wie solches bey den Hybernen aus Unseren Königlichen Gütern bemercket ist, denen assignirten durch ihre Diœcesal-Commissarios bey denen Cathedral-Kirchen entweder baar oder durch delaten auszuzahlen.

Die Militair-Disciplin.

Auf dem Fundament der voriezo festgesetzten punctuellen und regulirten Bezahlung, declariren und ordnen Wir, mit Reassumirung aller alten wegen guter Ordre und Disciplin des Soldaten gemachten Constitutionen und Rechte, da Wir selbige aufs allergenaueste zur Execution bringen wollen, daß die Cron-Armée so wohl Polnischer als ausländischer Richtung von nun an, nach der Art und dem Exempel anderer ordentlicher Herrschafften und freyer Republiquen vom baaren Groschen zu leben, alle Victualien und sonsten vor sie, ihre Leute und Pferde nöthige Sachen, es sey auf Durchzügen oder Marchen/ auf Postirungen oder in Quartiren und Consistenzien, auf Rast-Quartiren, oder auf ichts eine andere Art benehmten und ihr zufallenden Subsistenzien, vor baares Geld anzuschaffen, und ein legliches Ding nach dem auf iedem Marckt-Tage gehenden Preiß/ ohne den

Landmann mit Gewalt zum Verkauff zu obligiren, zu bezahlen und sich zu unterhalten verbunden seyn soll.

Uber dieses, gleich wie ins künfftige keinem Pohlnischen und ausländischen Soldaten, Podwoden, Pferde und Ochsen wegzunehmen, Provianter, Fütterungen oder Löhnungen vor die Leute, oder irgend einige Ustawen unter was vor Prætext es auch sey, zu erpressen, dreytägige Discretiones, Contentationes vor die Schreiber oder Deputirte, Quartir-wie auch Accord-Gelder bey Marchen auf Fahnen oder Regimenter, oder auch von Mühlen und Schafen, Gelder beyzutreiben, noch die geringste Aggravation bey Durchzügen, Stand- und Rast-Quartiren, in denen Land-Geist- und Unsern Königlichen Gütern zu verursachen, noch einige Subsistenz, ausser im Sommer das blosse Graß, iedoch auch dieses nach der Anweisung des Besitzers, und im Winter das Obdach zu usurpiren erlaubt seyn wird; Also soll ein ieder Officier, Substitut, oder der das Commando hat, wenn er aus dem Nachtlager oder Stand-Quartir marchiret, von den Besitzern der Güter über die geschehene Vergnügung Quittungen nehmen, iedoch ohne einige Gewalt und Müßigung, bey Annullirung derselben, wenn solches auf diesen Fall hinlänglich vor Gerichte deduciret würde. Und wenn, es sey eine Fahne oder Compagnie, ein Regiment oder eine Division, oder auch ein particulierer, ohne Commando gehender oder reisender Soldat, in irgend iemandes Gütern, Schaden oder Unrecht zugefüget und die behörige Quittungen nicht erhalten hätte, auf solchen Fall haben die Besitzer der Güter zu folge denen vorherigen Constitutionen, das Verzeichniß der Schäden entweder selbsten, oder durch wohl-possessionirte Adeliche Administratores der Güter in dem nechsten Grod in Gegenwart eines geschworenen Officialisten zu beschweren, nach diesem aber in demjenigen Grod, in welchem der beschuldigte Soldat, vermöge seiner Repartition durch Deputirte seine Tractament- oder Hybernen-Gelder zu erheben hat, nach Proportion des prætendirten Schadens oder Unrechts, das ihm zustehende Quantum bey denen Besitzern der Güter gegen die Abgabe der laudirten Zinße officiose zu arrestiren und zu vorenthalten, als welche Besitzer zu Annehmung des Arrestes, bey wieder Ersetzung der Schäden de proprio, so lange verbunden seyn werden, biß durch einen Vergleich, oder eine Sentenz desselben Gerichts, welche unaufschieblich termino peremptorio, auch ausser denen gerichtlichen Terminen zu fällen ist, ein ieder Beleidigter von dem beschuldigten Soldaten Satisfaction erhalten, und demselben eine Quittung ertheilet hat; Jedoch mit Vorbehaltung der Appellation an das Cron- oder Schatz-Tribunal vor den gravirten, in einer Sache welche in dem Hertzogthum Mazovien über 100. fl. und den übrigen Palatinats über 300. fl. beträget.

Zu

Zuwelchem Ende so wohl der Soldat die Güter derjenigen, auf welche der Arrest von dem Beleidigten geleget werden wird, vor Beylegung oder Decision der Sache/ bey persönlichen in dem Grod oder dem Cron-Tribunal zu vindicirenden Straffen/ zu exequiren nicht befugt, als auch die Grodische Officianten, vermöge dieses gegenwärtigen Gesetzes, bey Verliehrung ihrer Aemter und Ersetzung der Schäden den Beleidigten, allerdings verbunden seyn sollen, um die Verfallzeit der halbjährigen Bezahlung Gerichte zu hegen.

In Criminell-Sachen aber wird einem ieden die Wahl entweder vor dem Feldherrn-Gerichte, oder bey dem Cron-Tribunal sein Unrecht zu vindiciren frey gelassen, mit Vorbehaltung einer reellen Execution der Decretorum wider die Delinquenten da wo sie ertappet werden.

Damit nun so wohl bey Durchmärschen, als auch bey Consistenzien, die oben beschriebene Eingezogenheit und Modestie observiret werde, so befehlen Wir, daß bey den Pohlnischen Adelichen Fahnen die Lieutenants und Fähndrichs, bey den leichten die Rittmeister selbst, bey den ausländischen Regimentern aber die Staabs-Officiers, und bey Compagnien die Ober-Officiers im March zugegen seyn/ und wenn sie die Fahnen oder Regimenter auf die Consistenzien gebracht/ die Execution nach diesem Recht vollbringen lassen, ingleichen beym Heraus-Marche dieser Fahnen und Regimenter sich würcklich befinden, von denen ausgeübten Excessen Information einziehen, dieselbe richten und befriedigen, auch nach diesem obbemeldte Fahnen in aller Observanz des gegenwärtigen Gesetzes selbsten unter das Commando der Feld-Herren ins Lager führen sollen, und solches bey Verlust ihrer Chargen.

Wenn nun der Soldat bey nicht erfolgter Abgabe der Contribution oder der Hybernen in dem durch die Rechte angesetzten Termin und der Zeit, gemüßiget seyn wird, in die Güter der Restanten auf Execution zu gehen, so soll er doch verbunden seyn, nicht nur andere nichts schuldige Güter unter diesem Prætext nicht zu beschweren, sondern auch in denjenigen, in welchem er die ihm zukommende Gelder fordern wird, über die proportionirte Subsistenz vor sich/ seine Leute und Pferde, ja auch dieses nur so lang, als er das ihm nach der Repartition gebührende nicht erhält, nichts erpressen oder ihme voraus nehmen. Sonsten er vor die auf der Execution verübte Excesse und Beschwerungen, eben so wie vor andere Schaden und Injurien auf oben beschriebene Art zur Satisfaction angehalten werden soll.

Und wie die Republique auf dem ietzigen Reichs-Tage der Cron-Armée eine punctuelle Bezahlung und untrügliche Hybernen geordnet hat; Als ist auch

dieselbe Armée verbunden, die Fahnen und Regimenter nach dem Comput in completen Stand zu erhalten, und davon durch den zum Schatz-Tribunal erwählten Commissarium, wenn derselbe zuvor seine auf Consistenzien befindliche Division vor dem Termin der Session des Tribunals gemustert, und in dessen Eydes-Notul, die Clausul daß er die Musterung getreulich ansagen wird, annectiret worden, dasselbe Tribunal informiren zu lassen. Salvis juribus des Pisarz polny wegen Musterung der Armée im Felde nach altüblicheren Gebräuchen.

Das Schatz-Tribunal.

DEmnach Wir die gewisse und punctuelle Erfolgung der auf dem ietzigen Reichs-Tage der Cron-Armée geordneten regulirten Bezahlung erfüllen und beybehalten, wie auch wegen der verlegenen Abgaben/ und vorherigen neueren und älteren Verdienste der Armée, ieglichen wegen der Schäden und Prætensionen derer Beleidigten/ die nöthige Untersuchung anstellen/ und eine billige Satisfaction wiederfahren lassen wollen. Als designiren Wir hiermit auf zwey Jahre zwischen dem künfftigen und dem ietzigen geendigten Reichs-Tage ein Schatz-Tribunal in Radom, dergestalt, daß es in einem ieden Jahr einmahl, sechs Wochen lang gehalten werde, und setzen den ersten Termin auf den ersten Montag nach dem Fest des heil. Stanislai des Bischoffs, in dem nechst folgenden 1717den Jahre, den zweyten Termin aber auf denselben Tag des 1718den Jahres. Zu diesem Schatz-Tribunal ordiniren Wir zu Commissarien aus dem Senatoren Orden den Würdigen in GOtt Constantinum Szaniavvski Bischoff von Cujavien, wie auch die Hoch- und Wohlgebohrne, den Fürsten Janus Wisniovviecki, Palatin von Cracau, Stephanum Lesczynski, Palatin von Kalisch, Joseph Potocki, Palatin von Kiovv, Adam Tarlo, Palatin von Lublin, Stanislaum Chomentovvski, Palatin von Mazovien, Jacob Rybinski, Palatin von Culm, und denn die Wohlgebohrnen N. Radomicki, Castellan von Posen, Adam Szaniawski, Castellan von Lublin, N. Dembinski, Castellan von Woynic, Nicolaum Podoski, Castellan von Plock, Joseph Ciecisewski, Castellan von Czersk, und Franciscum Szembek, Castellan von Wislic. Aus der Ritterschafft aber diejenige/ welche die Palatinats und Landschafften der Gewohnheit gemäß den morgenden Tag nach den Deputations-Land-Tägen, nebst Salarirung derselben aus ihren Mitteln erwählet haben, oder auf den letzigen Relations-Land-Tägen noch erwählen werden, zu Commissarien.

Wenn nun die Würdige Hoch- und Wohlgebohrne, auch Wohlgebohrne und Veste Commissarii auf dieses Tribunal in assistenz des Wohlgebohrnen Cron-Schatz-Meisters, oder seines Officii, zusammen gekommen, und vor der

Sen-

Sendomirischen Landschafft, oder bey vacirung dieses Judicii vor dem Radomischen Grod und Amte, vermöge der Constitution des Schatz-Tribunals de Anno 1685. nebst dem in der ietzigen Constitution de disciplina militari exprimirten Anhange, nach der Tribunals-Rotul den Eyd geleistet, aus ihren Mitteln mit Ausschliessung der Gegenwart der Feld-Herren auf diesem Tribunal einen Marschall gewählet, und die Jurisdiction also fundiret haben; So sollen sie verbunden seyn, vor allen Dingen die von denen Ständen der Republique auf ietzigem Reichs-Tage in Ansehung einer punctuellen und regulirten Bezahlung, wie auch der zu observirenden scharffen Militair-Disciplin vorgeschriebene Ordination in allen Stücken zur Execution zu bringen, und nicht nur alle Verhindernisse gäntzlich aus dem Wege zu räumen, die Dubia zu resolviren, und die Mängel zu corrigiren, sondern auch die Widerspenstige und excedirende mit ernster Bestraffung anzusehen. Und wenn sich aus der Liquidation der Armée einiger Mangel zeigen solte, so ist solcher durch Repartitiones in die Woywodschafften zu ersetzen; Wie nicht weniger darauf zu halten, daß die in Krasnostaw in diesem 1716den Jahre von den confœderirten Ständen in die Palatinats und Landschafften repartirte und assignirte Quartale, so weit sie noch nicht bezahlet sind, aufs förderlichste abgetragen werden mögen.

Ferner hat dieses Tribunal nachzusehen, ob die auf dem Reichs-Tag de Anno 1712. bewilligte zwey Quartale von denen Woywodschafften völlig ausgezahlet sind, und die Restanten zur Zahlung anzuhalten;

Nechst diesem die Liquidationes derer auf den ergangenen Reichs-Tägen und dem Warschauer Conseil, von den Palatinats und Landschafften aber auf den Land-Tägen laudirten Abgaben nach der im Tribunal des Warschauischen Conseils vorgeschriebenen Ordnung zu examiniren, und die Bezahlung derselben, da wo sie laudirt und nicht abgetragen sind, nach vorheriger gründlicher Information der Commissarien und alt-üblicher Delation der Poborcen (oder Schoß-Einnehmer) diesen letzteren zu injungiren, ja auch wider die alte Poborcen und alle diejenigen so sich, unter was Vorwand es auch sey, der publiquen zu Bezahlung der Armée laudirten Gelder angemasset, oder selbige bey sich behalten, mit scharffer Execution zu verfahren.

Ingleichen hat es die von der Republique auf die alte Tractamenter (oder Verdienste) so wohl zu Zeiten des Türckischen als auch des ietzigen Krieges durch den Lublinischen Reichs-Tag assurirte, ingleichen die vom Warschauer Conseil her, der Cron-Armée zukommende Schulden; Und im Gegentheil auch (iedoch nur zur gemeinschafftlichen und publiquen Compensation zwischen der Republi-

que

que und der Armée) die durch die Fahnen und Regimenter mit Durchmarschen, Nachtlägern, Consistenzien, Ustawen, Paleten, Cantonnirung, Linien, Wegnehmung der Hybernen und Ustawen, wie auch sonsten alle, unter was Nahmen es seyn wolle, in den Land-Geistlichen-und Unsern Königlichen Gütern verursachte Schäden, in Gegenwart und mit Zuziehung derer von der Armée, nemlich zweyer von Polnischer, und eines von auswärtiger Richtung zu diesem Tribunal bestimmten Commissarien, in ein vollkommenes Verzeichniß zu bringen, und davon, iedoch des in dem Tractat exprimirten beneficii einer General-Amnestie ohnbeschadet, die Stände der Republique auf dem immediate nachfolgenden Reichs-Tag zu informiren, und sich auch sonsten in allen zu dessen Jurisdiction gehörigen materien nach dem Richtschnur der vorherigen Schatz-Tribunale zu achten;

In die Disposition der Palatinats und Landschafften aber ratione des Zapffen- und Schillings-Geldes, hat sich selbes nicht zu mischen, als welche ohne einige Beschwerung Unserer Königlichen, der Geistlichen und Adelichen Städte und Städtgens, wie auch ohne unbillige Auflegung willkührlicher Summen vermittelst ihrer Beystimmung erhoben werden können.

Auch wird der Durchl. Printzen von Polen durch so viele Constitutiones und Acten fundirtes Interesse, in Ansehung der Summen, welche sie wegen der von ihres seel. Herrn Vaters Majestät der Armée ausgezahleten anderthalb Quartale in denen Palatinats ausstehen haben, durch diese Zusammenkunfft bestätiget, und soll selbiges durch dieses Radomische Schatz-Tribunal aufs allerbaldigste befriediget werden.

Von dem losen Gesindel und Rotten.

Demnach Wir Unseren Reichen gerne die allervollkommenste innerliche Ruhe zuwege bringen, und dahingegen die Licenz der losen Rotten gäntzlich abschaffen wolten; so warnen Wir mit Zuziehung der alten Rechte und Constitutionen, insonderheit derjenigen de Anno 1609. und 1655. unterm Titul: Von losen Rotten, wie auch des grossen Warschauischen Conseils, welche Wir gäntzlich reassumiren, iedermänniglich, daß niemand von denen Einwohnern Unserer und anderen Reiche, wes Standes, Condition oder Prærogativ er auch sey, sich unterstehe, über den Comput der von Uns und denen Ständen der Republique gesetzten Armée loses Gesindel zusammen zu rotten, Fahnen von beyderley Richtung zu formiren, und zu halten, noch Unsere Königliche, wie auch die Geistliche und Land-Güter mit Durchmärschen, Einquartirungen, Paletirungen, oder sonsten auf eine nur erdenckliche Art und Weise zu aggraviren, Geld-Summen

oder

oder Proviantet und Podwoden zu nehmen, Gewaltthätigkeiten zu verüben, noch irgend einigen Schaden und Unheil zuzufügen und zu attentiren, vielweniger aber denen benachbarten Puissancen durch Excursiones in ihre Lande zu Brechung derer mit ihnen geschlossenen Tractaten und Allianzen Anlaß zu geben, noch auch Aufruhr oder Machinationes wider Unsere Majestät und die Republique anzurichten; Alles bey der Rigueur derer durch oben exprimirte Constitutiones als wider Verstöhrer des allgemeinen und Hauß-Friedens (welche Wir vor Feinde des Vaterlandes, ipso facto infam, wie auch des voti activi und aller andern Aemter der Republique unfähig erklähren) gesetzten Straffen, zu deren Exequirung Wir die gerichtliche Starosteyen und derselben Aemter nicht nur mit Zuziehung des Adels, sondern auch auf geschehenen Rapport an die Feld-Herren mit Hülffe derer Fahnen oder Regimenter, welche durch diesen Reichs-Tag in die Palatinats, Landschafften und Powiads ordiniret sind, bey denen wider nachläßige Beamte geordneten Straffen, Wiederersetzung des Schadens an die Beleidigte, und Beraubung ihrer Aemter durch dieses Gesetze anhalten.

Eben dergleichen Rigueur der Straffen und derselben Execution soll auch auf diejenigen, so wohl von Polnischer als auswärtiger Richtung extendiret werden, welche zwar vor diesem Reichs-Tag nach dem alten Comput der Armée in der Republique Diensten gestanden, in dem neuen Comput aber keine Patenter oder Listy przypowiedne (als wodurch Wir sie vor abgedancket halten wollen) erhalten und nach Publicirung des neuen Computs es sey Fahnen oder einzele Weise herum zu ziehen, und Unsere Königliche, wie auch die Geistliche und Land-Güter zu aggraviren sich unterstehen solten.

Der Jüdische Kopff-Schoß.

Gleichwie die Republique Anno 1703. auf dem Lublinischen Reichs-Tage denen Juden in der Cron an statt ihres ordinairen Haupt-Schosses die jährliche Summa von 105000. fl. Preußisch zu zahlen auferleget hat; Also imponiren Wir auch ietzo um dem allgemeinen Bedürffniß und Mangel der Republique zu statten zu kommen, allen und ieden in Unsern, denen Geistlichen und Erb-Gütern wohnenden Juden in der Cron über die vorherige 105000. fl. annoch 5000. fl. Preußisch dergestalt, daß es in currenter Müntze eine Summa von 220000. fl. Polnisch betragen möge, auszuzahlen.

Damit nun bey Auszahlung dieser Summa weder der Schatz noch die Armée hintergangen werde; so tragen Wir dem Hoch- und Wohlgebohrnen Unserm Cron-Groß-Schatzmeister hiermit auf, in dieser Maaße alle bestimmg-

lichste Ordnung zu treffen, und zwar durch Setzung dreyer General-Juden-Schreiber, nemlich eines in der Groß-Polnischen, eines in der Klein-Polnischen und eines in der Reußischen Provintz, welche Juden mit denen Aeltesten von der Provintz auf den 15. Jan. 1717. sich bey dem Schatz einfinden, und den Betrag dieser Summa nach der in ieder Provintz und Gemeinschafft rechtmäßig und ohne Beschwerung gefertigten Eintheilung, bey Straffe der doppelten Bezahlung, jährlich in den Schatz zu lieffern, verbunden seyn sollen. Im Fall einer Praegravation aber sind die Beschuldigten verpflichtet, solches vor dem Schatz-Tribunal zu verantworten, und daselbst zu bestraffen. Zu welchem Ende alle Abgebrandte und Libertationes ausgeschlossen werden, als welche der Schatz auf keine Weise annehmen, noch ertheilen, widrigenfalls aber gewärtig seyn soll, daß solche in Abrechnung nicht angenommen werden sollen.

Die Besitzer und Erben der Güter hingegen sind verbunden, in dieser Abgabe nicht die geringste Hinderniße in den Weg zu streuen, noch die unter ihnen wohnende Juden zu schützen oder zu vertheidigen, bey Zahlung des Beytrags von dem Ihrigen, und bey Straffen, welche nach Vorschrifft der Constitution Anno 1673. tit. der Jüdische Haupt-Schoß fol. 25. die Wir hiermit reassumiren, in dem Cron-Tribunal zu vindiciren sind.

Der Eintrag des gedachten Kopff-Schosses soll vom 1. Jan. Anni praes. den Anfang nehmen, mit der praecaution, daß die Woywod- und Landschafften, ausser dem General-Kopff-Gelde nach der Taryffe des 1676sten Jahres, in welche auch die Juden mit eingeschlossen sind, denenselben keinen Privat-Kopff-Schoß durch lauda auferlegen; Die Assignatarii aber/ nach dem Inhalt der Hybernen-Disposition und der Militair-Disciplin bey denen daselbst enthaltenen Straffen ohne einige Beschwerde zuzufügen, noch mit grossen Hauffen auf Executiones auszugehen, nur einen Groschen vom Gülden an statt des Salarii nehmen sollen.

Der Cron-Schatz.

DJe Apprehension und Jurisdiction des Cron-Schatzes, welcher nach denen alten Rechten administriret werden soll/ wird dem Wohlgebohrnen Cron-Groß-Schatzmeister vermöge ietziger Disposition der Republique vom 1. Jan. 1717. an assuriret/ hiernechst aber praecaviret, daß derselbe Cron-Groß-Schatz-Meister nicht verbunden seyn soll, von vielen Cammern, wegen der Einkünffte des Jüdischen Kopff-Schosses und der Quarten, welche auf des Vesten/ Cammer-Herrn von Krzemieniec und damahligen Marschalls der Tarnogrodischen Confoederation Ledochowski in usus publicos verwandt worden seyn, Rechenschafft zu geben/

ben, als welche besage eines specifiquen Verzeichnisses, ausgegebene und bezahlete Assignationes, mit Beschneidung und Ausschliessung aller Prætension, es sey an die Person gedachten Vesten Cammer-Herrn, oder dessen Erben, von wem und unter was Vorwand es auch geschehen möchte, angenommen werden.

Diejenige in erwehntem Verzeichniß befindliche Assignationes hingegen hingegen, so zum Theil oder auch gar nicht ausgezahlet sind, sollen weder den Wohlgebohrnen Cron-Groß-Schatzmeister noch sonsten iemanden/ sondern nur diejenigen angehen, welche von der Tarnogrodischen Confœderation dependiret und beständig oder eine Zeitlang auf denen Cammern gewesen; Wobey die Verantwortung und Berechnung derselben vor dem Schatz-Tribunal, auf der Assignatoriorum, wie auch in Ansehung der Untersuchung der Uberreste, so sich über obgedachte ausgezahlete Assignationes zeigen möchten, des Vesten Cron-Instigatoris Instanz vorbehalten wird.

Den concercirten Cours des Geldes, nehmlich 1. Ducate a 18. fl. 1. Rthlr. spec. a 8. fl. 1. Tympff. a 38. Gr. der kleinern Sorte aber nach Proportion, welchen Wir durch dieses Gesetze nur bis zum künfftigen Reichs-Tage approbiren, hat der Wohlgebohrne Cron-Groß-Schatzmeister denen Palatinats durch seine Universalien kund zu machen.

Redintegration Unserer Oeconomischen Güter, so wohl in der Cron als im Groß-Herzogthum Litthauen.

Damit Unsere Oeconomische Tafel-Güter, welche bey so grosser Verheerung, durch unerlaubte Avulsa, Usurpationes und Erlangungen, mercklich vergeringert worden, zu ihrer vorigen Vollkommenheit wieder gebracht werden mögen; so reassumiren Wir alle und iede in denen Rechten und Constitutionibus der Cron und des Groß-Hertzogthums Litthauen, wie auch in denen Pactis Conventis von deren Integrität beschriebene Præcautiones, und wollen zu solchem Ende Unsere aus Personen des Senatoren- und Ritter-Standes von wohl-possessionirten Edelleuten bestehende Commissiones mit einer Vollmacht insgemein an alle so wohl in der Cron als auch in Litthauen gelegene Oeconomien und Wildnüsse senden, welche denn alle Einkünffte, Ordnungen und Oeconomische Jurisdictiones gebührend beschreiben, die Gräntzen, da wo es nöthig ist, erkennen/ oder selbst machen, die alten Rechte durchsehen, diejenigen so dubieuse seynd, nach vorhergegangener Citation entscheiden, die Unserer Approbation würdige, bey interponirter Appellation an Uns remittiren, und die so ungebührend seynd, aufheben, wie auch die Aemter, Dörffer, Ländereyen, Wiesen/ Seen/ Flüsse, und zur Verschmälerung

der Einkünffte Unserer Tafel neulich abgenommene Oerter, Unserer wider die Rechte und den Sinn der pactorum Conventorum emanirten Rescripten und Privilegien ungeachtet, de facto abnehmen, und denen Oeconomien, iedoch Unserer Vorfahren und Unsern rechtmäßig ertheilten Privilegiis ohnbeschadet, wieder einverleiben sollen. Demnach Wir auch dem endlichen Ruin Unserer Cracauischen Saltz-Gruben Wieliczka und Bochnia vorzukommen, und selbige, damit so wohl Wir die zu Unserer Tafel gehörige Einkünffte, als auch der Adel sein so genandtes Quartal-Saltz in derselben Quantität, als es vorhin üblich gewesen, und in derjenigen Qualität, welche durch die ietzige Commissarien der Gerechtigkeit und denen gegen einander gewogenen Raisons gemäß, fest gesetzet werden wird/ nach alten Gebrauch geniessen mögen, wiederum in den vorigen Stand zu setzen gemeinet sind; Als wollen Wir zu Untersuchung, Moderirung, und finaler Decision nicht nur aller Beschwerden, Verhinderungen und Schulden, insonderheit der Prætensionen des Cron-Cantzlers, des Starosta Kowalski, derer Wodzicker, und des Vesten Achatii Taszycki in Ansehung der verhaltenen Pensionen und Beraubung des Bochnischen Bachmeister-Amts; sondern auch des durch die Mißbräuche, so wohl Unserer Saltz-Bedienten, als auch derer Herren Possessoren der nahe angelegenen Saltz-Gruben Kunegunda, vornehmlich was die prætendirte Unter-minirung Unserer Saltz-Gruben, und den dadurch Unserm Schatz zugestossenen prætendirten Schaden betrifft, entstandenen Nachtheils zugleich auch zu Verbesserung und Einführung guter Ordnung aufs zukünfftige, wie nicht weniger zu Bestätigung und Ordnung der Pensionen nach Recht und Billigkeit, eine besondere Commission aus Unserer Cantzeley ausfertigen lassen. Was nun sothane von Uns abgefertigte Commissiones zum Besten und Nutzen Unserer Einkünffte erkennen, ordnen und decerniren werden, solches versprechen Wir für so wichtig zu achten und zu halten, als wann es vermöge des gegenwärtigen Reichs-Tages geordnet und bekräfftiget wäre.

Uber dieses excipiren Wir besagte Unsere sämtliche Tafel-Güter so wohl in der Cron Pohlen als im Groß-Hertzogthum Litthauen, um dieselbe in ihre alte Freyheiten wieder einzusetzen, nach dem Sinn der vorherigen Constitutionen, absonderlich des Lublinischen Reichs-Tages von Anno 1703. nicht nur von allen Hybernen, Consistenzien und militarischen Beschwerden, sondern auch von allen Privat-laudis der Woywod- und Landschafften, und præcaviren durch dieses Gesetz, daß dieselben zu keinen andern Contributionen, als eintzig und allein zu denenjenigen, welche durch einen Reichs-Tag geordnet werden, gehören sollen. Wobey Wir alle willkührliche und andere Beschwerungen, so wohl durch Aufbringung

gewiß

gewisser Geld-Summen, an statt der Zapffen- und Schillingen-Gelder, als auch ungebührlicher und nicht proportionirter Taryffen, gäntzlich aufheben. Wie Wir denn auch der Starostey Kozenice nebst denen œconomischen Gütern Niepolomice, eben solche Freyheit verleihen, und dieselben von denen obbenandten Privat-Auflagen, desgleichen Hybernen, Stand-Quartiren und allen und ieden militarischen Beschwerden befreyen: Dahingegen der Cron-Schatz zur Ersetzung der Hybernen-Taryffe die von gemeldten Gütern zukommende Hybernen, von der Summa von zwantzig tausend Gulden, welche derselbe Unserm Schatz wegen der abgerissenen Oeconomie von Novvodvvor sonsten Tygenhoff genandt, vermöge der Constitution von Anno 1654. jährlich Uns zu vergnügen schuldig gewesen, nunmehro aber nicht mehr zahlt, noch zahlen darff, jährlich zu gehöriger Zeit vertreten, und denen Assignatariis würcklich auszahlen wird. Gleich wie nun in Sachen die Unsere Revenuen betreffen, niemanden, als Uns selbst zu erkennen gebühret; Also reserviren Wir alle œconomische Affairen so wohl in Ansehung der Güter und Einkünffte, als auch der Injurien, salvo foro rei, denen alten Constitutionen, insonderheit de Anno 1611. 1673. und 1678. gemäß, Uns und Unsern Gerichten zur Entscheidung, und verbieten bey denen auf solche Evocationen gesetzten Straffen, welche auf iedermans Ankündigung zu vindiciren sind, ingleichen bey nullität derer auf solche erfolgte evocation erhaltenen Decrete, dieselbe in anderweite Gerichte zu ziehen: Hiernechst suspendiren Wir die wider den Administrator Steffan Cedrovvski wegen der zu Unsern Tafel-Gütern gehörigen alten Zölle, im Tribunal des Groß-Hertzogthums Litthauen erhaltene Condemnation, biß zur Resolution und Entscheidung der künfftigen Commission.

Der helle Berg Częstochovv.

Gleichwie die gantze Zeit her von dem hellen Berg Czestochow, als aus einer Qvelle auf Vorbitte der Mutter GOttes aller Seegen auf die Cron Polen geflossen; Also, damit GOtt, auf Intercession seiner Mutter Unser Reich und Regierung, auch mit fernern Segen beschütten wolle, reassumiren und approbiren Wir vermöge des ietzigen Reichs-Tages zu Sicherstellung dieses so theuren Kleinodes der Czestochowschen Festung zuförderst alle auf dem Reichs-Tage des 1676sten ingleichen auf dem grossen Warschauer Conseil im 1710den Jahre sub titulo: Der helle Berg Czestochow, en faveur der Güter der Patrum ordinis S. Pauli primi Eremitæ des Czestochowschen Klosters mit Consens aller Stände der Republic beyder Nationen gefertigte Constitutiones und Rechte, in allen daselbst enthaltenen Puncten, Articuln und Clausuln; Und wollen alles dasjenige

ins Werck gerichtet wissen, was nur in erwehnten Constitutionen zum Behuf aller und ieden Güter des Klosters nur gedachter Czestochowschen Patrum begriffen ist.

Damit aber die Palatinats, Landschafften und Powiats, in welchen diese Güter gelegen sind, nicht beschweret werden, so decourtiren Wir das durch die Tariffen beschriebene Contingent aller Abgaben dieser Güter, theilen sothanen Abgang in allen Palatinats und Landschafften ein, und nehmen denselben an.

Und wer sich ins künfftige unterstehen solte, auf oberwehnte Güter Assignationes und Delaten auszugeben, oder dieselbe auf sonsten eine Art zu beschweren, auf solchen extendiren Wir pœnam infamiæ und die Wiederbezahlung vom eigenen, als worüber Wir denen Patribus dieses Conventus das forum ubiquinarium vergönnen.

Weiln auch der Cron-Schatz die auf dem Warschauer Conseil zur Reparation der Bastionen dieser Czestochowschen Festung geordnete Summe von 30000. fl. bishero noch nicht ausgezahlet; So wollen Wir, daß dieselbige in dem nechstfolgenden Jahre aus denen Weriskowschen und Krzepickischen Cammer völlig vergnüget werden.

Nechst diesem incorporiren Wir zu künfftiger Vermehrung der Fortification und Befestigung mehrgedachter Czestochowschen Festung denen Gütern dieses Klosters die im Siradischen Palatinat und Radomschen Powiat gelegene Starostey Brzeznica und das Dorff Debowiec, dem Recht der ietzigen Besitzer ohnbeschadet, zu ewigen Zeiten.

Ingleichen erlauben Wir ihnen die zwey erbliche, gegen wiederkauffliche Summen durch die Erben officiose übergebene Dörffer Brudzic, Borowa und Wielkonilyna, kauff- oder tausch-weise, salvis oneribus Reipublicæ, an sich zu bringen.

Reassumption der Constitution de reddenda ratione Senatus-Consultorum.

WIr reassumiren die von der Residenz derer Hochwürdigen, Würdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Wohlgebohrnen und Vesten Senatoren an Unserer Seite de Anno 1573. 1576. 1588. 1590. 1607. 1609. 1641. 1662. 1669. 1677. 1678. gemachte Constitutiones, und wollen durch ein ewiges Gesetze præcaviret haben, daß nicht allein niemand, der zur Residenz an Unserer Seite designiret ist, sich absentiren könne, noch ihm einige Exception oder Ausflucht, ausser der wahrhafften Unpäßlichkeit, welche mit Schlagung an die Brust in Gegenwart

wart aller Stände des Reichs zu erweisen ist, zu statten kommen, sondern auch iederman, im Fall einer illegalen Abwesenheit, denen in obgedachten Constitutionen enthaltenen unterschiedentlichen Rigueurs, auf Instanz des Vesten Instigatoris von der Cron und des Groß-Herzogthums Litthauen, wie auch der Vesten Land-Boten unterworffen seyn soll. Zu welchem Ende der Termin wider dergleichen Abwesende zu Anfang des Reichs-Tags fest gesetzet bleibt, auch durch dieses Gesetze zusamt den exprimirten Rigueurs zu ewigen Zeiten approbiret/ und die Execution dem Vesten Instigator von der Cron und des Groß-Herzogthums Litthauen aufgetragen wird.

Wenn nun diese residirende Senatores bey einem aus Nothwendigkeit der Republic vorfallenden Senatus-Consilio beyder Stände auf die vom Thron geschehene Propositiones ihre Vota von sich geben solten, so haben sie selbige beschlossene Vota nach der Vorschrifft obangezogener Gesetze zu unterschreiben, und dieselbe benebenst den Propositionen zu den Acten der Cron-Cantzley oder des Grods zu übergeben;

Dahingegen sich in keine allein zum Reichs-Tage gehörige Staats-Materien einzulassen, noch von dem Schatz der Republic, (es sey denn in einer augenscheinlichen und unumgänglichen Nothwendigkeit, wovon, das ist, von den angesetzten Summen und ausgezahlten Assignationen die Wohlgebohrne Siegel-Bewahrer beyder Nationen die Palatinats und Landschafften bey Unseren, auf die Vor-Reichs-tägige Land-Täge zu expedirenden Instructionen zu informiren schuldig seyn sollen) zu disponiren oder Summen anzusetzen, und darüber auf künfftigem Reichs-Tage Rede und Antwort zu geben;

Eben dieses sollen auch alle diejenige, so zur Residenz nicht gehören, und von Uns zum Senatus-Consilio beruffen würden, zu beobachten gehalten seyn, indessen aber mehrerwehnte Senatus-Consilia nicht stante pede, sondern nach alter Observanz und Form expediret, dabey auf die Pluralität derer, den Rechten und der Billigkeit nicht entgegen stehenden Votorum reflectiret, und diese Vota, wenn sie iemand von denen Einwohnern des Reichs aus den Acten extrahiren wolte, iedoch mit Erwegung der Nothwendigkeit und Dignität des Verlangenden, demselben nicht vorenthalten werden.

Sicherheit der Woywodschafften in der Cron wider die Litthauische Armée.

OBwohln durch so viele Constitutiones præcaviret ist, daß die Litthauische Armée die Grentzen der Palatinats in der Cron, und im Gegentheil auch die Cron-

Cron-Armée die Litthauischen nicht überschreiten sollen; die erstere aber iedennoch wider die Vorschrifft der Gesetze in die Cron einzurücken, und darinnen grosse Schäden zu verursachen gewohnet ist; Diesemnach ordnen Wir mit Reassumirung aller von der Militair-Disciplin so wohl vorhero, als auch ietzo gemachten Constitutionen, daß gedachte Litthauische Armée auf keine Weise über die Grentzen der Cron zu treten befugt, und wenn ein Officier von Polnischer oder auswärtiger Richtung mit einer Fahnen in die Cron marchiren, und allda einigen Schaden verursachen solte, dadurch crimineller Bestraffung unterworffen, auch wenn er in den Grod unter dessen Jurisdiction er den Schaden zugefüget, citiret würde, sich daselbst, als im loco delicti zu stellen schuldig, der Litthauische Feld-Herr aber denselben Officier, oder dieselbe Fahne, vermöge des dißfalls in contumaciam oder auf Einkommen beyder Theile gefälleten Decrets bey Ersetzung des Schadens von seinem eigenen, und Verantwortung der Sache vor dem Cron-Tribunal zur Satisfaction anzuhalten verbunden seyn soll.

Die Posenische Vorstädte.

DEmnach erwiesen wird, daß die, gleich unter der Stadt Posen liegende Vorstädte von langer Zeit her für Städtlein gehalten, mit Bürgern und Handwerckern besetzt, und durch zwey Constitutiones von Anno 1635. und 1652. denen Winter-Quartieren und so genandten Lanen (von welchen die Hybernen gezahlet werden müssen) befreyet worden seynd; Als declariren Wir, daß besagte Posnische Vorstädte so, wie dieselbe von denen Huben, Lany genandt, befreyet seynd, also auch denen Hybernen und Winter-Quartieren nicht unterworffen seyn sollen. Sondern ordnen, vermöge unserer gegenwärtigen Versammlung, daß die Hybernen, welche der Schatz durch Assignationes an die Posnische Vorstädte gewiesen, von nun an auf die nahe bey den Posnischen Vorstädten gelegene und zu der Stadt Posen gehörige Dörffer, Vorwercker und Aecker, (als welche im vorigen florisanten Stande für Vorstädte seynd gerechnet worden) geschlagen, und auf diese Weise in denen Tariffen verschrieben werden sollen; Uber dieses conserviren Wir auch besagte Stadt Posen mit ihren Vorstädten bey ihren alten Rechten und Privilegien.

Sicherheit vor den Fürsten Wiesniowieki und Anordnung einer Commission zu Entscheidung der Differentien zwischen denen Königlichen Gütern in Pinsk und denen erblichen des Fürsten Janus Wisniowiecki, Palatins von Cracau, in Wolynien gelegenen Gütern.

In-

JNdem Wir gerne sehen, daß Unsere Unterthanen bey der allgemeinen Beruhigung dieses Königreichs auch en particulier alle Sicherheit ihrer Personen, Haabseeligkeit und Güter genüßen mögen. Se versprechen Wir dem Fürsten Michael Wisniowiecki, als welcher es nicht nur mit seinem gantzen Hause, sondern auch vor seine Person, bey Uns, und der Republic so wohl meritiret hat, von inn- und ausserhalb des Reichs eine völlige Sicherheit, und erneuern dieserhalb vor ihn und sein Hauß die auf dem grossen Warschauer Conseil en faveur des Palatin von Wilda gemachte Constitution.

Eben dergleichen Sicherheit declariren Wir auch dem Wohlgebohrnen Peter Bronisz, Castellanen von Kalisz, und dem Vesten Wladislao Poninski, Unter-Stallmeister von der Cron.

Wir accordiren auch dem Fürsten Janus Wisniowiecki, Palatin von Cracau, eine Commission um die zwischen seinen im Volhynischen Palatinat liegenden Gütern Bliskawola und Unseren Königlichen im Pinsker District befindlichen Gütern Jezierce vorhandene Differentien zu entscheiden.

Zu welchem Ende Wir die Veste Nicolaum Olszanski, Fähndrich von Volhynien, Carl Wyzicki, Unter-Stallmeister von Litthauen, und von Seiten des Pinskischen Districts, die gleichfals Veste Stanislaum Wisniewski, Fähndrich von Zydaczew und Unsern Obristen, wie auch Michael Kulikowski Woyski von Pinsk zu Commissarien ernennen, und ihnen den fünfften Tag des Monats Maji a. c. um diese Sache völlig zu entscheiden, ansetzen.

Erkänntlichkeit der Meriten des Vesten, Stanislai Ledochowski Podkomorzy von Krzemieniec.

DEmnach Wir die einmüthige von allen Ständen der Republic geschehene Recommendation der Meriten des Vesten Stanislai Ledochovvski Podkomorzy von Krzemieniec, der geendigten Tarnogrodischen Confœderation und ietzigen Reichs-Tags-Marschalls, welche er mit unbefleckter Treue und unerschrockenem Muth durch die Besorgung um das allgemeine Beste und Wiederherstellung der Ruhe in der zerrütteten Republic erworben/ in Consideration gezogen; Als gestatten Wir, vermöge gegenwärtiger Versammlung, die (nebst der Wiedervergeltung eines unsterblichen und ewigen Ruhms) in Ansehung derer aus eigenen Mitteln zum publiquen Nutzen aufgewendeten Kosten aus geneigten guten Willen offerirte Summe von 300000. fl. nehmlich 100000. fl. aus der Groß-Pohlnischen, und 100000. fl. aus der Klein-Pohlnischen Provinz (nach Proportion der Tarysse des Haupt-Schosses des 1676sten Jahres) wie auch 100000. fl. aus

dem Groß-Hertzogthum Litthauen, nach Proportion des Dymen-Geldes Anni 1690. generalement aus allen Gütern bestmöglichster Weise zu erheben.

Pilten.

DEn Piltischen Adel erhalten Wir gäntzlich bey denen en faveur desselben und wegen der Piltenschen Regierungs-Form Anno 1617. gemachten Constitutionen, und wollen, daß solche Form ins Werck gerichtet werde. Jedoch denen Rechten der Römisch-Catholischen Kirche ohnbeschadet und ohne Præjudiz der in Unserer Deliberation in Ansehung des zu promulgirenden Decrets hangenden Piltnischen Sache.

Relaxation der Schärffe des von den Confœderirten Ständen der Republic wider den Vesten, Chrysostomum Gniazdovvski, Unsern Obristen, gefälleten Decrets.

JN besonderer Consideration der Meriten des Vesten, Unsers Obristen Chrysostomi Gniazdovvski, befreyen und relaxiren Wir denselben mit Consens aller Stände so wohl von der Rigueur des von den confœderirten Ständen der Republic in dem 1716den Jahre in Sachen des Vesten Drozdzevvski gefälleten Decrets, als auch allen andern gerichtlichen und ausser-gerichtlichen Ansprüchen, so von iedermänniglich in Ansehung der, aus Gelegenheit des Krieges begangenen Thaten, an ihn gemacht werden könten, zu ewigen Zeiten, und beziehen uns in diesem Stück auf die im Tractat ausführlich enthaltene General-Amnestie.

Grentz-Entscheidung zwischen der Halicischen Landschafft und Podolischen Palatinat.

WEiln zwischen der Halicischen Landschafft und dem Podolischen Palatinat, nach aufgehobener Feindseeligkeit vom Aufgange her dergleichen merckliche Grentz- und Gründe-Streitigkeiten entstanden; Daß auch einige und zwar nahmentlich die nach Czortkovva gehörige Güter und Dörffer Uhryn und Wyganka zu Tragung doppelter Auflagen und Abgaben gezogen worden; Als designiren Wir zu endlicher Decision dieser Streitigkeiten, von Seiten der Halicischen Landschafft die Veste Florian Rosvvadovvski, Stolnik, N. Grabianka, Jägermeister von Halicz, und das Halicische Grodische Amt; von Seiten des Podolischen Palatinats die Veste N. Peplovvski, Cammer-Herr, Martin Wisbranovvski, Fähndrich von Podolien, nebst dem Kamieniecschen Grodischen Amt zu Commissarien, welche den 13den May des 1717den Jahres, oder wenn sie sonsten eine gelegene Zeit darzu ersehen, am streitigen Ort zusammen kommen, und eines

Abwe-

Abwesenheit ohnbeschadet/nicht nur diese Grentzen und Gründe gemäß Vorschrifft Rechtens zu entscheiden, sondern auch, welche Dörffer und Güter zum Podolischen Palatinat, und welche zur Halicischen Landschafft, krafft alten Urkunden gehören, und wo sie die alten Abgaben bezahlen sollen, finaliter zu decidiren haben werden.

Annehmung der Contribution des Podolischen Palatinats.

WJewohl die Podolische Woywodschafft, der Constitution de Anno 1699. zu folge noch zur Zeit keine Nachsicht gehabt, sondern durch alle Jahre her so wohl die Guarnisons von Kaminiec und vom Fort der H. Dreyfaltigkeit, als auch die Fortificationes daselbst grösten Theils aus ihren eigenen Mitteln unterhalten hat; So will doch dieselbe/ da die Stände der Republic die Bestreitung der Kosten vor obige Guarnisonen und Fortificationes von denen ordinairen Einkünfften des Cron-Schatzes kräfftigst zu besorgen versprechen, sich der Gleichheit in Bezahlung der Cron-Armée nicht entziehen/ sondern declariret, ohngeacht sie in der Taryffe de Anno 1676. wegen der Hostilität nicht exprimiret ist, dennoch zu Bezahlung der Armée eine jährliche Summe von 27473. fl. 24. Gr. in zweyen Terminen, nemlich 13736. fl. 27. Gr. auf das erste, und eben so viel auf das andere halbe Jahr, nach der biß ietzo practisirten und im Kaminieckischen Grod insinuirten Tariffe von 150. Dymen, mit Ausschliessung aller durch Lauda versprochenen Libertationen und Ausflüchten zu vergnügen, dergestalt, daß vermöge gedachter Tariffe aus einem ieden Dym auf ein iedes halbes Jahr a 91. fl. 17. Gr. 7. Pf. nach der im Reglement beschriebenen Art zu zahlen gebühret, worzu das Palatinat durch gegenwärtigen Consens verbunden ist.

Annehmung der Contribution von der Halicischen Landschafft.

OBgleich die Halicische Landschafft durch so viele Unglückseeligkeiten von Aufgang her übel gehandhabet, wie auch durch die Hefftigkeit der innerlichen Unruhen in Pohlen und zugleich durch Unterhaltung ihrer Guarnison mit nicht geringen Kosten, zernichtet, wie nicht weniger von dem liederlichen Gesindel, welchem zur Gegenwehr um die Leute zu conserviren sie nicht geringe Unkosten verwandt, ruiniret worden. So will dieselbe, ungeacht sie in der Tariffe von Anno 1676. welche die sämmtliche Republic zur regulirten Auszahlung der Armée annimmt, zu der Zeit wegen der Hostilitäten nicht mit benennet ist, dennoch der Æqualität in Bezahlung der Cron-Armée sich nicht entziehen, sondern nimmt in deren Stelle die Tariffe von Anno 1674. (welche ebenfalls mit keiner particulieren Distinction, was ein- oder andere in der Halicischen Landschafft und denen darzu gehörigen Districten gelegene Güter beygetragen, weder in dem Cron-Schatz,

noch auch in dem Grod übergeben, sondern nur darinn in General-Terminis exprimiret worden, daß sie die Summa von 9970. fl. 10. Gr. 4. Pf. in den Schatz geliefert) vor sich, und richtet sich nach der zur jährlichen Bezahlung der Armée durch gegenwärtige Verordnung gemachten Proportion, mit der Declaration 27473. fl. 24. Gr. in zwey Rathen, das ist, das erste halbe Jahr 13736. fl. 27. Gr. und das andere halbe Jahr eben dergleichen Summe zu zahlen. Welche jährliche Zahlung die Landschafft auf eine Tariffe von 300. Dymen oder Rauch-Fänge, die nach ihrer Revision durch expresse dahin geordnete Land-Edelleute gegenwärtig soll fundiret werden, leisten will. Und daferne diese Tariffe wegen irgend eines Zufalls bey gegenwärtiger Revision nicht möchte fundiret werden, so verspricht mehr besagte Landschafft dennoch obbenannte Summa nach der alten per oblatam zum Grod übergebenen und so lange practicirte Tariffe auf dreyhundert Dymen, mit Wegräumung aller durch Lauda versprochenen Libertationen und Exceptionen auf vorbesagte Art zu zahlen. Es kommt demnach vermöge obbesagter Tariffe von 300. Dymen auf iedes halbes Jahr von iedem Rauchfange 45. Fl. 23. Gr. 13. Pf. auf die im Reglement vorgeschriebene Art und Weise, worzu die Halicische Landschafft durch gegenwärtigen Congreß verbündig gemachet wird.

Radomsche Surrogation.

WEiln der Wohlgebohrne Palatin von Mazovien, Stanislaus Chometowski Starosta von Radom, nach seiner abgelegten langwierig und mühseligen Gesandschaffts-Function bey der Ottomannischen Pforte, zu Veränderung der Lufft und zu Rettung seiner Gesundheit, eine Zeit lang ausser Landes verreisen, und allda eine Weile verbleiben muß. Dieserhalb bestellen und constituiren wir, so bald er abgereiset seyn, und so lange er aussen bleiben wird, zu Verwaltung der Jurisdiction und Gerichte mit Consens aller Stände, den Vesten Stephanum Chlewicki Poderasce von Sendomir zum Surrogatorem, wollen aber indessen, daß derselbe auf den ersten Termin der Grodischen Starosten-Gerichte zuvor den Eyd ablege.

Commission zwischen Trechtymirow und der Kaniewskischen Starostey.

WEiln die wegen guter Ordnung zwischen denen durch Privilegia verliehenen Königlichen Gütern fest gesetzte Constitution von Anno 1647. des Inhalts ist, daß die von dem Reichs-Tage delegirte Revisores, wenn sie die Güter durchgesehen, die Grentzen constituiren sollen.

Die-

Dieserhalb ernennen Wir auf Bitte des Vesten Antonii Tripolski, Fendrichs von Owruck, und Besitzers der Tenute Trechtymirow, welche ihm durch ein Privilegium vom 20. Aug. 1715. da sie nach der Kosakischen Rebellion vacant gewesen, gegeben worden; Die Veste Alex. Jerlicz Stolnick von Mozyr. Mich. Jackowski Cresnik von Laticzew und Joach. Niewmirzycki Komornik der Kiowschen Landschafft zu Commissarien, damit dieselbe, eines Abwesenheit ohne Schaden, wenn sie 4. Wochen vorhero von sich Nachricht gegeben, sodann sich an dem strittigen Orte eingefunden/ nicht nur die Grentzen zwischen Trechtymirow und der Kaniowschen Starostey/ wie es vor Alters her gebühret, erkennen und setzen, sondern auch sowohl nur gedachte Starostey ihre alte Grentzen behalte als auch Trechtymirow bey der von des Königs Stephani Majestät denen ehemahligen unter dem Gehorsam der Republic lebenden Cosaquen im Jahr 1576. vermöge eines Privilegii verliehenen Circumferenz und Grentzen conserviret werden möge.

Approbation des Altares der heiligen Schutz-Engel.

Zu Vermehrung des Lobes GOttes und der gottseligen Wercke der Gläubigen in Unserm Catholischen Reiche approbiren wir die Fundation des Altars der heiligen Schutz-Engel bey der Zbuczynsqker Kirche in der Cracauischen Diœces, widmen die Hube, worauf das Altar gebauet nebst dem Garten darzu, und befreyen dieses kleine Stücklein Landes von allen Oneribus der Republique und militairischen Beschwerden, zu ewigen Zeiten.

Die Schlesischen Clöster.

Mit Reassumirung aller im Buch des Gesetzes enthaltenen Constitutionen, versprechen wir die Clöster von Orden Prædicatorum S. Dominici & S. Francisci Conventualium & Reformatorum in Schlesien unter Direction Polnischer Provincialen, wie auch das Trebenizische daselbst fundirte Nonnen-Closter, bey allen Immunitäten, alten Prærogativen, und bis ietzo en faveur der Polnischen Nation üblich gewesenen Gebräuchen zu mainteniren, und zu diesem Ende Unsere Königliche Autorität bey des Käysers Majestät zu interponiren.

Sicherheit für den Wohlgebohrnen Joseph Potocki, Woiewoda von Kiow, wie auch des Vesten Mich. Potocki Pisarz Polni von der Cron und Beylegung der Streitigkeiten zwischen dem Krzemienieckschen District der Lembergischen Landschafft und denen Gütern des besagten Wohlgebohrnen Woiewoden von Kyow.

DEmnach Wir des Wohlgebohrnen Joseph Potocki, Woiewoda von Kiow, wie auch des Vesten Mich. Potocki, Pisarz Polni von der Cron, wohlwollende Application gegen uns und die Republic in besonders gnädige Consideration gezogen haben, und gerne wollen, daß dieselbe bey der allgemeinen Befriedigung, auch einer Privat-Sicherheit in Ansehung ihrer Person und Haabseligkeit sich zu erfreuen haben mögen; Als geloben wir denselben sowohl von aussen als von innen, alle Sicherheit, und eignen ihnen zugleich auch dasjenige zu, so auf dem Warschauischen grossen Reichs-Tage en faveur des Hoch- und Wohlgebohrnen Woiewoden von Wilda Hauses und Person, als welche wir gäntzlich reassumiren, geordnet worden.

Und weilen zwischen dem Krzemieniecschen Districk der Lembergischen Landschafft und besagten Wohlgebohrnen Woywoden von Kiow Erb-Gütern Zaloscie genannt, mit ihren attinentiis wegen der Grentzen und Gründe gewisse Streitigkeiten entstanden; Als benennen wir zu deren finalen Decision von Seiten des Krzemieniecschen Districts, die Veste Nicolaus Olszanski, Volhynischen, Casimir Stecki, Kyowischen, Alexandrum Wilczopolski, Wolynischen, Antonium Trypolski, Owruczischen Fehndrichen; und von Seiten der Lemberger Landschafft, den Wohlgebohrnen Steffen Humiecki, Woywoden von Podolien, Nicolaus Krosnowski, Podkomorszy von Lemberg, Casimir Grafen Leszczynski Dominic Kossakovvski Castellaniec von Kyovv, welche Feria secunda post Fest. St. Michaëlis gegenwärtigen 1717. Jahres, oder wenn dieselben eine gelegene Zeit darzu ersehen haben werden, auf den streitigen Ort zusammen kommen, eines oder zweyer Abwesenheit ungeacht, die Grentzen und Gründe/ gemäß denen Rechten gebührend entscheiden, und finaliter decidiren sollen.

Versicherungs-Recess zum künfftigen Reichs-Tage vor den Wohlgebohrnen Palatin von Kiovv.

DJe in denen Constitutionen der 1699. und 1703ten Jahre enthaltene, und gegen Uns und die Republic sowohl durch seine Vorfahren/ als auch persönlich bezeigte Meriten des Wohlgebohrnen Joseph Potocki, Palatins von Kyovv und Unseres Halicischen Starosten, wie auch die so merckliche aus Niemirovv erhobene, und zu Unserm egard durch dieselbe Rechte recommandirte und assumirte Summen, versprechen wir von denen ersten Vacanzen würcklich zu ersetzen, und gebührend zu recompensiren.

Weiln auch die gedachten Palatins Person besonders zu statten kommende Constitutions-Recesse auf dem ietzigen Reichs-Tage nicht ihren Effect erlangen kön-

können; Als versichern Wir durch dieses Gesetze festiglich, daß solches wills GOtt auf dem unmittelbar nachfolgenden durch den Tractat præcavirten Reichs-Tage ohnfehlbar erfolgen solte.

Application derer von der Repartition in den Woywod- und Landschafften der Klein-Polnischen Provintz überbleibenden Reste auf die durch die ietzige Feindseligkeit verbrannte Güter.

JNdem uns offenbahr bekannt ist/ daß der Vesten Mich. Potocki Feld-Pisarz in der Cron/ Stanislai Potocki Straznicks von Groß-Hertzogthum Litthauen, Granovvski, Kyovvischen Castellaniz, Kassakovvski, Fähndrichs von Lublin, Albrecht Olecki, Smeltynischen Starosten Slugocki, Fehndrichs von Chelm Liniovvski, Ludewigs Urbanski, Zavvadski, Oltarzevvski, Lesiecki, Michaelis Lecki und Olivvinski in dem Sendomirischen und Chelmschen Palatinat, wie auch denen Chelmschen Lembergischen, Przemislischen und Sanockschen Landschafften gelegene Güter nicht von ohngefehr gäntzlich verbrannt sind, und dieserhalb der Lauff der ordinairen Abgaben in denselben nicht statt haben kan.

Diesemnach, und damit obige Güter wiederum in ihren vorigen Stand kommen können, befreyen Wir dieselbe auf 5. Jahr von gedachten Abgaben, iedoch solchergestalt, daß die Republic hierdurch keinen Schaden leide, sondern solches aus denen überbleibenden Einkünfften des Schatzes ersetzet werde.

Relaxation der Schärffe des Tribunals-Decrets in des Vesten Joseph Rosnovvski Sache.

JN besonderer Erwegung des Vesten Joseph Rosnovvski und dessen Hauses Meriten gegen die Republique, befreyen und relaxiren Wir denselben mit Einwilligung aller Stände von der Rigueur des im Lublinischen Tribunal wider denselben gefälleten Decrets, nebst denen darinnen ihme auferlegten Criminal-Straffen, und restituiren denselben gedachten Decrets ohnerachtet, iedoch denen Civil-Bestraffungen, welche an ihm zu vollbringen seyn, ohnbeschadet in seinen vorigen Ehren-Stand.

Das Hertzogthum Churland und Semgallen.

ES ist Uns und der Republic daran gelegen, daß das zum Corps der Cron Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen gehörige Hertzogthum Churland und Semgallen von allen auswärtigen Prætensionen und Anläuffen befreyet werde. Dieserhalb ernennen wir zu examinirung und Erkennung derer zwischen des Hertzogs Ldd. obhandenen Anforderungen den Würdigen in GOtt ..

Ar-

Arcemberski Bischoffen von Kiow, wie auch die Hoch-und Wohlgebohrne --- Oginski, Palatin von Trock, Casimir Zaranek Starosten von Samogitien, Petrum Krczevvski Palatin von Marienburg, Andr. Dambski Castellan von Brest Cujavien, Paul Alex. Sapieha, Groß-Marschall des Groß-Hertzogthums Litthauen; Und denn die Veste Stan. Denhoff Cron-Schwerdt-Träger und Litthauischen Unter-Feldherrn, Mich. Sapieha Pisarz polny von Litthauen, Joh. Bromirski Cammerherrn von Wyszogrod, Jac. Dunin, Regenten der Cron-Cantzley, Felician. Grabski Fähndrich von Leczyi, ---- Nakvvaski Fähndrich von Wyszogrod, Ludov. Borucki, Ober-Schencken von Brzesc Cujavien, Paul Skorzevvski Ober-Schencken von Dobrzyn, Joh. Casim. Bieganski, Starosten von Starodub, Joh. Strutinski Starosten von Wilkomirz, Anth. Gurski Fähndrich von Samogitien und ---- Wahl, Fähndrich von Grodno zu Commissarien; Welche, nachdem sie hiezu eine beqveme Zeit untereinander verabgeredet, und davon sowohl des Hertzogs von Churland Ibd. als auch allen anderen Prætendenten Nachricht gegeben haben werden, sich nach Churland zu begeben, allda von der Natur, Legalität und Realität der Prætensionen genaue Untersuchung anzustellen, die Documente der Theile zu revidiren, selbige in ein Verzeichniß zu bringen, und uns hievon auf künfftigem Reichs-Tage Relation abzustatten verbunden seyn sollen.

Gleichwie wie Wir aber, was die Domestique Klagen des Adels und der Einwohner anlanget, in dem vorigen Jahre eine Commission angeordnet haben; Also wollen Wir dieselbe durch ein Instrument aus Unserer Cantzley erneuern, und selbige Unsere Commissarios des ehisten wiederum dahin absenden, welche denn die spoliirte (nach vorhergängiger Cognition des Spolii) restituiren, alle Streitigkeiten sowohl zwischen des Hertzogs Ibd. als auch dessen Räthen und Bedienten, wie auch den Todschlag des Weyland Vesten, Unseres Starosten Fircks entscheiden, zugleich aus Observanz Unseres höchsten Dominii alles abwegige beobachten und nach alten Rechten wieder in die vorige Schrancken setzen sollen. Wobey iedennoch die Appellation a sententia definitiva an Unsere Relations-Gerichte an den Churländischen Terminen vorbehalten wird.

Hiernechst conserviren Wir auch den Churländischen und Semgallischen Adel (iedoch ohne den Juribus des Hertzogs und der Nobilität zu præjudiciren) gäntzlich bey allen uhralten Pactis, dem Indigenat nebst denen daran hangenden beneficiis, ferner bey den Reichs-Tags-und Comissorialischen Decretis, bey der Regierungs-Form, den Statuten de 1617. wie nicht weniger bey allen Privilegien, Rechten, Immunitäten, Gebräuchen und Constitutionen, so zu deren Behuff gemachet sind, und befehlen zugleich ernstlich, daß dem Innhalt derselben zuwider

die

die Litthauische Trouppen nicht in die Grentzen des Hertzogthums Churland und Semgallen einrücken/ noch allda einige Prætensiones formiren sollen.

Relations-Land-Täge.

INdem Uns so unzehlbare Beweißthümer vielfältiger Unglückseligkeiten, welche Unsere Republique, aus Ursachen, daß man die Schlüsse der Reichs-Täge nicht erfüllet, noch zur Execution gebracht, und der Armée den wohlverdienten Sold nicht gereichet, betroffen haben, vor Augen schweben:

Als inhæriren Wir sowohl denen alten, als auch vorietzo von neuem gemachten Gesetzen/ und verordnen, daß die Woywodschafften und Districte alle ietzo fest gesetzte Constitutiones und Schlüsse/ insonderheit was die ordentliche und richtige Bezahlung anbetrifft, auf denen Relations-Land-Tägen unveränderlich und vollkommen zu unverzögerter Execution bringen, auch folglich den halbjährigen Sold, es mögen die Land-Täge zu Stande kommen seyn oder nicht, völlig entrichten sollen. Diesen Relations-Land-Tägen præfigiren Wir an den gewöhnlichen Orten in allen Palatinats und Landschafften, sowohl der Cron, als des Groß-Hertzogthums Litthauen den 15. Martii dieses Jahres.

Und wie Wir in denen gegenwärtigen oben beschriebenen Constitutionen alle Lauda, welche denen Gesetzen zuwider/ und zum Nachtheil oder Verzögerung der ordentlichen Bezahlung/ oder zum Schaden und Beschwerde des Dritten, unbillig gemachet worden, aufgehoben haben; also verbieten wir ins künfftige alle Haltung einiger Privat-Land-Täge ohne Unsere Universalien, und abrogiren sowohl die Limitationes dieser Land-Täge/ als die Continuationes der Direction derer Marschälle, iedoch mit Vorbehalt derer gewöhnlichen durch die Gesetze determinirten Land-Täge, allwo Wir aber und zwar bey nullität dessen, so darwider vorgenommen werden solte, und bey denen in den Gesetzen hierwieder gesetzten Straffen præcaviren, daß sothane Land-Täge die Grentzen der Gewalt und Activität, so ihnen die Rechte vorschreiben, nicht überschreiten mögen.

Recess der Danckbarkeit gegen die Wohlgebohrne und Veste zu Endigung des Tractats designirten Commissarien.

DIe in dem Abgrund allgemeiner Unglückseligkeiten versenckten Stände der Republique stützen sich eintzig und allein nur mit diesem Ausruff: Non adeo esse sterile virtutum seculum, ut non & bona exempla prodiderit. Die unvergleichliche Meriten der Wohlgebohrnen und Vesten Commissarien der Confœderirten Stände, welche zu innerlicher Beruhigung Unserer Reiche und Gründung der Vertraulichkeit zwischen den Ständen allen Gnadens-Bezeugungen von Seiten Unserer Majestät gegen ihre Personen entsaget haben/ geben hiervon ein herrliches Beweißthum.

Gleichwie solchem nach dieser ihr Eiffer vor das allgemeine Beste Unsere Königliche Dancknehmung gegen sie erreget; Also geloben auch die sämtlichen Stände der Republique heiliglich, auf künfftigen Reichs-Tage, da sie die Süßigkeit des Friedens, als einen Erfolg ihrer Mühwaltung gekostet haben werden, eine behörige Erkänntlichkeit vor dieselbe oder ihre Erben zu besorgen.

Receſs zum Behuff des Vesten Ordinats von Zamosc.

Gleichwie es die Billigkeit erfordert, sowohl auf die in der Ordination von Zamosc durch persönliche Verharrung der Palatinats daselbst verursachte Verheerung, als auch die Vestung selbst besondern egard zu haben; Also remittiren Wir die völlige Befriedigung nicht nur des Vesten Ordinats, sondern auch der Vesten Wicka Stolnikowa von Lemze in Ansehung der auf die Ordinatische Güter Tvvoryczovv, Kilovv, und Zrebce zuerkannten Summen biß zum künfftigen Reichs-Tag.

Receſs der Recompensirung der Meriten des Wohlgebohrnen Palatins von Vollhynien.

Wiewohl es billig wäre, des Wohlgebohrnen Athan. Miascinski, Palatins von Vollhynien Uns und Unsern Vorfahren, wie auch der gantzen Republique mit Gefahr des Lebens, und einem mercklichen Verlust seiner Haabseligkeit erwiesene gute Dienste zu erkennen und zu befriedigen, auch die im Receſs der grossen Warschauer Conseils versprochene Summe a 10000. fl. auf die Starostey Krzepice ihme und seinen Erben zu assuriren; So remittiren wir doch diese Wiedervergeltung, weil man wegen wichtiger Angelegenheiten der Republique ietzo nicht dazu schreiten können, auf dessen eigenes Anhalten, bis zum künfftigen Reichs-Tage.

Receſs zum Behuff der Erben des ehemahligen Palatin von Kalisch Lipski.

Weiln wegen so grosser Menge der publiquen Angelegenheiten, das billige Verlangen der Erben des ehemahligen Palatins von Kalisch Lipski in Ansehung der auf der Incvvlodischen Starostey stehen gehabten, und durch den Receſs des Reichs-Tages de Anno 1690. auf die künfftige Reichs-Täge remittirten 10000. fl. vorietzo nicht Statt haben können; Als verweisen wir solches auf den unmittelbahr nachfolgenden Reichs-Tag mit der völligen Versicherung daß selbiges alsdann befriediget werden soll.

Receſs zum künfftigen Reichs-Tage en Faveur des Vesten Ilinski, Starosten von Nizyn.

Die Vergeltung der Meriten des Vesten Casimir Ilynski, Starosten von Nizyn in Ansehung der Erhaltung der Vestung Bialoicerkievv aus eigenen Mitteln

durch 3. Jahr, nach der Evacuation der Moscowitischen Garnison, remittiren Wir zum künfftigen Reichs-Tage, auf welchem, iedoch nach vorheriger Belehrung der Republique von den getragenen Ausgaben, dessen Tapfferkeit entweder vermittelst eines hinlänglichen Recompenses, oder aber von dem Brodt der Wohlverdienten belohnet werden soll.

Recess zum künfftigen Reichs-Tage.

NAchdem auf dem vorietzigen ausserordentlichen Reichs-Tage/ auf welchem die Besorgung dee inner- und äusserlichen Sicherheit, die Assecurirung der Stände der Republique, die Execution des Tractats, wie auch die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt, samt der Confidenz unter denen Ständen, Uns die Zeit gäntzlich benommen, und andere den Statum publicum der Republique concernirende Materien, wie nicht weniger die Desideria einiger Woywodschafften und Districte, auch verschiedener, so sich um die Republique wohl verdient gemacht, nicht haben abgehandelt und zu ihrem Zweck gebracht werden können; Als verschieben Wir alle diese publique Materien und Desideria bis zu künfftigen ordentlichen sechswöchigen Reichs-Tage; Bis dahin wird auch die Approbation der Commission in der Mielnikischen Starostey, von wegen der von Unserm Starosten ausgegebenen Summen; item die Reassumption der Constitution von dem Podlaskischen Saltze in dem Mielnikischen District, auch Unserer Städte Cracau, Posen und Frauenstadt/ wie nicht weniger die Commissiones, Ungarn/ Schlesien und Preussen betreffend; und alle andere Materien, nemlich die Commission wegen der Güter des Vesten Stanislai Leszczynski, zu Befriedigung und Bezahlung seiner Creditorum, an welche Commission Wir alle Creditores, nebst denen so im Proceß begriffen, verweisen, und zu solchem Ende den Lauff des fernern Processus sistiren, auch alle Execution derer Judicatorum suspendiren; Ingleichen die Bestätigung der Fundation derer Collegiorum von Krasnostavv, von Stanislavvovv und von Krzemienieck der Markovviekischen Mission der Jesuiten und Missionarien, der Fundation in Wegrovv derer Reformaten, das Project der Masurischen Woywodschafft, die Erwehlung der Deputirten auffm Fall der General-Landtag in Warschau zerrissen würde, nach Art der Podlachischen Woywodschafften des Kazimin Stecki, Kyovvischen, Antoni Trypolski, Ovvruckischen Fähndrichs, Kazimir Ilinski, Nizynskischen Starosten, Valentz Mirzvvieievvski Skalskischen Starosten und die Approbation der Commission, so in Kopulovv in der Rubieszovvskischen Starostey expediret worden; wie nicht weniger die Præcaution, daß die Land-Bedienten oder Beamten zum Præjudiz der Nobilität und derer Officialium in ihrer Abwesenheit nicht sollen erwehlet wer-

den, auch alles Übrige, dessen in denen vorhergehenden Recessen derer vorigen Constitutionen gedacht worden, durch gegenwärtigen Receß verschieben.

Deputirte zur Quarte.

Aus dem Senat der Wohlgebohrne Boski, Castellan von Ravva.

Aus dem Ritter-Stand und Klein-Polen Joh. Uladisl. Kunath Wyrozebski Instigator von der Cron und Starosta von Mielnik; Aus Groß-Polen aber der Veste Trzcinski, Fähnrich von Ravva.

Verzeichniß der Senatoren, so künfftig bey Uns residiren sollen.

Vom 1. Febr. 1717.

Der Hochwürdige Herr Stanislavv Szembek, Ertz-Bischoff von Gniesen und Primas der Cron Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen. Der Hochgebohrne Castellan von Cracau, der Wohlgebohrne Posnische und Sqdeckische Castellan.

Vom 1. May 1717.

Eben derselbe Hochwürdige Herr Primas und Ertz-Bischoff von Gniesen; Die Wohlgebohrnen der Woywode von Cracau, der Sandomirische und Meserigsche Castellan.

Vom 1. Aug. 1717.

Der Würdige Ertz-Bischoff von Lemberg. Die Wohlgebohrnen, der Woywode von Posen, der Kalliszische und Wislickische Castellan.

Vom 1. Nov. 1717.

Eben der Würdige Ertz-Bischoff von Lemberg; Der Hochgebohrne Wojevvoda von Wilna. Die Wohlgebohrnen Castellanen von Woynick und Bieck.

Vom 1. Febr. 1718. bis zum letzten April desselben Jahres.

Der Würdige Bischoff von Cracau. Die Wohlgebohrnen, der Wojevvoda von Sandomir, und die Gnieznienskischen und Rogozinskischen Castellanen.

Vom 1. May 1718. bis zum letzten Jul. 1718.

Eben dieser würdige Bischoff von Cracau; Die Wohlgebohrnen Castellanen von Wilna, Sieradz und Radom.

Vom 1. Aug. 1718. biß ult. Octobr.

Der Wohlwürdige Bischoff von Cujavien. Die Wohlgebohrnen, der Wojevvoda von Kalisz samt denen Castellanen von Lzezyc und Zavvichost.

Vom

Vom 1. Nov. 1718. bis zum letzten Jan. 1719.

Eben dieser Würdige Bischoff von Cujavien. Der Wohlgebohrne Wojevvoda von Trock und der Samogitische und Leckische Castellan.

Stanislaus Ledochovvski, Cammer-Herr von Krzeminiec, Reichs-Tags-Marschall,

Constantinus Szaniavvski, Bischoff von Cujavien und Pommern, Deputirter zu den Constitutionen aus dem Senat. mpp.

Steff. Humiecki, Palatin von Podolien, Deputirter zu den Constitutionen aus dem Senat. mppr.

Stanislaus Chomentovvski, Palatin von Mazovien, Deputirter zu den Constitutionen aus dem Senat. mppr.

Joseph Potocki, Starosta von Belz, Commissarius aus Klein-Pohlen und Deputirter zu den Constitutionen. mppr.

Franciscus Poninski, Starosta von Kopanic, Deputirter zu denen Constitutionen aus der Groß-Pohlnischen Provintz, mit dem Vorbehalt, daß die Reste der Tractament-Gelder zuvor auf die Defecte der Tariffe, und denn auf die abgebrannten Güter geschlagen werden, wie auch mit Ausschliessung der Convulsion des in der Criminellen Sachs gefälleten Decrets, mpp.

Joh. Friedr. auff Koden Czarnobyz und Dobrostay Sapieha, Castellan von Trock und Starosta von Brzescian, Deputirter zu den Constitutionen aus dem Senat. mppr.

Joh. de Campo Scipion, Starosta des Lidischen Povviats, Deputirter zu den Constitutionen aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen mppr.

Bened. Joh. von Rusinovvo Wolski, Grodischer Gerichts-Schreiber von Wilda, Deputirter zur Constitution aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen. mppr.

Nicolaus Olszanski, Fähndrich von Vollhynien, Deputirter zu den Constitutionen aus Klein-Pohlen. mppr.

Franciscus auf Brudzevvo Mielzynski, Castellan von Srzem, Deputirter zur Constitution aus der Groß-Pohlnischen Provintz, in puncto der Relation des Hn. Roznowski, salva combinatione partis. mpp.

Anth. Ign. Stecki, Schencke von Owruk, Grodischer Gerichts-Schreiber von Kiovv, Ihro Königlichen Majestät Secretarius mpp.

Constitutiones Des Groß-Hertzogthums Litthauen.

In GOttes Nahmen, Amen!

Reglement der Armée des Groß-Hertzogthums Litthauen.

DJe Stände des Groß-Hertzogthums Litthauen constituiren mit einhelligem Consens gleich denen Ständen von der Cron, aus eben denselben Ursachen und Bewegnissen, zur Sicherheit der Majestät und Freyheit, eine regulirte, was die Quantität und Qualität, wie auch das Verzeichniß der Tractamenten betrifft, in einer zum Archiv übergebenen Schrifft beniehmte, und aus dem ietzigen alten vermöge Unserer Patenter oder Przypowvine Listy in einen neuen Comput verwandelter Armée, und saget derselben vom ersten Martii des itzlauffenden Jahres den Dienst an.

Das in denen Cron-Constitutionen enthaltene Reglement der halbjährigen punctuellen und untrüglichen Bezahlung acceptiren dieselbe gäntzlich vor ein auch bey ihnen ins Werck zu richtendes Gesetze, mit folgend exprimirten Zusatz und Erklärung.

I. Theilen sie den Betrag der General-Summa auf eine halbjährige Bezahlung so wohl des Soldes als der Hybernen, nebst beständiger Anweisung der Pohlnischen Fahnen und Regimenter durch Repartitiones in die Palatinats und Povviats nach einer besondern Tabelle, welche durch dieses Gesetze approbiret wird, von nun an ein.

II. Verbinden sie sich diese Summe aus gewissen und untrüglichen Fonds, nemlich von der Hyberne, den Zapffen- und Schillinger-Gelde, welches in der Disposition derer Woywodschafften und Povviats gelassen wird; Hiernechst auch von dem General-Zolle, Jüdischen Haupt-Schoß, und dem Dymen-Gelde a Proportion der beschworenen Taryffe de An. 1690. nach der in forma authentica vorietzo unterschriebenen Taryffe und Specification ohne einigen Mangel punctuell auszuzahlen.

III. Weil sie gleich ietzo weder vom Dymen- noch vom Zapffen- und Schillinger-Gelde die Taryffen mit dem Detail der Güter eines ieden Palatinats und Po-

Povviats bey Handen haben, so submittiren sie sich denen Assignatariis an dem einfallenden Zahlungs-Termin, entweder baares Geld, oder aber wahrhaffte authentique Delaten ohne Beschwerung und præjudiz der Besitzer zu extradiren. Im Fall aber erwehnte Assignatarii nicht zu dem Ihrigen gelangten, so erlauben sie denselben, die ihnen gebührende Summe, nachdem sie hierzu die Taryffe es sey aus dem Schatz, oder auch aus dem Grod genommen/ aus denen Gütern der Restanten mit militarischer Execution beyzutreiben; Welche Schärffe Wir auch nicht nur auf die Güter des Wohlgebohrnen Groß-Schatzmeisters von Litthauen, sondern auch aller Contrahenten des Zapffen-und Schillinger-Geldes, im Fall sie die vorietzo assignirte Summen nicht auszahlen wolten, oder gewisse rechtmäßige Delaten ohne Beschwerung der Restanten extradiren solten, extendiren.

IV. Den ersten Termin der bey denen Grodischen Büchern eines actuellen oder surrogirten Amtes, vermittelst der Helffte so wohl des Zapffen-und Schillinger-als auch des Hybernen-und Dymen-Geldes a 3. fl. 25. Gr. vom Rauchfang zu bewerckstelligenden Auszahlung setzen sie auf den 15den Martii, den zweyten aber auf den 15den Septembr. in diesem ietztlauffenden, und so weiter in denen nachfolgenden Jahren, an; An welchen Terminen die Assignatarii mit denen vom Vesten Reichs-Tags-Marschall einmahl vor alle biß zur fernerweiten Disposition der Republique auf dem künfftig zu schliessenden Reichs-Tage ertheilten Assignationen sich einfinden, und die ihnen bestimmte Summen binnen 3. Wochen einnehmen, auf den Fall einer nicht erfolgten Vergnügung aber sich nach dem oben beschriebenen Innhalt betragen, und weder einige Contentationes, Quittung oder Groschen-Gelder prætendiren, noch sonsten einige Beschwerden verursachen oder etwas erpressen sollen; Wie sie denn auch

V. Gleicher gestalt die Obdach-Quartiere nach der vorietzo unterschriebenen Hybernen-Repartition der Königl. Güter, zu folge den Assignationen desselben Vesten Reichs-Tags-Marschalls/ mit Ausschliessung aller künfftigen Assignationen oder Dispositionen auf iederzeit determiniren.

Gleichwie nun die Stände des Groß-Hertzogthums Litthauen das Reglement von der Cron in den übrigen Puncten und Clausuln ins Werck zu richten und zu beobachten, auch die Fiscal-Gerichte, Schoß-Einnehmer, Commissarien, Administratores des Zapffen- und Schillinger-Geldes, wie nicht weniger die Hybernen- und Povviats-Deputirte, nebst allen andern zum Nachtheil und Schmälerung der publiquen (nur einzig zur Bezahlung der Armée anzuwendenden) Abgaben, gereichender Mißbräuche aufzuheben versprechen; Also behalten sie sich das Recht vor, solches auf dem künfftigen zu schliessenden Reichs-Tage zu verbessern

sern und zu vermehren oder zu vermindern, oder auch zum Soulagement und Erleichterung der verwüsteten und beschwerten Land-Geistlichen- und Unserer Königlichen Güter eine anderweite Tariffe so wohl der Hybernen, als auch des Zapfen- und Schillinger-Geldes, wie auch nicht minder des Jüdischen Kopff-Schosses zu nehmen.

Die militairische Disciplin im Groß-Herzogthum Litthauen.

DIe militairische Disciplin der Cron-Armee nehmen die Stände des Groß-Hertzogthums Litthauen in allen Puncten, Clausuln und Paragraphis gäntzlich an, und versprechen selbige fest zu halten;

Præcaviren sich aber anbey, daß die Litthauische Armee für ihren baaren Groschen leben, alle für sich, ihre Leute und Pferde bedürffende Victualien und Nothwendigkeiten kauffen, und so wohl auf Marchen als in Quartieren in allen Stücken, die in besagter Cron-Constitution (als welche das Groß-Hertzogthum Litthauen für ihre eigene annimt) vorgeschriebene Rigueur und Ordnung halten soll.

Was aber die Beleidigte betrifft, so sollen zu desto schleunigerer Ersetzung des erlittenen Schadens bey Auszahlung der Besoldung im Grod oder bey denen Besitzern der Güter/ auf die im Reglement der Cron-Armee vorgeschriebene Art und Termin, Arrest auf den Sold geleget, derselbe aber nicht auf die durch die Armee vor diesem verursachten Schaden extendiret werden.

Weilen hergegen das Fuß-Volck des Tribunals des Groß-Hertzogthums Litthauen, so im Comput der Litthauischen Armee nicht begriffen ist, und effective in der Anzahl von 100. Portiones bestehen soll, nach der per ordinationem Coæquationis Jurium des Groß-Hertzogthums Litthauen mit der Cron Polen determinirten, und anietzo würcklich zur Execution gebrachten vermischten Repartition und Location, iederzeit in der Stadt Wilna zur Assistenz des Tribunals subsistirt, und nicht nur die dortigen Juden zum grossen Nachtheil der Rechte drücket, sondern auch mit Ausnehmung der Marckt-Gelder denen fremden Ankommenden viel Beschwerde verursachet: Als præcaviren Wir durch gegenwärtiges Gesetz, daß besagte Ungarische Compagnie zu Fuß, in der per Legem Coæquationis zur Subsistenz bestimmten Dudzkischen Starostey nur das Dach haben: weder Heu noch die geringste Sache prætendiren: die jährliche Besoldung von denen Jüdischen Kopff-Geldern gemäß der tetzt einmahl für alle von dem Reichs-Tags-Marschall ausgestellten Assignation, ohne eintzige Consolation, noch so genannte Groschen-Gelder, (sich bloß mit der durch gegenwärtig gemachte Eintheilung determinirten Summa vergnügende) gemäß der Taryffe, der Juden Aeltisten und

Ne-

Neben-Aeltisten des gantzen Groß-Hertzogthums Litthauen, nur zwantzig tausend Gulden nach gegenwärtigen Cours der Müntze nehmen: der viertzig tausend Gulden aber, welche ad usus publicos destinirt seynd, sich nicht anmassen, keine Alimentation, Holtz, Lichte, noch Herberge von den Juden prætendiren; sondern gewöhnlicher massen zu Folge der Coæquations-Rechten auf den Vorstädten sich einlogiren: bey denen grossen Tribunälen, (welche an denen durch die Rechte assignirten Oertern in Wilna, Novvogrod und Minsk gehalten werden/) assistiren: und weder die Officiers noch gemeine Soldaten von ihren Wirthen in der Herberge etwas fordern: desgleichen auf dem Marckte von denen Wagens, Fischen, Holtz, Kraut, Heu und allen Victualien, für den Marschall, Instigator, Rottmei-meister, Lieutenant, Schreiber, noch sonst iemanden etwas nehmen: die frembde Ankommende und Einwohner, unter was Titul oder Prætext es seyn möchte, nicht vervortheilen, noch einige Vorspann mit Gewalt weder vor sich selbst, noch vor iemands andern, bey Straffe der Erstattung des zugefügten Schadens, welche an dem Rottmeister selbst, mit Entsetzung seiner Charge, nach vorheriger Überweisung zu vollstrecken ist, nehmen sollen; Als welchen Wir das Forum auf dem grossen Schatz-Tribunal und im Grod zu Wilna, Novvogrod und Minks ansetzen.

Demnach wir auch wollen, daß dieselbige Compagnie in der besten Ordnung und Muntirung conserviret, und ihre Besoldung nicht zum Privat-Nutzen der Officirer verwandt werde? Als ordnen wir durch gegenwärtiges Gesetz, daß der Rottmeister jährlich auf dem Schatz-Tribunal die Rechnung von Einnahme und Ausgabe, desgleichen auch die jährliche Rollen der Compagnie/ vor dem Tribunals-Marschalck des Groß-Hertzogthums Litthauen, bey zweyen darzu vom Schatz-Tribunal ausgesetzten Commissarien, ob die Compagnie in behöriger Anzahl und Muntirung sich befindet, zu gelegener Zeit, bey Verlust seiner Charge, persönlich ablegen solle.

Das Schatz-Tribunal im Groß-Hertzogthum Litthauen.

DAmit so wohl der vermöge gegenwärtiger Zusammenkunfft determinirte regulirte Sold vor die Armee des Groß-Hertzogthums Litthauen punctuell und untrüglich ausgezahlet, als auch die alte Armee von der zu Bezahlung des wohlverdienten Lohns (inclusive des durch die confœderirten Stände des Groß-Hertzogthums Litthauen den 3. Mart. 1716. auf dem Congreß zu Wilda bewilligten Aufwandes) destinirten Contribution a 15. fl. vergnüget werde, ordnen Wir auf 2. Jahre zwischen dem ietzo geschlossenen und künfftigen Reichs-Tage ein Schatz-

Tribunal, welchem Wir in einem ieden Jahre einen Termin a 6. Wochen, und zwar den ersten auff den Montag nach dem Fest der Geburt St. Mariæ, in diesem 1717den in Grodno, den andern aber gleichfalls auf denselben Montag nach erwehntem Fest in nachfolgenden 1718den Jahre in der Minsk ansetzen, und auf dasselbe benebenst den Wohlgebohrnen Ministris, iedoch mit Vorbehaltung einer unverletzlichen Beobacht- und Manutenirung der Einschrenckung der Feldherren, bey Nullität der widrigen Unternehmungen, aus dem Senat den Würdigsten in GOtt Constantin Brzostovvski, Bischoff von Wilda, und in dessen Abwesenheit den Würdigen Ancuta Coadjutorem und Suffraganeum daselbst, wie auch den Hoch- und Wohlgebohrnen Casimir Sapieha, Palatin von Wilda, ingleichen die Wohlgebohrne, Casimir von Koscielec Oginski, Palatin von Trock, Johann von Kodnia Sapieha Castellan von Trock, Starosten von Bresc, und Christoph Niemierovvicz Suryt Castellan von Smolensk, aus dem Ritterstande aber diejenigen, welche die Palatinats und Povviats, nebst Salarirung derselben aus ihren Mitteln auf den Relations-Land-Tägen, ausgenommen die, welche sich, unter was vor Prætext es auch sey, der publiquen Einkünffte, als der Contributionen des Zappen- und Schillinger-Geldes/ wie auch des Schatzes angemasset oder Administratores gewesen, erwehlen werden/ zu folge der Constitution de Anno 1703. zu Commissarien ernennen. Diejenige aber, so Deputirte auf dem grossen Tribunal sind, können nicht Commissarii bey diesem Schatz-Tribunal seyn.

Wenn nun die Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne/ Wohlgebohrne und Veste Commissarii sich auf dieses Tribunal versammlet, und von der Landschafft des Orts, oder bey Vacirung dieses Amts vor dem Grodischen Gerichte daselbst nach der Rotul der Constitution des Reichs-Tages de Anno 1613. benebenst dem in der ietzigen Constitution de disciplina militari enthaltenen Zusatz wegen exacter Musterung der Armee, ob sich dieselbe dem Comput gemäß, in completer Anzahl befindet, als welche Musterung, zu folge der Cron-Constitution vom Schatz-Tribunal, durch Commissarien der Palatinats und Districte, der Administration des Amts des Pisarz Polny im Felde/ wie auch dessen Pension ohnbeschadet, zu verrichten, und in deren Schwur die Clausul, daß sie es geheim halten wollen, anzuhangen ist/ den Eyd geleistet, wie nicht minder nach Erwehlung eines Marschalls aus ihrem Mittel in Gegenwart der Commissarien von der Armée, das ist eines von Polnischer, und 1. von auswärtiger Richtung, die Jurisdiction werden fundiret haben, sollen sie vor allen Dingen die von denen Ständen der Republique so wohl in Ansehung des Abtrags der regulirten und punctuellen Bezahlung/ als auch der zu beobachtenden exacten militairischen Disciplin auf dem ietzigen Reichs-Tage

vor-

vorgeschriebene Ordination nicht nur durch gäntzliche Hebung aller Verhinder-nisse, sondern auch ernstliche Bestraffung der Widerspenstigen und Excedirenden, zur Execution zu bringen, nicht minder die Termine nicht zu limitiren, sondern in gesetzter Zeit zu endigen verbunden seyn.

Die Jurisdiction der Vesten Commissarien wird nur 2. Jahr lang währen, und im Fall, da GOtt vor sey, der Reichs-Tag nicht geendiget werden solte, denen Palatinats und Povviats frey stehen, entweder dieselbe zu confirmiren, oder aber auf einem domestique Land-Tag den Tag nach Lichtmeß neue zu erwehlen. Jedoch dem Character derer aus dem Senat bestimmten Deputirten und der freyen Wahl eines Marschalls wie oben aus dem Mittel der Commissarien ohnbeschadet. Und wenn sich aus der Liquidation der Armée einiger Abgang hervor thäte, so ist selbiger in die Palatinats zu repartiren.

Damit auch die von der Bewilligung des 1716. Jahres durch die Confœderirten Stände des Groß-Hertzogthums Litthauen vor die alte Armée determinirte Bezahlung der 15. guldigen Contribution nicht ins Stecken gerathe, so hat dasselbe darüber einen genauen und richtigen Calculum zu ziehen, und die Armée davon bezahlen zu lassen; iedoch ohne der auf der Brzescischen Commission approbirten Liquidirung / sowohl mit der Armée als auch denen Administratoren und Schoß-Einnehmern der Palatinats und Povviats des Groß-Hertzogthums Litthauen, wie nicht weniger der von den confœderirten Ständen gemachten Disposition, ingleichen denen durch die vorherigen Vesten Marschälle vor die Armée, zu publiquen Ausgaben und auf Pensiones der Räthe, wie auch des Marschalls gedachter Confœderirten Stände extradirten und vorietzo confirmirten Assignationen zu præjudiciren / und nur diejenigen ausgenommen, die Zweiffelhafft und in einem besonderen Verzeichniß enthalten sind, als welche zur Entscheidung des Schatz-Tribunals verwiesen, hiernechst aber dem Vesten Potocki General-Wachtmeister von Litthauen die zu Ersetzung seines Schadens von der Armée gegebene 100000. Fl. wie auch die von der Pension des Groß-Feldherrn von Litthauen assignirte, und von ietzterwehntem Feldherrn aus geneigtem Willen gestattete 100000. Fl. mit Reservirung des competirenden fori im Fall nicht erfolgter Bezahlung, durchgehends assuriret, ingleichen die von der Armée dem Feld-Wachtmeister Baranovviez ihren Commissarien und anderen von den Tractamentern gethanen Verehrungen, und die Unserm Obristen Anthon Eperiesz durch das Groß-Hertzogthum Litthauen zu Ersetzung seines Verlusts von den Muntirungs-Geldern zuerkannte Summe a 10000. Fl. welches wir hiermit approbiren, gesichert werden.

Weiter hat dieses Tribunal die Disposition über die in demselben 1716. Jahre

ordonnirte Mundirung und wohin dieselbe gerathen, zu examiniren. Die Auszahlung der auf irgend eine Art vorenthaltenen Summen ohne einigen Aufschub zu injungiren, auch allenfalls wider die Poborcen, Restanten, und alle diejenige so sich unter ichts einem Vorwand oder Nahmen der publiquen Gelder, als der 15. Fl. auf die Tractamenter der Armée ausgesetzten Contribution angemasset oder dieselbe zurück behalten haben, mit scharffer Execution zu verfahren, und sich in diesem Stück der auf dem Congress in Wilda d. 23. Martii 1716. gemachten ersteren Disposition zu conformiren.

Dahingegen Wir alle inexigible Reste der Güther, wie auch die biß ietzo verlegene weder von den Poborcen, Schoß-Einnehmern noch sonsten iemand beygetriebene Hybernen, simple Quarten, Podwoden-Gelder und andere Contributiones in Unseren Königlichen vermöge des ietzigen Reichs-Tages vor die Armée repartirten, wie auch denen Neuburgischen, Szavvelschen und Unseren Tafel-Gütern mit Aufhebung allerhand prætextuöser Mißbräuche (ausgenommen die in Bresc ertheilte augenscheinliche Decrete und Qvittungen) cassiren, zu ewigen Zeiten vor bezahlete Reste declariren und dergleichen von wem es auch sey extradirte Delaten, damit ins künfftige von diesen Gütern eine exacte Zahlung der ordinairen Einkünffte der Republique, als der Hybernen und anderer geleistet werden könne, vor null und nichtig erklären.

Ingleichen befehlen Wir, daß die zum Behuff der Artillerie des Groß-Hertzogthums Litthauen durch Rechte geordnete simple Quarte, welche nicht die Unterthanen, sondern die Höfe von ihren Einkünfften gesetzmäßig auszahlen müssen, zu Folge der Verordnung der ietzigen Zusammenkunfft und der beschwornen Tariffe de 1667. nach Abzug des dritten Theils biß zum künfftigen Reichs-Tage, wie auch die Podwoden-Gelder vor die Posten beygetrieben werden.

Auch soll der Veste Skarbny von Litthauen Johann Schröter von der zur Befreyung der Stadt Elbing auf dem Lublinischen Reichs-Tag bewilligten, bißhero aber noch nicht berechneten Mühlen-Abgabe, ingleichen von denen vor die Post des Groß-Hertzogthums Litthauen durch ein Gesetze angeordneten Podwoden Geldern (deren exacte Bezahlung Wir zu Regulirung des punctuellen Lauffs der Posten aufs künfftige anbefehlen) wie auch von anderen bey ihme eingegangenen Geldern/ gehörige Rechnung abzulegen, und die Posten einzurichten angehalten werden.

Weiln auch die zum Behuff der Artillerie des Groß-Hertzogthums Litthauen ausgesetzte Güter Lipniszki, Gieranow, und andere, dadurch in eine merck-

merckliche Verwüstung gerathen, daß sie nicht nur zu Zahlung unterschiedener Abgaben gleich denen Land-Güthern gezogen, sondern auch vornemlich in der letzigen Verwirrung occupiret worden sind. Dieserhalb præcaviren Wir durch dieses Gesetze aufs künfftige, daß gedachte Güter, weder zur Zahlung der Abgaben gleich denen Land-Güthern (es sey denn daß die Republique mit Einwilligung aller Stände ein anderes disponiren solte) noch zur Hyberne, vielweniger zur Einqvartierung der Comput-Armée gezogen, sondern nur nach dem Innhalt der Constitutionen de annis 1670. 1673. 1678. conserviret werden, der Osmiansche und Lidische Powiat aber diese Lipinskische aus Versehen in die Tariffe der Land-Güther gesetzte Dymen, durch die seinige zu ersetzen nicht verbunden seyn soll/ wie Wir denn auch alle wegen der Reste vors vergangene in mancherley Gerichten gefällete Decrete cassiren.

Hingegen wird der Veste General von der Artillerie des Groß-Hertzogthums Litthauen die Einnahme und Ausgabe von der Simple der künfftiggängigen Quarte (nachdem alle bißherige Reste aufgehoben, und die Delaten vor bezahlet erkannt sind) vor dem Schatz-Tribunal des Groß-Hertzogthums Litthauen zu berechnen gehalten seyn.

Wir befehlen ferner, daß diejenigen Gelder, welche bey Gelegenheit der letzigen Revolution und des allgemeinen Aufbots in denen Palatinats und Powiats zu Ausrüstungen bewilliget, von einigen aber zu ihrem Privat Nutzen angewandt worden, durch die Interessenten, denen Besitzern von welchen sie dieselbe erhoben, bey Verantwortung der Sache in einem ieden Foro, restituiret werden sollen.

Die Prætensiones alter Liquidations-Schulden, welche die Wohlgebohrne Feldherrren wegen ihrer alten währendem ietzigem Kriege vom grossen Warschauer Conseil herzukommenden Verdienste oder Tractamenter formiren, hat mehr erwehntes Schatz-Tribunal in ein vollkommenes Verzeichniß zu bringen, diejenige, welche rechtmäßig befunden werden, vor liquid zu erklären, und davon die Stände der Republique wills GOtt auf künfftigem Reichs-Tage zu informiren, übrigens aber in allen zu dessen Jurisdiction gehörigen Materien, nach dem Richt-Schnur der vorherigen Schatz-Tribunæle zu achten/ und sich in keine Staats oder zu Convulsion des Tractats und ietziger Constitutionen gereichende Sachen zu mischen.

Denen aus dem Senatoren-Orden auf dieses Schatz-Tribunal designirten Commissarien ordnen Wir auf einen ieden Termine a 2000. Fl. vor einen ieglichen.

Auf mehr erwehntem Schatz-Tribunal soll auch die Auszahlung der dem Vesten Ledochowski Podkomorzy Kriemieniecki vorherigen General-Confœderations-und ietzigen Reichs-Tags-Marschall zugedachten 50000. Fl. ohnfehlbar besorget werden.

Der Veste Christ. Sulistrowski, Chorqzy von Osmian, und ehemahliger Marschall der Confœderirten Stände des Groß-Hertzogthums Litthauen aber, wird vermöge dieses sowohl über alle Einnahme aus Unseren Tafel-und Land-Güthern, als auch alle aus Gelegenheit dieser Revolution sich ereignete Ausgaben quittiret, und nicht nur desselben Person, sondern auch seinen Erben alle Sicherheit des Lebens, der Ehre und Habseligkeiten, ohne einige weitere Prætension unter was vor Prætext und in was Foro es auch seyn möge, stipuliret.

Weiln auch der Veste Instigator des Groß-Hertzogthums Litthauen, sowohl auf den Tribunälen und Schatz-Commissionen/ als auch auf den Reichs-Tägen von wegen seines Amts gegenwärtig zu seyn verbunden ist; Dieserhalb ordnen, bewähren und gesicheren Wir hierdurch mit einhelligem Consens aller Stände nebst Zuziehung aller alten Rechte und Gebräuche/ wie auch in Consideration der mit diesem Amt verknüpfften Mühwaltung, und damit derselbe seiner Function desto embsiger vorstehen möge; Daß der Wohlgebohrne Groß-Schatz-Meister des Groß-Hertzogthums Litthauen mehrerwehntem Instigatori von Litthauen jährlich 4000. fl. von dem erhöheten, und zu Ausgabe der Republique vorbehaltenen (nicht aber vor die Armée determinirten und ausgesetzten) Zöllen, so wohl vor ietzo als ins künfftige iederzeit auszahlen, und diese Summe sub legali repetitione auff keine Weise gehemmet oder zurück behalten werden soll.

Die dem Vesten Michael Potocki Pisars Polny in der Cron, von denen Confœderirten Ständen zu Ersetzung des durch langwierige Subsistenz in dessen Gütern erlittenen Ruins/ auf den Wohlgebohrnen Groß-Schatzmeister des Groß-Hertzogthums Litthauen auf 30000. fl. als ein Antheil dieser Provintz ertheilte Assignation approbiren Wir vermöge dieser Versammlung, und injungiren die ohnfehlbare Auszahlung derselben gedachtem Groß-Schatzmeister bey Straffe der Wiedererersetzung.

Demnach auch die dem Vesten Wyrvzembski Instigatori in der Cron und Unserem Mielnickischen Starosten von der Provintz Litthauen durch einige Constitutiones ausgesetzte und durch so viele Assignationes und Decreta der Schatz-Tribunäle dem Schatz des Groß-Hertzogthums Litthauen zu zahlen auferlegte und bekräfftigte Summa a 20000. fl. bis zu diesen Zeiten noch nicht vergnüget

get ist. Als begehren Wir mit Consens aller Stände von gedachtem Schatz, daß derselbe, wie er sich schon submittiret, obige Summa gedachtem Instigatori von der Cron nach so langem 20. jährigen Harren vor allen anderen Assignationen ohne Anstand auszahle. Ingleichen wollen Wir, daß die dem Vesten Stecki Fähndrich von Kyovv, wegen Verwüstung seiner Güter, so durch die gegenwärtige Revolution entstanden ist, gegebene Assignation (als welche Krafft dieses durch den Wohlgebohrnen Groß-Feldherrn von Litthauen Povvey auf 10000. fl. approbiret wird) von den verlegenen Feldherren Pensionen durch den Litthauischen Groß-Schatzmeister vergnüget werde.

Alle Commissarii und Schoß-Einnehmer, welche sich einiger Einkünffte, als da sind der Contribution a 16. fl. auch der Zapffen- und Schillinger-Gelder von Anno 1710, an zu rechnen angemasset, und keine General-Quittungen officiose erhalten haben, sollen auf diesem Schatz-Tribunal darüber Rechnung ablegen.

Augmentation der Subsidien zu Bezahlung der Litthauischen Armee von dem General-Zolle.

DEmnach Wir der ietzigen Dürfftigkeit der Republique durch alle ersinnliche Mittel und Wege zu statten zu kommen geneigt sind;

Als prorogiren Wir die zum punctuellen und untrüglichen Sold der Armee des Groß-Hertzogthums Litthauen von dem General-Zolle ausgesetzte Subsidien, nach der Richtschnur der Constitution de Anno 1678. bis zum künfftigen zu Stande kommenden Reichs-Tage, dergestalt, daß selbiger Zoll alle Jahr, den Adel-Stand mit eingeschlossen, von allen und ieden Waaren, von was Sorten und unter was Nahmen dieselbe zu Wasser oder zu Lande, in oder ausser das Reich und die Grentze des Groß-Hertzogthums Litthauen verführet werden möchten, (ausgenommen die Städte und Städtlein des Groß-Hertzogthums Litthauen in welchen der Adel und Geistliche Stand, so wohl als alle Unterthanen den Verkauff ihrer Sachen auf den Marckt-Tägen ohne Zahlung dieses Zolles frey haben, diejenige Städte aber, welche ihren Handel ausser Reichs führen, denen etwa habenden Libertationen ohnerachtet, sonder einige Ausnahme unterliegen sollen,) abgetragen werden soll.

Nechst diesem bewilligen Wir auch nach alter Verschrifft Rechtens, wie auch der Reichs-Tages Constitutionen, und des Lublinischen Instructions-Instruments, beneben dem alten Lauff des neu erhöheten Zolles, die so genannte Donative der Kauff-Leute und das Tobacks-Monopolium, als welche der Wohlgebohr-

ne Groß-Schatzmeister von Litthauen und der Land-Schreiber ohne einige Vervortheilung zu administriren, und zu solchem Ende auf denen Cammern und Neben-Cammern des Groß-Hertzogthums Litthauen, treue, ehrliche/ zu diesem Werck geschickte und fähige Subjecta zu Schreibern zu bestellen, und keine Juden, bey denen auf dem Warschauer Conseil beschriebenen Straffen invindicabilis capitis zu admittiren hat.

Gedachtem Groß-Schatzmeister überlassen Wir vermöge dieser Zusammenkunfft so wohl oben erwehnte Zölle, als auch die Saltz-Abgaben, welche folgender massen, nemlich auf den Meer-Porten Cammern von Königsberg her in Jurborg, vom Rigischen Port aber in Düneburg und auf dem Lande in denen an den Podlachischen, Preußischen, Churländischen, Liefländischen und Moscowitischen Grentzen befindlichen Cammern und Neben-Cammern des Groß-Hertzogthums Litthauen, ohne den geringsten Abschlag von einer ieden Tonne Saltz, a 1. fl. und von einem ieden Wagen Säulen Saltz, welcher vor 2. Tonnen gerechnet wird, a 2. fl. getreulich erhoben werden sollen, Contract-Weise vor die Summe von 200000. fl. Die eine Helffte dieser Summa, das ist 100000. fl. hat derselbe an denen im Reglement beschriebenen Terminen, so wohl der auf diesem Reichs-Tage bestätigten General-Repartition, als auch der durch den Westen Reichs-Tags-Marschall einmahl vor alle bis zu weiterer Verordnung der Republique ertheilten Assignation zu folge, Unserer Litthauischen Armee vor die Fahnen und Regimenter auszuzahlen; von der anderen Helffte a 100000. fl. aber soll erwehnter Groß-Schatzmeister, die Uns wegen der von Unsern Tafel-Gütern abgerissenen Srawelschen Oeconomie durch die Constitutionen de Anno 1661. 1667. 1670. 1673. 1678. bis zur Einlösung jährlich assecurirte Summa a 40000. fl. Pohln. zu Unseren Tafel-Revenuen, (nach vorheriger Calculation vors Vergangene, und Befriedigung des gezogenen Calculi) hinführo auf Unsere Dispositiones, Assignationes oder Quittungen jährlich ohnfehlbar und punctuell zu vergnügen; Die Übrige dem Groß-Hertzogthum Litthauen zu Bestreitung des jährlichen publiquen Bedürffnisses zu theil werdende 60000. fl. hingegen auf Unsere aus den Senatus consiliis emanirende Assignationes, nach dem vorgeschriebenen Inhalt der ietzigen Cron-Constitution de Senatus consiliis, (welche das Groß-Hertzogthum Litthauen gleichfalls acceptiret,) zu entrichten schuldig seyn.

Wegen der Vervortheilung der Handelnden und des ihnen zugefügten Unrechts, wie auch wegen des wider den Inhalt der Lublinischen Constitution de Anno 1703. unrechtmäßig genommenen Quittung-Geldes, wird das Forum in den Land- und Schatz-Tribunälen, wie auch in einem ieden Grodischen Gerichte, wo

wo die Güter des Vervortheilenden vorhanden, angewiesen, und der Wohlgebohrne Schatzmeister vor einen ieden in den Cammern bestellten Schreiber summario processu selbst Red und Antwort zu geben verbunden seyn. Jedoch soll eine schleunige und punctuelle Entscheidung der Sache in den Schatz-Gerichten des Wohlgebohrnen Schatzmeisters vorhergehen, und wenn derselbe solches aufschieben, seine Gerichte nicht hegen, und denen Beleidigten keine gebührende Satisfaction wiederfahren lassen wolte, selbst denen in den Gesetzen enthaltenen Straffen unterworffen seyn.

So sollen auch in denen Brescischen Cammern mit denen auf den Bug gehenden Gefässen keine Unterschleiffe vorgehen, sondern alles nach alten Rechten und Constitutionen gehandhabet werden.

Wenn nun so wohl die 100000. fl. vor die Armée, als auch die 40000. fl. an Uns, und die 60000. fl. zu publiquen Ausgaben in irgend einem Jahre nicht ausgezahlet werden solten; Auf solchem Fall sollen die Land-Güter des Groß-Schatzmeisters und Land-Schreibers des Groß-Hertzogthums Litthauen mit starcker militairischer Execution beleget werden.

Die Einnahme dieser Abgaben soll vom 1sten Mart. dieses 1717den Jahres den Anfang nehmen, und an demselbigen Tage gedachten Monaths im 1718den Jahre sich endigen, auch also bis zum künfftigen geendigten Reichs-Tage continuiren. Die von denen zu publiquen Ausgaben destinirten 60000. fl. etwa überbleibende Reste aber im Schatz des Groß-Hertzogthums Litthauen zu fernerweiten publiquen Gebrauch auf unsere und der Republique darüber zu machende Disposition ohnverletzt conserviret werden.

Weiln auch der Schatz des Groß-Hertzogthums Litthauen durch mancherley Mißbräuche und theils durch ungebührliche vorgehende protectiones, theils auch durch die von sich gegebene Verschreibungen in Schwürigkeit gesetzt worden ist; Als wird solches durch folgende Disposition facilitiret.

Obwohl dem Groß-Marschall von Litthauen Marcyan Wollowiez seligen Andenckens wegen der am Moscowitischen Hofe abgelegten Gesandschafft auf das Antheil des Groß-Hertzogthums Litthauen eine Summe von 200000. Tympfen angesetzet, und dieselbe nur auf die Helffte bezahlet ist; So verschieben Wir doch, weil vorietzo pressantere Bedürffnisse der Republique, um welcher willen der Schatz die weitere Zahlung nicht leisten kan/ vorhanden sind, die völlige Vergnügung der oben specificirten Summe, als eine billige Vergeltung der Arbeit, Mühe und erlegten Kosten, bis zum künfftigen Reichs-Tage.

Der Wohlgebohrne Groß-Schatzmeister hingegen soll in Ansehung der

Versicherungs-Schrifft, so er des Wohlgebohrnen Groß-Marschalls des Groß-Hertzogthums Litthauen Erben, als Vincentio und Casimir Wollowiez Referendario von Litthauen und Cammerherrn von Mscislaw, zu folge dem wegen Auszahlung dieser Summa erhaltenen Decret, von sich gegeben/ vor kein Gericht oder Recht gezogen werden.

Nachdem die Pension vor die Groß- und Unter-Feldherren des Groß-Hertzogthums Litthauen aus anderen Einkünfften determiniret ist, als soll selbige von nun an vom Wohlgebohrnen Litthauischen Groß-Schatzmeister nicht prætendiret werden. Jedoch der Berechnung vors vergangene, und des daraus gezogenen calculi ohnbeschadet.

Die adeliche Waaren sollen adelich/ der Kaufleute aber auf Kaufmanns-Art auf denen Cammern und Neben-Cammern des Groß-Hertzogthums Litthauen angesaget, und tractiret werden, und die Schreiber, wann sie von denselben das Quittungs-Geld auf einer Cammer denen Rechten gemäß genommen, auf denen übrigen, bey der in den Gesetzen enthaltenen Schärffe, nicht mehr zu prætendiren verbunden seyn.

Wofern man nun diese Waaren zu Hintergehung oder eludirung des Litthauischen Schatzes unter adelicher oder anderer Herren Protection, oder auch mit Gewalt die Cammern vorbey zu führen unternehmen wolte, und auf gehörigen Beweiß ertappet und eingeholet würden; Alsdenn sollen sie dem Fisco anheim fallen, die Delinquenten aber dergleichen Straffen, welche in denen Constitutionen wider die Unterschleiffe enthalten sind, die Wir alle reassumiren, unterworffen seyn.

Da auch ferner die sowohl an den Rigischen und Königsbergischen Porten als auch an unterschiedenen Orten, Städten und Städtlein, theils durch Privilegia verliehene, theils auch durch mißbräuchliche Eigenmacht wider die Handels-Leute eingeführte Privat-Auflagen, als Ahlwehren, Anländungs-Schloß-Nacht Stand-Gelder und andere mancherley exactiones, von Kosackischen oder Ukrainischen Ochsen und Wagen, welche nicht da wo sie wollen, sondern wo ihnen befohlen wird, zu gehen mit Gewalt gezwungen werden, dem allgemeinen Besten keinen Nutzen verschaffen, sondern vielmehr den Lauff der Commercien hemmen, und dem Schatz des Groß-Hertzogthums Litthauen einen grossen Nachtheil verursachen. Als abrogiren Wir vermöge dieser Versammlung alle dergleichen, ja auch die Krafft wieder rechtlich ertheilten Privilegien eingeführte Mißbräuche. Jedoch die vor der Constitution des 1573. Jahres verliehene Privilegia ausgenommen. Die nach obiger Constitution ertheilte hingegen, welche nicht expresse in den Gesetzen

etz en approbiret sind, declariren Wir vor null und nichtig/ bey denen in den Gesetzen beschriebenen Straffen, als welche der Wohlgebohrne Schatzmeister, oder der Beleidigte, wider alle diejenige, welche dergleichen Privat-Auflagen in denen an den Rigischen und Königsbergischen Meer-Porten liegenden Tenuten, wie auch allen andern Gütern unter irgend einem Prætexte über das ihnen zustehende Recht usurpiren, in foro competenti zu urgiren haben.

Die vor die Cammern und Neben-Cammern des Groß-Hertzogthums Litthauen zur Wohnung der Schreiber ausgesetzte Schatz und Häuser/ nahmentlich in Jurborg, Dünaburg und andern Orten befreyen Wir gemäß den alten Constitutionen von der Consistenz.

Die wegen Sicherheit der Schatz-Bedienten gemachte Constitutionen, reassumiren Wir insgesammt, und wollen den in denselben enthaltenen Rigueur unnachläßlich extendiret wissen.

Und demnach Wir die durch die Constitution des 1690. Jahres liquidirte und vor würcklich erkannte, biß dato aber noch nicht ausgezahlete Schuld des Hoch- und Wohlgebohrnen Palatins von Wilda Johann Casimir Sapieha Grafen zu Bychow, Zastaw und Dabrow in nicht geringer Consideration haben, und gedachte Constitution gerne zum Effect bringen wolten; Als ordnen Wir, mit Einwilligung aller Stände, daß im Schatz des Groß-Hertzogthums Litthauen benebenst der zum Subsidio der Bezahlung der Armée aufgesetzten Saltz-Einnahme à 1. Fl. von der Tonne, auch vor gedachten Palatin von Wilda zu Vergnügung obiger Schuld 1. Tympf von ieder Tonne/ nur dasjenige, was zu eigenem Bedürffniß des Adels und der Geistlichkeit eingeführet werden möchte, ausgenommen, auf obenbeschriebene Art in allen Cammern und Neben-Cammern biß zum künfftigen Reichs-Tage bezahlet werde.

Ingleichen gestatten Wir dem Wohlgebohrnen Starosten von Zamogitien Zataneck von einer ieden Tonne einen Szosztak zu nehmen. Jedoch ohne einige Qvittung Gelder so wohl von dieser, als des Hoch- und Wohlgebohrnen Palatin von Wilda bewilligten Saltz-Einkünffte.

Das Brescische Palatinat und den Pinskischen Powiat hingegen, als welche ihr Saltz nicht haben/ noch auswärtiges See-Saltz einführen, befreyen Wir von Bezahlung gedachter dem Palatin von Wilda und Starosten von Samogitien zugestandenen Saltz-Abgabe. Als worüber der Schatz des Groß-Hertzogthums Litthauen ein wachsames Auge zu haben, und darinnen behülfflich zu seyn verbunden ist.

Das Zapffen- und Schillinger-Geld im Groß-Hertzogthum Litthauen.

DAs Zapffen- und Schillinger-Geld des Groß-Hertzogthums Litthauen, von 492300. Fl. soll nach der besonderen ietzt verfertigten Tariffe, zusammt der Specification derer auf iede Woywodschafft und Districte repartirten besonderen Summen nach dem Gesetz der Coæquations-Rechte, unter Disposition der Woywodschafften und Powiaten, allemahl seinen Lauff haben und abgeführet werden. Damit aber die Abgabe Punctuell und ohne Hintergehung des Schatzes erfolge, so cassiren Wir alle Libertationes und Exceptiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und verordnen, daß weder Städte noch Städtgen, sie mögen Unser oder sonst erblich seyn, zu Unseren Tafel-Güthern, Oeconomien, oder aber denen Geistlichen oder Edelleuten, von was Præeminenz oder Condition sie auch seyn, gehören, in welchen Meeth/ Bier oder Brandtewein, Faß- oder Topffweise, heimlich oder öffentlich, in Häusern, Pallästen/ Apotheeken, Kretschmen, oder wo es sonst sey, verkaufft werden, hievon eximiret seyn, sondern sowohl vom Wein, als vom schwartz- und weissen Bier/ und von allem dem, was unter dem Nahmen eines Geträncks eingeführet wird, gezahlet, und dieserwegen keine Protection, als welche Wir hiermit gäntzlich aufheben, gegeben werden sollen. Jedoch excipiren Wir davon die Mentwidowskische Jurisdiction in Wilna, aber mit dem Vorbehalt, daß allda nur 6. und in denen Bischöfflichen Werkach (sind Vorstädte) cum attinentiis, nur 3. von dieser Auflage schon längst befreyete Kessel verhanden seyn, auch hinter die ietzt dort verhandenen Bier-Schencken, sich keine andere stecken und Protection nehmen mögen, bey Verlust derer Kessel und derer Geträncke.

Wir verordnen ferner, daß das Zapffen- und Schillinger-Geld nach dem Werth, welcher in dem Gesetze der Coæquationis Jurium determiniret worden, abgeführet werden soll, und heben alle Administratores dieses Zapffen- und Schillinger-Geldes, auch alle Mißbräuche auf, mit dem Begehren, daß iede Woywodschafft und District nach Proportion seines Contingents sich einen solchen Contrahenten nehmen solle, welcher ohne einigen Nachlaß, oder ohne ein schweres Salarium zu prætendiren, oder von einem Gulden, mehr als einen Groschen, sub pœna peculatus zu fodern, vor seine Person, und ohne Zuziehung eines Collegen zuförderst erweise, daß er doppelt so viel im Vermögen habe, als die einzukommende Summa austragen kan, und denn über sich nehme, nach der Verordnung, so zu Bezahlung der Armée aufgesetzet worden, auf erhaltene Assignationes von dem Wohlgebohrnen Reichs-Tags-Marschall, das eingekommene Geld zu zahlen,

worinnen er iedoch mit Anweisung nicht aggraviret, sondern die auf dem Land-Tage beliebte Tariffe gantz genau beobachtet werden soll.

Falls auch der Contrahent sein Quantum auf den verfallenen Termin nicht zahlete, oder keine delaten extradirte, so geben Wir demjenigen/ so die Assignation erhalten, nach Innhalt obigen Reglement und der disciplinæ militaris freye Macht, dieserwegen die Güter des Contrahenten mit Execution zu belegen.

Da aber einiger District oder Woywodschafft, mit iemanden contrahiren solte, welcher davor nicht doppelt angesessen wäre, die Zahlung dadurch auf ein oder die andere Art ins Stecken gerathen, und keine Mittel vorhanden seyn würden, wovon der Assignatarius das Seinige nehmen könte, so soll die Woywodschafft und der District diesen Abgang aus seinen eigenen Land-Gütern zu ersetzen, auch die Execution nicht eher, als biß sie ihre völlige Summa erhalten, zu weichen schuldig seyn.

Zu diesem Zapffen- und Schillinger-Gelde soll auch das Szopowe (oder Schoß-Geld) nach Innhalt des Legis Coæquationis gehören.

Die aber, so darinnen vervortheilet oder beschweret würden, sollen deshalb aufm Tribunal- und Schatz-Gerichten des Groß-Hertzogthums Litthauen/ oder im Grod, oder auch in denen Land-Gerichten des Districts, worinnen contrahiret worden, Klage führen.

Und nachdem die Wohlgebohrnen Feldherren sich dem Willen derer Stände der Republique accommodiret, den ihnen vorgeschriebenen Eyd abgeleget, von denen vorhin im Brauch gewesenen Liquidationen abgestanden, und sich dahin erkläret haben, daß sie sich mit denen vor sie nemlich auf die Groß-Feldherren-Stelle a 120000. und vor den Unter-Feldherrn a 80000. fl. current Geld ausgesetzten Besoldungen contentiren würden; Wir aber so wohl diese Summen richtig bezahlet, als auch besorget haben wollen/ daß die Pensiones derer Dignitarien und Officialisten bey der Armee, wie sie unten specificiret, wie nicht weniger, was der Ritterschafft gebühret/ und was vorhin auf Largitiones verwendet worden, besage eines besonderen dem Archiv inserirten Auffsatzes, welcher Krafft dieses bestätiget wird, unnachbleiblich abgeführet werden, welche Pensiones, nemlich obige des Groß-Feldherrn und diese letzteren zusammen 220000. fl. Pohlnisch betragen; Als assigniren Wir dem Wohlgebohrnen Pociey, Castellan von Wilna und Groß-Feldherrn Unserer Litthauischen Armee, zu Bezahlung seiner auch derer Pensionen, so unten benemet, in der Wildischen Woywodschafft jährlich 70000. in der Woywodschafft Nowogrod 65000. in der Woywodschafft Brzesc Litewski 30000. in dem Wilkomierzischen Powiat 15000. und legen darzu von der Juden

den Kopff-Gelde 40000. welches eine Summa 220000. beträget/ und jährlich, bis zu künfftigem Reichs-Tage, verordnet wird.

Unter denen so sich zu oben gesetzten Summen, es sey in denen Woywodschafften oder Povviaten/ um derentwegen zu contrahiren, autorisiren Wir, mit einhelliger Einstimmung der sämtlichen Stände/ den Wohlgebohrnen Groß-Hertzogthums Litthauen, daß er darzu der nechste seyn soll; Welches Wir auch von dem Wohlgebohrnen Unter-Feldherrn des Groß-Hertzogthums Litthauen, in Ansehung der ihm verordneten Pension verstanden haben wollen;

Præcaviren iedoch darbey, daß sothanes Contract-weise überlassenes Zapffen- und Schillinger-Geld, in besagten Woywodschafften und Districten/ ohne alle Beschwerde und Überlast, insonderheit aber ohne alle Vervortheilung, nach denen hierinnen vorgeschriebenen Terminen, durch angesessene Subalternen, so wie es oben verordnet worden, abgenommen werde, weil man widrigen Falls, mit dem Seinigen davor stehen, und in dem Haupt- oder Schatz-Tribunal des Groß-Hertzogthums Litthauen, oder in dem foro castrensi, wo dessen Güter gelegen, vor seinen Subalternen wird respondiren müssen.

Über die an die Officiers bezahlte Besoldungen aber: Als an den General-Kriegs-Commissarium oder Feld-Schreiber (Pisarz Polny) 15000. an den General-Wachtmeister (Straznick Wielki) 12000. an den Feld- oder Unter-Wachtmeister (Straznik Polny) 6000. An den General-Wagenmeister (Oborny) 1500. an den Quartiermeister (Stanowiczny) 1500. an den General-Auditeur (Sedria Woyskowy) von Polnischer Richtung 2000. fl. und dem General-Auditeur von Teutscher Richtung gleichfalls so viel, vor vier General-Adjutanten, iedem zu 2000. 6000. vor die Kriegs-Cantzelley 6000. zu Accommodirung der Ritterschafft und zu Largitionen oder Verehrungen, und dann denen, so alles verlohren, 48000. welche 48000. gegen auszugebende Assignationes von dem versammleten Adel, zur Belohnung der Ritterschafft und ruinirten anzuwenden seyn, soll der Wohlgebohrne Castellan vou Wilna, Groß-Feld-Herr des Groß-Hertzogthums Litthauen, auf dem Schatz-Tribunal Rechnung ablegen, und dasjenige, so nicht würcklich distribuiret und ausgezahlet worden, aus dem Seinigen ersetzen.

Auch überlassen Wir dem Wohlgebohrnen Dehnhof, Cron-Schwerdt-Trägern und Unter-Feld-Herrn des Hertzogthums Litthauen von wegen seiner Pension von 80000. eine Summe von 40000. fl. des Zapffen- und Schillinger-Geldes in dem Grodnischen Povviat, und dann noch 40000. in dem Fürstenthum Samogitien, durch gleichen Contract und auf oben beschriebene Art und Weise: den Uberrest aber von 192300. nehmen die Woywodschafften und Powiaty oder Di-

Districte selbst über sich, zu allgemeinem Nutzen und nach der gemachten, durch gegenwärtige Verordnung bestättigten Eintheilung, durch ihre oben gemeldte Contrahenten punctuell würcklich und gewiß/ in denen vorgeschriebenen Terminen zu bezahlen; bey Vermeidung der Rigueurs, so in allen und ieden Puncten und Clausuln, wegen der Contrahenten oben bereits beschrieben worden.

Das Jüdische Kopff-Geld.

INdem der Schatz der Republique, das Jüdische Kopff-Geld zu vermehren, vor gut befunden, als verordnen Wir, daß alle zu der Jüdischen Synagoge gehörige, und in dem Groß-Hertzogthum, Litthauen befindliche Aeltesten, bis zu künfftigem Reichs-Tag jährlich eine Summe von 60000. fl. Pohln. current Geld erlegen sollen; Welche Summe alle Aeltesten, Neben-Aeltesten, Städte und Städtgen Unserer Oeconomien, Tafel-Land-wie auch der Adelichen und Geistlichen, wie nicht weniger, Unserer zu Zahlung der Hybernen gehörigen Güter, und anderer besonderen gantz punctuell und richtig/ iedoch ohn alle Vervortheilung, nach Inhalt der ietzt beschlossenen und unterschriebenen Taryffe zahlen sollen. Diese Summe aber verordnen Wir zum publiquen Nutzen dergestalt, daß davon 20000. fl. curr. zu jährlicher Besoldung der Tribunals-Fahne des Groß-Hertzogthums Litthauen, und 40000. gegen des Reichs-Tags-Marschalls Assignation, auf die Pension des Groß-Hertzogthums Litthauen gegeben werden; Damit aber daraus nicht etwan einiger Unterschleiff oder Unterdruckung entstehen möge, als bestätigen wir in Krafft dieses, die Repartition dieser beyden Summen, nach der Taryffe derer Brzescischen, Grodnischen, Pinskischen, Wildischen und Stuckischen Juden-Aeltesten, Ihrer Neben-Aeltesten, und anderer besonderer, ohne iemanden davon zu excipiren. Nach Abführung dieser Summe hingegen sollen die Juden des Groß-Hertzogthums Litthauen von allen Beschwerden und Exactionen, besage der Constitution 1678. und nahmentlich von dem so genannten Powrotne und Podwodne, auch simplen Quarten gäntzlich befreyet seyn; Wie Wir denn alle zu Ihrer Sicherheit dienliche Rechte, in Krafft dieses approbiren. Und weil zu Zeiten der Land-Täge und Versammlungen, ingleichen des Tribunals und anderer dergleichen Zusammenkünffte, die Jungen und Leute von geringer Extraction allerhand Mißbräuche ausgeübet, sich versammlet, und alle Gelegenheit ergriffen haben, die Juden mit vielerley Extorsionen zu beschweren/ ihre Schulen zu überfallen, sie aufzuschlagen, allerhand Excesse und Muthwillen auszuüben, und ihnen Schaden zuzufügen; Wir aber dergleichen Unterfangungen durchaus abgestellet wissen wollen, als confirmiren Wir die Wohlgebohrnen

Woywoden und Starosten, welche Gerichte haben, bey ihrer alten Gewalt und Jurisdiction, und committiren so wohl ihnen, als in Abwesenheit derer Woywoden und Starosten denen, so dem Grod vorgesetzet sind, daß sie dergleichen muthwilliges Volck in den Grod gefangen setzen, und durch das dortige Gerichte als Violatores der allgemeinen Sicherheit, und als Invasores, mit denen Straffen, welche gegen die Räuber, und dergleichen muthwilliges Gesindel, in Unseren Gesetzen verordnet worden, unnachbleiblich belegen und straffen sollen; Als welches Wir Krafft dieses anbefehlen.

Wieder-Herstellung derer entlauffenen Unterthanen, von Unseren, zur Zahlung der Hybernen gehörigen Dörffern.

WIr reassumiren alle Constitutiones, welche iemahlen von Wieder-Herstellung derer Unterthanen, so von Unseren, zu Zahlung der Hybernen gehörigen Dörffern entwichen sind, geschlossen worden. Da auch bey ietziger innerlicher Unruhe, dißfalls viele Mißbräuche eingeschlichen, und die in Winter-Quartieren sich befindende Soldaten, unterm Vorwand, einen entlauffenen Unterthanen wieder zu schaffen, so wohl denen Adelichen, Geistlichen, Erblichen, als Unseren Tafel-Gütern, grosse Beschwerden gemachet/ als beschliessen Wir mit Einwilligung der sämtlichen Stände: daß die Uns entwichene, in dem Inventario enthaltene Unterthanen, wann sie einige Possession und Wohnungen gehabt, nur von denen Possessoribus Bonorum, durch den gewöhnlichen Weg Rechtens, iedoch ohne alle Connivenz und Verzögerung, wieder herbey geschaffet werden sollen; Wannenhero zuförderst die Possessores Unserer Hybernen Güter, alsbald sie von einem entlauffenen Unterthan Nachricht einziehen, denselben bey demjenigen, wo der entwichene anzutreffen, mit einem offenen Briefe, durch den Wozny, officiose wieder fordern sollen, wenn aber der Possessor, nachdem er überführet worden, den entlauffenen Unterthanen nicht wiedergeben wolte, so soll er (er sey wes Standes oder Condition er wolle) eine Straffe von hundert Schock Litthauischer Groschen, von iedem vorenthaltenen, in dem Inventario befindlichen, und angesessenen Unterthan, in dem Foro Castrensi, allwo er angesessen, zu erlegen, auch die Straffen, welche in dem Volumine Legum beschrieben sind, zu erdulten schuldig seyn. Jedoch mit dem Vorbehalt, daß nach Erfüllung dieser Straffen/ der entlauffene Unterthan, mit dem/ was er bey sich gehabt, dem Besitzer des Grundes, so die Extradition des Unterthanen verlanget, ohne Nachtheil des Statuti des Groß-Hertzogthums Litthauen, und nach Inhalt der ältern Constitutionen extradiret werde. Die Soldaten aber sollen sich hierbey unter keinerley

Prætext interessiren, bey Vermeidung der Straffen, so über diejenigen, welche iemanden Gewalt anthun, oder überfallen, in denen Gesetzen verordnet sind, als welche Straffen, nach Gefallen des beleidigten Theiles, entweder vor dem Tribunal oder Schatz-Gerichte des Groß-Hertzogthums Litthauen, oder aber vor denen Gerichten der Feldherren/oder im Grod, allwo der Exceß geschehen, sollen gefordert werden können.

Die Neuburgischen Güther.

WEiln der Prinzeßin von Neuburg in der Cron Pohlen, wie auch im Groß-Hertzogthum Litthauen gelegene, und sowohl ietzo würcklich in der Possession gedachter Prinzeßin verhandene, als auch sonsten, es sey bey weme es wolle, Contract-oder Vergleich-weise hafftende Güther, nemlich das Fürstenthum Sluck und Birze, Newel Sibiesz, Romanow, Kopys, Keyden, Dubinki, Zablodow, Bielica und alle andere cum attinentiis, von Natur Adeliche und Land-Güther sind; So wollen Wir auch, daß dieselbe gleich denen anderen Adelichen Güthern nach denen Reichs-Constitutionen und Gesetzen, in ihren Rechten/Prærogativen und Immunitäten ohngekränckt conserviret, wie nicht weniger durch wohl possessionirte Edelleute Dependemment von der Prinzeßin, aller wegen der Vormundschafft formirten Prætensionen ohnerachtet, so wie solches zu ruhigen Zeiten der Republique gebräuchlich gewesen, administriret werden.

Ingleichen ist Unsere Willens Meynung, daß alle nicht nur durch Gelegenheit derer Kriege und innerlichen Zerrüttungen eingeschlichene, sondern auch durch publique Schlüsse, nemlich die Constitution des Lublinischen Reichs-Tages, desgleichen durch particulier Lauda der Land-Täge, und unter was Prætext es auch sey, denenselben zum Præjudiz auferlegte Consistenzen, Mißbräuche/ usurpationes, aggravationes und andere Militair-Exactiones abgeschaffet, cassiret und annulliret seyn sollen; Wie Wir sie denn auch Krafft dieses Gesetzes cassiren und annulliren, mit dem Anerbieten, alle diejenigen/ welche wider die Immunität und Rechte dieser Güter etwas unternehmen wolten, mit der Schärffe der Gesetze anzusehen.

Sicherheit der Land-Güterlichen Immunität vor der Smolenskischen und Starodubowischen Exulanten-Güther.

GLeichwie Wir die Delogirung der Armée und die Hybernen bloß in denen Starosteyen und Unseren Königlichen Hybernen Tenuten geordnet und fundiret

diret haben; Also præcaviren Wir denen von Unseren Durchlauchtigsten Vorfahren den Smolenskischen Starodubovvskischen Exulanten verliehenen und zu ihren Zeiten durch die Constitutiones de anno 1662. 1667. 1670. 1673. und 1690. approbirten, währender Unserer Regierung aber de Anno 1699. in die Natur der Land-Güther verwandelten Hoskischen und Prætomskischen, im Grodnischen, der Olvvickischen oder Poszyrvvintzkischen, mit den dazu gehörigen Güthern Semeneliski, Poiczory, Wersnupie, Kawkokalwie, Klampupie, Szukie, Anczlawka und Wilkoieziory im Kauenschen und den Hucianskischen und Abelskischen im Wilkomirskischen Powiat angelegenen Starosteyen, alle Sicherheit derer, denen Land-Güthern zukommenden Immunitäten; Wie Wir denn auch mit Einwilligung aller Stände, nach Cassirung des Tituls der Königlichen Güther, als in welche sie nimmermehr verwandelt werden sollen, sothane Immunität gleich allen andern Land- und Adelichen Gütern durch ein ewiges Gesetze ordnen und sie ihnen zueignen.

Qvittung für die Successores des Wohlgebohrnen Benedict Sapieha, Groß-Schatzmeister und Land-Schreibers des Groß-Hertzogthums Litthauen.

DEmnach Wir die innerliche Hindernisse, aus welchen nachgehends einige publique Schwürigkeiten entstehen könten, aus dem Wege räumen wollen, hiernechst auch die Amnestie durch das grosse Consilium in Warschau, wie nicht minder durch den mit denen Ständen der Republique immediate geschlossenen Tractat, iedermann verliehen worden, und über dieses die Veste Michael Sapieha Pisarz Polny von Litthauen und Casimir Sapieha Starosta Olkinicki, als Successores des Wohlgebohrnen Benedict Paul Sapieha Litthauischen Groß-Schatzmeisters, ihre an die Republique habende, theils schon per Constitutionem des 1690ten Jahres liquidirte Prætension, theils auch die zum Behuff der Republique in folgenden Jahren vorgeschossene grosse Geld-Summen a dreymahl hundert drey und siebentzig tausend, ein hundert neun und viertzig Gulden 25. Gr. 2. Pf. haben fallen lassen, und nechst diesem alle darüber geführte Schatz-Rechnungen währender innerlichen Unruhe verlohren gangen, und weggenommen worden: Als declariren Wir auf Einwilligung sämtlicher Stände, daß Wir besagte Sapiehen bey dieser General-Qvittung, wegen aller Berechnungen die etwan aus dem Ministerio des verstorbenen Litthauischen Groß-Schatzmeisters herfliessen möchten, und wegen aller deswegen an sie zu machenden Anforderung vertreten wollen. Wie Wir

denn

denn auch zu solchem Ende alle dahero entsprungene und in denen subselliis ubiquinariis gefällete Decreta, mit ihrer gantzen Realität und Formalität cassiren und annihiliren.

Bekräfftigung der General-Amnestie.

DEmnach alle diejenige Excessen, Criminalien und Ruinen der Güther/welche währenden innerlichen Krieg bey der allgemeinen Verwirrung unter denen Familien und verschiedenen Parthenen, nach Raison de Guerre verübet worden, um der allgemeinen Eintracht und Confidenz sämtlicher Stände der Cron Pohlen und des Groß-Hertzogthum Litthauen, wie auch desto grösserer Treue gegen Unserer Majestät Willen durch eine von Uns bewilligte General-Amnestie gegen einander zu ewigen Zeiten aufgehoben werden: Und der Wohlgebohrne Casimir Herbovvski Zaraneck, General-Starosta des Samogitischen Fürstenthums, zwar bey denen damahls eingefallenen Conjuncturen und Umständen einige Criminalia verübet, verschiedene Schäden verursachet, auch nahmentlich wegen des Vesten Johann Pac, Litthauischen Podkomorzy, Szulkovvsky Pisarz Wilkomirski Siescicki Wojevvoda von Mscislavv und andere durchs Recht überwiesen worden, solches aber aus Ursache der einheimischen Unruhe und nach Raison de Guerre geschehen; Als cassiren Wir alle, dieser Criminalien wegen, in denen Tribunalen des Groß-Hertzogthums Litthauen, oder in was Officiis und Gerichten es sonsten immer wolle, erhaltene Decreten und Condemnaten, befreyen besagten Zaranek Samogitischen Starosten, auf Einwilligung sämtlicher Stände, Krafft des gegenwärtigen Convents davon, versichern demselben die Sicherheit seines Lebens und Ehren in was vor Gericht, Ort und Termin solches seyn möge, und declariren ihme eine prompte Constitution seiner Güter und Vermögens.

Und weiln aus Veranlassung desselben Einheimischen Krieges/sowohl der Wohlgebohrne Ludvvig Constantin Pociey, Kastellan von Wilna, des Litthauischen Groß-Hertzogthums Groß-Feldherr/ als auch der Veste Johannes Sapieha Starosta Bobruyski nebst ihren Subalternen, in dem Marche mit ihren Parthenen in Unsern Domainen der Cron Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen mit denen darzu gehörigen Provintzien aus unumgänglicher Nothwendigkeit mancherley Schaden verursacht, auch verschiedenen Gütern sehr beschwerlich gefallen; Als befreyen Wir vorbesagte Personen nach Innhalt der im Tractat enthaltenen General-Amnestie von allen rechtlichen Ansuchen, cassiren nicht nur die Decreta und rechtliche Überführungen, sondern auch die über Sie erhaltene Condemnaten,

von welchen Wir sie befreyen, declariren die wegen dieses zugefügten Schadens von ihnen gegebene schrifftliche Obligationen oder auch Verschreibungen auf die Güther für null und nichtig, und erkennen ihnen die Restitution ihrer Haabseligkeit zu. Mit dieser General-Amnestie haben sich auch die Successores des Herrn von Kozielska Oginski General Starosten des Fürstenthums Samoiten Litthauischen Groß-Feldherrn, in Ansehen aller Schäden und Exactionen, so bey Verfolgung der feindlichen Partheyen/ mit den unter seinem Commando stehenden Trouppen, durch die vielen Märsche, und Contre-Märsche und Stand-Quartiere, nicht so sehr durch ihn selbst für seine eigene Person, als durch die Trouppen durch Beytreibung der Provianten, Cantonnirungen und Paleten, aus unumgänglicher Nothwendigkeit des einheimischen Krieges/ verübet worden/ zu schützen: Als welches alles Wir in ewige Vergessenheit stellen, die Successores besagten Oginski von allen rechtlichen Anlauff befreyen, die dieserwegen erhaltene Decreta aufheben und cassiren und besagten Successoren, nahmentlich den Vesten Casimir Oginski, Starosta Mscilavvski, die Sicherheit des Lebens/ der Ehre und Fortun gäntzlich und vollkommen præcaviren.

Mit dergleichen Amnestie gesichern Wir auch die Veste Michael und Antonium Eperyas Obersten bey Unserer Litthauischen Armée und befreyen dieselben von allen in denen Gerichten und Tribunalen des Groß-Hertzogthums Litthauen wider sie erhaltenen Decreten und verschiedenen Condemnaten. Insonderheit heben Wir auf und cassiren das/ wider Michael Eperyas Anno 1710. den 12. Julii auf Instanz des Instigatoris auf dem grossen Tribunal des Groß-Hertzogthums Litthauen, unter Direction des Vesten Joh. auf Bieganow Bieganski Starosta Starodubowski, promanirte Decret cum toto causæ effectu und præcaviren durch gegenwärtiges Gesetz, daß solches besagten Eperyas an seiner Ehre und Vermögen nicht schaden solle, versichern ihn auch zugleich der Restitution seiner Güter und Vermögens.

Cassation derer Decreten des grossen Litthauischen Tribunals.

Nachdem das grosse Tribunal des Groß-Hertzogthums Litthauen bey ietzigen Troublen der Republic und annoch währenden innerlichen Unruhen durch seine unrechtmäßige Reassumption und Continuation viele von denen in publico obsequio begriffenen Einwohnern dieses Groß-Hertzogthums mit Condemnaten überhäuffet hat; Als cassiren Wir alle obige Condemnaten, Decreta und Processus Juris und limitiren Krafft dieser Versammlung gedachtes Wildisches Tribunal,

bunal, ohne dem Tractat und ietzigen Constitutionen zu præjudiciren, wegen der nechst einfallenden Relations-Land-Täge, bis zum künfftig zu haltenden neuen Tribunal.

Hingegen sollen die Dilationes, welche freywillig ertheilet worden, nach dem Inhalt des Warschauischen grossen Conseils in diesem Stück, auf dem künfftigen Tribunal nicht wiederholet, mehrerwehntes Tribunal aber nach vollendetem gerichtlichen Termin in Wilda, in diesem Jahre in Minsk, nachgehends aber in Nowogrodek, nach der alternata sub nullitate judicatorum gehalten werden.

Immunität Unserer Städte und Städtgen/ so Gerichte und Magdeburgisch Recht haben.

WIr conserviren Unsere Stadt Wilda bey ihren alten Rechten und Privilegien, so sie vor und nach der Union erhalten, und durch Uns confirmiret worden, betreffende das Magdeburgische Recht/ die Sicherheit des Rathhauses, die Einräumungen derer Quartiere vors Tribunal, wovon iedoch die Raths-Personen befreyet seyn sollen; Und wollen, daß die Stadt zur Zeit des Tribunals, von allen Exactionen, Revisionen und Forderungen einiger Victualien aufm Marckt, es sey vor den Marchal, Instigator, Rittmeister oder vor den Lieutenant der Fahne des Tribunals, frey seyn soll, bey Straffe zweyhundert Marck, so in iedem Foro zu exigiren seyn werden; Auch wollen Wir, daß obige Unsere Stadt Wilda, nebst Novogrodek und Minsk, nach Inhalt der Constitution von Anno 1568. den 15. Junii und allen darinnen enthaltenen Puncten unveränderlich conserviret werde; Wie Wir denn zu dem Ende die Constitutiones von Anno 1578. 1581. 1598. 1601. 1633. 1667. 1690. auch alle andere, welche der Stadt Krakau und Wilda zu statten kommen, in Krafft dieser Convention bestättigen. Und damit Wir der Licenz derer jenigen, welche ohnerachtet sie keine Onera bey der Stadt tragen, noch das Bürger-Recht haben, dennoch Handlung oder ihr Handwerck treiben, vorbeugen mögen, als verordnen Wir/ daß sie nach dem Inhalt derer Contributionen, von Anno 1511. und 1550. alle Pflicht und Beschwerden der Stadt über sich nehmen sollen/ als worauf nebst dem Grod, der Magistrat Acht haben, dergleichen Güter und Waaren, iedoch ohne Nachtheil des Statuti des Groß-Hertzogthums Litthauen, confisciren und eine Helffte davon Unserm Schatz einzuliefern, die andere aber zu Reparirung des abgebrandten Rath-Hauses anzuwenden, verbunden seyn wird. Auch conserviren Wir die Stadt Kauen bey denen alten Privilegien und Constitutionen. Ingleichen bestätigen Wir der Stadt Minsk ihre alte Rechte.

Die Stadt Nowogrodek, als den Ort, worinnen das Tribunal des Hertzogthums Litthauen gehalten wird, welcher auch deshalb von aller Hybarne und Consistenz befreyet, aber nach der Zeit damit wieder beschweret worden, befreyen Wir nicht nur nach Inhalt derer Constitutionen von Anno 1659. 1676. und besage des grossen Warschauischen Consilii von Anno 1710. von obigen Mißbräuchen, sondern wie Wir alle die Indemnität Unserer Gerichts-Städte und Städtgens betreffende Constitutiones approbiren, also erhalten Wir auch die Stadt Nowogrodek, unverletzlich bey der Schultheißischen Jurisdiction, befreyen sie auf immerwährende Zeit von der Hyberne. und wollen, daß die Nowogrodische Oeconomie, oder sonst iemand, zu einigen Einkünfften, oder neu erfundenen Nutzungen, zu Folge denen Privilegien von Novogrodeck und Minsk, sich nicht interessiren, sondern alle Verordnung und Disposition bey denen Richtern dieser Stadt bleibe.

Auch erhalten Wir die Stadt Grodno als den Ort der Reichs-Täge mit Reassumirung der Constitution An. 1676. fol. 15. tit. das Grodnische Schloß, und Anno 1677. & 1678. fol. 10. tit. Approbation der Grodnischen Commission, unverletzlich bey allen in denenselben beschriebenen Freyheiten. Zu Folge dieser Constitution gestatten Wir auch die Eintheilung der Plätze vor die Palatinats und Powiats ohne die geringste Geschencke an die Grods, bey Verlust des Amts, zu machen; Denen Palatinats und Powiats vergönnen Wir eine proportionirte Abgabe zu Aufbauung der Häuser vor die Land-Boten zu bewilligen.

Die Stadt Pinsk conserviren Wir unveränderlich bey denen Constitutionen von Anno 1659. 1676. die Stadt Lida aber, bey der Constitution Anni 1679. und bey denen ergangenen Decreten des Schatz-Tribunals, befreyen sie auch zugleich von der Hyberne und Einquartierung. Der Stadt Keydan approbiren Wir ihre Privilegia und Rechte, besage der Constitution von 1661. Die übrigen Städte und Städtgen, darinnen Gerichte gehalten werden, befreyen Wir nach Inhalt der alten Constitutionen von allen Locationen und Einqvartierungen. Die Ordnung so oben bey Wilda gemeldet worden, soll auch in allen Städten und Städtgen observiret werden. Den in einer, Sawicz, genannten Gasse der Stadt Wilda gelegenen leeren Platz Bartholomæi Kulbowicz, wie auch Adolfi Luoyusz, Häuser am Marckt in Kauen, als Medicorum der Armée befreyen Wir von allen Einquartierungen derer Deputirten, Soldaten und Commissarien, jedoch so, daß sie die publique Abgaben entrichten sollen, welches unter Autorität des vorietzigen Conventus bestätiget wird.

Einrichtung der Posten im Groß-Hertzogthum Litthauen.

UM der behörigen Communication des Groß-Hertzogthums Litthauen mit andern benachbarten Provintzen zu statten zu kommen, reguliren Wir durch dieses Gesetze die Litthauische Post folgender massen: Daß dieselbe von Wilda über Grodno nach Warschau, und zu Communication mit den Rußischen Posten, von Grodno über Brzesz nach Lublin.

Jngleichen von der andern Seite aus Wilda über Kauen bis an die Preussische Grentze, wie auch über gedachtes Kauen, Kaydan, Rosienice bis nach Mietau und Riga;

Ferner nach Weiß-Rußland über Minsk, Mohylow bis an die Moscauische Grentzen, mit Postillionen zu Pferde und nicht zu Fuß, auf accuraten und nicht gar zu weit von einander liegenden Stationen angeleget, eingerichtet und unterhalten werde, auch in ihrem Cours, nemlich von Wilda nach Warschau/ und von da wieder zurück, iedesmal in einer Woche, von einem Sonntag zum andern nicht im geringsten fehle, als wovon Wir die Einricht- und Anordnung dem Vesten Skarben des Groß-Hertzogthums Litthauen auftragen.

Im Fall eines unrichtigen Lauffes derselben aber, hat das Schatz-Tribunal des Groß-Hertzogthums Litthauen, solches bey der Berechnung der Podwoden-Gelder, durch ein Decret ernstlich zu beahnden.

Zuschub vor die Czestochowische Festung.

WEiln der Wohlgebohrne Groß-Schatzmeister des Groß-Hertzogthums Litthauen die pro subsidio der Czestochowischen Festung assignirte Summen bishero noch nicht ausgezahlet; Als wollen Wir, daß nur erwehnte Summe, (welche Wir aus einem gottseligen Eifer bewilligen) aus dem Litthauischen Schatz, in diesem Jahre unauffschieblich vergnüget werden.

Immunität der Fundation der Wygrischen Camaldulen.

WEiln die Fundation der Wygrischen Camaldulen auf dem Grund und Boden Unserer Tafel-Güther gelegen ist, auch von Natur eben derselben Immunitäten, welche Unsern nur erwehnten sämtlichen Oeconomischen Gütern, vermöge so vieler publiquer Rechte und Constitutionen zukommen, geniessen müssen; Diesem nach wollen Wir dieselbe mit allen Attinentiis, so wohl in alle Rechte und

marchen

Constitutiones restituiret, als auch von allen Consistenzien, Hybernen, Durchmarchen und Einquartierungen, wie auch von allen andern Militair-Beschwerden gäntzlich frey wissen und hiemit declariren.

Bestätigung der Kodenskischen Fundation zur Insul.

WJr bestätigen in Krafft dieses die Fundation der Probstey St. Annæ in der Stadt Kodno, so der Wohlgebohrne Nicolaus Sapieha, weyland Castellan von Wilna, gemachet, und ietzt nicht längst durch den Wohlgebohrnen Johann Sapieha, Castellanen von Trock, unter Authorität des H. Stuhls mit der infulata Dignitate gezieret/ auch mit Einkünfften zu Unterhaltung des Capellans zulänglich versehen, und so wohl in Geistlichen als weltlichen Actis verschrieben worden. Nachdem Wir auch zu Vermehrung der Ehre GOttes und Unterhaltung derer zu diesem Stifft gehörigen, durch diesen Krieg aber sehr vergeringerten Einkünffte, in Ansehung des berühmten Bildes der Mutter GOttes, Unsere Freygebigkeit bewiesen, und die Huszczanskische Pfarre, so zur Königl. Collation gehörig, und in der Brzescischen Woywodschafft und Luckischen Diœcesi befindlich ist/ zu der Kodenskischen Probstey gegeben haben ; Als bestätigen Wir Unser aus der Litthauischen Cantzley ausgefertigtes Privilegium in Krafft dieses Reichs-Tages zu ewigen Zeiten, und incorporiren obige Huszczanskische Pfarr mit Consens aller Stände/ auf beständige und unwiederruffliche Art, zu der Kodenskischen Stifftung.

Bestätigung der Wlodavvskischen Fundation.

DJe Fundation des Wohlgebohrnen Ludvvig Constantin Pociey, Castellans von Wilna und Groß-Feldherrn des Groß-Hertzogthums Litthauen, so er denen E. E. Patribus Paulinis in seinen, in der Brzeskischen Woywodschafft gelegenen Güthern, gemachet, approbiren Wir gleichfalls.

Die Bestätigung der Fundation derer E. E. Cystercer in dem Mozyskischen Povviat.

WJr approbiren die Fundation derer E. E. Cystercer in dem Mozyrskischen Povviat, genannt Vallis Umbrosa, sonst Sambor, mit allem Zubehör, welche der Veste Sigmund Sukszty, Helena Patkovvska Suksztyna, beyderseits Eheleute und Strazniks von Wilkomierz, wie auch Constantina Jelenska Jozefovvi-

czovva,

czovva, Woyskin von Mozyrsk, und Teresza Przeradovvska Komorovvska, Pisarzovva Ziemska Mozyrska gestifftet haben.

Bestätigung verschiedener Fundationen.

Wir bestätigen die Fundation derer E. E. Dominicaner in Szumsk, des Michael Szumski, Wildischen Podstoli und seiner Ehe-Liebsten 2c.

Bestätigung der Fundation derer Karmeliter, Baarfüßer 2c.

In Ansehung der armen Fundation derer Karmeliter, Barfüßer des Grodnischen Convents, so der Wohlgebohrne, Andreas Kotovvicz, ehemahln Castellan von Wilna, gestifftet, bewilligen Wir mit Genehmhaltung derer sämtlichen Stände, dem N. Kotovvicz, Jägermeistern von Litthauen und Grodnischen Starosten, daß er zu dieser Fundation sein erblich Guth Szudzialovv, Wybranovvce, und Sluyka mit allem Zubehör/wie es in dem Grodnischen Povviat lieget, diesen E. E. Karmelitern zueigne, und, daß diese Gründe künfftig von aller militairischen Beschwerde frey seyn möchten; iedoch mit Vorbehalt derer Onerum der Republique.

Auch bestätigen Wir die Fundation derer E. E. Karmeliter antiquæ observantiæ in Krupczyc des Johannis Nestorvvicz, Podstoli Brzeski, der Katharinæ Wolskiey Nesterovviczovvey, beyderseits Ehe-Leute.

Auch conserviren Wir die Güther des Plockischen Collegii Societatis Jesu nach Innhalt des Decrets derer in der Constitution Anno 1699. verordneten Commissarien, darinnen sie vor Land-Güther erkennet worden, bey der Freyheit der Land-Güther, besage obiger Constitution.

Nicht weniger approbiren Wir auch die Slominskische Residenz derer Patrum Missionariorum Societatis Jesu, mit Hinzufügung des Gäßgens, so von der Appanasovvskischen Gasse gegen die Tartarische gehet, und verordnen in Krafft dieses Conventus, daß sie von allen militairischen Beschwerden gleich denen Land-Güthern frey seyn sollen; iedoch mit Vorbehalt derer Gaben vor die Republic.

Noch approbiren Wir die Tylzanskische Fundation nach Innhalt der alten Constitutionen, und incorporiren derselben die Güther Litoviany, Juszkance, Zascianek, Sutki, iedoch mit Vorbehalt derer Beschwerden der Republique.

Desgleichen wird die Fundation der Würdigen, hinter der Strasse Subocz in Wilda wohnenden Visitation-Nonnen, in Ansehung unterschiedener Plätze/ als Rzehy und Wileyce, wie auch der in denen Fundationen enthaltene Plätze, confirmiret.

Commission zu Entscheidung des Gräntz-Streits zwischen dem Wohlgebohrnen Oginski, Woywoden von Trock, und denen Plotelsk- und Polongovvskischen Starosteyen.

ZU Entscheidung des Gräntz-Streits zwischen des Wohlgebohrnen Oginski, Woywoden von Trock, Erb-Guth Gruszlavveck, und Unseren zur Polongovvskischen und Plotelskischen Starostey gehörigen Gründen, wie nicht weniger dem erblichen Vorwerck des Nahmens Skavvdaycie, so sämtlich in Samogitien gelegen, denn auch zu Erneuerung derer Wasser-Graben und Gräntz-Hauffen, verordnen Wir den Civvan von klein Dyrvvian und Gerichtlichen Podstarosten des Fürstenthums Samogitien, Franciscum Nagurski, und Alexandrum Wazynski, Tyrkszlevvskischen Starosten, zu Commissarien, mit vollkommener Macht, beyderseits Forderungen zu entscheiden, und versichern/ alles, was obige Commissarien darinnen erkennen werden, vor genehm zu halten.

Commission zwischen denen Eperyesischen Güthern des Nahmens Poniemunie und denen Wilonskischen und Skirstymonskischen Starosteyen.

IN vorgefallenen Gräntz-Streitigkeiten zwischen denen Erb-Gütern derer Michael und Ant. Eperyes wegen des Dorffes Poniemunie, und Unseren in dem Fürstenthum Samogitien befindlichen Gütern, nemlich denen Wielonskischen und Skirstymonskischen Starosteyen, verordnen Wir zu Untersuchung der Gräntzen, Erneuerung derer Wasser-Graben/ und der alten Gräntz-Hauffen, den Stolnik von Trock, Nicolaum Dovvoyna und den Skarbnik von Smolensk, Raphael Kisarzevvski zu Commissarien mit vollkommener Macht, beyderseits Streitigkeiten zu entscheiden/ und versichern Krafft der gegenwärtigen Versammlung, daß Wir dasjenige, was obige Commissarii erkennen werden, allemahl pro rato & grato halten wollen.

Commission zwischen denen erblichen Güthern des Nahmens Dziedzice, und Unseren des Nahmens Kalinkiewicze und Bobrowice.

JN entstandenen Grentz-Streitigkeiten, zwischen des Vesten Hof-Jägermeisters des Groß-Hertzogthums Litthauen Boguslai Wolk, des Nahmens Dziedzice, und Unsern, in Possession des Vesten Antoni Kolecki befindlichen, in dem Mozyrskischen Powiat liegenden Güthern Kalinkiewicze und Bobrowice, setzen Wir die Veste, Daniel Wolk Woyski Mozyrski und Joseph Bogusz, Land-Richtern von Mozyr, zu Commissarien/ mit der vollkommenen Macht, beyderseits Prætensiones zu entscheiden, und soll das, was sie erkennen, vor billich und fest gehalten werden.

Commission zwischen verschiedenen erblichen Gründen und einigen Unseren Starosteyen und Possessoren, wie auch zwischen der Oeconomie der Pinskischen Starostey.

WEil zwischen verschiedenen erblichen Gütern einiger Inwohner des Pinskischen Districts, und denen Possessoren verschiedener in obigen District gelegenen Starosteyen, nicht wenig Verdruß und Widerwillen sich ereignet; Als ordnen Wir, um obigen allen vorzukommen/ zu gründlicher Untersuchung derer Grentzen, Wasser-Graben und Grentz-Hauffen/ die Veste, Caspar Parysowicz, Podstoli, Joseph Plaskowicki, Jägermeister, Alexander Skirmont, Obozny, Stephan Kurzeniecki, Land-Richtern des Pinskischen Powiats, Krafft dieses zu Commissarien, mit Versicherung daß alles, was obige Commissarien hierinnen decidiren werden, vor genehm gehalten werden soll.

Jedoch sollen alle obbeniemte Commissiones bey dem Land-Cammer-Herrn expediret und decidiret werden.

Versicherung des Kossowschen Schlosses, so dem Starosten von Bobruysk, Johann Sapieha gehörig.

DJe Gründe, so Klimaszovvszczyzna, sonst Rzezany und Dychovvicze genennet werden, und in dem Slonimskischen District liegen, worauf des Starosten von Bobruysk, Johannis Sapiehæ erbliches Schloß von langer Zeit erbauet worden, wie denn darüber verschiedene Rechte und Privilegia verhanden, erkennen Wir Krafft dieses gegenwärtigen Reichs-Tages vor erblich/ und befreyen sie von allen militarischen Beschwerden.

Die Mißbräuche derer Güther, so Levvonkomicze und Sokolovvszczyzna, sonst Krukovvszczyzna, genennet werden, und in dem Braslavvskischen District liegen.

WEiln die Güter, so Levvonkovvicze und Sokolovvszczyzna sonst Krukovvszczyzna genennet werden, und in dem Braslavvskischen District an der Grentze von Curland und Liefland liegen, bey ietzigem Schwedischen und Moscowitischen Kriege durch allerhand Feindseligkeiten gäntzlich ruiniret worden, mittler weile aber in Besitz des Fähndrichs von Braslavv, Josaphats Mirski sind, und durch einen puren Mißbrauch in die Winter-Tariffe Unserer Güter eingerückt worden, als heben Wir diesen Mißbrauch nicht nur auf, sondern verordnen zugleich, in Ansehung der wichtigen Dienste, so der Besitzer Uns und der Republique mit Vergiessung seines Blutes und mercklichem Verlust seines Vermögens erzeiget, daß diese Güter stets vor Erb-Güter gehalten und zu immerwährenden Zeiten von militarischen Beschwerden frey seyn sollen. Nicht weniger declariren Wir, daß die wüsten Gründe des Nahmens Poluchnie oder Kuczarszcysna und Pokorsze, so in der Trockischen Woywodschafft liegen, und von Natur Lehn-Güter sind, ihres Rechtes geniessen, und von allen militarischen Beschwerden befreyet seyn sollen.

Jngleichen reduciren Wir die Possession Uraciszki, so in dem Osmianskischen Povviat liegen, und vorhin adeliche Land-Güter gewesen, wegen gewisser Plätze aber durch einen Mißbrauch in die Winter-Tariffe eingerücket worden, und ietzt gantz wüste sind, zusamt dem Grunde Siemionki, nicht nur zu Land-Gütern, sondern befreyen sie auch zu ewigen Zeiten von allen militarischen Beschwerden, zu welchem Ende Wir verordnen, daß sie aus der Tariffe eliminiret werden, und künfftig im Besitz des Ober-Schencken von Osmian, Michael Kopec und seiner Successoren verbleiben, und alle Immunität derer Land-Güter geniessen sollen, iedoch mit Vorbehalt derer Land-Beschwerden der Republique.

Grentz-Scheidung derer Usvviatskischen und Podusvviatskischen Starosteyen.

JNdem Wir die Gesetze, so die Grentzen Unserer ad Justitiam distributivam gehörigen Lehn-Güter betreffen, beyzubehalten geneigt sind; Als nehmen Wir die Exempel derer alten Verordnungen und Constitutionen zur Hand, und da der Wohlgebohrne Fürst Czartoryski Unter-Cantzler des Groß-Hertzogthums Litthauen, weil ihm bey ietzigen unglückseligen Zeiten verschiedene Sachen verlohren gegangen, einige Grentzen zwischen denen Usvviatskischen und Podusvviatskischen, in der Witepskischen Woywodschafft gelegenen Starosteyen, wie auch einigen Lehn-Gütern, Osmolovvicze, Syruta und Bruskorovvicze, so in der Polockischen und Witepskischen Woywodschafft liegen, wovon iedoch Syruta Nevelska

ska excipiret ist, und zwischen einigen in seiner Possession seyenden Gütern nicht wissen kan, als wodurch zwischen denen Einwohnern obiger Woywodschafft, wie auch unter denen Gemeinen allerhand Irrungen entstehen. Dieserhalb, damit Wir hierüber behörige Erleuterung haben und obiger Widerwillen beygeleget werde, verordnen Wir unter Autorität des gegenwärtigen Conventus den Vesten Sakovvicz Fähndrich von Witepsk und Szulborski Podstoli von Mscislavv zu Commissarien, welche eine gelegene Zeit ersehen, und auf den Grund obiger Starosteyen auch derer Lehn-Güter sich verfügen, und vermöge der Vollmacht, so ihnen hiermit gegeben wird, diese Streitigkeit untersuchen und entscheiden werden; Wie denn dasjenige, was sie erkennen werden, stets pro legitimo iudicato gehalten, und einer fernern Auslegung bey künfftigen Besitzern nicht mehr unterworffen seyn soll.

Erkenntlichkeit vor den Vesten Chrystoff Zavvisza, Unsern Starosten von Minsk.

DEmnach viel daran gelegen ist, daß der publique Credit nicht schwach werde, sondern die wohlverdiente Bürger dieser Republique eine ihrer Meriten würdige Belohnung davon tragen mögen. Dieserhalb und weil die dem Vesten Unsern Starosten von Minsk, Christoph Zavvisza zu dreyen malen, nemlich vors erste den 27. Julii 1699. auf der Provincial-Session zu Zeiten des glücklich geendigten Pacification-Reichs-Tages, vors andere zu Zeiten des grossen Warschauer Conseils den 27. Octobr. 1701. und vors dritte den 11. Febr. 1712. auf den Litthauischen Schatz-Tribunal zur Wiedervergeltung, sowohl wegen des erlittenen Verlusts, als auch der zu Zeiten Unseres Crönungs-Reichs-Tages unternommenen Mühewaltung in der Ritterschafft-Stube von der gantzen Provintz des Groß-Hertzogthum Litthauen gegebene Versicherung auf 4000. Thl. Sp. noch nicht ihren Effect erlanget hat, verordnen Wir auf diesem Reichs-Tage mit Einwilligung aller Stände, daß der Wohlgebohrne Groß-Schatzmeister von Litthauen Michel Kasimir Kociol dieselbe ohne einigen Aufschub entweder von den Schatz-Einkünfften baar auszahlen, oder aber eine Cammer ohne einige Verhinderung oder Prætext aufs künfftige, als wenn der Veste Zavvisza wegen seiner Gebührniß völlig vergnüget wäre, zu Erhebung dieser Summe, welche Krafft dieser Constitution und gegen des Vesten Zavvisza Quittung dem Wohlgebohrnen Litthauischen Groß-Schatz-Meister in Rechnung passiren wird, einräumen soll.

Assecurirung der Schuld des Vesten Platers.

DEmnach der Veste Johann Plater Woyski von Liefland, welcher von wegen der Provintz Litthauen bey denen commandirenden Generals der Rußischen Trouppen und Ihr. Czaar. Maj. selbsten, sowohl der Correspondenz halber, als auch um die von gedachten Trouppen verursachte Schaden zu hinterbringen, und den Landen der Republic einige Erleuchterung der Beschwerden zu erwürcken accreditiret ist und residiret, weil er aus dem Schatz des Groß-Hertzogthums Litthauen hierzu die behörige Pension nicht erhält, eine Schuld von 6000. Thlr. Spec. auf sein eigenes Vermögen contrahiret hat/ und also bey den treuen Diensten, so er dem Publico leistet, wider alle Billigkeit einen merklichen Schaden leiden müste. Als gesinnen Wir der Billigkeit gemäß an die Woywodschafften und Povviats der Provintz des Groß-Hertzogthums Litthauen, daß ihme oberwehnte Summa ersetzet und auf den künfftigen Schatz-Tribunal baar ausgezahlet werde.

Ingleichen befehlen Wir, daß die von dem Schatz-Tribunal auf den Wohlgebohrnen Groß-Schatzmeister des Groß-Hertzogthums Litthauen im Jahr 1712. in Wilda assignirte 500. Thlr. Spec. gedachtem Vesten Plater von denen gewissesten Ausgabe-Summen aufs baldigste vergnüget werden sollen.

Coæquation der Müntze im Groß-Hertzogthum Litthauen und in der Cron.

DEmnach bißhero aus mancherley Mißbräuchen der Cours der Müntze vom Willkühr particulairer Leute dependiret hat, und dadurch der Republique kein geringer Nachtheil zugewachsen ist;

Als reduciren Wir gedachten Cours der Müntze zu seinem ordentlichen Preiß, und ordnen durch dieses Gesetze; daß die Müntze in allen Palatinats und Powiats des Groß-Hertzogthums Litthauen in gleichen Preisse, als in der Cron, nemlich 1. Ducaten a 18. fl. 1. Species Thaler a 8. fl. Schillinger. 1. Timpf a 1. fl. 8. gl. 1. Schostak a 12. gl. 2. Schillinger gehen, und an keinem eintzigen Orte variiren soll. Welchen Cours denn der Wohlgebohrne Groß-Schatzmeister des Groß-Hertzogthums Litthauen so gleich nach Publication dieser Constitution durch sein Universale in den Woywodschafften, Powiats, Paraffeyen, Städten, Städtleins und sonsten gewöhnlichen Oertern ohne Aufschub bekant zu machen, und officiose ausruffen zu lassen, wie auch daß nach diesen keine Aenderung einschleiche, fleißig zu bemercken, und wider die Widerspenstige die im Gesetz enthaltene

tene Straffen ins Werck zu richten hat. Worüber auch die Wohlgebohrne Palatins, ingleichen die Veste Starosten mit ihren Grodischen Aemtern zu halten, und die Excedirende mit ernsten Straffen zu belegen, verbunden seyn sollen.

Die Schuld des Wohlgebohrnen Fürsten Michael Radzivvil, Unter-Cantzlers und Unter-Feld-Herren des Groß-Hertzogthums Litthauen.

WEiln die von Unserem Durchlauchtigen Vorfahren und der Republique durch eine Constitution denen Erben des ehemahls Wohlgebohrnen Fürsten Michael Radziwils, Unter-Cantzlers und Unter-Feldherrn des Groß-Hertzogthums Litthauen assurirte Schuld auf dem ietzigen Reichs-Tage wegen vielen Materien nicht vergnüget werden können; Als verschieben Wir die hierzu dienliche reelle Mittel biß zum künfftigen Reichs-Tage.

Bewährung der Tartarn im Groß-Hertzogthum Litthauen.

UM denen Mißbräuchen, welche nach währender ietziger Revolution in Ansehung der Tartarischen Güther, Rechte und Freyheiten eingeschlichen sind, vorzubeugen, reassumiren Wir alle vorhin und zwar nahmentlich im Jahr 1607. 1611. 1628. 1632. 1670. 1673. und 1678. gemachte Constitutiones, und conserviren dieselbe bey ihren alten Rechten. Bey Vermeidung derer in den Gesetzen wider die Infractores beschriebenen Straffen.

Vom losen Gesindel und den Relations-Land-Tägen.

DJe wider das lose Gesindel auf diesem Reichs-Tage gefertigte Cron-Constitution will das Groß-Hertzogthum Litthauen, nicht nur in allen Puncten, Clausuln und Paragraphis unverletzlich manuteniren und beobachten, sondern auch wider die Excedirende die beschriebene Schärffe extendiren. Jngleichen acceptiret dasselbe die Cron-Constitution von den Relations-Land-Tägen mit allen Formalitäten.

Stanislaus Ledochovvski, Cammer-Herr von Krzeminiec, Reichs-Tags-Marschall.

Constantinus Szaniavvski, Bischoff von Cujavien und Pommern, Deputirter zu den Constitutionen aus dem Senat. mpp.

Joh. Friedr. auf Koden Czarnobyz und Dobrostay Sapieha, Castellan von Trock und Starosta von Brzescian, Deputirter zu den Constitutionen aus dem Senat. mppr.

Steff.

Steff. Humiecki, Palatin von Podolien, Deputirter zu den Constitutionen aus dem Senat. mpp.

Stanislaus Chomentovvski, Palatin von Mazovien, Deputirter zu den Constitutionen aus dem Senat. mpp.

Joseph Potocki, Starosta von Belz, Commissarius aus Klein-Polen und Deputirter zu den Constitutionen. mpp.

Franciscus Poninski, Starosta von Kopanic, Deputirter zu denen Constitutionen aus der Groß-Polnischen Provintz, mit dem Vorbehalt, daß die Reste der Tractament-Gelder zuvor auf die Defecte der Tariffe, und denn auf die abgebrannten Güter geschlagen werden/ wie auch mit Ausschliessung der Convulsion des in der Criminellen Sache gefälleten Decrets. mpp.

Joh. de Campo Scipion, Starosta des Lidischen Powiats, Deputirter zu den Constitutionen aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen mppr.

Bened. Joh. von Rusinovvo Wolski, Grodischer Gerichts-Schreiber von Wilda, Deputirter zur Constitution aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen. mppr.

Nicolaus Olszanski, Fähndrich von Vollhynien, Deputirter zu den Constitutionen aus Klein-Polen. mppr.

Franciscus auf Brudzevvo Mielzynski, Castellanie von Srzem, Deputirter zur Constitution aus der Groß-Polnischen Provintz, in puncto der Relaxation des Hn. Roznovvski, salva combinatione partis. mpp.

Anth. Ign. Stecki, Schencke von Ovvruk, Grodischer Gerichts-Schreiber von Kiovv, Ihro Königlichen Majestät Secretarius. mpp.

Bey Verlesung ietzt angeführter Constitutionen gieng es nicht gäntzlich ohne Wiederrede ab. Denn da man mit dem Lesen auff die Amnestie vor die Herren Zaranek und Rybynski kam, so hörete man einiges Gemurmel, und etliche liessen sich verlauten, es hätten nur gemeldte Herren verdienet, daß sie zum Fenster hinaus geworffen würden. Es bezeugte auch der Untertruchseß des Groß-Hertzogthums Litthauen sein Mißvergnügen über den Woywoden von Culm. Die Gesandten der Cron- und Litthauischen Armee brachten nach diesem noch unterschiedenes vor, worinn sie die Treue gegen Ihre Königliche Majestät mit folgenden Worten ausdruckten: „Sie wären derselben auff die Art zu„gethan wie jener Grieche, welcher die feindliche Flotte mit seinen Zähnen auffgehal-

„ gehalten/ nachdem er beyde Hände zuvor verlohren gehabt. Das vornehmste Absehen Ihrer Rede aber war, daß sie den sich eingebildeten Sold erhalten möchten. Der Cron-Groß-Cantzler antwortete Ihnen, wie die bißherigen Unruhen eintzig und allein Ursach wären, daß man vor die Militz nicht so sehr hätte sorgen können, es würde aber solches ins künfftige geschehen, und Ihre Königliche Majestät sich als einen allergütigsten Vater gegen dieselbe erweisen. Hierauff gelangten die hohen Officier zu dem Hand-Kusse bey Seiner Königlichen Majestät. Endlich legte der General-Confœderations-Marschall seine Dancksagung wegen des wiedererlangten Friedens bey Ihrer Majestät ab, und bathe, daß dieselbe den Frieden und die auffgerichteten Constitutiones beschützen, wünschte auch zuletzt, daß Ihre Majestät lange und glücklich leben, und gnädigst regieren möchten. Der Cron-Groß-Cantzler beantwortete auch diese Rede und versicherte, daß Ihre Königliche Majestät an ihrem Ort ein gutes Exempel geben, und alles, was an Ihnen gelegen, erfüllen würden, dabey die Stände nur darauff möchten bedacht seyn, daß sie Ihre Schuldigkeit beständig vor Augen hätten. Nachdem hierauff nochmals von dem Marschall und denen Land-Bothen die Hand Seiner Majestät war geküsset worden; So begaben sich dieselben in Begleitung aller Anwesenden bey dem Reichs-Tage in die Kirche, allwo das Te Deum Laudamus unter Lösung derer an der Weichsel gepflantzten Stücke und offt wiederholter Salve derer in drey Partheyen getheilten Guarnison gesungen wurde. Nachdem diese Andacht vollbracht war, so wurden Ihre Königliche Majestät wieder in Dero Zimmer begleitet, in welchem der Päbstliche Nuntius und Auswärtigen Ministri, ingleichen viele Magnaten ihre Glückwünsche ablegeten. Und damit nahm der Reichs-Tag, der von 9. Uhr Vormittags an biß um 4. Uhr nachmittags gewehret ein frölliches und vergnügtes Ende. Wie aber die Session bey nur erwehntem Reichs-Tage bewand gewesen, solches kan aus nachstehendem Schemate ersehen werden

Die Ministri, Generals und Bedienten der Crone.	Der König auff dem Throne.	Die Ministri, Generals und Bedienten der Crone.
Primas Regni und Ertz-Bischoff von Gnesen Szembeck.		Bischoff von Posen und Warschau Szembeck.
Bischoff von Cujavien Szaniawski.		Bischoff von Wermeland Potocky.

Bischoff von Cracau, Lubinsky.
Bischoff von Ploczko, Zalusky.
Bischoff von Chelm, Szembeck.
Woywode von Sendomir, Graf Morstyn.
Woywode von Posen.

Castellan von Wilna, Pociey.
Litthauischer Feldherr, Pociey.
Woywode von Calisch.
Woywode von Culm, Rybinsky.
Woywode von Marienburg.
o Die Herren Deputirte,
o welche die Constitutiones verlesen.

Bischoff von Luczko, Prebendowsky.
Castellan von Cracau.
Cron-Feld-Herr Sieniawsky.
Woywode von Cracau Fürst Wisnowiecky.
Woywode von Masuren Chomentovvsky.
Woywode von Podlachien.
Rzevvusni, Cron-Unter-Feld-Herr.
Woywode von Trocky Oginsky.
Woywode von Podolien, Humieczky.
Woywode von Wilna, Graf Sapieha.
Castellan von Braclavv Oborsny.
Reichs-Tags-Marschall Leduchovvsky.

Unter-Cantzler von Litthauen, Fürst Czatorsky.
Cron-Groß-Cantzler von Litthauen, Fürst Radzivill.

Cron-Groß-Cantzler Szembeck.
Cron-Groß-Marschall Mniseck,
Cron-Groß-Schatz-Meister Prebendovv.

Von beyden Seiten stunden die Land-Bothen und eine grosse Menge Leuthe von Polnischer und Teutscher Nation.

Es

Es ward also nicht allein die so lange differirte Ratification des Friedens-Schlusses glücklich vollzogen/ sondern auch der Reichs-Tag selbst binnen so wenig Stunden, zu grossem Vergnügen aller Anwesenden, geendiget. Noch selbigen Tages war die Vertraulichkeit unter den anwesenden bißher einander zu wieder gewesenen Magnaten so groß, daß ein ieder, der es sahe auff die Gedancken gerieth, dieselbe wären niemals Feinde gewesen. Dem Herrn Leduchowsky wurde im Nahmen der Republic nochmals vor alle gehabte Mühwaltung freundlichster Danck gesaget und ein ansehnliches Præsent an Gelde offerirt. Ihre Königliche Majestät tractirten auch hierauff die Vornehmsten Personen, so bey den Friedens-Tractaten interessiret gewesen, sehr magnific und hatten die hohe Gnade, bey solchem Banquet, nebst dero Cammer-Herren die gegenwärtigen Gäste selbst zu bedienen. In der Residentz-Stadt und gantzem Lande kunte denen Einwohnern nichts erfreulicher/ nichts angenehmer zu hören seyn, als die längst so sehnlich gewünschte Bothschafft von dem vollkommen wiederhergestelten Frieden. Ja man war auff denen nach dem Pacifications-Reichs-Tage gehaltenen Relations-Land-Tägen mit dem Friedens-Schluß gar wohl zu frieden, und die Vota fielen insgemein dahin aus, daß man Ihrer Königlichen Majestät vor Dero bey Wiederherstellung der Landes-Ruhe angewendete väterliche Sorgfalt gehorsamst dancken, und Ihro ergebenst gratuliren solte. Ja man hat auch in andern dem Königreich Polen wohlgewogenen Provintzien vieles Vergnügen über den wiederhergestellten Ruhestand erwehntes Königreichs verspühren lassen, und dieses auch an einem gewissen Orte durch nachstehende Müntze zu exprimiren gesuchet:



Doch wie der Mensch noch gebohren werden soll, der es allen zu gleich recht machen kan/ auch selten eine Handlung in der Welt vollzogen wird, da sich nicht ie-

mand finden solte, der etwas darwider einzuwenden, oder sich darüber zu beschweren hätte; So ist es auch mit dem Polnischen Friedens-Werck ergangen. Der erste unter allen, welcher sich über das Verfahren bey den Friedens-Tractaten und dem Pacifications-Reichs-Tag zu beschweren Ursach zu haben meinte, war der Primas Regni. Dieser wolte, wie oben erwehnet worden, es mit Durchaus dahin bringen, daß bey dem Pacifications-Reichs-Tage votiret werden solte, nachdem man ihm aber mit trifftigen Raisons remonstriret, daß es ietzo nicht de tempore wäre zu votiren, so gieng er gar malcontent aus der Versammlung hinweg, beklagte sich auch hierauff bey dem am 15. Martii zu Warschau gehaltenen Relations-Land-Tage in einem Schreiben, daß man ihn bey dem jüngsten Reichs-Tage zu seinem Voto nicht wollen kommen lassen, doch wünschte derselbe, daß die versammleten Stände bey dem geschlossenen Frieden und ihrer alten Gerechtigkeit lange verbleiben möchten. Die andern, denen der neugeschlossene Friede nicht in ihren Cram dienen wolte, waren die von der Cron- und confœderirten Armee abgedanckten Trouppen. Diese liessen es nicht allein bey den Droh-Worten bewenden, sondern vagirten auch in dem Lande Troup-Weise herum und thaten hin und wieder grossen Schaden. Allein sobald Ihre Königliche Majestät solches erfuhren, so liessen Sie aus der Cron-Cantzley an die Staroste yen Briefe abgehen, und gaben ihnen Befehl, solche Vaganten durch Hülffe der Cron-Trouppen, wo sie nur anzutreffen wären, auffzuheben. So schrieb auch der Fürst Dolgorucky an den Cron-Groß-Feld-Herren, daß, weil er wegen des neuen Auffruhrs derer ad Computum nicht gehörigen und in einigen Woywodschafften herumstreiffenden Fahnen Nachricht hätte, selbiger genöthiget wäre, die Rußischen Trouppen, zu Conservir- und Maintenirung des Friedens, in Polen anzuhalten, und nicht ausmarchiren zu lassen; Es antwortete aber der Cron-Feld-Herr darauff, daß er mit seinen Cron-Trouppen bey der neuangehenden Unruhe, von welcher man doch noch keine rechte Gewißheit hätte, selbst im Stande wäre, die Malcontenten zu straffen und aus dem Wege zu räumen, hielte es also nicht vor nöthig, sich der Rußischen Hülffe zu bedienen. Der Cron-Feldherr that auch das Seinige durch den Herrn Obristen Myrr redlich dabey, und brachte durch Auffhebung einiger ad Computum nicht gehöriger Partheyen es dahin, daß sich die übrigen eines bessern besonnen, zum Creutz krochen, und Ihrer Königlichen Majestät demüthigst vorstelleten, daß sie, aus Mangel fernerer Dienste, nicht leben könten und folglich aus einer halben Verzweifelung zu dergleichen gefährlichen Anschlägen wären verleitet worden. Ihre Königliche Majestät, wie sie sich iederzeit gegen die Polnische Nation als ein langmüthiger und gnädiger Vater erwiesen, also wolten sie auch diese Leute nicht ohne besondre Merckmale Ihrer Väterlichen Sorgfalt von

sich

sich lassen/ sondern brachten es bey der Republic dahin, daß erwehnten halb verzweifelten Leuten, viele hin und wieder durch den langwierigen Krieg wüste gewordene Stellen zur Wiederanbauung eingeräumet und gegeben wurden. Die letzten unter denen, welche einiges Mißvergnügen, nicht sowohl über den Frieden, den sie längst sehnlich gewünschet, als den IV. Articul des Friedens-Tractas bezeigten, waren die in Polen wohnenden Protestanten, oder/ wie sie daselbst genennet werden/ Dissidenten. Sie hatten es auch nicht wenig Ursache über den Innhalt erwehnten Articuls ombragirt zu seyn, als wodurch ihre durch die Reichs-Gesetze festgestellete Gewissens-Freyheit, allem Ansehen nach, in grosse Gefahr gesetzet wurde. Sie stellten deßwegen an gehörigen Orten vor, daß sie seit Anno 1573. mit den Römisch-Catholischen im Lande in einer genauen Vereinigung gestanden hätten, ja daß ihre aus dieser Vereinigung fliessende Gerechtsame denen unbeweglichen Reichs-Gesetzen wären inseriret und durch allgemeinen Consens approbiret, auch durch die langwierige Praxin dergestalt befestiget worden/ daß sie ohne die gefährlichste Crisin der Republic nicht könten immutiret, oder gar annulliret werden. Sonderlich schiene ihnen sehr gefährlich zu seyn, daß sie unter die Reichs-Tribunalien solten gezogen werden, wovon sie doch durch ausdrückliche Constitutiones de Ann. 1573. 1587. 1632. 1648. 1668. und 1674. befreyet wären, Ihre Beschwerungen bestunden darinnen: Man wäre gewohnt in dergleichen Judiciis öffters aus causis secularibus ecclesiasticas zu machen/ und erinnerte man sich, daß eine der Römisch-Catholischen Religion zugethane Person von einem Dissidenten, Schulden halber verklaget, dieselbe aber auch loßgesprochen worden; weil man den Kläger einer Blasphemie beschuldigen zu können Gelegenheit gefunden, welche Exception fast bey allen Gelegenheiten angebracht und mit allem Fleiß, ja so zu reden mit den Haaren herbey gezogen würde, ohne daß man die zu einer Blasphemie gehörigen Umstände sattsam überlegte. Hierbey führten sie die harten Pressuren an/ womit ihnen die Römisch-Catholische Clerisey Tort gethan, als sie selbigen hin und wieder die Kirchen weggenommen, die niedergebrannten, oder baufälligen Kirchen nach der ietzigen und ihnen beliebigen Façon zu bauen, ja gar den GOttes-Dienst weiter fortzusetzen verboten, und sie an allen zur Exercirung ihrer Religion gehörigen Solennitäten verhindert. Ferner berufften sie sich auff die auffgerichteten Vergleiche, welche von denen Ertz- und Bischöffen waren unterschrieben und vor billich geachtet worden. Mit diesen Klagen wendeten sich die Herren Dissidenten auff den Reichs-Tag, auch zugleich an die Dänisch- und Preußischen bey dem Königlichen Polnischen Hofe befindlichen Ministros, und ersuchten jenen um Hülffe, diese aber um nachdrückliche Intercession, welches die letztern zwar thaten, aber wenig oder nichts erhielten. Das allersicherste Mittel

 schien

schien bey solchen Umständen vor die Dissidenten zu seyn, sich dißfalls der Weltgepriesenen Gnade Ihrer Königlichen Majestät, die niemanden betrübt von Dero Angesicht weggehen läst/ lediglich zu überlassen. Sie traffen es auch mit solcher Resolution gar wohl, indem zwar der IV. Artic. des Friedens nicht aboliret/ iedoch ihnen durch Ihre Königl. Majestät aus der Reichs-Cantzley folgende nachdrückliche Versicherung ertheilet wurde.

Ihrer Königl. Majest. in Polen allergnädigste Versicherung vor die Dissidenten in der Religion in Polen, wegen ihrer Religions-Freyheit.

AUgustus der Andere, von GOttes Gnaden König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, Hertzog in Reussen, Preussen, Masovien, Kiow, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Czernichow, Erb-Hertzog in Sachsen und Churfürst. Thun allen und ieden, denen daran gelegen, durch gegenwärtigen Brieff zu wissen. Ob wir zwar der Meinung sind, daß zu Stabilirung des Friedens unter denen Dissidenten in der Religion, in der Crone und Groß-Hertzogthum Litthauen, über die alten und neuen Confœderationen und unsre Pacta Conventa nichts weiter könne erfordert werden; So haben wir doch, aus gnädigster Neigung, dem Wünschen und Verlangen der Dissidenten ein Gnügen zu leisten/ damit sie nicht in den Gedancken stehen möchten/ die Gleichheit unter dem Adel und ihr Ruhe-Stand wären durch die dem ietzigen Tractat einverleibte Articul gekräncket worden, uns bewegen lassen, und declariren hiermit, daß erwehnte dem Tractat inserirte Articul denen Confœderationen von An. 1573. An. 1587. A. 1632. A. 1648. A. 1668. A. 1674. und A. 1697. auch unsern Pactis Conventis, in so weit sie denen Dissidenten in der Religion dienlich sind/ mit nichte zu einigem Abbruch gereichen sollen, sondern wollen erwehnte Dissidenten bey denen in bemeldten Confœderationen beschriebenen Freyheiten, nach ihrem Innhalt (der eben so gültig seyn soll, als wenn er hier inserirt und ausgedrückt wäre) conserviren, und sie dießfalls gegen alle Stände/ Officiers und Gerichte schützen. Des zu Urkund haben wir gegenwärtigen von uns eigenhändig unterschriebenen Brieff mit dem Reichs-Insiegel befestigen lassen. Der gegeben ist zu Warschau am 3. Tag des Monats Februarii, nach Christi Geburth im 1717ten, Unsers Reichs aber im 20. Jahre.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Matthæus Iliak, Ensifer. Braclav. Sac. Reg. Maj. Sig. Maj. Regni Secret.

We

Wodurch denn auch dieser wichtige Kummer gestillet und der Friedens-Schluß durch schleunige Execution der stipulirten Articul erfüllet, das gantze Land aber, nach völligem Ausmarch der Sachsen, in längstgewünschte Ruhe gesetzet wurde; wobey es auch der GOtt des Friedens nach seiner hochberühmten Väterlichen Barmhertzigkeit beständig erhalten wolle.

Zum Beschluß muß man dem geneigten Leser noch eine gewisse Prophezeyung communiciren/ welche zu Zeiten Sigismdndi III. soll verfertiget, und bey denen ietzt der Länge nach beschriebenen innerlichen Troublen zu Cracau in dem Archiv gefunden worden seyn. Selbige ist folgenden Innhalts:

En frater, quamvis procul abs te mittere Prolem
Poloniæ Regno, tibi sunt considerandi,
Primus adest horum V. (Uladislaus IV.) gentis prosecutus amore.
J. C. (Jo. Casimirus) non ornat regnum, nec M. (Michael) diu regnat.
J. (Johannes) moritur, post hunc A. Rex fit cum Domino, qui
Incipiet forti Zelo: bene singula fient.
Ille animam perdet bellando pro grege Pastor
T. ruet E. que luet. S. C. M. sponte patescent
Atque H. L. aperient, pro tunc altaria sacra
Tempore, quo fiet novum cum Principe fœdus.
Aquila nigra biceps, alba pereunte, sequetur.
Juncta Lechis et sic pereunt nunc secula Regno.

Man hat solche in einem gantz neu verfertigten Manuscript eines gewissen Polnischen Autoris gefunden, und kan niemanden die Gewehre thun, ob sie gegründet sey, oder nicht, noch bejahen ob dieselbe ächt, oder supponiret sey. Es giebt dergleichen Prophezeyungen von den Polnischen Königen mehr, deren Deutungen man, wie bey dergleichen Dingen gewöhnlich ist, ex Post facto gemacht und öffters recht mit den Haaren herbey gezogen; Doch ist auch nicht zu läugnen, daß dieselbe ie zu weilen zugetroffen. Künfftige Dinge zu wissen, hat sich bloß der so alles erschaffen und noch erhält, vorbehalten, der allein weiß die Wege derer Gesalbten, und hat auch dem Königreich Polen bestimmet, wie viel und was es noch vor Regenten haben solle biß an der Welt

ENDE.

) : o : (

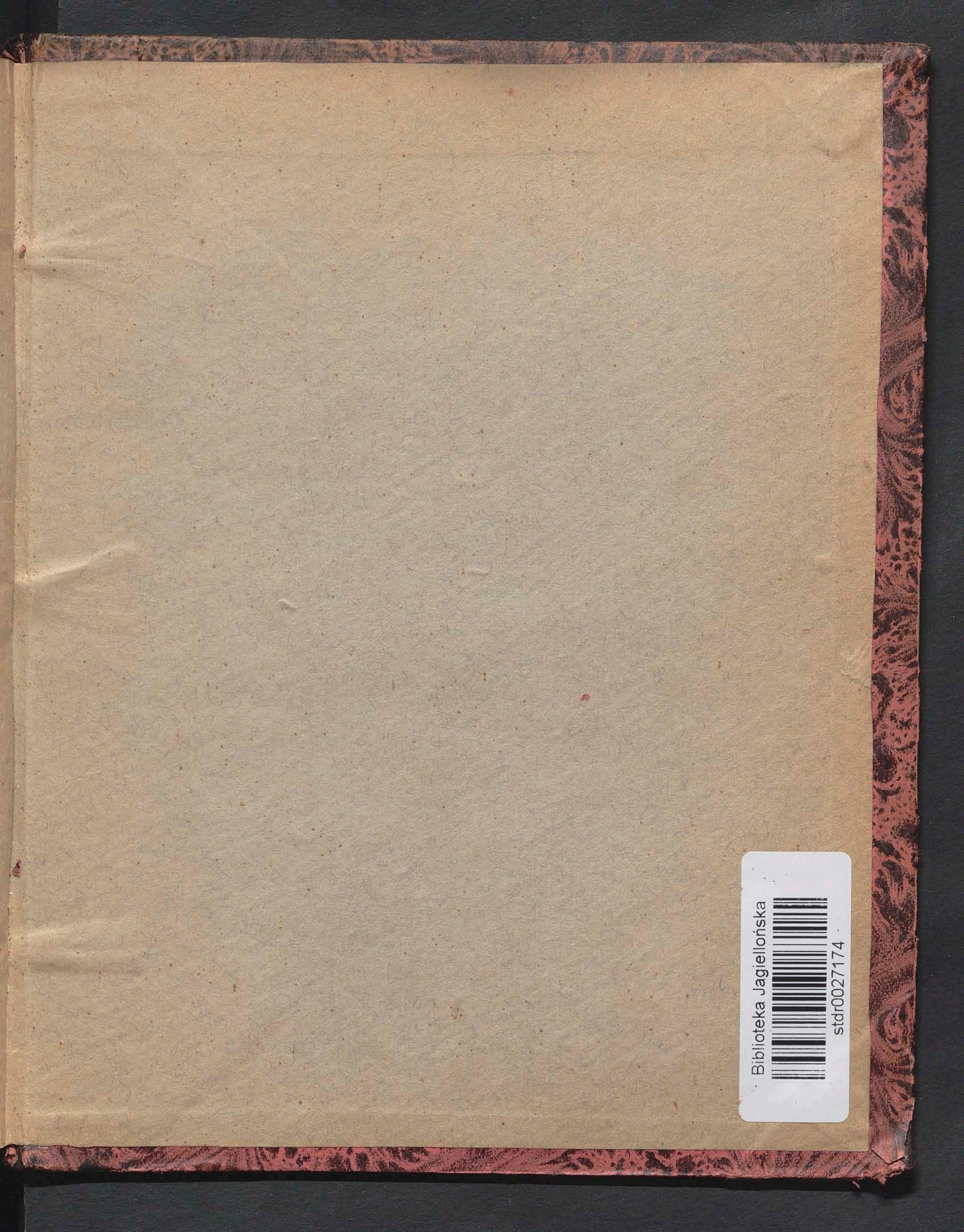
Druck-Fehler.

pag. 79. lin. 18. leg. wann vor was
80. lin. 15. leg. nichts vor nicht
- - 26. leg. hoffte vor hoffe
82. lin. 2. l. Gesetzmäßig vor gesetzmäßig
- - 17. l. möchten vor möchte
- - 35. l. sich beklaget/ ist etc.
84. lin. 23. l. daß weder 3. oder etc.
85. lin. 18. l. bescheidenen.
86. lin. 4. l. zu zertrennen gewust,
87. lin. 4. l. Culm.
- lin. 33. l. Benckendorff
88. lin. 26. l. Ouverbeck
- lin. 30. l. Se. Excell.
- lin. 38. l. ja sie endlich selbige
90. lin. 7. l. Tarnogrodischen.
- lin. 31. l. Berner.
93. lin. 24. l. Towarsischen
- lin. 25. l. Rybinskischen.
96. lin. 16. dele die von ihnen prætendirten
97. lin. 15. l. und vor um
- - 23. l. habenden
99. lin. 17. l. diesen
101. lin. 30. l. könten.
103. lin. pen. l. Czernichow
104. lin. 2. l. Um 9. Uhr.
pag. - lin. 15. l. mutueller Bewillkommung.
107. lin. 14. l. Unsrer
- lin. 30. l. Wladislaus
109. lin. 23. l. wurde
110. lin. 30. 3. l Romanowski
112. lin. 2. l. Seine Königl. Majest.
120. lin. 13. l. Jacob Heinrich.
122. lin. 13. l. Lenczycz.
123. lin. 20. l. Boguslawski.
125. lin. 17. l. binnen Zeit
128. lin. 21. l. 24000. Tympffe.
129. lin. 10. l. welchen
130. lin 22. l. Propositions) accordirten Plans inseriret sind; auf welchen Plans Fundament &c.
131. lin. 11. l. Seine Majestät.
- lin. 15. l. Sentiment
132. lin. 33. l. Se. Königl. Majest.
133. lin. 22. l. Se. Maj. item lin. 27.
139. lin. 31. l. Tuition
144. lin. 17. l. Lesczynski
147. lin. 15. l. Republic
- lin. 24. l. gebrauchen werden.
148. lin. 4. l. zur Pospolite Rusczenie.
155. lin. 11. l. hätte.

Die übrigen leichten Druck-Fehler, so den Verstand der Sache nicht corrumpiren z. E. falsch angebrachte Distinctiones, verkehrte und falsche Buchstaben, so bey dem auswärtigen Druck, in Abwesenheit des Autoris, hin und wieder eingeschlichen, und hier in der Eile nicht bemercket worden, wird der geneigte Leser selbst gütigst zu corrigiren belieben.



BIBLIOTH. UNIV. JAGELLONICAE


Biblioteka Jagiellońska
stdr0027174

